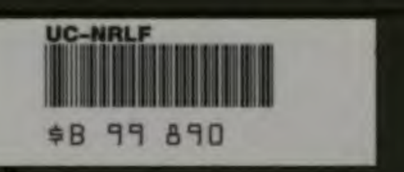


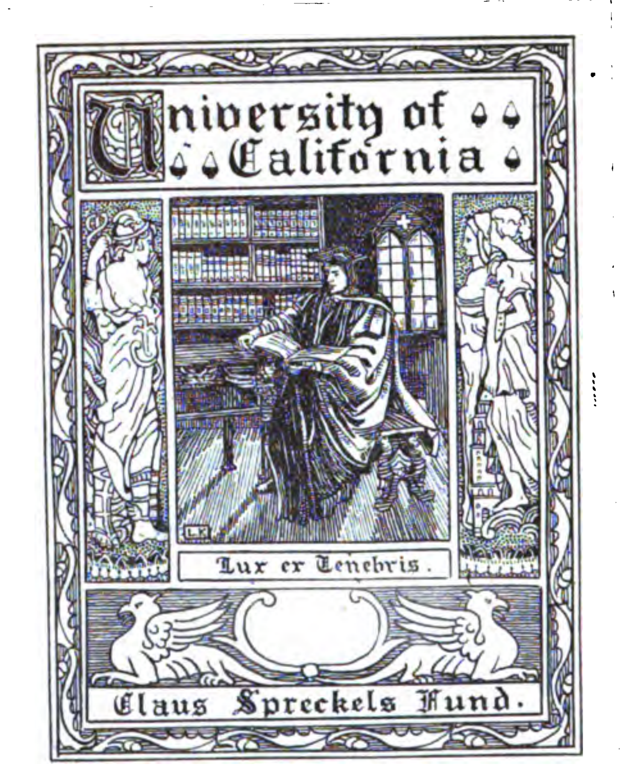


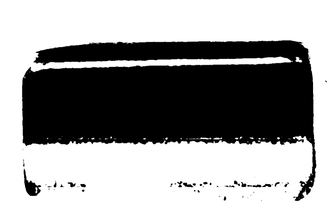

# Lehrbuch der internationale Handelskunde für Handels-Akademien.

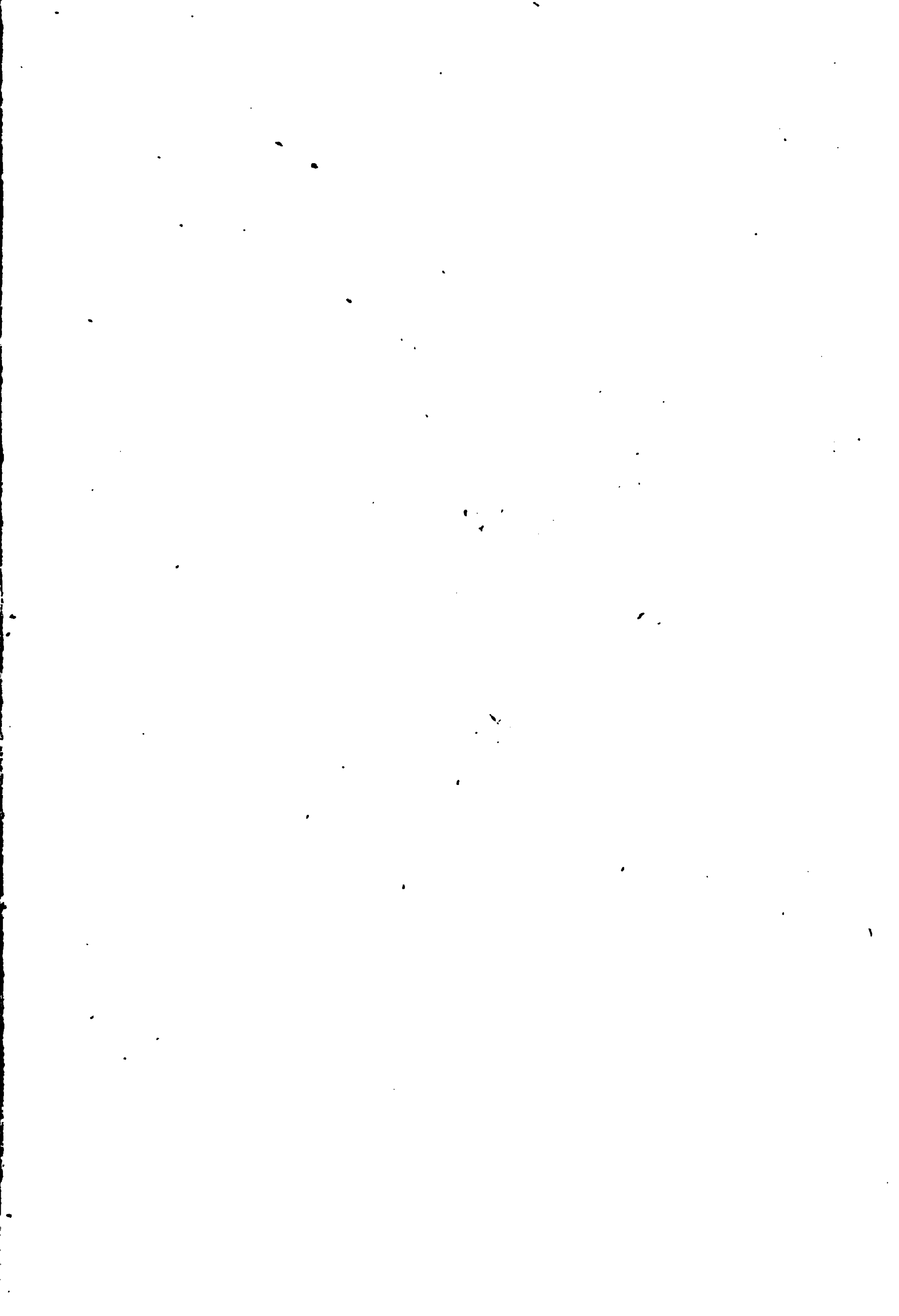
Von

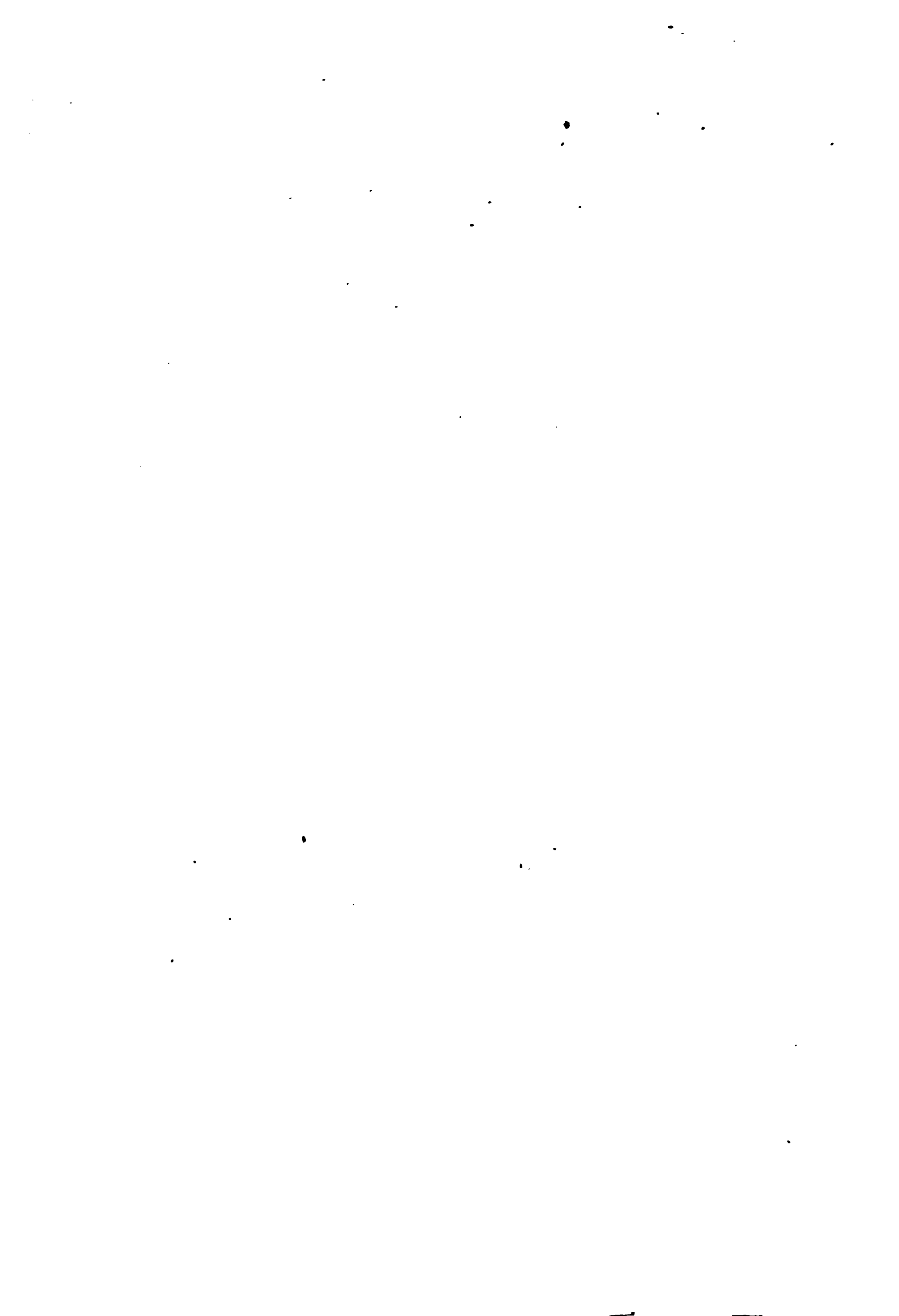
Dr. R. Sonndorfer und A. Schmider.




University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.







# Lehrbuch

der

# internationalen Handelskunde

für

## Handels-Akademien

und

höhere Handelslehranstalten.

Von

**Dr. Rudolf Sonndorfer**

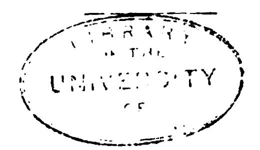
k. k. Regierungsrath, Director der Wiener Handels-Akademie, em. Professor der internationalen Handelskunde an der k. u. k. Consular-Akademie

und

**Adrian Schuster**

Professor an der Wiener Handels-Akademie.

**Preis geheftet: 4 M. 20 Pf.**



**WIEN und LEIPZIG 1900.**

**Alfred Hölder**

kais. und kön. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Für Schulen bearbeiteter Auszug aus dem Werke:
„Die Technik des Welthandels" von Regierungsrath Dr. Sonndorfer, zweite, vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Wien und Leipzig 1900. Alfred Hölder.



Druck von R. Spies & Co., Wien.

# INHALTS-VERZEICHNIS.

## Einleitung.



## I. Abschnitt.

### Die Warenbörsen, deren Einrichtung und Bedeutung für den internationalen Handel.



## II. Abschnitt.

### Das Maß- und Gewichtswesen im internationalen Handel und Verkehr.

## III. Abschnitt.

## IV. Abschnitt.

Die Währungsverhältnisse und Devisen-Notierungen auf den überseeischen Plätzen und die Wertausgleichung beim Ex- und Import.



## V. Abschnitt.

*b*) Importierende Staaten.



*B*) Der internationale Handel in Raps und Leinsaat, Rüböl und Leinöl.



*a*) Exportstaaten.



*b*) Importstaaten.



*C*) Der internationale Spiritushandel.



*a*) Exportstaaten.



*b*) Importstaaten.



*D*) Der internationale Petroleumhandel.

## Anhang.

# Einleitung.

**Definition und Eintheilung des Handels.** Unter Handel versteht man den gewerbsmäßigen Eintausch oder Ankauf von Gütern mit dem bestimmten Zwecke, dieselben mit Gewinn wieder zu veräußern. Von diesem Gesichtspunkte aus kann daher als wirklicher Handeltreibender oder Kaufmann nur derjenige gelten, dessen specielle Erwerbsthätigkeit darin besteht, dass er Waren lediglich zu dem Zwecke kauft, um dieselben ohne wesentliche materielle Veränderung zu höheren Preisen wieder zu verkaufen, so dass seine volkswirtschaftliche Aufgabe eigentlich darin besteht, diese Waren den Abnehmern örtlich und zeitlich auf die bequemste Weise und in jeder gewünschten Menge zugänglich zu machen.

Nach der Natur der Güter, deren Umsatz der Handel vermittelt, unterscheidet man: Warenhandel, Immobilienhandel und Handel in Wertpapieren. Hier soll nur der erstgenannte näher besprochen werden.

Der Warenhandel ist der Handel mit beweglichen Sachgütern. Derselbe nimmt nicht nur geschichtlich, sondern auch mit Rücksicht auf seine gegenwärtige und zukünftige Stellung in der Volks- und Weltwirtschaft unter den Handelsarten den ersten Platz ein. Derselbe ist immer gemeint, wenn man kurzweg von Handel spricht.

Je nach den verschiedenen Factoren, welche beim Warenhandel eine Rolle spielen, wird derselbe auch verschieden eingetheilt. So unterscheidet man zunächst Großhandel und Detailhandel. Beim Großhandel verkauft der Kaufmann nicht unmittelbar an den Consumenten, sondern an Wiederverkäufer oder an Gewerbetreibende zur weiteren Verarbeitung; der Detailhandel hat die Aufgabe, den Consumenten (das Publicum) unmittelbar mit allen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen zu versorgen,

welche vom Producenten nicht direct entnommen werden können. Naturgemäß werden daher beim Großhandel Waren nur in größeren Quantitäten verkauft werden, während dem Detailhandel die Theilung in kleinere Mengen zufällt.

Der Großhandel theilt sich mit Rücksicht auf das geographische Gebiet in Ausfuhr- und Einfuhrhandel, zu denen sich noch der sogenannte Transithandel gesellt. Der Ausfuhrhandel hat die Aufgabe, die einheimischen Producte im Auslande abzusetzen; der Einfuhrhandel, die ausländischen Erzeugnisse (ob Rohproducte oder Fabricate) auf den heimischen Markt zu bringen: Export und Import. Der Transithandel hingegen macht es sich zur Aufgabe, im Auslande gekaufte Waren wieder ins Ausland zu verkaufen. Die Gesammtheit des Ausfuhr-, Einfuhr- und Transithandels, also die Gesammtheit der Handelsbeziehungen zwischen den verschiedenen Ländern und Völkern bildet den Welthandel oder internationalen Handel.

**Umfang und Bedeutung des Welthandels.** In den letzten Decennien hat, Dank der wahrhaft erstaunlichen Fortschritte in der Vervollkommnung und Ausdehnung der Verkehrsmittel, der Welthandel riesige Dimensionen angenommen. Während die große Totalziffer des gesammten äußeren Welthandels im Jahre 1860 rund 29 Milliarden Mark betrug, erreichte dieselbe im Jahre 1897 die Höhe von 77 Milliarden Mark, wovon 41 Milliarden auf die Einfuhr und 36 Milliarden auf die Ausfuhr kommen. In unserem Zeitalter ist der Welthandel das vorzüglichste Werkzeug des gesammten geistigen und materiellen Culturlebens, weil er die wesentliche Voraussetzung der Theilnahme eines Volkes an der Weltwirtschaft, d. i. an jenem höheren Organismus, welcher seit einigen Decennien alle Culturstaaten der Erde umfasst, bildet. Unter diesem Gesichtspunkte zeigt der Gang des Welthandels den Gang der Cultur; derselbe ist eine Quelle des materiellen Volkseinkommens; die Intensität der Betheiligung am Welthandel bestimmt auch die politische Rangstellung eines Staates.

Die Pflege und das Studium des internationalen Handels muss daher heutzutage eine Hauptaufgabe unserer commerciell sich bildenden Jugend sein, denn sie ist dazu berufen, seinerzeit in das große Räderwerk des Welthandels werkthätig mit einzugreifen, um den National-Wohlstand ihres Vaterlandes zu fördern.

**Vorkenntnisse des Welthandels.** Um den Welthandel zu verstehen und an seinem Getriebe sich betheiligen zu können, ist eine Summe von Vorkenntnissen nöthig, welche nicht durch die innere Einheit ihres Gegenstandes, sondern nur durch die Beziehung ihrer einzelnen Theile auf einen gemeinschaftlichen Zweck bestimmt werden. Diese Vorkenntnisse können allerdings nur eine allgemeine Vorbildung des Kaufmannes sein, da man die besonderen Einzelheiten für specielle Theile des Welthandels nur durch die Praxis erlernen kann; allein diese allgemeine Vorbildung wird

jedem das eigentliche Studium des Welthandels erleichtern und ihn viel rascher in der Paxis in denselben einführen.

Diese allgemeine Vorbildung hat sich namentlich auf vier Disciplinen zu erstrecken: *a*) auf die Volkswirtschaftslehre; *b*) auf die commercielle Warenkunde; *c*) auf die Geographie des Welthandels, d. h. auf Handelsgeographie und Statistik, und *d*) auf die internationale Handelskunde.*)

Die Volkswirtschaftslehre ist für eine handelswissenschaftliche Vorbildung von besonderer Bedeutung, da ohne klare Einsicht in den gesammten Process der Volkswirtschaft und in den Mechanismus ihrer Organe (wie z. B. des Credit- und Bankwesens u. a.) eine richtige Beurtheilung des Handels in seiner Bedeutung für die Gesammtheit nicht möglich ist.

Die commercielle Warenkunde bildet ebenfalls einen sehr nützlichen Vorbereitungs-Unterricht. Wenn auch jeder Kaufmann sich nur in bestimmten Waren am Welthandel betheiligen kann und wird, und diesen speciellen Warengattungen ein genaues praktisches Studium widmen muss, so wird doch die allgemeine Warenkunde, vom commerciellen Standpunkte aus geboten, ihm erst jene Mittel und Wege an die Hand geben, wie er sich in jeder Specialität, auf die er sich verlegt, leicht zurecht finden kann.

Die Geographie des Welthandels ist nicht nur für die wissenschaftliche Betrachtung des Handels unentbehrlich, sondern sie ist auch gleichzeitig für den Kaufmann ein höchst wertvolles Bildungsmittel. Derselbe kann aus dem fleißigen Studium dieser Disciplin einen großen praktischen Nutzen für seine zukünftige Thätigkeit ziehen und überdies seinen geistigen Blick und sein Verständnis für den Welthandel wesentlich schärfen und erweitern.

Die internationale Handelskunde hingegen hat die eigentliche Technik des internationalen Handelsbetriebes darzustellen, d. h. zu zeigen, wo, wie und welche Handelsgeschäfte gemacht werden können, welche Rolle das Münz-, Maß- und Gewichtswesen im internationalen Handel spielt, welche Kenntnisse über das Transportwesen nothwendig sind, welchen Einfluss die Handelsgebräuche auf den Bezug der einzelnen Handelsartikel ausüben und wie die Vergleichung der Preise und die darauf sich basierende Calculation der Waren im internationalen Handel durchzuführen ist. Dieselbe bildet eine nothwendige Ergänzung der erstgenannten drei Disciplinen, denn erst durch diese kann ein volles Verständnis des Mechanismus des Welthandels erzielt werden.

---

*) Es ist selbstverständlich, dass, wenn von den Vorkenntnissen für den Welthandel gesprochen wird, man stillschweigend die Kenntnis der commerciellen Lehrfächer im engeren Sinne, nämlich kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Comptoirarbeiten und Correspondenz, Handels- und Wechselrecht, schon voraussetzt. Desgleichen wird die Kenntnis der modernen Sprachen vorausgesetzt.

Die letztgenannte Disciplin, die internationale Handelskunde, ist neu und musste erst geschaffen werden.*)

Wir theilen den zu behandelnden Stoff der internationalen Handelskunde in folgende fünf Abschnitte:

1. Die Warenbörsen, deren Einrichtung und Bedeutung für den internationalen Handel.
2. Das Maß- und Gewichtswesen im internationalen Handel und Verkehr.
3. Die Güterbeförderung im internationalen Verkehre.
4. Die Währungsverhältnisse und Devisen-Notierungen auf den überseeischen Handelsplätzen und die Wertausgleichung beim Ex- und Import.
5. Die Verkaufs-Usancen, Preis-Notierung und Preis-Paritäten der Haupt-Stapelartikel im internationalen Handel.

---

*) Diese Disciplin wurde von dem Director der Wiener Handels-Akademie, Regierungsrath Dr. R. Sonndorfer im Jahre 1874 an der damals bestehenden Handelshochschule unter dem Titel „Usancenkunde und Waren-Calculation" begründet und dann im Jahre 1877 bei der Reorganisation der Wiener Handels-Akademie als neuer Lehrgegenstand in den Lehrplan mit zwei wöchentlichen Lehrstunden aufgenommen. Im Jahre 1889 publicierte derselbe das Werk „Die Technik des Welthandels", ein Handbuch der internationalen Handelskunde, in welchem diese Disciplin zum erstenmale wissenschaftlich bearbeitet erscheint. Auf Grund dieser Arbeit wurde durch einen Erlass des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1890, Z. 12927 gestattet, den Lehrgegenstand „Usancenkunde und Waren-Calculation" im Lehrplane der Wiener Handels-Akademie mit dem Namen „Internationale Handelskunde" zu bezeichnen, da dieser Name den thatsächlichen Verhältnissen besser entspricht. Im October 1899 erschien die zweite, vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage der „Technik des Welthandels" und nach diesem Werke wurde das hier nun vorliegende Lehrbuch der internationalen Handelskunde bearbeitet.

# I. ABSCHNITT.

## Die Warenbörsen, deren Einrichtung und Bedeutung für den internationalen Handel.

### I. Institutionen zur Förderung des Handels.

Schon in den frühesten Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung erkannte man die Nothwendigkeit, dass Käufer und Verkäufer zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten sich zusammenfinden und ihre Geschäfte besorgen. Auf diese Weise entstand die älteste Institution zur Förderung des Handels, welche wir kennen, der sogenannte Markt (franz. *marché*, engl. *market*). Diese Märkte wurden, je nachdem sie an bestimmten Tagen der Woche oder des Jahres stattfanden, Wochen- oder Jahrmärkte genannt. Wochen- und Jahrmärkte werden noch heute in den einzelnen größeren Orten abgehalten und dienen hauptsächlich dem Detailhandel. Auf diesen Märkten werden die verschiedenartigsten Handelsartikel zum Verkaufe angeboten.

Eine Abart dieser allgemeinen Märkte sind die Specialmärkte, die ebenfalls schon seit den frühesten Zeiten existieren und auf welchen nur einzelne Handelsartikel, namentlich Massenartikel, zum Verkaufe ausgeboten werden. So z. B. Getreide, Vieh, (hauptsächlich Pferde), Wolle u. dgl.

Von den vielen Jahrmärkten, deren Abhaltung gewöhnlich mit einem kirchlichen Feste zusammenfiel, bei welchem ein größerer Zusammenfluss von Menschen stattfand, entwickelten sich im Laufe der Zeiten einzelne zu einem solchen Umfange, dass sie mehrere Wochen dauerten und Käufer und Verkäufer aus großen Entfernungen, auch aus dem Auslande, zusammen kamen, so dass dieselben mehr als eine locale Bedeutung erhielten. Diese so entwickelten Jahrmärkte nannte man Messen (franz. *foires*, engl. *fairs*).

Auf diesen Messen wurden nicht nur die auf denselben vorhandenen Waren verkauft, sondern man schloss auch Geschäfte ab auf Lieferung auf Grund von vorgezeigten Mustern, und für die Zahlung wurde gewöhnlich die Frist bis zur nächsten Messe gewährt, so dass derlei Messen gleichzeitig zu Abrechnungstagen wurden.

Welch' kolossale Umsätze auf solchen Messen gemacht wurden und auch noch heute gemacht werden, davon gibt uns die große Messe von Nischnij-Nowgorod ein Beispiel. Der Umsatz auf dieser Messe betrug in den Jahren 1880 bis 1884 durch-

schnittlich 215 Millionen Rubel, im Jahre 1893 166 Millionen Rubel. Auf derselben finden sich riesige Warenmassen aus allen Theilen des russischen Reiches aufgestapelt, und außerdem werden viele Lieferungsgeschäfte geschlossen. Auch im Oriente haben die Messen noch, namentlich was die unmittelbare Warenzufuhr betrifft, eine ziemliche Bedeutung. Im westlichen Europa haben die Messen von ihrer früheren Bedeutung jedoch schon viel eingebüßt. Von Wichtigkeit, namentlich als Abrechnungstermin, ist noch die Leipziger Buchhändler-Messe.

In den Großstädten hat sich aus den Märkten eine neue Institution zur Förderung des Handels herausgebildet, nämlich die **Markthallen**, welche nicht nur dem Detailhandel, sondern auch dem Großhandel zu dienen haben. Man unterscheidet demgemäß auch **Centralhallen**, d. h. die für den Großhandel bestimmten, und **Detailhallen**.

Besonders ausgebildet ist das Markthallen-System in Paris und London, neuerer Zeit auch in Berlin und Wien.

In den Centralhallen werden häufig **Auctionen** veranstaltet.

Eine **Auction** ist die öffentliche Versteigerung durch Zuschlag an den Meistbietenden. Im Großhandel sind die Auctionen ein vollständig normaler Weg des Verkaufes und werden namentlich angewendet, um große Quantitäten in ein und demselben Handelsartikel möglichst rasch abzusetzen. Dieselben werden gewöhnlich periodisch, in bestimmten Zeiträumen, abgehalten. Einzelne dieser Waren-Auctionen haben einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung, dass sie für die nächste geschäftliche Epoche maßgebend sind. So z. B. die großen Kaffee-Auctionen der niederländischen Handelsgesellschaft, die jeden Monat abwechselnd in Amsterdam und Rotterdam abgehalten werden; die großen Auctionen von australischer und Cap-Wolle in London, die Woll-Auctionen in Hâvre und Antwerpen, die Indigo-Auction in London u. a.

Aus den Großmärkten und Messen entwickelte sich endlich im Laufe der Zeiten jene Institution, die man mit dem Namen **Börse** (franz. *Bourse*, engl. *Exchange*) bezeichnet und die sich von den ersteren namentlich dadurch unterscheidet, dass sie den Vereinigungspunkt von Käufern und Verkäufern nicht nur zu bestimmten Zeiten des Jahres, sondern täglich oder doch mindestens mehrere Male in der Woche bildet und dass ihre Einrichtung auf festen Normen beruht.

Der Name Börse tritt zum erstenmale im XVI. Jahrhunderte auf und stammt aus Brügge, dem ehemaligen Centralpunkte des hanseatischen Handels mit Flandern-Brabant. In Frankreich hatten Lyon und Toulouse die ersten gesetzlich organisierten Börsen (1546). Paris erhielt 1724 eine gesetzlich anerkannte Börse. In Deutschland war Hamburg schon im XVI. Jahrhunderte als Börsenplatz bedeutend. Allgemein eingeführt, organisiert und von hervorragender Bedeutung für den Welthandel wurden die Börsen erst im neunzehnten Jahrhundert.

Neuere Institutionen zur Förderung des Handels sind: die **Handels-Museen**, die **Export-Vereine**, die **Musterlager**, der **Commissions- und Agenturhandel**, das **Reisenden- und Informationswesen**. Diese Institutionen sind mehr oder weniger subjectiver Natur; ihre Organisation ist direct tendenziös, denn ihre Aufgabe ist die Förderung des Absatzes der Waren des einzelnen Kaufmannes oder der einzelnen Nation. Wir können diese neueren Institutionen daher auch unter dem Titel: „**Propaganda des Handels**“ zusammenfassen.

Wir müssen uns begnügen, auf dieselben nur hingedeutet zu haben.

Von wichtigerer Bedeutung für unsere Zwecke sind jedoch zwei Institutionen, die ebenfalls zu den neueren zählen, nämlich das Consularwesen und das Lagerhauswesen mit seinem einschlägigen Wertträger, dem Warrant.

Wir wollen daher dieselben in Kürze charakterisieren.

Der Consul ist der mit amtlichem Charakter ausgestattete Vertreter eines Staates, dem die Wahrnehmung der Interessen dieses Staates und seiner Angehörigen im Auslande obliegt. Das Consulat ist daher auf dem fremden Platze das nationale Centrum, der natürliche Stützpunkt der Connationalen, das officielle Organ, durch welches dem einzelnen Connationalen im Auslande sein Recht wird. Man unterscheidet Berufs-Consule und Honorar-Consule; mithin effective und Honorar-Consulate. Der Berufs-Consul ist der vom Staate mit Gehalt angestellte Beamte, der Honorar-Consul hingegen eine geeignete Privatperson des betreffenden Platzes, die vom Staate für dieses Amt ausgewählt wird und dasselbe als Ehrenamt führt.

Der Consul hat die Handels- und Verkehrsbeziehungen des Heimatsstaates mit jenem Lande zu pflegen, für welches derselbe bestellt ist; er hat über seine Wahrnehmungen auf wirtschaftlichem und commerciellem Gebiete Bericht zu erstatten und die heimischen Kaufleute bei der Anbahnung und Abwickelung ihrer Geschäfte „im Rahmen seiner amtlichen Instructionen“ zu unterstützen. Die Consulate fördern den internationalen Handel namentlich durch ihre commerciellen Berichte; die einzelnen Handelsstaaten vermehren daher fort und fort ihre Consulate. Die heimischen Kaufleute und Industriellen hingegen sollen die commerciellen Berichte der Consulate genau verfolgen.

Der Ex- und Importeur soll aber nicht nur die heimischen, sondern auch die fremden Consulatsberichte studieren.

Die öffentlichen Lagerhäuser sind jene Unternehmungen, welche auf Grund einer besonderen Concession die Aufbewahrung von Waren für fremde Rechnung geschäftsmäßig betreiben und indossable Lagerscheine auszustellen berechtigt sind.*) Die zum Geschäftsbetriebe gehörenden Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser sind im Sinne des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäfte, die Lagerhausunternehmungen selbst als Kaufleute zu betrachten.**)

Nach dem österreichischen Gesetze können öffentliche Lagerhäuser nach Maßgabe der Concession auch öffentliche Freilager errichten. Diese befassen sich mit der Aufbewahrung zollpflichtiger und steuerpflichtiger Waren.

---

*) Siehe § 1 des österreichischen Gesetzes vom 28. April 1889, betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine.

**) Siehe § 6 desselben Gesetzes.

In England stehen die öffentlichen Lagerhäuser häufig in Verbindung mit besonderen Hafeneinrichtungen, welche die Entladung der Schiffe erleichtern und führen dann mit diesen zusammen den Namen Docks. In Frankreich ist die Bezeichnung Magasins généraux gebräuchlich; dient jedoch das öffentliche Lagerhaus nur zur Aufnahme zollpflichtiger Waren oder solcher, wovon innere Eingangsabgaben (Octrois) bezahlt werden müssen, so nennt man dieselben Entrepôts. In Deutschland ist für derlei Lagerhäuser der Name Niederlagen angenommen worden.

Die öffentlichen Lagerhäuser machen dem Kaufmann eigene Magazine entbehrlich und ermöglichen ihm gleichzeitig Ersparnisse, da die Lagerhausverwaltung alle Manipulationen, welche die Zollbehandlung, der Umsatz und die Conservierung der Waren erfordern, der großen Warenmassen wegen viel billiger machen kann. Den Hauptvortheil zieht jedoch der Kaufmann oder der Einlagerer der Ware aus dem indossablen Lagerschein.

Der Lagerschein ist eine übertragbare (indossable) Empfangsbestätigung, welche die Lagerhausverwaltung dem Deponenten der Ware ausstellt. Die Ware wird nur dem Inhaber des Lagerscheines ausgefolgt. Der Deponent der Ware überträgt das Verfügungsrecht über dieselbe an eine dritte Person, indem er den erhaltenen Lagerschein an diese dritte Person indossiert. Dadurch wird aber der Lagerschein zu einem Wertpapier, denn der Deponent der Ware kann denselben zur Deckung für denjenigen Banquier benützen, mit dem er in laufender Rechnung steht, oder er kann sich auf denselben einen Vorschuss verschaffen, oder er kann die Ware durch Indossierung des Lagerscheines direct verkaufen.

Es gibt verschiedene Lagerschein-Systeme, deren unterscheidende Merkmale hauptsächlich in der Zahl der ausgegebenen Scheine und den diesen zugewiesenen Functionen bestehen. Wir wollen in Kürze dieselben anführen.

Das englische System. Die englischen Docks stellen dem Deponenten der Ware zwei Scheine aus: die Empfangsbestätigung, *Warrant* genannt, und den Gewichtsschein*) (*Weightnote*), auf dem das Gewicht der Ware genau angegeben ist. Dem Deponenten steht es frei, beide Scheine oder auch nur einen derselben zu beheben. Wird der Warrant allein ausgegeben, so dient er sowohl zur Veräußerung als auch zur Verpfändung der Ware; wird jedoch gleichzeitig auch die Gewichtsnote ausgestellt, so wird der Warrant zur Verpfändung, die Gewichtsnote zur Veräußerung gebraucht.

Das französische System. Die französischen Lagerhausverwaltungen (*Magasins généraux* oder *Entrepôts*) stellen dem Deponenten der Ware zwei gleichlautende Urkunden aus, nämlich einen Empfangsschein (*Récépissé*) und einen Pfandzettel (*Warrant*), welche Namen, Stand und Wohnort des Deponenten, die Gattung der Ware und die Kennzeichen, die zur Feststellung der Identität und des Wertes derselben nothwendig sind, enthalten. Beide Scheine können jeder für sich allein oder zusammen an dieselbe Person mittelst Indossierung übertragen werden. Der Warrant

---

*) Für Waren, die nach Längen- oder Körpermaß gehandelt werden, wird statt dem Gewichtsschein ein Aichschein (*Gaugenote*) ausgestellt und bei Waren, die in Theilen oder Losen verkauft werden, ein Losschein (*Lotnote*).

verleiht Pfandrecht, das Récépissé das Recht, über die Ware zu verfügen, jedoch mit der Beschränkung, dass der Indossant, wenn er nicht auch den Warrant besitzt, die durch denselben verbürgte Schuld entweder selbst bezahlen oder vom Preise der verkauften Ware sich abziehen lassen muss.

Das österreichische System. Nach dem österreichischen Lagerhaus-Gesetze ist die Lagerhaus-Unternehmung verpflichtet, dem Deponenten der Ware auf dessen Verlangen einen Lagerschein auszustellen, welcher einen Ausschnitt des von der Lagerhaus-Unternehmung fortlaufend zu führenden Juxtenbuches zu bilden und aus zwei zusammenhängenden, jedoch von einander trennbaren Theilen, u. zw. 1. dem Lager-Besitzscheine (*Recepisse*) und 2. dem Lager-Pfandscheine (*Warrant*) zu bestehen hat. Beide Theile des Lagerscheines müssen an Ordre lauten und können zusammen oder getrennt durch Indossament übertragen werden. Die rechtliche Wirkung des Recepisses und des Warrants ist genau dieselbe wie bei dem französischen Récépissé und Warrant.

Zur Orientierung geben wir einen von dem öffentlichen Lagerhaus der Stadt Wien ausgestellten Lagerschein (siehe rückwärts Beilage I).

In Belgien werden ebenfalls zwei Scheine ausgegeben: der Lager-Pfandschein (*Warrant*) und der Lager-Besitzschein (*Cédule*).

In Deutschland ist der Warrant-Verkehr noch nicht ausgebildet, da bis heute ein Warrant-Gesetz nicht existiert. Die Reichsregierung soll sich dem widersetzen, weil sie befürchtet, dass durch den Warrant-Verkehr die Waren-Agiotage begünstigt werden könnte. Bremen hat jedoch bereits 1877 ein eigenes Warrant-Gesetz erlassen, und es besteht dort seit 22. Mai 1877 eine Lagerhaus-Gesellschaft, welche indossable Lagerscheine ausgibt.

## 2. Definition, Eintheilung und Organisation der Warenbörsen.

Unter Börse versteht man die regelmäßige Zusammenkunft von Kaufleuten, Versicherungsunternehmern, Rhedern und Spediteuren oder deren Vertretern, um mit einander direct oder durch Mittelspersonen auf Grund von feststehenden Normen Handelsgeschäfte in Waren, Wechseln, Valuten und Werteffecten, dann Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäfte abzuschließen.

Im übertragenen Sinne bezeichnet man auch die Gesammtheit der diese Geschäfte abschließenden Personen als Börse, indem man dieselbe gewissermassen personificiert und von ihrer Haltung, Stimmung, Tendenz u. s. w. spricht.

In der Regel werden auf den einzelnen Börsen nicht alle eben angeführten Handelsgeschäfte abgeschlossen, sondern je nach der localen Bedeutung des betreffenden Handelsplatzes nur die einen oder anderen derselben.

Diejenigen Börsen, auf welchen alle oberwähnten Handelsgeschäfte abgeschlossen werden, nennt man Warenbörsen im weitesten Sinne des Wortes.

Solche Warenbörsen bestehen in Oesterreich-Ungarn in Triest, Wien (getheilt in die Section für das Effectengeschäft und in jene für das Warengeschäft), Budapest (genannt Waren- und Effectenbörse), Prag, Lemberg (erst vor ganz kurzer Zeit gegründet) nnd in Deutschland in Bremen und Hamburg, letztere von besonderer Bedeutung.

Werden auf einer Börse nur Geschäfte in Werteffecten, Devisen und Valuten abgeschlossen, so nennt man derlei Börsen kurzweg Geldbörsen, Fondsbörsen oder Effectenbörsen. Werden hingegen auf einer Börse nur Geschäfte in realen Waren abgeschlossen, so nennt man derlei Börsen Warenbörsen im engeren Sinne des Wortes und theilt dieselben in zwei Gruppen ein: *a*) in Productenbörsen und *b*) in Specialbörsen.

Productenbörsen sind diejenigen, an welchen in verschiedenen, aber vorhinein schon bestimmten Waren Geschäfte gemacht werden. Diese Waren sind Getreide*), Mehl und Mahlproducte, Malz, Hülsenfrüchte, Oelsaaten (Reps, Leinsaat, Hanfsaat), Rüb- und Leinöl (inclusive Oelkuchen), Spiritus, Petroleum, Presshefe, Kartoffel, Eier, Wein, Honig, Hopfen, Pflaumen, Nüsse, Heu, Stroh, Schweinefett u. a.

Diese Productenbörsen werden an einzelnen Orten auch als Getreidebörse, Fruchtbörse, Börse für landwirtschaftliche Producte (wie z. B. in Wien) u. dgl. bezeichnet. Die wichtigsten Productenbörsen in Oesterreich-Ungarn und Deutschland sind: *a*) in Oesterreich: Wien, Czernowitz, Linz, Graz; *b*) in Deutschland: Breslau, Stettin, Danzig, Königsberg i. Pr., Leipzig, Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Stuttgart (Landes-Productenbörse).

Außer den österreichisch-deutschen Productenbörsen sind noch zu nennen: die Productenbörsen in Zürich, Paris (*la Bourse de Commerce*), Amsterdam, Rotterdam und London (*Produce Exchange*). New-York und Chicago haben die größten Productenbörsen der Welt.

Specialbörsen sind hingegen jene Börsen, auf welchen nur in einem einzigen Handelsartikel Geschäfte abgeschlossen werden. Das System der Specialbörsen ist namentlich in London und New-York sehr ausgebreitet.

Von Specialbörsen seien genannt: die Zuckerbörsen in Prag und Magdeburg, die Buchhändlerbörse in Leipzig, die Petroleumbörse in Bremen, die Eisenbörse in Brüssel, die Baumwollbörsen in Bremen und Liverpool. In London und New-York gibt es eine Anzahl selbstständiger Specialbörsen, so namentlich für die Artikel Petroleum, Baumwolle Steinkohle, Eisen, Leder u. a.

An einzelnen Handelsplätzen finden sich Effecten- und Productenbörsen vereinigt, so in Berlin und Mannheim.

Die Organisation der Börsen ist im Allgemeinen so ziemlich übereinstimmend; nur die Gesetzgebung, auf welcher die Organisation zunächst beruht, ist in den verschiedenen Ländern sehr verschieden. Die Gesetzgebung über die Börsen ist theils eine directe, theils eine indirecte.

In Oesterreich ist die Gesetzgebung über die Börsen eine directe, da ein eigenes Gesetz über die Organisierung der Börsen existiert, nämlich das Gesetz vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67.

Der §. 1 dieses Gesetzes sagt, dass zur Errichtung von Börsen die Bewilligung des Finanz- und Handelsministeriums nach Anhörung

---

*) Unter Getreide im börsemäßigen Begriffe versteht man: Weizen, Roggen, Mais, Gerste, Hafer.

der Handels- und Gewerbekammer*) erforderlich ist, und dass die Börsen unter einer selbständigen Leitung und unter staatlicher Aufsicht stehen, und der §. 2 ordnet an, dass für jede Börse auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden muss, welches der speciellen Genehmigung des Finanz- und Handelsministeriums unterliegt.

In Ungarn besteht zur Zeit noch kein eigenes Börsegesetz. Die Errichtung einer Börse bedarf aber auch der Zustimmung der Regierung. Das Statut einer Börse unterliegt der Genehmigung des kön. ung. Handelsministers.

In Deutschland wurde erst im Jahre 1896 ein eigenes Reichsgesetz über die Börsen erlassen. Dasselbe führt den Titel: Börsengesetz vom 22. Juni 1896. Der §. 1 sagt: „Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist befugt die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen. Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die Börsen aus. Sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Corporationen) übertragen." Der §. 2 bestimmt, dass für die Börsen Staatscommissare zu bestellen sind und normiert gleichzeitig deren Thätigkeit. Von besonderer Wichtigkeit ist der §. 4. Dieser lautet: „Für jede Börse ist eine Börse-Ordnung zu erlassen. Die Genehmigung erfolgt durch die Landesregierung. Dieselbe kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börse-Ordnung anordnen, insbesondere die Vorschrift, dass in den Vorständen der Productenbörsen die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden."

Auf Grund dieses Gesetzes sind mit 1. Jänner 1897 für alle in Deutschland bestehenden Börsen neue Börse-Ordnungen in Kraft getreten.

In Frankreich beruht die Organisation der Börsen auf den Artikeln 71 bis 73 des *Code de commerce.* Die Gründung einer Börse erfolgt nach Anhörung der *Chambre de commerce* des betreffenden Platzes, der auch die allgemeine Verwaltung zusteht.

In Holland erlässt die betreffende Stadtgemeinde die näheren Bestimmungen über die Errichtung, Organisation und Aufsicht der Börsen.

---

*) In Oesterreich bestehen auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 85) 29 Handels- und Gewerbekammern, welche ihre Wirksamkeit theils auf ein ganzes Kronland, theils blos auf Theile eines solchen erstrecken. Sie sind berufen, Wünsche und Vorschläge über Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel sowohl über Aufforderung der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigener Initiative den Behörden zur Kenntnis zu bringen; über Gesetzentwürfe, welche die commerciellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, dann bei Errichtung oder Reorganisation öffentlicher Anstalten zur Förderung von Handel und Gewerbe ihre Gutachten abzugeben und über Aufforderung der Regierung untereinander gemeinsame Berathungen zu pflegen.

In England sind die Börsen vollständig autonom, also rein private Vereinigungen, die sich ihre Statuten selbst, ohne jede Ingerenz des Staates geben.

Das letzte Statut der Wiener Börse datiert vom 21. Februar 1896 und jenes der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 6. März 1896 (beide auf Grund des Börsegesetzes vom 1. April 1875 und des Gesetzes vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) neu festgestellt). Nach dem Statute der Wiener Börse führt die Leitung den Titel „Wiener Börsekammer" (§. 14). Dieselbe besteht aus 30 Räthen, welche den Titel „Börserath" führen und auf die Dauer von 3 Jahren von den Börse-Mitgliedern gewählt werden. Das Amt eines Börserathes ist ein Ehrenamt. Die Börsekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten. Der Präsident leitet die Geschäfte der Börsekammer und vollzieht deren Beschlüsse. Die Bureaugeschäfte der Börsekammer besorgt ein Beamtenkörper, an dessen Spitze der Generalsecretär steht. Alle Urkunden und Kundmachungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsecretärs, beziehungsweise dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Siegels der Börsekammer.

Die wichtigsten Functionen der Börsekammer sind: die Feststellung der Normen zur Regelung des Börsenverkehrs und der Vorschriften für die Liquidation; die amtliche Ausmittlung der Course; die Ernennung der Handelsmakler und die Vertretung der Börse in allen Angelegenheiten nach Außen.

Von besonderer Wichtigkeit ist das VI. Hauptstück des Statutes, enthaltend die Schiedsgerichtsordnung, über welche wir in einem späteren Paragraphen ausführlicher sprechen werden.

Das Statut der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien enthält bezüglich der Organisation ganz ähnliche Bestimmungen. Die Leitung der Börse führt den Titel: „Die Kammer der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien" und besteht aus 30 in Niederösterreich domicilierenden Börseräthen, von denen mindestens 20 ihren ständigen Wohnsitz in Wien haben müssen.

Die Börsen in Oesterreich unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesbehörde (§. 4 des Gesetzes vom 1. April 1875). Die Oberaufsicht wird durch einen vom Finanzminister, einvernehmlich mit dem Handelsminister für jede Börse ernannten Börsecommissär ausgeübt.

Das neue Statut der Budapester Waren- und Effectenbörse datiert vom 27. März 1897, wurde am 12. Juni 1897 vom ungarischen Handelsminister genehmigt und trat am 1. August 1897 in Wirksamkeit. Dasselbe lautet bezüglich der Organisation ähnlich wie das der Wiener Börse und präcisiert im §. 1 das Wesen und den Zweck der Börse in folgender Weise:

„Die Budapester Waren- und Effectenbörse ist eine der Oberaufsicht des königl. ung. Handelsministers unterstehende, mit den Rechten einer Corporation und der Autonomie ausgestattete Institution, welche den Zweck hat: den Handelsverkehr in allen Warengattungen, in Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen zu erleichtern und zu regeln."

Die Leitung hat den Titel „Börserath" und besteht aus 40 gewählten Räthen. Der Börserath übt dieselben Functionen aus, wie die Wiener Börsekammer, mit Ausnahme der Ernennung der Handelsmakler. In allen Verwaltungs-Angelegenheiten untersteht die Budapester Börse dem kön. ung. Handelsminister, welcher durch einen von ihm ernannten Börsecommissär sein Oberaufsichtsrecht ausübt.

Die neue Börse-Ordnung für Berlin, welche auf Grund des Börsegesetzes vom 22. Juni 1896 erlassen worden ist, wurde durch Erlass des kön. preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. December 1896 genehmigt und ist mit 1. Jänner 1897 in Kraft getreten. Dieselbe umfasst 36 Paragraphe. Nach §. 1 steht den Aeltesten der

Kaufmannschaft*) die unmittelbare Aufsicht über die Börse zu. Nach §. 2 hat die Börsenleitung der Börse-Vorstand, welcher aus 32 Mitgliedern besteht und von welchen 24 die an dem Börsenverkehre direct theilnehmenden Mitglieder der Corporation der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte zu wählen haben, während die übrigen 8 von den Aeltesten aus deren Mitte gewählt werden. Der §. 3 normiert, dass die Börse in Berlin in die Fondsbörse und in die Productenbörse zerfällt und dass von den 24 obgenannten Mitgliedern des Börse-Vorstandes 15 die Fondsbörse und 9 die Productenbörse auf je drei Jahre zu wählen haben. Der §. 6 setzt die Aufgaben des Börsen-Vorstandes fest. Ein eigenes Capitel (V) ist der Feststellung der Börsenpreise gewidmet. Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch der §. 5 dieser neuen Börse-Ordnung. Dieser enthält nämlich folgenden Passus:

„Für die den Handel mit landwirtschaftlichen Producten betreffenden Angelegenheiten treten zu dem Vorstande der Productenbörse als weitere Mitglieder hinzu: *a*) 5 Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, die der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf je drei Jahre ernennt, und *b*) 2 Vertreter der Müllerei oder anderer zu dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehender Gewerbe, die der Minister für Handel und Gewerbe auf je drei Jahre ernennt."

Dieser Passus in Verbindung mit dem Passus im §. 9: „bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Producte sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirtschaft ernannten Mitglieder des Börse-Vorstandes zur Mitwirkung zu berufen" hat an der Berliner Productenbörse eine solche Wirkung hervorgebracht, dass heute von einer Productenbörse in Berlin nicht mehr gesprochen werden kann. Die bisherigen Mitglieder machen ihre Geschäfte außerhalb derselben, ohne amtliche Feststellung von Preisen, von Comptoir zu Comptoir.

Dasselbe gilt von den bisherigen Productenbörsen in Breslau, Stettin u. a.

Die neue Börse-Ordnung für Hamburg ist ebenfalls seit 1. Jänner 1897 giltig. Der Senat**) hat nämlich auf Grund des Börsegesetzes vom 22. Juni 1896 die unmittelbare Aufsicht über die Hamburger Börse der dortigen Handelskammer übertragen und am 23. December 1896 eine neue Börse-Ordnung genehmigt. Dieselbe umfasst 45 Paragraphe. Die Börse-Ordnung gilt für den Verkehr im Börsengebäude und für denjenigen Börsenverkehr des Kaffee-, Zucker- und Baumwollhandels, der außerhalb des Börsengebäudes in den diesem Verkehr dienenden Räumen stattfindet. Der Börse-Vorstand besteht aus 41 Personen und zerfällt in folgende 6 Abtheilungen: Allgemeine Abtheilung, Abtheilung für Wertpapiere, Wechsel, Geld und Edelmetall, Abtheilung für Spiritus, dann für Kaffee, Zucker und Baumwolle.

---

*) Unter den Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin versteht man den Vorstand der Corporation der Berliner Kaufmannschaft, welche die Stelle der Handelskammer vertritt. Die Mitglieder dieser Corporation wählen aus ihrer Mitte das Aeltesten-Collegium, bestehend aus 20 Mitgliedern, und die Finanz-Commission, bestehend aus 9 Mitgliedern. Jedes Mitglied des Aeltesten-Collegiums führt für sich den Titel: „Der Aelteste." Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben gegenüber der Regierung ungefähr dieselbe Position, wie die österreichischen Handels- und Gewerbekammern. Aelteste der Kaufmannschaft sind noch in Elbing. In Königsberg, Stettin, Danzig, Tilsit und Memel heißen diese kaufmännischen Corporationen „Vorsteheramt der Kaufmannschaft" und in Altona „Commerzcollegium." Deutschland hatte Ende 1898 143 Handelskammern, bezw. kaufmännische Corporationen.

**) Der Senat und die Bürgerschaft sind in Hamburg die Träger der Staatsgewalt. Der Senat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen die Hälfte Juristen sind und 7 von den anderen 9 Mitgliedern dem Kaufmannsstande angehören müssen. Die Senatoren werden auf Lebenszeit vom Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich gewählt. Die Bürgerschaft besteht aus 160 Mitgliedern.

Jede Abtheilung wählt ihren Vorsitzenden; der Vorsitzende der allgemeinen Abtheilung, der Börsencommission, ist zugleich Vorsitzender des gesammten Börse-Vorstandes. Nach §. 22 sind die Börseneinrichtungen für den Handel in Waren, Wertpapieren, Wechseln, Geld und Edelmetall, sowie in Schiffen, Grundstücken und Hypotheken, ferner für das Lagerungs-, Beförderungs- und Versicherungsgewerbe bestimmt; doch ist auch für andere Zweige der Thätigkeit die Benutzung der Börseneinrichtungen nicht ausgeschlossen. Der amtlichen Feststellung der Preise (Course) sind 13 Paragraphe gewidmet. Ein Terminhandel findet in Wertpapieren, Spiritus, Kaffee, Zucker und Baumwolle statt. Die Geschäftsbedingungen hiefür werden von den betreffenden Abtheilungen des Börse-Vorstandes festgesetzt und von der Handelskammer genehmigt.

## 3. Die Handelsmakler und deren Stellung an den Börsen.

Die Handelsgeschäfte auf den Börsen werden in der Regel zwischen Käufer und Verkäufer nicht direct abgeschlossen, sondern durch Mittelspersonen.

Diese Mittelspersonen nennt man Handelsmakler (Sensale, franz. *Courtiers*, engl. *Brokers*). Die Handelsmakler haben auf den verschiedenen Börseplätzen auch eine sehr verschiedene Stellung. Im Allgemeinen kann man dieselben in zwei Kategorien theilen: *a)* in beeidigte ernannte Handelsmakler und *b*) in private Handelsmakler (Agenten, Unterhändler). Die Stellung und die Verpflichtungen sind namentlich für die erste Kategorie im Gesetz-, bez. im Verordnungswege genau fixiert. Als oberster Grundsatz gilt für die Handelsmakler der Kategorie *a)*, dass sie keine Geschäfte für eigene Rechnung machen dürfen, u. zw. weder unmittelbar noch mittelbar. (Oesterr. und Deutsches Handelsgesetz.) Ebenso ist die Entlohnung derselben keine willkürliche, sondern eine fixe, von den betreffenden Behörden festgesetzte. Diese entweder gesetzlich oder usancemässig fixierte Entlohnung nennt man Maklergebür (Sensarie, *Courtage*, *Brokerage*).

Die Handelsmakler vermitteln für den Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waren, Schiffe, Wechsel, Münzsorten, Werteffecten, ferner Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miete von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände. Dieselben können für alle diese Arten von Maklergeschäften bestellt werden, bez. dieselben betreiben, oder nur für einzelne Arten derselben. Wir unterscheiden daher auch Geldmakler, Wechselmakler, Warenmakler, Assecuranzmakler, Schiffsmakler u. dgl.

Handelsmakler können auch an Orten, wo keine Börsen sind, bestellt werden, wenn die Bedürfnisse des Verkehres es erfordern.

In Oesterreich werden die Handelsmakler amtlich bestellt und beeidigt, gehören also zur Kategorie *a)*. Die auf die Handelsmakler Bezug habenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches wurden durch das Gesetz vom 4. April 1875 (R. G. B. Nr. 68) neu festgestellt.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen werden die für Börsen zu bestellenden Handelsmakler auf Grund eines Concurses von dem Börsevorstand ernannt. Die Ernennung unterliegt jedoch der Bestätigung durch die politische Landesbehörde, wo nach erfolgter Bestätigung auch der Amtseid zu leisten ist. Zur Erlangung einer solchen Stelle wird erfordert, dass

der Bewerber österr. Staatsbürger, mindestens 24 Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, ferner die freie Verwaltung seines Vermögens besitze und die Handelsmakler-Prüfung mit gutem Erfolge bestanden habe. Der Handelsmakler hat eine Caution zu leisten. An der Wiener Börse beträgt dieselbe für die Sensale der Effectenabtheilung 20.000 Gulden; die Sensale der Warenabtheilung haben keine Caution zu leisten. Ebenso leisten auch die Makler an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien keine Caution.

Die Handelsmakler sind verpflichtet, alle abgeschlossenen Handelsgeschäfte in ein Tagebuch einzutragen, welches sie vom Börsecommissär erhalten. Diese Eintragungen müssen die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Gattung und Menge der verkauften Ware, den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten, und sind mit fortlaufenden Nummern täglich zu machen. Außerdem hat der Handelsmakler ohne Verzug nach Abschluss des Geschäftes jeder Partei eine von ihm unterzeichnete und mit der Zahl, unter der das Geschäft in seinem Tagebuche erscheint, versehene Schlussnote*) zuzustellen, in welcher dieselben Daten vorzukommen haben, die bezüglich dieses Geschäftes in seinem Tagebuche stehen. Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlussnoten liefern in der Regel den Beweis für den Abschluss eines Geschäftes und dessen Inhalt.

Die Handelsmakler haben nach § 84a des Maklergesetzes das Recht, Gremien zu bilden, welche ihre Angelegenheiten nach eigenen, von der Regierung genehmigten Statuten besorgen. An der Wiener Börse besteht das sogenannte Sensalen-Gremium.

Die Handelsmakler haben weiter das Recht, Gehilfen aufzunehmen. Die Börsekammer bestimmt, welche Anzahl höchstens aufgenommen werden darf, und genehmigt auch die dafür in Aussicht genommenen Persönlichkeiten. Diese Gehilfen (*Remisiers*) dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen.

Die Maklergebür wird in Oesterreich von der politischen Landesstelle bestimmt und beträgt für Wechsel auf auswärtige Plätze (Devisen) $^{3}/_{10}$ pro mille, zahlbar zur Hälfte von jedem Contrahenten, für Effecten $^{1}/_{2}$‰ vom reinen Courswerte, mit einigen Ausnahmen, und für Waren, ebenfalls mit einigen Ausnahmen, $^{1}/_{2}$% vom Werte, zahlbar sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer, also zusammen 1‰ resp. 1%.

In Ungarn, bez. an der Budapester Waren- und Effectenbörse wurden die Handelsmakler bisher ebenfalls amtlich bestellt. Dieselben führten den officiellen Namen „Befugte Börseagenten“ und waren allein berechtiget, an der Börse die Geschäfte zu vermitteln (Reglement für die Börseagenten vom 1. Jänner 1883). Diese Institution der befugten Börseagenten (*Makler*) wurde jedoch bei der Einführung des neuen Börse-Statutes am 1. August 1897 aufgehoben und das Maklergewerbe frei gegeben.

In Deutschland war bis zur Erlassung des deutschen Börsegesetzes das deutsche Handelsgesetz, Buch I, Tit. 7, überschrieben: „Von den Handelsmäklern o. Sensalen“ maßgebend. Es fand daher im Sinne des §. 66 des Handelsgesetzbuches eine amtliche Bestellung von Handelsmaklern statt. Diese Bestellungen werden durch den §. 34 des neuen Börsegesetzes aufgehoben. Dagegen bestimmt der §. 30 desselben Gesetzes, dass zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren Hülfspersonen (*Coursmakler*) zu ernennen sind. Diese Coursmakler werden von der Landesregierung bestellt und entlassen, und haben

*) Siehe pag. 30 Schlussnoten, Schlussbriefe.

vor Antritt ihrer Stellung den Eid zu leisten, dass sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung, Entlassung und Organisation der Coursmakler werden von der Landesregierung erlassen.

Auf Grund dieses Paragraphes haben die einzelnen Landesregierungen für die betreffenden Börsen sogenannte Maklerordnungen erlassen, welche die entsprechenden Vorschriften enthalten.

Die Maklerordnung für die Coursmakler an der Berliner Börse ist vom 4. December 1896, wurde vom Minister für Handel und Gewerbe erlassen und trat mit 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

Der §. 1 dieser Maklerordnung sagt, dass bezüglich der Bestellung und Entlassung der Coursmakler die von dem Minister für Handel und Gewerbe erlassene Verordnung vom 14. November 1896 maßgebend ist, deren erster Paragraph lautet: „Die Coursmakler werden für die Börse in Berlin durch den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin, und für die übrigen Börsen durch den Regierungs-Präsidenten, in dessen Verwaltungsbezirke die Börse gelegen ist, bestellt und in seinem Auftrage beeidigt," während der zweite Paragraph dieser Verordnung normiert, dass vor der Bestellung die Handelsorgane, denen die unmittelbare Aufsicht über die Börse übertragen ist, also in Berlin die Aeltesten der Kaufmannschaft, und wo eine Vertretung der Coursmakler besteht, auch diese zu hören sind.

In Hamburg wurde durch ein Gesetz des Senates vom 20. December 1871 das Institut der beeidigten Makler aufgehoben und dagegen das Institut der beeidigten Auctionatoren eingeführt. In Folge dieses Gesetzes ist auch die bis dahin bestandene Makler-Ordnung aufgehoben worden. Die Handelsmakler an der Hamburger Warenbörse gehören also zur Kategorie *b*), d. h. sie sind unbeeidigte Unterhändler oder Agenten. Ihre Zahl ist eine unbeschränkte. Dieselben haben nur, wenn sie die Vermittlung von Handelsgeschäften gewerbsmäßig betreiben, die Verpflichtung, Besichtigungen und Taxierungen, welche ihnen von Behörden aufgetragen werden, vorzunehmen.

In Bremen ist das Institut der vereidigten Makler schon 1867 aufgehoben worden.

In Frankreich wurde das Gewerbe der Waren-Makler (*Courtiers de marchandises*) durch das Gesetz vom 18. Juli 1866 als ein freies erklärt. Diejenigen jedoch, welche bei der Feststellung der Course mitwirken und das Recht zur Abhaltung von Auctionen haben wollen, müssen Mitglieder der Makler-Association sein, die durch eine aus ihrer Mitte gewählte Syndicat-Kammer die Disciplinargewalt ausübt.

Bis zur Erlassung dieses Gesetzes wurden die *Courtiers de marchandises* gerade so ernannt, wie die Makler (*Agents de change*) an den Fondsbörsen. An den französischen Fondsbörsen besteht nämlich seit ihrer Existenz eine ganz eigenthümliche Institution und das ist die der *Agents de change*. Diese Börse-Sensale, welche vom Staatsoberhaupt über Vorschlag des Finanzministers ernannt werden, bilden an den Fondsbörsen das sogenannte Parquet, durch welches der ganze Verkehr in den an der Börse notierten Wertpapieren vermittelt werden muss. An der Pariser Börse, wo gegenwärtig ungefähr 900 Werte notiert sind, hat sich der Verkehr so gesteigert, dass die *Agents de change* *) denselben nicht mehr bewältigen konnten und dass sich daher daneben der freie Markt durch die Coulissiers entwickelte. Die Coulisse nahm solche Dimensionen an, dass im

---

*) Die Zahl der officiellen Agenten beträgt an der Pariser Börse seit ihrer Gründung im Jahre 1714, wo nur 7 Wertpapiere die officielle Côte hatten, sechzig.

Jahre 1897 von den an der Pariser Börse gemachten Transactionen kaum ein Drittel von den officiellen Agenten durchgeführt wurde. In Folge einer im Jahre 1898 durchgeführten Reform wurde die Coulisse an der Pariser Börse für alle cotierten Werte aufgehoben, mit Ausnahme der französischen Rente, und durch ein Decret des Präsidenten der Republik wurden zehn neue Stellen für die officiellen Agenten geschaffen.

In England ist das Maklergewerbe seit 1885 ganz frei gegeben. Dort bilden die Makler (*Brokers*) freie Corporationen, wie z. B. die Londoner oder Liverpooler „*General-Brokers-Association.*“

## 4. Die börsenmäßigen Handelsgeschäfte.

Die Handelsgeschäfte auf den Warenbörsen können mündlich oder schriftlich, direct oder durch Vermittlung abgeschlossen werden. In jedem Falle sind zwischen den beiden Contrahenten, dem Verkäufer und Käufer, sogenannte Schlussbriefe (Schlusszettel, Schlussnoten) auszuwechseln, weil diese erst für die weitere Geschäftsabwicklung die Basis bilden.

Ein Waren-Schlussbrief muss enthalten:

*a*) Ort und Datum des Abschlusses;
*b*) den Namen oder die Firma des Käufers und Verkäufers, sowie event. des Vermittlers (Maklers);
*c*) die Bezeichnung der Gattung, des Quantums, der Qualität und event. der Provenienz der verkauften Ware;
*d*) den Kaufpreis und die Zahlungsbedingungen;
*e*) die Bezeichnung des Ortes der Lieferung, bezw. der Uebernahme, sowie die Erfüllungszeit;
*f*) die Bestätigung des event. geleisteten Angeldes;
*g*) die Unterschrift des Verkäufers, bezw. Käufers, und event. des Vermittlers.

Außerdem sind auf diesen Schlussbriefen, für welche an den einzelnen Handelsplätzen die entsprechenden Formularien festgesetzt sind, in der Regel auch noch die betreffenden Platz-Usancen*) abgedruckt und der Passus, dass sich die contrahierenden Parteien denselben unterwerfen.

Der Schlussbrief wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Der Austausch erfolgt gewöhnlich in der Weise, dass der Verkäufer das von ihm unterschriebene Exemplar dem Käufer übergibt und gleichzeitig das zweite Exemplar (den Gegenbrief) zur Fertigung vorlegt. Wurde das Geschäft durch Vermittlung eines Maklers abgeschlossen, so fertiget dieser beide Exemplare des Schlussbriefes aus, unterschreibt dieselben und übergibt, nachdem sie vom Verkäufer, bezw. Käufer gegenseitig genehmiget sind, dieselben zur Unterschrift, bezw. Auswechslung.

---

*) Unter Usancen versteht man im Allgemeinen jene Platzgebräuche, welche von den Kaufleuten eines Handelsplatzes durch freiwilliges Uebereinkommen festgestellt und anerkannt werden; unter Börse-Usancen hingegen diejenigen dieser Platzgebräuche, die vom Börsevorstande festgestellt oder anerkannt wurden, und welche daher auch für die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte maßgebend sind.

Unter der sub *e*) erwähnten Erfüllungszeit versteht man jene Zeit, in welcher die verkaufte Ware thatsächlich geliefert werden muss. Die Erfüllungszeit kann ein Tag, eine Woche, ein halber Monat, ein ganzer Monat u. s. w. sein.

Mit Rücksicht auf die Erfüllungszeit lassen sich die Handelsgeschäfte in folgende Gruppen theilen:

1. Handelsgeschäfte in prompter Ware.
2. Handelsgeschäfte in rollender oder schwimmender Ware.
3. Handelsgeschäfte in Ware auf Verladung in einer bestimmten Zeit.
4. Handelsgeschäfte in Ware auf Lieferung.

Ad 1. Bei Handelsgeschäften in prompter Ware muss dieselbe sofort geliefert werden.

In Wien und Budapest muss „prompte" verkaufte Ware an dem, dem Geschäftsabschlusse folgenden Werktage bis längstens drei Uhr Nachmittags dem Käufer vorgewiesen und am zweitnächsten Tage muss mit der Uebernahme begonnen werden. In Berlin und Breslau sagt man statt in prompter Ware, „Handel in loco" und es muss in diesem Falle die Ware sofort empfangbar sein; ferner hat der Verkäufer die Ueberweisung der Ware an den Käufer sofort zu bewirken.

Ad 2. Bei Handelsgeschäften in rollender oder schwimmender Ware muss im Momente des Geschäftsabschlusses die bezeichnete Ware bereits der Eisenbahnunternehmung, bezw. der Schiffahrts-Gesellschaft übergeben sein.

Im internationalen Warenhandel spielen die Geschäfte in rollender und schwimmender Ware eine hervorragende Rolle. Durch diese ist es nämlich möglich, größere Quantitäten solcher Welthandelswaren, ohne dass sie bereits verkauft sind, von den Productionsländern nach den Consumtionsländern abgehen zu lassen, und die Zeit des Transportes dazu zu benützen, dieselben möglichst gut zu verkaufen. Da man bei Abgang der Ware noch nicht weiß, wohin dieselbe verkauft wird, so werden rollende Ladungen gewöhnlich nach einem Zwischenplatz und schwimmende Ladungen nach einem Ordrehafen dirigiert, wo dem Capitän erst der Bestimmungshafen bekannt gegeben wird.

Für nach Europa schwimmende Ladungen wird bei Segelschiffen für das Mittel- und Schwarze Meer Lissabon oder Gibraltar als Ordrehafen gewählt, für die Nord- und Ostsee hingegen unter der Clausel „to Channel for Order" (nach dem Canal für Ordre) verschifft. Dampfer laufen in der Regel einen bestimmten Continental-Hafen mit der Option auf den nächst oder zweitnächst gelegenen Hafen an, z. B. Hâvre-Antwerpen, d. h. der Dampfer lauft Hâvre an und hat die Verpflichtung, eventuell nach Antwerpen zur Löschung weiter zu gehen.

Ad 3. Bei Handelsgeschäften in Waren auf Verladung in einer bestimmten Zeit übernimmt der Verkäufer die Verpflichtung, die verkaufte Ware in dem beim Geschäftsabschlusse festgesetzten Zeitpunkte zu verladen.

Kauft z. B. ein österreichischer Spinner in Calcutta 300 Ballen Baumwolle mit der Bedingung, dass 100 Ballen im October, 100 im November und 100 im December nach Triest verladen werden müssen, so ist die Erfüllungszeit vom Verkäufer contractlich eingehalten, wenn das Connossament (Seefrachtbrief) für die ersten 100 Ballen vom October, für die zweiten vom November und für die dritten vom December, u. zw. gleichgiltig an welchem Tage des betreffenden Monates ausgestellt ist.

Der Zweck dieser Verladungsgeschäfte ist der, dass man das ganze Quantum der zu kaufenden Ware zu einem bestimmten Preise schließen kann, dass jedoch die Ware so geliefert wird, wie es dem Käufer mit Rücksicht auf seine Lagerräume conveniert.

Ad 4. Bei Handelsgeschäften in Ware auf Lieferung hat der Verkäufer die Verpflichtung, die verschlossene (verkaufte) Ware innerhalb eines gewissen, bestimmten Zeitraumes zu liefern.

Diese Handelsgeschäfte nennt man kurzweg Lieferungsgeschäfte oder auch Zeitgeschäfte. Dieselben bieten sowohl dem Verkäufer als dem Käufer große Vortheile.

Z. B. Ein Grundbesitzer erntet im Juli circa 3000 Centner Weizen, welchen er bis November verkaufsfertig (lieferungsfähig) herstellen kann. Hat derselbe nun die Meinung, dass der im August für Weizen gebotene Preis später fallen dürfte, so wird er auf Grund eines Musters sein Weizen-Quantum verkaufen, u. zw. lieferbar pro November, weil er ihn da erst liefern kann. Er kann sich also den nach seiner Meinung höheren Preis durch Abschluss eines solchen Lieferungsgeschäftes sichern.

Hat hingegen ein Kaufmann, der in Petroleum arbeitet, für den Monat December einen Bedarf von 1000 Fässern, so wird er sich z. B. im Monat August schon, wenn er glaubt, dass der Preis in den späteren Monaten steigen wird, durch Abschluss eines solchen Lieferungsgeschäftes rechtzeitig seinen Bedarf zu einem bestimmten Preise decken.

Bei den Lieferungsgeschäften muss die Erfüllung, d. h. die Uebergabe, bezw. die Uebernahme der Ware vor Ablauf des beim Geschäftsabschlusse bestimmten Zeitraumes erfolgen. Die Lieferung erfolgt gegen Kündigung.*) Zu kündigen hat der Verkäufer; nur bei Lieferungsgeschäften „in Käufers Wahl“ kündigt der Käufer. Die Kündigung muss mittelst recommandierten Schreibens oder durch das Börse-Secretariat erfolgen und muss enthalten: das Quantum, den Tag, für welchen zur Uebernahme gekündigt wird, den Kaufpreis, den Uebergabsort und das Datum der Kündigung.

Die Kündigungsfristen sind an den einzelnen Börseplätzen verschieden, ebenso auch die Details der Kündigung und die daran sich schließende Uebernahme der Ware. Das Nähere bestimmen immer die betreffenden Platz-Usancen. Ebenso hat man für die Bezeichnung einzelner Zeiträume bestimmte technische Ausdrücke. So z. B. bedeuten in Wien und Budapest:

„Anfang des Monats“, vom 1. bis incl. 9.

„Erste Hälfte des Monats“, vom 1. bis incl. 15.

Lieferung „pro Frühjahr“ bedeutet in Wien: 15. März bis 15. Mai.

Alle unter *a*), *b*), *c*) und *d*) besprochenen Handelsgeschäfte sind sogenannte Effectiv-Geschäfte, d. h. solche Handelsgeschäfte, welche nicht im Wege der Compensation abgewickelt werden können, sondern bei welchen die verschlossene Ware vom Verkäufer effectiv geliefert und vom Käufer effectiv übernommen werden muss. Alle diese Geschäfte werden auf Grund von Proben (Mustern) abgeschlossen. Die Fixierung der Qualität basiert daher auf einem Uebereinkommen zwischen Käufer und Verkäufer. Auch bezüglich des Quantums, welches bei diesen Geschäften geschlossen wird, bestehen keine speciellen Vorschriften; nur bei der Lieferung wird auf die zu liefernden Quantitäten Rücksicht genommen.

---

*) In Bremen und Hamburg sagt man statt Kündigung „Andienung“.

Die oberwähnten Effectivgeschäfte sind in der Regel nicht übertragbar. Ist eine Uebertragung (Cession) gestattet, so geschieht dies durch Cession des Schlussbriefes. Der Verkäufer kann seinen Schlussbrief niemals cedieren.

Aus den Lieferungs- oder Zeitgeschäften hat sich im Laufe der Zeit eine ganz eigene Gattung von Handelsgeschäften entwickelt, und dies sind die sogenannten Termingeschäfte, die wir ihrer Wichtigkeit wegen und mit Rücksicht auf die hierauf bezughabende Gesetzgebung Deutschlands in einem eigenen Paragraphe besprechen wollen.

## 5. Die Börsen-Termingeschäfte.

Der Börsen-Terminhandel ist, wie bereits erwähnt, als eine eigenthümliche Geschäftsform aus dem gewöhnlichen Lieferungsgeschäfte hervorgegangen. Bei letzterem bleibt, auch wenn es auf eine festbestimmte Lieferungszeit gerichtet ist, die Festsetzung des Vertragsinhaltes jedem einzelnen Falle überlassen. Das Wesen des Börsen-Terminhandels besteht dagegen darin, dass an der Börse für derlei Geschäfte in dem betreffenden Handelsartikel unter Zugrundelegung fester Mengeneinheiten (Quantitäten) und bestimmter Lieferungstermine gemeinsame Bestimmungen über Qualität u. s. w. vorhinein festgestellt sind, so dass die einzelnen Geschäfte bezüglich ihres Vertragsinhaltes, den stets wechselnden Preis ausgenommen, alle gleichartig sind.

Die Börsen-Termingeschäfte unterscheiden sich daher von den Zeit- oder Lieferungsgeschäften zunächst dadurch, dass nur ein gewisses Quantum in der betreffenden Ware geschlossen werden kann. Dieses Quantum nennt man einen Schluss.

An der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien können Terminschlüsse in Getreide und Oelsaaten nur über 500 metrische Centner, in Rüböl über 125 metrische Centner gemacht werden. An der Budapester Waren- und Effectenbörse lautet der §. 63 der seit 1. August 1897 giltigen Börse-Usancen: „Terminschlüsse können bei Weizen, Hafer und Mais blos über 1000, bei Roggen, Gerste und Oelsaaten blos über 500, bei Pflaumen und Pflaumenmus über mit 100 theilbare metrische Centner ausgestellt werden.“

Die Fixierung der Termine, d. i. jener Zeiträume, in welchen die Ware geliefert werden muss, ist keine beliebige, vom Käufer oder Verkäufer abhängige, sondern eine durch die Börse-Usancen vollständig geregelte.

Diese vorhinein fixierten Termine sind folgende:

1. Pro laufenden Monat, d. i. vom Tage des Geschäftsabschlusses bis zum Ultimo desselben Monates.
2. Die einfachen oder Monats-Termine. Diese umfassen einen vollen Monat und lauten: pro Jänner, pro Februar u. s. w.
3. Die Doppel-Termine oder Zwei Monats-Termine, welche immer zwei aufeinanderfolgende Monate umfassen. Z. B. pro Jänner-Februar, pro Mai-Juni u. s. w.

4. Die langen Termine. Diese umfassen gewöhnlich vier oder sechs aufeinanderfolgende Monate und sind namentlich an der Pariser Productenbörse eingebürgert.

   Z. B. pro Jänner-April (*4 premiers mois*), pro Mai-August (*4 chauds mois*) u. s. w.

5. Termine mit bestimmten Namen, z. B. Frühjahrs-Termine, Herbst-Termine u. dgl. Unter solchen Bezeichnungen ist auf den einzelnen Handelsplätzen immer eine bestimmte Zeit verstanden.

Die Qualität wird nicht vom Käufer und Verkäufer von Fall zu Fall vereinbart, sondern dieselbe ist für ein und dieselbe Ware stets die gleiche, bestimmt durch die Usancen für den Terminhandel, u. zw. ist immer eine sogenannte Minimal-Qualität fixiert.

So bestimmen z. B. die neuesten Usancen für den Terminhandel an der Budapester Waren- und Effectenbörse, dass Termin-Weizen mindestens 76 *kg* pro Hektoliter wiegen muss.

Die Bestimmungen über den Terminhandel enthalten an den einzelnen Börsen alle den Passus, dass die Ware effectiv geliefert werden muss und dass der Schlussbrief nur mit Einwilligung des anderen Contrahenten an einen Dritten cediert werden kann, also genau so wie bei den Effectivgeschäften; allein wie dies in der Praxis aufzufassen ist, werden wir später sehen.

Für die Kündigung bestehen bei den Termingeschäften ebenfalls andere Vorschriften, als bei den Lieferungsgeschäften. Man hat nämlich für die Kündigung eigene, von jeder Börse vorgeschriebene Kündigungsscheine.

Die Uebergabe des Kündigungsscheines (Kündigungszettels) muss an der Börse in der usancemäßig festgestellten Zeit erfolgen, u. zw. auf Grund des an jeder Börse für Kündigungen von Termingeschäften bestehenden Reglements. Ist der Schlussbrief cediert worden, so geht der Kündigungsschein vom ersten Käufer von Hand zu Hand bis zum letzten Käufer, welcher auf Grund dieses Kündigungsscheines nach den bestehenden Platz-Usancen die gekündigte Ware zu übernehmen hat.

Mit der Kündigung Hand in Hand geht die Abrechnung des betreffenden Termingeschäftes, welche ebenfalls nach ganz bestimmten Normen sich vollzieht.

Bei der Kündigung sowohl als auch bei der Abrechnung eines Termingeschäftes hat das Börse-Secretariat, bezw. ein dasselbe vertretendes selbstständiges Bureau zu intervenieren.

An der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien z. B. muss jeder, der ein Termingeschäft kündigen will, im Secretariat der Börse das amtliche Blankett erheben, ausfüllen, eigenhändig fertigen und dann bis längstens 10 Uhr Vormittags behufs Protokollierung im Börsen-Secretariat producieren. Ferner ist jeder, der ein Termin-Engagement nach den Usancen der Börse besitzt, verpflichtet, während der Dauer des Termines bis zur erfolgten Abwickelung des Schlusses behufs eventueller Entgegennahme der Kündigung in der von der Börse festgesetzten Zeit an der Börse anwesend oder daselbst durch einen dem Secretariate der Börse bekanntzugebenden Bevollmächtigten vertreten zu sein. Jeder, dem ein Kündigungsschein behändigt wird, ist, wenn er die Ware nicht selbst beziehen will, verpflichtet, denselben, mit seinem Giro versehen, ohne Verzug seinem

Giratar weiter zu geben. Wer am Schlusse der Kündigungszeit des dem Tage der Abstempelung des Kündigungsscheines folgenden Werktages im Besitze des Kündigungsscheines ist, gilt als Uebernehmer der gekündigten Ware.

Das Secretariat der Börse besorgt die Berechnung der Preisunterschiede, welche sämmtlichen Contrahenten mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, zu einer ihnen bestimmten Zeit mit den Schlüssen, behufs Austausch derselben und behufs Regelung der Guthaben, im Liquidationsbureau der Börse zu erscheinen.

Die Rechnung gleicht sich naturgemäß immer derart aus, dass der letzte Uebernehmer des Kündigungsscheines dem ersten Kündiger (Verkäufer) bei der Uebernahme der Ware den von diesem bei seiner Kündigung geforderten Preis zu bezahlen hat. Nach Regelung der Guthaben, bezw. nach Begleichung der Differenzen erhält der letzte Uebernehmer des Kündigungsscheines vom Liquidationsbureau der Börse einen Legitimationsschein ausgefolgt, der ihn berechtigt und verpflichtet die gekündigte Ware gegen Erlag des in der Kündigung geforderten Preises an dem bestimmten Tage zu übernehmen. Der Inhaber des Legitimationsscheines hat die Verpflichtung, die gekündigte Ware zu besichtigen, um zu constatieren, ob sie den contractlichen Bedingungen entspricht. Entspricht die besichtigte Ware nach der Anschauung des Empfängers nicht den contractlichen Bedingungen, so hat derselbe das Recht und die Pflicht, das Börse-Schiedsgericht anzurufen.

Die für die Abwicklung des Termingeschäftes zu bezahlende Gebür beträgt pro Schluss fl. 1·50, u. zw. bezahlt der Kündiger 1 fl. und der Gekündigte 50 kr.

An der Budapester Waren- und Effectenbörse ist die Abwicklung der Termingeschäfte in Waren einem eigenen Waren-Abrechnungs-Bureau übertragen, welches unter der Leitung der Budapester Giro- und Cassenverein-Actien-Gesellschaft steht. Für die Abwicklung der Termingeschäfte an der Budapester Börse ist der §. 65 der neuen Usancen besonders wichtig. Derselbe lautet: „Insofern die dem Abrechnungsbureau zur Abwicklung aufgegebenen Geschäfte sich ausgleichen, können sie keinen Gegenstand der Kündigung bilden und werden blos hinsichtlich der Ausgleichung der schlussmäßigen Preisdifferenzen verrechnet. Gegenstand der Kündigung bilden blos die nach der Ausgleichung übrig gebliebenen Lieferungs- und Uebernahms-Saldi."

An einigen französischen, deutschen, holländischen und englischen Börsen bestehen für den Abschluss und die Abwicklung der Termingeschäfte sogenannte Liquidationscassen. Der Zweck dieser Liquidationscassen ist, das Termingeschäft in Waren auf eine möglichst reelle Basis zu stellen und demjenigen, der ein Termingeschäft durch die Casse abschließt, jede wünschenswerte Sicherheit zu bieten.

Auf Grund dieser Auseinandersetzungen können wir daher die Börsen-Termingeschäfte in folgender Weise definieren:

Börsen-Termingeschäfte in Waren sind solche Zeitgeschäfte, für die durch die Usancen des betreffenden Platzes im voraus derart gleichartige Vertragsabschließungs-Bedingungen festgesetzt sind, dass lediglich durch Normierung des Preises der Einzelvertrag perfect wird und diese so geschaffene Fungibilität*) der Verträge es dem Käufer, bezw. Verkäufer ermöglicht, bei der Abwicklung sie in der Regel je nach Wahl in ein Lieferungsgeschäft effectiver Ware oder in ein reines Differenzgeschäft zu verwandeln.

---

*) Als „Fungibil" bezeichnet man solche Güter, welche nicht als Einzelwaren von bestimmter individueller Beschaffenheit gehandelt werden, sondern nur als Gattungswaren nach Maß, Zahl und Gewicht.

In gesundem Sinne betrieben, hat das Termingeschäft eine wirtschaftliche Bedeutung und eine dieser Bedeutung analoge Berechtigung; denn es ist nicht zu verkennen, dass das speculative Bestreben. bei niedrigen Preisen einzukaufen, um nach Ablauf eines Termines an einer Preissteigerung zu profitieren, ein Gegengewicht darstellt gegen fortgesetztes Sinken der Preise. ebenso wie bei hohen Preisen entgegengesetzte Speculation die steigende Preisentwicklung zu hindern vermag. Trotzdem werden die Termingeschäfte an vielen Orten von den Kaufleuten als keine Handelsgeschäfte mit reellen kaufmännischen Zwecken angesehen, sondern einfach als Differenzgeschäfte bezeichnet. Die Freunde der Termingeschäfte behaupten, dass Termingeschäfte keine Differenzgeschäfte seien, indem sie sich darauf berufen, dass alle auf die Termingeschäfte sich beziehenden Schlusscheine den Passus enthalten, dass die verkaufte Ware dem Käufer gegen Zug um Zug zu leistende bare Zahlung effectiv geliefert werden muss, dass daher die Absicht der Contrahenten klar und deutlich auf effective Lieferung, bezw. Empfangnahme der Ware gerichtet ist; ferner dass in den Schlussbriefen der weitere Passus aufgenommen ist, dass der Käufer die aus diesem Schlusse erworbenen Rechte und Pflichten ohne Einwilligung des Verkäufers an eine dritte Person nicht übertragen könne. Die Gegner hingegen erklären, dass die durch die Usancen für Termingeschäfte geschaffene Technik für dieselben unzweideutig beweise, dass die Termingeschäfte in erster Linie nur Differenzgeschäfte seien, denn bei den Termingeschäften spiele die Compensation die Hauptrolle, wodurch der Passus über die effective Lieferung gegenstandslos werde.

Um die Compensation zu veranschaulichen, wollen wir einen praktischen Fall besprechen. An der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien z. B. kauft A in den Monaten März und April successive 20 Schlüsse Termin-Weizen, pro Mai lieferbar, zu verschiedenen Preisen und verkauft in derselben Zeit successive 19 Schlüsse Termin-Weizen, ebenfalls pro Mai lieferbar, so hat derselbe, wenn der Termin zur Abwicklung kommt, da sich die 19 verkauften Schlüsse gegen 19 gekaufte Schlüsse compensieren, 1 Schluss für eigene Rechnung, also 500 *q* Termin-Weizen zu übernehmen und zu bezahlen, während bezüglich der compensierten Schlüsse nur die Differenzen beglichen werden. A hat also im Ganzen für den Mai-Termin 10.000 *q* gekauft und übernimmt thatsächlich nur 500 *q*. A hat also diese Geschäfte nur abgeschlossen, um durch die Preisdifferenzen eventuell einen Gewinn herauszuschlagen, hat also einfach Differenzgeschäfte gemacht. Dass er trotzdem 500 *q* Weizen übernehmen musste, ändert an der Thatsache nichts, es beweist nur, dass er um einen Schluss zu wenig verkaufte oder verkaufen konnte. So die Gegner der Termingeschäfte.

Die Vertheidiger der Termingeschäfte stellen hingegen diesen praktischen Fall ganz anders dar. Sie sagen: A hatte für den Monat Mai einen wirklichen Bedarf von 500 *q* Weizen. Da ihm Anfangs März der Preis für diesen Termin convenierte, so kaufte er diese 500 *q*, bezw. er machte für diesen Termin einen Schluss. Wenn er nun diesen Schluss einige Zeit später verkaufte, so muss er ihn jedenfalls um einen höheren Preis verkauft haben, denn sonst hätte er ja keinen Grund gehabt, dieses gekaufte Quantum zu verkaufen. Da er aber, wie schon erwähnt, für den Monat Mai den Bedarf hatte, so musste er neuerdings einen Schluss kaufen, den er aber bei günstiger Gelegenheit wieder mit Nutzen verkaufte. A hat also nur wiederholt gekauft und verkauft, somit als kluger Kaufmann die Conjunctur des Marktes ausgenützt. Im Gegentheil: A kann bei diesen Geschäften sogar verloren haben und hat diese wiederholten Käufe und Verkäufe gemacht, um seinen Verlust auf ein Minimum zu bringen; denn wenn z. B. A den ersten Schluss zu 9·35 gemacht hat, und von da an eine stark rückgängige Tendenz sich zeigte, so wird er rechtzeitig den Schluss verkaufen, um bei weiterem Fallen des Preises durch einen neuen Kauf sich billig zu decken u. s. f.

Diese Darstellung zeigt beide Lesarten der Termingeschäfte; aber sie zeigt auch, dass diese Termingeschäfte, man mag sie auffassen wie man will, doch nie als eigentliche

Lieferungsgeschäfte angesehen werden können und dass durch ihre eigenthümliche Technik dem eigentlichen Spiel Thür und Thor geöffnet sind.

In Deutschland ist durch das letzte Alinea des § 50 des Börsegesetzes vom 22. Juni 1896 der börsenmäßige Terminhandel in Getreide- und Mühlenfabricaten untersagt, während in Oesterreich diese Frage noch nicht gelöst erscheint.

Neu ist ferner für Deutschland der sogenannte Registerzwang. Es ist nämlich bei jedem Gerichte, das ein Handelsregister führt, je ein Börsenregister für Waren und für Wertpapiere zu führen und in dieses Börsenregister muss jeder, der sich an Börsen-Termingeschäften betheiligen will, eingetragen sein, wenn er aus dem Börsen-Termingeschäft ein Schuldverhältnis begründen will, denn der §. 66 des Börsegesetzes sagt: „Durch ein Börsen-Termingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet."

Heute dürfen an den deutschen Productenbörsen Börsen-Termingeschäfte nur in Spiritus und Rüböl*) abgeschlossen werden. In Berlin werden jedoch auch in diesen beiden Artikeln seit 1. Jänner 1897 keine Termingeschäfte abgeschlossen, da seit dieser Zeit eine Productenbörse factisch nicht mehr existiert. Dagegen macht man in diesen beiden Artikeln sogenannte „handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte", in deren Schlusscontracten gleich bei Beginn die Clausel vorkommt: „unter Ausschluss aller Börsengebräuche" und bei welchen der Erfüllungsort für beide Theile Berlin ist.

An der Hamburger allgemeinen Warenbörse haben sich die Termingeschäfte in Baumwolle, Kaffee, Spiritus und Zucker, wie selbe bisher bestanden haben, erhalten; ebenso an der Bremer Warenbörse die Termingeschäfte in Baumwolle. Nur musste die Hamburger Liquidationscasse ihr Regulativ mit den Bestimmungen des neuen deutschen Börsegesetzes in Einklang bringen. Das an der Leipziger Börse bestehende Termingeschäft in Kammzug wurde vom Bundesrathe ab 1. Juni 1899 verboten.

Außerhalb Deutschlands scheinen sich dagegen die Termingeschäfte immer mehr auszudehnen, namentlich diejenigen, welche auf die oberwähnten Liquidationscassen basiert sind.

So besteht an der Rotterdamer Börse ein Termingeschäft in Weizen, Roggen, Kaffee, Zucker, Baumwolle, Pfeffer, Korinthen (*Krenten*), Gewürznelken (*Kruidnagelen*) und Zinn.

In London schließt man Termingeschäfte in Weizen, Mais, Kaffee, Zucker, Baumwolle, Thee, Seide u. a., alle nur durch das „London Produce Clearing House, Limited."

In Paris werden Termingeschäfte geschlossen in „Sucre blanc" (Krystallzucker), in Weizen, Roggen, Hafer und Weizenmehl (farine 12 marques), dann in Spiritus, Rüb- und Leinöl.

In Budapest können Termingeschäfte in Getreide, Oelsaaten, Pflaumen und Pflaumenmus abgeschlossen werden; in Wien (Börse für landwirtschaftliche Producte) in Getreide, Mehl, Reps, Hülsenfrüchten, Rüböl, Spiritus und Pflaumen.

---

*) De facto werden Termingeschäfte in Rüböl an keiner deutschen Börse gemacht, sondern nach Bedarf, auch von deutschen Firmen, an der Pariser Börse.

An den russischen Börsen hat sich bis heute das Termingeschäft noch nicht eingebürgert, dagegen wird dasselbe in geradezu kolossalem Umfange an den Börsen in New-York und Chicago betrieben. In New-York werden Termingeschäfte in Weizen, Mais, Baumwolle und Kaffee geschlossen.

## 6. Die Liquidationscassen für das Waren-Termingeschäft.

Die erste Liquidationscasse wurde im Jahre 1882 in Hâvre gelegentlich der Einführung des Termingeschäftes in Kaffee gegründet und hatte den Zweck, dem Termingeschäft eine möglichst reelle Basis zu geben, indem durch dieselbe dem Käufer und Verkäufer die richtige Abwicklung des Contractes garantiert wurde.

Dieses Institut ist die „*Caisse de liquidation des affaires en marchandises*", eine Actiengesellschaft mit 4 Millionen Francs Capital, welche heute nicht nur den Kaffeehandel, sondern auch den Handel in Baumwolle, Indigo und Schweinefett umfasst.

In demselben Jahre wurde auch in New-York eine Liquidationscasse gegründet.

Im Juni 1887 wurde in Hamburg eine solche Waren-Liquidationscasse mit einem Actien-Capital von 3 Millionen Mark gegründet, welche für das Termingeschäft in Baumwolle, Kaffee und Zucker zu dienen hat. Am 1. April 1888 folgte Marseille mit der Gründung einer „*Caisse de liquidation des affaires en marchandises*" mit einem Actiencapital von 1 Million Francs; am 14. April 1888 constituierte sich in Rotterdam eine Liquidationscasse unter dem Titel „*Rotterdamsche Likwidatiekas*" mit einem Actiencapital von 2 Millionen Gulden holländisch, worauf vorläufig die Hälfte eingezahlt wurde und welche die Termingeschäfte für alle Handelsartikel ausführt, in welchen an der Rotterdamer Börse überhaupt Termingeschäfte gemacht werden (siehe pag. 20); weiters entstand eine solche Liquidations-Casse in Amsterdam und im Mai 1888 wurde in London eine solche Liquidations-Casse unter dem Titel „*London Produce Clearing House limited*" gegründet und für die Termingeschäfte in Weizen, Mais, Kaffee, Zucker, Thee und Rohseide eingerichtet. In Paris gründete man 1887 die „*Caisse de liquidation des opérations sur marchandises*" für den Weizen-, Roggen-, Mehl-, Zucker-, Spiritus-, Rüb- und Leinölhandel. Eine gleichnamige Casse existiert seit 1887 in Antwerpen für den Kaffeehandel. In Magdeburg hat man eine Liquidationscasse für Zucker.

Die Waren-Liquidationscassen sind daher heute, mit Ausnahme von Oesterreich-Ungarn und Russland, auf den wichtigsten Handelsplätzen Europas bereits eingeführt. Ihre Einrichtungen stimmen so ziemlich überein. Wir können daher dieselben im Allgemeinen besprechen.

Die Waren-Liquidationscassen haben einen doppelten Zweck. Sie garantieren beiden Contrahenten die ordnungsmäßige Erfüllung der Geschäfte, und sie sind gleichzeitig die Abrechnungsstelle für diese Geschäfte. Zur Erreichung dieses Zweckes hat

jede Waren-Liquidationscasse außer den Gesellschaftsstatuten ihre eigenen Regulative u. zw. für jeden Handelsartikel, der in den Bereich ihrer Thätigkeit fällt, ein specielles Regulativ, nach dessen Normen die Termingeschäfte durchgeführt werden müssen, und außerdem die Regulative für die Abrechnung.

Regulativ für den Abschluss von Termingeschäften. An der Spitze dieses Regulativs ist der Wirkungskreis der Gesellschaft mit folgenden Worten präcisiert: Die Gesellschaft „garantiert beiden Contrahenten die ordnungsmäßige Erfüllung derjenigen Geschäfte, welche die als Makler zugelassenen Personen ihr aufgegeben haben, und welche sie in ihr Eingangsbuch eingetragen hat; sie übernimmt diese Garantie dadurch, dass sie sich jedem Contrahenten gegenüber als Gegencontrahentin bezeichnet.“ (Hamburg). Die Garantie erfolgt dadurch, dass der Makler sofort nach Abschluss des Geschäftes jedem Contrahenten gestempelte Schlussnoten mittheilt, in deren jeder die Gesellschaft als Gegencontrahentin zu bezeichnen ist. Die Schlussnoten müssen auf den von der Gesellschaft ausgegebenen Formularien (siehe pag. 30) ausgestellt sein und haben die Bezeichnung „Kauf“ und „Verkauf“ zu enthalten. Die entsprechenden für die Gesellschaft bestimmten Hälften lässt der Makler von dem Contrahenten zum Zeichen der Unterwerfung unter das Regulativ unterschreiben.

Zugleich mit der Uebergabe der Schlussnoten an die Gesellschaft hat jeder der Contrahenten auf Grund der für ihn zu übernehmenden Garantie einen bestimmten Einschuss *) zu hinterlegen. Die geleisteten baren Einschüsse werden von der Gesellschaft verzinst.**)

Nach Erledigung der Einschuss-Verpflichtung wird der Contract in das Eingangsbuch der Gesellschaft eingetragen und mit einer Geschäftsnummer versehen. Auf Grund dieser Eintragung übersendet die Gesellschaft jedem Contrahenten für jeden Schluss einen Liquidationsschein (in London ein *Certificate of guarantee*), welcher den bedungenen Preis und die Lieferungszeit enthält.

Außer dem Einschuss haben die Contrahenten auch noch Nachschüsse zu leisten, wenn sich der Preis zu ihren Ungunsten ändert. Ob der Contrahent den Nachschuss zu leisten hat, entscheidet die Gesellschaft von Fall zu Fall. Dagegen ist die Gesellschaft verpflichtet, bei geleistetem Nachschuss, denselben dem Contrahenten wieder zurückzuerstatten, wenn sich der Preis zu seinen Gunsten geändert hat.

Der Hauptvortheil für den Contrahenten liegt bei der Einrichtung der Liquidationscassen ebenfalls in der Compensation (siehe pag. 19). Die Gesellschaft compensiert nämlich die von einem und demselben Contrahenten für einen bestimmten Lieferungstermin gemachten Käufe und Verkäufe und erkennt, bezw. belastet den Contrahenten mit der zu seinen Gunsten bezw. Ungunsten sich ergebenden Differenz.

Kommt es wirklich zur Kündigung, bezw. Andienung, so übergibt die Gesellschaft die Kündigung einem Käufer, macht diesen dem Verkäufer, der gekündigt hat, namhaft, und Käufer und Verkäufer setzen sich in directen Verkehr. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, der Gesellschaft den bezüglichen Liquidationsschein sofort einzuliefern und die Gesellschaft verrechnet sich dann mit dem Verkäufer und Käufer auf Basis des sogenannten Abrechnungs-Preises. Dies ist jener Preis, welcher bei der amtlichen Feststellung der Preise täglich für die Abrechnungen der Liquidationscasse festgestellt wird.

---

*) Dieser Einschuss beträgt z. B. in Hamburg bei Kaffee mindestens 3 Mark pro Sack, bei Zucker mindestens 1 Mark pro Sack und bei Baumwolle mindestens 6 Mark pro Ballen. Die Höhe des Einschusses, der variiert, ist in den Geschäftslocalitäten stets durch Anschlag kundgemacht. Die Gesellschaft kann aber auch, ohne Angabe von Gründen, einen größeren Einschuss verlangen.

**) In Hamburg mit 1% unter dem Bankzinsfuss, höchstens aber mit 3%. In London mit 2% pro anno.

Die Liquidationscassen haben eigene Abrechnungsstellen, welche keinen anderen Zweck haben, als die Verrechnung von sich ausgleichenden Contracten möglichst zu vereinfachen und die gekündigten Partien durch eine directe Verbindung des ersten Verkäufers mit dem letzten Käufer rascher abzuwickeln.

Zur Illustration geben wir eine Abrechnung über eine Termin-Speculation in Kaffee durch die Hamburger Waren-Liquidationscasse.

N. N. kauft am 4. Jänner 1899 durch einen Makler der Liquidationscasse 500 Sack Kaffee pro März zu $31^3/_4$ und verkauft am 24. Februar 1899 zu 30.

Abrechnung
über 500 Sack Kaffee pro März 1899.

| 1899 | | Einkauf | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jänner | 4 | 500 Sack good Average Santos Netto 29.250 *kg* per $^1/_2$ *kg* à . . . . . . . . . . . . . | $31^3/_4$ | 18.573 | 75 | | |
| | | Decort 1% . . | | 185 | 74 | 18.388 | 01 |
| | | Verkauf. | | | | | |
| Februar | 24 | 500 Sack good Average Santos Netto 29.250 *kg* per $^1/_2$ *kg* à . . . . . . . . . . . . . | 30 | 17.550 | — | | |
| | | 1% Decort . . | | 175 | 50 | 17.374 | 50 |
| | | | | | | 1.013 | 51 |
| | | Ab Zinsen vom 24. Februar bis 31. März à 3% pro anno . . . | | | | 2 | 96 |
| | | | | | | 1.010 | 55 |
| | | Commission 1% . . . . . . . . . | | 185 | 74 | | |
| | | Courtage $^1/_2$% . . . . . . . . . . | | 92 | 87 | | |
| | | Schlussnoten-Stempel . . . . . . | | 10 | — | 288 | 61 |
| | | Saldo per 24. Februar 1899 . . | | | | 1.299 | 16 |

zu Lasten des N. N.

Die Gesellschaft vergütet dem Makler für die Vermittlung eines Geschäftes (Kauf und Verkauf zusammen) eine Courtage; in Hamburg $^1/_2$% vom Kaufpreis, ohne Abzug des Decorts. Die Abrechnung mit den Maklern erfolgt monatlich.

## 7. Die amtliche Preisnotierung an den Warenbörsen und die Abrechnung der Börsengeschäfte.

Der Preisnotierung an den Warenbörsen wird in neuerer Zeit eine besondere Aufmerksamkeit, namentlich von Seite der betreffenden Regierungen, gewidmet. Es wurden daher auch überall specielle Reglements für die Feststellung der amtlichen Preise erlassen.

Ehe wir auf die Besprechung dieser Vorschriften näher eingehen, haben wir einige allgemeine Begriffe zu erläutern.

Die **Preisnotierung** im Warenhandel erfolgt immer für eine bestimmte Mengeneinheit, für ein bestimmtes Quantum. Bei den meisten Welthandelsartikeln wird die Quantität durch das Gewicht bestimmt. Bei allen derartigen Waren erfolgt die Preisnotierung per $^1/_2$, 1, 50, 100 oder 1000 *kg*, oder per engl. Pfund, per engl. Centner u. s. w.

So z. B. notiert **Kaffee** an den Börsen in Bremen, Hamburg, Amsterdam und Rotterdam per $^1/_2$ *kg*, in Hâvre per 50 *kg*, in Wien per 100 *kg*, in New-York per engl. Pfund, in London per engl. Centner.

Bei einigen Artikeln wird die Quantität nach Hohlmaß bestimmt. Da erfolgt die Preisnotierung per Liter oder Hektoliter, oder per englische Gallone oder per russischen Wedro u. dgl.

Endlich wird bei einzelnen Waren die Menge durch sogenannte Zählmaße festgestellt. Da erfolgt dann die Preisnotierung auch auf Basis dieser Zählmaße, also per Stück, Paar, Dutzend, Gross, Schock u. dgl.

Weiters wird bei der Preisnotierung im Warenhandel auch die Provenienz (Herkunft) und die Qualität der Ware angegeben, u. zw. beides durch bestimmte übliche Bezeichnungen.

So z. B. im Kaffee-Terminhandel in Hamburg und Hâvre mit „*Santos good average*", in Marseille mit „*Rio bon ordinaire*". Im Baumwollhandel bezeichnet man z. B. nordamerikanische Provenienzen mit „*Upland*" und setzt die betreffende Classe bei, z. B. die 3. Classe mit „*good middling*". Im Getreidehandel z. B. an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien bei Effectivgeschäften: „Banater Weizen, 78 *kg*", d. h. Weizen aus dem Banat, der per Hektoliter 78 *kg* wiegt, u. s. f.

Ein wichtiger Punkt bei der Festsetzung des Preises ist auch noch der **Erfüllungsort**. Wir haben in Paragraph 4 bei Aufzählung der Daten, die ein Schlusscontract über ein abgeschlossenes Handelsgeschäft enthalten muss, unter Punkt *e*) gesagt: „Die Bezeichnung des Ortes der Lieferung, bez. der Uebernahme", d. h. es muss der Ort angegeben werden, wohin der Verkäufer die Ware zu liefern, bezw. wo der Käufer dieselbe zu übernehmen hat. Dass der Erfüllungsort auf den Preis der Ware einen wesentlichen Einfluss hat, ist selbstverständlich; denn es ist nicht gleichgiltig, ob der Käufer z. B. eine in Rio gekaufte Schiffsladung Kaffee an Bord des Schiffes in Rio oder in Triest zu übernehmen hat.

Bezüglich des Erfüllungsortes unterscheidet man bei den Preisnotierungen folgende Bezeichnungen:

*a*) Preis ab **Magazin** oder **Lagerhaus** oder **Entrepôt**. Da muss die Ware vom Käufer im Magazin, bezw. Lagerhaus oder Entrepôt übernommen werden, und zwar verzollt oder unverzollt, je nach Abmachung.

*b*) Preis **franco** oder **frei an Bord** (englisch **fob**. = *free on board*) oder **franco Waggon**. Da muss der Verkäufer die Ware auf seine Kosten bis an Bord des Schiffes oder in den Waggon liefern.

*c*) Preis **cf** (*Cost and Freight*), d. h. der Verkäufer trägt alle Kosten bis franco Bord und bezahlt überdies noch die Fracht bis zu dem Be-

stimmungshafen, aber nicht die See-Assecuranz. Derlei Preisanstellungen nennt man „Cost-Fracht-Verkäufe" (siehe pag. 31 die Schlussnote für ostindische Baumwolle).

*d*) Preis c i f (*Cost, Insurance and Freight*). Diese Notierung ist mit der unter *c*) ganz übereinstimmend, nur hat der Verkäufer auch noch die See-Assecuranz zu bezahlen.

Bei der unter *c*) und *d*) besprochenen Preisanstellung wird die Notierung gewöhnlich nach den Usancen eines europäischen Hauptplatzes gemacht. Die Notierung des Preises mit c f oder c i f wird immer häufiger bei dem Bezuge von Waren aus überseeischen Plätzen angewendet, denn der europäische Kaufmann, bezw. Importeur entgeht dadurch den nicht unbedeutenden Fluctuationen der Frachtraten von den überseeischen Plätzen nach Europa.

*e*) Preis „*ex quay*" oder „*ex warehouse*" des europäischen Platzes. Bei dieser Notierungsweise versteht sich der Preis nach den Usancen des betreffenden europäischen Platzes und muss die Ware auf diesem Platze dem Käufer statt an Bord, wie unter *c*) und *d*), „am Quai", bez. „im Lagerhause" übergeben werden.

Der Preis oder Cours der an den Warenbörsen gehandelten Waren wird durch specielle Organe und auf Basis bestimmter Reglements nach Schluss der Börse amtlich festgesetzt. Man unterscheidet den Geld-Cours (Nachfrage, Gesucht, *Argent*, *Demande*) und den Waren-Cours (Angebot, Brief, *Lettre*, *Offert*). Der erstere ist jener Cours, zu welchem bei Börsenschluss die betreffende Ware zu kaufen gesucht wurde; der letztere der, zu welchem bei Börseschluss die betreffende Ware zum Verkaufe angeboten wurde. Den Unterschied der beiden Course nennt man die Spannung (*Marge*) und diese ist je nach den verschiedenen Waren größer oder kleiner. Wie der Geld- und Warencours zu ermitteln ist, bestimmen an den einzelnen Börsen die betreffenden Reglements oder Regulative.

Das Regulativ für die amtliche Ausmittlung der Warenpreise an der Wiener Börse lautet im Auszuge:

§. 1. Die amtliche Ausmittlung der Preise aller an der Wiener Börse umgesetzten Warengattungen hat jeden Tag sofort nach Schluss der Börse durch eine zu diesem Behufe eingesetzte Commission zu erfolgen. Die Commission besteht aus einem Börserathe der Warensection als Obmann, dem Börsecommissär oder dessen Stellvertreter, einem Beamten der Börsekammer und den an der Wiener Börse angestellten Warensensalen.

§. 3. Die Warensensale haben nach ihren Aufzeichnungen sämmtliche durch sie an der Börse vermittelten Geschäfte in Waren, unter Angabe der erzielten Preise und Anführung aller bei den einzelnen Geschäften bedungenen Conditionen, dem Secretariate behufs Eintragung in das Verkehrsprotokoll anzugeben.

§. 5. Die amtliche Ausmittlung der Preise erfolgt durch die laut §. 1 gebildete Commission auf Grund der vorliegenden Verkehrsprotokolle des betreffenden Börsetages.

§. 6. Das amtliche Coursblatt hat zu enthalten: die an der Börse vorgefallenen Schlüsse, beziehungsweise die dabei erzielten höchsten und niedrigsten Preise der einzelnen Warengattungen, ferner die Schlussnotierung von Geld und Ware derselben.

§. 7. Die Veröffentlichung der von der Commission ausgemittelten Warenpreise geschieht unter ausdrücklicher Bezeichnung als „Amtliche Warencourse der Wiener Börse".

An der Budapester Waren- und Effectenbörse lauten die Vorschriften über die Feststellung der Börsenpreise, im Auszuge:

§. 1. Die amtliche Feststellung der Course jener Waren, welche Gegenstand des Börseverkehrs bilden, ferner der in das amtliche Coursblatt der Börse aufgenommenen Wertpapiere und Valuten, desgleichen die Feststellung der Schiffstransport-Frachtsätze erfolgt durch die seitens des Börserathes entsendeten Notierungscommissionen.

§. 2. Sowohl für die Waren- als auch für die Effectenbranche wirkt je eine Commission. Die Mitglieder der Commission ernennt der Börserath aus der Mitte der Börsemitglieder. Die Stelle eines Commissions-Mitgliedes ist eine Ehrenstelle und mit keiner Bezahlung verbunden.

§. 3. Die Notierungscommission besteht in der Warenbranche und in der Effectenbranche aus je 40 Mitgliedern.

An den Börsen in Deutschland sind die betreffenden Vorschriften für die amtliche Feststellung der Börsenpreise schon in den neuen Börse-Ordnungen enthalten.

Bei der Abrechnung der an den Warenbörsen abgeschlossenen Handelsgeschäfte handelt es sich in erster Linie um den Zeitpunkt, wann der für die abgelieferte Ware entfallende Betrag zu bezahlen ist. Jeder Schluss-Contract enthält den Kaufspreis nach den oben mitgetheilten Modalitäten und die Zahlungsbedingungen.

Nach den Zahlungsbedingungen lassen sich die an den Warenbörsen abgeschlossenen Handelsgeschäfte eintheilen: *a*) in Cassageschäfte und *b*) in Zeitgeschäfte.

Cassageschäfte sind diejenigen, wo der für die gekaufte Ware entfallende Betrag sofort nach der Lieferung, bezw. nach der Uebernahme der Ware bezahlt werden muss.

Zeitgeschäfte sind jedoch solche, wo der entfallende Betrag entweder mittelst Accept bezahlt wird, welches nach einer bestimmten Zeit fällig ist, oder in offener Rechnung nach einer bestimmten Zeit.

## 8. Die Börsenschiedsgerichte.

Um die aus den Handelsgeschäften sich ergebenden Streitigkeiten möglichst rasch zu beheben, wie es geregelte Handelsinteressen erfordern, hat man an den Börsen eine eigene Gattung von Gerichten, die Börsenschiedsgerichte, eingeführt.

Die Börsenschiedsgerichte sind theils durch gesetzliche Bestimmungen fixiert, theils durch eine freiwillige Vereinbarung der Börse-Interessenten geschaffen worden.

In Oesterreich sind dieselben durch das Gesetz vom 1. April 1875 (R. G. B. Nr. 67), betreffend die Organisierung der Börsen (§. 6), legal geschaffen und durch die Artikel XIII bis XXVI des Gesetzes vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocess-Ordnung), neu geregelt worden. Die Statuten der österreichischen Börsen mussten daher im Sinne der Bestimmungen dieses letztgenannten Gesetzes abgeändert werden.

In dem neuen Statut der Wiener Börse enthält das VI. Hauptstück die „Schiedsgerichts-Ordnung“ und umfasst die §§. 53 bis 108. In dem neuen Statut der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien behandeln die §§. 34 bis 86 die näheren Bestimmungen über das Schiedsgericht.

An der Budapester Waren- und Effectenbörse wurde das bisher bestandene Schiedsgericht durch das neue Börse-Statut den neueren, gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geregelt. Der letzte Paragraph (42) des am 1. August 1897 in Kraft getretenen Börse-Statutes lautet nämlich: „Das Verfahren vor dem Börsenschiedsgericht wird durch die diesem Statut als Anhang beigefügten Vorschriften geregelt“ und dieser dann unmittelbar folgende Anhang umfasst 49 Paragraphe.

In Deutschland sind die Schiedsgerichte, namentlich deren Competenz durch das neue Börsegesetz vom 22. Juni 1896 geregelt worden. Vor Erlassung dieses Gesetzes beruhten dieselben auf einer freiwilligen Vereinigung der Börse-Interessenten.

In Oesterreich müssen Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das an der betreffenden Börse bestellte Schiedsgericht ausgetragen werden. Bezüglich der Warenbranche sind der Competenz des Schiedsgerichtes auch Streitigkeiten aus Warengeschäften, die außerhalb der Börse geschlossen wurden, einschließlich der Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäfte, insoweit solche Geschäfte als Warengeschäfte anzusehen sind, unterworfen, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Jeder der Streittheile muss entweder ein Organ der öffentlichen Verwaltung, oder eine Handelsgesellschaft, oder eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, oder ein Mitglied oder Besucher einer Börse, oder eine solche Person sein, die sich berufsmäßig mit der Production, dem Handel oder der Verarbeitung jener beweglichen Sachen beschäftigt, die den Gegenstand des Geschäftes bilden.

2. Das Geschäft, welches Gegenstand des Streites vor dem Schiedsgerichte ist, muss sich auf Waren beziehen, die an der Börse gehandelt werden dürfen.

3. Die beiden Streittheile müssen sich beim Abschlusse oder vor Abwicklung des Geschäftes in einem schriftlichen Schiedsvertrage dem Ausspruche des Schiedsgerichtes unterworfen haben; protokollierte Kaufleute und Mitglieder oder Besucher einer Börse werden dem Schiedsgerichte der Wiener Börse (Warenbranche) schon durch die unbeanständet gebliebene Annahme eines Schlussbriefes unterworfen, in dem die Bestimmung enthalten ist, dass Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäfte vor dem Schiedsgerichte der Wiener Börse zu entscheiden sind.

Die Bildung oder Zusammensetzung der Schiedsrichter-Collegien ist an den einzelnen Börsen eine verschiedene. Das Amt eines Schiedsrichters ist ein Ehrenamt.

An der Wiener Börse bestehen zwei Schiedsgerichte: eines für die Effectenbranche und eines für die Warenbranche. Das erstere zählt 36, das letztere 40 gewählte Schiedsrichter, welche von den Börse-Mitgliedern aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt werden.

Personen, welche nicht Mitglieder oder Besucher der Börse sind, haben das Recht, als Schiedsrichter Personen zu bestellen, die der Börse nicht angehören. Hiebei sind sie jedoch auf die in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1896, R. G. Bl. Nr. 28, benannten Personen beschränkt. Diese Personen werden für die Wiener Börse von der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer ernannt. Die Zahl der in die Liste aufgenommenen Schiedsrichter wird bis auf Weiteres mit 10 festgesetzt und darf nicht unter diese Höhe sinken.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien, bei welcher nach §. 36 des Statutes der jeweilige Börse-Vorstand, bestehend aus 30 Börseräthen, das Schiedsrichter-Collegium bildet. Außerdem ernennen die Handels- und Gewerbekammer von Wien und die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft von Wien noch je 6 Mitglieder, welche nicht der Börse angehören.

Dem Schiedsrichter-Collegium ist die erforderliche Anzahl von Secretären zuzuweisen. Diese müssen für das Richteramt befähigt sein und vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestätigt werden. Die Secretäre vermitteln den Verkehr der Parteien mit dem Schiedsgerichte, fungieren bei den Verhandlungen, nehmen an den Beschlussfassungen mit berathender Stimme theil und fertigen die Erkenntnisse aus.

Das Schiedsgericht besteht bei den einzelnen Streitfällen entweder aus drei oder fünf dem Schiedsrichter-Collegium, bezw. der oben angeführten Liste entnommenen Mitgliedern, wovon je eines, bezw. zwei von jedem Streittheil gewählt werden, welche dann ihren Obmann wählen.

Der Vorgang bei den Börsenschiedsgerichten an den Börsen in Wien ist in Kürze nun folgender:

Die Klagen sind mündlich oder schriftlich beim Secretär des Schiedsgerichtes anzubringen. Ueber die Klage ist eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, zu welcher beide Parteien zu laden sind. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann nur aus bestimmten Gründen, die in der Schiedsgerichtsordnung genau angeführt sind, ausgeschlossen werden. Die Parteien sind berechtigt, sich durch Bevollmächtigte vor dem Schiedsgerichte vertreten zu lassen. Als Vertreter können fungieren: die nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter, Advocaten, öffentliche Gesellschafter, Procuristen, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte der Parteien, ferner Mitglieder und Besucher der Börse. Das Schiedsgericht hat bei Beginn der Verhandlung einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Die abgeschlossenen Vergleiche sind nur dann giltig, wenn sie von beiden Parteien unterfertigt sind. Gelingt der Vergleich nicht, so nimmt das Schiedsgericht die mündliche Verhandlung auf und urtheilt unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesammten Verhandlung und Beweisführung nach freier Ueberzeugung. Ueber jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Fällung des Erkenntnisses hat eine Berathung voranzugehen, über die ein besonderes Protokoll verfasst werden muss. Berathung und Beschlussfassung ist geheim. Das Erkenntnis wird vom Obmanne des Schiedsgerichtes verkündet.

Gegen das Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht zulässig.

Ein Erkenntnis des Börsenschiedsgerichtes kann aber mittelst Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, z. B. wenn das Schiedsgericht sich mit Unrecht für zuständig oder

für unzuständig erklärte, wenn es die Klage nicht nach Vorschrift des §. 87*) zurückgewiesen hat, wenn eine Person verhandelt hat, welche hiezu gesetzlich nicht befähigt oder nicht berechtigt war, wenn das Schiedsgericht nicht ordnungsmäßig zusammengesetzt war etc.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist beim Handelsgerichte in Wien binnen 14 Tagen nach Zustellung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses einzubringen.

Wenn jedoch der Schiedsspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, ferner wenn das Schiedsgericht in Streitigkeiten, die nicht aus Börsengeschäften (§ 12 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67) herrühren, über die Einwendung, dass dem eingeklagten Anspruch ein als Spiel oder Wette zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, überhaupt nicht oder unrichtig entschieden hat, kann das schiedsrichterliche Erkenntnis mittelst Klage vor dem ordentlichen Richter als unwirksam angefochten und das kraft des Erkenntnisses Geleistete zurückgefordert werden. Diese Klage ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses beim k. k. Handelsgerichte in Wien zu erheben.

Wenn das Erkenntnis vollstreckbar geworden ist, hat das Schiedsgericht dies auf Ersuchen der Partei zu bestätigen. Bezüglich aller Executionsschritte hat sich die Partei an das zuständige ordentliche Gericht zu wenden.

Dass die Ausdehnung der börsenschiedsgerichtlichen Competenz auf außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte eine in den einschlägigen Geschäftsverhältnissen wurzelnde Berechtigung besaß, geht am klarsten daraus hervor, dass bei einigen Börsenschiedsgerichten alle, bei den anderen aber mehr als die Hälfte aller anhängigen Processe derartige, dem Börsenschiedsgerichte compromissarisch unterbreitete Geschäfte zum Gegenstande hatten. Dass die Börsenschiedsgerichte aber auch ihre Hauptaufgabe, die gründliche Erfahrung und das auf dem Gebiete und in allen Zweigen des lebendigen und stetig fortschreitenden Handels und Geschäftsverkehres erworbene fachmännische Wissen, bei strenger Beobachtung der gesetzlichen Grundlage einer geregelten Rechtspflege voll und wirksam zur Geltung zu bringen, zu erfüllen in der Lage sind, beweist die Thatsache, dass trotz Verwertung der im civilgerichtlichen Verfahren geltenden Nichtigkeitsgründe für die Correctur börsenschiedsgerichtlicher Urtheile, das staatliche Gericht während der dreijährigen Geltung des die Börsenschiedsgerichte neu regelnden Gesetzes nur zwei- oder dreimal Anlass hatte, den Börsenschiedsspruch aufzuheben.

Das deutsche Börsegesetz enthält bezüglich der Anrufung eines Börsenschiedsgerichtes folgende Bestimmung:

§. 28. „Eine Vereinbarung, durch welche die Betheiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichtes unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn jeder der Betheiligten Kaufmann oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister eingetragen ist, oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalles erfolgt“.

---

*) Laut §. 87 ist die Klage zurückzuweisen, wenn das Warengeschäft, das den Gegenstand des Streites bildet, im offenbaren Missverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe der betreffenden Partei, welche den landwirtschaftlichen Berufskreisen angehört, steht.

Ein Börsenschiedsgericht in diesem Sinne existiert heute in Berlin nicht. Dagegen bestehen in Berlin zur Zeit auf Grund des Artikels 30 des Statutes der Corporation der Kaufmannschaft von Berlin ständige Deputationen *a*) der Berliner Colonialwarenhändler, *b*) der Berliner Butter-, Margarin-, Käse-, Speisefett- und Schmalzhändler, *c*) der Berliner Eierhändler und *d*) der Berliner Holzhändler. Diese ständigen Deputationen haben für ihre Interessenten eigene Schiedsgerichte, welchen alle nach den Geschäftsbedingungen dieser Interessenten-Vereine abgeschlossenen Geschäfte, wenn Streitigkeiten sich ergeben, unterworfen sind.

An der Pariser Börse und an der Productenbörse in Paris bestehen keine Schiedsgerichte, sondern es bildet das *Tribunal de Commerce* die competente Gerichtsbarkeit.

In London bestehen Schiedsgerichte in Form von Arbitrations-Kammern.*) Die einflussreichste ist die *„London Corn Trade Association"*, deren Thätigkeit sich auch auf andere Handelsartikel als Getreide ausdehnt.

Weiters besteht in London noch das *„London Corn Exchange Committee of Arbitrators"*, der älteste Arbitrations-Verein des Londoner Productenhandels, und die *„Incorporated Oil Seed Association"*, welche die Arbitration in Oelsaaten vornimmt und die sich durch die Genauigkeit, mit welcher die Analysen der Oelsaaten vorgenommen werden, einen Weltruf erworben hat.

## 9. Schluss-Contracts-Typen.

Wir haben im §. 4 hervorgehoben, dass bei jedem Handelsgeschäfte, welches auf einer Warenbörse abgeschlossen wird, zwischen Käufer und Verkäufer sogenannte Schluss-Contracte (Schlussnoten, Schlussbriefe, Schlusszettel) ausgewechselt werden und haben angegeben, welche Daten ein solcher Schluss-Contract enthalten muss. Um nun das in diesem Abschnitte über die verschiedenen Arten der an den Warenbörsen abgeschlossenen Handelsgeschäfte Gesagte zu illustrieren, geben wir zum Schlusse dieses Abschnittes einige Typen dieser Schluss-Contracte, u. zw. im Original.**)

1. Wien, Börse für landwirtschaftliche Producte. Schluss-Contract über ein Lieferungsgeschäft in Spiritus. Der auf pag. 31 abgedruckte Schluss-Contract ist vom Käufer ausgestellt und befand sich in den Händen des Verkäufers. Der vom Verkäufer unterfertigte Contract ist in den Händen des Käufers.

---

*) Unter Arbitration versteht man die Bestimmung der Vergütung, welche, wenn Bemänglungen bezüglich der Qualität einer Ware erhoben werden, durch ein in vorhinein bestimmtes Schiedsgericht auf Basis der Classen-Standards zuerkannt wird. Die Arbitrations-Kammern stellen daher vor allem die sogenannten Standard-Muster für die einzelnen Waren auf, die dann zur Beurtheilung von Lieferungen benützt werden.

**) Den in diesen Schluss-Contracten gedruckten Text bringen wir in Antiqua-Lettern (stehende Schrift) und jener Theil des Textes, welcher beim Abschluss des Geschäftes in das Formular erst hineingeschrieben wird, erscheint in *Cursiv*-Lettern (liegende Schrift), so dass man genau unterscheiden kann, was bei einem solchen Schluss-Contract fix und was veränderlich ist.

*Wien*, den *19. October* 1898.

*Herren J. et I. Kuffner*

in

*Wien.*

Durch Vermittlung *des Herrn S. König* ..................

.................. kauft*en wir von* Ihnen auf Grund der allgemeinen, sowie der umstehend ersichtlichen besonderen Usancen der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien *800* Hektoliter, wörtlich *Acht Hundert* Hektoliter à 100%/0 ..................

.................. contingentirten *Frucht oder Kartoffel* **Spiritus** Wiener Usance zum Preise von ö. W. fl. *17.75* wörtlich Gulden *Siebzehn auch 75 kr.* ö. W. per 10.000 Literprocente transito Wien, lieferbar *gleichtheilig in den Monaten November und December 1898 in jeder Woche des betreffenden Monates Ein Hundert Hektoliter in vier aufeinander folgenden Wochen.*

..................

..................

..................

In eventuellen Streitfällen unterwerfen sich beide Theile dem inappellablen und executionsfähigen Ausspruche des Schiedsgerichtes der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien.

Achtungsvoll

*Karl Stern* m. p.

Auf der Rückseite dieses Schluss-Contractes sind die detaillierten Usancen für den Spiritushandel an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien abgedruckt.

2. Bremer Baumwollbörse. Contract für Cost, Fracht-Verkäufe (c f) von ostindischer Baumwolle. Der unten mitgetheilte Original-Schluss-Contract ist das von dem Käufer unterfertigte Exemplar, welches sich im Besitze des Verkäufers (Gebrüder Volkart in Winterthur) befand, während das gleichlautende, vom Verkäufer unterfertigte Exemplar in den Händen des Käufers (Spinnerei und Weberei in Hüttenheim-Benfeld) ist.

Auf der Rückseite dieses Schluss-Contractes sind die wichtigsten Bestimmungen der Bremer Baumwollbörse abgedruckt.

## BREMER BAUMWOLLBÖRSE.

**Contract für Cost, Fracht-Verkäufe von ostindischer Baumwolle.**

(Revidirt am 28. Januar 1892.)

*Hüttenheim 3. Februar* 1898.

Herr*en Gebrüder Volkart*

in *Winterthur.*

*Wir* kauft*en von* Ihnen heute durch *H. Merkle's* Vermittlung nach den Bestimmungen der Bremer Baumwollbörse mit Arbitration in Bremen

*440* **Ballen** *Dhollerah* **Baumwolle,**

**Classe:** *Fully good, good stoplet good colour* ..........

**Preis:** à *Mark* $32\frac{1}{2}$ *per 50 Kilo* ~~Pence per engl. Pfund Netto~~ ..........

Cost, Fracht .......... nach *Antwerpen* ..........

**Verladung:** per *Dampfer* von *Bombay* nach *Antwerpen* via *Suezcanal* ..........

**Zeit der Verladung:** *April bis Mai* ..........

**Rembours:** ~~durch Herr~~ ..........

~~in .......... Sichttratten, gegen Verladungs-Documente, in Mark~~

~~zum Course von .......... Mark per £ 100. oder~~ ..........

auf *die Herren von Erlanger & Söhne, Frankfurt a. M.* in *3 Monat Dato von der Ankunft der Dokumente in Winterthur.*

**Seeversicherung:** durch *uns selbst* zu decken ..........
~~(Wenn durch Verkäufer, mit 5% imaginairen Gewinn auf Facturabetrag zu versichern.)~~

**Qualitätsgarantie:** (siehe umstehenden § 82).

~~I. Gegenseitige Vergütung für Qualitätsabweichung nach dem Marktwerthe, indess an Verkäufer nicht über den Werth einer halben Classe. Abschätzungsgebühren des Baumwoll-Probenzimmers von jeder Partei zur Hälfte zu tragen. Das Recht der Beantragung einer Abschätzung (Arbitration) steht dem Käufer wie Verkäufer zu. Der Verkäufer hat aber, wenn er arbitriren lassen will, dieses in der Factura zu bemerken.~~

II. Keine Vergütung für besseren Ausfall an Verkäufer.

**Gewichtsgarantie:** Brutto-Landungsgewicht gegen Brutto-Facturagewicht mit $^1/_2$ % Franchise.

Tara garantirt, wobei etwaiges Mehrgewicht der Tara gegen etwaiges Uebergewicht im Brutto-Landungsgewicht abzurechnen ist.

Wenn nur Netto-Gewicht facturirt, Netto-Landungsgewicht gegen Netto-Facturagewicht, mit $^1/_2$ % Franchise.

(100 ℔. engl. gleich 45,35 Kilo gerechnet.)

**Controle von Gewicht:** hat im Landungshafen ~~oder, wenn besonders vereinbart, im continentalen Uebergangshafen oder am Bestimmungsorte~~ stattzufinden.

**Bemusterung und Controle von Proben:** hat, wenn die Baumwolle über Bremen bezogen wird, im Landungshafen, bezw. Stadt Bremen, sonst, nach der vom Käufer beim Verkaufe abzugebenden Erklärung, im Landungshafen oder am Bestimmungsort stattzufinden, also in *Antwerpen*

**In Europa wohnhafter Garant** für sofortige Regulirung von fälligen Vergütungen für Abfall in Qualität (Classe und Stapel) und Gewicht *Gebr. Volkart.*

**Bemerkungen:** ..........

..........

Hochachtungsvoll

**Spinnerei & Weberei Hüttenheim-Benfeld**

*Khiill m. p. ppa. Ch. Leiter m. p.*

3. Londoner Productenbörse. Schluss-Contract für ein sogenanntes Platzgeschäft in Termin-Weizen, abgeschlossen durch *the London Produce Clearing-House, limited.*

*a)* Grauer Schlusszettel, von welchem die linke Hälfte der Verkäufer bekommt, während die rechte, von ihm als „genehmigt" unterzeichnete im *Clearing-House* deponiert wird.

This part to be left with the Seller.

**WHEAT CONTRACT.**

LONDON, *February 14th 1899.*

Sold for

*Black, White & Co., London*

*4800* **Units, of 100 lbs. each, American Wheat** (Basis No. 1 Northern Spring, Duluth Certificate).

**Delivery** *March* 1899

**Price** *6/₂* per Unit of 100 lbs.

Subject to the Regulations and Conditions of **The London Produce Clearing-House, Limited**, for Wheat future delivery business.

**Brokerage** ½ %

*Brown* *m. p.* Broker.

Trennungslinie.

This part to be delivered at the Office of the Company.

**WHEAT CONTRACT.**

LONDON, *February 14th 1899.*

To

THE LONDON PRODUCE CLEARING-HOUSE, LIMITED.

Sold for

*Black, White & Co., London*

*4800* **Units, of 100 lbs. each, American Wheat** (Basis No. 1 Northern Spring, Duluth Certificate).

**Delivery** *March* 1899

**Price** *6/₂* per Unit of 100 lbs.

Subject to the Regulations and Conditions of **The London Produce Clearing-House, Limited**, for Wheat future delivery business.

**Brokerage** ½ %

*Brown* *m. p.* Broker.

CONFIRMED, *Black, White & Co.* *m. p.* Seller.

REG. NO.: *145.*

*b)* Hiezu gehört noch ein gelber Schlusszettel, von welchem die linke Hälfte der Käufer bekommt, während die rechte, von ihm als „genehmigt" unterzeichnete im *Clearing House* deponiert wird. Er unterscheidet sich von dem grauen Schlusszettel nur dadurch, dass an Stelle des Namens des Verkäufers der Name des Käufers angeführt erscheint, und die rechte Hälfte, wie schon erwähnt, vom Käufer unterschrieben wird.

4. Berlin. Schluss-Contract für ein sogenanntes *„handelsrechtliches Lieferungsgeschäft"* (siehe pag. 20), wie solche in Berlin seit 1. Jänner 1897 in dem Artikel Rüböl statt der früheren Termingeschäfte abgeschlossen werden.

Dieser Schluss-Contract zeigt, dass diese handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte den Termingeschäften ziemlich gleichkommen; auch das Schiedsgericht fehlt nicht, allerdings ist es nur ein „freundschaftliches Schiedsgericht".

Zum Hauptexemplar Mk. 1,50
in Marken entwertet.
Berlin, d. 29. *Juli* 1898.
*Otto Kohrs m. p.*

PAUL HENSCHEL
Bachstraße 12.

**Rüböl.**

**Berlin** den *28. Juli* 18*98*.

Herren *Müller et Heilmann, hier.*

*Ich* ver*kaufte Ihnen* unter Ausschluß aller Börsengebräuche:

*Fünftausend* Kilogramm **gutes rohes Rüböl einschließlich guter dichter eisenbändiger Gebinde.**

Lieferung vom *1. November* bis *30. November* in Verkäufers Wahl.

Preis *Achtundvierzig Mark 75 Pfennig* für 100 Kilogramm netto incl. Gebinde, frei Berlin, auf dem Hofe über die Wage geliefert. — Erfüllungsort für beide Theile ist Berlin. —

Bei Geschäften von 5000 Kilo und darunter ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Rüböl durch Uebergabe eines Dispositionsscheines über das gesammte, auf nur einer Lieferungsstätte lagernde Quantum innerhalb der bedungenen Lieferungszeit zu überweisen.

Bei Geschäften von mehr als 5000 Kilo ist dem Käufer das Rüböl innerhalb der bedungenen Lieferfrist durch Dispositionsscheine über je 5000 Kilo netto, und einen über den Rest, deren jeder nur eine Lieferungsstätte enthalten darf, zu überweisen. Abweichungen von dem contrahirten Quantum sind nur insoweit zulässig, als auf 5000 Kilo netto nicht über 6100 Kilo brutto und nicht unter 5850 Kilo brutto zur Lieferung gebracht werden dürfen. Die einzelnen Gebinde dürfen nicht unter 150 Kilo und nicht über 1000 Kilo brutto wiegen. Das mehr oder weniger als netto 5000 Kilo gelieferte Quantum wird zum Preise des Abnahmetages, respective des letzten Tages der vertragsmäßigen Abnahmefrist berechnet.

Bei Ermittelung des vom Empfänger bar zu bezahlenden Nettogewichtes kommt die vom Lieferer aufzugebende Tara in Ansatz. Der Lieferer haftet für die Richtigkeit der aufgegebenen Tara jedes einzelnen Gebindes auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Uebergabe des Oels. Der Anspruch auf etwaige zu bezahlende Tara-Differenz kann nur innerhalb dieser Frist begründet werden durch hier in Berlin zu vollziehende gleichzeitige Verwiegung aller derjenigen leeren Gebinde eines jeden angewiesenen Postens, betreffs welcher der Empfänger einen Anspruch zu erheben beabsichtigt. Die Kosten der Verwiegung differierender Gebinde trägt der Lieferer, bezw. hat derselbe die Verwiegung auf eigener Wage kostenfrei zu besorgen.

Die Abnahme und Zug um Zug zu leistende Bezahlung des angewiesenen Rüböls hat spätestens am zweiten Werktage bis Mittags 12 Uhr nach der Ausstellung des Dispositionsscheines zu erfolgen, wenn Einwendungen wegen der Beschaffenheit des Rüböls und/oder der Fässer nicht erhoben werden. Werden etwaige Einwendungen zu Gunsten des Lieferers entschieden, so muß die Abnahme und Bezahlung spätestens am Vormittag des nächsten Werktages nach erfolgtem Ausspruch der Sachverständigen geschehen.

Der Aussteller des Dispositionsscheines hat denselben seinem Käufer an einem Werktage zwischen 8—10 Uhr Vormittags zuzustellen; der Letztere ist berechtigt, die Ware an einen Dritten zu überweisen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so muß er dem Ueberbringer des Dispositionsscheines sofort den Namen seines Käufers aufgeben. Die Umlaufszeit des Dispositionsscheines endigt am Tage der Ausstellung desselben Nachmittags Punkt 6 Uhr.

Qualitätsstreitigkeiten werden durch zwei Sachverständige — bei Meinungsverschiedenheit derselben, durch einen Dritten als Obmann — entschieden.

Der schriftliche Antrag auf Begutachtung muß seitens des Empfängers bis $12^{1}/_{2}$ Uhr Mittags am nächsten Werktage nach der Uebergabe des Dispositionsscheines an den dem Lebensalter nach ältesten Sachverständigen oder dessen Stellvertreter übergeben sein. Der Altersmann oder in seiner Behinderung der von ihm ernannte Stellvertreter hat die Aus-

wahl der beiden Sachverständigen bezw. des Obmannes für jeden einzelnen Fall zu treffen. Der Empfänger hat von seinem Antrage auf Begutachtung gleichzeitig dem Aussteller des Dispositionsscheines schriftlich Anzeige zu machen. Die Kosten der Begutachtung trägt der unterliegende Theil.

Sind Einwendungen gegen die Qualität in obiger Weise nicht erhoben worden, so gilt die vertragsmäßige Beschaffenheit der überwiesenen Ware für anerkannt. Wird die Ware für nicht lieferbar erklärt, so gilt die Lieferung als nicht geschehen.

Der Verzug eines der beiden Vertragschließenden berechtigt den anderen Theil nicht zum Rücktritt von diesem Vertrage, im Uebrigen kommen im Verzugsfalle die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Art. 354—356 bezw. 343 in Anwendung.

Wird der Verzug des Verkäufers erst nach Ablauf der Lieferungspflicht durch Unlieferbarkeit der Ware festgestellt, so ist spätestens an dem auf die Feststellung der Unlieferbarkeit folgenden Werktage nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu verfahren. Die Gewährung einer Nachfrist ist alsdann nicht mehr erforderlich. —

In allen Fällen des Verzuges oder der Nichterfüllung findet, sofern von den Bestimmungen des H.-G.-B. Art. 354—356 bezw. 343 — immer unter Ausschluß des Rechtes vom Vertrage abzugehen — kein Gebrauch gemacht wird, die Erledigung des Vertrages dadurch statt, daß die gegenseitigen Ansprüche der Vertragschließenden auf Grund des Tageswertes durch freundschaftliches Schiedsgericht endgiltig festgestellt werden.

Stellt einer der beiden Vertragschließenden seine Zahlungen ein, so soll die vereinbarte Lieferungspflicht augenblicklich abgelaufen und der Erfüllungstag sofort eingetreten sein. — Die Rechte aus dem Vertrage können nur mit Zustimmung des anderen Theiles an einen Dritten abgetreten werden.

---

# II. ABSCHNITT.

## Das Maß- und Gewichtswesen im internationalen Handel und Verkehr.

### 1. Die gesetzliche Regelung des Maß- und Gewichtswesens.

In allen Culturstaaten dürfen im öffentlichen Verkehre nur jene Maße und Gewichte angewendet werden, welche von der Gesetzgebung des betreffenden Staates als gesetzliche Maße und Gewichte bestimmt worden sind.

Die Feststellung der gesetzlichen Maße und Gewichte erfolgt in jedem Staate durch eine Maß- und Gewichtsordnung, d. i. ein Gesetz, durch welches das Maß- und Gewichtswesen des betreffenden Staates gesetzlich geregelt wird.

Die wichtigsten Bestimmungen, welche die Maß- und Gewichtsordnung enthält, sind folgende:

1. Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes; die Feststellung des Systems.
2. Die Aufzählung der gesetzlichen Maße und Gewichte.
3. Die Anordnung, dass die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Messapparate im öffentlichen Verkehre mit einer entsprechenden Geldstrafe geahndet wird.
4. Die Einsetzung eines technischen Organes, welches alle auf die Durchführung der Maß- und Gewichtsordnung bezüglichen Arbeiten auszuführen und für die dauernde Aufrechthaltung der Ordnung im Maß- und Gewichtswesen zu sorgen hat.
5. Die Bestimmung, dass zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre nur gehörig geaichte und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden dürfen und dass zur Aichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Apparate (Alkoholometer, Saccharometer, Gasmesser, Elektricitätsmesser, Wagen u. a.) öffentliche Aichämter zu bestellen sind.
6. Die Feststellung jener Maße und Gewichte, welche zur Aichung und Stempelung zugelassen werden.

In Oesterreich datiert die neue Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. B. 1872, VI. Stück), mit Nachträgen vom 24. März 1876 (R. G. B. Nr. 50), vom 10. April 1884 (R. G. B. Nr. 56) und vom 12. Jänner 1893 (R. G. B. Nr. 10). Die ungarische Maß- und Gewichtsordnung wurde durch das Gesetz VIII vom Jahre 1874 (Z 9334 des Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel) eingeführt und die zahlreichen Modificationen sind in einem Nachtrage codificiert 1897 erschienen. Die Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich datiert vom 17. August 1868 mit einem Nachtragsgesetze vom 11. Juli 1884.

Das unter 4. erwähnte technische Organ führt in Oesterreich den Namen: „K. k. Normal-Aichungs-Commission“, in Ungarn: „Allami központi mértekhitelesitö magyar királyi bizottság“ (kön. ung. Staats-Central-Aichungs-Commission) und in Deutschland: „Kaiserliche Normal-Aichungs-Commission.“ Der Sitz ist in Wien, bezw. Budapest, bezw. Berlin. An der Spitze der Normal-Aichungs-Commission steht der Director, dem in Oesterreich und in Ungarn der Titel und Charakter eines Ministerialrathes gebürt und der über Vorschlag des Handelsministers vom Kaiser ernannt wird. Demselben sind fachmännisch gebildete Mitglieder beigeordnet und das entsprechende Beamtenpersonale beigegeben.

Der Normal-Aichungs-Commission untergeordnet sind die Aufsichtsorgane*) (Inspectoren), und diesen sind wieder untergeordnet die Aichämter, an deren Spitze der sogenannte Aichmeister steht. Beide amtieren auf Grund der Aichordnung, welche die Normal-Aichungs-Commission auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung erlässt.

Die Aichordnung bestimmt das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der zur Aichung zuzulassenden Maße und Messwerkzeuge, Fässer, Gewichte und Wagen, und die bei der Aichung innezuhaltenden Fehlergrenzen und die Ausführung der Stempelung.

Die Vorschriften, wie die gesetzlichen Maße und Gewichte, welche im öffentlichen Verkehre zum Messen und Wägen angewendet werden dürfen, construiert sein müssen, enthält die Aichordnung. Bezüglich der Construction unterscheiden die Aichordnungen: Präcisions-Maße und -Gewichte und Handels-Maße und -Gewichte. Die ersteren werden hauptsächlich zu wissenschaftlichen Zwecken gebraucht, oder wenn es sich um sehr genaue Messungen oder Wägungen handelt; die letzteren dienen überhaupt zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre. Dieselben unterscheiden sich daher zunächst in Bezug auf die Genauigkeit der Ausführung; außerdem unterscheiden sich dieselben aber gewöhnlich auch noch in der äußeren Form und in Bezug auf das Material, aus welchem dieselben hergestellt werden.

---

*) In Oesterreich bestehen gegenwärtig 10 Bezirke mit je einem Inspector an der Spitze, und diesen sind im ganzen 375 Aichämter untergeordnet, welche sich in der Regel am Sitze der k. k. Bezirkshauptmannschaften befinden.

## 2. Das metrische Maß- und Gewichts-System.

Das metrische Maß- und Gewichts-System stammt aus Frankreich und wurde über Beschluss der National-Versammlung (8. Mai 1790) aufgestellt. Definitiv wurde es durch das Gesetz vom 18. Germinal des Jahres III (7. April 1795) und durch ein Nachtragsgesetz vom 19. Frimaire des Jahres VIII (10. December 1799) eingeführt, welche Gesetze heute noch in voller Kraft bestehen.

Die Grundlage desselben ist das Meter (*Mètre*), welches die Einheit des Längenmaßes bildet. Aus demselben werden die Einheiten des Flächen-, Körper- und Gewichtsmaßes abgeleitet, u. zw. sind die allgemeinen Flächen- und Körpermaße die Quadrate, bezw. die Würfel der Längenmaße; ferner ist die Einheit des Bodenflächenmaßes, das Ar, gleich 100 Quadratmeter, die Einheit des Hohlmaßes, das Liter, gleich $^1/_{1000}$ Cubikmeter und die Einheit des Gewichtsmaßes, das Kilogramm, gleich dem Gewichte von $^1/_{1000}$ Cubikmeter destillierten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von $+ 4^0$ Celsius.

Die Eintheilung des Systems ist die rein decimale; denn die Untertheilungen der Maß- und Gewichtseinheiten sind nur $^1/_{10}$, $^1/_{100}$, $^1/_{1000}$ der Einheit und die Vielfachen sind das 10-, 100-, 1000- und 10.000fache der Einheit.

Zur Bezeichnung der Untertheilungen und Vielfachen wählte man Zahlwörter, welche man den Grundwörtern einfach vorsetzt, u. zw. für die Untertheilungen aus der lateinischen, für die Vielfachen aus der griechischen Sprache, z. B. $^1/_{10}$ Meter = Decimeter, $^1/_{100}$ Liter = Centiliter, 100 Liter = Hektoliter u. s. w.

Zeigen die beiden erstgenannten Eigenschaften, die Ableitung aller übrigen Maßeinheiten aus der Längenmaßeinheit und der rein decimale Charakter der Eintheilung, die Einfachheit und außerordentlich leichte Anwendung in der Praxis, so gibt die Wahl der Namen der einzelnen Maße und Gewichte dem System den eigentlichen internationalen Charakter.*)

*) Diese sinnreiche Idee, die Namen aus den classischen Sprachen zu entlehnen und so zu wählen, dass sie gleichzeitig das Verhältnis ausdrücken, in welchem ein Maß zu einem andern seiner Gattung steht, verdanken wir dem Holländer van Swinden, welcher als auswärtiger Gelehrter von der französischen Akademie zu den Arbeiten damals zugezogen wurde.

Wie glücklich diese Idee war und wie z. B. die Wahl von nationalen Namen ein Haupthindernis zur Ausbreitung dieses Systems gewesen wäre, zeigt folgende Thatsache: In Deutschland wurde das metrische System durch das Gesetz vom 17. August 1868 eingeführt, jedoch mit deutschen Namen, so z. B. Stab für Meter, Kanne für Liter u. s. f. Trotz aller Strenge war es nicht möglich, diese deutschen Namen einzubürgern, so dass durch ein Nachtragsgesetz vom 11. Juli 1884 dieselben cassiert und die internationalen an deren Stelle gesetzt wurden.

Diesen Grundeigenschaften verdankt es das metrische Maß- und Gewichts-System, dass es bereits heute im internationalen Handel die Hauptrolle spielt und dass es über kurz oder lang die Weltherrschaft besitzen wird.

Die Einführung dieses neuen Systems begegnete trotz seiner Vorzüge und seiner Einfachheit vielen Schwierigkeiten, selbst in seinem Mutterlande, in Frankreich. Erst in der zweiten Hälfte unseres Jahrhundertes wurde es bahnbrechend.

In Frankreich setzten die unteren Classen dem neuen System einen solchen Widerstand entgegen, dass sich Napoleon gezwungen sah, durch ein Decret vom 12. Februar 1812 wieder die Toise (Klafter) einzuführen. Die alten Hohlmaße wurden allgemein angewendet. Erst durch das Gesetz vom 4. Juli 1837 wurde vom 1. Jänner 1840 ab die obligatorische Benützung des metrischen Systems nach den Gesetzen der Jahre III und VIII anbefohlen In den Niederlanden und Belgien wurde das metrische System 1816 eingeführt, aber mit eigenen Benennungen, die in Belgien 1836, in den Niederlanden 1869 erst wieder abgeschafft wurden. Spanien acceptierte es 1849, die thatsächliche Anwendung erfolgt jedoch erst seit kurzer Zeit (bei den Zollbehörden schon seit 1856). Portugal führte das metrische System 1868 ein, im Handel jedoch auch erst seit wenigen Jahren allgemein angewendet. Weiters wurde das metrische System eingeführt: in Italien durch Gesetz vom 28. Juli 1861, im Deutschen Reiche durch Gesetz vom 17. August 1868, in Oesterreich durch Gesetz vom 23. Juli 1871 und in Ungarn durch das Gesetz vom Jahre 1874.

Heute ist das metrische Maß- und Gewichts-System in sämmtlichen Staaten des europäischen Continentes mit Ausnahme von Russland, in allen Staaten Amerikas*), mit Ausnahme der Vereinigten Staaten Amerikas und Canadas, und in den meisten Staaten Afrikas eingeführt und wird wenigstens im internationalen Handel und Verkehr, sowie in allen Zollverträgen dieser Staaten und bei der Zollmanipulation auch thatsächlich angewendet.

Diese rasche Ausbreitung machte das Interesse an den metrischen Urmaßen zu einem allgemeinen und führte dazu, dass bereits am 20. Mai 1875 in Paris zwischen 17 Staaten**) ein Vertrag, die „Internationale Meter-

---

*) In Mexico, den Vereinigten Staaten Central-Amerikas, Westindien und in den Staaten Süd-Amerikas mit Ausnahme von Brasilien hatte man früher das spanische Maß- und Gewichts-System. Dasselbe wird auch heute noch im Handel vielfach benützt, weshalb wir dasselbe hier kurz erwähnen.

Die Eintheilung des spanischen Gewichtes ist folgende:

1 Quintal = 4 Arrobas = 100 Libras

1 Libra (Pfund) = 460 *g*, daher die Arroba = 11·5 *kg*, der Quintal = 46 *kg*.

In Brasilien hatte man das portugiesische Gewichtssystem:

1 Quintal = 4 Arrobas = 128 Libras

1 Libra = 459 *g*, also die Arroba = 14·7 *kg*, der Quintal = 58·75 *kg*.

Diese beiden Arrobas spielten im Welthandel eine große Rolle, da fast alle Gewichtswaren pro Arroba verkauft wurden.

Von Maßen werden noch angewendet:

Das alte spanische Getreidemaß, die *Fanega* = circa 55 *l* und die spanische Elle, die *Vara* = 0·84 *m*. Als Flächenmaß findet man noch ab und zu die spanische *Fanega Land* = 64·4 *a* und die *Caballeria* = 60 Fanegas.

**) Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Russland, Spanien und Portugal, Schweden und Norwegen, die Schweiz, die Türkei, Brasilien, Argentina, Vereinigte Staaten Amerikas, Peru, Venezuela.

Convention" abgeschlossen wurde, kraft dessen ein internationales Maß- und Gewichtsbureau mit dem Sitze in Paris gegründet wurde und von den vertragschließenden Staaten auf gemeinsame Kosten erhalten wird. Dieses Bureau untersteht der ausschließlichen Direction und Aufsicht eines Comités (*Comité international des poids et mesures*), welches seinerseits wieder unter die Autorität einer aus den Abgeordneten der vertragschließenden Regierungen gebildeten General-Conferenz für Maß und Gewicht gestellt ist. Die Aufgaben dieses internationalen Maß- und Gewichtsbureaus sind u. A.:

1. Sämmtliche Vergleichungen und Verificationen der neuen Prototype des Meter und des Kilogramm vorzunehmen;
2. die neuen Prototype mit den nicht metrischen, in den verschiedenen Ländern und in den Wissenschaften gebräuchlichen Maß- und Gewichtseinheiten zu vergleichen etc.

Dieser Convention sind seither noch beigetreten: Serbien, Rumänien, England, Japan, Bulgarien, Tunis, Mexico. Dagegen ist die Türkei wieder ausgetreten.

Im Jahre 1895 stellte eine Special-Commission im englischen Unterhause folgende Anträge: 1. Das metrische Maß- und Gewichts-System sei sofort für jedwede Verwendung als gesetzlich zulässig zu erklären; 2. demselben sei nach Ablauf von zwei Jahren durch eine Parlamentsacte der obligatorische Charakter beizulegen; 3. dasselbe sei in allen öffentlichen Schulen als ein nothwendiger und integrierender Bestandtheil der Arithmetik zu lehren. Im Mai 1897 nahm das Unterhaus die erste Lesung der Vorlage bezüglich der gesetzlichen Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes an, und Ende 1897 wurde diese Vorlage Gesetz.

In Oesterreich-Ungarn wurden durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, bezw. durch die oberwähnten Nachträge folgende metrische Maße und Gewichte als gesetzliche eingeführt:

*a*) Längenmaße: Myriameter (μ), Kilometer (*km*), Meter (*m*), Decimeter (*dm*), Centimeter (*cm*) und Millimeter (*mm*);

*b*) Bodenflächenmaße: Ar (*a*), Hektar (*ha*).

*c*) Hohlmaße: Hektoliter (*hl*), Liter (*l*), Deciliter (*dl*) und Centiliter (*cl*).

*d*) Gewichte: Tonne (*t*), metrischer Centner (*q*), Kilogramm (*kg*), Dekagramm (*dkg*), Gramm (*g*), Decigramm (*dg*), Centigramm (*cg*) und Milligramm (*mg*).

Außerdem die Quadrate und Würfel der Längenmaße.

Dieselben sind seit 1. Jänner 1876 in obligatorischer Anwendung.

In Deutschland wurden die metrischen Maße und Gewichte durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 mit folgenden Aenderungen eingeführt: Einheit des Längenmaßes der Stab (Meter); Einheit des Hohlmaßes die Kanne (Liter); 50 Liter = der Scheffel; Einheit des Gewichtes das Pfund = 500 Gramm.

Durch ein Gesetz vom 11. Juli 1884 wurden jedoch diese Abweichungen aufgehoben, und es gelten nun folgende Maße und Gewichte gesetzlich:

*a*) Längenmaße: Kilometer, Meter, Centimeter und Millimeter.

*b*) Bodenflächenmaße: Ar, Hektar.

*c*) Hohlmaße: Hektoliter, Liter.

*d*) Raummaße: Cubikmeter (*cbm*), Cubikcentimeter (*ccm*), Cubikmillimeter (*cmm*).

*e*) Gewichte: Tonne, Kilogramm, Gramm und Milligramm.

In Deutschland wurden durch Bundesrathsbeschluss vom 8. October 1877 dieselben Abkürzungen wie in Oesterreich, mit Ausnahme der drei angeführten (für Raummaße) amtlich vorgeschrieben. Außerdem wurde durch Bundesrathsbeschluss vom 8. April 1897 angeordnet, dass im amtlichen Verkehr sowie beim Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten 100 *kg* als „Doppelcentner“ zu bezeichnen, und dafür als Abkürzung das Zeichen *dz* anzuwenden sei.

Bei allen noch zu besprechenden Maß- und Gewichts-Systemen, sowie bei allen Berechnungen soll nun das metrische Maß- und Gewichts-System die Basis des Vergleiches bilden.

## 3. Das englische Maß- und Gewichts-System.

Das Maß- und Gewichts-System des vereinigten Königreiches (*The United Kingdom*), kurzweg das englische Maß- und Gewichts-System genannt, wurde durch die Parlamentsacte vom 17. Juni 1824 eingeführt. Nach dieser Parlamentsacte traten die neuen Maße unter dem Namen „Imperial Measures“ (Reichsmaße) mit 1. Jänner 1826 in Kraft.

**Längenmaß.** Die Einheit der Längenmaße (*long measures*) ist das Imperial-Yard = 0·91438 *m*.

Das Yard = 3 Fuß (Feet) = 36 Zoll (Inches).

Das Yard spielt im internationalen Handel noch immer eine wichtige Rolle, denn dasselbe wird nicht nur in England, in den Vereinigten Staaten, in Australien, in Britisch-Nordamerika (Canada), in Britisch-Westindien (Jamaika) und im britischen Caplande noch obligatorisch angewendet, sondern man bedient sich desselben überhaupt sehr häufig im Exporthandel, namentlich bei englischen Geweben, so z. B. in der Türkei, in China, auf den Philippinen, in Niederländisch-Indien, in Singapore u. a.

**Bodenflächenmaß.** Die Einheit des Bodenflächenmaßes (*Square measure*) ist das Acre of land (Acker oder Morgen).

Das Acre of land ist = 0·4047 *ha*. Dasselbe wird als Bodenflächenmaß in England, in den Vereinigten Staaten, in Australien, in Britisch-Nordamerika und in Britisch-Westindien angewendet.

**Hohlmaß.** Die Einheit des Hohlmaßes (*dry measure*) überhaupt ist das Imperial-Gallon (Reichs-Gallone). Dasselbe ist gleich 4·546 *l* und bildet die Basis für das Getreidemaß, sowie für das Flüssigkeitsmaß.

*a*) Getreidemaß. Als Getreidemaß hat man das Imperial-Quarter = 8 Imp.-Bushels = 64 Imp.-Gallons. Es ist daher das Imp.-Quarter = 290·8 *l* und das Imp.-Bushel = 36·37 *l*.

*b*) Flüssigkeitsmaß. Im Handel mit Flüssigkeiten hat man Vielfache des Imp.-Gallon und Untertheilungen desselben.

Die wichtigsten Vielfachen sind:

Das *Tun* = 252 *Imp.-Gallons* = 1145 *l.*

Die *Pipe* oder *Butt* = 126 *Imp.-Gallons* = 572·5 *l.*

Das *Hogshead* (*Oxhoft*) = 63 *Imp.-Gallons* = 286·25 *l.*

Die Untertheilungen sind:

Das *Imperial-Gallon* = 4 *Quarts* = 8 *Pints* = 32 *Gills.*

Diese Hohlmaße werden in England, in Australien und im Caplande angewendet. In den Vereinigten Staaten, in Britisch-Nordamerika und in Britisch-Westindien werden hingegen, und zwar im erstgenannten Lande obligatorisch, die früheren englischen Hohlmaße gebraucht.

Diese sind: Für Getreide das *Winchester-Bushel,* heute das amerikanische Bushel genannt, = 35·238 *l* und für Flüssigkeiten das alte *Wein-Gallon,* heute das amerikanische Gallon, = 3·785 *l.*

Im Handel zwischen England und den Vereinigten Staaten rechnet man usancemäßig: 32 Imp.-Bushels = 33 amerikanische Bushels und 5 Imp.-Gallons = 6 amerikanische Gallons. Ferner rechnet man in den Vereinigten Staaten allgemein 27 amerikanische Gallons = 100 *l.*

Die Einheit der Körpermaße (*Cubic measures*) ist zunächst der Cubik-Fuß (*Cubic Foot*) = 0·02832 $m^3$ und dann noch das Cubik-Yard = 27 Cubik-Fuß = 0·76455 $m^3$.

Die englischen Körper- und Holzmaße werden in England, Australien und im Caplande angewendet. In den Vereinigten Staaten benützt man von den Holzmaßen nur das Cord (die Klafter).*)

**Gewichts-System**: Die Einheit des englischen Gewichts-Systems ist das Imperial Pound Avoir du pois (Handels-Pfund). Dasselbe wurde durch die Parlamentsacte von 1855 gesetzlich eingeführt; das Normal-Etalon, aus Platin angefertigt, befindet sich im Schatzamte zu Westminster und ist = 7000 Troygrains = 453·5924 *g.*

Das Avoirdupois- oder Handelsgewicht hat folgende Eintheilung:

Das *Pound* (Pfund) = 16 *Ounces* (Unzen) à 16 *Drams* (Drachmen).

Das *Hundredweight* (Centner) = 4 *Quarters***) (Viertel) à 28 *Pounds.*

Das *Ton* (die Tonne) = 20 *Hundredweights* = 2240 *Pounds.*

Es ist daher:

1 *Ounce* = 16 *Drams* = 28·35 *g,*

1 *Hundredweight* = 112 *Pounds* = 50·8024 *kg,*

1 *Ton* = 2240 *Pounds* = 1016·048 *kg.*

Die officielle Abkürzung ist für *Ounce* = *oz* und für *Hundredweight* = *cwt.* Das englische Handelsgewicht wird in England, in Australien, in Westindien (Jamaika), in Britisch-Nordamerika und im Caplande officiell angewendet, und zwar benützt man das Ton hauptsächlich als Schiffslast und als Grundlage für die Berechnung der Frachten, wie wir im III. Abschnitte zeigen werden, dann zur Bestimmung von großen Quantitäten und

*) 1 Cord ist 8 Fuß breit, 4 Fuß tief und 4 Fuß hoch, misst also 128 Cubikfuß oder 3·6245 $m^3$.

**) 1 Quarter wird auch = 2 Stones gerechnet.

als Gewichtseinheit beim Verkauf von Massen-Artikeln, wie Kohle, Eisen, Blei, Zinn u. a. Das Hundredweight mit seinen Untertheilungen wird beim Facturieren aller Gewichtswaren und als Gewichtseinheit zur Fixierung des Preises bei vielen Gewichtswaren wie Kaffee, Zucker, Cacao u. a. angewendet.

Im Verkehre zwischen Ländern, wo einerseits das englische Gewicht und andererseits das metrische Gewicht angewendet wird, hat man für die Gewichtsreduction folgende usancemäßige Umrechnungen:

*a*) die Triestiner Usance 1 Cwt. = 50·75 *kg*,
*b*) die Stettiner Usance 1 Cwt = 51 *kg*,
*c*) die New-Yorker Usance 1 Cwt = 50 *kg*,

von welchen die erstgenannte am häufigsten gebraucht wird.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist das englische Pfund ebenfalls die officielle Gewichtseinheit, nur hat man dort vor einigen Jahren statt des Cwt den Cental eingeführt = 100 ℔ englisch = 45·36 *kg*, und die Tonne zu 2000 ℔ englisch = 907·2 *kg*. In Jamaika und in Canada, ja auch in England wird der Cental schon ziemlich häufig angewendet. Man bezeichnet die Tonne zu 2240 ℔ englisch mit Long Ton und die Tonne zu 2000 ℔ englisch mit Short Ton.

Nebst dem Avoirdupois-Gewicht hat man in England noch das Troy-Gewicht, welches als Gold-, Silber-, Platin-, Münz-, Juwelen- und Medicinal-Gewicht, sowie für wissenschaftliche Bestimmungen dient.

Die Tonne, der Centner und das Pfund des englischen Avoirdupois-Gewichtes spielten im internationalen Handel bisher noch immer eine ziemlich hervorragende Rolle. Erst in den letzten Jahren vollzog sich zu Gunsten des metrischen Systems eine bedeutende Wendung, da sich in den englischen Consulats-Berichten immer mehr die Thatsachen mehrten, dass die englischen Kaufleute in Folge ihres Festhaltens a[illegible]n ganz unmodernen, unpraktischen Maß- und Gewichtssystem ihren Concurrenten gegenüber im Nachtheil seien. Diese praktischen Argumente brachten es endlich zu Stande, dass im Jahre 1897 das bereits pag. 40 citierte Gesetz geschaffen wurde, durch welches das metrische System wenigstens facultativ eingeführt wurde. Dadurch ist es den Großhandlungshäusern möglich, den Anforderungen der Zeit zu entsprechen. Wichtig ist, dass das metrische System auch in den Lehrplan der Elementarschulen aufgenommen wurde.

## 4. Das russische Maß- und Gewichts-System.

Das bisherige russische Maß- und Gewichts-System wurde durch den Ukas vom 11. October 1835 gesetzlich eingeführt. Seit 1845 muss dasselbe im ganzen Reiche ausschließlich angewendet werden.

**Längenmaß.** Die Einheit des gesetzlichen Längenmaßes ist die Saschén (Klafter) = 7 englische Fuß*) = 2·13353 *m*.

Aus der Saschén sind die verschiedenen Längenmaße abgeleitet. Der russische Fuß = 12 Zoll à 10 Linien ist = dem englischen Fuß = $^1/_7$ Saschén = 0·30479 *m*.

Das russische Ellenmaß ist die Arschin = $^1/_3$ Saschén = 28 Zoll = 0·71118 *m*.

Die russische Elle wird nicht nur in ganz Russland, sondern auch im nördlichen China bis Peking (bei russischen Tuchen) und in Centralasien angewendet. Man rechnet 9 Arschin = 7 Yards.

---

*) Siehe pag. 41.

Für die Fixierung von Entfernungen hat man die Werst = 500 Saschén = 1066·77 *m*.

**Bodenflächenmaß.** Die Einheit des Bodenflächenmaßes ist die Dessatin = 2400 Quadrat-Saschén = 1·0925 *ha*.

**Hohlmaß.** Die Einheit des Hohlmaßes für trockene Gegenstände ist der Tschetwert = 8 Tschetwerik = 209·91 *l*.

Der Tschetwert wird im ganzen russischen Reiche als Getreidemaß angewendet. Man rechnet ziemlich genau 10 Tschetwert = 21 *hl* und 25 Tschetwert = 18 Imperial-Quarters. Unter einer Last Getreide versteht man 16 Tschetwert.

Die Einheit des Hohlmaßes für Flüssigkeiten ist der Wedro (Eimer) = 10 Kruschka (Krüge) = 12·299 *l*.

**Körpermaß.** Die Einheit des Körpermaßes ist die Cubik-Saschén = 343 Cubikfuß = 9·712 Stères ($m^3$).

**Gewicht.** Die Einheit des Gewichtes ist das russische Pfund. Dasselbe hat 96 Solotnik à 96 Doli und ist = 409·512 *g*.

Das russische Pfund ist nicht nur Handelsgewicht, sondern auch Gold-, Silber- und Münzgewicht.

Vielfache des Pfundes sind:

Das Pud = 40 Pfunde = 16·38 *kg*; der Berkowetz (Schiffspfund) = 10 Pud = 400 Pfunde.

Die Schiffslast, angewendet bei den Seefrachten, ist ein **Raummaß** und wird je nach dem Artikel zu 40, 60, 80, 100 oder 120 Pud gerechnet.

1 Pud = 36 Pfund englisch, 62 Pud = der englischen Gewichtstonne und 61 Pud = der metrischen Gewichtstonne.

In Russisch-Polen gebraucht man häufig als Gewichtseinheit den Stein = 24 russische Pfunde = 9·83 *kg*.

Im Großfürstenthum Finnland wurde durch kais. Verordnung vom 16. Juli 1886 das metrische Maß- und Gewichts-System obligatorisch eingeführt. Dasselbe wird seit 1. Jänner 1887 bei den Post- und Zollämtern, bei den Staatsbahnen und in den Apotheken, seit 1. Jänner 1890 bei allen Staatssteuer-Einnahmestellen nnd seit 1. Jänner 1892 auch im privaten Verkehre obligatorisch angewendet.

## 5. Die Maß- und Gewichts-Systeme Indiens und Ostasiens.

Eines der ältesten Maß- und Gewichts-Systeme ist dasjenige, welches in China, Japan, Birma, Siam, Britisch-Hinterindien und mit einigen Veränderungen, herbeigeführt durch den Einfluss der Europäer, auch auf den Philippinen und in Niederländisch-Indien im Handel und Verkehr angewendet wird, und das wahrscheinlicher Weise nicht so bald durch das metrische System verdrängt werden dürfte.

Das chinesische Maß- und Gewichts-System hat einen vorherrschend decimalen Charakter. Dasselbe umfasst: Längenmaße, Bodenflächenmaße, Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände und Gewichte. Die Größe der einzelnen Maße und Gewichte variiert aber nicht nur nach den verschiedenen Plätzen, sondern auch nach ihrer Anwendung

in den verschiedenen Gewerben. Dies hatte zur Folge, dass die einzelnen Staaten Europas in ihren Handelsverträgen mit China auch die Maß- und Gewichtsverhältnisse regelten, nach welchen vertragsmäßig festgesetzten Maß- und Gewichtsgrößen nun auch im Handel mit dem Auslande allgemein verkehrt wird. Diese gesetzliche Regelung bezieht sich aber nur auf das Längenmaß und das Gewicht, weil diese beiden Gattungen Maße bei der Zollmanipulation ausschließlich zur Anwendung kommen.

Diese vertragsmäßig festgestellten Längenmaße und Gewichte sind:

*a*) Längenmaße:

Das Tschi (Fuß) = 10 Tsun (Zoll) = 14·1 *Inches* = 0·3581 *m*.
Das Tschang = 10 Tschi = 11 *Feet* 9 *Inches* = 3·581 *m*.
Das Yin = 10 Tschang = 100 Tschi = 35·81 *m*.

*b*) Gewichte:

Das Tan (Pikul*) = 100 Kin (Kättis, Pfund) = 133 $^1/_3$ ℔ englisch = 60·479 *kg*.

Das Kin (Katty) = 16 Liang (Tael, Unzen) = 1 $^1/_3$ ℔ engl. = 604·8 *g*.
Das Liang = 10 Tshin (Mehs) = 37·8 *g*.
Das Tshin = 10 Fan (Kändärihn) = 3·8 *g*.
Das Fan = 10 Li (Käsch) = 0·38 *g*.

Von diesen Gewichten wird der Tael als Gewichtseinheit für die wertvollsten Waren, das Katty für die minder wertvollen und der Pikul für die gewöhnlichen Handelsartikel benützt.

Im internationalen Handel und in der Statistik finden nur der Pikul und das Katty Anwendung. Die Größe des Pikuls mit 133 $^1/_3$ ℔ englisch ist im Vertrage mit England stipuliert. In den Verträgen mit Frankreich, Deutschland und Italien ist derselbe mit 60·453 *kg* angenommen. Im Handel der Europäer mit China rechnet man denselben = 60·5 *kg*.

In Japan hat man dieselben Maße und Gewichte.

Außer den vertragsmäßig festgestellten Größen der Längenmaße und Gewichte gibt es noch eine Unzahl Variationen derselben; namentlich variiert der Pikul sehr stark. Hiebei wird aber immer festgehalten: 1 Pikul = 100 Kättis — ein Grundsatz, den wir auch auf den Philippinen und in Niederländisch-Indien finden. Das variable Gewicht ist in all' diesen Fällen immer das Katty (Pfund).

Das Pikul zu 133 $^1/_3$ ℔ englisch wird auch in Indo-China, in den Straits-Settlements (Penang und Singapore) und im britischen Birma (Akyab und Rangoon) benützt.

Im Königreiche Siam mit dem Haupthandelsplatze Bangkok ist auch der chinesische Pikul zu 133 $^1/_3$ ℔ englisch die herrschende Gewichtseinheit im auswärtigen Handel.

Auf den Philippinen (Manila) ist das gesetzliche Gewicht ebenfalls der chinesische Pikul zu 100 Kättis und das gebräuchliche Längenmaß der daselbst etablierten chinesischen Kaufleute das Tschi.

---

*) Die eingeklammerten Namen werden von den Europäern angewendet und lauten in englischer Sprache: *Pecul, Katty, Tael, Mace, Candareen, Cash.*

Der Pikul = 100 Kättis wurde jedoch hier von den Spaniern dem alten, spanischen Gewichte angepasst und wird daher gleich $5^1/_2$ Arrobas*) = 63·25 *kg* oder usancemässig auch zu 140 ℔ englisch gerechnet.

Auch in Niederländisch-Indien ist das gesetzliche Gewicht der chinesische Pikul zu 100 Kättis, jedoch angepasst dem alten Amsterdamer Handelsgewichte, welches die Holländer bei der Besitzergreifung von Niederländisch-Indien im Mutterlande als gesetzliches Gewicht hatten.

Dieser Pikul = 100 Kättis wurde = 125 alte Amsterdamer Pfunde**) erklärt, ist daher = 61·76 *kg* oder usancemässig = 136 ℔ englisch.

Im Handel mit Ostasien haben wir es daher mit drei verschiedenen Pikuls zu thun, welche wir der Kürze halber mit folgenden Namen bezeichnen wollen, um eine spätere, wiederholte Berufung zu vereinfachen:

Der Canton-Pikul = 60·5 *kg* = $133^1/_3$ ℔ englisch.

Der Manila-Pikul = 63·25 *kg* = 140 ℔ englisch.

Der Java-Pikul = 61·76 *kg* = 136 ℔ englisch.

In Britisch-Ostindien (Bombay, Calcutta, Madras, Colombo) wurde im Jahre 1833 das britisch-indische Normal-Gewicht eingeführt. Die Einheit ist die Tola = 180 Troy-Grains = 11·664 *g*. Die Vielfachen sind:

1 Mana oder Maund = 40 Ser oder Sihrs

1 Ser oder Sihr = 16 Chhataukas = 80 Tolas

es ist daher 1 Ser = 2·2 ℔ englisch = 0·933 *kg* und 1 Mana oder Maund = $82^2/_7$ ℔ englisch = 37·3242 *kg* = 100 engl. Troy-Pfunde. Ein Vielfaches des Maund ist das Candy (*Khandi*). Diese Normalgewichte nennt man auch Bazargewichte.

Nebst dem officiellen Maund werden im Handel noch angewendet:

*a*) in Calcutta das Factorei-Maund = $74^2/_3$ ℔ englisch = 33·868 *kg*;

*b*) in Bombay das Bombay-Maund = 28 ℔ englisch = 12·7 *kg* und das Bombay-Candy = 20 Maund = 560 ℔ englisch;

c) in Madras das Madras-Maund = 25 ℔ englisch = 11·34 *kg* und das Madras-Candy = 20 Maund = 500 ℔ englisch;

*d*) in Colombo das Candy = 545 ℔ englisch.

Usancemäßig rechnet man: 3 Factorei-Maund = 8 Bombay-Maund = 2 Cwt. und 10 Standard-Maund = 11 Factorei-Maund.

Hohlmaße werden in China, Japan, auf den Philippinen und in Niederländisch-Indien sehr selten gebraucht, da auch die Flüssigkeiten meistens nach dem Gewichte verkauft werden. Im Handel mit dem Auslande werden Hohlmaße überhaupt nicht angewendet.

---

*) Siehe die Note pag. 39.

**) Das alte Amsterdamer Handelspfund ist = 494·1 *g*.

## 6. Die Maß- und Gewichtsverhältnisse im Orient.

### *a*) Die Türkei.

Das einheimische Längenmaß ist der Pik (Elle), auch Draâ oder Arschin (russisch) genannt. Die gesetzliche Länge des Pik ist $^{3}/_{4}$ Yard = 0·6858 *m*.*)

Im Ex- und Importhandel wird fast ausnahmslos das Yard**) angewendet; ebenso bildet das Yard im türkischen Zolltarife die Basis für alle Waren, deren Menge durch ein Längenmaß festzustellen ist.

Das Bodenflächenmaß ist das Donum (osmanisches Joch) = 1600 Quadrat-Pik = 0·0752 *ha*.

Das Hohlmaß für trockene Gegenstände, speciell das Getreidemaß, ist das Kilé (Chiló, in Rumänien die Kila genannt) zu 8 Pintar oder Schini.

Das alte gesetzliche Getreidemaß ist das Kilé von Konstantinopel = 36·11 *l*, nach welchem heute noch Getreide in Konstantinopel verkauft wird. Die übrigen Handelsplätze der Türkei haben jedoch fast jeder ein Kilé von anderer Größe in Anwendung.

Ein Hohlmaß für Flüssigkeiten kennt man im Großhandel nicht in der Türkei, da dieselben gewöhnlich nach dem Gewichte verkauft werden.

Die Einheit des Handelsgewichtes ist die Oka = 4 Litra = 400 Dramm = 1282 *g*.

Ein Vielfaches der Oka ist der Kantar (Centner) = 44 Oka = 56·4 *kg*.

Das Oka-Gewicht ist im ganzen Orient verbreitet und wird nicht nur im Handel allgemein angewendet, sondern bildet auch noch in dem neuesten türkischen Zolltarif die Gewichtseinheit für die Bemessung der Gewichtszölle.

Man rechnet usancemäßig 78 Oka = 100 *kg* und 8 Pud = 100 Oka; ferner sind 2 Cwt. = 79 Oka.

### *b*) Griechenland.

Die alten Maße und Gewichte, welche heute noch allgemein in Griechenland angewendet werden, sind folgende:

Die Pik (Elle) = 8 Rup (Rupia) = 0·648 *m*.
Das Kiló (Kilé, Getreidehohlmaß) = 35·27 *l*.
Das Drámi***) (die Drachme) = 3·2 *g*.
Die Oka = 400 Drámia (Dramion) = 1280 *g*.
Der Kantar (Centner) = 44 Oka = 56·32 *kg*.

---

*) Der Pik ist die „Flemish-Ell" = $^{3}/_{4}$ Yards = 0·68579 *m*, d. i. die alte Brabanter-Elle, welche seinerzeit in Flandern-Brabant das einheimische Ellenmaß war, und die damals schon nach dem Oriente exportiert wurde.

**) Siehe pag. 41.

***) Das türkische Dramm.

### c) Rumänien.

Die königlich rumänische Regierung hat im Zolltarife und in den Handelsverträgen das metrische Maß- und Gewichts-System vollständig durchgeführt. Im Handel und öffentlichen Verkehr hat sich das metrische Gewicht ebenfalls ziemlich eingebürgert und kommt die Oka (die türkische zu 1282 *g*) schon sehr selten mehr zur Anwendung.

Man rechnet in der Praxis 78 Oka = 100 *kg* (in Jassy 78½ Oka = 100 *kg*) und 8 Pud = 100 Oka.

Ebenso hat das metrische Hohlmaß und Bodenflächenmaß (Hektoliter und Hektar) sich schon eingebürgert und werden speciell im Getreidehandel schon ziemlich allgemein angewendet.

Die alten Maße waren folgende:

Die Faltsch oder Fallsche (in der Moldau) = 1·41 *ha* und der Pogon (in der Walachei) = 0·499 *ha*.

Die Kila (Kilé, Chilo) als Getreidemaß, von welcher man zweierlei unterscheidet: *a*) die walachische oder Brailaer Kila = 8 Banitze = 6·75 *hl**) und die moldau'sche oder Galatzer Kila = 2 Merzas (Mirzas) = 20 Banitze oder Dimerli = 4·16 *hl*.

Ein Hohlmaß für Flüssigkeiten hatte man in diesem alten Maßsystem nicht, da dieselben sowie in der Türkei nach dem Gewichte verkauft werden.

Im Spiritushandel wird noch hie und da die sogenannte Vadra = 12·82 *l* (siehe Russland der Wedro = 12·3 *l*) angewendet und = 10 Oka an Gewicht gerechnet.

### d) Serbien.

Auch die kön. serbische Regierung hat im Zolltarif und in den Handelsverträgen das metrische Maß- und Gewichts-System vollständig durchgeführt; ebenso werden alle Abgaben im Inneren des Landes schon nach dem metrischen Gewichte geleistet.

Im Handel und öffentlichen Verkehr wird noch hie und da statt des metrischen Gewichtes die Oka (die türkische zu 1282 *g*) angewendet.

Ein Getreidemaß hatte man in Serbien nicht, da dort von jeher Getreide nach dem Gewichte, u. zw. pro 100 Oka verkauft wurde. Ebenso hatte man kein Hohlmaß für Flüssigkeiten.

Als Bodenflächenmaß benützte man das Lanatz gleich dem alten Wiener Katastral-Joche = 0·5755 *ha*.

### e) Bulgarien.

In Bulgarien wurde das metrische Maß- und Gewichts-System durch das Gesetz vom 18. December 1888 eingeführt. Die fürstliche Regierung wendet in den Zollverträgen und bei den Octrois nur das metrische Maß

---

*) Nach den Triester Usancen 6·67 *hl*.

und Gewicht an. Dasselbe hat sich auch schon im Handel und öffentlichen Verkehr ziemlich eingebürgert, nur im Innern des Landes in den kleineren Orten mit ausschließlich türkischer Bevölkerung wird statt des metrischen Gewichtes noch die türkische Oka gebraucht.

Im Getreidehandel benützt man noch häufig das alte Getreidemaß, das Kil (Kilé, Kila). Das Kil = 12 Schinik und 1 Schinik wird zu 20 *l* gerechnet, also das Kil = 240 *l*. Beim Export hingegen wird der Preis nach den Usancen der Productenbörse in Braila verkauft, da fast das ganze Getreide über Braila ausgeführt wird.

### *f*) Aegypten.

Von den verschiedenen Ellenmaßen ist das gebräuchlichste der Pik Stambuli oder Diráa = 0·677 *m*.

Die Einheit des Bodenflächenmaßes ist der Feddán = 0·4459 *ha*.

Als Getreidemaß hat man den Ardeb, welcher auf den einzelnen Handelsplätzen Aegyptens bedeutend variiert. Im Exporthandel benützt man fast ausschließlich den Ardeb von Cairo = 183·48 *l**).

Man rechnet 19 Cairo-Ardeb = 12 Imperial-Quarters und 8 Cairo-Ardeb = 7 Tschetwert.

Für Flüssigkeiten hat man in Aegypten kein Hohlmaß, da dieselben nach dem Gewichte verkauft werden.

Die Gewichtseinheit ist das Dramm (die Drachme) = 3·09 *g*. Dasselbe ist um 0·11 *g* kleiner, als das griechische Drámi. Aus dem Dramm werden die drei verschiedenen Gewichte abgeleitet, welche in Aegypten im Gebrauche stehen, nämlich:

Der Rottel (Rottoli, ägyptisches Pfund) = 144 Dramm = 445 *g*.
Die Oka = 400 Dramm = 1236 *g*.
Der Kantar (Centner) = 36 Oka = 100 Rottel = 44·5 *kg*.

## 7. Die Qualitätsmaße im internationalen Getreidehandel.

Die Qualitätsmaße sind keine wirklichen Maße, durch welche die Menge (das Quantum) einer Ware oder irgend eines Gegenstandes ausgedrückt wird, sondern dieselben werden gebildet durch Combination zweier Quantitätsmaße verschiedener Gattung und haben den Zweck, bestimmte Eigenschaften, also in gewisser Richtung die Qualität einer Ware zu fixieren.

Dieselben finden hauptsächlich Anwendung bei den zwei Welthandels-Artikeln Getreide und Gespinnste (Garne und Seide).

Wir besprechen zunächst die Qualitätsmaße für den erstgenannten Artikel.

Für den internationalen Getreidehandel ist es von besonderer Wichtigkeit, die Qualität der Ernte in den einzelnen Staaten zu fixieren und zu vergleichen. Die Qualität der Ernte kann in zweifacher Richtung fixiert

---

*) Nach den Triester Usancen 183·33 *l*.

werden. Erstens, indem man angibt, wie viel Getreide auf einer bebauten Fläche von bestimmter Größe jährlich geerntet wird, und zweitens, indem man untersucht, wie viel ein bestimmtes Quantum des geernteten Getreides wiegt. Die erste Angabe nennt man das Ernte-Erträgnis in quantitativer Beziehung oder in der Praxis kurzweg das Ernte-Erträgnis; die zweite Angabe das Ernte-Erträgnis in qualitativer Beziehung oder auch kurzweg das Naturalgewicht des Getreides oder die Getreideprobe.

Das Ernte-Erträgnis in quantitativer Beziehung wird fixiert, indem man angibt, wie viele Einheiten des üblichen Getreide-Hohlmaßes auf einer Einheit des üblichen Bodenflächenmaßes geerntet wurden.

Z. B. Weizen 15 Hektoliter pro Hektar, oder 8 Tschetwert pro Dessatin. In der Praxis sagt man kurzweg: Die Weizenernte in Oesterreich-Ungarn war 15, d. h. das Durchschnitts-Erträgnis der Weizenernte betrug 15 Hektoliter per Hektar.

Durch diese Combination des Bodenflächenmaßes mit dem Hohlmaße kann also auf die Güte oder Qualität des Ernte-Erträgnisses geschlossen werden; das Verhältnis dieser zwei Maße in dieser Richtung repräsentiert uns daher den Begriff eines Qualitätsmaßes.

Solche Qualitätsmaße können nur direct verglichen werden, wenn die ihnen zu Grunde liegenden Quantitätsmaße dieselben sind. Da dies jedoch der verschiedenen Maßsysteme wegen nicht immer der Fall sein kann, so haben wir auch zu zeigen, wie Qualitätsmaße, basierend auf verschiedenen Maßsystemen, verglichen werden können.

Beispiel. Die Weizenernte betrug in Russland $8\frac{1}{2}$ Tschetwert pro Dessatin; welchem Erträgnis entspricht dies nach dem metrischen und nach dem englischen Maß- und Gewichts-System?

Die Antwort erhalten wir durch Auflösung der folgenden zwei Kettensätze:

| | |
|---:|---|
| *hl* x | 1 *ha* |
| 1·0925 | 1 Dessatin |
| 1 | 8·5 Tschetwert |
| 1 | 2·0991 *hl* |

daraus x = 16·33 *hl*

| | |
|---:|---|
| Imp.-Bush. x | 1 Acre of Land |
| 1 | 0·4047 *ha* |
| 1·0925 | 1 Dessatin |
| 1 | 8·5 Tschetwert |
| 1 | 209·91 *l* |
| 36·349 | 1 Imp.-Bushel |

daraus x = 18·18

d. h. $8\frac{1}{2}$ Tschetwert pro Dessatin sind so viel wie 16·33 *hl* pro *ha* oder wie 18·18 Imperial-Bushels pro Acre of Land.

In diesen beiden Kettensätzen ist nur die Anzahl Tschetwert pro Dessatin variabel. Es ist daher rationeller, dieselben allgemein aufzulösen, d. h. die sogenannte „Schlüsselzahl" zu ermitteln. Setzen wir also statt $8\frac{1}{2}$ Tschetwert allgemein a Tschetwert, so finden wir aus dem ersten Kettensatze

$$x = 1{\cdot}921 \;.\; a$$

und aus dem zweiten

$$x = 2{\cdot}139 \;.\; a$$

oder für a den Wert gesetzt, wieder die obigen Resultate.

Hat man diese Schlüsselzahlen ein für allemal ermittelt, so braucht man in jedem einzelnen Falle nur eine Multiplication auszuführen.

Die folgende Zusammenstellung umfasst die wichtigsten in der internationalen Erntestatistik vorkommenden Angaben über das quantitative Ernte-Erträgnis:

Vereinigte Staaten und Canada: Anzahl amerik. Bushels pro Acre. Russland: Anzahl Tschetwert pro Dessatin. Türkei: Anzahl Kilé von Konstantinopel pro Donum. Rumänien: Anzahl Galatzer Kila pro Faltsch. Aegypten. Anzahl Ardeb pro Feddan. England, Australien und Britisch-Ostindien: Anzahl Imperial-Quarters oder bushels pro Acre.

In Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Holland, Italien, Dänemark, Schweden und Norwegen, Spanien und Portugal wird das Ernte-Erträgnis angegeben in *hl* pro *ha*.*)

Das Ernte-Erträgnis in qualitativer Beziehung wird fixiert, indem man angibt, wie viele Gewichtseinheiten ein bestimmtes Hohlmaß Getreide wiegt. Man nennt diese Ermittlung kurzweg die Getreideprobe.

Durch diese Combination des Hohlmaßes mit dem Gewichte kann also auf die Qualität des Getreides geschlossen werden, da der Grundsatz gilt: je schwerer, desto besser. Das Verhältnis des Hohlmaßes zum Gewichte in dieser Richtung repräsentiert uns daher ebenfalls den Begriff eines Qualitätsmaßes.

Dieses Qualitätsmaß bildet die Grundlage bei allen Geschäfts-Abschlüssen im Getreidehandel, indem die Schlussbriefe **) gewöhnlich den Passus enthalten: so und so schwer, nach der und der Probe.

Die wichtigsten der heute im Handel gesetzlich vorgeschriebenen Getreideproben sind folgende:

1. Die Berliner Probe: ***) Anzahl *g* pro $^1/_4$ *l* oder pro *l*. Dieselbe wird seit 1892 in Norddeutschland angewendet.

---

*) In neuerer Zeit findet man in einzelnen Berichten über das Ernte-Erträgnis auch eine andere Combination, nämlich: Anzahl Gewichtseinheiten auf einer Bodenflächeneinheit, z. B. Anzahl *q* pro *ha* oder Anzahl Pud pro Dessatin. Diese Combination ist aber nicht so correct wie die obige, da in derselben auch das Naturalgewicht des Getreides mit hineinspielt.

**) Siehe pag. 13.

***) In Berlin hatte man bis zum Jahre 1872 die „alte Berliner Probe“, das war: Anzahl deutscher Pfunde pro Scheffel (= 50 *l*). Von 1872 bis 1892 hatte man dann die „neue Berliner Probe“, das war: Anzahl *g* pro *l*. Bei dieser Probe musste aber das in *g* gefundene Gewicht noch mit dem sogenannten „Dichtigkeits-“ oder Füllungs-Coëfficienten multipliciert werden, wenn man das richtige Gewicht erhalten wollte. Diese Füllungs-Coëfficienten wurden von der Berliner Normal-Aichungs-Commission ermittelt

für Weizen mit 1·036
„ Roggen „ 1·047
„ Gerste „ 1·049
„ Hafer „ 1·074

2. Die metrische Probe: Anzahl *kg* pro *hl.* Dieselbe wird angewendet in Oesterreich-Ungarn, in Süddeutschland und am Rhein, Frankreich (exclus. Marseille), Belgien, Holland, der Schweiz, Italien, Spanien und Portugal.

3. Die Marseiller Probe: Anzahl *kg* pro Charge.*) In Marseille und Algier in Anwendung.

4. Die holländische Probe: Anzahl holländischer Troy-Pfunde pro Zak. Dieser Probe bedient man sich in Liebau, Reval, Riga und in ganz Dänemark, und bis ultimo 1888 wurde dieselbe auch in Bremen, Hamburg, Stettin (im Transithandel), Danzig, Königsberg angewendet **).

5. Die englische Probe: Anzahl englischer Pfunde pro Imp.-Quarter oder pro Imp.-Bushel; überall dort angewendet, wo Getreide nach englischer Usance verkauft wird. In englischen Pfunden pro Imp.-Bushel wird das Naturalgewicht des Getreides sehr häufig auch in Rumänien und Bulgarien angegeben.

6. Die russische Probe: Anzahl Pud und russischer Pfunde pro Tschetwert; in Verwendung in ganz Russland mit Ausnahme der Ostseeplätze.

7. Die nordamerikanische Probe: Anzahl englischer Pfunde pro amerikanischem Bushel. Diese Probe wird in den Vereinigten Staaten und Canada angewendet.

Die Ermittelung des Gewichtes nach den hier genannten Getreideproben erfolgt durch die Getreidewagen, auch Kornschalen oder Getreideprober (Berlin) genannt. Diese Getreidewagen sind in den einzelnen Staaten durch die Normal-Aichungs-Commissionen vorgeschrieben, d. h. dieselben bestimmen, welche Getreidewagen aichfähig sind, und nur solche dürfen im Handel angewendet werden. An den einzelnen Productenbörsen sind amtliche Getreidewagen aufgestellt, auf welchen bei Streitigkeiten das Gewicht des betreffenden Getreides ermittelt wird.

Bei jeder Getreidewage muss das vorgeschriebene Verfahren beim Füllen und Abstreifen des Maßes immer genau befolgt werden, wenn man richtige Resultate erhalten will.

Die Vergleichung der Resultate nach den einzelnen Proben kann nur rechnungsmäßig geschehen und wird in der Praxis nie ganz genau stimmen, da die Verfahrungsweisen beim Füllen und Abstreichen zu verschieden sind, und weil es auch nicht gleichgiltig ist, ob das Maß, welches mit Getreide gefüllt werden muss, größer oder kleiner ist. Die Füllung des Hohlmaßes wird nämlich, unter Voraussetzung gleicher Füllweisen und Abstreichverfahren, desto dichter, je größer das Hohlmaß ist, da der Druck, den die einzelnen Füllungsschichten erfahren, bei dem größeren Hohlmaß stärker ist. Es wird sich daher in das größere Hohlmaß proportional mehr Getreide füllen lassen als in das

---

*) Die Charge ist ein altes französisches Getreidemaß und = 160 *l*.

**) Das holländische Troy-Pfund ist gleich 492·2 *g* und der Zak, ein altes holländisches Getreidemaß, gleich 83·44 *l*.

kleinere Hohlmaß; das mittelst des größeren Hohlmaßes ermittelte Naturalgewicht des Getreides wird daher ein relativ größeres sein. Bei der sogenannten „neuen Berliner Probe“ hatte man diese Differenz durch die ermittelten Dichtigkeits- oder Füllung-Coëfficienten (siehe Note pag. 51) ausgeglichen; bei der jetzigen Berliner Probe wird diese Differenz durch die Getreidewage, bez. durch den Getreideprober selbst rectificiert, indem die Ausgleichung durch die Gewichte erfolgt. Die Gewichte sind nämlich nicht gleich den wirklichen metrischen Gewichten, sondern dieselben sind sogenannte Proportionalgewichte. Demgemäß gibt der jetzige Getreideprober zu $1/4$ *l* oder 1 *l**), der in Norddeutschland officiell eingeführt ist, unmittelbar das wirkliche Gewicht des Getreides an.

Zum Schlusse wollen wir noch einige Beispiele aus der Praxis durchführen:

1. Beispiel. Odessa offeriert russischen Roggen, der 8 Pud 30 ℔ schwer ist, nach London; zu welchem Gewichte kann es denselben nach englischer Probe offerieren, wenn erfahrungsmäßig das Qualitätsgewicht durch den Seetransport um circa 1 % geringer wird?

Aus der Kette

| | |
|---:|:---|
| engl. ℔ x | 1 Imp.-Quarter |
| 1 | 290·78 *l* |
| 209·9 | 1 Tschetwert |
| 1 | 350 russ. ℔ |
| 1 | 409·5 *g* |
| 453·6 | 1 engl. ℔ |

folgt x = 437·74
Hievon 1 % ab . . 4·38
gibt x = 433·36.

Das Odessaer Haus wird also, um Reclamationen wegen Qualitäts-Differenzen vorzubeugen, diesen Roggen zu 433 ℔ engl. dem Londoner Hause offerieren.

2. Beispiel. In New-York wird amerikanischer Mais zu 56 ℔ amerik. pro Bushel gerechnet. Wie schwer ist dieser nach Rigaer Usance?

In Riga wird die holländische Probe angewendet. Wir haben daher die Kette

| | |
|---:|:---|
| holl. Troy-℔ x | 1 Zak |
| 1 | 83·44 *l* |
| 35·238 | 1 amerik. Bushel |
| 1 | 56 engl. ℔ |
| 1 | 453·6 *g* |
| 492·2 | 1 holl. Troy-℔ |

x = 122·20

Dieser amerikanische Mais wäre also nach der holländischen Probe 122-pfündig.

## 8. Die Maßverhältnisse im internationalen Garn- und Seidenhandel.

(*Garn-Nummerierung und Seiden-Titrierung.*)

Im Handel mit Gespinnsten bildet die Feinheit des Fadens die Basis des Preises. Ebenso werden in einzelnen Staaten die auf Gespinnste gelegten Zölle nach der Feinheit des Fadens erhoben. Es ist daher nothwendig, die Feinheit des Gespinnstfadens durch das Zahlenverhältnis zwischen zwei Quantitätsmaßen zu fixieren.**) Diese zwei Quantitätsmaße sind die

*) Der Berliner Getreideprober zu 1 *l*, der in Deutschland seit 1892 aichfähig ist, wurde von der österreichischen Normal-Aichungs-Commission am 15. Juni 1898 zur Aichung und Stempelung in Oesterreich zugelassen.

**) Siehe die Erklärung der Qualitätsmaße pag. 49.

Länge und das Gewicht des gesponnenen Fadens. Ein Faden von bestimmter Länge und bestimmter Feinheit wird ein bestimmtes Gewicht haben. Aendert sich die Feinheit des Fadens, die Länge aber nicht, so wird sich auch das Gewicht ändern, man wird daher aus dem verschiedenen Gewichte zweier gleich langer Fäden auch auf deren Feinheit schließen können. Aendert sich jedoch die Feinheit des Fadens, das Gewicht aber nicht, so wird sich die Länge ändern müssen und man wird daher aus der verschiedenen Länge zweier gleich schwerer Fäden ebenfalls auf deren Feinheit schließen können. Im ersteren Falle gibt man an, wie viele Gewichtseinheiten ein Faden von einer bestimmten Länge wiegt; im letzteren, wie viele Längeneinheiten des betreffenden Fadens zur Erfüllung einer Gewichtseinheit erforderlich sind. Die erstere Bestimmungsweise wird für rohe und filierte Seide angewendet, die letztere für alle anderen Gespinnste.

Das Maßverhältnis, welches uns angibt, wie viele Längeneinheiten des Fadens auf die Gewichtseinheit gehen, nennt man die Feinheits-Nummer des betreffenden Gespinnstes, also die Feinheits-Nummer des Garnes und jenes, welches uns angibt, wie viele Gewichtseinheiten ein Faden von bestimmter Länge wiegt, den Feinheits-Titre der gesponnenen Seide.

So einfach die Definitionen sind, welche diesen beiden Maßverhältnissen zu Grunde liegen, so verschiedenartig sind die Bestimmungen der Feinheits-Nummern der Garne und der Feinheits-Titres der Seide, so vielerlei Garn-Nummerierungs- und Seidentitrierungs-Systeme bestehen heute noch und hemmen und erschweren den internationalen Verkehr in diesen Handelsartikeln.

Der Grund, dass so vielerlei Garn-Nummerierungs-Systeme entstanden, lag erstens darin, dass jedes Land, ja oft jede Provinz ein anderes Maß- und Gewichts-System hatte; zweitens darin, dass man für jede Gattung von Garnen, also für Baumwoll-, Leinen-, Kamm- und Streichgarn, dem Strähne*) oder Schneller eine andere Länge gab und dass man diese Schneller von verschiedener Länge als Längeneinheit für die Feinheitsnummer wählte.

Die Einführung des metrischen Maß- und Gewichts-Systems in Deutschland und Oesterreich-Ungarn gab den Anstoß, auch auf diesem Gebiete eine gründliche Reform anzubahnen. Auf Anregung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer kam 1873 während der Weltausstellung ein internationaler Garn-Congress zu Stande, der vom 7. bis 11. Juli in Wien tagte. Dieser Congress, auf dem außer Oesterreich noch Deutschland, Frankreich, Italien, die Schweiz, Belgien, Russland und Schweden vertreten waren, erklärte: es sei ein einziges Nummerierungs-System anzustreben und dieses sei auf das metrische Maß- und Gewichts-System zu basieren, und fasste in Consequenz dieses Beschlusses den weiteren Beschluss: „Die Nummer der Gespinnste wird durch die Anzahl von Metern angegeben, welche in einem Gramm enthalten sind."

---

*) Der Strähn oder Schneller hat eine bestimmte Anzahl Gebinde; das Gebinde eine bestimmte Anzahl Fäden oder Umgänge. Die Fadenlänge oder die Länge des Umganges ist gleich dem Haspel- oder Trommelumfang, der sogenannten Weife. Bezeichnet man also den Haspelumfang, ausgedrückt in Längeneinheiten, mit $h$, die Anzahl Fäden eines Gebindes mit $f$ und die Anzahl Gebinde eines Schnellers mit $g$, so ist die Länge des Schnellers $s = h \times f \times g$.

Bereits im nächsten Jahre, vom 21. bis 23. September 1874, fand in Brüssel der zweite internationale Garn-Congress statt, der, hauptsächlich gestützt auf die Vorarbeiten des oberwähnten ständigen Ausschusses, u. a. die folgenden Beschlüsse fasste:

1. Die internationale Nummerierung der Gespinnste wird auf das metrische System basiert.

2. Die Feinheits-Nummer der Gespinnste ist bestimmt durch die Zahl der Meter des Fadens, welche in einem Gramm enthalten sind; ausgenommen rohe und filierte Seide.

3. Die Länge der Strähne ist für alle Arten Gespinnste auf 1000 *m* mit decimalen Unterabtheilungen festgesetzt.

4. Die Nummerierung der rohen und filierten Seide soll 1000 *m* als fixierte Längeneinheit haben und das Decigramm (100 *mg*) als Einheit für das variable Gewicht.

Vom 12. bis 16. October 1875 fand in Turin der dritte internationale Garn-Congress statt. Derselbe fasste folgende Resolution:

1. Die Nummer jedes Garnes, sei es gedreht, gefärbt oder gebleicht, wird bestimmt, vorbehaltlich gegentheiligen Uebereinkommens, durch die Anzahl Meter, die in einem Gramm enthalten sind.

2. Die gesetzliche Basis der Seiden-Nummerierung ist die Conditionierung.*) Dieselbe ist facultativ; sie wird aber obligatorisch, wenn eine der dabei interessierten Parteien es verlangt.

Trotz der Einmüthigkeit, welche auf diesen drei internationalen Congressen sich ergab, und trotz der ungeheuren Vortheile, welche die gesetzliche Durchführung dieser Congress-Beschlüsse für den internationalen Handel und Verkehr im Gefolge gehabt hätte, kamen dieselben doch nicht in der nächsten Zeit zur Ausführung. Wohl in Folge dessen wurde für den 25. Juni 1878 nach Paris neuerdings ein internationaler Congress (der vierte) einberufen, der alle Beschlüsse der drei früheren Congresse ratificierte und mit der Durchführung derselben eine internationale Commission betraute.

Seither sind bereits mehr als zwanzig Jahre verflossen, und die einheitliche Gespinnst-Nummerierung ist noch immer nicht durchgeführt. Diese einmüthigen Beschlüsse der vier Congresse hatten bis heute nur nach zwei Richtungen einen theilweisen Erfolg: 1. dass Frankreich in seinem neuen Zolltarif und in seinen Handelsverträgen mit den übrigen Continental-Staaten die Zölle für die verschiedenen Garne nach dem internationalen Nummerierungs-System fixierte, und 2. dass die Kammgarn-Spinnereien auf dem Continent, namentlich in Deutschland und Oesterreich, ebenfalls nach dem internationalen System spinnen, nummerieren und aufmachen. Sonst ist leider Alles beim Alten geblieben.

Diese Erfahrungen bestätigen, dass der Pariser Congress die Situation vollständig richtig beurtheilte, als er erklärte, dass die wirkliche Durchführung der Congress-Beschlüsse nur durch eine internationale Convention, ähnlich wie die für Maß und Gewicht, für das Post- und Telegraphenwesen u. dgl. bestehenden, erreicht werden könne.

Wir haben daher die Aufgabe, die heute noch in Anwendung befindlichen Nummerierungs-Systeme der Reihe nach zu besprechen und zu zeigen, wie man die Nummern dieser verschiedenen Systeme vergleichen kann. Wir theilen hiebei die Gespinnste mit Rücksicht auf das Rohproduct, aus welchem dieselben gesponnen werden, in die Gruppen ein:

*) Ueber die Conditionierung der Seide siehe weiter unten pag. 64 und s. f.

*A) Baumwollgarne,*
*B) Leinengarne* (gesponnen aus Flachs, Hanf und Jute),
*C) Kammgarne* (gesponnen aus thierischer Wolle),
*D) Streichgarne* (ebenfalls gesponnen aus thierischer Wolle),
*E) Seidengarne*

und werden gleichzeitig bei den einzelnen Gruppen die für den Handel nothwendigen praktischen Erläuterungen beifügen.

## *A)* Baumwollgarne.

### 1. Englisches Nummerierungs-System.

Nummer = Anzahl Schneller auf ein englisches Pfund. Der Strähn oder Schneller = 7 Wiedel oder Gebinde = 560 Fäden = 840 Yards. Haspelumfang (Weife) = $1^1/_2$ Yards = 1·37 *m*. Verkaufseinheit: Das englische Pfund.

Dieses System wird heute noch im größten Theile von Europa (auch in Oesterreich-Ungarn), in Nordamerika u. s. w. angewendet. Ebenso bildet es die Basis für die Zölle auf Baumwollgarn in Oesterreich-Ungarn (siehe Zolltarif vom Jahre 1887), Deutschland, Griechenland, Russland und Spanien.

Man spinnt einfaches Garn, kurzweg Baumwollgarn genannt, in folgenden englischen Nummern: 4, 5*), 6, 8, 10, 12, 14, 16, 20, 24, 30, 36 und 42**), 50, 60, 70, 80 und 100. Die deutschen und österreichischen Spinnereien erzeugen in der Regel nur die Nummern bis 60, ausnahmsweise 70 und 80. Die höheren Nummern müssen daher in Deutschland und in Oesterreich importiert werden.

Aus dem Baumwollgarn wird der Baumwollzwirn gedreht. Man unterscheidet zweidrähtigen (Double), drei- und mehrdrähtigen. Die sogenannten Webzwirne sind zweidrähtig (Double) und gehen gewöhnlich bis Nummer 40. Die Strick- und Wirkgarne sind 3-, 4-, 5- und 6drähtig; die Nähzwirne werden mit den hohen Nummern gedreht.

Die Nummer des Zwirnes wird durch einen Bruch angegeben, dessen Zähler die Nummer des einfachen Garnes anzeigt, aus dem der Zwirn gedreht ist, und der Nenner gibt an, wie viele Fäden zusammengedreht wurden.***)

### 2. Französisches Nummerierungs-System.

Nummer = Anzahl Schneller auf ein halbes Kilogramm. Der Strähn oder Schneller = 10 Gebinde = 700 Fäden = 1000 *m*. Haspelumfang (Weife) = $1^3/_7$ *m*.

Dieses System wird heute noch angewendet, sowohl im Handel, als auch bei Fixierung der Zölle in Frankreich, Belgien und Italien.

---

*) Diese Nummer wird nur ausnahmsweise gesponnen.

**) 36 Kette (*warpcops*) und 42 Schuss (*pincops*) ist die Haupttype der Gruppe der feinen Mittelgarne, welche die mechanischen Webereien verwenden.

***) Double $^{16}/_2$ bedeutet, dass zwei einfache Fäden, jeder der Feinheitsnummer 16 entsprechend, zusammengezwirnt sind.

Vergleicht man das französische Nummerierungs-System mit dem internationalen, d. i. mit Anzahl *m* pro *g*, oder was dasselbe ist, Anzahl *km* pro *kg*, so sieht man sofort, dass die internationale Nummer doppelt so groß ist, als die französische Nummer.

| Englische Nummer | Französische Nummer | Internat. Nummer | Englische Nummer | Französische Nummer | Internat. Nummer |
|---|---|---|---|---|---|
| 4 | 3·39 | 6·78 | **35** | 29·6 | 59·3 |
| 5 | 4·24 | 8·47 | **36** | 30·5 | 61·0 |
| 6 | 5·08 | 10·2 | 40 | 33·9 | 67·8 |
| 8 | 6·78 | 13·6 | **45** | 38·1 | 76·2 |
| 10 | 8·47 | 16·9 | **50** | 42·4 | 84·7 |
| **12** *) | 10·2 | 20·3 | **60** | 50·8 | 102 |
| 14 | 11·9 | 23·7 | 70 | 59·3 | 119 |
| 16 | 13·6 | 27·1 | **79** | 66·9 | 134 |
| **17** | 14·4 | 28·8 | 80 | 67·8 | 136 |
| 20 | 16·9 | 33·9 | 100 | 84·7 | 169 |
| **24** | 20·3 | 40·7 | 120 | 102 | 203 |
| 28 | 23·7 | 47·4 | 140 | 119 | 237 |
| **29** | 24·6 | 49·2 | 160 | 136 | 271 |
| 30 | 25·4 | 50·8 | 180 | 152 | 305 |
| 34 | 28·8 | 57·6 | 200 | 169 | 339 |

Wir wollen nun zeigen, wie die Feinheitsnummern des englischen mit jenen des französischen Systems verglichen werden.

Bezeichnen wir allgemein die englische Nummer mit a, so besteht der Kettensatz

$$\begin{array}{r|l} \text{franz. Schneller } x & 500\,g \\ 453{\cdot}6 & 1 \text{ engl. Pfund} \\ 1 & a \text{ engl. Schneller} \\ 1 & 840 \text{ Yards} \\ 1 & 0{\cdot}91438\,m \\ 1000 & 1 \text{ franz. Schneller} \\ \hline \end{array}$$

$$\text{woraus } x = 0{\cdot}847 \times a$$

$$\text{und } a = \frac{1}{0{\cdot}847} \times x = 1{\cdot}181\,x$$

sich ergibt, d. h. bei Baumwollgarnen erhält man aus der englischen Nummer die französische, wenn man erstere mit 0·847 multipliciert, und aus der französischen die englische, wenn man die französische mit 1·181 multipliciert. Will man die englische Nummer in die internationale umrechnen, so muss man dieselbe mit 2 × 0·847 = 1·694 multiplicieren.

Die obige Tabelle zeigt die Vergleichung der gleichwertigen Feinheitsnummern für das englische, französische und internationale System.

*) Die fettgedruckten englischen Nummern sind die für die verschiedenen Zolltarife maßgebenden Nummern, u. zw. 12, 29, 50 und 60 für den österreichisch-ungarischen, 17, 45, 60 und 79 für den deutschen, 45 für den russischen, 24 für den griechischen und 35, 36 für den spanischen Zolltarif.

## *B)* Leinengarne.

(Garne aus Flachs und Hanf.)

### 1. Englisches Nummerierungs-System.

Nummer = Anzahl Gebinde (*leas*) auf ein englisches Pfund. Das Gebinde (*Lea*) ist = 300 Yards = 274·3 *m*.

Verkaufseinheit: in England das Bündel, in Deutschland und Oesterreich-Ungarn das Schock.

Dieses Nummerierungs-System wird angewendet in England, in Deutschland und in einem Theile von Frankreich und Belgien; ferner bildet es die Basis für die Zölle auf Leinengarn in Deutschland.

### 2. Französisches Nummerierungs-System.

Nummer = Anzahl Kilometer auf ein halbes Kilogramm. Verkaufseinheit: Das Schock = 10 Bündel = 500 Kilometer. Weife = 2·5 *m*.

Angewendet in Frankreich und theilweise in Belgien.

### 3. Oesterreichisches Nummerierungs-System.

Nummer = Anzahl Strähne auf 10 Pfund englisch oder 8 Wiener Pfund (genau 8·1 Wiener Pfunde). Der Strähn = 20 Gebinde; das Gebinde = 60 Fäden; der Faden (Haspelumfang) = 3 Wiener Ellen. Das Schock = 12 Bündel à 20 Strähne = 240 Strähne à 3600 Wiener Ellen = 864.000 Wiener Ellen = 671.810 *m*.

Verkaufseinheit: Das Schock.

Diese Nummerierung wird bis zur Stunde in allen österreichischen Leinengarn-Spinnereien gebraucht.

Bei Leinengarn bildet, wie aus Obigem hervorgeht, nicht eine bestimmte Gewichtseinheit, sondern eine bestimmte Längeneinheit — das Schock — die Basis des Verkaufes. Es ist daher nothwendig, das Gewicht dieser constanten Längeneinheit, welches für jede Nummer ein anderes sein muss, zu bestimmen. Vor allem ergibt sich der Grundsatz, dass das Gewicht dieser Verkaufseinheit desto größer sein wird, je niedriger die Nummer ist.

Nach der englischen Nummerierung besteht das Schock aus 2400 Gebinden; die Nummer ist die Anzahl Gebinde auf ein englisches Pfund. Man findet daher das Gewicht eines Schockes in englischen Pfunden, wenn man 2400 durch die Garn-Nummer dividiert. Z. B. Von Leinengarn Nummer 20 englisch, muss das Schock 2400 : 20 = 120 ℔ englisch = 54·4 *kg* wiegen; und wenn ein Schock Leinengarn 48 ℔ englisch wiegt, so muss die Nummer 2400 : 48 = 50 sein.

Nach der österreichischen Nummerierung besteht das Schock aus 240 Strähnen, und die Nummer gibt die Anzahl Strähne, welche auf 10 ℔ englisch gehen. Man findet daher das Gewicht eines Schockes Leinengarn nach österreichischer Nummerierung genau so, wie bei der englischen, da $240 : \frac{n}{10} = 2400 : n$ ist.

Bezeichnen wir die englische Nummer mit a, die österreichische mit x, so haben wir den Kettensatz

| | |
|---:|:---|
| österr. Strähne x | 10 ℔ englisch |
| 1 | a Gebinde englisch |
| 1 | 300 Yards |
| 1 | 0·91438 *m* |
| 0·77756 | 1 Wiener Elle |
| 3600 | 1 Strähn österr. |

woraus folgt $x = 0{\cdot}98 \times a$
und $a = 1{\cdot}02 \times x$

Es ist also Nummer 20 englisch = Nummer 19·6 österreichisch und Nummer 100 österreichisch = Nummer 102 englisch u. dgl.

Die folgende Tabelle zeigt die Vergleichung der Nummern nach den verschiedenen Systemen.

| Englische Nummer | Oesterreich. Nummer | Französische Nummer*) | Englische Nummer | Oesterreich. Nummer | Französische Nummer |
|---|---|---|---|---|---|
| 5 | 4·90 | 1·51 | 40 | 39·2 | 12·1 |
| 6 | 5·88 | 1·81 | 45 | 44·1 | 13·6 |
| 8 | 7·84 | 2·42 | 50 | 49·0 | 15·1 |
| 10 | 9·80 | 3·02 | 55 | 53·9 | 16·6 |
| 12 | 11·76 | 3·62 | 60 | 58·8 | 18·1 |
| 14 | 13·72 | 4·23 | 70 | 68·6 | 21·1 |
| 16 | 15·68 | 4·83 | 80 | 78·4 | 24·2 |
| 18 | 17·64 | 5·44 | 90 | 88·2 | 27·2 |
| 20 | 19·60 | 6·04 | 100 | 98·0 | 30·2 |
| 22 | 21·56 | 6·64 | 120 | 117·6 | 36·2 |
| 25 | 24·50 | 7·75 | 140 | 137·2 | 42·3 |
| 26 | 25·48 | 7·85 | 150 | 147·0 | 45·3 |
| 28 | 27·44 | 8·46 | 160 | 156·8 | 48·3 |
| 30 | 29·40 | 9·06 | 180 | 176·4 | 54·4 |
| 35 | 34·30 | 10·60 | 200 | 196·0 | 60·4 |

Man spinnt einfaches Leinengarn, kurzweg **Leinengarn** genannt, und dreht daraus den **Leinenzwirn** oder **gezwirntes Garn**.

Von Leinengarn werden die in obiger Tabelle mitgetheilten englischen Nummern erzeugt. Die österreichischen Spinnereien erzeugen zumeist nur die Nummern 10 bis 50 (österreichisch), während die Nummern 55 bis 200 (englisch) hauptsächlich in Belgien und England produciert werden. Leinenzwirn wird aus den Nummern 10 bis 100 erzeugt, und zwar zweifädig, dreifädig und vierfädig, d. h. es werden zwei, bezw. drei oder vier einfache Fäden zusammen gedreht. Derselbe bekommt dieselbe Nummer, wie der einfache Faden, aus dem der Zwirn gedreht wurde. Leinenzwirn dreifädig Nummer 20 heißt daher, dass die betreffende Zwirnsorte aus Garn Nummer 20 dreifach gezwirnt oder gedreht worden ist.

*) Die internationale Nummer ist genau *doppelt* so groß.

Bezüglich der Verwendung von Leinengarn und Leinenzwirn sei Folgendes bemerkt. Garn Nr. 10 bis 30 wird vorzugsweise in der Handweberei zu grober Leinwand, Matratzen, Gradl u. dgl. verarbeitet. Nr. 35 bis 80 verarbeitet man in der mechanischen Weberei zu feinerer Leinwand, Damast, Tischzeug, Handtüchern u. dgl., Nr. 90 bis 200 zu feinen Battist-Taschentüchern. Die gangbarsten Nummern von zweifädigem Zwirn (Nähzwirn) sind 20 bis 50. Dreifädiger Zwirn (Nummer 16 bis 80) wird für Nähmaschinen und von Schuhmachern, Sattlern, Riemern, Kürschnern u. a. verwendet. Die vierfädigen Zwirne (Nummer 20 bis 100) gebraucht man hauptsächlich zum Stricken und Häkeln.

Garne aus Jute werden nur nach dem englischen System nummeriert; also Anzahl Gebinde à 300 Yards pro ℔ englisch.

Jutegarn wird in folgenden Nummern gesponnen: $^1/_2$, $^3/_4$, 1, $^5/_4$, $^3/_2$, $^7/_4$, 2, $^5/_2$, 3, $^7/_2$, 4, $^9/_2$, 5, $^{11}/_2$, 6, $^{13}/_2$, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20. In Oesterreich spinnt man nur die Nummern $^1/_2$ bis 7; die Nummern 8 bis 20 werden zumeist in Schottland erzeugt. Jutegarn wird auch zwei- und dreifädig gezwirnt.

Bezüglich der Verwendung sei bemerkt, dass Jutegarn Nummer $^1/_2$ bis 4 für grobe Gewebe, Teppiche u. dgl., Nummer $4^1/_2$ bis 7 für Säcke, Packtuch u. dgl. und Nummer 8 bis 20 zur Erzeugung von feineren Geweben (Vorhänge, Möbelstoffe u. a.) gebraucht wird.

Der Zoll für Leinen- und Jutegarn ist nur in Deutschland, Frankreich und Italien nach Nummern festgesetzt; in den anderen Staaten besteht ein reiner Gewichtszoll ohne Rücksicht auf die Feinheits-Nummer.

## *C)* Kammgarne.

1. Internationales System.

Nummer = Anzahl Meter, welche 1 Gramm, oder Anzahl Schneller (à 1000 *m*), welche 1 Kilogramm wiegen. Haspelumfang = 1·4285 *m*.*) Der Schneller = 5 Gebinde = 700 Fäden = 1000 *m*. Aufmachung in Kettenbobinen, Schusspulen (auch Cannetten genannt) oder in geweiftem Zustande in Packs zu 5 *kg*. Verkaufseinheit: pro *kg*.

Dieses System wird allgemein in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Belgien, Italien, Russland und zum großen Theile in Frankreich angewendet.

2. Englisches Nummerierungs-System.

Nummer = Anzahl Schneller auf ein englisches Pfund. Der Strähn oder Schneller = 7 Gebinde = 560 Fäden = 560 Yards. Haspelumfang (Weife) = 1 Yard, auch $1^1/_2$ und 2 Yards; in den beiden letzteren Fällen hat der Strähn 420 bezw. 280 Fäden.

Dieses Nummerierungs-System wird in England und in den Weft-Spinnereien des Continentes angewendet.

---

*) 1·4285 = $1^3/_7$, dieselbe Weife, wie Baumwollgarne nach dem französischen Nummerierungs-System (siehe pag. 56).

Die englischen Spinnereien verspinnen hauptsächlich geringe, grobe, lange, glanzreiche Kammwolle und erzeugen daraus die sogenannten harten Garne. Der Hauptmarkt ist Bradford. Die Hauptgattungen englischer Kammgarne sind: Weftgarn (Lustregarn) und Genappe Cord (kurz Genappe oder auch Ispahan genannt), gesponnen aus Wolle von englischen Schafen, welche seidig glänzend ist; ferner Mohairgarne, gesponnen aus der Wolle der Angoraziege, und Alpacca-Garne, gesponnen aus einer asiatischen Wolle, die weicher, aber weniger glanzreich ist.

Von Weftgarn erzeugt man einfaches oder Single Weft und gezwirntes, d. i. zweifädiges oder 2 fold Weft, drei- und mehrfädiges; letztere beiden selten verlangt. Für Weftgarne ist die Weife 1½ Yard; der Schneller oder Strähn hat 420 Fäden. Die Aufmachung geschieht in Päcken zu 10 ℔ englisch. Verkaufseinheit: pro 1 ℔ englisch oder pro Pack zu 10 ℔ englisch. In Oesterreich-Ungarn werden einfache Wefts hauptsächlich in Asch zur Erzeugung von Kleiderstoffen verwendet; 2 fold Wefts gebraucht man zur Erzeugung von Möbelstoffen, Posamentier-Artikeln, Decken, Mühl-Beuteltüchern u. a. (in Barmen). Die wichtigsten Nummern sind: 30, 32, 36, 40.

Von Genappe erzeugt man einfaches und gezwirntes: zwei-, drei- und mehrfädiges. Im Handel kommen fast nur zwei- und dreifach gezwirnte Genappe vor, und zwar die Nummern: 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 30 und etwas 40. Genappe wird hauptsächlich in der Schnür- und Börtel-Industrie verwendet. Die Weife ist = 2 Yards; der Schneller hat 280 Fäden.

Von Mohair-Garnen erzeugt man Mohair und Mohair-Genappe; erstere wie Weftgarn, letztere wie Genappe gezwirnt. Die Hauptnummern sind $^{28}/_{2}$ und $^{32}/_{2}$, also 28 und 32 double.

Alpacca-Garne. Die Eintheilung ist so wie bei Mohair-Garnen. Hauptnummern $^{28}/_{2}$, $^{32}/_{2}$, $^{20}/_{4}$, $^{30}/_{4}$.

Die continentalen Kammgarn-Spinnereien sind daher die einzigen von den verschiedenen Branchen in der Spinnerei, welche die Beschlüsse der internationalen Congresse praktisch durchgeführt haben. Eine weitere Anwendung haben diese Beschlüsse in den verschiedenen Zolltarifen gefunden, indem die Zölle für Kamm- und Streichgarne nach den internationalen Nummern festgesetzt sind.

Die continentalen Kammgarn-Spinnereien verspinnen hauptsächlich feinste, feine und mittelfeine Sorten Kammwolle und erzeugen daraus die sogenannten weichen Kammgarne. Außerdem erzeugen dieselben aber auch Weftgarn und Imitations-Weftgarn.

Man erzeugt von weichen Kammgarnen: *a*) Schussgarn, *b*) Kettengarn (einfach oder doubliert), *c*) Zwirne zu Webzwecken in allen Qualitäten, *d*) Zephir-Garn (gefärbt auch Berliner Garn genannt) zu Stick-, Strick- und Wirkzwecken, zwei-, drei-, vier- und zehnfach gezwirnt.

Von groben, harten Garnen werden die sogenannten Harrasgarne, nach englischer Nummerierung, gesponnen.

Die „Fünf Kilo-Packung" wird in folgender Weise gemacht: es werden je 5 Gebinde à 1000 *m* lang = 1 Schneller ohne Unterbrechung gehaspelt, und fünf solche Schneller zu einem Strähn zusammengedreht. Ein „Fünf Kilo-Pack" enthält daher bei einfachen Garnen so viel Docken, als die Nummer anzeigt, z. B. Päcke mit Nummer 40 enthalten 40 Strähne = 200.000 *m*; bei doubliertem Garn enthalten dieselben nur die halbe Anzahl der betreffenden Nummer, also z. B. zweifädiger 48er Zwirn 24 „Strähne" = 120.000 *m* u. s. f.

Das internationale System kann mit dem englischen System auf folgende Weise verglichen werden:

*a*) Englisches System — Internationales System.

| | |
|---:|:---|
| *km* x | 1 *kg* |
| 0·4536 | 1 ℔ englisch |
| 1 | a Strähne englisch |
| 1 | 560 Yards |
| 1000 | 0·91438 *km* |

$$x = 1{\cdot}129 \times a$$

d. h. aus der englischen Nummer für Kammgarn findet man die internationale, wenn man erstere mit 1·129 multipliciert. Umgekehrt erhält man aus der internationalen die englische Nummer, wenn man erstere mit 0·886 multipliciert.

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Nummern dieser zwei Systeme verglichen.

| Englische Nummer | Internat. Nummer | Englische Nummer | Internat. Nummer |
|---|---|---|---|
| 8 | 9·03 | 24 | 27·10 |
| 10 | 11·29 | 26 | 29·35 |
| 12 | 13·55 | 28 | 31·61 |
| 14 | 15·81 | 30 | 33·87 |
| 16 | 18·06 | 32 | 36·13 |
| 18 | 20·32 | 36 | 40·64 |
| 20 | 22·58 | 40 | 45·16 |
| 22 | 24·84 | | |

## *D)* Streichgarne.

1. Englisches Nummerierungs-System.

Genau so wie bei Kammgarn. Weife = 1 Yard. Angewendet in England und Schottland. Verkaufseinheit: das englische Pfund.

2. Wiener Nummerierungs-System.

Nummer = Anzahl Strähne auf ein Wiener Pfund (= 560 *g*). Der Strähn = 20 Gebinde; das Gebinde = 44 Fäden. Haspelumfang = 2 Wiener Ellen = 155·5 *cm*, also die Länge des Strähnes 1760 Wiener Ellen = 1368·5 *m*. Aufmachung in Bündeln zu 10 Wiener Pfund. Verkaufseinheit: das Wiener Pfund.

Nach diesem Nummerierungs-System werden heute in Oesterreich die Streichgarne noch größtentheils verkauft.

Die wichtigsten im österreichischen Handel vorkommenden Nummern sind 4, 4½, 5, 6, 8 und 10. Dieselben werden häufig aus Verviers (Belgien) bezogen, wo man dieselben speciell für Oesterreich nach den Wiener Usancen spinnt und aufmacht.

3. Berliner (preußisches) Nummerierungs-System.

**Nummer** = Anzahl Strähne auf ein Zollpfund (= 500 *g*). Der Strähn = 20 Gebinde = 860 Fäden = 2150 Berliner Ellen. Haspelumfang = $2^1/_2$ Berliner Ellen (à 0·66694 *m*) = 166·7 *cm*. Verkaufseinheit: das Zollpfund.

Angewendet in Deutschland und auch in Belgien.

4. Sedan'sches (altfranzösisches) Nummerierungs-System.

**Nummer** = Anzahl Strähne auf ein altes Pariser Pfund. Der Strähn = 22 Gebinde = 968 Fäden = 968 alte Sedaner Ellen (*Aunes*) = 1494 *m*. Haspelumfang = 1 Sedaner Elle = 1·3 alte Pariser Ellen = 154·3 *cm*. Verkaufseinheit: das alte Pariser Pfund = 489·5 *g* oder das halbe Kilogramm.

Angewendet in Frankreich.

5. Internationales System.

**Nummer** = Anzahl Meter auf ein Gramm oder Anzahl Kilometer auf ein Kilogramm.

Nach dem internationalen System spinnen bereits einzelne österreichische Fabriken, so z. B. die Neugedeiner Actien-Gesellschaft. Die Aufmachung, bezw. Verpackung geschieht so wie bei Kammgarn (siehe pag. 61) in 5-Kilo-Paketen. Verkaufseinheit ist jedoch sehr häufig das englische Pfund statt des Kilogrammes. Die wichtigsten Nummern sind für Kette sowohl als Schuss: 16, 18 und 20.

Die Vergleichung dieser 4 verschiedenen Systeme mit dem internationalen System gibt folgende Resultate:

ad 1)

| *m* x | 1 *g* |
|---:|---|
| 453·6 | 1 ℔ englisch |
| 1 | a Strähne (englisch) |
| 1 | 560 Yards |
| 1 | 0·91438 *m* |

x = 1·129 × a

ad 2)

| *m* x | 1 *g* |
|---:|---|
| 560 | 1 Wiener ℔ |
| 1 | a Strähne (Wiener) |
| 1 | 1760 Wiener Ellen |
| 1 | 0·77756 *m* |

x = 2·444 × a

ad 3)

| *m* x | 1 *g* |
|---:|---|
| 500 | 1 Zollpfund |
| 1 | a Strähne (Berliner) |
| 1 | 2150 Berliner Ellen |
| 1 | 0·66694 *m* |

x = 2·868 × a

ad 4)

| *m* x | 1 *g* |
|---:|---|
| 489·5 | 1 Pariser ℔ |
| 1 | a Strähne (Sedan) |
| 1 | 1494 *m* |

x = 3·052 × a

Aus diesen Resultaten ergeben sich daher für Streichgarne die Relationen

| | |
|---|---|
| Intern. Nr. = 1·129 × Englische Nr. | Englische Nr. = 0·886 × Intern. Nr. |
| „ „ = 2·444 × Wiener „ | Wiener „ = 0·409 × „ „ |
| „ „ = 2·868 × Berliner „ | Berliner „ = 0·349 × „ „ |
| „ „ = 3·052 × Sedaner „ | Sedaner „ = 0·328 × „ „ |

auf Grund welcher Relationen die nachstehende Tabelle zusammengestellt wurde.

| Internationale Nummer | Englische Nummer | Wiener Nummer | Berliner Nummer | Sedaner Nummer |
|---|---|---|---|---|
| 5 | 4·43 | 2·05 | 1·74 | 1·64 |
| 6 | 5·31 | 2·45 | 2·09 | 1·97 |
| 8 | 7·09 | 3·27 | 2·79 | 2·62 |
| 10 | 8·86 | 4·09 | 3·49 | 3·28 |
| 12 | 10·6 | 4·91 | 4·19 | 3·94 |
| 15 | 13·3 | 6·13 | 5·23 | 4·92 |
| 20 | 17·7 | 8·18 | 6·97 | 6·56 |
| 25 | 22·2 | 10·2 | 8·71 | 8·20 |
| 30 | 26·6 | 12·3 | 10·4 | 9·83 |
| 40 | 35·4 | 16·4 | 13·9 | 13·1 |
| 50 | 44·3 | 20·5 | 17·4 | 16·4 |
| 60 | 53·1 | 24·6 | 20·9 | 19·7 |

## *E)* Seidengarne.

(Conditionnement und Titrierung der Seide.)

Die gesponnene Seide kommt in den Handel ungezwirnt oder gezwirnt. Erstere ist einfädig und wird kurzweg Rohseide oder Grége genannt; letztere ist zwei- oder mehrfädig und führt die Namen Organzin und Trama. Die Organzin-Seide ist sehr stark gedreht (zwischen 400 und 600 Drehungen pro Meter) und meist zweifädig; die Trama-Seide ist sehr wenig gedreht (in der Regel 100 Drehungen pro Meter) und gewöhnlich zweifädig, kommt aber für specielle Zwecke auch drei- bis zehnfädig in den Handel.

Die Basis des Verkaufes bildet der Titre und das Conditionnement d. i. das sogenannte Handelsgewicht; außerdem aber wird noch die Filierung und Elasticität der Seide berücksichtiget.

Zur Ausführung der Titrage und des Conditionnements bestehen eigene Etablissements in den für den Seidenhandel wichtigen Plätzen, die sogenannten Seiden- und Woll-Trocknungs-Anstalten, deren man gegenwärtig in Europa 24 zählt. Die wichtigsten sind in Lyon, Paris, Mailand, Turin, Zürich, Basel, Crefeld, Wien u. a. Die Bescheinigungen (Atteste oder Bolletten) dieser Anstalten über das wahre und rechtmäßige Handelsgewicht, über den Feinheitsgrad (Titre), über die Filierung und Elasticität der Seide haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Ehe wir nun die einzelnen, heute noch üblichen Titrierungs-Systeme besprechen, soll das Conditionnement, die Bestimmung des wahren und rechtmäßigen Handelsgewichtes der Seide, kurz erörtert werden.

Die Seide, welche in den Handel kommt, enthält mehr oder weniger Feuchtigkeit, hat daher ein größeres oder kleineres Gewicht bei demselben Quantum. Damit nun für den Handel eine richtige Gewichtsbasis festgestellt werden kann, so wird die Seide in der Seiden-Trocknungs-Anstalt in eigenen Apparaten vollständig getrocknet und dann das absolute Gewicht dieser getrockneten Seide genau (in der Regel auf $^1/_{10}\,g$), ermittelt. Dieses Gewicht ist das wahre Gewicht der Seide. Gibt man nun hiezu 11%,*) den vorschriftsmäßigen Zuschlag, so erhält man das rechtmäßige Handelsgewicht, d. i. dasjenige Gewicht, welches der Käufer wirklich zu bezahlen hat.

## Titrierungs-Systeme.**)

Die heute noch theils mehr, theils weniger in Anwendung befindlichen Titrierungs-Systeme sind folgende:

1. Das altfranzösische System *(ancien titre)*. Nummer *(Denier)* = Anzahl Grains (= 0·0531 *g*) auf einen Strähn von 476 *m* Länge.

Dieser Titre wird angewendet von den Seiden-Trocknungs-Anstalten in Paris, Avignon, London, Crefeld.

2. Das Lyoner oder neufranzösische System *(nouveau titre)*. Nummer *(Denier)* = Anzahl Grains auf einen Strähn von 500 *m* Länge.

Dieser Titre wird seit 1856 in Lyon angewendet.

3. Das neue Turiner System, eingeführt durch Reglement der Turiner Handelskammer vom 27. December 1853. Nummer = Anzahl halbe Decigramm auf einen Strähn von 450 *m* Länge.

Dieses System, welches bereits metrisches Maß und Gewicht zur Basis hat, wird heute in fast ganz Italien und in der Schweiz neben dem altfranzösischen angewendet. Nach demselben titrieren die Seiden-Trocknungs-Anstalten in Turin, Mailand, Zürich und Wien. Für Oesterreich ist dieser Titre der Titre legal, der gesetzliche Titre.

4. Das alte Mailänder System, auch das Wiener System genannt. Nummer (Denaro) = Anzahl alte Mailänder Denari auf einen Strähn von 476 *m* Länge.

Der alte Mailänder Denaro = 0·051 *g*.

Dieser Titre wird hauptsächlich im Handel zwischen Mailand und Wien angewendet; man nennt ihn deshalb auch gewöhnlich den Wiener Titre. Die Wiener Seiden-Trocknungs-Anstalt bestimmt von der ihr zur Titrierung vorgelegten Seide den neuen Turiner Titre und gibt in ihren Attesten neben diesem noch den gleichwertigen alten Mailänder und den internationalen Titre an.

5. Das internationale System. Nummer = Anzahl Decigramm eines 1000 *m* langen Fadens, oder was dasselbe ist, = Anzahl halbe Decigramm eines 500 *m* langen Fadens.

Vergleich des Titre ancien mit dem internationalen Titre. Aus der Kette

| | |
|---:|---|
| Grains x | 476 *m* |
| 1000 | a *dg* |
| 0·531 | 1 Grain |

folgt: x = 0·8964 × a

d. h. Titre ancien = Titre internat. × 0·8964. Man findet also aus dem internationalen Titre den Titre ancien, wenn man ersteren mit 0·8964 multipliciert.

---

*) Die Reprise von 11% wurde auf dem Turiner Congress (1875) acceptiert.

**) Nach den Zusammenstellungen des Turiner Congresses.

Auf gleiche Weise findet man durch Auflösung der entsprechenden Kettensätze:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Titre nouveau | = | Titre internat. | × 0·9416 |
| Titolo italiano odierno | = | „ „ | × 0·9000 |
| Titolo vecchio di Milano | = | „ „ | × 0·9315 |

Die Seiden-Titres kommen in der Praxis gewöhnlich von 9 bis 100 vor.

Zur Titrierung wird die Seide nicht getrocknet, sondern so genommen, wie dieselbe der Seiden-Trocknungs-Anstalt eingesendet wird. Da nämlich die Seide zuerst mittelst des Haspels gespult und dann erst auf die Titriermaschine aufgewunden wird, so soll dieselbe während dieser Procedur ihren Feuchtigkeitsgrad so weit verlieren, dass sie als getrocknet gelten kann.

Zur Bestimmung des Titres werden gewöhnlich zwanzig Proben gemacht und daraus das Mittel genommen. Diese Proben differieren in der Regel um fünf bis sechs Deniers, da der Seidenfaden (Cocon-Faden), aus dem die Rohseide gesponnen wird, ungleich dick ist.

Um den Vorgang in den Conditionierungs-Anstalten zu illustrieren, geben wir auf den folgenden zwei Seiten die Atteste der Seiden-Trocknungs-Anstalten in Lyon und Wien für einen Ballen Organzin, der von Lyon nach Wien bezogen wurde, und welche Seide zuerst in Lyon und dann in Wien conditioniert und titriert worden ist.

Die beiden ersten Bolleten zeigen, dass das in Wien bestimmte Handelsgewicht dieses Ballens Organzin nur um 5 *dkg* kleiner ist, als das in Lyon ermittelte.

Die Bollete der Titrier-Abtheilung in der Wiener Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt gibt als Mittel der 20 Abwägungen 19·85. Der Titre légal dieses Organzins wurde also mit 19·85 bestimmt, während die Lyoner Bollete, welche von einer Privatfirma und nicht von der Lyoner Conditionierungsanstalt ausgestellt wurde, als Titre 20·10 ausweist.

Die Wiener Anstalt benützt zur Bestimmung des dem Titre légal entsprechenden alten Mailänder Titres und internationalen Titres in Mailand publicierte Tabellen, welche die Titre 1 bis 75 umfassen und von $^1/_{100}$ zu $^1/_{100}$ gehen.

Die Florettseide (französisch *fleuret*, englisch *floret-silk*) ist aus Seidenabfällen erzeugtes Seidengarn.

Das rauhe Gespinnst, womit die Seidenwürmer den Cocon anfangen, ehe sie ordentliche Fäden ziehen, heißt Florett; dasselbe kann daher nicht abgehaspelt werden. Hieraus sowie aus anderen Abfällen der Cocons wird die Florettseide erzeugt.

Für Florettseide werden folgende Nummerierungs-Systeme angewendet:

1. Das alte Turiner System. Nummer (Denaro) = Anzahl Denari auf einen Strähn von 476 *m* Länge.

2. Das englische System, welches mit der englischen Baumwollgarn-Nummerierung (siehe pag. 56) übereinstimmt und in England und theilweise auch auf dem Continente gebräuchlich ist.

3. Das internationale System. Nummer = Anzahl Meter auf ein Gramm; gebräuchlich in Frankreich und Oesterreich. Im Handel sagt man gewöhnlich: so und soviel *mm* (Millimeter).

DUPLICATA

N° 2372

CONDITION PUBLIQUE DES SOIES LAINES & COTONS

Ordonnance Royale du 23 Avril 1841

Lyon, le 16 Janvier 1899

Marque

N° 17930

Déposé par M.

ballot Organsin pesant brut K° 22.74

tare, „ 1.57

net, K° 21.17

18 matteaux extraits du dit pesant net 841 g 100

se sont réduits au poids absolu de 752.600

d'ou résulte pour le ballot net le poids absolu de K° 18.94

augmentation de onze pour cent 2.08

Poids conditionné 21.02

diminution 15

Demi frais de Condition 1.30 K° 21.17

Duplicat.

Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt in Wien.

Laut Decret der hohen k.k.n.ö. Statthalterei vom 19. Febr. 1868, Z. 5238, und Intimat des Wiener Magistrates vom 28. Februar 1868, G. Z. 27947, im Sinne des Gesetzes vom 19 Juni 1866, R.-G.-B. 85.

SEIDEN- UND WOLLTROCKNUNGS-ANSTALT IN WIEN. NACH DEM SYSTEM TALABOT-PERSOZ-ROGEAT.

Hiezu Strähne u. Prob. Wien, am 24 Jänner 1899

ZEICHEN 17930

Herr F. R. Mayer sandte in die Anstalt

| | | |
|---|---|---|
| einen Ballen Organzin wiegend Brutto K° | 22 | 07 |
| Päcke garant Tara „ | 0 | 84 |
| Buschen Netto „ | 21 | 23 |

Gezogen wurden 18 Probesträhne

12 Strähne wogen vor dem Trocknen, Gramme 505.1

1 „ „ nach „ „ „ 449.5

| | | |
|---|---|---|
| wonach sich das absolute Gewicht des Ballens berechnet K° | 18 | 89 |
| Vorschriftsmässiger Zuschlag v. 11 % | 2 | 08 |
| Handelsgewicht K° | 20 | 97 |
| %/123 Verlust. | 0 | 26 |
| Gewicht vor der Trocknung. | 21 | 23 |

Trocknungsgebühr 1184 kr.

Probesträhne abgeliefert am 24/1 1899

A. Reger
Director.

*Duplicat* № *310–314*

**Titrir-Abtheilung**

**der Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt in**

**WIEN.**

Wien, *24. Jänner 1899*

Herr *G. K. Mayer*

sandte Nr. *17930 Organzin* Str. *10*

| Proben per 1·00 Meter | | | | Titre legale |
|---|---|---|---|---|
| Drehung | Filato | Dehnbarkeit in mm | Stärke in g | |
| | | | | *17½* |
| | | | | *18* |
| *460* | *500* | *156* | *55* | *18½* |
| *470* | *500* | *156* | *60* | *18½* |
| *480* | *510* | *158* | *65* | *18½* |
| *480* | *520* | *160* | *65* | *18½* |
| *480* | *520* | *162* | *65* | *18½* |
| *490* | *530* | *162* | *65* | *19½* |
| *490* | *530* | *164* | *70* | *19½* |
| *500* | *530* | *166* | *70* | *19½* |
| *500* | *560* | *186* | *75* | *19½* |
| *510* | *580* | *206* | *75* | *20* |
| | | | | *20½* |
| MITTEL *486·0* | *528·0* | *167·6* | *66·5* | *20½* |
| | | | | *20½* |
| | | | | *21½* |
| | | | | *22* |
| | | | | *22* |
| | | | | *22* |
| | | | | *22* |
| | | | Summa | *397* |
| | | | Mittel | *19·85* |

Geschwindigkeit des Abwindens 50 Meter in der Minute.

Umdrehung des Haspels....... in der Minute......Strähne ergaben......Brüche in.....Stunde für 1 Winderin.....Häspel.

Gesammt-Wägung *395*

Gleich Alt-Mailänder Titre *20·58*

" Internationaler " *22·03*

Gebür *1·40.*

**A. REGER,** Director.

**J. CORNET**

Rue Désirée, 10

**ESSAI POUR LE TITRE DES SOIES**

**Fondé en 1818.**

| | Titre | Filage | Tors |
|---|---|---|---|
| Nr. *17.930* | *19* | *600* | *480* |
| | *19* | | |
| | *19* | *610* | *490* |
| | *19* | | |
| | *19* | *620* | *500* |
| | *19* | | |
| Organsin | *20* | *650* | *510* |
| | *20* | | |
| | *20* | *670* | *530* |
| | *20* | | |
| | *20* | | |
| | *20* | | |
| | *20* | | |
| (Handelsmarke.) | *20* | | |
| | *20* | | |
| | *20* | | |
| | *21* | | |
| | *22* | | |
| | *22* | | |
| | *23* | | |
| | *402* | | |

TITRE *20·10*

## 9. Die Quantitätsbestimmung im Spiritushandel.

Eine ganz eigenthümliche Quantitätsbestimmung findet im Spiritushandel statt. Hier werden die in den vorigen Paragraphen besprochenen Quantitätsmaße (Hohlmaß und Gewicht) nicht direct angewendet, sondern in Verbindung mit jenen Factoren, welche zur Qualitätsbestimmung des Spiritus dienen.

Um diese Combination zu verstehen, ist es nothwendig, einige allgemeine Betrachtungen vorauszuschicken. Im Spiritushandel unterscheidet man: absoluten Alkohol, Sprit (raffinierten Spiritus), Rohspiritus*),

*) Rohspiritus ist das Product der ersten Destillation und enthält noch Fuselöle. Bei einer nochmaligen Destillation des Rohspiritus erhält man den raffinierten Spiritus. In großen Quantitäten erzeugt man Spiritus nur aus Kartoffeln, Mais, Roggen und Melasse.

Weingeist und Brantwein. Diese Handelsartikel sind im Wesentlichen nichts Anderes als Mischungen des Aethyl-Alkohols mit Wasser, und zwar enthält:

| | | |
|---|---|---|
| Absol. Alkohol mindestens . . . . | 98 % | Aethyl-Alkohol |
| Sprit . . . . . . . . . . | 90 bis 95 „ | „ |
| Rohspiritus . . . . . . . | 75 „ 85 „ | „ |
| Weingeist . . . . . . . | 80 „ 85 „ | „ |
| Brantwein . . . . . . . | 30 „ 50 „ | „ |

Die Qualität oder Stärke des Spiritus wird fixiert, indem man angibt, wie viele Volumtheile reinen Alkohols (Aethyl-Alkohol) in einem bestimmten Volumen oder wie viele Gewichtstheile reinen Alkohols in einer bestimmten Gewichtsmenge enthalten sind. Dieses Verhältnis wird heute größtentheils in Procenten ausgedrückt.

Das Instrument, welches man zur Bestimmung des Alkoholgehaltes des Spiritus benützt, ist das Alkoholometer (Hydrometer, Spirituswage). Wir unterscheiden Volum-Alkoholometer und Gewichts-Alkoholometer. Die ersteren sind fast ausschließlich in Anwendung. Die ersteren geben die Stärke des Spiritus in Volum-Procenten, die letzteren in Gewichts-Procenten an.

Diese beiden Angaben stimmen für ein und denselben Spiritus nicht überein, sondern differieren, und zwar ist die Stärke in Volum-Procenten ausgedrückt größer, als die in Gewichts-Procenten angegebene, da reiner Alkohol specifisch leichter ist als Wasser, mithin ein Gewichts-Procent mehr als ein Volum-Procent geben muss.

Das Alkoholometer muss für eine bestimmte Temperatur construiert sein. Das Volumen, welches eine Quantität Spiritus einnimmt, ist nämlich nicht nur von dem Gehalte an reinem Alkohol, sondern auch von der Temperatur abhängig. Die Wärme dehnt den Spiritus aus oder zieht ihn zusammen. Das absolute Gewicht wird hierdurch nicht geändert, aber das specifische, da sich die Volumina umgekehrt wie die specifischen Gewichte verhalten. Spiritus wird daher bei höherer Temperatur specifisch leichter, also weniger dicht, das Alkoholometer sinkt somit tiefer ein und zeigt mehr Alkoholprocente an. Wird die Temperatur niedriger, so wird der Spiritus specifisch schwerer, also dichter; das Alkoholometer sinkt daher weniger tief ein und zeigt weniger Alkoholprocente. Will man daher Sprite verschiedener Qualität vergleichen, so muss diese Vergleichung bei einer und derselben Temperatur stattfinden, d. h. die Volum- oder die Gewichts-Procente müssen immer für eine bestimmte Temperatur angegeben werden.

Die Temperatur, welche man bei der Construction der Alkoholometer zu Grunde legt, nennt man die Normaltemperatur und die dieser entsprechende Stärke oder Qualität des Spiritus die wahre Stärke oder die wahren Volum- oder Gewichtsprocente.

Die Normaltemperatur ist keine beliebig zu wählende Temperatur, sondern ist in jedem Staate gesetzlich festgestellt. Ebenso darf im Spiritushandel nicht ein beliebiges Alkoholometer angewendet werden, sondern nur jenes, welches von der Behörde gesetzlich eingeführt ist.*)

*) Die Vorschriften über die Prüfung der gesetzlich zu verwendenden Alkoholometer u. s. w. findet man in den Aichordnungen der einzelnen Staaten.

Die in den einzelnen Staaten gesetzlich normierten Normaltemperaturen theilen dieselben in zwei Hauptgruppen: *a*) in jene, in welchen die Normaltemperatur $+ 12^0$ Réaumur $= 15^0$ Celsius $= 59^0$ Fahrenheit ist, und *b*) in jene, in welchen dieselbe $+ 12^4/_9{}^0$ Réaumur $= 15^5/_9{}^0$ Celsius $= 60^0$ Fahrenheit beträgt.

Zur Gruppe *a*) gehören: Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland (die Niederlande), Schweden, Norwegen, Portugal.

Zur Gruppe *b*): Russland,*) Italien, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Eine Ausnahme bilden: Spanien und die Niederländischen Colonien, in welchen die Normaltemperatur $+ 10^0$ Réaumur $= 12^1/_2{}^0$ Celsius $= 54^1/_2{}^0$ Fahrenheit beträgt; England, welches als gesetzliche Normaltemperatur $+ 51^0$ Fahrenheit $= 8^4/_9{}^0$ Réaumur $= 10^5/_9{}^0$ Celsius hat, und Dänemark mit der Normaltemperatur von $+ 9^0$ R.

In der Praxis kann man in den seltensten Fällen die wahre Stärke eines Spiritus direct mit dem Alkoholometer messen, da der Spiritus je nach der Jahreszeit und den localen Verhältnissen jede beliebige Temperatur haben kann und es mit zu großen Schwierigkeiten verbunden wäre, denselben auf die Normaltemperatur zu erwärmen, beziehungsweise abzukühlen. Man muss sich also begnügen, die Stärke bei einer beliebigen Temperatur zu bestimmen.

Die einer beliebigen Temperatur entsprechende Stärke nennt man die scheinbare Stärke des Spiritus, und aus dieser und der zugehörigen Temperatur findet man die wahre Spiritusstärke durch Rechnung, beziehungsweise aus einer hiefür berechneten Tabelle.

Man misst also mit dem Alkoholometer die scheinbare Stärke und mit einem Thermometer die Temperatur des zu prüfenden Spiritus und erhält aus diesen zwei Größen unmittelbar die wahre Spiritusstärke. Die Tabellen, welche aus der scheinbaren Stärke und der Temperatur die wahre Stärke geben, werden in den einzelnen Staaten amtlich publiciert und jedem geaichten Alkoholometer in einem Exemplar beigegeben. Dieselben enthalten gleichzeitig auch eine Anweisung, wie das Alkoholometer in der Praxis zu gebrauchen sei, und auf welche Weise man die Tabellen zu benützen hat.

Die in den einzelnen Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Alkoholometer sind folgende:

Deutschland. Früher das Volum-Alkoholometer von Tralles, construiert für $+ 12^4/_9{}^0$ R. Am 1. October 1888 ist ein neues Alkoholometer eingeführt worden, welches für die Normal-Temperatur von $+ 15^0$ C. $= 12^0$ R. construiert ist und GewichtsProcente angibt.**)

Oesterreich-Ungarn. Hunderttheiliges Volum-Alkoholometer. Genau so construiert wie das Volum-Alkoholometer von Tralles jedoch für $+ 12^0$ R.

*) In Russland ist die gesetzlich eingeführte Normaltemperatur eigentlich $12^1/_2{}^0$ Réaumur.

**) Damit ist der erste bedeutende Schritt zur Einführung der Gewichts-Alkoholometer geschehen.

Russland. Metall-Alkoholometer mit 9 Anhängegewichten. Construiert aus Silber, vergoldet, Scala von 0 bis 10; separates Thermometer. Nebst diesem gesetzlich vorgeschriebenen Alkoholometer darf auch das Tralles'sche Alkoholometer verwendet werden.

Schweden und Norwegen, Belgien, Frankreich und Portugal. Volum-Alkoholometer nach Gay-Lussac. Aus Glas construiert, hunderttheilig, mit einem Thermometer, das Celsius-Grade angibt.

Vereinigte Staaten von Amerika. „Gendar Hydrometer", construiert aus Silber, mit einem separaten Thermometer, getheilt nach Fahrenheit. Dieses Alkoholometer hat zwei Scalen: eine von 50 bis 150 und die andere von 150 bis 200. Will man die erste benützen, so muss man demselben das beigegebene Anhängegewicht anhängen. Die Theile desselben zeigen halbe Volum-Procente an.

Großbritannien. Das Sikes'sche Hydrometer. Dasselbe ist ebenfalls ein Volum-Alkoholometer, gibt aber nicht Volum-Procente Alkohol, sondern Volum-Procente Probe-Spiritus (proof spirits) an. Proof spirits ist nach dem englischen Gesetze jener Spiritus, der nach dem Tralles'schen Alkoholometer eine wahre Stärke von $57^1/_2$% hat. Dieser Proof spirits wird nach dem Sikes'schen Hydrometer mit 100 bezeichnet und nun zeigt dasselbe an, ob der Spiritus z. B. 120 oder 80, d. h. 20% ober oder 20% unter proof ist.

Spanien. Alkoholometer von Cartier. Die Gradscala dieses Instrumentes geht von 10 bis zu 44 Graden; 10 entspricht destilliertem Wasser, 44 Aethyl-Alkohol. Eine Reductions-Tabelle ermöglicht die Umrechnung der Cartier-Grade in Volum-Procente. Nach dieser sind z. B. 39° Cartier = 94%, $39^3/_4$° Cart. = 95% u. s. w.

Italien. Hier wird fast allgemein das Tralles'sche Volum-Alkoholometer angewendet.

Wir theilen auf pag. 75 einen Theil der amtlichen Reductions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Stärke aus der scheinbaren mit, welche von der österreichischen Normal-Aichungs-Commission für die in Oesterreich gesetzlich vorgeschriebenen Volum-Alkoholometer publiciert und jedem geaichten Alkoholometer beigegeben wird und die im Spiritushandel angewendet werden muss.

Die Anwendung dieser Tabelle findet folgenderweise statt. Die Temperatur wird nur auf ganze Grade abgelesen, also unter $^1/_2$ vernachlässigt, $^1/_2$ und darüber als voller Grad gerechnet. Die Ablesung am Alkoholometer wird auf Zehntel geschätzt. Würde man also einen Spiritus auf seine Stärke prüfen und ablesen +2° R. und 81·8% scheinbare Stärke, so entnimmt man der Tabelle aus der Colonne, die mit 81 überschrieben ist, für +2° R. als entsprechende wahre Stärke 84·5%, und nun gibt man zu dieser Zahl noch die abgelesenen Zehntel, nämlich 8 und hat daher als gesuchte wahre Stärke 84·5 + 0·8 = 85·3%. Dieses Verfahren ist das sogenannte abgekürzte, das jedoch in der Praxis fast ausschließlich angewendet wird.

Die Quantität oder Menge des Spiritus wird im Handel auf zweierlei Arten fixiert. In einigen Staaten gibt man an, wie viel Maßeinheiten reinen Alkohols ein geliefertes Quantum Spiritus von beliebiger Stärke enthält, und gibt auch den Verkaufspreis für ein bestimmtes Quantum reinen Alkohols an. In anderen Staaten hingegen bestimmt man, wie viel Maßeinheiten Normal-Spiritus ein geliefertes Quantum Spiritus von beliebiger Stärke repräsentiert.

Zur Fixierung des reinen Alkohols nach der ersten Art, sowie zur Vergleichung der verschiedenen Sorten von Normal-Spiritus (proof spirits) bedient man sich im Spiritushandel einer ganz eigenthümlichen Rechnungseinheit. Diese Rechnungseinheit ist das

Liter-Procent. Um sich das Liter-Procent vorstellen zu können, denke man sich ein Liter reinen Alkohols, also 1 Liter à 100% starken Spiritus, so stellt uns dies 100 Liter-Procente vor. Das Liter-Procent ist also der hundertste Theil eines Liters reinen Alkohols. Nach dieser Erklärung repräsentiert daher 1 Liter Spiritus, der 90% stark ist, 90 Liter-Procente, denn dieses Quantum Spiritus enthält 0·9 Liter reinen Alkohols, also $0·9 \times 100 =$ $= 90$ Liter-Procente; ebenso ist ein Liter Spiritus 75% stark $= 75$ Liter-Procente. Daraus folgt weiter, dass man die Anzahl Liter-Procente, welche ein Quantum Spiritus enthält, bekommt, wenn man das Volumen, ausgedrückt in Litern, mit der Stärke, ausgedrückt in Procenten, multipliciert.

Zur Bestimmung des Volumens gibt es zwei Wege. Der rationellere ist die Bestimmung aus dem Nettogewichte des Spiritus. Es ist bereits gesagt worden, dass ein und dasselbe Quantum Spiritus von bestimmter Stärke bei jeder Temperatur dasselbe Nettogewicht, aber ein verschiedenes Volumen hat. Die Bestimmung des Nettogewichtes unterliegt also gar keiner Schwierigkeit, da man auf die Temperatur nicht zu achten braucht. Da nun aber die Alkoholometrie lehrt, aus dem Nettogewichte und der wahren Stärke das Volumen des Spiritus bei der Normaltemperatur zu finden, so kann man das Volumen dann direct durch Rechnung bestimmen. Diese Rechnung braucht nicht in jedem einzelnen Falle erst gemacht zu werden, sondern man hat eigene Tabellen, aus denen man direct entnehmen kann, wie groß das Volumen in Litern eines Kilogramms Spiritus von bestimmter Stärke ist.

In neuester Zeit hat man jedoch auch Tabellen berechnet, aus denen man unmittelbar entnehmen kann, wie viel Liter reinen Alkohols ein Kilogramm Spiritus von bestimmter Stärke enthält. Durch diese Tabellen erspart man die Berechnung der Liter-Procente, da man die gefundene Litermenge Alkohol nur hundertfach zu nehmen hat, um Liter-Procente zu haben.

Die Bestimmung des Volumens, bezw. der Alkoholmenge aus dem Nettogewichte wird von den Steuer- und Zollbehörden bereits in allen Continental-Staaten angewendet.

Durch Erlass des österreichischen Finanzministeriums Z. 52381 aus dem Jahre 1893 wurde im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium eine neue, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission berechnete und revidierte Reductionstafel für den gefällsämtlichen Gebrauch hinausgegeben, welche aus der wahren Stärke und dem Nettogewichte des Spiritus unmittelbar den Alkoholgehalt in Litern angibt.

Diese neue Reductionstafel ist sehr praktisch eingerichtet. Die Tafel enthält die wahren Spiritusstärken von 75% bis 100% von $^1/_{10}$ zu $^1/_{10}$ Procent. Das Nettogewicht geht in Intervallen von je 10 *kg* von 10 bis 790 *kg*; kleine seitlich angebrachte Hilfstäfelchen geben von $^1/_{10}$ zu $^1/_{10}$ *kg* die Correctur für Gewichtsmengen unter 10 *kg*.

Der zweite Weg ist jener, wo das wahre Volumen, nämlich das Volumen bei der Normal-Temperatur, aus dem sogenannten scheinbaren Volumen ermittelt wird. Das scheinbare Volumen ist jenes, welches der Spiritus bei einer beliebigen anderen als der Normal-Temperatur hat. Dieses letztere ist größer als das wahre Volumen, wenn die Temperatur größer als die Normal-Temperatur ist und umgekehrt. Man construiert also Tabellen, welche angeben, wie viel Liter man zu je 100 Liter scheinbaren Volumens hinzugeben, bezw. wegnehmen muss, wenn man daraus das wahre Volumen erhalten will. Solche Tabellen*) sind in jedem Staate amtlich publiciert. Das scheinbare Volumen muss gemessen werden. Die im Spiritushandel gebrauchten Fässer müssen bekanntlich geaicht sein. Da man aber mit Rücksicht auf die Volumsveränderungen des Spiritus die Fässer nicht voll füllen darf, so muss man dieselben mit Spiritus von gleicher Stärke ausfüllen, um auf diese Weise das im Fasse befindliche Quantum constatieren zu können. Gleichzeitig muss aber auch mit einem Thermometer die Temperatur des Spiritus im Fasse gemessen werden. Aus dem scheinbaren Volumen und der Temperatur geben dann die vorerwähnten Tabellen das wahre Volumen.

---

*) Siehe pag. 74.

Wir theilen hier eine Tabelle mit, welche den Publicationen der Wiener und Berliner Normal-Aichungs-Commissionen entnommen ist.

TABELLE

zur Ermittlung der wahren Alkoholmenge aus dem Nettogewicht und der wahren Stärke.

*a) für Oesterreich-Ungarn.* *b) für Deutschland.*

| Wahre Stärke in Volum-Procenten | 100 *kg* Spiritus geben bei 12° R. Liter Alkohol | Wahre Stärke in Volum-Procenten | 100 *kg* Spiritus geben bei 12° R. Liter Alkohol | Wahre Stärke in Gewichts-Procenten | 100 *kg* Spiritus geben Liter Alkohol | Wahre Stärke in Gewichts-Procenten | 100 *kg* Spiritus geben Liter Alkohol |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 75 | 85·63 | 88 | 104·88 | 75 | 94·7 | 88 | 111·1 |
| 76 | 87·03 | 89 | 106·48 | 76 | 95·9 | 89 | 112·4 |
| 77 | 88·44 | 90 | 108·09 | 77 | 97·2 | 90 | 113·6 |
| 78 | 89·87 | 91 | 109·74 | 78 | 98·5 | 91 | 114·9 |
| 79 | 91·30 | 92 | 111·40 | 79 | 99·7 | 92 | 116·1 |
| 80 | 92·75 | 93 | 113·10 | 80 | 101·0 | 93 | 117·4 |
| 81 | 94·22 | 94 | 114·82 | 81 | 102·3 | 94 | 118·7 |
| 82 | 95·69 | 95 | 116·58 | 82 | 103·5 | 95 | 119·9 |
| 83 | 97·18 | 96 | 118·38 | 83 | 104·8 | 96 | 121·2 |
| 84 | 98·69 | 97 | 120·22 | 84 | 106·0 | 97 | 122·5 |
| 85 | 100·21 | 98 | 122·11 | 85 | 107·3 | 98 | 123·7 |
| 86 | 101·75 | 99 | 124·06 | 86 | 108·6 | 99 | 125·0 |
| 87 | 103·30 | — | — | 87 | 109·8 | — | — |

Die Anwendung dieser Tabelle zeigt folgendes Beispiel:

Ein Fass Spiritus, in Wien übernommen, wiegt Brutto 614 Kilogramm, Tara 16%, wahre Stärke 81·4%. Wie viel Liter-Procente enthält dieses Fass Spiritus?

| | | |
|---|---|---|
| Brutto . . . . | 614 *kg* | |
| Tara . . . . | 98 „ | (16%) |
| Netto . . . . | 516 *kg* | |

Nach dieser Tabelle geben

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 100 *kg* 81% starker Spiritus | . . . . | 94·22 *l* Alkohol |
| | 100 „ 82 „ „ „ | . . . . | 95·69 „ „ |
| mithin | 100 *kg* 81·4% starker Spiritus | . . . . | 94·81 *l* Alkohol |
| | und 516 „ 81·4 „ „ „ | . . . . | 489·22 „ „ |

das Fass enthält also 48.922 *l* %.

Aus der amtlichen Tabelle erhält man unmittelbar das Resultat.

In Liter-Procenten werden die Quantitäten des Spiritus in Oesterreich-Ungarn und Deutschland angegeben; ebenso bestimmt man in beiden Staaten den Preis des Spiritus für eine bestimmte Anzahl Liter-Procente, nämlich für 10.000, d. i. pro Hektoliter reinen Alkohols.

In Russland hat man im Spiritushandel als Rechnungseinheit den Wedrograd. Der Wedro ist = 12·3 *l**), und der Grad ist gleichbedeutend mit Procent, da in Russland, wie wir früher mittheilten, die Stärke des Spiritus in Volum-Procenten bestimmt wird. Es ist daher

1 Wedrograd = 12·3 *l*%.

*) Siehe pag. 44.

TABELLE *)

zur Umwandlung des scheinbaren Volumens in das Volumen bei + 12° Réaumur.

| Temperatur-Grade nach Réaumur | Wahre Stärke in Volum-Procenten | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 80 | 81 | 82 | 83 | 84 | 85 | 86 | 87 | 88 | 89 | 90 | 91 | 92 | 93 | 94 | 95 |
| | Zuschlag pro 100 Liter | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0 | 1·4 | 1·4 | 1·4 | 1·4 | 1·5 | 1·5 | 1·5 | 1·5 | 1·5 | 1·5 | 1·5 | 1·5 | 1·5 | 1·5 | 1·5 | 1·6 |
| +1 | 1·3 | 1·3 | 1·3 | 1·3 | 1·3 | 1·3 | 1·4 | 1·4 | 1·4 | 1·4 | 1·4 | 1·4 | 1·4 | 1·4 | 1·4 | 1·4 |
| 2 | 1·2 | 1·2 | 1·2 | 1·2 | 1·2 | 1·2 | 1·2 | 1·2 | 1·3 | 1·3 | 1·3 | 1·3 | 1·3 | 1·3 | 1·3 | 1·3 |
| 3 | 1·1 | 1·1 | 1·1 | 1·1 | 1·1 | 1·1 | 1·1 | 1·1 | 1·1 | 1·1 | 1·1 | 1·2 | 1·2 | 1·2 | 1·2 | 1·2 |
| 4 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·1 |
| 5 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 |
| +6 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 |
| 7 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 |
| 8 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 |
| 9 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 |
| 10 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 |
| 11 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 |
| +12 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 | 0·0 |
| | Abzug pro 100 Liter | | | | | | | | | | | | | | | |
| +13 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 | 0·1 |
| 14 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 | 0·2 |
| 15 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·3 | 0·4 | 0·4 |
| 16 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·4 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 | 0·5 |
| 17 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 | 0·6 |
| 18 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 | 0·7 |
| 19 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·8 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 |
| +20 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 0·9 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 | 1·0 |

Die Quantitäten werden in Russland alle in Wedrograden angegeben; ebenso basiert die Preisnotierung auf dem Wedrograd.

In **Frankreich** gibt man die Quantitäten in Hektoliter 90% starken Spiritus an. Diese Quantitäten werden auf Basis des Liter-Procentes ermittelt. Man bestimmt, wie viel Liter-Procent das aufgelieferte Quantum Spiritus gibt, und dividiert diese Summe durch 9000.

In **England** gibt man die Quantitäten in Gallonen proof spirits an. Da die englische Gallone = 4·54 *l* **) und proof spirits 57·5% stark ist, so ist

$$1 \text{ Gallone proof} = 4{\cdot}54 \times 57{\cdot}5 = 261\, l\%$$

In den **Vereinigten Staaten** Amerikas muss der Export-Spiritus 188°, d. h. 94% stark sein. Die Quantitäten werden in amerikanischen Gallonen angegeben, die 3·785 *l* groß sind. Es ist daher

$$1 \text{ Gallone Export-Spiritus} = 3{\cdot}785 \times 94 = 356\, l\,\%.$$

*) Tabelle, herausgegeben von der k. k. Normal-Aichung-Commission, entnommen der amtlichen Publication des österreichischen Finanzministeriums, welche zeigt, wie man aus dem scheinbaren Volumen das wahre Volumen erhält.

**) Siehe pag. 41.

## TABELLE*)

zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken *a*) in Volum-Procenten für die Temperatur von + 12° Réaumur, *b*) in Gewichts-Procenten für die Temperatur von + 15° Celsius.

| Réaumur-Grade | 80 | 81 | 82 | 83 | 84 | 85 | 86 | 87 | 88 | 89 | 90 | 91 | 92 | 93 | 94 | 95 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken | | | | | | | | | | | | | | | |
| | *a*) Oesterreich: | | | | | | | | | | | | | | | |
| − 5 | 85·9 | 86·8 | 87·7 | 88·6 | 89·5 | 90·5 | 91·4 | 92·2 | 93·1 | 94·0 | 94·9 | 95·7 | 96·6 | 97·5 | 98·3 | 99·1 |
| 4 | 85·6 | 86·5 | 87·4 | 88·3 | 89·2 | 90·2 | 91·1 | 92·0 | 92·8 | 93·7 | 94·6 | 95·5 | 96·4 | 97·2 | 98·1 | 98·9 |
| 3 | 85·2 | 86·2 | 87·1 | 88·0 | 88·9 | 89·9 | 90·8 | 91·7 | 92·6 | 93·5 | 94·4 | 95·2 | 96·1 | 97·0 | 97·8 | 98·7 |
| 2 | 84·9 | 85·9 | 86·8 | 87·7 | 88·6 | 89·6 | 90·5 | 91·4 | 92·3 | 93·2 | 94·1 | 95·0 | 95·9 | 96·7 | 97·6 | 98·5 |
| − 1 | 84·6 | 85·5 | 86·5 | 87·4 | 88·3 | 89·3 | 90·2 | 91·1 | 92·0 | 92·9 | 93·8 | 94·7 | 95·6 | 96·5 | 97·4 | 98·3 |
| 0 | 84·3 | 85·2 | 86·2 | 87·1 | 88·0 | 89·0 | 89·9 | 90·8 | 91·7 | 92·6 | 93·6 | 94·5 | 95·4 | 96·3 | 97·1 | 98·0 |
| + 1 | 83·9 | 84·9 | 85·8 | 86·8 | 87·7 | 88·6 | 89·6 | 90·5 | 91·4 | 92·4 | 93·3 | 94·2 | 95·1 | 96·0 | 96·9 | 97·8 |
| 2 | 83·6 | 84·5 | 85·5 | 86·4 | 87·4 | 88·3 | 89·3 | 90·2 | 91·1 | 92·1 | 93·0 | 93·9 | 94·8 | 95·7 | 96·6 | 97·6 |
| 3 | 83·2 | 84·2 | 85·2 | 86·1 | 87·1 | 88·0 | 89·0 | 89·9 | 90·8 | 91·8 | 92·7 | 93·6 | 94·6 | 95·5 | 96·4 | 97·3 |
| 4 | 82·9 | 83·9 | 84·8 | 85·8 | 86·7 | 87·7 | 88·6 | 89·6 | 90·5 | 91·5 | 92·4 | 93·4 | 94·3 | 95·2 | 96·1 | 97·1 |
| 5 | 82·5 | 83·5 | 84·5 | 85·4 | 86·4 | 87·4 | 88·3 | 89·3 | 90·2 | 91·2 | 92·1 | 93·1 | 94·0 | 95·0 | 95·9 | 96·8 |
| + 6 | 82·2 | 83·2 | 84·1 | 85·1 | 86·1 | 87·0 | 88·0 | 89·0 | 89·9 | 90·9 | 91·8 | 92·8 | 93·7 | 94·7 | 95·6 | 96·6 |
| 7 | 81·8 | 82·8 | 83·8 | 84·8 | 85·7 | 86·7 | 87·7 | 88·6 | 89·6 | 90·6 | 91·5 | 92·5 | 93·5 | 94·4 | 95·4 | 96·3 |
| 8 | 81·5 | 82·4 | 83·4 | 84·4 | 85·4 | 86·4 | 87·3 | 88·3 | 89·3 | 90·3 | 91·2 | 92·2 | 93·2 | 94·1 | 95·1 | 96·1 |
| 9 | 81·1 | 82·1 | 83·1 | 84·1 | 85·0 | 86·0 | 87·0 | 88·0 | 89·0 | 90·0 | 90·9 | 91·9 | 92·9 | 93·9 | 94·8 | 95·8 |
| 10 | 80·7 | 81·7 | 82·7 | 83·7 | 84·7 | 85·7 | 86·7 | 87·7 | 88·7 | 89·6 | 90·6 | 91·6 | 92·6 | 93·6 | 94·6 | 95·5 |
| + 11 | 80·4 | 81·4 | 82·4 | 83·4 | 84·3 | 85·3 | 86·3 | 87·3 | 88·3 | 89·3 | 90·3 | 91·3 | 92·3 | 93·3 | 94·3 | 95·3 |
| 12 | 80·0 | 81·0 | 82·0 | 83·0 | 84·0 | 85·0 | 86·0 | 87·0 | 88·0 | 89·0 | 90·0 | 91·0 | 92·0 | 93·0 | 94·0 | 95·0 |
| 13 | 79·6 | 80·6 | 81·6 | 82·6 | 83·6 | 84·6 | 85·6 | 86·7 | 87·7 | 88·7 | 89·7 | 90·7 | 91·7 | 92·7 | 93·7 | 94·7 |
| 14 | 79·2 | 80·3 | 81·3 | 82·3 | 83·3 | 84·3 | 85·3 | 86·3 | 87·3 | 88·3 | 89·4 | 90·4 | 91·4 | 92·4 | 93·4 | 94·4 |
| + 15 | 78·9 | 79·9 | 80·9 | 81·9 | 82·9 | 83·9 | 85·0 | 86·0 | 87·0 | 88·0 | 89·0 | 90·1 | 91·1 | 92·1 | 93·1 | 94·2 |
| | *b*) Deutschland: | | | | | | | | | | | | | | | |
| − 5 | 86·6 | 87·6 | 88·4 | 89·4 | 90·4 | 91·4 | 92·2 | 93·2 | 94·0 | 95·0 | 95·8 | 96·8 | 97·8 | 98·6 | 99·4 | |
| 4 | 86·2 | 87·2 | 88·2 | 89·2 | 90·0 | 91·0 | 92·0 | 92·8 | 93·8 | 94·8 | 95·6 | 96·6 | 97·4 | 98·4 | 99·2 | |
| 3 | 86·0 | 87·0 | 87·8 | 88·8 | 89·8 | 90·8 | 91·6 | 92·6 | 93·6 | 94·4 | 95·4 | 96·2 | 97·2 | 98·0 | 99·0 | 99·8 |
| 2 | 85·6 | 86·6 | 87·6 | 88·6 | 89·4 | 90·4 | 91·4 | 92·4 | 93·2 | 94·2 | 95·0 | 96·0 | 96·8 | 97·8 | 98·8 | 99·6 |
| − 1 | 85·4 | 86·4 | 87·2 | 88·2 | 89·2 | 90·2 | 91·0 | 92·0 | 93·0 | 93·8 | 94·8 | 95·8 | 96·6 | 97·6 | 98·4 | 99·4 |
| 0 | 85·0 | 86·0 | 87·0 | 88·0 | 88·8 | 89·8 | 90·8 | 91·8 | 92·6 | 93·6 | 94·6 | 95·4 | 96·4 | 97·2 | 98·2 | 99·2 |
| + 1 | 84·6 | 85·6 | 86·6 | 87·6 | 88·6 | 89·6 | 90·4 | 91·4 | 92·4 | 93·2 | 94·2 | 95·2 | 96·0 | 97·0 | 98·0 | 98·8 |
| 2 | 84·4 | 85·4 | 86·4 | 87·2 | 88·2 | 89·2 | 90·2 | 91·2 | 92·0 | 93·0 | 94·0 | 94·8 | 95·8 | 96·8 | 97·6 | 98·6 |
| 3 | 84·0 | 85·0 | 86·0 | 87·0 | 88·0 | 88·8 | 89·8 | 90·8 | 91·8 | 92·8 | 93·6 | 94·6 | 95·6 | 96·4 | 97·4 | 98·4 |
| 4 | 83·6 | 84·6 | 85·6 | 86·6 | 87·6 | 88·6 | 89·6 | 90·6 | 91·4 | 92·4 | 93·4 | 94·2 | 95·2 | 96·2 | 97·2 | 98·0 |
| 5 | 83·4 | 84·4 | 85·4 | 86·4 | 87·2 | 88·2 | 89·2 | 90·2 | 91·2 | 92·2 | 93·0 | 94·0 | 95·0 | 96·0 | 96·8 | 97·8 |
| + 6 | 83·0 | 84·0 | 85·0 | 86·0 | 87·0 | 88·0 | 89·0 | 89·8 | 90·8 | 91·8 | 92·8 | 93·8 | 94·6 | 95·6 | 96·6 | 97·6 |
| 7 | 82·8 | 83·6 | 84·6 | 85·6 | 86·6 | 87·6 | 88·6 | 89·6 | 90·6 | 91·6 | 92·4 | 93·4 | 94·4 | 95·4 | 96·4 | 97·2 |
| 8 | 82·4 | 83·4 | 84·4 | 85·4 | 86·4 | 87·4 | 88·2 | 89·2 | 90·2 | 91·2 | 92·2 | 93·2 | 94·0 | 95·0 | 96·0 | 97·0 |
| 9 | 82·0 | 83·0 | 84·0 | 85·0 | 86·0 | 87·0 | 88·0 | 89·0 | 90·0 | 91·0 | 91·8 | 92·8 | 93·8 | 94·8 | 95·8 | 96·8 |
| 10 | 81·8 | 82·8 | 83·8 | 84·6 | 85·6 | 86·6 | 87·6 | 88·6 | 89·6 | 90·6 | 91·6 | 92·6 | 93·6 | 94·4 | 95·4 | 96·4 |
| + 11 | 81·4 | 82·4 | 83·4 | 84·4 | 85·4 | 86·4 | 87·4 | 88·4 | 89·4 | 90·2 | 91·2 | 92·2 | 93·2 | 94·2 | 95·2 | 96·2 |
| 12 | 81·0 | 82·0 | 83·0 | 84·0 | 85·0 | 86·0 | 87·0 | 88·0 | 89·0 | 90·0 | 91·0 | 92·0 | 93·0 | 94·0 | 94·8 | 95·8 |
| 13 | 80·6 | 81·6 | 82·6 | 83·6 | 84·6 | 85·6 | 86·6 | 87·6 | 88·6 | 89·6 | 90·6 | 91·6 | 92·6 | 93·6 | 94·6 | 95·6 |
| 14 | 80·4 | 81·4 | 82·4 | 83·4 | 84·4 | 85·4 | 86·4 | 87·4 | 88·4 | 89·4 | 90·4 | 91·4 | 92·4 | 93·4 | 94·2 | 95·2 |
| + 15 | 80·0 | 81·0 | 82·0 | 83·0 | 84·0 | 85·0 | 86·0 | 87·0 | 88·0 | 89·0 | 90·0 | 91·0 | 92·0 | 93·0 | 94·0 | 95·0 |

*) Die Tabelle *a*) für Oesterreich ist von der österreichischen Normal-Aichungs-Commission publiciert, die Tabelle *b*) für Deutschland von der kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission in Berlin herausgegeben.

Unter proof spirits versteht man in Nordamerika solchen Spiritus, der 100 Grade, also nach Tralles 50% stark ist.

Mit Zugrundelegung des Liter-Procentes als Rechnungseinheit können also alle die verschiedenen Arten der Quantitätsbestimmung im Spiritushandel gleichzeitig verglichen und reduciert werden. Ebenso bildet das Liter-Procent den vermittelnden Factor bei der Berechnung der Preis-Paritäten.

Am rationellsten würde man jedoch die Quantität des Spiritus im Handel, bei der Steuerbemessung und bei der Fixierung der Zölle bestimmen, wenn man statt des Liter-Procents das Kilogramm-Procent einführen würde.

Unter einen Kilogramm-Procent versteht man den hundertsten Theil eines Kilogramm reinen Alkohols oder 100% starken Spiritus. Gerade so wie man die Liter-Procente findet, wenn man das Volumen, ausgedrückt in Litern, mit der wahren Stärke, ausgedrückt in Volum-Procenten, mutipliciert, ebenso findet man die Kilogramm-Procente, wenn man das Nettogewicht, ausgedrückt in Kilogramm, mit der wahren Stärke, ausgedrückt in Gewichts-Procenten, multipliciert. Würde also z. B. ein Fass Spiritus 446 *kg* Netto wiegen und dieser Spiritus eine wahre Stärke von 92 Gewichts-Procenten haben, so würde dieses Fass Spiritus $446 \times 92 = 41.032$ Kilogramm-Procente oder 410·32 *kg* reinen Alkohols enthalten. Bei dieser Methode der Quantitätsbestimmung würde man nur eine einzige Tabelle benöthigen, welche aus der scheinbaren Stärke die wahre Stärke gibt, und wäre von der Temperatur ganz unabhängig. Man könnte dann den Preis pro 10.000 Kilogramm-Procente, oder was dasselbe ist, pro 100 *kg* reinen Alkohols bestimmen und hätte so den Handel nach Gewicht bis zur äußersten Consequenz durchgeführt.

## 10. Die Zählmaße.

Eine ganz eigenthümliche Gattung von Quantitätsmaßen sind die sogenannten Zählmaße. Diese Maße sind nicht durch die Maß- und Gewichtsordnungen der einzelnen Länder gesetzlich fixiert, obwohl sie auch in den Zollverträgen Anwendung finden, sondern dieselben sind auf den einzelnen Handelsplätzen usuell eingebürgert oder für einzelne Handelsartikel von der betreffenden Branche auch für ganze Länder fixiert.

Das Zählmaß ist ein Begriff, d. h. man versteht unter einer bestimmten Bezeichnung, unter einem bestimmten Namen, immer eine bestimmte Anzahl Stücke von einem bestimmten Handelsartikel. Die Zählmaße werden daher für alle jene Handelsartikel angewendet, deren Quantität oder Menge weder durch Abmessen, noch durch Abwiegen, sondern durch Abzählen bestimmt wird. Man nennt derlei Handelsartikel auch Stückgüter.

Die wichtigsten von diesen Artikeln, die gezählt werden, sind: Papier, zum Theile die verschiedenen Hölzer, die sogenannten „Kurzwaren“, verschiedene Eisenwaren u. a. m.

Die in den verschiedenen Ländern gebräuchlichen Zählmaße sind sehr mannigfaltig und haben oft auch nur eine ganz locale Bedeutung. Wir werden daher nur jene besprechen, welche in den Zollverträgen benützt werden, und welche für den internationalen Handel von Bedeutung sind.

In den **Zollverträgen** kommen folgende **Zählmaße** zur Anwendung:

1. Das **Stück**. Der Zoll wird z. B. pro Stück erhoben von Uhren, Pianos, Fez, Hüten, Regen- und Sonnenschirmen, Wagen u. a.

2. Das **Paar** = 2 Stück. Der Zoll wird pro Paar erhoben von Stiefeln, Halbstiefeln, Schuhen, Handschuhen, Manchetten u. a.

3. Das **Dutzend** = 12 Stück. Dieses Zählmaß dürfte die größte Anwendung finden. Der Zoll wird pro Dutzend fixiert von verschiedenen feinen Eisenwaren, wie z. B. Federmesser, von verschiedenen Lederwaren, von den meisten Kurzwaren, Leinenwaren u. a.

4. Das **Gros** = 12 Dutzend = 144 Stück (aus dem französischen *le gros* = die Menge). In Zollverträgen nur vereinzelt angewendet, z. B. bei hölzernen Löffeln, bei Schlüsseln, bei Federstielen, Pinseln u. a.

5. Das **Hundert** = 100 Stück. Der Zoll wird pro Hundert Stück fixiert z. B. von Hüten, Regenschirmen und Waffen (in Italien) u. a.

6. Das **Tausend** = 1000 Stück. Angewendet zur Fixierung des Zolles bei Austern, bei Dachschindeln, Nadeln und Fischangeln u. m. a.

Alle diese hier erwähnten Zählmaße finden auch ausgebreitete Anwendung im internationalen Handel.

Mehr von localer Bedeutung sind folgende Zählmaße:

Das große Gros = 12 Gros. Das Großhundert = 120 Stück. Das Großtausend = 1200 Stück. Das **Schock** = 60 Stück. Das **Zimmer** = 40 Stück, bei Rauchwerk gebräuchlich. Die **Rolle** Segeltuch = 50 russische Ellen. Die **Rolle** Juchten = 6 Felle u. s. f.

Zählmaße kommen auch, wie bereits erwähnt wurde, im **Papierhandel** zur Anwendung. In Oesterreich-Ungarn und Deutschland hat man vor einigen Jahren neue Zählmaße eingeführt, die auf dem decimalen System basieren. Dieselben sind folgende: 1 Ballen = 10 Ries = 100 Buch = 1000 Hefte = 10.000 Bogen.

Der Preis wird pro **Ries** angegeben und das Gewicht der verschiedenen Papiersorten pro Ries in *kg*.

Im **Eisenhandel** kommen ebenfalls eine Reihe von Zählmaßen bei der Quantitäts- und Preisbestimmung zur Anwendung. Nägel, Drahtstiften, Nieten, Nadeln u. dgl. werden pro **Tausend** gepackt und verkauft.

Ein speciell in Eisenwaren sehr häufig vorkommendes Zählmaß ist der **Bund**. Man versteht darunter je nach dem Artikel eine bestimmte Anzahl Stücke desselben Artikels, die in einem „Bunde“ zusammengebunden sind und dann auch pro solchem Bund verkauft werden, so z. B. Bohrer, Löffel, Gabeln, Ketten u. dgl.

# III. ABSCHNITT.

## Die Güterbeförderung im internationalen Verkehr.

Die Güterbeförderung spielt im Welthandel eine so hervorragende Rolle, dass der Kaufmann sich eingehend mit dem Studium derselben befassen muss, wenn er die Conjunctur des Weltmarktes ausnützen und seine Calculationen auf eine richtige Basis stellen will.

Wir wollen daher in diesem Abschnitte das wichtigste über die Güterbeförderung im internationalen Verkehr zusammenstellen und hiebei den österreichisch-ungarischen und den deutschen Handel in erster Linie berücksichtigen.

Die Hauptverkehrsmittel sind die Eisenbahnen und die Schifffahrt. Der Transport mittelst Wagen auf Landwegen und mittelst Tragthieren auf den Karawanenstraßen Inner-Asiens und Inner-Afrikas spielt zwar für manche Welthandelsartikel noch immer eine nicht unbedeutende Rolle; allein derselbe muss den erstgenannten Verkehrsmitteln gegenüber doch entschieden zurücktreten, und es würde auch die Besprechung desselben den Rahmen dieses Buches weit überschreiten. Wir werden daher nur die Güterbeförderung durch die Eisenbahnen und durch die Schiffahrt ins Auge fassen. Bei letzterer unterscheiden wir die Fluss- und Canalschiffahrt und die Seeschiffahrt. Die erstere schließt sich in ihren reglementarischen Bestimmungen und Einrichtungen theils dem Eisenbahnbetrieb, theils der Seeschiffahrt an, so dass es zweckmäßig erscheint, folgende Eintheilung vorzunehmen:

*A*) Güterbeförderung mittelst der Eisenbahn;
*B*) Güterbeförderung mittelst der Seeschiffahrt.

Unter *A*) werden wir zuerst die Beförderung durch die Eisenbahnen besprechen, unter *B*) hingegen die Beförderung der Güter zur See erörtern und in beiden Abtheilungen bezüglich der Flusschiffahrt nur die abweichenden Bestimmungen anführen.

## A) Die Güterbeförderung durch die Eisenbahn.

### I. Das Betriebs-Reglement.

Das Betriebs-Reglement enthält alle jene Bestimmungen, welche bei der Beförderung von Gütern durch die Eisenbahn zur Anwendung zu kommen haben. Dasselbe ist eine Regierungs-Verordnung, welche in den einzelnen Staaten auf Grund der Eisenbahn-Gesetzgebung von dem Ressortminister erlassen wird und die für alle Eisenbahnen des betreffenden Staates gilt. Das Betriebs-Reglement bildet daher die Basis des gesammten Personen- und Güterverkehres. Specialbestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen haben neben dem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen des Reglements nicht im Widerspruche stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

In der ersten Periode des Eisenbahnwesens hatte jede Eisenbahn ihr eigenes Betriebs-Reglement, welche Reglements privatrechtlicher Natur waren. Eine wesentliche Aenderung des Rechtszustandes trat in Deutschland und Oesterreich-Ungarn mit der Einführung des Betriebs-Reglements vom 1. Juli 1874 ein, indem damit an Stelle der selbständigen Festsetzung der Transportbedingungen durch die Eisenbahnen die vom Staate auferlegte Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Betriebs-Reglements getreten ist.

Die vollständige gesetzliche Regelung der wichtigsten Transportbedingungen mit absoluter Wirksamkeit, d. h. gleich verbindlich für die Bahnen und für das Publikum, wurde jedoch erst durch das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr geschaffen. Ueber Anregung des Schweizer Bundesrathes im Jahre 1876 wurde in den zu Bern in den Jahren 1878, 1881 und 1886 abgehaltenen Conferenzen der Vertreter Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Italiens und der Schweiz das bereits erwähnte internationale Uebereinkommen berathen und in der Schluss-Conferenz am 14. October 1890 definitiv angenommen. Dasselbe trat nach erfolgtem Austausche der Ratifications-Urkunden am 1. Jänner 1893 in allen Vertragsstaaten in Kraft. Die Vertragsstaaten sind: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Russland und die Schweiz.

Um die Bedeutung dieses internationalen Uebereinkommens klar zu machen, müssen wir folgendes anführen. Wir unterscheiden beim Eisenbahn-Frachtverkehr den internen und den internationalen Verkehr. Unter dem ersteren verstehen wir jenen, der sich innerhalb der Grenzen eines Staatsgebietes abwickelt; unter dem letzteren dagegen denjenigen, wo das zu befördernde Gut auf Grund eines einheitlichen Frachtvertrages aus dem Gebiete eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates übergeht. Der interne Frachtverkehr unterliegt selbstverständlich nur dem Eisenbahnfrachtrecht des Heimatstaates. Die wichtigsten Rechtsprincipien

für die Ausführung eines Eisenbahn-Transportes sind in allen europäischen Staaten fast übereinstimmend folgende:

1. Die jeder Eisenbahn durch das Gesetz auferlegte Pflicht, jedes Gut zum Transporte zu übernehmen, falls nicht gesetzlich vorgeschriebene Ablehnungsgründe vorliegen.

2. Die jeder Eisenbahn gesetzlich obliegende Pflicht zur Weiterbeförderung eines von der anschließenden Eisenbahn zum Transport übernommenen Gutes unter gleichzeitiger solidarischer Haftung für den Transport.

Diese Principien wurden schon früher im internationalen Eisenbahn-Frachtverkehre angewendet, aber sie beruhten lediglich auf dem freien Uebereinkommen der einzelnen Bahnverwaltungen und waren jederzeit kündbar. Durch das Berner internationale Uebereinkommen wurden nun diese zwei wichtigsten Grundsätze codificiert und einheitliche, für jeden Vertragsstaat mit Gesetzeskraft verbundene Rechtsnormen geschaffen.

Auf Grund dieses internationalen Uebereinkommens mussten daher in den Vertragsstaaten mit 1. Jänner 1893 neue Eisenbahn-Betriebs-Reglements ins Leben treten. In Oesterreich erließ der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister am 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207 eine Verordnung *) betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche mit 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit trat, und in Ungarn traf der königl. ungar. Handelsminister unter einem die gleiche Anordnung für die Eisenbahnen der Länder der ungar. Krone. In Deutschland trat das neue Betriebs-Reglement ebenfalls mit 1. Jänner 1893 unter dem Titel „Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands“ in Kraft. Gleichzeitig erschien mit 1. Jänner 1893 das Vereins-Betriebs-Reglement**), welches ebenso wie das deutsche Betriebs-Reglement mit dem österr.-ungarischen nahezu vollständig übereinstimmt.

Das österr.-ungar. Betriebs-Reglement zerfällt in neun Theile: 1. Eingangsbestimmungen; 2. Allgemeine Bestimmungen; 3. Beförderung von Personen; 4. Beförderung von Reisegepäck; 5. Beförderung von Expressgut; 6. Beförderung von Leichen; 7. Beförderung von lebenden Thieren; 8. Beförderung von Gütern; 9. Schlussbestimmung. Die ersten acht Abschnitte umfassen 91 Paragraphe. Die Schlussbestimmung lautet: „Das Betriebs-Reglement, sowie Aenderungen desselben werden durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Jede Eisenbahnverwaltung hat nach dem neuesten Stande ergänzte Exemplare des Betriebs-Reglements zum Verkaufe bereit zu halten.“

---

*) Diese Verordnung ist die Ausführung der §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 27. October 1892 (R. G. Bl. Nr. 187) betreffend die Durchführung des internationalen Uebereinkommens; dann des Artikels VIII des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62).

**) Der Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen umfasst sämmtliche Eisenbahnen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden, Luxemburg, ferner die Warschau-Wiener Eisenbahn, die Hauptbahnen Rumäniens und einige belgische Bahnen.

Wir werden nur den Theil VIII „Beförderung von Gütern“ näher besprechen. An der Spitze dieses Theiles steht der § 49, welcher lautet:

„Die Eisenbahn ist verpflichtet, Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen anzunehmen, ohne dass es behufs des Ueberganges von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungsadresse bedarf.“

Hiedurch ist die Basis für den internationalen Güterverkehr gegeben. Die Consequenz dieses Grundsatzes war die Bildung der sogenannten Eisenbahnverbände, d. i. die Vereinigung der an einer Hauptroute betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen zu einem gemeinsamen Organismus bezüglich des Gütertransportes auf dieser Route.

Außerdem enthält dieser Abschnitt des Betriebs-Reglements noch folgende wichtige Bestimmungen:

1. Frachtvertrag. Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels seitens der Abfertigungsstelle geschlossen. Der Frachtbrief darf nicht eine beliebige Form und einen beliebigen Inhalt haben, sondern ist durch das Betriebs-Reglement genau vorgeschrieben. Das für die Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns und Deutschlands vorgeschriebene Formular ist aus Anhang 2 ersichtlich. Der Verfrachter kann sich solche Formularien nach dem gesetzlichen Muster selbst drucken lassen; nur müssen dieselben, behufs Feststellung ihrer Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formular, seitens jener Bahnverwaltung, in deren Bereich sie in Gebrauch genommen werden sollen, gestempelt werden. In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli) zu bezeichnen. Der Frachtbrief muss die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte, beziehungsweise gestempelte Zeichnung seines Namens, sowie die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes enthalten.

2. Uebernahme von Gütern. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann (§ 55); ferner ist dieselbe nicht verpflichtet, Gut zum Transporte zu übernehmen, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert (§ 58). Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. In dieser Erklärung sind die einzelnen Colli zu specificieren und zu beschreiben.

3. Zoll- und Steuervorschriften. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen.

4. Bezahlung der Fracht. Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen. Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, kann eine sofortige Berichtigung der Frachtgebüren gefordert werden. Unrichtige Anwendungen des Tarifes, sowie Fehler

bei der Gebürenberechnung sollen weder der Eisenbahn, noch dem zur Zahlung Verpflichteten zum Nachtheile gereichen. Zu viel erhobene Beträge sind dem Bezugsberechtigten thunlichst zu avisieren.

5. Lieferfrist. Sowohl für den internen, wie für den internationalen Verkehr ist es wichtig, die Maximalzeit fixiert zu haben, innerhalb welcher ein der Transportanstalt zur Beförderung übergebenes Gut die Bestimmungsstation erreichen muss. Die Lieferfrist setzt sich zusammen aus der Expeditionsfrist und der Transportfrist; erstere ist für alle Stationen gleich groß, letztere richtet sich selbstverständlich nach der Entfernung der Bestimmungsstation von der Aufgabestation.

Da es in vielen Fällen nothwendig erscheint, die Lieferfrist möglichst abgekürzt zu haben, so theilt man die Güterbeförderung bei den Eisenbahnen ein in Eilfracht und in gewöhnliche Fracht und unterscheidet daher Eilgut und gewöhnliches Frachtgut.*) Für Eilgüter beträgt die Expeditionsfrist einen Tag, für gewöhnliche Frachtgüter zwei Tage. Als Transportfrist werden bei Eilgütern für je auch nur angefangene 300 *km* ein Tag und bei gewöhnlichem Frachtgut für die ersten 100 *km* ein Tag, für je weitere auch nur angefangene 200 *km* auch ein Tag gerechnet. Die Lieferfrist beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§. 63) folgenden Mitternacht. Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Bahnverwaltung eingetretenen Betriebsstörung.

6. Haftpflicht der Eisenbahn und Geldwert der Haftung. Bezüglich der Haftpflicht im allgemeinen bestimmt der §. 74 des Betriebs-Reglements, dass diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung haftet. Ein Gut ist ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen erst 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist zu betrachten. Durch Annahme des Gutes seitens des Empfängers und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Bei gänzlichem oder theilweisem Verlust des Gutes ist der gemeine Handelswert zu ersetzen. In dessen Ermanglung ist der gemeine Wert zu ersetzen, welchen ein Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandtorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist. Im Falle der Beschädigung hat die Bahn den ganzen Betrag des Minderwertes des Gutes zu bezahlen. Die Entschädigung der Versäumung der Lieferfrist ist in §. 87 genau fixiert, woraus wir nur hervorheben, dass bei declariertem Interesse an der Lieferung die Bahn den durch Versäumnis entstandenen Schaden bis zur Höhe der declarierten Summe ersetzen muss.

## 2. Der Eisenbahntarif und die Tarifierung der Güter.

Unter einem Eisenbahntarif versteht man den im voraus bestimmten, veröffentlichten Fahr-, bezw. Frachtpreis für den Transport von Personen, bezw. von Gütern. Man unterscheidet daher Personentarife und Gütertarife. Die Feststellung der Fahr- und Frachtpreise ist nicht dem Belieben der Eisenbahn-Verwaltungen anheimgestellt, sondern dieselbe unterliegt gewissen Beschränkungen, weil der Eisenbahntarif öffentlichen Zwecken zu dienen hat. Diese Beschränkung ist namentlich dadurch zum Ausdrucke gebracht, dass der Transportpreis eine gewisse Höhe nicht überschreiten darf. Diese Grenze wird durch die sogenannten Maximaltarife fixiert, welche jeder Eisenbahn-Unternehmung in der Concessions-Urkunde vorgeschrieben sind.

*) Frachtgut wird mit Güterzügen, Eilgut mit Güterschnellzügen, Personenzügen und ausnahmsweise mit Schnellzügen befördert.

Die Art und Weise der Gütertarifierung nennt man das T a r i f s y s t e m; die Höhe der einzelnen Positionen des Tarifes den T a r i f s a t z, die tabellarische Zusammenstellung der Tarifsätze für eine bestimmte Eisenbahnroute selbst den T a r i f und die Zusammenstellung der verschiedenen Tarife für eine Eisenbahn das T a r i f - S c h e m a.

Der T a r i f s a t z wird gebildet aus der G r u n d t a x e oder der sogenannten T a r i f e i n h e i t. Die Grundtaxe ist jene Zahl, welche den Frachtsatz für 100 oder 1000 *kg*, einen Kilometer weit geführt, repräsentiert. Man nennt diese Zahl auch häufig den Centner-Kilometer, bezw. Tonnen-Kilometer. Diese Grundtaxe kann nun constant bleiben, ohne Rücksicht auf die Transportstrecke, oder stufenförmig bis zu einer Minimalgrenze fallen.

Im ersteren Falle findet man den Tarifsatz, wenn man die Grundtaxe mit der Kilometerzahl multipliciert. Im letzteren Falle wird die Transport-Distanz in Zonen, gewöhnlich von 100 zu 100 Kilometer, eingetheilt und die Grundtaxe von Zone zu Zone bis zu einer gewissen Grenze erniedrigt. Der Tarifsatz setzt sich dann aus den einzelnen Zonensätzen zusammen. Bezeichnet man z. B. die Grundtaxen der einzelnen Zonen mit $a_1$, $a_2$, $a_3$ u. s. w., und man hätte den Tarifsatz für eine Transportstrecke von 240 *km* zu berechnen, so ist derselbe $= 100\,a_1 + 100\,a_2 + 40\,a_3$. In beiden Fällen wird zu den rechnungsmäßig erhaltenen Tarifsätzen noch die M a n i p u l a t i o n s g e b ü r zugeschlagen.

Die nach der ersteren Methode construierten Tarife nennt man e i n h e i t l i c h e K i l o m e t e r t a r i f e; die nach der letzteren Methode construierten sind die sogenannten S t a f f e l t a r i f e. Die ersteren werden hauptsächlich noch in Deutschland, die letzteren in Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Russland und in der Schweiz angewendet. Eine dritte Art der Tarifbildung besteht darin, dass man bei Bemessung der Transportpreise größere Längeneinheiten zu Grunde legt und dass über eine gewisse Entfernung hinaus der Transportpreis nicht mehr wächst. Die auf diese Art construierten Tarife nennt man Z o n e n t a r i f e. Dieselben finden bereits ausgedehnte Anwendung im Personenverkehre. Im Güterverkehr werden dieselben von einzelnen Bahnverwaltungen nur in dem beschränkten Sinne angewendet, dass die Einheitsentfernung, mit welcher der Tarifsatz wächst, von 1 *km* auf 10 *km* erhöht wurde.

Bezüglich der T a r i f - S y s t e m e unterscheidet man zwei Haupt-Systeme: das C l a s s i f i c a t i o n s - S y s t e m (Wert-System) und das n a t ü r l i c h e S y s t e m (Gewichts- und Wagenraum-System). Bei dem Classifications-Systeme wird auf den Wert des zu transportierenden Gutes Rücksicht genommen und es gilt so ziemlich allgemein der Grundsatz, dass Rohstoffe und Rohproducte mit niedrigen, Halbfabrikate mit höheren und fertige Fabrikate mit den höchsten Frachtsätzen zu belegen seien. Bei dem natürlichen Systeme hingegen sollen lediglich die mit dem Transporte verbundene Mühe und Arbeit und die durch den Transport bedingten Kosten die Höhe des Tarifsatzes bestimmen.

Aus diesen beiden Systemen hat man ein drittes System aufgebaut, das g e m i s c h t e S y s t e m. Dasselbe hat einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Gütertarife in den mitteleuropäischen Staaten genommen und ist heute das vorherrschende System geworden.

Bezüglich des verladenen Quantums der Frachtgüter unterscheiden wir drei Abstufungen: Quantitäten unter 5000 *kg*, Quantitäten von mindestens 5000 *kg* und endlich von mindestens 10.000 *kg* pro verwendeten Wagen. In Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, der Schweiz, Serbien und Rumänien versteht man unter einer Wagenladung 10.000 *kg*, also unter einer halben 5000 *kg*. Man nennt daher Güter, welche mit einem Frachtbriefe in Quantitäten von 5000 oder 10.000 *kg* aufgegeben werden, Wagenladungsgüter, während man im Gegensatze hiezu die Güter, die in Quantitäten unter 5000 *kg* verfrachtet werden, als Stückgüter bezeichnet.

Wir unterscheiden daher Stückgut-Classen und Wagenladungs-Classen, bezw. Stückgut-Tarife und Wagenladungs-Tarife.

Es ist wohl selbstverständlich, dass die Stückgut-Tarife höher sind, als die Wagenladungs-Tarife, da ja der Grundsatz feststeht, dass ein größeres Quantum immer billiger verfrachtet werden kann, als ein geringeres, allein dieser Grundsatz kommt nur bei dem natürlichen Systeme zur Geltung. Nach dem Classifications-System werden die Güter, wie dies schon der Name des Systems andeutet, classificiert, d. h. man setzt fest, welchen Gütern die Bonification zu Theil wird, bei ganzen Wagenladungen nach den Wagenladungs- oder ermäßigten Classen verfrachtet zu werden. Die Güter-Classification bildet daher einen wesentlichen Bestandtheil der Eisenbahn-Tarife; denn dieselbe gibt uns an, für welche Güter ein ermäßigter Tarif Anwendung findet.

Ein Compromiss zwischen beiden ist das bereits früher erwähnte gemischte System. Dasselbe hält nämlich an einer gewissen Classification fest, gestattet jedoch auch dem Stückgut die Anwendung eines ermäßigten Wagenladungssatzes, wenn das aufgegebene Quantum den Bedingungen der hiefür aufgestellten allgemeinen Wagenladungs-Classe entspricht.

Aus den Wagenladungs-Tarifen sind im Laufe der Zeit folgende, von der allgemeinen Tarifierung abweichende Tarife entstanden:

1. Special- und Ausnahme-Tarife. Dieses sind Wagenladungs-Tarife, bei welchen pro Frachtbrief 10.000 *kg* aufgegeben werden müssen, und denen niedrigere Tarifsätze zu Grunde liegen, als den Wagenladungs-Classen. Die Special-Tarife sind hauptsächlich für Massengüter und minderwertige Artikel von allgemeiner Verkehrsbedeutung bestimmt, die Ausnahme-Tarife hingegen für solche Güter, die für einen speciellen District, Industriebezirk oder für eine gewisse Verkehrsrelation von besonderer Wichtigkeit sind. Bei den Ausnahme-Tarifen pflegt man mit den Einheitssätzen in der Regel noch weiter herabzugehen als bei den Special-Tarifen.

2. Sammel-Tarife. Im internationalen Verkehre kommen auch sogenannte Sammelladungs-Tarife vor. Man gestattet nämlich, verschiedene Stückgüter zu einer Wagenladung zu vereinigen, und fixiert für solche Sammelladungsgüter ermäßigte Frachtsätze.

3. Differential-Tarife. Dieser Gattung von Tarifen liegt das Princip zu Grunde, durch einen Frachtunterschied (Fracht-Disparität) gegen den normalen Satz einer Concurrenz zu begegnen oder einen Verkehr auf eine bestimmte Linie zu leiten. Der

Differential-Tarif gewährt also für gewisse Artikel und für eine bestimmte Transportdistanz eine Art Frachtnachlass von dem normalen Satze des Special- oder Ausnahme-Tarifs, und spielt namentlich im internationalen, speciell im Seehafenverkehr eine nicht unwichtige Rolle als ermäßigter Export-, Import- oder Transit-Tarif.

Diese hier besprochenen, nach verschiedenen Grundsätzen gebildeten Güter-Tarife sind in Bezug auf die innere Einrichtung entweder Stations-Tarife oder Entfernungs-Tarife. Bei den ersteren findet man für jede in den Tarif aufgenommene Station den Tarifsatz nach jeder anderen im Tarif enthaltenen Station. Der Entfernungs-Tarif besteht hingegen aus zwei Theilen: aus dem Kilometerzeiger und aus der Gebüren-Berechnungs-Tabelle. Der Kilometerzeiger gibt die Entfernung jeder in den Tarif aufgenommenen Station von jeder anderen Station, während die Gebüren-Berechnungs-Tabelle die für die einzelnen Güter-Classen nach Entfernungseinheiten aufgestellten Tarifsätze enthält. Stations-Tarife sind auch die sogenannten Schnitt-Tarife. In diesen setzt sich der Tarifsatz aus zwei Theilen zusammen, und zwar für die Strecke Abgangsstation bis zum Schnittpunkte und vom Schnittpunkte bis zur Bestimmungsstation.

Die auf diese Weise für die Linien einer Eisenbahn-Gesellschaft gebildeten Stations-, Entfernungs- und Schnitt-Tarife nennt man Local-Tarife, da dieselben nur für den Local-Verkehr, d. h. für den Verkehr auf den gesellschaftlichen Linien gelten.

Eine Erweiterung des Localverkehrs ist der Verband- oder Gemeinschafts-Verkehr. Derselbe bezweckt den directen Verkehr zwischen den Stationen verschiedener Eisenbahnlinien. Es treten daher die an Hauptrouten, sowie den zugehörigen Nebenlinien betheiligten Eisenbahnverwaltungen zu einem Verbande zusammen und stellen für die einzelnen Relationen directe Tarife, die sogenannten Verband-Tarife fest. Es können aber auch Eisenbahn-Verwaltungen, deren Linien Concurrenz-Linien bilden, zu einem Verbande zusammentreten. Derlei Verbände nennt man cartellierte Verbände.

Die Verband-Tarife werden aus den Local-Tarifen der an dem Verbande betheiligten Eisenbahnen zusammengesetzt. Als Grundsatz gilt hiebei, dass die Manipulationsgebür nur einmal in Rechnung gestellt werden darf, u. zw. wird die Hälfte zu Gunsten jener Eisenbahn gerechnet, auf deren Linie die Aufgabsstation liegt, und die andere Hälfte zu Gunsten jener Eisenbahn, auf deren Linie die End- oder Bestimmungsstation sich befindet. Die Linien jener dem Verbande angehörigen Eisenbahnen, welche von dem Gute transit durchlaufen werden, dürfen keinerlei Manipulationsgebür in Rechnung stellen.

Für Verband-Tarife können aber auch specielle Tarifsätze erstellt werden, die niedriger sind, als die aus der Zusammensetzung der Local-Tarifsätze sich ergebenden. Dies geschieht namentlich in jenen Fällen, wo man für gewisse Relationen einer Concurrenz begegnen oder den Verkehr auf gewisse Linien leiten will.

Gehören die einem Verbande angehörigen Eisenbahngesellschaften einem und demselben Staate an, so nennt man dies inländische Verbände und die Tarife inländische Verband-Tarife (*tarifs communs*).

Eine Erweiterung der inländischen Verband-Tarife sind die internationalen Verband-Tarife. Dieselben bezwecken den directen Verkehr zwischen den Haupt-Eisenbahn-Stationen der einzelnen Staaten, sind also hauptsächlich Export-, Import- und Transit-Tarife.

### 3. Der Güter-Tarif in Oesterreich-Ungarn.

In Oesterreich-Ungarn wurde im Jahre 1876 nach vielen Verhandlungen der sogenannte „österreichisch-ungarische Reform-Tarif" eingeführt. Derselbe wurde von allen Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns mit Ausnahme der Südbahn*) acceptiert. Der Reformtarif zerfällt in zwei Theile: Tarif Theil I und Tarif Theil II. Die neueste Ausgabe des Tarifes Theil I datiert vom 1. Jänner 1898.

Das Tarif-Schema des Reform-Tarifes lautet:

*A*) Eilgüter.

Gewöhnliche Eilgüter, ermäßigte und besonders ermäßigte Eilgüter.

*B*) Frachtgüter.

Stückgutclasse I (Normalclasse) und II, Wagenladungsclasse A, B und C, Special-Tarif 1, 2 und 3; sperrige Güter.

Die neue Ausgabe des Tarifes, Theil I, besteht aus zwei Abtheilungen. Die Abtheilung *A* enthält die reglementarischen Bestimmungen, die Abtheilung *B* die tarifarischen Bestimmungen.

Die Abtheilung *B* umfasst:

*a*) Allgemeine Tarif-Bestimmungen.
*b*) Bestimmungen für den Transport von Leichen und lebenden Thieren.
*c*) Besondere Vorschriften für bestimmte Gegenstände.
*d*) Vorschriften für die Beförderung von Getreide, Malz, Hülsenfrüchten, Kleie und Oelsaaten in loser Schüttung (*alla rinfusa*).
*e*) Vorschriften für die Beförderung von Flüssigkeiten in Kessel-Wagen.
*f*) Sonder-Güterzüge.
*g*) Güter-Classification und alphabetisches Güter-Verzeichnis.
*h*) Nebengebüren-Tarif.

Der Tarif, Theil II, enthält die besonderen Bestimmungen, eventuelle Ergänzungen und Abänderungen des Tarifes, Theil I, die Tarif-Einheitssätze (Grund-Taxen) für die Eil- und Frachtgüter und die sämmtlichen für die betreffende Eisenbahn und den betreffenden Verband geltenden Gebüren-Tabellen.

---

*) Jetzt hat auch die Südbahn den Reformtarif acceptiert, so dass heute derselbe für alle österreichischen, ungarischen und bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnen gilt.

Aus Tarif, Theil I, Abtheilung *B* sei zur näheren Orientierung folgendes angeführt:

Als ermäßigte Eilgüter können u. a. verfrachtet werden: Bier, Butter, Citronen, Eier, Essig, Fette, Fische, Fleisch, Gebäck, Gemüse, Käse, Milch, Most, Obst, Speck, todte Thiere. Zu den besonders ermäßigten Eilgütern gehören die zum Transport von Eil- und Frachtgütern benützten, somit bereits gebrauchten, leeren Geschirre und Emballagen.

Frachtgut. Zu den Frachtsätzen der Stückgutclasse I werden alle jene Frachtgüter befördert, für welche nicht die Sätze der Classe II oder der Wagenladungsclassen, bez. der Special-Tarife Anwendung finden, und welche nicht unter die sperrigen oder unter die einer speciellen Frachtberechnung unterliegenden Artikel eingereiht sind. Die Frachtsätze der Classe II finden für Güter dieser Classe bei Aufgabe in beliebigen Mengen Anwendung. Die Frachtsätze der Wagenladungs-Classe A finden Anwendung, wenn von einem oder mehreren Artikeln dieser Classe mindestens 5000 *kg* pro Frachtbrief und Wagen zur Aufgabe gelangen, oder wenn die Fracht für 5000 *kg* pro Frachtbrief und Wagen gezahlt wird. Die Frachtsätze der Wagenladungs-Classen B und C, sowie der Special-Tarife 1, 2 und 3 gelangen nur dann zur Anwendung, wenn von einem oder mehreren Artikeln der betreffenden Wagenladungs-Classe (mit Ausnahme der separat angeführten Artikel) mindestens 10.000 *kg* pro Frachtbrief und Wagen zur Aufgabe gelangen, oder wenn die Fracht für dieses Gewicht pro Frachtbrief und Wagen bezahlt wird.

Sperrige Güter sind diejenigen Güter, welche ein geringeres specifisches Gewicht haben, also bei kleinerem absoluten Gewichte einen verhältnismäßig größeren Raum einnehmen. Für diese Güter besteht ein eigener Tarif. Die sperrigen Güter werden bezüglich der Frachtberechnung eingetheilt in solche, für welche keine Wagenladungssätze bestehen, und in solche, für welche Wagenladungssätze vorgesehen sind. Welche Güter als sperrige Güter betrachtet werden, ist aus der Güter-Classification (Theil I) zu entnehmen. Sperrige Güter sind z. B.: Bilder in Rahmen, Cartonnagen, leere Cigarren-Kistchen, neue, leere Fässer, Korbwaren u. a. m.

Tarif für Nebengebüren. Die Nebengebüren spielen bei der Beförderung der Güter durch die Eisenbahn keine unwichtige Rolle. Durch die Einführung des Reform-Tarifes ist es endlich gelungen, dieselben in den allgemeinen Theil des Güter-Tarifes zu versetzen, so dass dieselben mithin für alle österreichisch-ungarischen Eisenbahnen gleich sind. Solcher Nebengebüren gibt es ziemlich viele, und erst die Kenntnis derselben macht es dem Verfrachter möglich, die Gesammtfracht zu bestimmen, bezw. einen Frachtbrief bezüglich der einzelnen Posten controlieren zu können. Die Bestimmung über die Manipulationsgebür ist in dem Güter-Tarife (Theil II) der einzelnen Eisenbahnen enthalten.

Die wichtigsten Nebengebüren sind folgende: 1. Aufnahmeschein- und Stempelgebür, 2. Ab- und Auflegegebür, 3. Hebekrahngebür, 4. Waggebür, 5. Lagergeld, 6. Wagenstandgeld, 7. Deckenmiete u. dgl., 8. Zollabfertigungsgebüren, 9. Nachnahme-Provision, 10. Reugeld, im Falle des Zurücktretens vom Frachtvertrage, 11. Zuschlag für Lieferzeit-Declaration.

Güter-Classification. Unter der Güter-Classification versteht man ein alphabetisches Verzeichnis der in der Fracht ermäßigten oder besonders zu behandelnden Güter mit Angabe ihrer Tarifierung. Dieselbe enthält bezüglich des mit einem Frachtbriefe verladenen Quantums drei

Rubriken: *a*) unter 5000 *kg*; *b*) mindestens 5000 *kg* und *c*) mindestens 10.000 *kg*. Außerdem eine Rubrik für besondere Bedingungen, dann noch drei Rubriken, betreffend Verpackung und Beförderung.

Wir theilen nachstehend aus der Güter-Classification des österreichisch-ungarischen Reformtarifes einige Positionen mit, um einerseits das Schema zu zeigen und andererseits auf diese Differenzen aufmerksam zu machen.

| Position | Classification*) | | | | | Verpackung und Beförderung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Artikel | für Quantitäten | von mindestens | | Besondere Bedingungen | Die Uebernahme erfolgt | | Anmerkung |
| | | unter 5000 *kg* pro Frachtbrief | 5000 *kg* pro Frachtbrief und Wagen | 10.000 *kg* pro Frachtbrief und Wagen, bzw. bei Frachtzahlung für das Ladegewicht des Wagens | | bei Aufgabe pro Frachtbrief und Wagen von oder Frachtzahlung für mindestens *kg* | nach | |
| 6 | Baumwolle, rohe, sowie Putzbaumwolle .......... | II | A | A | | i. j. Q. | a | Anlage B XXXIV, gefettet oder gefirnisst Anlage B XXXI |
| 14 | Kerzen aller Art.. | II | II | II | | i. j. Q. | a | Anlage B XLII |
| 4 | ⊙ Mahlproducte aus Getreide- u. Hülsenfrüchten..... | A | A | Sp.-T. 1 | | i. j. Q. | a | |
| 7 | ⊙ Oelsaaten ...... | II | A | Sp.-T. 1 | | 10.000 | b | Unter den Bedingungen des Abschnittes D |
| 43 | Siebmacherwaren .. | sperrig | sperrig | sperrig | | i. j. Q. | b | verschnürt |
| 50 | Spiritus (Alkohol, Weingeist) ..... | A | A | A | | i. j. Q. | a | Anlage B XIX |

*) Die Abkürzungen bedeuten: „i. j. Q.“ = in jedem Quantum. „a“ = wird nur verpackt zum Transporte übernommen. „b“ = wird nur auf Grund der im Betriebs-Reglement § 58, Absatz (2), vorgesehenen, seitens des Absenders abzugebenden Erklärung unverpackt zum Transporte übernommen. Das Zeichen ⊙ bezieht sich auf die Sammelbezeichnung in der Güter-Classification.

Aus dem Theile II sei Folgendes erwähnt:

Die Tarifeinheitssätze sind pro 100 *kg* und Kilometer in Hellern angegeben u. zw. genau entsprechend den einzelnen Classen des Reformtarifes. Die Tarif-Einheit

oder Grundtaxe ist bei den meisten Linien für die ermäßigten Eilgüter und Classe I der Frachtgüter constant, für die übrigen Classen staffelförmig fixiert.

So hat z. B. die Kaiser Ferdinands-Nordbahn seit 1. Jänner 1898 folgende Einheitssätze:

Classe I.

Für jedes Kilometer, pro 100 Kilogramm . . . . . . . . . . . . . . . . . 1·18 Heller

Wagenladungs-Classe A.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von | 1—50 Kilometer, pro 100 Kilogramm und 1 Kilometer | . . . . . . | 0·72 Heller |
| „ | 51—100 „ „ 100 „ „ 1 „ | . . . . . . | 0·70 „ |
| „ | 101—150 „ „ 100 „ „ 1 „ | . . . . . . | 0·68 „ |
| „ | 151—300 „ „ 100 „ „ 1 „ | . . . . . . | 0·60 „ |
| für | jedes weitere Kilometer, pro 100 Kilogramm | . . . . . . . . . . . . | 0·42 „ |

Aus diesen Einheitssätzen oder Grundtaxen*) construiert man den Staffel-Tarif auf folgende Weise: Z. B. der Tarifsatz für 396 *km* für die Wagenladungsclasse A ergibt sich aus folgender Gleichung:

$$\text{Tarifsatz} = 50 \times 0{\cdot}72 + 50 \times 0{\cdot}70 + 50 \times 0{\cdot}68 + 150 \times 0{\cdot}60 + 96 \times 0{\cdot}42 + 8 \text{ (Manipulationsgebür**)} = 243{\cdot}32 \text{ Heller.}$$

Um die Anordnung eines Stations- und eines Entfernungstarifes zu zeigen, geben wir im Nachfolgenden ein Bruchstück eines Stations-Tarifes aus dem Local-Verkehr der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und ein Bruchstück aus der Gebüren-Berechnungstabelle des Entfernungstarifes aus dem Local-Verkehre der Südbahn.

Aus dem Stationstarif der Nordbahn:

**Oderberg.**

| Kilometer | Nach oder von | Transportgebüren für — Eilgüter: gewöhnliche | Eilgüter: ermäßigte | Eilgüter: besonders ermäßigte | Frachtgüter: sperrige | Frachtgüter: Classe I (Normalclasse) | Frachtgüter: Classe II | Wagenladungs-Classen A | Wagenladungs-Classen B | Wagenladungs-Classen C | Specialtarife 1 | Specialtarife 2 | Specialtarife 3 | Ausnahme-Tarife I (pro Tonne) | Ausnahme-Tarife II a | II b | III | IV | V | VII | XVI a | XVI b |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | pro 100 Kilogramm, in Hellern | | | | | | | | | | | | pro Tonne, in Hellern | pro 100 Kilogramm, in Hellern | | | | | | | |
| 138 | Ung.-Hradisch | 462 | 171 | 171 | 256 | 171 | 146 | 105 | 82 | 58 | 77 | 58 | 51 | 511 | 51 | 51 | 42 | 38 | 38 | 94 | 42 | 33 |
| 258 | Wagram . . | 842 | 312 | 312 | 469 | 312 | 264 | 178 | 133 | 85 | 125 | 85 | 73 | 733 | 71 | 71 | 69 | 62 | 62 | 154 | 66 | 57 |
| 277 | Wien (Nordbahnhof) . . | 899 | 334 | 334 | 501 | 334 | 281 | 189 | 141 | 88 | 132 | 88 | 76 | 762 | 74 | 74 | 73 | 66 | 66 | 164 | 70 | 60 |
| 44 | Zauchtel . . | 160 | 60 | 60 | 90 | 60 | 52 | 40 | 33 | 29 | 33 | 29 | 25 | 254 | 25 | 25 | 17 | 18 | 14 | 40 | 23 | 14 |
| 277 | Zellerndorf . | 902 | 335 | 335 | 502 | 335 | 282 | 189 | 141 | 88 | 133 | 88 | 76 | 763 | 74 | 74 | 73 | 66 | 66 | 164 | 70 | 60 |

*) Die Franzosen nennen die Zusammenstellung der Grundtaxen das Barême — ein Ausdruck, der sich auch im internationalen Verkehrswesen schon eingebürgert hat.

**) Die Manipulationsgebür, welche auch im Theil II enthalten ist, beträgt bei der Nordbahn pro 100 *kg* in Hellern: je 8 für Classe I, II, A u. B, 7 für C, 8 für den Special-Tarif 1, 7 für den Special-Tarif 2 u. 6 Heller für den Special-Tarif 3.

Aus der Gebüren-Berechnungstabelle der Südbahn (ungarische Linien*):

**Für die ungarischen Linien inclusive der Transportsteuer.**

| Kilometer | Eilgut | | | | | | | Frachtgut | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gewöhnlich | ermäßigtes u. besonders ermäßigtes | Ausnahme-Tarif I | | | | Sperrige Güter | Classen | | Wagenladgs.-Classen | | | Special-Tarife | | | Ausnahme-Tarif | | | |
| | | | a | b | c | d | | I | II | A | B | C | 1 | 2 | 3 | II a | II b | VI | VII |
| | Heller per 100 kg | | Heller per 100 kg | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1—9 | 36 | 36 | 36 | 36 | 29 | 28 | 28 | 18 | 17 | 15 | 14 | 12 | 15 | 14 | 11 | 16 | 15 | 14 | 13 |
| 10—19 | 52 | 52 | 52 | 52 | 40 | 38 | 41 | 27 | 24 | 21 | 19 | 17 | 21 | 19 | 16 | 23 | 21 | 19 | 17 |
| 20—29 | 76 | 76 | 76 | 76 | 55 | 52 | 60 | 40 | 35 | 29 | 26 | 23 | 29 | 26 | 22 | 32 | 29 | 26 | 22 |
| 30—39 | 100 | 100 | 100 | 100 | 70 | 66 | 79 | 53 | 45 | 38 | 33 | 29 | 38 | 33 | 28 | 41 | 38 | 33 | 28 |
| 40—49 | 123 | 123 | 123 | 123 | 85 | 80 | 98 | 65 | 56 | 46 | 40 | 36 | 46 | 40 | 35 | 51 | 46 | 39 | 33 |
| 50—59 | 147 | 147 | 147 | 147 | 100 | 94 | 117 | 78 | 66 | 55 | 45 | 41 | 53 | 45 | 39 | 60 | 55 | 46 | 39 |

Schließlich haben wir noch auf die im Eisenbahn-Verkehre vorkommenden Reexpeditionen hinzuweisen. Wir haben pag. 14 über Handelsgeschäfte in rollender Ware gesprochen und hervorgehoben, dass hiebei die Ware in einem Zwischenplatz vorläufig eingelagert wird, bis der Absender dieselbe verkauft hat. Tritt dieser Moment ein, so geht die Ware von dem Zwischenplatze zur Bestimmungsstation — dieselbe wird reexpediert.

Die Eisenbahn-Verwaltungen gewähren nun in solchen Fällen für bestimmte Waren, die in bestimmten Lagerhäusern unter bahnamtlicher Aufsicht nach den Bestimmungen des betreffenden Verband-Tarifes eingelagert und von dort weitergeführt werden, die Frachtberechnung nach den zur Zeit der Weitersendung zwischen der ursprünglichen Versandtstation und der eigentlichen Bestimmungs-Station bestehenden directen Frachtsätzen. Diese Reexpeditions-Begünstigungen kommen in der Liquidierung der Fracht-Differenzen zum Ausdruck. Der Reexpedient zahlt nämlich die Fracht von der Versandt-Station bis zur Einlagerungs-Station und von dieser bis zur Bestimmungs-Station und erhält rückvergütet die Differenz aus dieser bezahlten Fracht und der directen Frachtgebür von der Aufgabs- bis zur Bestimmungs-Station.

## 4. Der General-Güter-Tarif der k. k. österreichischen Staatsbahnen.

Der General-Güter-Tarif der k. k. österreichischen Staatsbahnen umfasst außer dem Local-Güter-Tarif auch alle auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen und den vom Staate betriebenen Privatbahnen für die directen Inlands- und Auslands-Verkehre derzeit giltigen Güter-Tarife mit Inbegriff aller erschienenen Nachträge. Derselbe enthält daher auch die Frachtsätze für alle Relationen des inländischen und internationalen Güter-Verkehres, an denen Stationen der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen als Aufgabs- oder Abgangs-Stationen betheiligt sind.

---

*) Bei den ungarischen Bahnen muss außer der Manipulations-Gebür auch noch die Transportsteuer in den Tarifsatz eingerechnet werden. Von den Ausnahme-Tarifen haben wir I, II, VI und VII abgedruckt.

Der General-Güter-Tarif besteht aus zwei großen Foliobänden und aus einem beiden Bänden gemeinsamen Theile. Derselbe ist zum erstenmale am 15. Juli 1892 erschienen und ist nachgebildet dem französischen *Livret Chaix* (siehe pag. 97), jedoch weitaus eleganter ausgestattet und mit größeren, deutlichen Lettern gedruckt. Die letzte Ausgabe ist am 1. Jänner 1899 erschienen.

Der gemeinsame Theil, welcher circa 170 Seiten umfasst, enthält die Eisenbahnstations-Verzeichnisse des In- und Auslandes, den Index, die Bestimmungen für den Verkehr mit Triest und die auf Basis des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachten-Verkehr zusammengestellten reglementarischen Bestimmungen.

Der erste Band enthält: Inlands-Verkehre, zwei Abtheilungen, und zwar enthält die erste Abtheilung:

Tarif, Theil I (genau wie auf pag. 86 angegeben); Tarif, Theil II, Heft 1 die Local-Tarife für alle Linien, mit Ausnahme jener in Galizien und der Bukowina, Heft 2 jene für die Linien in Galizien und der Bukowina und Heft 3 Localbahnen; und die zweite Abtheilung: die Reglements und Güter-Tarife für alle directen Anschluss- und Verband-Verkehre in Oesterreich-Ungarn.*)

Der zweite Band enthält in 10 Abtheilungen**) Reglements und Tarife für die directen Verkehre: mit dem Deutschen Reiche und Luxemburg, mit den Elbe-, Rhein- und Main-Umschlagplätzen, mit den Niederlanden und Belgien, mit Frankreich, mit Italien, mit der Schweiz, mit den Balkanstaaten (Serbien, Bulgarien und der Türkei), mit Rumänien, mit Russland.

Der am 15. Juli 1892 ins Leben getretene Local-Güter-Tarif weicht in seinem Tarif-Schema vom Reform-Tarife ab, und zwar in verbesserter Richtung. Man hat das Classifications-System theilweise verlassen und sich mehr dem Wagenraum-System angeschlossen. Man hat nach den Stückgut-Classen I und II einen Ausnahme-Tarif III eingeschaltet, für Stückgüter in Mengen von 5000 und 10.000 *kg* und für Güter der Classe A bei Aufgabe von 10.000 *kg*. Ferner wurde ein Ausnahme-Tarif V geschaffen für Leichtgüter; dies ist kein Wert-Tarif, sondern ein Raum-Tarif, der nach dem Quadratmeter der Bodenfläche berechnet wird. Endlich haben wir noch einen Ausnahme-Tarif hervorzuheben, der auf Basis sehr niedriger Einheitssätze construiert ist und unter welchen alle Artikel fallen, welche wegen ihrer Geringwertigkeit oder aus anderen Gründen besonders niedriger Frachtsätze bedürfen.

Eine weitere Neuerung wurde bei der Frachtberechnung für Wagenladungsgüter eingeführt. Die Frachtsätze der Wagenladungs-Classen A, B und C, der Special-Tarife 1, 2, 3 und der Ausnahme-Tarife für 5000 und

---

*) Nach den Bestimmungen dieses ersten Bandes übernehmen 107 Eisenbahn-Verwaltungen (d. s. sämmtliche Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns und von Bosnien-Herzegowina) die Verfrachtung der Güter.

**) Diese 10 Abtheilungen erscheinen jede separat für sich.

10.000 *kg* finden nämlich auch dann Anwendung, wenn von einem Absender mit mehreren Frachtbriefen an verschiedene Empfänger in einer Bestimmungsstation oder in verschiedenen Bestimmungsstationen Güter aufgegeben werden.

Die Einheitssätze für das Barême der Staatsbahnen sind folgende:

| | Eilgut | | Frachtgut | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gewöhnliches | ermäßigtes und besonders ermäßigtes | Classe | | Wagenladungs-Classe | | | Special-Tarife | | |
| | | | I | II | A | B | C | 1 | 2 | 3 |
| | Heller pro 100 *kg* und 1 *km* | | | | | | | | | | |
| Vom 1. bis 50. *km* . . . | 3·30 | 1·22 | 1·22 | 1·04 | 0·74 | 0·56 | 0·48 | 0·56 | 0·48 | 0·44 |
| „ 51. „ 150. „ . . . | 3·20 | 1·20 | 1·20 | 1·00 | 0·68 | 0·52 | 0·30 | 0·48 | 0·30 | 0·26 |
| „ 151. „ 300. „ . . . | 3·16 | 1·18 | 1·18 | 0·96 | 0·60 | 0·42 | 0·22 | 0·40 | 0·22 | 0·16 |
| über 300 „ . . . | 3·12 | 1·16 | 1·16 | 0·64 | 0·42 | 0·28 | 0·20 | 0·32 | 0·20 | 0·16 |

Die Berechnung der Gebüren für Eil- und Frachtgüter erfolgt nach Zonen à 10 *km*. Für die erste Zone, d. i. für Entfernungen von 1 bis 10 *km*, gilt der Frachtsatz, welcher sich bei kilometrischer Berechnung für die im Tariftheile I vorgesehene Minimaldistanz von 8 *km* ergibt. Für alle weiteren Zonen gelten jene Frachtsätze, welche sich bei einer kilometrischen Berechnung für die Mitte der betreffenden Zone ergeben, z. B. bei 11 bis 20 *km* der Frachtsatz für 15 *km*, bei 141 bis 150 *km* der Frachtsatz für 145 *km*. Die auf Grund der Einheitssätze unter Zuschlag der Manipulationsgebüren sich ergebenden Frachtsätze werden auf ganze Heller ab-, bezw. aufgerundet in der Art, dass Bruchtheile unter 0·5 Heller fallen gelassen, dagegen von 0·5 Heller an auf ganze Heller aufgerundet werden.

Die k. k. Staatsbahnen haben im Inlands-Verkehr in der Regel directe Stations-Tarife oder Schnitt-Tarife. Zur Orientierung geben wir aus dem Güterverkehr zwischen Südbahn-Stationen und Böhmen auf der nächsten Seite ein Bruchstück aus den Stations-Tarifen und auf Seite 94 ein solches aus den Schnitt-Tarifen. Um zu zeigen, wie diese Frachtsätze auf Basis der eben früher mitgetheilten Bestimmungen mittelst Anwendung der 10 Kilometer-Zonen berechnet werden, wollen wir aus diesem Stations-Tarife eine beliebige Relation herausgreifen und nachrechnen. Der Frachtsatz Leoben—Pilsen für Classe I ist nach diesem Stations-Tarife 558 Heller. Leoben—Pilsen hat nach dem Kilometer-Zeiger eine Entfernung von 470 *km*. Es ist daher wegen der Zonenmitte nur eine Entfernung von 465 *km* der Berechnung zu Grunde zu legen. Wir haben also mit Beziehung auf die oben mitgetheilten Einheitssätze der Classe I

Frachtsatz $= 50 \times 1{\cdot}22 + 100 \times 1{\cdot}20 + 150 \times 1{\cdot}18 + 165 \times 1{\cdot}16 + 8$ (Manipulationsgebür) $= 61 + 120 + 177 + 192 + 8 = 558$ Heller, wie oben ausgewiesen.

Aus den Schnitt-Tarifen erhält man den Frachtsatz, wenn man aus dem einen Theile den Frachtsatz: Aufgabs-Station — Schnittpunkt und aus dem anderen Theile den Frachtsatz: Schnittpunkt — Bestimmungs-Station entnimmt und diese beiden Frachtsätze addiert. Z. B. Es sei der Frachtsatz: Blansko—Graz für die Wagenladungs-Classe C zu bestimmen. Aus Schnitt-Tarif-Tabelle *B* (pag. 94) folgt Blansko-Schnittpunkt 87 und aus Schnitt-Tarif-Tabelle *A* folgt Graz-Schnittpunkt auch 87; der gesuchte Frachtsatz ist daher 87 + 87 = 174 Heller pro 100 *kg*.

### *a)* Stations-Tarif.

| Von oder nach | Eigenthums-Bahn | Eilgüter | | | Frachtgüter | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Classe I | | | Classe II | | | Wagenladungs-Classe | | | | Specialtarif | | |
| | | | | | | | | | | | A | | B | C | 1 | 2 | 3 |
| | | | | | in Mengen von | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | mindest. | | | mindestens | | | | | | | | |
| | | gewöhnliche | ermäßigte | besonders ermäßigte | unter 5000 *kg* | 5000 *kg* pro Wagen | 10.000 *kg* pro Wagen | unter 5000 *kg* | 5000 *kg* pro Wagen | 10.000 *kg* pro Wagen | 5000 *kg* pro Wagen | 10.000 *kg* pro Wagen | | | | | |
| | | Frachtsätze pro 100 *kg* in Hellern | | | | | | | | | | | | | | | |
| Leoben. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Jungbunzlau | B. N. B. Oe.N.W.B. | 1712 | 686 | 686 | 650 | 458 | 422 | 480 | 458 | 422 | 318 | 296 | 228 | 150 | 232 | 150 | 124 |
| Komotau . . . | B. E. B. | 1927 | 721 | 721 | 721 | 493 | 457 | 511 | 489 | 453 | 342 | 320 | 248 | 164 | 252 | 164 | 136 |
| Kralup . . | B. N. B. St. E. G. | 1675 | 653 | 643 | 643 | 446 | 412 | 464 | 444 | 412 | 310 | 288 | 222 | 146 | 226 | 146 | 120 |
| Leitmeritz . . | Oe. N. W. B. | 1876 | 730 | 710 | 702 | 502 | 468 | 508 | 488 | 456 | 357 | 335 | 260 | 175 | 266 | 176 | 146 |
| Pilsen . . . . | K. k. St. B. | 1490 | 558 | 558 | 558 | 392 | 364 | 410 | 392 | 364 | 272 | 254 | 198 | 128 | 196 | 128 | 106 |
| Reichenberg . . | S.N.D.V.B. | 1994 | 786 | 772 | 730 | 528 | 490 | 546 | 522 | 484 | 376 | 350 | 272 | 182 | 279 | 186 | 150 |
| Rumburg . . . | B. N. B. | 2118 | 802 | 802 | 800 | 518 | 476 | 544 | 518 | 476 | 360 | 334 | 256 | 170 | 264 | 170 | 140 |
| Saaz . . . | B. E. B. K. k. St. B. | 1834 | 686 | 686 | 686 | 458 | 422 | 480 | 458 | 422 | 318 | 296 | 228 | 150 | 232 | 150 | 124 |

Für jene Relationen, für welche in den Stations-Tarifen Frachtsätze enthalten sind, finden die aus den Schnitt-Tarif-Tabellen sich ergebenden Frachtsätze keine Anwendung.

Bei den Schnitt-Tarifen kommen häufig für denselben Verband zwei, event. mehrere Schnitt-Tarife in Anwendung. Hiebei gilt der Grundsatz, dass jener Schnitt-Tarif anzuwenden ist, bei welchem sich der Gesammtfrachtsatz am billigsten stellt.

Außer den Stations- und Schnitt-Tarifen gibt es für jeden Local- und Verband-Verkehr noch eine Anzahl Ausnahme-Tarife. Dieselben sind entweder für einzelne Relationen oder für einzelne Artikel erstellt. Im letzteren Falle nennt man derlei Ausnahme-Tarife auch Artikel-Tarife. Die Artikel-Tarife kommen am häufigsten im Seehafenverkehr vor. Bei den Artikel-Tarifen unterscheidet man auch Quantitäten unter 5000 *kg*, dann 5000 und 10.000 *kg* pro Frachtbrief.

So bestehen von Triest und Fiume Artikel-Tarife für Baumwolle, Kaffee, Petroleum, Reis, Thee u. v. a. für die directe Beförderung nach Stationen der k. k. Staatsbahnen (Linien in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Böhmen, Vorarlberg), der k. k. Südbahngesellschaft und der Wien—Pottendorfer Bahn. Die neue Ausgabe des Tarifes Nr. 32 A vom 1. September 1898 im österreichisch-adriatischen Eisenbahn-Verband enthält z. B. 76 Artikel-Tarife.

### b) Schnitt-Tarif.

**Schnitt-Tarif-Tabelle A.**
**Stationen der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und Wien—Pottendorfer-Bahn**

| Von oder nach | Eilgüter: gewöhnliche | Eilgüter: ermäßigte | Eilgüter: besonders ermäßigte | Frachtgüter, Classe I: unter 5000 kg | Classe I: mindest. 5000 kg pro Wagen | Classe I: mindest. 10.000 kg pro Wagen | Classe II: unter 5000 kg | Classe II: mindestens 5000 kg pro Wagen | Classe II: mindestens 10.000 kg pro Wagen | Wagenladungs-Classe A: mindestens 5000 kg pro Wagen | Wagenladungs-Classe A: mindestens 10.000 kg pro Wagen | Wagenladungs-Classe B | Wagenladungs-Classe C | Specialtarif 1 | Specialtarif 2 | Specialtarif 3 | sperrige Güter |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Frachtsätze pro 100 kg in Hellern | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bruck a. d. M. | 396 | 386 | 386 | 218 | 161 | 143 | 171 | 161 | 143 | 146 | 143 | 88 | 75 | 108 | 96 | 69 | 327 |
| Cilli | 756 | 630 | 630 | 434 | 276 | 242 | 320 | 276 | 242 | 255 | 242 | 153 | 118 | 194 | 158 | 106 | 651 |
| Feistritz | 636 | 556 | 556 | 362 | 245 | 215 | 272 | 245 | 215 | 220 | 215 | 131 | 104 | 166 | 126 | 94 | 543 |
| Felixdorf | 115 | 115 | 115 | 62 | 49 | 44 | 53 | 49 | 44 | 44 | 44 | 38 | 34 | 44 | 38 | 33 | 93 |
| Frohnleiten | 436 | 418 | 418 | 242 | 175 | 155 | 188 | 175 | 155 | 160 | 155 | 95 | 80 | 118 | 105 | 74 | 363 |
| Gloggnitz | 181 | 181 | 181 | 98 | 76 | 68 | 81 | 76 | 68 | 68 | 68 | 51 | 47 | 60 | 52 | 44 | 147 |
| Graz | 496 | 466 | 466 | 278 | 196 | 173 | 213 | 196 | 173 | 178 | 173 | 106 | 87 | 132 | 118 | 80 | 417 |

**Schnitt-Tarif-Tabelle B.**
**(Eigenthumsbahn, siehe Kilometerzeiger Seite 1555.)**

| Von oder nach | Eilgüter: gewöhnliche | Eilgüter: ermäßigte | Eilgüter: besonders ermäßigte | Frachtgüter, Classe I: unter 5000 kg | Classe I: mindest. 5000 kg pro Wagen | Classe I: mindest. 10.000 kg pro Wagen | Classe II: unter 5000 kg | Classe II: mindestens 5000 kg pro Wagen | Classe II: mindestens 10.000 kg pro Wagen | Wagenladungs-Classe A: mindestens 5000 kg pro Wagen | Wagenladungs-Classe A: mindestens 10.000 kg pro Wagen | Wagenladungs-Classe B | Wagenladungs-Classe C | Specialtarif 1 | Specialtarif 2 | Specialtarif 3 | sperrige Güter |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Adlerkosteletz | 1098 | 442 | 385 | 385 | — | — | 286 | — | — | 242 | — | 215 | 131 | 191 | 138 | 105 | 529 |
| Altbunzlau | 1218 | 464 | 436 | 436 | — | — | 342 | — | — | 264 | — | 207 | 121 | 176 | 127 | 104 | 584 |
| Altkolin | 1164 | 442 | 380 | 380 | — | — | 296 | — | — | 234 | — | 190 | 113 | 166 | 117 | 96 | 504 |
| Auspitz | 392 | 158 | 156 | 156 | — | — | 131 | — | — | 99 | — | 78 | 59 | 76 | 59 | 54 | 235 |
| Austerlitz | 584 | 229 | 225 | 225 | — | — | 172 | — | — | 141 | — | 113 | 82 | 105 | 88 | 75 | 321 |
| Bisenz Stadt | 475 | 190 | 183 | 183 | — | — | 155 | — | — | 114 | — | 90 | 67 | 86 | 67 | 63 | 276 |
| Blansko | 611 | 244 | 233 | 233 | — | — | 176 | — | — | 148 | — | 120 | 87 | 116 | 93 | 72 | 331 |
| Böhm. Kamnitz | 1666 | 638 | 528 | 528 | 436 | 404 | 436 | 436 | 404 | 308 | 286 | 224 | 148 | 224 | 148 | 124 | 738 |

## 5. Der Güter-Tarif in Deutschland.

In Deutschland wurde auf Grund einer 1877 in Berlin stattgefundenen General-Tarif-Conferenz ein einheitliches Tarifsystem eingeführt, dem sich nach und nach alle deutschen Bahnen angeschlossen haben. Der auf diesem System fußende Tarif führt den Namen „Deutscher Eisenbahngüter-Tarif“, ist vom 1. April 1898 in letzter Ausgabe mit einem Nachtrag I vom 1. April 1899 und umfasst:

*a)* Eilgüter:

1. Eilgüter.
2. Special-Tarif für bestimmte Eilgüter (Lebensmittel).
3. Eilgut in Wagenladungen.

*b*) Frachtgüter:

1. Allgemeine Stückgutclasse.

2. Special-Tarif für bestimmte Stückgüter.

3. Wagenladungs-Classe $A_1$ für die theueren, nicht in die Special-Tarife aufgenommenen Güter (Sammelgüter) in Mengen von 5000 *kg*.

4. Wagenladungs-Classe B für die nicht in die Specialtarife aufgenommenen Güter in Mengen von 10.000 *kg*.

5. Wagenladungs-Classe $A_2$ für Special-Tarifgüter in Mengen von 5000 *kg*.

6. Special-Tarife I, II, III, welche die geringerwertigen Halbfabrikate, Rohstoffe und Rohmaterialien umfassen, soweit sie in Mengen von 10.000 *kg* aufgegeben werden.

*c*) Sperrige Güter. Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnisse zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, wird bei Aufgabe als Stückgut (Eilgut oder Frachtgut) die Fracht für das $1^1/_2$fache des wirklichen Gewichts nach den Sätzen für Eilstückgut, bezw. nach den Sätzen der allgemeinen Stückgutclasse für Frachtgut erhoben. Als geringstes Gewicht werden 30 *kg* gerechnet.

Theil I, der für sämmtliche Bahnen Deutschlands gilt, enthält: die allgemeinen Tarifvorschriften, die Güter-Classification, den Nebengebüren-Tarif und als Anhang: das alphabetische Verzeichnis zu den Tarifvorschriften und der Güter-Classification.

Aus den allgemeinen Tarifvorschriften sei erwähnt:

Die Fracht wird nach Kilogramm berechnet. Sendungen unter 20 *kg* werden für 20 *kg*, das darüber hinausgehende Gewicht wird mit 10 *kg* steigend so berechnet, dass je angefangene 10 *kg* für voll gelten.

Die Güter-Classification ist viel einfacher, als jene für die österreichisch-ungarischen Bahnen. Dieselbe gibt an, welche Güter nach den Special-Tarifen und als sperriges Gut tarifieren; alle nicht aufgezählten Güter gehören zur allgemeinen Stückgutclasse, bezw. zu den allgemeinen Wagenladungsclassen $A_1$ und B.

Der Nebengebürentarif enthält die sämmtlichen bei der Güterbeförderung durch die Eisenbahn vorkommenden Sätze für Nebengebüren und ist ähnlich zusammengestellt wie der im Theil I des österreichisch-ungarischen Reform-Tarifes.

Der Theil II des deutschen Eisenbahn-Güter-Tarifes enthält neben den Specialbestimmungen zum Betriebs-Reglement und den speciellen Tarifvorschriften den Kilometerzeiger und die Tarif-Tabellen. Diese letzteren zerfallen:

*a*) in allgemeine Kilometer-Tariftabellen, *b*) in Stations-Tariftabellen und *c*) in Ausnahme-Tariftabellen.

Die Kilometer-Tariftabellen sind für fast sämmtliche Hauptbahnen Deutschlands gleichmäßig giltig. Dieselben enthalten entsprechend der Güter-Classification

| Stückgut | | | Wagenladungen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Eilgut | Allgemeine Stückgutclasse | Specialtarif für bestimmte Stückgüter | Allgemeine Wagenladungs-classen | | Specialtarife | | | |
| | | | $A_1$ | B | $A_2$ | I | II | III |

Die Frachten für Stückgut werden seit 1. October 1898 nach dem Staffelsystem gebildet, die Wagenladungsfrachten auf Grund constanter Einheitssätze.

Die Frachten betragen in Deutschland:

| Auf eine Entfernung von Kilometern | Stückgut: Eilgut | Stückgut: allgemeine Stückgut-classe | Stückgut: Specialtarif für bestimmte Stückgüter | Wagenladungen: allgemeine Wagenladungs-classen $A_1$ | Wagenladungen: allgemeine Wagenladungs-classen B | Specialtarife $A_2$ | Specialtarife I | Specialtarife II | Specialtarife III |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 100 | 2·52 | 1·26 | 1·01 | 0·88 | 0·73 | 0·63 | 0·57 | 0·47 | 0·34 |
| 200 | 4·50 | 2·25 | 1·80 | 1·54 | 1·32 | 1·12 | 1·02 | 0·82 | 0·56 |
| 300 | 6·30 | 3·15 | 2·60 | 2·21 | 1·92 | 1·62 | 1·47 | 1·17 | 0·78 |
| 400 | 7·90 | 3·95 | 3·40 | 2·88 | 2·52 | 2·12 | 1·92 | 1·52 | 1·00 |

Mark für 100 Kilogramm.

## 6. Der Güter-Tarif in Frankreich.

Die französischen Hauptbahnen *Nord, Est, Paris-Lyon-Méditerranée, Orléans, Ouest, Etat, Midi,* theilen ihren Verkehr in zwei Gruppen: in *grande vitesse* und in *petite vitesse.* Unter *grande vitesse* verstehen dieselben den Personen-, Gepäck- und Eilgutverkehr, unter *petite vitesse* den Frachtgutverkehr. Die Tarife beruhen auf einem ziemlich verwickelten Classifications-System (Wert-Classification).

Die jetzt für alle französischen Hauptbahnen giltige Warenclassification unterscheidet zwischen Serien im *Tarif général* und Barêmes in den *Tarifs spéciaux.* Der *Tarif général* ist gleichmäßig in 6 Serien eingetheilt, *Tarifs spéciaux* bestehen für jede Bahn ungefähr 30. Die Grundtaxen sind sowohl im *Tarif général,* als auch in den *Tarifs spéciaux* in Staffelform gebildet und für jede Hauptbahn in einer Entfernungstarif-Tabelle ziffermäßig ausgerechnet.

Diese Entfernungstarif-Tabelle ist bei der französischen Ostbahn in folgender Form aufgestellt:

Prix en Francs par 1000 Kilogrammes, frais accessoires non compris

| Distances Kilomètres | 1re Serie | 2e Serie | 3e Serie | 4e Serie | 5e Serie | 6e Serie | Barêmes *A* | *B* | *C* | *D* | *E* | *F* | *G* | *H* | *I* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 100 | 16·— | 14·— | 11·— | 10·— | 8·— | 5·— | 10·— | 8·— | 8·— | 6·50 | 5·25 | 4·75 | 4·75 | 3·75 | 3·— |
| 200 | 31·— | 27·— | 21·— | 19·— | 15·50 | 8·50 | 18·— | 14·— | 12·— | 10·50 | 9·25 | 7·75 | 7·— | 6·— | 5·— |
| 300 | 46·— | 40·— | 31 — | 28·— | 19·50 | 12·— | 24·— | 18·— | 16·— | 14·50 | 11·75 | 10·25 | 9·— | 8·— | 7·— |
| 400 | 60·— | 52·— | 40·— | 36·— | 23·50 | 15·— | 30·— | 22·— | 20·— | 17·50 | 14·25 | 12·75 | 11·— | 10·— | 9·— |

Außer den nach der Kilometertafel sich ergebenden Frachtgebüren berechnen die französischen Bahnen noch Nebengebüren (*frais accessoires*), die für Güter des *Tarif général* mit Frs. 1·50, für Güter der *Tarifs spéciaux* in der Regel mit Fr. 1.— per 1000 *kg* festgesetzt sind.

Die Ermittelung der Frachten für Sendungen, die über mehrere Netze (*Réseaux*) geführt werden, erfolgt gewöhnlich durch Zusammenstoss der auf jedem Netz giltigen Localtarife. Doch bestehen auch vielfach Verband-Tarife (*Tarifs communs*), die Durchfrachten über mehrere Bahnen enthalten. Das gesammte französische Tarifmaterial ist gesammelt im sogenannten *Livret Chaix,* einem viermal jährlich von der Buchhandlung *Chaix* herausgegebenen Werke.

## 7. Die internationalen Verband-Tarife und die in diesem Verkehre nothwendigen Begleitpapiere.

Die internationalen Verband-Tarife sind zu dem Zwecke geschaffen, Transporte zwischen verschiedenen Staaten zu einem einzigen Frachtsatze abrechnen zu können; die Verband-Tarife sind von den Bahnen unter Berücksichtigung der billigsten Wege ausgerechnet.

Auch diese Tarife setzen sich zusammen aus einer Güter-Classification und aus einer Tariftabelle. Die letztere enthält die Frachtsätze zwischen Hauptstationen der Verbandsbahnen gewöhnlich in einer Ziffer.

Vielfach sind aber die Verband-Tarife in Schnittform gebildet, d. h. jedes Land hat seinen Frachtantheil in einer separaten Ziffer ausgedrückt, der die Frachtgebür bis zur Grenze (Schnittpunkt) darstellt. Hiebei wird für beide Frachtantheile entweder eine internationale Währung gewählt, oder es ist der Frachtantheil eines jeden Staates in seiner Landeswährung ausgedrückt.

Es bestehen folgende wichtigere Verband-Tarife:

*a*) Zwischen Deutschland und folgenden Ländern: Oesterreich-Ungarn mit meistens directen Frachten in Markwährung; Frankreich (französische Ostbahn) über die elsass-lothringisch-französischen Grenzstationen in Schnittform und Francswährung; Frankreich (französische Nordbahn) über die belgisch-französischen Grenzstationen in Schnittform und Francswährung; Belgien mit directen und Schnittsätzen in Francswährung; den Niederlanden mit directen und Schnittsätzen in Markwährung; Italien über die schweizerisch-österreichisch-italienischen Grenzstationen in Francswährung; Russland über die deutsch-russischen Grenzstationen in Mark- und Rubelwährung;

*b*) Zwischen Oesterreich und folgenden Ländern: Frankreich (französische Ostbahn) über die deutsch-französischen und schweizerisch-französischen Grenzstationen in Francswährung; Italien über die öster-

reichisch-italienischen Grenzstationen in Francswährung; Belgien mit directen Frachtsätzen in Francswährung; den Niederlanden mit directen Frachtsätzen in Markwährung; Russland über die österreichisch-russischen Grenzstationen in Kronen- und Rubelwährung; Rumänien mit directen und Schnittsätzen in Francswährung; Serbien, Bulgarien, Türkei über den Grenzpunkt Semlin in Francswährung.

Im internationalen Verkehre müssen die Güter behufs Vornahme der Verzollung und Feststellung der Waren-Ein- und Ausfuhr von den erforderlichen Papieren (Documenten) begleitet werden. Für diese Begleit-Papiere sind bestimmte amtliche Formulare vorgeschrieben.

Das erste Begleitpapier ist der bereits im Paragraph 1, pag. 81, erwähnte Frachtbrief (*lettre de voiture*). Im Local- und im inländischen Verband-Verkehr genügt ein Frachtbrief. Im internationalen Verbandverkehr hingegen müssen auf einzelnen Linien zwei, manchmal auch drei Frachtbriefe ausgefertigt werden, deren jeder mit dem Expeditions-Stempel zu versehen ist (siehe pag. 81, Frachtvertrag) und wovon ein Exemplar ebenfalls dem Empfänger des Gutes bei Uebergabe desselben mit eingehändigt werden muss. Die im internationalen Verbandverkehr anzuwendenden Frachtbrief-Formularien sind in der Regel zweisprachig, manchmal auch dreisprachig abgefasst.

Die weiteren Begleitpapiere beim internationalen Dienst sind die auf die Verzollung der Waren, bezw. auf die Waren-Ein- und Ausfuhr sich beziehenden Documente. Seit auf dem Continent die Eisenbahnen das Haupttransportmittel für den internationalen Güterverkehr geworden sind, waren die meisten Regierungen bestrebt, den Zoll-Manipulationen eine solche Form zu geben, dass durch diese der internationale Transport nicht gehemmt und der Massen-Güterbeförderung Rechnung getragen werde. Vor allem war man bestrebt, durchzuführen, dass die Güter vom Orte ihrer Verladung bis zum Orte ihrer Bestimmung oder wenigstens dem nächstgelegenen Orte, wo sich ein mit dem Niederlags- und Abfertigungsrechte versehenes Zollamt befindet, ohne Umladung und Aufenthalt befördert und daselbst dem eigentlichen gesetzlichen Zollverfahren unterzogen werden können. Zu diesem Zwecke hatten namentlich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Italien mehrfach übereinstimmende Vorschriften erlassen. Diese Vorschriften beziehen sich zunächst auf die Documente, mit denen ein Gut bei dem Transporte nach dem Handels- und Zollgesetze zum Behufe des unbehinderten zollämtlichen Verfahrens bei dem Ein- und Austritte über die Zollinie begleitet sein muss.

Diese Documente oder Begleitpapiere sind die Zoll-Declaration, die Ladeliste, der Erlaubnisschein und der Anmeldeschein.

Die Zoll-Inhaltserklärung (*Déclaration en Douane*) muss den Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers des Gutes, die Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der einzelnen Colli, die Menge (Brutto- und Nettogewicht) und die Benennung der Ware nach Anleitung des Zolltarifes enthalten.

Die Formularien für die Zolldeclaration sind in den einzelnen Verkehren genau vorgeschrieben. Wir geben zur Orientierung die Erklärung für die Waren-Ausfuhr aus Oesterreich-Ungarn (Anhang, Formular 3).

In welcher Anzahl die fraglichen Zoll-Declarationen bei der Versendung diverser Güter von Deutschland und von Oesterreich-Ungarn in die anderen Staaten dem Frachtbrief, bezw. den Frachtbriefen beigegeben werden müssen, ist genau vorgeschrieben.

Die Ladeliste (Ladungsverzeichnis, *Liste de chargement*) ist ein von der Aufgabs- oder Verladungsstation auf Grund des Frachtbriefes und der Zoll-Declaration für jeden Waggon angefertigtes Verzeichnis der in dem betreffenden Waggon verladenen Colli mit ihren Nummern, Marken, Bruttogewicht und Handelsbenennung. Bei „Sammelgut“ wird die Ladeliste von dem Versender der Ware angefertiget und in einem Exemplare den übrigen Begleitpapieren beigeschlossen.

Der Erlaubnisschein ist jenes von der competenten Behörde eingeholte Document, womit im Falle, als zur Ein- oder Durchfuhr einer Ware eine besondere Bewilligung erforderlich ist, diese Bewilligung ertheilt wird.

Der Anmeldeschein oder die statistische Erklärung ist ein Begleitpapier, welches zur Aufstellung der Statistik des Warenverkehres mit dem Zollauslande bestimmt ist. Dasselbe darf nur den Inhalt einer Zoll-Declaration zum Gegenstande haben, muss die Zoll-Declarationen begleiten und ist bei dem betreffenden Zollamte abzugeben. Mit diesem Begleitpapiere ist die Zahlung einer bestimmten statistischen Gebür verbunden, welche zur Deckung der Kosten der amtlichen Handelsstatistik zu dienen hat.

## 8. Die Güterbeförderung auf der Donau.

Die wichtigsten Dampfschiffahrts-Gesellschaften auf der Donau sind: 1. die erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit dem Sitze in Wien; 2. die süddeutsche Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit dem Sitze in Wien und München; 3. die ungarische Fluss- und Seeschiffahrts-Gesellschaft mit dem Sitze in Budapest und 4. die rumänische Monopol-Schiffahrts-Gesellschaft mit dem Sitze in Bukarest. Dieselben lehnen sich bezüglich ihrer reglementarischen Bestimmungen, der Güter-Classification und des Tarif-Schemas ganz an die österr.-ungar. Eisenbahnen an. Wir wollen nur die erste in Kürze hier besprechen, da die anderen in ihren Bestimmungen wenig abweichen.

Die erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, gegründet 1830, Sitz in Wien. Actiencapital 50 Millionen Kronen.

Diese Gesellschaft befährt mit ihren Schiffen die Donau, die Drau, Save und Theiß, mehrere Canäle und das Schwarze Meer. Die Betriebslinien dieser Gesellschaft betragen 4050 *km*. Die Hauptlinie ist Regensburg-Sulina (Donau) 2432 *km*. Der Stand des Schiffsparkes Anfang 1899 ist folgender: 173 Dampfer, 867 Transport-Fahrzeuge mit 373.623 *t* Tragvermögen, 1 Dampfpumpenboot, 3 Bagger, 2 Fracht-Elevatoren, 5 schwimmende Dampfkrahne.

Die Basis der Güterbeförderung bildet das Betriebs-Reglement dieser Gesellschaft vom Jahre 1876, mit einem Nachtrage vom Jahre 1883. Dasselbe ist dem Betriebs-Reglement der österr.-ungar. und der deutschen Eisenbahnen (siehe pag. 79) nachgebildet. Die Abweichungen dieses Betriebs-Reglements von jenem der Eisenbahnen sind nur durch die Wasserstraße bedingt.

Die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat seit dem Jahre 1898 einen sehr vereinfachten Gütertarif in Verwendung. Derselbe enthält nur 3 Tarifclassen I und A bei Aufgabe in jedem Quantum, Classe B bei Aufgabe von mindestens 1000 *kg* per Frachtbrief und Sendung. Für besonders genannte Massen-, Export- und Import-Güter werden durch Special-Tarife billige Verfrachtungen vorgenommen. Für den Getreide-Export, welcher auf der Donau eine große Rolle spielt, bestehen Verband-Tarife mit den Anschlussbahn-Verwaltungen. Ausnahme-Tarife bestehen für Pflaumen, Holz, Brennholz, Zucker, Wein, Kohle, Steine, Ziegel, Eisen etc. Für den Levante-Verkehr bestehen combinierte Tarife via Galatz nach Cospoli *), Levantehäfen in Verbindung mit dem österreichischen Lloyd, ferner nach Batum und Odessa. Für den Localverkehr sind Stations-Tarife in Verwendung; Frachtsatz pro 100 *kg* in Hellern. Im Verbandsverkehr sind *a*) nach Süddeutschland Schnitt-Tarife, *b*) nach der Schweiz directe Tarife in Anwendung. Frachtsätze pro 100 *kg* in Pfennigen, bezw. Centimes.

Die Gesellschaft hat folgende Umschlagplätze im combinierten Verkehre: Budapest, Wien, Korneuburg, Linz, Passau und Regensburg. Die Wahl des Umschlagplatzes steht dem Verfrachter frei; der Umschlagplatz muss daher im Frachtbriefe ausdrücklich genannt sein. Der von der Gesellschaft für den localen Verkehr vorgeschriebene Frachtbrief unterscheidet sich hauptsächlich dadurch von dem Eisenbahn-Frachtbrief, dass derselbe gleichzeitig Nachnahme-Coupon und Aviso enthält.

## *B*) Die Güterbeförderung durch die See-Schiffahrt.

Die Güterbeförderung zur See wird durch die Seehandels- oder Kauffarteischiffe vermittelt. Die Seehandelsschiffe sind entweder Eigenthum eines Einzelnen oder einer Gesellschaft. Der Eigenthümer heißt der Rheder, und dieser ist der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Seehandelsschiffe werden mit Rücksicht auf Bau, Construction und Größe in verschiedene Kategorien eingetheilt; für die Zwecke dieses Buches wollen wir jedoch nur zwei Haupt-Kategorien unterscheiden: Dampfer und Segler. Unter Dampfern versteht man alle jene Seehandelsschiffe, welche durch Dampfkraft oder eine andere Kraft bewegt werden, deren Erzeugung und Uebertragung Raum für eine Maschine im Innern des Schiffes erfordert; unter Seglern alle anderen Kategorien der Seehandelsschiffe.

Die Gesammtheit der Seehandelsschiffe eines Staates nennt man die Handelsmarine.**)

---

*) Cospoli ist der italienische Name für Constantinopel.

**) Der Artikel 54 der deutschen Reichsverfassung lautet: Die Kauffarteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

In jedem Staate ist der Betrieb der See-Schiffahrt ebenso gesetzlich geregelt, wie der Eisenbahnbetrieb. Von diesen gesetzlichen Vorschriften wollen wir nur insoweit Kenntnis nehmen, als dies für den Verfrachter, also für den Kaufmann nothwendig erscheint.

## I. Die Registrierung und Vermessung der Seehandelsschiffe.

Die Registrierung der Seehandelsschiffe bezweckt die fortwährende Evidenzhaltung sämmtlicher Schiffe der Handelsmarine eines Staates. Zu diesem Behufe hat jeder Staat, der überhaupt eine Handelsmarine besitzt, ein specielles Gesetz über die Registrierung der Seehandelsschiffe.*)

Diese Gesetze schreiben vor, dass als Seehandelsschiff mit dem Rechte und der Pflicht, die für Seehandelsschiffe gesetzlich vorgeschriebene Flagge **) zu führen, nur jenes betrachtet wird, welches nach den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes in das Schiffsregister eingetragen ist. Jedes Schiff muss einen nationalen Heimatshafen haben. Als solcher ist derjenige zu betrachten, von welchem aus mit dem Schiffe die Seeschiffahrt betrieben werden soll. Bei der Handelsschiffahrt zur See werden nach den Grenzen, innerhalb welcher dieselbe betrieben werden soll, drei Kategorien unterschieden: die kleine Küstenfahrt, die große Küstenfahrt und die weite Seefahrt. Die letzte erstreckt sich auf alle Meere und die aus denselben zugänglichen Gewässer. Für jede dieser drei Kategorien wird in der Regel ein abgesondertes Register geführt. Die Behörde, welche diese Register zu führen hat, nennt man die Seebehörde, die derselben untergeordneten Aemter die Hafenämter.

Die Daten, welche in das Schiffsregister eingetragen werden müssen, sind ziemlich umfangreich; dieselben geben ein vollständiges Nationale des Schiffes und seines Eigenthümers. Ueber diese Eintragung werden von der betreffenden Behörde zwei Urkunden ausgefertiget, der Registerbrief und der Beilbrief, welche das Schiff an Bord zu führen hat. Durch den ersteren wird die Nationalität des Schiffes und das Recht zu fahren nachgewiesen, durch den letzteren das Eigenthumsrecht des Schiffes. Außer diesen Schiffahrtsurkunden hat es noch eine dritte Urkunde an Bord zu führen, die sogenannte Musterrolle. In dieser sind der jeweilige Schiffer (*Capitain*), die jeweilige Schiffsmannschaft sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen verzeichnet.

Die Vermessung oder Aichung der Seehandelsschiffe hat den Zweck, den Raumgehalt eines Schiffes zu bestimmen, um daraus die Ladungsfähigkeit des Schiffes zu ermitteln, da dieselbe in erster

---

*) In Oesterreich-Ungarn ist dies das Gesetz vom 7. Mai 1879 (R. G. B. XXV. Stück); in Deutschland das Gesetz vom 28. Juni 1873 (R. G. B. Nr. 18) und die Vorschriften vom 13. November 1873 (R. G. B. Nr. 30); ferner das Gesetz vom 25. October 1867.

**) Die Schiffe der deutschen Handelsmarine haben als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen; dieselbe ist schwarz-weiß-roth. Die österreichisch-ungarische Handelsflagge, eingeführt seit 4. November 1868, ist roth, weiß und roth-grün, und hat im weißen Streifen das österreichische und das ungarische Wappen.

Linie auf dem Raumgehalte basiert. Ferner ist der Raumgehalt eines Schiffes auch maßgebend für die von demselben zu leistenden, verschiedenen Hafen- und Canalgebüren.

Die Vermessung erstreckt sich auf sämmtliche innere Räume des Schiffes und die auf demselben fest angebrachten Aufbauten.

Unter dem Brutto-Raumgehalt (in England *Gross tonnage*, in Nordamerika *Total tonnage* und in Frankreich *Tonnage brut* genannt) versteht man das Ergebnis der Vermessung aller Räume des Schiffes in Körpermaß ausgedrückt; unter dem Netto-Raumgehalt (in England *Register tonnage* und in Frankreich *Tonnage net* genannt) hingegen den Brutto-Raumgehalt abzüglich der Logisräume der Schiffsmannschaft, sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume.

Der Brutto- und Netto-Raumgehalt wird entweder in metrischem oder in englischem Maße oder in beiden gleichzeitig ausgedrückt. Bei Gebrauch des metrischen Maßes gibt man denselben in Cubikmetern an; bei Gebrauch des englischen in britischen Register tons. Das Register ton ist = 100 englische Cubikfuß = 2·83 Cubikmeter, mithin ist 1 Cubikmeter = 0·353 britische Register tons.

Die Vorschriften über die Schiffsvermessung überhaupt und über das hiebei einzuhaltende Verfahren sind in den betreffenden Schiffsvermessungs-Ordnungen der einzelnen Staaten enthalten.*) Bezüglich der Schiffsvermessung ist zwar noch kein eigentliches internationales Uebereinkommen getroffen worden, allein alle Staaten ohne Ausnahme haben die Bestimmung des Brutto-Raumgehaltes nach dem in Großbritannien bestehenden Vermessungs- oder Aichungssystem acceptiert. Dies ist die sogenannte Moorsom'sche Vermessungsmethode. Die einzelnen Staaten erkennen daher den von dem heimischen Vermessungsamt bestimmten Brutto-Raumgehalt an. Der Netto-Raumgehalt wird dagegen nicht überall anerkannt, da bezüglich der gestatteten Abzüge namentlich bei Dampfern abweichende Vorschriften existieren. Die Vermessung der Schiffe erfolgt durch die in den betreffenden Staaten bestellten Vermessungsbehörden, denen in der Regel ein Schiffsbau-Techniker beigegeben ist.

Ueber jede Vermessung wird der Messbrief (*Certificate of British Registry* in England) von der Vermessungsbehörde nach einem eigens vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt, welchen das Schiff ebenfalls an Bord zu führen hat.

## 2. Die Classification der Seehandelsschiffe.

Die Qualität eines Seehandelsschiffes, nämlich die Capacität, wird durch die sogenannte Classe ausgedrückt, welche je nach dem Alter, der Bauart und der Seetüchtigkeit eines Schiffes normiert wird. Die Bestimmung der Classe eines Schiffes nennt man die Schiffs-Classification und jene Institute, welche dieselbe vornehmen, Schiffs-Classifications-Institute.

---

*) In Oesterreich ist die neue Schiffsvermessungsordnung vom 10. November 1891. In Deutschland enthält diese Vorschriften die Schiffvermessungsordnung vom 20. Juni 1888, bezw. vom 1. März 1895.

Diese Institute sind nicht durch die Gesetzgebung geschaffen, daher in den einzelnen Staaten in der Regel keine staatlichen Institutionen, sondern sind durch das Bedürfnis im Laufe der Zeiten entstanden und beruhen hauptsächlich auf dem Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wird.

Die zwei größten Schiffs-Classifications-Institute sind der „Britische Lloyd“ *(Lloyd's Register of British and foreign Shipping)* in London, gegründet 1834, und das „Bureau Veritas“ in Paris. Außerdem bestehen noch folgende: das „Ufficio Veritas austro-ungarico“ in Triest, gegründet 1858; der germanische Lloyd in Berlin, gegründet 1868, von Bedeutung erst seit 1890, wo die Gesellschaft neu organisiert wurde u. a.

Diese Institute haben in allen Ländern in den wichtigsten Hafenplätzen Vertrauensmänner, welche bewährte Schiffstechniker berufen, wenn es sich um die Classification eines Schiffes handelt. Jedes dieser Institute hat seine eigenen, genau specificierten Reglements, nach denen von den sachverständigen Vertretern derselben das zu classificierende Schiff eingehend in Bezug auf das Alter, die Bauart, das zum Baue verwendete Material u. a. untersucht wird. Ueber diese Untersuchungen führt jedes dieser Institute sein eigenes Register, in welches jedes classificierte Schiff mit allen hierauf bezüglichen Daten und der festgesetzten Classe eingetragen wird.

Der Rheder erhält über die Untersuchung seines Schiffes ein eigenes Classifications-Attest, ausgestellt in zwei Exemplaren, von denen eines der Rheder behält, während das andere der Capitän mit sich führt. Diese Classifications Atteste werden von sämmtlichen Gerichten respectiert und bilden bei schwebenden Processen die Grundlage. Ueberdies spielen dieselben eine wichtige Rolle bei der Vermietung (*Chartering*) und Versicherung der Schiffe. Die Register werden von den Classifications-Instituten alljährlich publiciert.

Die genannten Classifications-Institute theilen die zu classificierenden Schiffe in zwei Gruppen: in Schiffe aus Holz gebaut, und in Schiffe aus Eisen und Stahl. Jede dieser Gruppen wird bezüglich der Qualität in drei Kategorien oder Classen getheilt und jede dieser Classen bei einzelnen Instituten auch noch in zwei Unterclassen. Zur Bezeichnung dieser Classen bedienen sich diese Institute bestimmter Symbole, zusammengesetzt aus Buchstaben und Ziffern, die man allgemein kennt. Wichtig ist es, die Symbole der gleichwertigen Classen der einzelnen Classifications-Institute zu kennen. Wir geben daher auf pag. 104 eine vergleichende Zusammenstellung der gleichwertigen Classen bei den beiden größten Instituten und dann dem österreichischen und deutschen Schiffs-Classifications-Institute für die Schiffe aus Eisen und Stahl.

Die Classification eines Schiffes wird nur für eine bestimmte Zahl von Jahren gewährleistet, innerhalb welcher Zeit sich das betreffende Schiff periodischen Besichtigungen (*survey*) unterwerfen muss. Diese Zeiten und die periodischen Besichtigungen sind in den Reglements der Classifications-Institute genau vorgeschrieben.

So müssen sich z. B. beim österreichisch-ungarischen Veritas die mit ΛI und ΛII classificierten eisernen Schiffe alle vier Jahre und die mit ΛIII classificierten alle drei Jahre einer speciellen Besichtigung unterwerfen. Diese Zeit ist durch die der Formel beigesetzte Ziffer (-4-), bezw. (-3-) erkenntlich.

Der Bau eines Seehandelsschiffes wird in der Regel auch schon der Beaufsichtigung der Beamten der Classifications-Institute unterstellt und nach den von den Instituten vorgeschriebenen Normen durchgeführt. Solche unter Beaufsichtigung gebaute Schiffe sind durch ein der Classe (Formel) beigesetztes Zeichen zu erkennen.*)

| Lloyd's Register in LONDON | Bureau Veritas in PARIS | Oesterr.-ungar. Veritas in TRIEST | Germanischer Lloyd in BERLIN |
|---|---|---|---|
| Schiffe aus Eisen und Stahl | | | |
| 100 A 1.<br>95 A 1. | $I^{3}/_{3}$ 1. 1. | $\Lambda_{I}$ —4— | 100 $\Lambda_{4}$<br>95 $\Lambda_{4}$ |
| 90 A 1.<br>85 A 1. | $II^{3}/_{3}$ 1. 1. | $\Lambda_{II}$ —4— | 90 $\Lambda_{4}$<br>85 $\Lambda_{3}$ |
| 80 A 1.<br>75 A 1. | $III^{3}/_{3}$ 1. 1. | $\Lambda_{III}$ —3— | 80 $\Lambda_{3}$<br>75 $\Lambda_{2}$ |

## 3. Das Schiffsmanifest, das Ladebuch und der Ladeschein.

Jedes Seehandelsschiff, welches von einem inländischen nach einem ausländischen Hafen oder umgekehrt fährt, hat ein vom Schiffsführer (*Capitain*) eigenhändig unterschriebenes Manifest über die geladenen Waren zu führen. Das Manifest hat zu enthalten: die Namen der Orte, wo die Waren geladen und wohin sie bestimmt sind, den Namen und die Größe des Schiffes, den Heimatshafen desselben, die Zahl und die Zeichen der auf dem Fahrzeuge befindlichen Päcke, Kisten, Ballen oder anderen Behältnisse, dann das Gewicht, die Menge und Gattung der geladenen Waren, sowie der sogenannten Paccotiglia, d i. jener Waren, welche vom Schiffsführer oder von der Schiffsmannschaft auf eigene Rechnung mitgenommen werden, den Schiffsproviant und die Effecten der an Bord befindlichen Reisenden, abgesondert aufgeführt.

Bezüglich der Anzahl der Manifeste, der Verantwortlichkeit des Schiffführers, der Fälle, wo kein Manifest zu führen ist u. s. w. bestehen besondere gesetzliche Vorschriften in den einzelnen Staaten, die alle in der sogenannten „Schiffsmanifest-Ordnung"**) enthalten sind.

Das Manifest***) ist jenes Document, welches im Bestimmungshafen die Basis bei der Zollbehandlung bildet; dasselbe muss daher immer der

---

*) Beim Bureau Veritas z. B. durch †.

**) Die Schiffsmanifest-Ordnung für Oesterreich-Ungarn ist vom 23. März 1881 mit Abänderungen vom 1. Februar 1884.

***) Das Manifest ist im Seeverkehre dasselbe Document, wie die Zoll-Declaration im Eisenbahnverkehr (siehe pag. 98).

Zollbehörde übergeben werden. Wenn die Ladung nach spanischen, portugiesischen oder brasilianischen Häfen bestimmt ist, muss das Manifest auch vom Consul des Bestimmungshafens beglaubiget sein.

Das Ladebuch hat der Schiffer, bezw. der Steuermann, welcher die ankommenden Waren zu übernehmen hat, zu führen. Dasselbe ist ein genaues Verzeichnis aller einzelnen verladenen Waren. Auf Grundlage desselben wird das Manifest angefertiget.

Der Ladeschein (*Recepisse* oder *Receipt*) ist eine Bestätigung des Steuermannes über die empfangenen Waren an den Verlader. Derselbe hat einen Auszug aus dem Ladebuch zu bilden. Dies „*Receipt*" ist ein Papier „*au porteur*", da nach europäischem Handelsrecht jeder Inhaber desselben als legitimiert angesehen wird, um vom Schiffer die Unterzeichnung des Connossements zu verlangen.

Der Schiffer (*Capitain*) ist durch das Receipt seines Steuermannes unbedingt verpflichtet und haftet bereits für die nach Angabe des Receipt eingeladenen Güter.

## 4. Das Connossement.

Das Connossement (französisch: *connaissement*, englisch: *bill of lading* oder abgekürzt B/L, italienisch: *Polizza di Carico*) ist die Frachturkunde über Warensendungen zur See, also der See-Frachtbrief.

Das Connossement enthält:

*a*) den Namen des Verladers;

*b*) den Namen und die Nationalität des Schiffes;

*c*) den Namen des Schiffers (*Capitain*);

*d*) den Bestimmungsort, d. h. den Ort, wohin die verladene Ware zu bringen ist, und den Löschungshafen, bezw. den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;

*e*) die Bezeichnung und Nummerierung der verladenen Colli, den Inhalt derselben, das Bruttogewicht, bezw. das Raummaß dieser Güter;

*f*) den Namen des Empfängers (*Destinatars*) der Ware, doch wird es häufig von den Verladern vorgezogen, statt der Firma des Empfängers das Wort „Ordre" zu setzen, und dann wird das Connossement bei der Weitergabe rückseitig giriert;

*g*) die Frachtrate und die Gesammtfracht, sowie eventuell Nachnahme und Nachnahmeprovision;

*h*) den Ort, wo die Fracht zahlbar ist;

*i*) die Anzahl der ausgestellten Connossemente;

*k*) das Datum der Unterzeichnung des Connossementes und

*l*) die Unterschrift des Capitäns, bezw. der Rheder, bezw. deren Agenten.

Außerdem enthält das Connossement die Bedingungen, unter welchen der Rheder oder die Schiffstransports-Unternehmung Güter zur Verfrachtung übernimmt, die sogenannten Rules, oder bei solchen Unternehmungen, die ein eigenes Betriebs-Reglement besitzen, wie z. B. der österr. Lloyd, einen Auszug aus dem Betriebs-Reglement.

Das Connossement wird vom Schiffer (*Capitain*) gezeichnet. Nur bei großen Unternehmungen, deren Dampfer regelmäßig bestimmte Linien fahren, sind ausnahmsweise auch die Agenturen oder Expeditionen mit der selbständigen Zeichnung der Connossemente betraut. Connossemente von französischen Schiffen müssen vom Capitän und vom Befrachter (*chargeur*) gezeichnet werden.

Das Connossement wird gewöhnlich in drei Exemplaren ausgefertigt, wovon zwei dem Verlader ausgehändigt werden, während der Schiffer sich das dritte Exemplar als Copie zurückbehält.

Die Copie des Connossements („*Captain's Copy*“, „*Ship's Copy*“) erhält meistens durch Stampiglie die Bezeichnung: „*Captain's Copy not transferable*“ oder „*Copy not negotiable*“, d. h. dass dieses Exemplar des Connossements nicht übertragbar oder begebbar (also handelsungiltig) ist. Häufig lässt sich der Capitän seine Copie vom Verschiffer unterzeichnen. Im transoceanischen Verkehre werden neuerer Zeit häufig fünf Exemplare des Connossements ausgefertigt, wovon drei der Verlader, eines der Schiffer und eines der Rheder erhält. Jedes Connossement enthält die Angabe, wie viel Connossemente gleichen Inhaltes und gleichen Datums gezeichnet wurden, und die Schlussclausel, dass mit Erfüllung eines derselben die übrigen erledigt sind. Aus dem Inhalte des Connossements heben wir noch hervor, dass der Capitän oder Agent das Pfandrecht auf die verladenen Güter hat bezüglich der von ihm noch zu fordernden Spesen. Das vom Schiffer gezeichnete Connossement bildet für den Verschiffer den Beweis, dass er das Gut thatsächlich verladen hat.

Die einzelnen Schiffahrts-Unternehmungen haben ihre eigenen, gedruckten Formularien für die Connossemente, welche dann in obgenannten Punkten nur ausgefüllt werden. Diese Formularien sind größtentheils in englischer Sprache gedruckt; häufig auch in französischer oder italienischer, seltener jedoch in deutscher Sprache. Dagegen sind die Rules gewöhnlich in zwei Sprachen abgedruckt.

Die großen Dampfschiffahrts-Gesellschaften nehmen Güter auch in Durchfracht mit directem Connossement, d. h. man kann Güter auch nach Seehäfen verladen, welche von dem Dampfer der betreffenden Gesellschaften nicht angefahren werden, oder nach irgend einer Eisenbahn-Station. So nimmt z. B. die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Actiengesellschaft Güter in Durchfracht nach dem Westen und Canada via New-York oder nach den Seeplätzen an der Westküste Amerikas via

Colon. Für solche Fälle hat man eine eigene Gattung von Connossementen, nämlich Durchfrachts-Connossemente oder *„Through Bills of Lading"*.

Die Form und der Inhalt der von den einzelnen See-Dampfschiffahrts-Gesellschaften gebrauchten Connossemente ist aus den folgenden Original-Connossementen zu entnehmen:

1. ein Connossement der „Adria", gelaufen von Fiume nach Rotterdam (Anhang Nr. 4);

2. ein Durchfracht-Connossement des „Norddeutschen Lloyd" und der „Hamburg-Amerika-Linie", gelaufen von Bremen via Shanghai in Durchfracht nach Tientsin (Anhang Nr. 5);

3. ein Connossement des österreichischen Lloyd, gelaufen von Triest nach Bombay (Anhang Nr. 6).

## 5. Die „Charter party".

Bei Gütersendungen in größeren Quantitäten liegt es häufig im Interesse des Verfrachters, ein Schiff für den Transport der Güter direct zu mieten (zu „chartern".) Ebenso sucht der Rheder sein Schiff, das nicht gebunden ist, eine bestimmte Linie zu befahren, zu vermieten. Der Mittelpunkt dieses Schiffsvermietungs-Geschäftes ist London; die Personen, welche dies vermitteln, sind die *„ship brokers"* (Schiffsmakler) und der Vertrag, der über die Vermietung (*Chartering*) eines Schiffes abgeschlossen wird, heißt *„Charter party"* (Frachtcontract, französisch *charte-partie*).

Diese Mietverträge (*Charter parties*) sind gewöhnlich in englischer Sprache abgefasst; doch werden häufig in nicht englischen Plätzen aufgenommene *Charter parties* auch in französischer, italienischer oder deutscher Sprache ausgefertigt. Man bedient sich gedruckter Formularien, in welchen die betreffenden Stellen je nach den bei der *Chartering* festgestellten Einzelnbedingungen, betreffend Schiff, Fracht, Route, Liegetage, Ladebereitschaft etc. ausgefüllt werden.

Die *Charter party* enthält gewöhnlich: den Namen des Vermieters, resp. dessen Agenten und des Mieters, Namen und Classe des Schiffes, den Netto-Raumgehalt und die Tragfähigkeit desselben, resp. blos Netto-Tonnengehalt, den Bestimmungshafen, die vereinbarte Frachtrate, bezw. Mietsumme (*lump sum*), den Tag oder Termin, an welchem das Schiff dem Mieter im Ladehafen zur Verfügung stehen muss und die Anzahl der Liegetage.

Die Liegetage (englisch: *lay days*, französisch: *jours de planche*), sind die Arbeitstage, welche dem Verschiffer (Verfrachter) für die Beladung und eventuell Löschung des Schiffes zur Verfügung stehen. Je nach den verschiedenen Handelsplätzen hat die Beladung innerhalb zehn Liegetagen und die Löschung nach den Usancen des Bestimmungs-afens zu geschehen. Der Anfang der Liegetage ist in der *Charter party* gewöhnlich genau angegeben. Wird der Schiffer über die festgesetzten Liegetage aufgehalten, so hat der

Verschiffer für diese Ueberliegetage *(Days of demurrage)* eine tagweise, zumeist sehr hohe Vergütung, das Ueberliege- oder Wartegeld *(Demurrage)* an den Schiffer zu bezahlen. Dieses Wartegeld wird in der Regel pro Tonne Brutto-Raumgehalt fixiert und beträgt bis 1 Shilling pro Tonne. Die Anzahl der Ueberliegetage ist in der *Charter party* ebenfalls fixiert. Die Kehrseite von dem *Demurrage*, das dem Verschiffer große Verlegenheiten bereiten kann, ist das *Dispatch money*. Unter dem *Dispatch money* versteht man eine Art Lösegeld, welches der Schiffer dem Verschiffer bezahlen muss, damit er ihn früher wegfahren lässt. Bei *Chartern* nach Frachtrate wird der Hauptartikel genannt und „andere Güter im Verhältnis" (*other goods in proportion*) zu verfrachten zugesagt.

Die *Charter party* muss die Unterschrift des Schiffseigenthümers (*owner*) und des Schiffsmieters (*charterer*), bezw. deren Vertreter oder Bevollmächtigten tragen. Im Anhange (Nr. 7) ist eine sog. *Time charter* — d. i. Miete auf Zeit — mitgetheilt.

## 6. Die Bestimmung der Ladungsfähigkeit der Seehandelsschiffe.

Bei der Bestimmung der Ladungsfähigkeit der Seehandelsschiffe theilt man die Güter in leichte und schwere Güter. Schwergut (englisch: *Deadweight cargo*, französisch: *Marchandises de poids*) sind im Schiffahrtsgeschäfte gewöhnlich alle Waren, von welchen ein Ton gross (1015 *kg*) nicht über 40 Cubikfuß englisch Laderaum beansprucht. Als Leichtgut oder Raumgut (englisch: *Light cargo* oder *Measurement goods*, französisch: *Marchandises de cubage*) bezeichnet man hingegen alle jene Waren, welche wegen ihres geringeren specifischen Gewichtes nach Raum und nicht nach Gewicht verladen werden. Die Ladefähigkeit eines Schiffes hängt von der Tragfähigkeit (*Deadweight capacity*) und von dem Laderaum (*Cubical capacity*) ab. Die Tragfähigkeit eines Schiffes ist das ausgeprobte Maximum der *Tons deadweight*, die es in Ladung nehmen kann; der Laderaum hingegen das Volumen, welches unter Deck zur Verladung benützt werden kann. Das Schiff ist umso günstiger befrachtet, je mehr dessen Tragfähigkeit und Laderaum ausgenützt werden.

Die Basis für die Bestimmung der Ladungsfähigkeit bildet der Netto-Raumgehalt (*Register tonnage*). Die Ladungsfähigkeit für Leichtgut wird ausgedrückt durch das *Ton measurement* = 40 Cubikfuß englisch = 1·1 $m^3$; die für Schwergut durch das *Ton weight* = *Ton gross* = 20 Cwt. = 1015 *kg*.

Die „*Merchant Shipping Act*" vom Jahre 1894 enthält genaue Bestimmungen über die Berechnung der Ladefähigkeit, die sowohl für den Rheder, wie für den Verfrachter wichtig sind. Für den ersteren, um zu bestimmen, wie hoch die Fracht ist, welche erzielt werden kann; für den letzteren im Falle des *Charterns* (Mietung) eines Schiffes. In beiden Richtungen handelt es sich hauptsächlich darum, zu constatieren, welches Gewicht das auf einem bestimmten Raum verladene Gut hat, d. h. das Verhältnis zu fixieren zwischen Volumen und Gewicht eines Gutes. Dieses geschieht in der Regel auf die Art, dass man angibt, wie viel ein Ton oder eine *Load* (Last) verladenes Gut wiegt, d. h. zu welchem Gewichte das Ton oder das Load anzunehmen ist. Man gibt also an, zu wieviel englischen Centnern das Ton zu 40 Cubikfuß englisch oder zu wieviel Kilogramm die Last zu rechnen ist. Seltener ist die Angabe, wieviele Cubikfuß englisch 20 Cwt. eines verladenen Gutes einnehmen.

Dieses Verhältnis ist selbstverständlich für die verschiedenen Güter auch ein verschiedenes. Dasselbe hängt aber nicht nur von Schwere und Volumen der Güter ab, sondern auch von den auf den einzelnen Seeplätzen bestehenden Normen (Usancen). Es haben sich daher auf den überseeischen Handelsplätzen namentlich für die Massenartikel bestimmte Normen ausgebildet, die in den sogenannten „*Tonnage scales*" (Tonnenscalen) der betreffenden Seeplätze zum Ausdrucke kommen. Wir geben hier ein Beispiel einer Tonnage scale:

Tonnage scale von Calcutta. Nach derselben rechnet man

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 20 Cwt. Salpeter | auf 35 | Cubikfuß | | 20 Cwt. Weizen | auf 44 | Cubikfuß |
| „ Zucker | „ 39 | „ | | „ Gelbwurzel | „ 65 | „ |
| „ Reis | „ 42 | „ | | „ Ingwer | „ 80 | „ |

u. s. w.

## 7. Die Tarifierung der Güter.

### *a*) Bei der Ausreise (Tourfahrt).

Wie bei der Bestimmung der Ladungsfähigkeit eines Schiffes, werden auch bei der Tarifierung die Güter in Leichtgut und in Schwergut eingetheilt.

Diese Eintheilung wird namentlich von den großen, europäischen See-Dampfschiffahrts-Gesellschaften bei der Ausreise (der Tourfahrt) der Schiffe in Bezug auf die Fixierung der Frachtraten (Frachtsätze, *Rates of freight*, *Taux de fret*) strenge eingehalten.

Die Frachtraten werden für Leichtgut pro Cubikmeter oder pro Ton measurement = 40 Cubikfuß englisch = 1·1 $m^3$ fixiert; für Schwergut hingegen pro metrische Tonne (1000 *kg*) oder pro Ton weight (*Ton gross* = englische Gewichtstonne = 2240 ℔ englisch = 1015 *kg*). Ausnahmsweise fixieren einzelne Gesellschaften die Frachtsätze für Schwergut auch pro 100 *kg* und die für Leichtgut pro 160 Cubikfuß englisch oder pro 50 Cubikfuß englisch.

Die Raten verstehen sich entweder „in full" oder mit „Primage". Ist der Rate die erstere Bezeichnung beigefügt, so bedeutet dies, dass zur fixierten Fracht kein weiterer Zuschlag zu berechnen ist. Im entgegengesetzten Falle kommt zur Rate noch ein procentueller Zuschlag, den man „Primage" nennt und der zwischen 5 und 15% variiert.

Ursprünglich war dieser Zuschlag, Kapplaken genannt, eine Vergütung, welche der Capitän, bezw. die Schiffsmannschaft erhielt und die den Zweck hatte, das Frachtgut ihrer besonderen Fürsorge zu empfehlen. Jetzt bildet dieser Zuschlag überall einen Theil der wirklichen Fracht.

Die Tarife fast aller Gesellschaften enthalten die Clausel, dass die publicierten Frachtsätze „nach Wahl der Gesellschaft" pro Raumtonne oder pro Gewichtstonne gelten. Nur einzelne Gesellschaften, wie z. B. der österreichische Lloyd und die *Messageries maritimes* haben specielle Bestimmungen. Manche Gesellschaften wieder zählen die Güter auf, welche sie nach Raum und welche sie nach Gewicht verladen.

Die Frachtrate für eine bestimmte Relation ist auch bei den regulären Dampferlinien nicht für alle Güter dieselbe, sondern es bestehen, sowie beim Eisenbahntransporte, verschiedene Tarife und infolge dessen auch eine Güter-Classification. So hat z. B. die

Hamburg-amerikanische Paketfahrt-Actiengesellschaft auf ihrer New-Yorker Linie für Maßgüter sechs Classen. Die französischen Gesellschaften haben gewöhnlich nur zwei Classen. Der österreichische Lloyd hat einen Artikeltarif.

Alle diese von den europäischen Gesellschaften publicierten Tarife bilden jedoch nur ungefähre Anhaltspunkte, da alle Gesellschaften bei Verschiffung von größeren Quantitäten oder bei regelmäßigen Verschiffungen bestimmter Artikel oft bedeutende Ermäßigungen in Form von Refactien gewähren.

Bei Seetransporten ist die Fracht immer in vorhinein bei Unterzeichnung des Connossements zahlbar. Als Nachnahme sind nur wirkliche Spesen gestattet. Alle Gesellschaften fixieren für ihre einzelnen Relationen eine bestimmte Minimalfracht, unter welcher kein Connossement gezeichnet wird.

*b*) Bei der Heimreise (Retourfahrt).

Für die Heimreise werden von den einzelnen Gesellschaften fast nie Frachtraten fixiert; ebenso haben die Schiffe von Privat-Rhedern, welche in überseeischen Plätzen zur Ladung bereit liegen, keine fixen Frachtraten. Für die Heimreise bestehen also keinerlei Tarife und auch keine Güter-Classification, sondern es wird auf den einzelnen überseeischen Plätzen von den Agenten der Gesellschaft immer je nach der jeweiligen Conjunctur von Fall zu Fall für jedes einzelne Gut abgeschlossen. Infolge dessen variieren auch für die Heimreise die Raten ziemlich stark.

Bei den Verschiffungen von den überseeischen Plätzen nach Europa unterscheidet man nicht Leichtgut und Schwergut, sondern die Rate wird fast ausnahmslos pro 40 Cubikfuß englisch „*in full*“ oder mit „*Primage*“ fixiert und dabei nach den *Tonnage scales**) dieser Raumtonne ein bestimmtes Gewicht substituiert. Die Höhe dieser Raten und ihre Schwankungen werden in den commerciellen Fachblättern der einzelnen Handelsplätze publiciert.

## 8. Die wichtigsten See-Dampfschiffahrts-Gesellschaften des Continentes, ihre Linien und Tarife.

Wir wollen nun in Kürze jene See-Dampfschiffahrts-Gesellschaften,**) deren Linien und Tarife besprechen, welche für den Export und Import von Deutschland und Oesterreich-Ungarn besonders wichtig sind.

---

*) Siehe pag. 109.

**) Nach den neuesten Daten umfasste Ultimo 1898 die Handelsflotte der ganzen Welt 28.052 Dampfer und Segler mit einem Tonnengehalte von 26,561.250 Register Tons.

Hievon entfallen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| auf England und Colonien . . . . . . | 11.143 | Schiffe mit | 13,665.012 | Register Tons |
| „ Deutschland . . . . . . . . . . . | 1.604 | „ „ | 2,113.981 | „ „ |
| „ Oesterreich-Ungarn . . . . . . . . | 284 | „ „ | 349.814 | „ „ |

In diesen Zahlen sind alle Schiffe unter 100 Tons Netto nicht enthalten; ferner sind hiebei die Dampfer mit ihrem Brutto-Raumgehalt und die Segler mit ihrem Netto-Raumgehalt eingestellt.

## a) Oesterreichisch-ungarische Gesellschaften.

1. Der Oesterreichische Lloyd. Sitz in Triest. Subventioniert von der österreichischen Regierung. Actiencapital 25·2 Millionen Kronen. Flottenstand Anfangs 1899: 65 Dampfer, deren größter der am 26. März 1899 von Stapel gelaufene „Erzherzog Franz Ferdinand" mit 5200 Register Tons Brutto ist. Im Bau begriffen sind 5 Dampfer.

Der Oesterreichische Lloyd hat den adriatischen Dienst, den Mittelmeer-Dienst, den Dienst im Schwarzen Meere, den indo-chinesisch-japanischen und den südamerikanischen Dienst. Die für den Export wichtigen Linien sind folgende: von Triest nach Corfu, Piräus (Athen), Syra, Constantinopel, Smyrna und Beyruth und zurück; von Triest nach Cypern, Jaffa, Alexandrien, Port-Said, Patras, Salonichi und Insel Candia und zurück; von Triest mit Berührung von Port Said, Suez und Aden nach Bombay (Eil-Linie); von Triest mit Berührung von Fiume nach Calcutta; von Triest nach Shanghai, beziehungsweise Kobe und Yokohama mit Berührung von Brindisi, Port Said, Suez, Aden, Bombay, Colombo, Penang, Singapore und Hongkong und zurück; von Constantinopel nach Trapezunt und Batum, dann nach Varna, nach Galatz und Braila und nach Odessa; von Triest und Fiume nach Brasilien (Pernambuco, Rio de Janeiro und Santos) gemeinsam mit der „Adria". Die Fahrzeiten auf der ostindischen Linie betragen: Triest—Bombay (Eil-Linie) 17 Tage, Triest—Bombay 23 Tage, Triest—Singapore 42 Tage, Triest—Shanghai 56 Tage, Triest—Kobe 63 Tage. Im Jahre 1899 geht jeden Monat ein Dampfer direct nach Kobe und zurück; ferner geht jeden Monat ein Eildampfer nach Bombay, der dort abwechselnd Anschluss an den directen Dampfer nach Kobe hat. Von den Dampfern, welche direct bis Kobe gehen, berührt jeder zweite nur Shanghai, bezw. Yokohama. Nach Calcutta gehen im Jahre 1899 neun Fahrten und zurück, und nach Brasilien werden 1899 16 Fahrten gemacht, acht von Triest, acht von Fiume.

Die Frachtsätze des Oesterreichischen Lloyd werden in Gulden Gold*) fixiert und sind bei Aufgabe des Gutes zu entrichten. Dieselben werden auf der ostindisch-chinesisch-japanischen und auf der brasilianischen Linie für Leichtgut pro Cubikmeter und für Schwergut pro 1000 *kg* festgesetzt.

Der ab 1. Jänner 1899 giltige Frachttarif nach Ostindien, China und Japan theilt die als Schwergut zu verladenden Güter in drei Classen: *A*, *B* und *C*; für Leichtgut ist nur eine Classe, die Classe *D*. Die Rate nach Shanghai ist in diesen vier Classen 12, 22, 20, bezw. 14 Gulden Gold. Nach Classe *A* gehen z. B. Roheisen, Stahl, Zucker, u. a.; nach Classe *B*: Bier, Wein, Butter, Kerzen, Porzellan, u. a.; nach Classe *C*: Papier, Mehl, Cellulose und Ceresin u. a. Nach der Leichtgutclasse *D* gehen: Blechwaren, Bürstenwaren, Galanteriewaren, Kurzwaren u. a. Minimalfracht per Connossement 3 Gulden Gold. Auf sämmtliche Frachtsätze, mit Ausnahme von Zucker nach Britisch-Indien, gelangt eine Primage von 5% zur Berechnung. Alle in den obgenannten Classen nicht angeführten Güter gehen als Schwergut, wenn selbe über 700 *kg* pro Cubikmeter wiegen.

Bei dem ab 1. October 1898 giltigen Tarif nach Brasilien sind die Raten in Shillings (2 Shillings = 1 Gulden Gold) festgesetzt. Der Tarif, welcher nach Rio, Pernambuco und Santos gleiche Raten hat, umfasst vier Güterclassen: in Classe I und II sind die Raten pro 1000 *kg* fixiert, in Classe III und IV pro 1000 *kg* und pro Cubikmeter und werden hiebei jene Güter, die per Cubikmeter 440 *kg* und darüber wiegen, nach Gewicht verladen. Die Raten sind: Classe I 25 sh., Classe II 40 sh., Classe III 40 sh.

---

*) Wegen Gulden Gold siehe pag. 128. Der Lloyd rechnet 1 £ = 10, 1 türkische Goldlira = 9 und das 20 Francs-Stück = 8 Gulden Gold.

für Schwergut, 25 sh. für Leichtgut, Classe IV 45, bezw. 30 sh. In Classe I rangieren: Bier, Ceresin, Eisen u. a.; in Classe II: Farben, Käse, Mehl, Wachs u. a.; in Classe III: Cartonnage-, Galanterie-, Hohlglas- und Kurzwaren u. a. Nach Classe IV gehen alle Güter, die in den Classen I, II und III nicht aufgezählt sind. Bei dem ab 1. Juli 1896 giltigen Frachttarif nach der Levante sind die Güter auch in vier Classen getheilt. Die Raten sind alle pro 100 *kg* in Gulden Gold fixiert.

2. „Adria", kgl. ungarische Seeschiffahrts-Actiengesellschaft (*Magyar kyrályi Tengerhajózási Reszvénytársasdg*). Sitz in Fiume. Subventioniert von der ungarischen Regierung. Actiencapital 5 Millionen Kronen. Flottenstand Ende 1898: 23 Dampfer mit 37.429 Register Tons Brutto und zwei Dampfer im Bau.

Die „Adria" unterhält einen regelmäßigen Dienst: *a*) von Fiume über Triest, Messina und Genua nach Marseille wöchentlich und zurück; *b*) von Fiume nach England, und zwar über Barcelona, Bordeaux und Rouen nach Glasgow, Leith, London, Liverpool, und Hull (jeden Monat eine Fahrt, nach Liverpool zwei jeden Monat); *c*) von Fiume nach den continentalen Häfen bis Hamburg, sechs Fahrten im Jahre; *d*) von Fiume nach Südamerika (Pernambuco, Bahia, Rio, Santos), gemeinsam mit dem Oesterreichischen Lloyd. Die Reisedauer ab Fiume beträgt: London, Liverpool 14—15 Tage, Hull und Glasgow 16—17, Rotterdam, Antwerpen und Amsterdam 15—16, Pernambuco 25—26, Rio 29—30, Santos 30—31.

Die „Adria" hat nur für den Mittelmeer- und den brasilianischen Dienst feststehende Raten, die immer veröffentlicht werden. Die Raten nach allen anderen, von den Dampfern dieser Gesellschaft befahrenen Relationen werden mit Rücksicht auf die allgemeine Marktlage dem jeweiligen Uebereinkommen zwischen Schiffer und Verfrachter vorbehalten.

### *b*) Deutsche Gesellschaften.

1. Norddeutscher Lloyd. Sitz in Bremen. Subventioniert von der deutschen Reichs-Regierung. Actiencapital 60 Millionen Mark. Der Flottenstand des „Lloyd" betrug Ende 1898: 74 Dampfer mit 278.619 Brutto Register Tons und 100 Leichterfahrzeuge und 8 Kohlenprähme mit etwa 26.135 Register Tons. Der größte Dampfer ist „Kaiser Wilhelm der Große" mit 14.349 Register Tons Brutto. Außerdem sind 11 Dampfer mit 85.800 Register Tons Brutto im Bau begriffen, darunter „Großer Kurfürst" mit 12.500 Register Tons.

Die Linien des „Norddeutschen Lloyd" sind folgende: Bremen-New-York, Reisedauer 9 Tage; Bremen-Baltimore; Bremen-Brasilien (Bahia, Rio de Janeiro und Santos), Reisedauer Bremen-Rio 31 Tage; Bremen-La Plata (Montevideo und Buenos-Ayres), Reisedauer 33 Tage; Bremen-Ostasien (China und Japan), Reisedauer Bremen-Shanghai 49 bis 50 Tage; Bremen-Australien (Adelaide, Melbourne, Sydney, Samoa- und Tonga-Inseln), Reisedauer Bremen-Sydney 55 Tage. Der Dienst des Norddeutschen Lloyd ist ein sehr präciser und findet statt: 1. nach New-York zweimal in jeder Woche; 2. nach Baltimore einmal in jeder Woche; 3. nach Brasilien einmal im Monat; 4. nach La Plata zwei- bis dreimal im Monat (nicht combiniert mit dem Dienste nach Brasilien); 5. nach China und Japan alle vier Wochen mit Anfahrt in Antwerpen, Southampton und Genua; 6. nach Australien ebenfalls alle vier Wochen u. zw. direct. Die ostasiatische und australische Linie sind bis Colombo gemeinsam; es können daher bis Colombo alle 14 Tage Güter verladen werden.

Die F r a c h t s ä t z e des Norddeutschen Lloyd gelten entweder pro C u b i k m e t e r oder pro m e t r i s c h e T o n n e „nach Wahl des Norddeutschen Lloyd". Derselbe gibt also keine speciellen Bedingungen für Leichtgut und Schwergut; dieselben sind jedoch indirect in obiger Clausel enthalten. Diese Clausel sagt nämlich indirect, dass der Lloyd alle Güter, welche pro Cubikmeter verladenen Raum mehr als 1000 *kg* wiegen, nach dem Gewichte verfrachtet, hingegen alle Güter, welche pro Cubikmeter verladenen Raum weniger als 1000 *kg* wiegen, als Leichtgut declariert und nach Raum verfrachtet. Der Verfrachter ist daher jederzeit im Stande, im voraus zu bestimmen, ob die Fracht für das Gut nach Raum oder Gewicht bemessen werden wird.

Die Frachtsätze des Norddeutschen Lloyd gelten „*in full*" und sind nach Nordamerika in Dollars, nach Südamerika, nach Ostasien und Australien in Mark festgestellt. Die Frachtraten sind zahlbar nach Verschiffung der Waren gegen Aushändigung der dafür gezeichneten Connossemente. Der Norddeutsche Lloyd übernimmt auch Güter in Durchfracht gegen Bezahlung von Zuschlagsraten oder erhöhten Raten und gegen Ausstellung directer Connossemente. Diese directen Connossemente umfassen alle wichtigeren Seeplätze Ostasiens, Australiens und Südamerikas.

Auf den directen Linien nach N e w - Y o r k, nach B a l t i m o r e und nach G a l v e s t o n theilt der Norddeutsche Lloyd die Güter in s e c h s, bez. für Galveston in f ü n f Classen. Die Raten sind pro C u b i k m e t e r in D o l l a r s fixiert. Dieselben betragen:

| | Cl. I | Cl. II | Cl. III | Cl. IV | Cl. V | Cl. VI |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nach N e w - Y o r k (Schnellpostdampfer) | 7·50 | 7·50 | 7·50 | 7·50 | 7·50 | 10·— |
| „ „ (Postdampfer) . . | 1·— | 2·— | 3·— | 5·— | 7·50 | 10·— |
| Nach B a l t i m o r e . . . . . . . . . | 0·75 | 1·75 | 2·75 | 5·— | 7·50 | 10·— |
| „ G a l v e s t o n . . . . . . . . . | 2·— | 3·— | 5·— | 7·50 | 10·— | — |

Die Güter-Classification für den New-Yorker Tarif ist folgende:

**Classe I.** Hohlglas und ord. böhm. Glaswaren, Holzwaren, Korbwaren, geb. Wiener Möbel, Spielwaren u. a.

**Classe II.** Blechwaren, Cartonagen, ord. Eisenwaren, Jutewaren u. a.

**Classe III.** Baumwollwaren, Bier, Brantwein, Colonialwaren, feine Eisen- und Kurzwaren, Früchte, Garne, Metallwaren u. a.

**Classe IV.** Bücher, Chemikalien, Chocolate und Chocolatewaren, Cigarren und Cigaretten, Droguen, Galanteriewaren, feine Glaswaren, Lederwaren, Leinenwaren, Maschinen, Porzellan, Teppiche, Tuche, Wollwaren, Zuckerwaren u. a.

**Classe V.** Apothekerwaren, Champagner, Pelzwerk, Sammetwaren, Seidenwaren, Spitzen, Waffen u. a.

**Classe VI.** Gemälde, Manufacturwaren, Mode- und Putzwaren u. a.

Auf der Reichspostdampfer-Linie zwischen B r e m e n und O s t a s i e n gilt 1899 folgender Tarif:

## Fracht-Tarif für Ostasien.

| Ab: Bremen, Hamburg, Antwerpen, Genua u. Neapel | Nach: Port-Said | Suez, Aden, Colombo | Singapore | Batavia | Friedr. Wilh.-Hafen Stephansort Herbertshöhe Matupi | Hongkong und Shanghai | Yokohama und Hiogo | Nagasaki |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | per $m^3$ oder 1000 *kg* in Mark | | | | | | | |
| I. Classe . . . . . | 27·50 | 30·— | 30·— | 42·— | 55·— | 32·50 | 35·— | 47·50 |
| II. „ . . . . . | 22·50 | 27·50 | 27·50 | 39·50 | 52·50 | 30·— | 32·50 | 42·50 |
| III. „ . . . . . | 17·50 | 20·— | 20·— | 32·— | 45·— | 22·50 | 25·— | 35·— |
| Schwergut . . . . . | | | 30·— | 42·— | 55·— | 32·50 | 35·— | |
| Edelmetalle . . . . . | | 1% | 1% | 1½% | 1½% | 1% | 1% | 1% |

Es gehören u. a. in die

**I. Classe.** Baumwollwaren, Farben, Garne, Handschuhe, Hüte, Kurzwaren, Lederwaren, Leinenwaren, Seidenwaren.

**II. Classe.** Bier, Butter, Fassdauben, Fensterglas, Glaswaren, Korbwaren, Möbel, Nähmaschinen, Porzellanwaren, Spirituosen, Wein.

**III. Classe.** Hohlglas, Lampentheile, Zündhölzer u. dergl.

**Schwergut.** Blei in Blöcken, Cement in Fässern, altes Eisen, Eisendraht, Nägel, Schrauben, Zink in Platten u. dergl.

2. Hamburg-amerikanische Paketfahrt-Actiengesellschaft, gegründet 1847. Sitz in Hamburg. Actiencapital 45 Millionen Mark. Flottenstand Ende 1898: 60 Dampfer und 14 im Bau mit zusammen 392.110 Reg. Tons Brutto, darunter der im Bau begriffene „Deutschland“ mit 16.000 Reg. Tons. Außerdem 71 Flussdampfer und Lichterfahrzeuge, (Leichter) mit zusammen 17.738 Reg. Tons. Die „Hamburg-Amerika-Linie“, wie sie kurz genannt wird, ist heute die größte See-Dampfschifffahrts-Gesellschaft der Welt.

Diese Gesellschaft vermittelt den Verkehr zwischen Hamburg und New-York, Baltimore, Boston, Philadelphia, New-Orleans, Galveston, Montreal, Westindien, Mexiko, dann zwischen Stettin—New-York, Genua und New-York und seit 1897 auch zwischen New-York und Süd-Amerika. Im Jahre 1898 richtete dieselbe auch eine Frachtdampfer-Linie nach Ostasien ein, indem sie sich mit der vormaligen Kingsin-Linie fusionierte und auch mit dem Norddeutschen Lloyd in dieser Richtung ein Abkommen traf. Jeden Monat 4 bis 5 Dampfer abgehend. Weiters hat die Gesellschaft die Linie Genua-La Plata Staaten und im Verein mit der Rhedereifirma Rob. M. Sloman et Cie. und einer englischen Firma die Linie New-York—Ostasien mit vorläufig einem Dampfer jeden Monat.

Die Frachtsätze der Hamburg-amerikanischen Paketfahrt-Actiengesellschaft gelten *„in full“* u. zw. für die Linie Hamburg-New-York und Hamburg-Baltimore pro Cubikmeter oder pro metrische Tonne „nach Wahl der Gesellschaft“ in Dollars und für alle übrigen Linien

nach Amerika pro *ton of 40 Cubik feet English* oder pro 1000 *kg* „nach Wahl der Gesellschaft“ in Livres Sterling. Die Fracht ist vorhinein zu bezahlen, nur auf der New-Yorker Linie kann dieselbe auf New-York überwiesen werden.

Auf den Linien nach New-York und Baltimore ist der Tarif mit jenem des Norddeutschen Lloyd (pag. 113) nahezu identisch.

Der ab 12. Februar 1899 giltige Tarif für Güter nach West-Indien, dem Golf von Mexico, dann nach Venezuela und Columbien theilt die Güter in 4 Classen ein; Classe I ist die theuerste, Classe IV die billigste. So z. B. sind die Raten nach Colon (Ostküste von Panama) 60, 45, 40 und 25 $ in den 4 Classen, mit einem Zuschlage von 6 Pence per Tonne als Werftgeld. In der I. Classe sind: *Ivory goods*, *Silks*, *Surgical Instruments* u. a., in der II. *Cotton- and Linengoods*, *Cigars*, *Pipes*, *Porcelain* u. a., in der III. *Greys*, *Garns*, *Thread* u. a., in der IV. *Beer*, *Wine*, *Spirits*, *Provisions*, *Waters mineral* u. a. Bei den Raten nach Baranquilla und Mexico ist noch die Primage von 5 bezw. 10% zuzuschlagen. Nach Panama, San Francisco, Valparaiso u. v. a. Häfen gehen die Güter mit directem Connossement (Durchfracht-Connossement); ebenso zeichnet die Gesellschaft in Verbindung mit der *Merchant's Despatch Transportation Company* Durchfracht-Connossemente nach den meisten nordamerikanischen Inlandplätzen.

3. **Hamburg-südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft**, gegründet 1871. Sitz in Hamburg. Actiencapital 7·5 Mill. Mark. Flottenstand Ende 1898: 30 Dampfer mit 111.052 Register Tons Brutto, ferner 3 Dampfer mit zusammen 17.400 Register Tons Brutto im Bau.

Die Linien der Gesellschaft sind: *a*) einmal wöchentlich über Portugal nach Brasilien (Rio de Janeiro, Santos, Pernambuco und Bahia); *b*) zwei- bis dreimal monatlich über Frankreich und Portugal nach Süd-Brasilien (in Verbindung mit der Rhederei A. C. de Freitas et Cie.) u. zw. jede Abfahrt nach Paranagua und Rio grande do Sul, jede zweite Abfahrt nach Maçció, São. Francisco und Desterro und jede vierte Abfahrt nach Cabedello; *c*) viermal monatlich nach den La Plata-Staaten über Spanien und Madeira u. zw. nach Montevideo, Buenos-Aires, Rosario und San Nicolas.

Die Frachtsätze der Hamburg-südamerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft werden „*in full*“ pro Cubikmeter oder pro 1000 *kg* Brutto „nach Wahl der Gesellschaft“ in Mark fixiert. Die Fracht ist zahlbar im voraus, ohne Decort und ohne Rückzahlung.

4. **Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft Kosmos**, gegründet 1872. Sitz in Hamburg. Actiencapital 11 Mill. Mark. Flottenstand Ende 1898: 25 Dampfer mit 90.000 Register Tons Brutto.

Die Linien dieser Gesellschaft gehen von Hamburg, Antwerpen anlaufend, via Montevideo, nach der Westküste Süd-Amerikas, Central-Amerikas und Mexicos durch die Magellanstraße u. zw. alle 14 Tage, und alle 14 Tage via Antwerpen resp. Genua nach Guayaquil, Manta Buenaventura, San José de Guatemala, San Benito u. a. m. Reisedauer nach Valparaiso 48 Tage, nach Callao 72 Tage.

Die Frachtsätze des Kosmos werden pro Cubikmeter oder 1000 *kg*, nach Schiffers Wahl, in Mark fixiert und 10% Primage zugeschlagen, welche auf Grund der bekannten Rabattbedingungen zurückgegeben wird.

5. Deutsche Ost-Afrika-Linie, gegründet 1890. Actiencapital 5 Millionen Mark. Flottenstand anfangs 1899: 13 Dampfer mit 42.000 Reg. Tons Brutto.

Die Hauptlinie dieser Gesellschaft geht von Hamburg über Bremen, Amsterdam, Antwerpen, Lissabon und Neapel durch den Suez-Canal nach Aden und von dort nach Mombassa, Tanga, Zanzibar, Dar-es-Salaam, Mozambique, Beira, Delagoa-Bay und Durban, und zurück. 1899 verkehrt alle 14 Tage ein Dampfer. Die Frachtsätze sind pro Cubikmeter oder 1000 *kg*, nach Wahl der Rhederei, in Mark fixiert.

Die Deutsche Ost-Afrika-Linie hat auch fixe Raten von den einzelnen Häfen Ost-Afrikas nach den europäischen Häfen und nimmt auch Durchfrachten via Hamburg nach London und New-York mit directem Connossement.

Ferner hat die Gesellschaft die Eisenbahnlinie Delagoa-Bay, Prätoria, Johannesburg in den Deutschen Ost-Afrika-Verkehr mit aufgenommen und mit den deutschen Bahnverwaltungen einen Vertrag geschlossen, demzufolge es möglich ist, an den meisten deutschen Bahnstationen Güter zur directen Beförderung und auf directen Frachtbrief bis Johannesburg und Prätoria aufzugeben.

Außerdem bestehen noch 3 größere Gesellschaften: die „Hansa" in Bremen, die Deutsch-Australische Dampfschiffahrts-Gesellschaft und die Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Neptun" in Bremen. Die erstgenannte Gesellschaft unternimmt Fahrten nach Indien, Südamerika und diversen europäischen Handelsplätzen, die zweite nach Afrika, Australien und Java und die letztgenannte nach Holland, Dänemark, Portugal, Spanien etc.

## *c*) Französische Gesellschaften.

1. Compagnie des Messageries maritimes. Sitz der Gesellschaft in Paris. Actiencapital 60 Mill. Francs. Flottenstand ultimo 1898: 64 Dampfer mit 233.929 Register Tons Brutto, darunter 3 im Bau begriffene Dampfer mit 14.000 Register Tons Brutto, und 10 Dampf-Chaloupen mit 520 Tonneaux.

Die vier Hauptlinien der Gesellschaft sind:

*a*) Von Marseille über Aden nach Colombo, Singapore, Saigon, Hongkong, Shanghai, Nagasaki, Kobe nach Yokohama mit mehreren Zweiglinien (*Lignes d'embranchement*). Auf der Hauptlinie geht alle 14 Tage ein Dampfer tour und retour. Reisedauer Marseille-Yokohama 37 bis 38 Tage, Distanz 10.135 Seemeilen (à 1852 *m*).

*b*) Von Marseille über Aden und Reunion nach Adelaide, Melbourne, Sydney und Nouméa (Neu-Caledonien) mit einer Zweiglinie von Reunion nach Zanzibar unter Anlaufen der Hafenplätze der Insel Madagascar. Auf der Hauptlinie geht alle vier Wochen ein Dampfer tour und retour. Reisedauer Marseille-Sydney 42 Tage; Distanz 10.783 Seemeilen.

*c*) Von Marseille über Syra und Smyrna nach Constantinopel und Odessa, bez. Batum, dann von Marseille nach Alexandrien, Port-Said, Beyrut, Tripolis, Smyrna, Salonichi, Pyräus-Athen und zurück nach Marseille.

*d*) Von Bordeaux über Lissabon und Dakar (Afrika) nach Pernambuco, Bahia, Rio de Janeiro, Montevideo und Buenos-Ayres. Alle 4 Wochen ein Dampfer. Reisedauer Bordeaux-Buenos-Ayres 22 Tage, Distanz 6194 Seemeilen.

Die *Messageries maritimes* verladet alle jene Güter als Leichtgut, welche weniger als 500 *kg* pro Cubikmeter verladenen Raum wiegen. Die Frachtrate (*Prix de fret*) wird für Leichtgut pro Cubikmeter in Francs „*in full*" und für Schwergut pro 1000 *kg* in Francs „*in full*" fixiert. Die Fracht ist immer im voraus bei der Abreise von Europa zahlbar. Diese Compagnie publiciert auch für die Ausreise keine Frachtraten.

2. Compagnie Générale Transatlantique, gegründet 1863. Sitz der Gesellschaft in Paris. Actiencapital 40 Millionen Francs. Der Flottenstand betrug anfangs 1899: 56 Dampfer, 2 Remorqueurs und 9 Chaloupen mit einem Gesammt-Brutto-Tonnengehalt von 157.447 Tons. Hievon sind 20 Dampfer auf den atlantischen Linien und 21 auf den Linien des Mittelmeeres in Dienst.

Die Hauptlinien der Gesellschaft sind:

*a*) Hâvre-New-York (*Ligne postale à grande vitesse Hâvre-New-York*). Jeden Samstag geht ein Postdampfer ab.

*b*) Von Saint-Nazaire über Basse-Terre nach La Guayra, Savanilla und Colon. Jeden Monat ein Postdampfer, Reisedauer 20 Tage.

*c*) Von Hâvre unter Anlaufen von Bordeaux und Santander dieselbe Route nach Colon. Jeden Monat ein Postdampfer, Reisedauer 26 Tage.

*d*) Von Saint-Nazaire über Santander nach Havanna und Veracruz. Jeden Monat ein Postdampfer, Reisedauer 18 Tage.

*e*) Von Hâvre unter Anlaufen von Saint-Nazaire, Bordeaux und Lissabon über St. Thomas nach den Häfen von Haïti (Jacmel). Jeden Monat ein Postdampfer, Reisedauer 30 Tage.

*f*) Von Marseille unter Anlaufen von Barcelona und Malaga über Basse-Terre nach La Guayra, Savanilla und Colon. Jeden Monat ein Postdampfer, Reisedauer 30 Tage.

*g*) Von Marseille ab ein regelmäßiger, fast täglicher Postdienst nach allen Häfen des Mittelländischen Meeres, und zwar östlich bis Messina, Malta und Tripolis.

Die *Compagnie Générale Transatlantique* nimmt nicht nur Güter in directe Fracht nach den von ihren Dampfern angelaufenen Häfen, sondern auch Durchfracht für die an der Westküste Amerikas zwischen Valparaiso und San Francisco gelegenen Häfen, indem dieselbe einen combinierten Dienst unterhält mit der Panama-Eisenbahn und mit der „*Pacific Mail Steamship Co.*" und der „*Pacific Steam Navigation Co.*".

### *d*) Holländische Gesellschaften.

1. Die Stoomvaart-Maatschappij (Schiffahrts-Gesellschaft) „Nederland", gegründet 1870. Sitz in Amsterdam. Actiencapital 7 Millionen Gulden holl. Der Flottenstand der Nederland betrug anfangs 1899: 14 Dampfer mit 45.349 Brutto Register Tons und im Bau 6 Dampfer mit 23.000 Brutto Register Tons.

Die Linie der „Nederland" ist folgende: Amsterdam via Southampton und Genua nach Port-Said, Aden, Colombo, Singapore, Padang und Batavia. Die Fahrdauer Amsterdam-Batavia ist auf 40 Tage, die Rückreise auf 39 Tage berechnet. Die Dampfer der Nederland fahren auf Java die Handelsplätze Batavia, Samarang und Soerabaya direct an. Die Gesellschaft hat Agenten in Batavia, Samarang, Soerabaya, Macassar, Padang, Atjeh, Cheribon und Tjilatjap.

Die Frachtsätze gelten pro Cubikmeter oder pro metrische Tonne, „nach Wahl der Gesellschaft“. Die Frachtraten gelten „*in full*“; die Minimalrate für ein Connossement beträgt nach directen Häfen 6 Gulden holl., bei Durchfrachten nach Ueberladungshäfen 10 Gulden holl.

Die „Nederland“ theilt für die Ausreise die Güter in fünf Classen: die erste Classe ist die billigste, die fünfte die theuerste. Zu diesem Zwecke ist den Tarifen*) der „Nederland“ eine Güter-Classification beigegeben.

Nach Classe 1 gehen: Bier, Cement, Lampen, Mehl, Papier, Porzellanwaren u. a. m. Nach Classe 2: Billards, Glasperlen, Garn (roh), Kinderwagen, Manufacturen u. a. Nach Classe 3: Chemikalien, Droguen, Parfumerien, Wein u. a. Nach Classe 4: Bücher, Butter, Instrumente, Spiegel, Musikinstrumente u. a. Nach Classe 5: Modewaren, Waffen, Seide und Seidenmanufacturen.

Die Nederland übernimmt mit directem Connossement Durchfracht nach allen Häfen Niederländisch-Indiens. Die Ueberschiffung geschieht in Batavia oder Soerabaya. Die Weiterbeförderung geschieht mit den Dampfern der „Königlichen Paketfahrts-Gesellschaft“. Die Gesellschaft übernimmt auch mit directem Connossement Durchfracht nach den Straits Settlements, nach China und Japan (mit Ueberladung in Port-Said oder Batavia).

2. Die Stoomvaart Maatschappij „Rotterdam'sche Lloyd“, gegründet 1883. Sitz in Rotterdam. Actiencapital 6 Millionen Gulden holl., davon ausgegeben 5 Millionen Gulden holl. Flottenstand anfangs 1899: 14 Dampfer mit 43.500 Register Tons Brutto und 2 Dampfer mit 10.200 Register Tons Brutto im Bau.

Die Dampfer des „Rotterdam'sche Lloyd“ fahren dieselbe Route, wie jene der „Nederland“, nur laufen dieselben statt Genua, Marseille an.

Die Tarife und Conditionen stimmen mit denen der „Nederland“ genau überein, da beide Gesellschaften cartelliert sind.

## 9. Die wichtigsten Dampfschiffahrts-Gesellschaften auf der Elbe und am Rhein.

Die beiden großen Wasserstraßen, die Elbe und der Rhein, sind für den internationalen Handel Deutschlands und theilweise auch für den von Oesterreich-Ungarn und der Schweiz so wichtig, dass wir den Güter-Transport auf diesen beiden Wasserstraßen in Kürze besprechen müssen.

Für den Güterverkehr auf der Elbe und dem Rhein ist das deutsche Reichsgesetz vom 15. Juni 1895, in Wirksamkeit seit 1. Jänner 1896, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, maßgebend.

a) Güterverkehr auf der Elbe und der Moldau.

Der Güterverkehr auf der Elbe und Moldau bewegt sich zwischen Hamburg-Harburg und Prag; der Eilgüterverkehr hingegen nur zwischen Hamburg und Laube.

Die Statistik des Hamburger Hauptzollamtes Entenwärder weist für das Jahr 1898 für den gesammten Elbeverkehr folgende Ziffern auf: Einfuhr (Verkehr zu Berg) 3,056.118 Tonnen, Ausfuhr (Verkehr zu Thal) 2,434.292 Tonnen.

---

*) Der jetzige Tarif ist seit 1. Juli 1896 in Kraft.

Die zwei größten Dampfschiffahrts-Gesellschaften auf der Elbe sind: 1. „Die Kette“, deutsche Elbeschiffahrts-Gesellschaft zu Dresden und 2. „Oesterreichische Nordwest-Dampfschiffahrts-Gesellschaft“ in Dresden, welche wir unter einem besprechen wollen, da dieselben die gleichen Verfrachtungsbedingungen, die gleichen Ladescheine u. s. w. haben.

Die „Kette“ hat ein Actiencapital von 6,450.000 Mark. Das Betriebsmateriale bestand anfangs Mai 1899 aus 31 Kettenschiffen, 11 Radschleppdampfern, 6 Hafendampfern, 4 Fährdampfern, 9 Eilgutdampfern, 85 eisernen und 7 hölzernen Frachtschiffen, 5 Material-Lagerschiffen, 53 Leichter-Fahrzeugen und 456 *km* Schleppketten.

Die „Oesterreichische Nordwest-Dampfschiffahrts-Gesellschaft“ hat ein Actiencapital von 8 Millionen österr. Kronen. Das Betriebsmateriale bestand anfangs Mai 1899 aus 21 Radschleppdampfern, 9 Eildampfern, 7 Kettendampfern, 8 Bugsierdampfern, 143 Frachtschiffen, 77 Leichterschiffen, 1 Dampfbagger und 2 Dampfbarcassen.

Beide Gesellschaften betreiben einen regelmäßigen Güterdienst zwischen Prag und Hamburg. Der Eilgüterdienst wird hingegen von der „Kette“ nur zwischen Dresden und Hamburg und von der Oe. NW. Dampfschiffahrts-Gesellschaft zwischen Laube und Hamburg unterhalten. Die Eilgutschiffe der ersteren gehen wöchentlich mindestens zweimal, die der letzteren mindestens dreimal in beiden Richtungen. Der Güterverkehr bei beiden Gesellschaften erfolgt auf Basis der Verfrachtungs-Bedingungen und des von den Gesellschaften vorgeschriebenen Ladescheines (Anhang Nr. 8). Derselbe wird von der Gesellschaft dem Absender ausgestellt; dagegen hat der Absender der Gesellschaft eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Abschrift des Ladescheines auszuhändigen.

Die Frachtraten werden pro 100 *kg* in Mark fixiert, bei Eilgut ab Eilschiff Abgangsort bis frei Eilschiff Bestimmungsort. Außer der Fracht gelangen noch eine ganze Reihe von Nebengebüren zur Berechnung, wie Ein- und Ausladekosten, Zu- und Abrollgeld, Liegegeld, Ufer-, Quai- und Krahngeld, Wiegegeld und Zählgebür, statistische Gebüren und Zollabfertigungskosten, Stempelgebüren u. a. Für leicht verderbliche Güter sind Fracht- und Nebengebüren stets im Voraus zu bezahlen.

Die Frachtraten für gewöhnliche Frachtgüter sind fortwährenden Schwankungen unterworfen. Diese beiden Gesellschaften publicieren daher auch keine Tarife, sondern passen die Frachten den jeweiligen Verhältnissen an. Die Schlepplöhne werden zwar auf Grund feststehender Tarife berechnet, jedoch mit Berücksichtigung mannigfacher Ermäßigungen.

Welchen Schwankungen die Frachten ausgesetzt sind, zeigt uns z. B. das abgelaufene Jahr 1898. In demselben variierten die Schlepperfrachten für Schwer- oder Massengüter, laut einer Mittheilung der österreichischen Nordwest-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, in der Bergfahrt zwischen 35 und 90 Pfennigen und in der Thalfahrt zwischen 30 und 85 Pfennigen pro 100 *kg*.

Für Eilgüter publicieren beide Gesellschaften feststehende Tarife. Der letzte Eilgut-Tarif der Oesterreichischen Nordwest-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist vom 15. Februar 1898, mit Nachträgen vom 15. Februar und 15. Mai 1899.

### b) Güterverkehr am Rhein.

Der Güterverkehr am Rhein bewegt sich zwischen Mannheim-Ludwigshafen und Rotterdam. Unter den Schiffahrts-Gesellschaften, welche den Güterverkehr am Rhein betreiben, ist die wichtigste die „Mannheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft". Außer dieser ist noch die „Niederländische Dampfschiff-Rhederei" zu nennen. Wir beschränken uns auf die Besprechung der ersteren Gesellschaft, da die Verfrachtungs-Bedingungen der letzteren so ziemlich dieselben sind.

Mannheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft, gegründet 1842, reorganisiert 1862. Sitz in Mannheim. Actien-Capital 3,600.000 Mark (Actien à 1000 Mark, auf Namen lautend).

Der Zweck der Gesellschaft ist die Betreibung der Schiffahrt auf dem Rhein, seinen Nebenflüssen und Canälen, sowie auf holländischen und belgischen Gewässern. Das Betriebsmateriale bestand anfangs Mai 1899 aus 7 Raddampfern, 6 Schraubendampfern und 60 Schleppkähnen, letztere mit 590.000 *q* Ladefähigkeit.

Die Gesellschaft unterhält einen regelmäßigen Güterdienst zwischen Mannheim-Ludwigshafen und Rotterdam und umgekehrt, ohne Anlegung an Zwischenstationen und mit Umladung in Rotterdam, nach und von Amsterdam, Hamburg und Stettin mit directen Connossementen, sowie anderen überseeischen Häfen.

Im directen Dienst Mannheim—Rotterdam und umgekehrt verwendet die Gesellschaft Frachtbriefe, im combinierten Dienst mit Hamburg, Stettin u. s. w. Ladescheine. Frachttarife werden nicht publiciert. Die Frachtraten werden pro 100 *kg* in Mark und Pfennigen fixiert. Sendungen unter 100 *kg* werden für 100 *kg* gerechnet. Die Fracht ist in der Regel von dem Empfänger des Gutes, nach erfolgter Ablieferung zu bezahlen.

Für das Schleppen von Schiffen besteht ein eigenes Schlepp-Reglement, welches auf dem Anmeldeschein zum Schleppen abgedruckt und das für den Schleppdienst maßgebend ist.

## 10. Die combinierten Levante-Tarife.

Deutschland hat 1890 den Anfang gemacht, combinierte See- und Flussschiffahrts-Tarife mit Eisenbahnen zu erstellen, um dem Verfrächter den Vortheil zu bieten, mit festen Frachtsätzen vom Productionsorte bis zu dem Bestimmungsorte rechnen zu können.

Der wichtigste und erste dieser combinierten Tarife ist der deutsche Levante-Tarif. Die deutsche Levante-Linie in Hamburg hat nämlich sehr billige Seefrachten nach Gewicht für alle Levantehäfen zur Verfügung

gestellt, und die preussischen Bahnen ganz exceptionelle Bahnfrachten von allen preussischen Stationen nach Hamburg. Die Schiffahrtslinie acceptierte mit ganz geringfügigen Ausnahmen die Waren-Classification der Eisenbahnen und übernahm auch die Besorgung des Umschlages vom Waggon Ankunftsbahnhof Hamburg bis an Bord ihres Dampfers. Das Gut muss aber mit directem Frachtbrief nach dem Bestimmungsorte in Aufgabe gebracht werden.

Diesem Beispiele folgten die österreichischen Eisenbahnen in Gemeinschaft mit dem österreichischen Lloyd. Der österreichische Levante-Tarif, über Triest für österreichische und über Fiume für ungarische Provenienzen, unterscheidet sich jedoch vom deutschen Levante-Tarif in einem sehr wichtigen Punkte. Derselbe gestattet nämlich unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb einer bestimmten Zeit die Reexpedition in Triest bezw. in Fiume. Wird nämlich ein Gut nach Triest expediert, dort bahnämtlich eingelagert und innerhalb 6 Monaten per Lloyd nach der Levante weiter verschifft, so kann die Partei nachträglich die Frachtsätze des combinierten Tarifes im Rückvergütungswege reclamieren, wenn dieselbe durch Frachtbrief und Connossement den Nachweis erbringt, dass das Gut nach der Levante via Triest verschifft worden ist.

Solche combinierte Tarife haben in neuerer Zeit auch die Dampfschifffahrts-Gesellschaften auf der Donau mit den Anschlussbahnen erstellt. So die erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit den bulgarischen Staatsbahnen, und in allerjüngster Zeit die süddeutsche Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und die rumänische Staatsmonopol-Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit den rumänischen Eisenbahnen.

## II. Die Versicherung der Güter beim Land-, Fluss- und See-Transport.

Unter Versicherung (Assecuranz) versteht man denjenigen Vertrag, durch welchen sich der eine Contrahent verpflichtet, den anderen für gewisse Verluste, welche ihn möglicherweise treffen können, gegen Entrichtung einer bestimmten Geldsumme zu entschädigen. Derjenige, welcher das Risico übernimmt, heißt der Versicherer, der andere, zu dessen Gunsten dies geschieht, der Versicherte. Die Vergütung, welche der Versicherte dem Versicherer für das übernommene Risico zu zahlen hat, nennt man die Prämie und die über den Versicherungsvertrag ausgestellte Urkunde die Polizze oder den Versicherungsschein. Jeder Gegenstand, der versichert wird, muss von der Art sein, dass dessen ganzer oder theilweiser Untergang für den Versicherten einen in Geld zu schätzenden Verlust nach sich zieht, und diesen nennt man das Interesse des Versicherten. Das Interesse ist ein directes oder ein indirectes. Direct ist das Interesse, wenn der Versicherte Eigenthümer des versicherten Gegenstandes ist; indirect, wenn ihm derselbe verpfändet oder cediert wurde. Je nach dem Gegenstande, den man versichert, wird die Versicherung eingetheilt in

Personen- und Sachenversicherung. Von letzterer sind für den Kaufmann von besonderer Wichtigkeit: die Seeversicherung und die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes auf Flüssen und zu Lande.

Die Versicherung der Güter gegen die Gefahren beim Transport auf Flüssen, Canälen, Binnenseen oder zu Lande ist erst in diesem Jahrhundert geschaffen worden. Zuerst finden wir sie am Rhein und Main, später auch auf den anderen Flüssen und dann bei den Eisenbahnen.

Die Versicherung der Güter gegen die Gefahren des Transportes auf den Eisenbahnen ist theilweise schon durch das Betriebs-Reglement der Eisenbahnen geregelt (siehe pag. 79 bis 82.) Wird die Versicherung hingegen bei einer Versicherungs - Gesellschaft abgeschlossen, so gelten hiefür nicht die Bestimmungen des Betriebs-Reglements, sondern die von der Gesellschaft festgesetzten allgemeinen und besonderen Versicherungs-Bedingungen. Dieselben sind bei den verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften nahezu identisch.

Die einzelnen Fluss - Dampfschiffahrts - Gesellschaften haben in ihren Verfrachtungs - Bedingungen genau fixiert, unter welchen Modalitäten dieselben die zum Transport übernommenen Güter versichern.

Die wichtigste Transport-Versicherung ist jedoch die gegen Seegefahr.

Die Versicherung gegen Seegefahr ist die älteste Art der Versicherung überhaupt, denn schon im XIII. Jahrhundert beschäftigten sich die Gesetzgebung und der Kaufmannsstand der Republik Genua mit derselben. Eine bedeutende Ausdehnung gewann dieselbe durch die Entdeckungen am Ende des XV. Jahrhunderts und blieb seitdem in innigem Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Seehandels.

Das bedeutende englische Seeversicherungs-Geschäft befindet sich zum großen Theile in Händen von Privaten, unter denen der Britische Lloyd*) die erste Stelle einnimmt. Lloyd ist eine Assecuranzbörse, wo Seeversicherungen abgeschlossen werden; derselbe hat an allen Hafenplätzen der Erde eigene Agenten, die in Havariefällen intervenieren und von jedem Unfalle telegraphische Nachricht geben. In einigen Staaten besteht bereits eine eigene Versicherungs-Gesetzgebung, dort basieren die Versicherungsbedingungen auf derselben; wo diese noch nicht besteht, auf den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches oder des Handelsgesetzbuches. Das Verhältnis des Versicherers zu dem Versicherten bestimmt sich zunächst durch den abgeschlossenen Vertrag, dessen Bestimmungen in der Polizze enthalten sind.

---

*) Siehe Seite 103.

Gegenstand der Seeversicherung können sein: Das Schiff (*Casco*), die Fracht, Ueberfahrtgelder, Güter (*Cargo*), Bodmereigelder, Havariegelder, imaginärer Gewinn.

Unter Bodmereigeldern versteht man jene Beträge, welche der Schiffer gegen Verpfändung von Schiff oder Ladung zur Wiederherstellung des beschädigten Schiffes zur Weiterreise etc. aufnimmt, worüber der sogenannte Bodmereibrief ausgestellt wird.

Unter Havarie versteht man Schäden, welche an Schiff und Ladung entstehen. Man unterscheidet *particulare Havarie* und *Havarie grosse*. Zur ersteren gehören Schäden, die durch Feuer oder Seewasser entstanden sind, zu letzterer u. A. auch die Schäden, welche absichtlich zugefügt wurden, um das Uebrige zu retten. Die Auftheilung der Havarie auf Schiff, Fracht und Ladung geschieht nach feststehenden Normen durch eigene Dispacheure.

Imaginärer Gewinn ist der Nutzen, welchen der Eigenthümer der Ladung im Falle glücklicher Ankunft zu erzielen hofft. In der Regel dürfen bis 10% desselben versichert werden.

Die Haftpflicht des Versicherers kann durch gewisse Clauseln beschränkt werden, so hat der Versicherer, wenn die Bedingung gestellt wurde „frei von Beschädigung" nur im Falle des gänzlichen Verlustes des Gutes Ersatz zu leisten. Andere derartige Bedingungen sind: Frei von Beschädigung ausser im Strandungsfall", „Frei von Beschädigung unter a %", „Frei von Bruch" etc.

Die Polizze soll enthalten: Die Namen der Contrahenten, d. i. des Versicherers und des Versicherten*), die versicherte Summe, den Namen des Schiffes und des Schiffers, die Reise, den versicherten Gegenstand, die Bedingungen und die Prämie, sowie das Ausstellungs-Datum und die Unterschrift des Versicherers. Man unterscheidet Einzel-Polizzen und General- oder offene Polizzen. Erstere gelten für eine bestimmte Ware und Reise, letztere für alle möglichen Werte, die während eines bestimmten Zeitraumes einer Gefahr ausgesetzt sein werden.

Anfang und Ende der übernommenen Gefahr müssen genau festgesetzt werden. Dieselbe beginnt nach deutschem Recht mit dem Zeitpunkte, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung das Land verlassen; das Ende der Gefahr ist gewöhnlich mit 14 Tagen nach Ankunft des Schiffes festgesetzt. Die Prämie ist in der Regel sofort bei Aushändigung der Polizze zahlbar. Kommt das Unternehmen, auf welches sich die Versicherung bezieht, nicht zu Stande, so wird die Prämie bis auf eine dem Versicherer gebürende Vergütung (Ristorno) zurückgezahlt. Wurde ein Gegenstand, ohne Wissen des Zweiten von der bereits erfolgten Versicherung, von zwei Seiten versichert (Doppelversicherung), so ist die später eingegangene Versicherung ungiltig und die Prämie wird — meist ohne Abzug der Ristornogebür — rückerstattet.

Wir geben im Anschlusse ein Formular einer Polizze, wie sie bei den meisten binnenländischen Transportversicherungs-Gesellschaften im Gebrauche steht:

---

*) Die Polizze muss nicht auf einen bestimmten Namen lauten, sondern kann auch „für Rechnung, wen es angeht" oder „auf Ordre" ausgefertigt werden.

## Polizze für die Seefahrt.

Die .................... versichert hiemit unter den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und den nachfolgenden besonderen Bedingungen d..........................................................................................

Herr.................................................................................................................................................

der ........... Committenten auf Grund des eingereichten schriftlichen Versicherungsantrages die Summe von .................................................... sage ..................................................................................

auf die nachstehend bezeichneten Waren, geladen oder noch zu laden in das ......................

Schiff ................................................................. Capitain ....................................................................

für die Fahrt ........................................................ von bis nach .............................................................

Gegenwärtige Versicherung ist am ................................. Uhr........................................ Mittags angemeldet worden und wird zur Prämie von............ Procent, betragend.......................................... abgeschlossen, jedoch unter der Voraussetzung, dass durch kein Schiff verladen wird, welches niedriger als $^{5}/_{6}$ 1. 1. im Register des Bureau Veritas oder als A 1 schwarz in Lloyd's Register oder äquivalent in andern zuverlässigen Registern cotiert und falls dasselbe in Europa gebaut, nicht älter als 15 Jahre oder falls in Amerika gebaut, nicht älter als 8 Jahre ist, widrigenfalls eine von der Gesellschaft zu bestimmende Mehrprämie gezahlt werden muss.

..................................den...........................................189......

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Prämie | % . . | fl. | „ | „ |
| Polizze . . . . . . . . | | „ | „ | „ |
| Stempel & Porti . . . . | | „ | „ | „ |
| | Total | fl. | „ | „ |

Mit Bezug auf die im Art. 20 der allgemeinen Bedingungen vorgeschriebene Hinzuziehung der Agenten der Gesellschaft wird bemerkt, dass diese in ............................................ durch Herr.......................................................................vertreten ist.

# IV. ABSCHNITT.

## Die Währungsverhältnisse und Devisen-Notierungen auf den überseeischen Plätzen und die Wertausgleichung beim Ex- und Import.

### I. Allgemeines.

Die Preise der einzelnen Welthandels-Artikel werden an den verschiedenen Handelsplätzen gewöhnlich in inländischer Valuta notiert, d. h. in der Währung des betreffenden Handelsplatzes. Nur selten erfolgt die Notierung in ausländischer Valuta, d. h. in der Währung jenes Handelsplatzes, für welchen der betreffende Handelsartikel bestimmt ist. Die Preise der für einen Handelsplatz wichtigen Artikel, namentlich aber die börsenmäßige Notierung, werden durch die sogenannte Handelsdepesche des betreffenden Platzes zur Kenntnis der anderen Handelsplätze gebracht. Eine wesentliche Erleichterung im Verständnisse und in der Beurtheilung der Preisnotierungen auf den auswärtigen Plätzen erreicht man, wenn man im Stande ist, die Parität derselben für irgend einen anderen Handelsplatz zu berechnen.

Unter einer Preis-Parität verstehen wir den gleichwertigen Preis für die Notierung nach den Usancen eines anderen Handelsplatzes.

Der Preis jeder Ware wird für eine bestimmte Menge (Quantum) in einer bestimmten Währung fixiert. So z. B. notiert Hamburg Petroleum für 50 *kg* in Mark, New-York für eine amerikanische Gallone in Cents, Batum für ein russisches Pud in Kopeken. Kennt man z. B. nun den Preis für New-York und man berechnet daraus, wie hoch sich der Preis für 50 *kg* in Mark oder für ein Pud in Kopeken in New-York stellen würde, so nennt man diese Werte die Paritätswerte, d. h. die gleichwertigen Preise für die Notierung nach den Usancen von Hamburg oder Batum.

Um eine Preis-Parität rechnen zu können, muss man außer den Platzusancen die Maß- und Gewichtsverhältnisse und die Währungsverhältnisse der zu vergleichenden Handelsplätze kennen.

Wir werden uns bei der Besprechung der Währungsverhältnisse auf jene überseeischen Handelsplätze beschränken, welche für den österreichischen und deutschen Ex- und Import von Wichtigkeit sind, und dabei die Währungsverhältnisse der europäischen Plätze nur insoweit berühren, als dies für die Abrechnung mit den überseeischen Plätzen nothwendig ist.

Das Geld jenes Handelsplatzes, nach dessen Usancen die Parität berechnet werden muss, ist für jenen Platz, dessen Preisnotierung umzurechnen ist, immer Ware und somit fortwährenden Preisschwankungen unterworfen, die, je nachdem die Währungsverhältnisse der beiden Handelsplätze mehr oder weniger consolidiert sind, kleiner und größer sein werden. Die Abrechnung bei dem wirklichen Bezug einer Ware und die Berechnung der Preis-Parität kann daher nur auf Basis der Devisen-Course erfolgen und nie auf Basis der gesetzlichen Verhältnisse der beiden Währungen. Da sich nun die Preisnotierung immer auf einen bestimmten Zeitmoment bezieht, so muss zur Berechnung der Preis-Parität jenes börsenmäßig fixierte Wertverhältnis der beiden zu vergleichenden Währungen angewendet werden, welches dem Zeitpunkte der Preisnotierung entspricht, und dies ist bei europäischen Plätzen der a vista Devisen-Cours und bei überseeischen Plätzen die telegraphische Auszahlung (*cable transfers*).

Die Devisen notieren auf allen überseeischen Plätzen entweder nach Sicht oder 3, 30, 60, 90, 120 oder 180 Tage nach Sicht. Bei der Reduction dieser Sicht-Course auf den Cours der telegraphischen Auszahlung muss aber stets auf die Ueberfahrtszeit Rücksicht genommen werden, d. h. auf jene Zeit, welche gebraucht wird, um den nach Sicht auf einen europäischen Platz gezogenen Wechsel vom Ausstellungsorte zum Domicil des Acceptanten zu bringen.

Diese Ueberfahrtszeiten werden nicht nach der wirklichen Ueberfahrtszeit festgesetzt, sondern immer mit Rücksicht auf diese auf halbe Monate nach oben abgerundet. So rechnet man z. B. bei New-York 15 Tage Ueberfahrtszeit, während die wirkliche nur 8 bis 9 Tage beträgt. Wir werden diese usancemäßig festgesetzten Ueberfahrtszeiten bei jedem einzelnen Handelsplatze angeben.

Die „*on demand*“ (nach Sicht) und die *Chéques*-Notierungen auf den überseeischen Plätzen können zur Berechnung der Preis-Paritäten nicht unmittelbar benützt werden, sondern müssen ebenfalls mit Berücksichtigung der usancemäßigen Ueberfahrtszeit auf den Cours der telegraphischen Auszahlung reduciert werden.

## 2. Die Währungsverhältnisse jener europäischen Staaten, welche hauptsächlich die Abrechnung mit den überseeischen Staaten vermitteln.

Die für die Abrechnung mit den überseeischen Plätzen maßgebenden europäischen Staaten sind: Großbritannien, kurzweg England genannt, die Staaten der lateinischen Münz-Convention, Deutschland und die Niederlande. Die Währungen, in denen dieser überseeische Verkehr vermittelt wird, sind somit: die englische Währung, die Francs-Währung, die Mark-Währung und die holländische Gulden-Währung. Ehe wir jedoch diese Währungen besprechen, wollen wir die näheren Daten der neuen Kronen-Währung in Oesterreich-Ungarn mittheilen, da die zum Verständnis nothwendigen praktischen Beispiele mit Rücksicht auf den österreichisch-ungarischen Ex- und Importeur in Kronen-Währung durchgeführt werden.

### *a*) Die österreichische Kronen-Währung.

Durch das Münzgesetz vom 2. August 1892 wurde in Oesterreich-Ungarn die Gold-Währung eingeführt. Die Geldeinheit ist die Krone (*K*) zu 100 Heller (*h*), in Ungarn die Korona zu 100 Fillér. Als Courantmünzen werden geprägt: Goldstücke zu 20 und 10 Kronen, 0·900 fein, und zwar 3280 Kronen auf 1 *kg* Feingold. Als Scheidemünzen werden geprägt: aus Silber Stücke zu 1 Krone, 5 *g* schwer, 0·835 fein; aus Nickel 20 und 10 Heller-Stücke und aus Bronze 2 und 1 Heller-Stücke. Im Privatverkehre muss man Silbermünzen nur bis zu 50 Kronen, Nickelmünzen bis zu 10 Kronen und Bronzemünzen bis zu einer Krone annehmen.

Das Münzgesetz bestimmt, dass 1 fl. ö. W. = 2 Kronen, mithin 1 Krone = 50 Kreuzer = $^1/_2$ Gulden der bisherigen österreichischen Währung gleichzuhalten sei. Die Silbergulden-Stücke der bisherigen Währung behalten bis auf weiteres Couranteigenschaft. Der Ausprägung entsprechend ist 1 öst. oder ungar. 20 Kronenstück = 17·012 Mark = 21·003 Francs.*)

Als Handelsmünzen werden auch fernerhin geschlagen:

*a*) Der Gold-Ducaten 3·4909 *g* schwer, $986^1/_9{}^0/_{00}$ fein (daher 3·44241 *g* Feingold darstellend), dessen Cassencours 11·29 *K* beträgt (= 9·604 Mark = 11·857 Francs), und *b*) der Maria-Theresien- oder

*) Am 20. April 1898 legte der österreichische Ministerpräsident u. a. folgende Gesetzentwürfe, welche bisher unerledigt geblieben sind, dem Parlamente vor: 1. Ein Gesetz, betreffend die Autorisierung der österreichisch-ungarischen Bank zur Ausgabe von Banknoten zu 10 Kronen im Betrage von 160 Millionen Kronen; 2. Ein Gesetz, betreffend die Ausprägung von 5 Kronen-Silberstücken als Scheidemünzen höherer Ordnung (24 *g* wiegend, 0·900 fein, Annahmepflicht bis 250 Kronen) im Betrage von 64 Millionen Kronen; 3. Ein Gesetz, betreffend die gänzliche Einlösung der Staatsnoten (wovon gegenwärtig noch 112 Millionen Gulden in Appoints à 5 und 50 Gulden im Umlaufe); 4. Ein Gesetz, betreffend die obligatorische Einführung der Kronenwährung ab 1. Jänner 1899.

Levantiner-Thaler*) 28·0668 *g* schwer, $833^1/_3{}^0/_{00}$ fein (daher 23·389 *g* Feinsilber darstellend), ohne festen Wert; Cours etwa 2·40 Kronen. Vor 1892 prägte Oesterreich-Ungarn noch als Handelsmünzen: *a*) das goldene Acht-Gulden-Stück oder den Franz-Josefsd'or = 8 fl. Gold, 0·900 fein, und zwar $172^2/_9$ Stück aus 1 *kg* Feingold (daher 5·80645 *g* Feingold darstellend), welches Stück dem französischen Zwanzig-Francs-Stück genau gleich war und einer Parität von 19·04 Kronen = 16·20 Mark entsprach; *b*) das goldene Vier-Gulden-Stück im Verhältnisse = 9·52 Kronen = 8·10 Mark = 10 Francs. Seit 1892 ist die Ausmünzung der 8 und 4 Gulden-Stücke eingestellt. Der achte Theil des 8 Gulden-Stückes stellte bis dahin den alten österreichischen Gold-Gulden dar, von welchem gesetzlich 42 = 100 Kronen zu rechnen sind. Wie Oesterreich rechnen auch die Occupationsgebiete Bosnien und Herzegowina, ferner Liechtenstein und Montenegro.

## *b*) Die englische Währung.

Großbritannien hat nach dem Münzgesetze vom 22. Juni 1816 eine Goldwährung. Die Geldeinheit ist das Pfund (*Pound* oder *Livre*) zu 20 Schillingen (*shillings*) à 12 Pfennigen (*pence*) Sterling.

Die Abkürzungszeichen sind: Livre = £, shilling = *s* oder β und pence = *d.*

Das Pfund Sterling wird repräsentiert durch eine Goldmünze, die Sovereign genannt wird und 7·98806 *g* schwer ist. Dieselbe wird geprägt aus Standard-Gold, d. i. $^{11}/_{12}$ oder $916^2/_3$ Tausendtheile fein, enthält daher 7·32239 *g* Feingold und ist gleichwertig mit 25·22 Francs oder 20·43 Mark oder 12·09 Gulden holländisch oder 24·02 österreichische Kronen. Man prägt Stücke zu 5, 2, 1 und $^1/_2$ Sovereigns; die beiden erstgenannten Goldmünzen kommen jedoch wenig in Verwendung. Die Silbermünzen haben den

---

*) Der Maria Theresien-Thaler, auch Levantiner Thaler genannt, wird von der österreichischen Münze seit 1754 geprägt. Alle seit 1780, in welchem Jahre die große Kaiserin starb, geprägten Stücke, tragen die Jahreszahl 1780. Man schätzt, dass gegenwärtig beiläufig 100 Millionen Stück circulieren. Der Maria Theresien-Thaler war in früherer Zeit das Hauptcirculationsmittel in der ganzen Levante (Balkanländer, Türkei und Aegypten); heute circuliert derselbe hauptsächlich in Afrika und Arabien; in Afrika besonders in den oberen Nil-Ländern, im Sudan, Abessynien, Suakyn, Massaua, woselbst der neugeprägte italienische Erythräa-Thaler ihn nicht zu verdrängen vermochte; ferner im Sultanat Harrar, in einem großen Theil der ehemals portugiesischen Ostküste von Afrika und in Zanzibar. Wie groß die Nachfrage nach dieser Münze ist, zeigt die Thatsache, dass in den Jahren 1892 bis 1897 auf Bestellung in der österreichischen Münze 23,421.500 Stück geprägt worden sind. Der Thaler zeigt auf dem Avers das Brustbild der Kaiserin mit einem Perlen-Diadem auf dem Haupte und einem wallenden Witwenschleier; auf der Rückseite den gekrönten Doppeladler. Vor kurzem ist eine Geschichte des Maria Theresien-Thalers von Consul Peez und Dr. Josef Raudnitz (Wien, bei Gräser, 1898) erschienen, der wir obige Daten entnommen haben.

Charakter einer Scheidemünze. Bei Zahlungen ist man nur verpflichtet bis 2 Pfund Sterling anzunehmen. Man prägt $^{37}/_{40}$ oder $^{925}/_{1000}$ fein: Kronen (*Crowns*) zu 5 Schillingen, halbe Kronen (*Half-Crowns*) zu $2^1/_2$ Schillingen, dann Schilling-Stücke, halbe Schilling-Stücke (*Sixpence*), Drittel-Schilling (*Fourpence*), Viertel-Schilling (*Threepence*) und 2 Pence- und 1 Penny-Stücke. Seit 1849 prägt man auch *Florins* (Gulden) = 2 Schillingen. Aus Bronze prägt man Stücke zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Penny.

Das Hauptzahlungsmittel bilden jedoch die Noten der Bank von England. Dieselben werden in Abschnitten (*Appoints*) von 5, 10, 20, 50, 100, 200, 300, 500 und 1000 £ ausgegeben und sind im ganzen britischen Reiche mit Ausnahme von Irland, Schottland und den australischen Colonien gesetzliches Zahlungsmittel (*legal tender*), d. h. dieselben haben Zwangsumlauf. Die Noten müssen jederzeit auf Verlangen bei der Bank und ihren Filialen gegen effectives Gold umgewechselt werden. Die Bank von England wurde 1694 gegründet. Das Grundcapital beträgt gegenwärtig 14,553.000 £.

Der Hauptplatz für den Geld- und Wechselverkehr ist selbstverständlich London. Dieses besitzt für den Waren- und Wechselverkehr eine eigene Börse, die Royal-Exchange, während der Effectenverkehr sich an der Stock-Exchange und der Verkehr in ausländischen Werten an der Foreign-Stock-Exchange abwickelt. Außerdem existieren noch eine Anzahl von Special-Börsen für einzelne Hauptstapelartikel und das berühmte Clearing-house. London ist der erste Handelsplatz der Erde, die Börse der ganzen Welt. Der englische Wechsel wird überall an Zahlungsstatt genommen, und auf London trassieren alle Plätze der Welt.

Devisen werden in London zweimal wöchentlich, Dienstag und Freitag, im freien Verkehre an der Börse (*Royal Exchange*) gehandelt. Die Bezahlung der gekauften Wechsel erfolgt am nächstfolgenden Tage. Wechsel auf Spanien und Portugal müssen die Bezeichnung „zahlbar in Gold“ tragen. Bei der Zinsenberechnung werden die Monate mit der dem Kalender entsprechenden Anzahl Tage, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet. Die Respect-Tage für fremde Wechsel werden bei der Zinsenberechnung nicht berücksichtigt; bei Wechseln auf England wird dagegen bei Discont-Berechnungen der letzte Respect-Tag als Verfallstag angenommen. Bei Wechseln, die kürzer laufen als die Notierung, werden für die abgelaufene Zeit Zinsen zum ungefähren Privat-Discont des fremden Platzes vergütet; Wechsel über 3 Monate werden nicht gehandelt. Platzwechsel und Domicile werden gleich directen Devisen gehandelt. Das Disconto-Geschäft findet täglich, hauptsächlich vormittags statt. Auf das Ausland gezogene, in London domicilierte Wechsel werden nicht in Discont genommen. Die Courtage beträgt 1‰ vom Käufer und Verkäufer; der erstere bedingt sich aber die Erlassung derselben häufig aus. Die Commission ist $^1/_2$, bezw. $^1/_8$%.

London notiert folgende überseeische Plätze:

Bombay, Calcutta und Madras in shillings und pence pro Rupie, *on demand* (nach Sicht) oder 30 Tage nach Sicht;

Hongkong in shillings und pence pro mexikanischem Dollar (*Piaster*), 60 Tage nach Sicht;

Shanghai in shillings und pence pro Tael, 60 Tage nach Sicht;

New-York in shillings und pence pro Dollar, 60 Tage nach Sicht.

### c) Die Francs-Währung.

Die Francs-Währung ist eine Doppelwährung, da dieselbe nicht nur durch Goldmünzen, sondern auch durch eine courante Silbermünze repräsentiert ist. Die Geldeinheit ist der Franc à 100 Centimes.

Die Francs-Währung basiert auf dem französischen Münzgesetz vom 28. März 1803. Nach diesem Gesetze werden aus einem Kilogramm Münzgold (0·900 fein) 3100 Francs geprägt. Der Franc enthält daher 0·29032 *g* Feingold und ist gleichwertig mit 9·516 Pence oder 0·81 Mark oder 0·48 Gulden holländisch oder 0·9523 österreichischen Kronen. Man prägt aus Gold: Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Francs und aus Silber: Stücke zu 5 Francs, letztere ebenfalls 0·900 fein und enthaltend 22·5 *g* Feinsilber, so dass das fixe Verhältnis zwischen Gold und Silber $15^1/_2:1$ ist. Die Silbermünzen zu 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Francs sind Scheidemünzen und nur 0·835 fein. Nach der Francs-Währung rechnen heute in Europa: Frankreich, Belgien, Italien, die Schweiz, Griechenland, Spanien, Rumänien, Serbien und Bulgarien.

Am 23. December 1865 wurde in Paris zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz ein Vertrag, die sogenannte lateinische Münz-Convention, abgeschlossen, welcher folgende wichtige Bestimmungen enthält: 1. Die Ausprägung der Goldmünzen erfolgt nach dem französischen Münzgesetz vom 28. März 1803. Es werden geprägt Goldmünzen zu 100, 50, 20, 10 und 5 Francs. Diese Goldmünzen sind an den öffentlichen Cassen der Mitcontrahenten solange gesetzliches Zahlungsmittel im vollen Werte, als sie im Gewicht nicht $^1/_2$ oder mehr Procent nach Abzug des gesetzlichen Remediums verloren haben und so lange das Gepräge nicht verschwunden ist. 2. Die Ausprägung der Silbermünzen erfolgt ebenfalls nach dem französischen Gesetz vom 28. März 1803. Bezüglich der Annahme bei den öffentlichen Cassen gilt dasselbe wie sub 1, wenn bei dem 5-Francs-Stück der Gewichtsverlust nicht 1 oder mehr Procent nach Abzug des gesetzlichen Remediums beträgt. Die Scheidemünzen müssen von den Staaten, welche sie ausgegeben haben, eingeschmolzen werden, sobald dieselben im Gewichte 5 oder mehr Procent nach Abzug des Remediums verloren haben oder sobald ihr Gepräge verschwunden ist. Außerdem stipuliert diese Convention noch, wieviel Scheidemünzen jeder der contrahierenden Staaten prägen darf, welche Beträge bei den öffentlichen Cassen als Zahlung angenommen werden müssen, und wie diese Scheidemünzen gegenseitig in Gold oder Silbercourant umgetauscht werden müssen. Dieser Münz-Convention ist Griechenland beigetreten, Spanien befolgt dieselbe, ohne sich gerade formell angeschlossen zu haben, und Rumänien und Serbien haben ebenfalls dieses französische Münzsystem acceptiert. Oesterreich prägte seit 1870 nach demselben französischen Münzfuße 20- und 10-Francs-Stücke unter dem Namen 8- und 4-Gulden-Stücke*) und hatte auf Grund einer 1874 erfolgten Vereinbarung sich der sub 1 angeführten Bestimmung der lateinischen Münz-Convention unterworfen.

Am 5. Nov. 1878, am 6. Nov. 1885, am 15. Nov. 1893 und am 29. Oct. 1897 wurden zwischen den 5 Conventionsstaaten neue Verträge abgeschlossen. Durch jenen vom 6. Nov. 1885 wurde die Ausprägung der goldenen und silbernen 5-Francs-Stücke vorläufig eingestellt und Bestimmungen bezüglich der Annahme-Verpflichtung der Scheidemünzen und der Rücklösungspflicht der silbernen 5-Francs-Stücke getroffen. Durch den

*) Siehe pag. 128.

Vertrag vom Jahre 1893 wurden die italienischen Silber-Scheidemünzen, die infolge des Goldagios in die anderen Vertragsstaaten ausgewandert waren, nationalisiert, d. h. sie wurden von den anderen Staaten aus dem Umlauf gezogen, der italienischen Regierung gegen Einlösung in Gold, übermittelt und haben fortan nur in Italien Geltung. Durch den letzten Vertrag vom Jahre 1897 wurden die festgesetzten Contingente von Silber-Scheidemünzen erhöht.

Außer den Gold- und couranten Silbermünzen hat man als Zahlungsmittel noch Papiergeld, u. zw.: *a*) In Frankreich die Noten der Bank von Frankreich (*Banque de France*), welche in Appoints zu 5000, 1000, 500, 200, 100 und 50 Francs ausgegeben werden. *b*) In Belgien die Noten der belgischen Nationalbank zu 1000, 500, 100, 50, 20 und 5 Francs. *c*) In Italien die Noten der 6 Emissionsbanken zu 1000, 500, 100, 50 und 25 Lire (Francs), sowie die Staatsnoten zu 10, 5, 2 und 1 Lire, welche seit 1895 wieder Zwangscours haben. *d*) In der Schweiz haben auf Grund des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 33 Banken das Recht der Noten-Emission, und zwar in Appoints von 50, 100, 500 und 1000 Francs. *e*) In Griechenland die Noten der Nationalbank zu 100, 25 und 10 Drachmen (Francs), welche seit 2. October 1885 wieder Zwangscours haben.

Die für den Wechselverkehr mit überseeischen Plätzen wichtigsten Handelsplätze in den Staaten der lateinischen Münz-Convention sind Paris, Antwerpen und Genua.

**Paris.** Devisen werden entweder für drei Monate oder *a vista* (*à vue*) notiert. Zinsenberechnung: Kalender-Monate, das Jahr zu 360 Tagen. Die Courtage beträgt 1‰ vom Käufer und vom Verkäufer. Von überseeischen Plätzen notiert Paris nur New-York, und zwar pro 100 Dollars *a vista* in Francs.

**Antwerpen.** (*Anvers*). Zinsenberechnung: Kalender-Monate, das Jahr zu 360 Tagen. Der Discontierungstag wird stets mitgerechnet. Die Courtage beträgt $^3/_4$‰, zahlbar vom Verkäufer. Antwerpen selbst notiert keine überseeischen Plätze; dagegen wird Antwerpen auf überseeischen Plätzen sehr häufig notiert, wie wir in den späteren Paragraphen sehen werden.

**Genua.** Zinsenberechnung wie in Paris. Die Courtage ist $^1/_2$‰, zahlbar vom Käufer und vom Verkäufer. Genua notiert keine überseeischen Plätze.

### *d*) Die Mark-Währung.

Die Mark-Währung ist seit 1. Jänner 1876 die gesetzliche Währung in Deutschland; dieselbe ist eine Goldwährung. Die Geldeinheit ist die Mark = 100 Pfennige.

Die Markwährung basiert auf den Gesetzen vom 4. December 1871 und vom 9. Juli 1873. Nach dem ersteren Gesetze prägt man aus dem Kilogramm Feingold 2790 Mark, und zwar Stücke zu 5, 10 und 20 Mark, 0·900 fein. Die Mark enthält daher 0·358423 *g* Feingold und ist gleichwertig mit 1·235 Francs oder 11·748 pence oder 0·5926 holl. Gulden oder 1·1756 österreichischen Kronen. Daraus folgt: 81 Mark = 100 Francs und 20 Mark = 19 shillings 7 pence. Die Silbermünzen sind Scheidemünzen. Man prägt 5, 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Markstücke, 0·900 fein. Aus Nickel prägt man Stücke zu 20, 10 und 5 Pfennige und aus Bronze solche zu 2 und 1. Bei Zahlungen ist niemand verpflichtet, für mehr als 20 Mark

Silbermünzen zu acceptieren. Von den Reichs- und Landescassen werden jedoch Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Außerdem coursieren noch die älteren Silber-Thaler im festen Werte von 3 Mark mit Couranteigenschaft.

Ein großer Theil des Verkehres wird durch papierene Zahlungsmittel besorgt. Dieselben zerfallen: *a*) In die Reichscassenscheine, *b*) in die Reichsbanknoten und *c*) in die Banknoten von Privatbanken. Die erstgenannte Kategorie bildet das Reichspapiergeld. Die Appoints der Reichscassenscheine lauten auf 5, 20 und 50 Mark. Die Reichsbanknoten werden von der deutschen Reichsbank in Berlin in Stücken zu 100, 500 und 1000 Mark ausgegeben.*) Die Banknoten der 14 Privatbanken, deren Noten in ganz Deutschland Umlauf haben**) lauten auf 100, bezw. 200, 500 und 1000 Mark.

Die für den Wechselverkehr mit überseeischen Plätzen wichtigsten Handelsplätze Deutschlands sind: Berlin, Bremen, Frankfurt a. M. und Hamburg.

**Berlin.** Devisen auf Petersburg, Warschau und Wien werden täglich, alle anderen Devisen nur Dienstag, Donnerstag und Samstag gehandelt und notiert. Zinsenberechnung: Monat zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen. Courtage für Devisen $^1/_2$‰, zahlbar vom Käufer; für Disconten $^1/_4$‰, zahlbar vom Verkäufer; für Valuten (Goldmünzen und Banknoten) $^1/_2$‰. Berlin notiert keine Devisen von überseeischen Plätzen; dagegen werden notiert von Valuten: Dollarsnoten und amerikanische Goldcoupons.

**Bremen.** Wechsel werden an jedem Börsentage gehandelt und notiert. Zinsenberechnung wie in Berlin. Courtage für Devisen $^1/_2$‰, zu vergüten vom Käufer und Verkäufer. Von überseeischen Plätzen wird nur New-York notiert.

**Frankfurt a. M.** Wechsel werden an jedem Börsentage gehandelt und notiert. Zinsenberechnung wie in Berlin. Courtage für Wechsel auf London für 100 Livres 60 Pfennige, auf Paris für 1000 Francs 35 Pfennige, auf Wien für 1000 Gulden 85 Pfennige, auf Holland für 1000 Gulden 50 Pfennige für alle anderen Devisen $^1/_2$‰, zu vergüten vom Käufer und vom Verkäufer. Von überseeischen Plätzen notiert nur New-York.

**Hamburg.** Wechsel werden an jedem Börsentage gehandelt. Zinsenberechnung wie in Berlin. Courtage für Devisen vom Verkäufer 1‰, vom Käufer $^1/_2$‰; für Banknoten und Gold $^1/_2$‰. Von überseeischen Plätzen wird nur New-York notiert.

## *c*) Die holländische Währung.

Am 6. Juni 1875 wurde durch ein Gesetz, welches bis 1. Jänner 1877 in Kraft bleiben sollte, dann aber bis auf weiteres prolongiert worden ist, die Prägung von goldenen 10-Guldenstücken angeordnet und die Sistierung der Silberausprägungen für Private ausgesprochen. Seit dieser Zeit bilden Gold und Silber gesetzliche Zahlungsmittel. Die Währung im Handelsverkehr ist jedoch das Gold, und es hat sich allgemein der Gebrauch herausgebildet, nicht mehr als 20 Gulden in älterem Silbercourant zu nehmen. Die Geldeinheit ist der Gulden = 100 Cents. Nach dem Gesetze vom 6. Juni 1875

*) Von der Befugnis, auch Banknoten zu 200 Mark auszugeben, wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

**) Im ganzen Reiche haben nur die Banknoten jener Privatbanken Umlauf, welche sich dem Bankgesetze vom 14. März 1875 unterworfen haben.

prägt man 10-Guldenstücke, 0·900 fein und 6·72 *g* schwer. Der Goldgulden enthält daher 0·6048 *g* Feingold. Das Verhältnis von Gold zu Silber ist 15·625 : 1. Der holländische Goldgulden ist somit gleichwertig mit 1·652 shillings, 2·0832 Francs, 1·6874 Mark und 1·9837 österreichischen Kronen. Von Silbermünzen prägt man Stücke zu $2^1/_2$ und 1 Gulden, sowie zu 50, 25, 10 und 5 Cents.

Ein weiteres Zahlungsmittel sind die Münzbillets der Regierung (Staatsnoten) zu 10 und 50 Gulden, welche Zwangscours haben, und die Noten der niederländischen Bank in Amsterdam in Appoints zu 25, 40, 60, 100, 200, 300 und 1000 Gulden.

Die Hauptplätze für den Geld- und Wechselverkehr sind Amsterdam und Rotterdam.

Die Notierung der Devisen erfolgt an der Amsterdamer Börse nur zweimal in der Woche, und zwar: Montag alle fremden Plätze ausschließlich London; Dienstag London; Donnerstag alle fremden Plätze mit Ausnahme von London und Hamburg; Freitag London und Hamburg. Das Hauptgeschäft findet in Londoner und Pariser Devisen statt.

Zinsenberechnung Kalender-Monate, das Jahr zu 360 Tagen. Als kurze Sicht gilt usancemäßig die Fälligkeit bis höchstens acht Tage. Die Courtage ist gewöhnlich 1‰. Doch bezahlt man für Londoner und Hamburger Devisen in der Regel nur $^3/_4$‰, ausnahmsweise wohl auch $^1/_2$—$^1/_4$‰. Amsterdam und Rotterdam notieren weder Devisen noch Valuten von überseeischen Plätzen. Die beiden Plätze sind nur wichtig für die Abrechnung mit Niederländisch-Indien, da sowohl deutsche als österreichische Ex- und Importeure sich gerne derselben im Verkehre mit Niederländisch-Indien bedienen.

## 3. Die Währungsverhältnisse und Devisen-Notierungen in den amerikanischen Staaten.

### *a*) Vereinigte Staaten von Amerika.

*(New-York.)*

Die Vereinigten Staaten Amerikas haben gegenwärtig eine (hinkende) Doppelwährung, indem die durch das Gesetz vom Jahre 1853 eingeführte Goldwährung durch das Münzgesetz vom 28. Februar 1878, die Bland- oder Alison-Silver-Bill, aufgehoben und durch eine modificierte Doppelwährung ersetzt worden ist.

Die Geldeinheit ist der Dollar ($) = 100 Cents.

Der Gold-Dollar ist nach dem Gesetze vom Jahre 1837 gleich 23·22 englische Troygrains*) = 1·505 *g* Feingold = 4·198 Mark = 5·183 Francs = 4·11 shillings = 4·9352 österr. Kronen. Man prägt folgende Goldmünzen, 0·900 fein: *Double-Eagle* = 20 $, *Eagle* = 10 $, *Half-Eagle* = 5 $ und 3-, $2^1/_2$- und 1-Dollarstücke.

*) Siehe pag. 42, II. Abschnitt.

Der Silber-Dollar, welcher auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1878 geprägt wird, ist 412·5 Troygrains schwer, 0·900 fein, enthält daher 371·25 Troygrains = 24·0566 *g* Feinsilber. Die Wertrelation des Silbers zum Golde ist somit 1 : 15·988. Dieser Silber-Dollar bildet das Silber-Courant. Als Scheidemünzen prägt man 50, 25, 20 und 10*) Centsstücke, sämmtlich 0·900 fein; ferner Nickelmünzen zu 5 und 3 Cents und Bronzemünzen zu 2 und 1 Cents.

Die „*Bland-Bill*" bestimmte, dass allmonatlich für Rechnung des Schatzamtes mindestens zwei und höchstens vier Millionen Silber-Courant-Dollars geprägt werden sollen. Ferner bestimmte dieselbe, dass jeder Besitzer von solchen Standard-Silber-Dollars berechtigt ist, dieselben in Summen von nicht weniger als zehn Dollars im Schatzamte zu deponieren und dagegen Certificate zu verlangen. Diese Certificate werden auf die gleichen Beträge ausgegeben wie die Appoints der Staatsnoten und sind für Zölle und alle öffentlichen Abgaben in Zahlung zu nehmen. Diese Silber-Certificate bilden ein sehr beliebtes Geldcirculationsmittel. Diese monatliche Ausprägung von 2 bis 4 Millionen Silber-Courant-Dollars wurde durch die Windom- oder Sherman-Bill vom 14. Juli 1890 aufgehoben und verfügt, dass fortan monatlich 4½ Millionen Ounces Silber angekauft und dagegen Treasury notes (Schatzscheine) ausgegeben werden. Dieses Gesetz hatte eine zunehmende Verschlechterung des Wechselcourses und eine bedeutende Goldausfuhr zur Folge, so dass am 1. November 1893 die Sherman-Bill aufgehoben und der Silberankauf eingestellt wurde.

Als weitere Geld-Circulationsmittel coursieren neben den Gold- und Silbermünzen und den Silber-Certificaten noch die Staatsnoten (*United States notes*), auch *legal tenders* genannt, weil sie ein gesetzliches Zahlungsmittel sind, oder *greenbacks*, ihrer dunkelgrünen Farbe wegen; ferner die auf Grund der Sherman-Bill ausgegebenen neuen Silber-Schatzscheine mit Zwangscours und die Gold-Depot-Certificate ohne Zwangscours. Als Privatpapiergeld hat man die Noten der Nationalbanken, deren es jetzt ca. 3700 gibt. Dieselben haben alle das Recht, gegen Hinterlegung von Bundes-Schuldverschreibungen**) eine bestimmte Menge von Banknoten auszugeben.

Vom 1. April 1873 bis 30. Juni 1878 prägte man als Handelsmünze den *Trade-Dollar* (Silbermünze), welcher 420 Troygrains = 27·216 *g* wiegt, 0·900 fein ist und 24·494 *g* Feinsilber enthält. Derselbe wurde im Handel mit Central-Amerika benützt und als Ware, namentlich von San Francisco nach Ostasien (Penang, Singapore, Hongkong, Yokohama) ausgeführt. Der Trade-Dollar hatte bis 1876 die Eigenschaft eines „*legal tender*". Durch ein Decret vom 22. Juli 1876 wurde jedoch verboten, dass man bei Zahlungen im Lande selbst sich dieses Dollars als Zahlungsmittel bedienen dürfe. Infolge dessen gieng der Courswert des Trade-Dollars, obwohl er einen höheren Silberwert als der Courant-Dollar besitzt, immer mehr zurück, und die Regierung sah sich veranlasst, die Einziehung

*) *Dime* genannt.

**) Die „Currency Certificates„ (Währungscertificate) werden auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1872 vom Treasury (Schatzamt) den einzelnen Nationalbanken als Gegenwert für ihre Depositionen von Staatspapieren übergeben und sind jederzeit wieder gegen letztere rücktauschbar. Diese Certificate, die auf mindestens 5000·— $ lauten müssen, haben als Umlaufsmittel keinerlei Bedeutung.

der Trade-Dollars zu beantragen. Dieselbe wurde verfügt durch einen von den beiden Häusern des Congresses angenommenen Act, der dem Präsidenten am 19. Februar 1887 zugestellt wurde und durch dessen stillschweigende Genehmigung Gesetzeskraft erlangt hat.

Der Centralpunkt für den internationalen Handel der Union ist New-York, die erste Handelsstadt Amerikas, die zweite der Welt. New-York hat eine große Geldbörse, ein *Clearing-house*, eine nationale Baumwollbörse, eine Producten-, Droguen- und Tabaksbörse.

An der New-Yorker Geldbörse werden notiert:

Englische Wechsel (London) für 1 £ in Dollars und Cents,

Francs-Wechsel (Paris, Antwerpen, schweizerische Plätze) für 1 $ in Francs und Centimes,

Mark-Wechsel (Hamburg und Berlin) für 4 Mark in Cents,

Holländische Wechsel für 1 Gulden holländ. in Cents,

Skandinavische Kronen-Wechsel für 1 Krone in Cents.

Alle diese Devisen notieren 60 Tage nach Sicht; außerdem notiert man noch „London cable transfers" (telegraphische Auszahlung) und Chéques auf Paris.

Sämmtliche Wechsel werden ohne Zinsenvergütung notiert. Laufen Wechsel länger oder kürzer als die Platz-Usance ist, so wird beim Kaufe eine besondere Vereinbarung wegen der Zinsen getroffen, da ein sogenannter Bank-Discont wie auf den europäischen Plätzen nicht existiert. Bei der Berechnung der Zinsen werden Kalendermonate und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.*) Die Maklergebür ist für englische Wechsel $^1/_8$%, für Wechsel auf Continentalplätze $^1/_4$%. Für die Ueberfahrt rechnet man usancemäßig 15 Tage. Die 60 Tage-Sichtwechsel sind daher als 75 Tage Datowechsel zu betrachten, d. h. man hat bei der Reduction auf die telegraphische Auszahlung die Zinsen für 75 Tage zu rechnen.

Für die Devise London kann man folgende praktische Regel aufstellen, die für alle Cours-Fluctuationen dieser Devise hinreichend genau ist: „Man erhält aus dem 60 Tage-Sichtcours London die „telegraphische Auszahlung London" (*London cable transfers*), wenn man zu ersterem so viele Cents addiert, als der englische Bank-Discont Procente beträgt."

New-York ist der einzige überseeische Platz, der auf 8 europäischen Plätzen notiert. Diese Notierungen sind folgende: In London: für einen Dollar, 60 Tage nach Sicht, in shillings und pence.

Dieser Cours wird jedoch selten notiert, da für die Transactionen zwischen den Vereinigten Staaten und England fast immer der Londoner Cours in New-York maßgebend ist.

In Paris: für 100 Dollars Gold à vue in Francs.

In Basel: für einen Dollar, lange Sicht (3 Monate), in Francs.

In Bern: für einen Dollar, 3 Tage Sicht, in Francs.

In Bremen: für 100 Dollars Gold, kurz (14 Tage), in Mark.

In Frankfurt a. M.: für einen Dollar, kurz (8 bis 15 Tage), in Mark. Außerdem notiert Frankfurt noch Dollar-Goldmünzen pro Dollar Gold und „amerikanische Banknoten" pro Dollar currency in Mark.

---

*) Das Fiscaljahr geht in den Vereinigten Staaten Amerikas vom 1. Juli bis 30. Juni.

In Hamburg: für 100 Dollars Gold, kurz (8 bis 10 Tage) oder 60 Tage Sicht, in Mark. Außerdem notiert Hamburg: Eagles pro Stück und „amerikanische Noten" pro Dollar currency in Mark.

In Wien: für 100 Dollars a vista in Gulden

Obige Daten sollen nun durch eine Reihe praktischer Beispiele erläutert werden.

1. New-York notierte am 17. Jänner 1899: *)

| | | |
|---|---|---|
| London, 60 Tage Sicht $4·82^{1}/_{2}$, | Hamburg 60 Tage Sicht | $94^{3}/_{16}$, |
| Paris, 60 „ „ $5·22^{1}/_{2}$, | Cable transfers | $4·85^{1}/_{4}$ |

Wie stellt sich die Parität für einen Dollar in österreichischen Kronen, wenn am gleichen Tage in Wien notieren: London 120·45, **) Paris 47·80 und Marknoten 58·95 und der Bankdiscont in London 4%, in Paris 3% und in Hamburg 6% beträgt?

Vor allem sind die New-Yorker Devisencourse auf telegraphische Auszahlung zu stellen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| London 60 Tage Sicht . . . | \$ 4·825 | Paris 60 Tage Sicht . . . | Frs. 5·225 |
| Discont (nach obiger Regel) | „ 0·04 | Discont 75 Tage . . . . . | „ 0·033 |
| London telegraphische Auszahlung | \$ 4·865 | Paris telegraphische Auszahlung . | Frs. 5·192 |

| | |
|---|---|
| Hamburg 60 Tage Sicht . . | Cts. 94·1875 |
| Discont 75 Tage . . . . . | „ 1·7173 |
| Hamburg telegraphische Auszahlung | Cts. 95·3648 |

Die Frage beantworten nun folgende Kettensätze:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | öst. *K* x | 1 \$ |
| öst. *K* x | 1 \$ | öst. *K* x | 1 \$ | 1 | 100 Cts. |
| 4·865 | 1 £ | 1 | 5·192 Frcs. | 95·3648 | 4 Mark |
| 10 | 120·45 öst. fl. | 100 | 47·80 öst. fl. | 100 | 58·95 öst. fl. |
| 1 | 2 öst. *K* | 1 | 2 öst. *K* | 1 | 2 öst. *K* |
| x = 4·95 | | x = 4·96 | | x = 4·95 | |

Die Parität für 1 \$ in österreichischen Kronen stellte sich also an diesem Tage über London und Hamburg gleich, über Paris um 1 Heller theurer.

2. In New-York notierte am 17. Jänner 1899 raffiniertes Petroleum pro amerikanische Gallone 7·40 Cents; wie stellte sich die Parität mit Wien, wenn „Cable transfers" $4·85^{1}/_{4}$ und London in Wien 120·45, 4% notierten? Eine amerikanische Gallone raffiniertes Petroleum wird zu 2·85 *kg* gerechnet; in Wien notiert Petroleum für 100 *kg* in österreichischen Gulden. Man hat daher zur Berechnung der Parität die Kette

| | |
|---|---|
| öst. *K* x | 100 *kg* |
| 2·85 | 7·40 Cents |
| 485·25 | 1 £ |
| 10 | 120·45 öst. Gulden |
| 1 | 2 *K* |
| x = 12·89 | |

d. h. nach dieser Notierung würden sich 100 *kg* raffiniertes Petroleum in New-York auf 12·89 österreichische Kronen stellen.

---

*) Diese Course beziehen sich immer auf Bankwechsel. Außerdem notieren noch „*Prime commercial*", das sind Wechsel erster Classe von Banquiers in laufender Rechnung gezogen, und „*Documentary*", das sind Waren- oder Agenturwechsel, welche beim Export gezogen und denen zur Beglaubigung ein Exemplar des Connossements (siehe III. Abschnitt) beigegeben wird. Diese beiden Gattungen Wechsel notieren immer etwas billiger.

**) Da zur Stunde die Devisen und Waren an den österr. Börsen noch in Gulden österreichischer Währung notieren, so müssen wir bei den Beispielen dieses Abschnittes diese Gulden-Course benützen, geben aber die Paritäten immer in österreichischen Kronen.

## b) Republik Mexico.

### (*Mexico und Vera-Cruz.*)

Die Republik Mexico hat eine Silberwährung. Die Geldeinheit ist der mexicanische Silber-Dollar (*Piaster, Peso*) = 100 Centavos.*)

Der Silberdollar enthält 24·433 *g* Feinsilber und wird $902^7/_9$ fein geprägt. Die Parität mit dem österreichischen Silbergulden ist daher 2·20 ö. fl. Man prägt Stücke zu 1 Dollar, zu 50, 25, 10 und 5 Centavos.

Der mexicanische Dollar wird nicht nur als Landesmünze für Mexico geprägt, sondern auch für den Export nach Ostasien, Afrika und einzelnen Ländern Amerikas. Dieser Export ist sehr bedeutend; derselbe betrug im Fiscaljahre 1897/8 d. i. vom 1. Juli bis 30. Juni an Barren-Silber und geprägtem Silber 69,325.000 Dollars. Die Märkte für die nach Ostasien exportierten Piaster sind London und San Francisco. Die effectiven Stücke gehen von Mexico nach San Francisco oder via Vera-Cruz nach London, und von dort erst nach Ostasien. Mexico prägt auch Goldmünzen u. zw. Stücke zu 20, 16, 10, 5, $2^1/_2$, 2 und 1 Dollar, 0·875 fein und im Gewichte von 1·692 *g* für einen Dollar, doch sind wenig Goldmünzen in Umlauf. Das Wertverhältnis von Gold zu Silber ist $16^1/_2$ : 1.**) Neben dem Silbergelde circulieren noch die Noten (*Billets*) der *„Banco Nacional de Mexico.“* Diese Bank hat solche Privilegien, dass man dieselbe eigentlich als Staatsbank bezeichnen darf. Eine zweite Bank, welche das Recht der Noten-Emission hat, ist die *„Banco de Londres, Mexico y Sud-America“*.

Die für Europa wichtigsten Plätze sind Mexico und Vera-Cruz. Letzterer Platz ist der bedeutendste Hafen des Landes und wird regelmäßig von den europäischen Dampfern besucht. Mexico und Vera-Cruz notieren folgende Plätze: London, Paris und Hamburg für einen mexicanischen Silber-Dollar in Pence, Francs, Mark; alle 3 Plätze nach Sicht oder 90 Tage nach Sicht.

New-York, Habana und spanische Plätze sind in Procenten prime für 100 Dollars oder Piaster Gold, 15, 30 oder 90 Tage nach Sicht notiert.

Bei der Zinsenberechnung rechnet man gewöhnlich den Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen. Der Zinsfuß ist ein sehr hoher und beträgt in der Regel 12% pro anno; nur guten Firmen discontiert man mit 6 bis 7%. Die Courtage ist gesetzlich $^1/_4$%, zu bezahlen vom Verkäufer. Am häufigsten werden die Devisen London und New-York gehandelt. Wechsel, vom Auslande auf Mexico gezogen, gehören zu den Seltenheiten. Das Hauptwechselgeschäft wickelt sich in Mexico ab, während Vera-Cruz immer mehr zurückgeht.

---

*) Früher theilte man den Dollar in 8 Reales à 2 Medios à 2 Cuartillos, welche Eintheilung im inneren Verkehr noch häufig angewendet wird.

**) Ende April 1899 brachten Londoner Telegramme die Nachricht, dass Mexico beabsichtige, die Goldwährung einzuführen. Diese Nachricht bedarf jedoch erst der Bestätigung. Mexico hat bis heute die freie Silberprägung. Die Einführung der Goldwährung müsste unbedingt die Einstellung der Silberprägung zur Folge haben und würde für den Silbermarkt, der ohnehin immer mehr zusammenschrumpft, unabsehbare Consequenzen nach sich ziehen.

Beispiel. Am 17. März 1899 notierte Mexico, London 24 nach Sicht: Wie hoch stellte sich der mexicanische Piaster in österreichischen Kronen, wenn am gleichen Tage London in Wien 120·50 notierte und der Londoner Bankzinsfuß 3% betrug?

| | |
|---:|:---|
| österr. *K* x | 1 mex. Piaster |
| 1 | 24 pence, nach Sicht |
| 100 | $99^3/_4$ pence, telegr. Ausz.*) |
| 240 | 1 £ |
| 10 | 120·50 österr. Gulden |
| 1 | 2 österr. *K* |

x = 2·40 österr. *K*

## c) Cuba.

### (*Habana.*)

Die ehemals spanische Colonie Cuba hatte gesetzlich eine Goldwährung. Die Geldeinheit war der spanische Dollar (*Piaster* oder *Peso*) = 100 Centavos. Von spanischen Goldmünzen wurden geprägt: die Onza de oro (Gold-Unze) = 17 Dollars und $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Unzen; die letzgenannte ist der Escudo de à peso. Diese Goldmünzen hatten in Spanien und bei Zollzahlungen einen Minderwert von $6^1/_4$%, da die Onza nur zu 16 Dollars angenommen wurde. In den letzten 10 Jahren circulierten jedoch fast ausschließlich die spanischen 25 Pesetas-Goldstücke, welche von der cubanischen Regierung zu 5·30 spanischen Dollars angenommen wurden. Von Silbermünzen circulierten der Silber-Dollar und die 50, 20, 10 und 5 Centavos-Stücke. Außerdem hatte man noch die Noten der spanischen Bank von Habana u. zw. Appoints von 5, 10, 25 und 50 Centavos und 1, 3, 5, 10, 25, 50, 100, 300, 500 und 1000 Dollars, welche ein bedeutendes Disagio, aber nicht Zwangscours hatten.

Heute bestehen in Habana und dem ganzen westlichen Theil der Insel noch die bisherigen Währungsverhältnisse, während im Osten der Insel, in Santiago u. s. w. bereits mehr oder weniger das nordamerikanische Währungs-System acceptiert ist. Zölle und sonstige Abgaben müssen auf der ganzen Insel in amerikanischen Dollars bezahlt werden, jedoch werden auch die sogenannten Alfonsinos (spanische 25 Pesetas-Stücke) zu 4·82 Dollars und die 20-Francs-Stücke zu 3·86 Dollars in Zahlung genommen. Für die bisherigen cubanischen Silbermünzen wurden folgende officielle Werte festgesetzt: 1 Dollar = 60 Cents amerikanisch, die übrigen Münzen dementsprechend.

Habana hat eine Geld- und eine Warenbörse, an welch' letzterer alle Handelsartikel mit Ausnahme von Eisen- und Manufacturwaren gehandelt werden.

Die Devisen-Notierungen an der Geldbörse erfolgen in Procenten prime, d. h. in Procenten Prämie auf Basis eines fixen Verhältnisses zwischen der inländischen und ausländischen Valuta, 60 oder

*) 30 Tage Ueberfahrtszeit = 30 Tage Escompte.

3 Tage nach Sicht. Von europäischen Plätzen notieren nur London, Paris und Hamburg u. zw. auf Basis der fixen Verhältnisse: 100 £ = 444 Dollars Gold, 500 Francs = 100 Dollars Gold, 400 Mark = 100 Dollars Gold, 100 Amerik. Dollars = 100 Dollars Gold.

Die Courtage beträgt $^1/_4$%, zahlbar vom Verkäufer des Wechsels. Beim Export von Habana nach Europa erfolgt die Valuta-Ausgleichung in der Regel in Tratten auf London. Die in London auf solche Tratten zu zahlende Bank-Commission beträgt circa $^1/_2$%; Courtage und Stempel stellt sich in Hamburg auf circa $^1/_8$%.

Ueberfahrtszeit rechnet man 30 Tage.

Einige Beispiele werden obiges erläutern.

Am 20. März 1899 brachte das Blatt „*Revista Mercantil*" in Habana folgende Wechsel-Notierungen vom 18. März 1899:

| | |
|---|---|
| *Libras esterlinas* 60 $^d/_v$ . . . . . | $18^3/_4$ à $19^1/_2$ P |
| *Paris* 3 $^d/_v$ . . . . . . . . . . | $4^3/_4$ à 5% P |
| *Hamburgo* 3 $^d/_v$ . . . . . . . . | $3^1/_4$ à $3^3/_4$% P |
| *Estados Unitos* 3 $^d/_v$ . . . . . | $8^7/_8$ à 9% P |
| *Espana segun plaza y cantidad* 8 $^d/_v$ | $16^1/_2$ à 17% D |

Diese bedeuten: London, 60 Tage Sicht $18^3/_4$% Prämie, Paris, Hamburg und Vereinigte Staaten-Plätze, 3 Tage Sicht, $4^3/_4$, bezw. $3^1/_4$, bezw. $8^7/_8$% Prämie und spanische Plätze je nach Börsenplatz und Quantität, 8 Tage Sicht, $8^7/_8$ bis 9% Verlust (D=Donia). Wir wollen nun folgende Fragen beantworten. Wie hoch stellte sich auf Basis obiger Notierungen am 18. März 1899 der Londoner Wechselcours für einen spanischen Dollar und welchen Wert repräsentierte der spanische Dollar an diesem Tage in österr. Kronen, wenn London in Wien 120·45, 3% notierte?

Aus den Ketten

| | |
|---|---|
| (60 T. S.) sh. x | 1 $ Cubanisch Courant |
| $118^3/_4$ | 100 $ Wechsel |
| 444 | 100 £ (60 T. S.) |
| 1 | 20 sh. (60 T. S.) |
| folgt x = 3·793 | |

| | |
|---|---|
| österr. *K* x | 1 $ Cubanisch Courant |
| $118^3/_4$ | 100 $ Wechsel |
| 444 | 100 £ (60 Tage Sicht) |
| 100 | $99^1/_4$ £ telegr. Auszahlung |
| 10 | 120·45 österr. Gulden |
| 1 | 2 österr. *K* |
| folgt x = 4·535 | |

An diesem Tage erhielt man also für einen spanischen Dollar einen auf 3 sh. $9^1/_2$ pence lautenden, 60 Tage nach Sicht zahlbaren Wechsel und der spanische Dollar repräsentierte einen Wert von 4·535 österr. *K*.

## *d*) Die centralamerikanischen Freistaaten.

(*Guatemala, San Salvador, Costa Rica, Honduras und Nicaragua.*)

Die fünf centralamerikanischen Freistaaten rechnen seit ihrem Bestande nach Pesos = 8 Reales*) = 100 Centavos. Guatemala und San Salvador nahmen 1870 und Costa Rica durch sein Münzgesetz vom 1. April 1871 einen neuen Peso als Geldeinheit an, der ganz

*) Die Eintheilung 1 Peso = 8 Reales, war bis 1860 in Centralamerika, Mexico und Cuba ganz allgemein und kommt auch heute noch wiederholt im Handel vor.

den Normen des französischen goldenen Fünf-Francs-Stückes entsprach und prägten auf dieser Basis ihre neuen Goldmünzen. Gleichzeitig prägten diese Staaten aber auch Silber-Pesos, ganz genau gleich dem französischen silbernen Fünf-Francs-Stück. Diese Staaten hatten also thatsächlich eine Doppelwährung. Im Laufe der Jahre verschwanden jedoch die Goldmünzen; es circulierte fast nur Silber, welches durch die immer größere Entwertung den Wechselcours auf London, Paris und Hamburg nicht nur bedeutenden Schwankungen aussetzte, sondern auch immer mehr und mehr drückte. Dies veranlasste zunächst die Republik Costa Rica zur Erlassung eines Gesetzes (23. October 1896), durch welches die Goldwährung eingeführt werden soll. Der wichtigste Inhalt dieses Gesetzes ist folgender:

Die neue Münzeinheit heißt „Colón", wird in 100 Centimos eingetheilt und enthält 118 *mg* Gold von $^{900}/_{1000}$ Feingehalt. Man wird prägen Stücke zu 20, 10, 5 und 2 Colónes. Die nationalen Goldmünzen früherer Prägung werden im Verhältnis 2 Colónes = 1 Peso eingelöst. Die Silbermünzen werden $^{750}/_{1000}$ fein und in Stücken von gleichem Werte, Gewicht und Maß, wie die gegenwärtig in Umlauf befindlichen geprägt werden und haben so wie das gegenwärtig in Umlauf befindliche folgendes Wertverhältnis zum Colón: 50 Centavos = 50 Centimos des Colón u. s. w. Silber- oder Kupfermünzen müssen nur bis zu dem Betrage von 10 Colónes genommen werden. Die Münze darf Gold für Private prägen; Silbergeld nur auf Grund eines von der Regierung genehmigten Vertrages. Die Zahlungsbeschränkung des Silbergeldes tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn das neue Goldgeld in Umlauf gesetzt sein wird. Seit Erlassung dieses Gesetzes sind bis heute über 2 Jahre verflossen; allein durchgeführt ist dasselbe noch nicht.

Aus den Prägungsverhältnissen des Colón ergeben sich folgende Münzparitäten: 1 Colón = 2·55 *K* = 2·68 Frs. Zwei Colónes sind also um 36 Centimes mehr wert, als der bisherige Gold-Peso. Trotzdem verfügt das neue Münzgesetz, dass die bisherigen Gold-Pesos mit 2 Colónes einzulösen sind.

### *e*) Die Vereinigten Staaten von Venezuela, Südamerika.

(*Caracas.*)

Venezuela hat im Juni 1887 ein neues Münzgesetz erhalten. Die gesetzliche Münz- oder Geldeinheit ist der Silber-Bolivar = 100 Centimos. Die Gold- und Silbermünzen sind genau nach den Bestimmungen der lateinischen Münz-Convention zu prägen. Der Bolivar ist daher identisch mit dem Franc.

An Goldmünzen sollen geprägt werden: Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Bolivares, alle 900 Tausendtheile fein. An Silbermünzen: das 5-Bolivares-Stück, 900 Tausendtheile fein, und 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Bolivar, 835 Tausendtheile fein. 5 Bolivares-Silber-Stücke müssen im Privatverkehre bis zur Höhe von 500, die übrigen Silbermünzen bis zur Höhe von 50 Bolivares in Zahlung genommen werden.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1857, des Decretes vom 11. Mai 1871 und des Gesetzes vom 31. März 1879 geprägten Gold- und Silbermünzen haben auch ferner mit ihrem gesetzlichen Werte in Umlauf

zu bleiben. Es sind dies: Das 25-Bolivar-Stück in Gold, und an Silbermünzen: das 5-,*) $2^1/_2$ und 1 Bolivar-Stück und das 50- und 25-Céntimos Stück.

Nach dem Silber-Bolivar muss von nun an überall gerechnet werden; ebenso sind alle öffentlichen Abgaben und die Zölle in dieser neuen Münzeinheit fixiert. Der wichtigste Handelsplatz ist *Caracas*, wo sich auch in der Regel der ganze Wechselverkehr mit Europa abwickelt.

Caracas notiert: London pro £, Hamburg pro 1 Mark, New-York pro 1 Dollar in Bolivares; Paris pro 4 Bolivares in Francs; New-York 60 Tage, die übrigen drei Plätze 90 Tage Sicht.

Bei der Zinsenberechnung nimmt man den Monat mit jener Anzahl von Tagen, die er wirklich hat, das Jahr aber zu 360 Tagen. Der Zinsfuß ist gewöhnlich 12% pro anno. Der Hauptwechselverkehr findet während der Monate März bis October statt, wo der Hauptausfuhrartikel des Landes, der Kaffee, exportiert wird. Am stärksten werden Livres-Sterling-Wechsel umgesetzt. Ueberfahrtszeit 30 Tage. Courtage wird keine berechnet, da die Wechselgeschäfte ohne Vermittlung von Maklern abgeschlossen werden; dagegen rechnen die Import- und Exporthäuser 1% Incasso-Commission und $2^1/_2$% Rimessen-Commision.

Im Handel und Verkehre rechnet man noch sehr häufig nach der alten Währung, nämlich nach Pesos Macuquinos à 8 Reales oder 100 Céntimos. Der Peso Macuquino enthält nach der alten Ausprägung 18 *g* feines Silber, ist daher genau = 4 Bolivares. Dieselbe Währung hatte früher auch Columbia, wo nach einem Gesetze vom Jahre 1855 der Peso-Macuquino = 8 Décimos, d. i. ebenfalls 4 Bolivares oder Silber-Francs gesetzt wurde.

Auch die Devisen-Notierung findet viel häufiger in der alten als in der neuen Währung statt. Man notiert hiebei: London pro £ in Pesos Macuquinos, Paris in Francs pro Peso Macuquino und Hamburg pro Mark in Centavos, alle 3 Plätze 90 Tage Sicht.

Eine Depesche vom 31. December 1898 meldet aus Caracas folgende Devisen-Course: London 6·25, Paris 4·04 und Hamburg $30^1/_2$, 90 Tage Sicht. Wie stellte sich an diesem Tage ein Peso-Macuquino in österreichischen Kronen, wenn London in Wien 120·40, 4% und Marknoten 58·95 notierten?

| | | |
|---|---|---|
| London . . | 6·25, 90 Tage S. | |
| Esc. für 120 Tage | 0·083 | |
| daher London | 6·333 | tel. Ausz. |

| | | |
|---|---|---|
| Hamburg . . | 30·5, 90 Tage S. | 6% |
| Esc. für 120 Tage | 0·61 | |
| daher Hamburg | 31·11 | tel. Ausz. |

mithin die Ketten

| | |
|---|---|
| österr. *K* x | 1 Peso Mac. |
| 6·333 | 1 £ telegr. Ausz. |
| 10 | 120·40 österr. fl. |
| 1 | 2 *K* österr. |

x = 3·80 österr. *K*

| | |
|---|---|
| österr. *K* x | 1 Peso-Mac. |
| 1 | 100 Centavos |
| 31·11 | 1 Mark telegr. Ausz. |
| 100 | 58·95 österr. Gulden |
| 1 | 2 *K* österr. |

x = 3·78 *K* österr.

Der Wert des Peso-Macuquino stellte sich an diesem Tage über London und Hamburg in österreichischen Kronen nahezu gleich.

*) Das 5-Bolivar-Stück hieß früher Venezolano und wurde eingetheilt in 10 Décimos.

## *f)* Die Vereinigten Staaten von Brasilien, Südamerika.

(*Rio de Janeiro.*)

Die Vereinigten Staaten von Brasilien, haben seit 1849 gesetzlich die Goldwährung. Die Geldeinheit ist das Milreïs = 1000 Reïs.*)

Die 20-Milreïs-Goldmünze enthält 16·436 *g* Feingold; es ist daher ein Milreïs = 26·94 pence = 2·293 Mark = 2·832 Francs = 2·696 österr. Kronen. Die Goldmünzen, von denen man Stücke zu 20, 10 und 5 Milreïs prägte, sind im Handel und Verkehre ganz verschwunden; ebenso die Landes-Silbermünzen, von denen man Stücke zu 2 und 1 Milreïs und zu 500 Reïs geprägt hatte. An deren Stelle circuliert Papiergeld mit Zwangscours, welches ein bedeutendes Disagio hat.

Man unterschied bei dem Papiergelde Gouvernementsnoten (Staatsnoten) und Banknoten der Banken von Brasilien, Bahia und Maranhao. Die Appoints lauten: *a)* Bei den Staatsnoten auf 500, 200, 100, 50, 30, 25, 20, 10, 5, 2 und 1 Milreïs und auf 500 Reïs; *b)* bei den Noten der *„Banco do Brazil"* auf 500, 200, 100, 50 und 30 Milreïs; *c)* bei den Noten der *„Banco do Bahia"* und der *„Banco do Maranhao"* auf 200, 100, 50 und 25 Milreïs.

Das Recht, Banknoten auszugeben, wurde den Bankinstituten gesetzlich übertragen und in der „Banco do Republica do Brazil" concentriert. Die Banken hatten zur Sicherstellung der von ihnen ausgegebenen Banknoten bei der Regierung Depositen zu hinterlegen. Die Staatsnoten waren die Noten des *„Thesouro National"*. Dieses Papiergeld wurde von Jahr zu Jahr immer mehr entwertet. Um die Entwertung desselben aufzuhalten, erließ die Regierung am 9. December 1896 ein Gesetz, durch welches den Banken das Recht, Noten auszugeben, entzogen, die Regierung zur Einziehung der Banknoten beauftragt und die zur Deckung der Noten erlegten Depositen zum Eigenthum des Staates erklärt wurden. Eine weitere Verordnung vom 28. December 1896 ordnet die Einziehung des Papiergeldes für so lange an, bis sein Wert dem von 4 Milreïs per *„oitava"* (= $^1/_8$ Unze = 3·586 *g*) Gold von 22 Grad Feingehalt entspricht. Ob dieses Gesetz, resp. diese Verordnung zur Ausführung gebracht wurden, ist nicht bekannt, wohl aber, dass seither die brasilianische Valuta immer schlechter geworden ist. Während ultimo 1896 bei Erlassung dieses Gesetzes London $8^9/_{16}$ notierte, stand es ultimo 1897 auf $7^1/_8$, ging im Jahre 1898 bis auf $5^5/_8$ herab, um dann plötzlich auf $8^3/_4$ zu steigen, und notiert heute, Mitte März 1899: $6^7/_8$.

Der Wert eines Papier-Milreïs ist daher heute circa 68 Heller oder 57 Pfennige, während das Gold-Milreïs = 270 Heller = 229 Pfennige wäre. Infolge dieser Entwertung der brasilianischen Valuta, facturieren die europäischen Exporteure ihre Facturen nach Brasilien nur in Livres-Sterling, Francs oder Mark.

---

*) Im Verkehre rechnet man auch nach Contos de Reïs = 1000 Milreïs und bezeichnet Conto mit : und Milreïs mit dem Dollarzeichen $; man schreibt daher 14 : 726 $ 450, d. h. 14 Contos, 726 Milreïs und 450 Reïs. Summen in Milreïs und Reïs werden gewöhnlich durch ein Komma getrennt, z. B. 13,300, d. h. 13 Milreïs und 300 Reïs.

Die Devisen-Course und Warenpreise werden auf den brasilianischen Plätzen in Papierwährung notiert. Für die Devisen-Course ist nur Rio de Janeiro*) maßgebend. Dasselbe notiert:

London, 90 Tage Sicht, in pence für ein Milreïs.

Französische Plätze, italienische Plätze und Antwerpen, 90 Tage Sicht, in Milreïs und Reïs für einen Franc.

Hamburg, 90 Tage Sicht oder Sicht, in Milreïs und Reïs für eine Mark.

New-York, 90 Tage Sicht, in Milreïs und Reïs für einen amerikanischen Dollar.

Lissabon, 90 Tage Sicht oder kurz, in Milreïs für 100 portugiesische Milreïs.

Bei der Zinsenberechnung rechnet man den Monat nach dem Kalender und das Jahr zu 360 Tagen. Für die Ueberfahrt nach Europa rechnet man usancemäßig 30 Tage. Die Courtage beträgt $^1/_8$% von beiden Theilen.

Obige Daten sollen nun durch praktische Beispiele erläutert werden.

Rio de Janeiro meldet vom 13. März 1899 folgende Devisen-Notierungen: London $6^7/_8$, Paris 1$400, Hamburg 1$729. Wenn am gleichen Tage London in Paris 25·30 *a vista* und in Hamburg 20·44 Sicht notierte und der Bankdiscont in London und in Paris 3% und in Hamburg $4^1/_2$% betrug, so entsteht zunächst die Frage, welcher Cours ist am höchsten und wie groß ist das Disagio des brasilianischen Papiergeldes?

Um die erste Frage zu beantworten, haben wir die Course zunächst auf telegraphische Auszahlung zu stellen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| London, 90 Tage Sicht . . . | 6·875 pence | Paris, 90 Tage Sicht . . . . | 1400 Reïs |
| Discont, 120 Tage . . . . | 0·069 „ | Discont, 120 Tage. . . . . | 14 „ |
| London, telegr. Auszahlung | 6·806 pence | Paris, telegr. Auszahlung . . | 1414 Reïs |

| | |
|---|---|
| Hamburg, 90 Tage Sicht . . . . . . | 1729 Reïs |
| Discont, 120 Tage . . . . . . . . | 26 „ |
| Hamburg, telegr. Auszahlung . . | 1755 Reïs |

Aus den Kettensätzen

| | | | |
|---|---|---|---|
| Reïs x | 1 Franc telegr. Auszahlung | Reïs x | 1 Mark telegr. Auszahlung |
| 25·30 | 1 £ a vista | 20·44 | 1 £ a vista |
| 1 | 240 pence | 1 | 240 pence |
| 6·806 | 1000 Reïs | 6·806 | 1000 Reïs |
| x = 1394 Reïs | | x = 1725 Reïs | |

folgt, dass London am billigsten notiert — ein Beweis, dass trotz des Fortschreitens des deutschen Einflusses, englische Wechsel noch immer billiger zu haben sind. Das Disagio

*) In Rio hat die brasilianische Bank für Deutschland ihren Sitz; dieselbe ist ein Tochterinstitut der Discontogesellschaft in Berlin und der norddeutschen Bank in Hamburg und hat Filialen in Santos und San Paolo. Die großen Hamburger Häuser machen alle ihre Incassi durch diese Bank; ebenso macht die k. k. priv. Länderbank in Wien ihre Incassi in Brasilien durch diese Bank, die auch von französischen Häusern benützt wird, obwohl die Franzosen in Rio eine französische Bank errichtet haben.

der brasilianischen Noten findet man aus den Devisen-Coursen mit Zuhilfenahme der gesetzlichen Prägungsverhältnisse der 20-Milreïs-Stücke und der Sovereigns oder der betreffenden Münzparität. Wir haben daher die Ketten

| Papier $ x | 100 $ ⊙ |
|---|---|
| 20 | 16·436 *g* fein ⊙ |
| 1000 | 136·5675 Sovereigns |
| 1 | 240 pence |
| 6·806 | 1 $ Papier |
| x = 395·8 | |

| Papier $ x | 100 $ ⊙ |
|---|---|
| 1 | 2·293 Mark |
| 1 | 1·755 $ Papier |
| x = 402·4 | |

Da die Devise Hamburg, wie wir oben gesehen haben, höher notiert als London, so erhält man aus der zweiten Kette auch ein größeres Resultat.

## *g)* La Plata-Staaten, Südamerika.

(*Buenos-Ayres und Montevideo.*)

Die La Plata-Staaten bestehen aus den Republiken Argentina, Paraguay und Uruguay. Für den internationalen Handel wichtig sind: 1. **Buenos-Ayres**, die Hauptstadt von Argentina, und 2. **Montevideo**, die Hauptstadt von Uruguay. Beide Handelsplätze werden von den Dampfern mehrerer europäischer Dampferlinien regelmäßig besucht.

**Argentina** hat eine Doppelwährung. Laut Gesetz vom 5. November 1881 ist die **Geldeinheit** der **Peso moneda nacional** ($\$^{m}/_{n}$) = 100 Centavos. Der Peso Gold wiegt 1·613 *g*, wird $^{900}/_{1000}$ fein geprägt und ist daher = 4·05 Mark = 5 Francs. Der Peso Silber wiegt 25 *g*, ist $^{900}/_{1000}$ fein, daher genau gleich dem französischen Fünf-Francs-Stück Silber. Die Münze der Nation in Buenos-Ayres sollte prägen von Goldmünzen: **Argentino** = 5 Pesos und **Halbe Argentino** = 2½ Pesos, und von Silbermünzen Stücke zu 1 Peso und zu 50, 20, 10 und 5 Centavos. Sobald ein Vorrath von 8 Millionen Pesos in Gold ausgeprägt sein würde, sollten die fremden Goldmünzen, und wenn um 4 Millionen Pesos Silber ausgeprägt sein würden, sollten die fremden Silbermünzen den gesetzlichen Cours verlieren. Die bald nach Erlass des obgenannten Gesetzes eröffnete Münze in Buenos-Ayres begann auch die Prägung, prägte aber bis ultimo 1884 nur circa 7 Millionen Pesos Gold und 2,710.000 Pesos Silber.

Früher war die Geldeinheit der **Peso fuerte** ($\$^{F}$) Gold = 8 Reales à 4 Cuartillos, der um circa 4% mehr wert war, als der Peso nacional. Im Handel und Verkehr rechnet man allgemein 90 Pesos fuertes = 93 Pesos nacionales. Das genaue Verhältnis ist: 100 Pesos nacionales = 96·774 Pesos fuertes.

In der Stadt und Provinz Buenos-Ayres circulierte vor dem Peso fuerte der Peso moneda corriente ($\$^{m}/_{c}$) welcher, als der Wert immer mehr sank, im Jahre 1866 mit dem Peso fuerte in ein gesetzlich bestimmtes Verhältnis gebracht wurde. Die Regierung zahlte nämlich für 25 Pesos corrientes 1 Peso fuerte Gold. Diese Goldzahlung wurde jedoch 1876 wieder sistiert, infolge dessen hatte effectives Gold wieder hohes Agio. Die Notierung geschah in der Weise, dass man angab, wie viele Pesos corrientes für einen Peso fuerte Gold zu zahlen sind. Bis 1881 sank das Goldagio allmählich und die Regierung entschloss sich, die Goldzahlungen wieder aufzunehmen, führte aber bei dieser Gelegenheit

die jetzige Währung ein, nämlich den Peso moneda nacional. Im Jänner 1885 brach eine neue Krisis aus und der Peso nacional wurde wieder Papier, indem die von der Nationalbank über Ermächtigung der Regierung in neuer Währung ausgegebenen Noten Zwangscours bekamen. Diese von der Nationalbank emittierten Noten waren ursprünglich dazu bestimmt, die alten Noten, welche auf 4, 8, 20, 40 und 80 Centavos fuertes Papier lauteten, einzulösen. Doch unterblieb die Einlösung, so dass thatsächlich zweierlei Banknoten in Buenos-Ayres im Umlauf sind.

Die Pesos moneda nacionales Papier haben selbstverständlich ein Disagio. Das Goldagio schwankt seit 1. Jänner 1899 zwischen 110 und 125%, d. h. man bezahlt für 100 Pesos en oro effectivo (Pesos m/n Gold = $ oro oder G $) 210 bis 225 Pesos moneda Papier. Der Verkehr hält die alten Werteinheiten noch hartnäckig fest, so dass heute thatsächlich die Notierungen der Preise für die verschiedenen Handelsartikel entweder in Pesos moneda corrientes, oder in Pesos fuertes = 8 Reales fuertes, oder in Pesos moneda nacionales Papier stattfinden, und diese drei verschiedenen Währungen werden in den Facturen dann auf effective Pesos moneda nacionales (Gold) reduciert.

Buenos-Ayres notiert von europäischen Devisen: englische, französische, belgische, italienische und deutsche Plätze, und zwar alle für einen Peso moneda nacional (Gold) in der Valuta des europäischen Platzes, 90 Tage Sicht. Ausnahmsweise kommen auch Notierungen pro Peso m/n Papier vor. Bei kürzeren oder längeren Sichten werden die Zinsen zum Zinsfuße jenes Platzes, wo der Wechsel zahlbar ist, reguliert. Bei der Zinsenberechnung rechnet man nach Kalendermonaten und das Jahr zu 360 Tagen. Die Courtage beträgt 1‰ von beiden Seiten.

In Buenos-Ayres ist die *Banco de la Nacion Argentina*, die *London and River Plate Bank* und eine Filiale der Deutschen überseeischen Bank.

Beispiele. Am 15. Februar 1899 notierte man in Buenos-Ayres Goldagio 120, London 48½, Paris 5·10, Antwerpen 5·12 und deutsche Plätze 4·15.

Wir wollen aus diesen Coursen folgende Fragen beantworten:

1. Wenn am 15. Februar 1899 Marknoten in Wien 58·975 notierten und Hamburg einen Bankdiscont von 5% hatte, welchen Wert repräsentierte mit Rücksicht auf obige Course 1 Peso corriente in österreichischer Kronen-Währung?

| | |
|---|---|
| österr. *K* x | 1 Peso corriente |
| 25 | 1 Peso fuerte |
| ·90 | 93 Pesos nacionales Papier |
| 220 | 100 Pesos Gold |
| 1 | 4·081 Mark *) |
| 100 | 58·975 fl. ö. W. |
| 1 | 2 österr. *K* |

x = 0·0904 österr. *K*

Der Peso corriente repräsentierte also einen Wert von 9 Heller ö. W.

2. Welchen Wert hatte 1 Real fuerte in Francs, wenn Paris einen Bankdiscont von 3% hat?

*) 90 Tage Sicht + 30 Tage Ueberfahrt, daher für 120 Tage 5% Escompte abgezogen.

| | |
|---:|---|
| Francs x | 1 Real fuerte |
| 8 | 1 Peso fuerte |
| 90 | 93 Pesos nacionales Papier |
| 220 | 100 Pesos Gold |
| 1 | 5·049 Francs telegr. Ausz. |

x = 0·2964 Francs

Der Real fuerte hatte also einen Wert von 29 $^1/_2$ Centimes.

In **Uruguay** ist nach dem Gesetze vom 23. Juni 1862 der Gold-Doblon die Basis des Münzfußes. Derselbe ist gleich 10 Silber-Pesos. Der Silber-Peso wiegt 25·48 *g*, ist $^{917}/_{1000}$ fein und wird in 100 Centesimos getheilt. Von Silbermünzen circulieren 1, $^1/_2$, $^1/_5$ und $^1/_{10}$ Pesostücke.

Zahlungen in Silber können nur in kleinen, gesetzlich begrenzten Beträgen geleistet werden. Es besteht daher in Uruguay eine Goldwährung, trotzdem der Artikel 4 des obgenannten Gesetzes, nach welchem Goldmünzen im Werte von 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Doblon geprägt werden sollten, bis jetzt nicht zur Ausführung gelangte. Man behilft sich mit ausländischen Goldmünzen, die zu bestimmten, gesetzlich fixierten Werten von allen Staatscassen und Privaten angenommen werden müssen. Nebst fremdländischen Goldmünzen und den einheimischen Silber- und Kupfermünzen circulieren noch die Noten der „*Banco commercial*“ und der „*Banco de Londres y Rio de la Plata*“, welche gegen Gold einlösbar sind und pari stehen.

**Montevideo** notiert die Devisencourse alle pro Peso Gold, 90 Tage Sicht, in der Valuta des ausländischen Platzes.

**Platzwechsel** und **Domicile**, bei Warenverkäufen Conformes, bei Geldgeschäften Pagarés oder Vales genannt, werden sowohl am offenen Markte als von den bestehenden Banken escomptiert.

Privat-Discont 8%, Bank-Discont 9%, Laufzeit bei Pagarés und Vales gewöhnlich 3 bis 6 Monate, bei Conformes 5 bis 6 Monate. Courtage bei Wechseln auf Frankreich, Belgien und Italien $^1/_4$% vom Verkäufer, bei Wechseln auf England $^1/_8$% von beiden Theilen.

Buenos-Ayres notiert in Procenten Discont, wobei gewöhnlich 93 Pesos Montevideo = 100 Pesos $^m/_n$ Gold gerechnet werden. Das genaue Verhältnis ist 93·25 : 100.

Zur Erläuterung folgendes Beispiel:

Am 11. März 1899 notierte London in Montevideo 51$^{15}/_{16}$, 3%. Welchen Wert repräsentierte 1 Peso Montevideo in österr. Kronen, wenn am selben Tage London in Wien 120·40 notierte?

Aus der Kette

| | |
|---:|---|
| österr. *K* x | 1 Peso Gold |
| 1 | 51$^{15}/_{16}$ pence (90 Tage Sicht) |
| 100 | 99 pence telegr. Auszl. *) |
| 240 | 1 £ |
| 10 | 120·40 österr. Gulden |
| 1 | 2 österr. *K* |

folgt x = 5·16 österr. *K*

*) Ueberfahrtszeit 30 Tage.

### *h*) Republik Chile, Südamerika.

(*Valparaiso.*)

Das gesetzliche Zahlungsmittel ist seit Juli 1878 das vom Staate ausgegebene Papiergeld. Die Geldeinheit ist der Peso (Piaster) = 100 Centavos. Außer den Staatsnoten circulieren noch die von den Banken ausgegebenen Noten, deren Ausgabe durch ein Gesetz vom 14. März 1887 geregelt worden ist. Nach Artikel 10 dieses Gesetzes darf der Nennwert der Bankbillets nur 20, 50, 100 und 500 Pesos betragen. Der Wert dieses Papiergeldes war immer bedeutenden Schwankungen unterworfen. Vor dem Jahre 1878 hatte man in Chile eine Doppelwährung. Durch Gesetz vom 11. Februar 1895, das indessen bisher nicht zur Ausführung gelangte, sollte die Goldwährung eingeführt und folgende Goldmünzen geprägt werden: Der Cóndor = 20 Pesos, der Doblón = 10 Pesos und der Escudo = = 5 Pesos. Außerdem Silbermünzen zu 100, 20, 10 und 5 Centavos. Der Doblón sollte $^{11}/_{12}$ fein sein und 5·99103 *g* wiegen, so dass 1 £ = $13^1/_3$ Pesos und 1 Peso = 18 pence wäre. Der drohende Krieg mit Argentinien brachte indess im August 1898 neue Papiergeld-Emissionen mit Zwangscours und großem Gold-Export. Seitdem haben sich zwar die Verhältnisse gebessert, aber zur wirklichen Einführung der Goldwährung ist man noch nicht gelangt.

Die wichtigsten Handelsplätze sind Valparaiso*), mit directen Dampferverbindungen nach Hamburg und Liverpool, Iquique und Santiago. Dieselben notieren von europäischen Devisen: London, Paris und Hamburg, alle 90 Tage nach Sicht, für einen Peso Papier in Pence, bezw. Francs und Mark.

Das Creditsystem in Chile erfordert zum Handelsbetriebe vor allem Kapital, denn die normale Zahlungsfrist ist 9 Monate und darüber. Zahlung nach 3 Monaten gilt als Barzahlung und geschieht mit einem Discont von 6%. Bei wirklicher Barzahlung beträgt der Discont 8%.

Telegramm der *Banco Aleman Transatlantico* in Valparaiso vom 9. März 1899. London 90 Tage Sicht $14^1/_4$ d. Welchen Wert repräsentierte an diesem Tage der chilenische Papier Peso in österr. Kronen und wie musste Hamburg in Valparaiso notieren? Der Bankdiscont von England ist 3%, der von Deutschland $4^1/_2$%; London notiert in Wien 120·45 und London in Hamburg Sicht $20·39^1/_2$.

Aus den Ketten

| | |
|---|---|
| österr. *K* x | 1 Peso Pap. |
| 1 | $14^1/_4$ d (90 Tage Sicht**) |
| 100 | $98^7/_8$ d telegr. Auszahlung |
| 2400 | 120·45 österr. Gulden |
| 1 | 2 österr. *K* |
| x = 1·414 österr. *K* | |

| | |
|---|---|
| (90 T. S.) Mark x | 1 Peso Pap. |
| 1 | $14^1/_4$ d (90 T. S.) |
| 100 | $98^7/_8$ d telegr. Auszahlung |
| 240 | 20·395 Mark |
| $98^5/_{16}$ | 100 Mark (90 T. S.) |
| x = 1·21 Mark | |

*) Welchen Wert man in Deutschland diesem Lande, das eines der bevorzugtesten der Erde ist, entgegenbringt, geht daraus hervor, dass die deutsche Bank in Berlin (Kapital 150 Millionen Mark) in fünf Handelsplätzen von Chile ihre Filialen einrichtete. Die Deutsche überseeische Bank in Berlin hat eine Niederlassung in Valparaiso und dieser unterstehen die Filialen in Iquique, Santiago, Concepcion und Valdivia.

**) Für die Ueberfahrtszeit werden 45 Tage gerechnet.

## i) Republik Peru, Südamerika.
### (*Lima und Callao.*)

Die Republik Peru hatte bis 1897 eine Silberwährung und ist jetzt im Uebergang zur Goldwährung begriffen. Die Geldeinheit ist der Sol (*Sonne*) = 100 Centavos.

Der Silber-Sol wurde genau gleich dem französischen 5-Francs-Stücke, also 25 *g* schwer und 0·900 fein geprägt. Außerdem prägte man Goldmünzen zu 20, 10, 5, 2 und 1 Soles, 0·900 fein und 1·613 *g* pro Sol schwer, also 1 Sol Gold = 5 Francs Gold.

Diese Silberwährung wurde infolge des fortwährenden Sinkens des Silberpreises immer schlechter. Die Regierung erließ daher 1897 eine Reihe von Verordnungen, durch welche der Uebergang zur Goldwährung vorbereitet werden sollte. Es wurde zunächst die weitere Prägung von Silbermünzen eingestellt, die Zahlung der Einfuhrzölle in Gold nach dem Verhältnisse 1 £ = 10 Soles oder 1 Sol = 24 pence angeordnet, die Wiedereinfuhr der in großen Mengen nach Mittelamerika ausgeführten Silber-Soles verboten und den Banken anbefohlen, ihre Circular-Checks, die im ganzen Lande wie Papiergeld circuliert hatten, einzuziehen. Durch diese Maßnahmen wurde die Stabilisierung des Londoner Wechselcourses, der sich gegenwärtig zwischen $23^{15}/_{16}$ und $24^{1}/_{16}$ pence pro Sol hält, erreicht und indirect die englische anstatt der französischen Währung eingeführt. Die neuen, den Sovereigns gleichwertigen 10 Soles-Stücke führen den Namen „Libra“.

Die Hauptstadt von Peru ist Lima; der wichtigste Handelsplatz, wo sich der ganze äußere Handel abwickelt, ist jedoch der von den europäischen Dampfern regelmäßig besuchte Hafenplatz Callao. Diese beiden Plätze notieren von europäischen Devisen: London, Paris und Bremen, 90 Tage nach Sicht, für einen Sol in Pence, bez. Francs und Mark.

Die Devisengeschäfte werden von den einzelnen Ex- und Importhäusern direct abgeschlossen, da es keine Börse gibt. Es wird daher auch keine Courtage bezahlt. Ueberfahrtszeit 30 Tage.

Zur Erläuterung folgende Beispiele. Am 31. December 1898 brachten die Zeitungen in Lima folgende Devisen-Course: Sobre Inglaterra à 90 $^{d}/_{v}$ bancario $23^{7}/_{8}$ d, comercial 24 d; Sobre francia à 90 $^{d}/_{v}$ bancario 2·50 francos, comercial 2·51 francos; Sobre Alemania à 90 $^{d}/_{v}$ bancario 2·01 marcos, comercial 2·03 marcos; Sobre España à 90 $^{d}/_{v}$ bancario 2·97 Pesetas, comercial 2·98 Pesetas; Sobre Estados Unidos à 3 $^{d}/_{v}$ bancario 2·10, comercial 2·09; Libras esterlinas peruanas Soles 10·20 à 10·25. An diesem Tage war der Bankzinsfuß in London 4%, in Paris 3% und in Deutschland 6%. Welchen Wert repräsentierte der Sol in österreichischen Kronen, wenn London in Wien 120·40 notierte, und wie stellte sich die Devise Paris gegen die Devise London, wenn London in Paris 25·22 a vista stand? Aus den Ketten

| österr. *K* x | 1 Sol | (90 T. S.) Frcs. x | 1 Sol |
|---:|---|---:|---|
| 1 | $23^{7}/_{8}$ pence (90 Tage Sicht) | 1 | $23^{7}/_{8}$ pence (90 T. S.) |
| 100 | $98^{2}/_{3}$ „ telegr. Ausz. | 100 | $98^{2}/_{3}$ „ telegr. Ausz. |
| 240 | 1 £ | 240 | 1 £ |
| 10 | 120·40 österr. Gulden | 1 | 25·22 Frcs. |
| 1 | 2 österr. *K* | 99 | 100 Frcs. (90 T. S.) |

folgt x = 2·36 x = 2·50

An diesem Tage repräsentierte der Sol einen Wert von 2·36 österr. Kronen und die Devise Paris (Bankwechsel) stand genau so hoch, wie die Devise London (Bankwechsel).

## *k*) Republik Ecuador, Südamerika.

(*Guayaquil.*)

Die Republik Ecuador hat eine Silberwährung. Die Geldeinheit ist laut Beschluss des National-Conventes seit 1. Jänner 1885 der Sucre = 10 Reales = 100 Centavos. Auf Grund dieses Beschlusses sollen geprägt werden: *a*) Goldmünzen, 0·900 fein, Stücke zu 20, 10, 4, 2 und 1 Sucres; *b*) Silbermünzen, 0·900 fein, Stücke zu 1 Sucre, zu 50, 20, 10 und 5 Centavos; *c*) sollen Papier-Sucres in 1, 5, 10, 20, 50, 100 und 1000 Sucres-Billets von der „*Banco internacional*“ und von der „*Banco del Ecuador*“, beide in Guayaquil, denen die Regierung dieses Recht übertragen hatte, emittiert werden. Der Silber-Sucre ist genau gleich dem peruanischen Silber-Sol, also auch gleich dem französischen 5-Francs-Stück. Der wichtigste Handelsplatz ist Guayaquil,*) wo sich auch der Wechselverkehr mit dem Auslande abwickelt.

Guayaquil notiert London, Paris, Hamburg und New-York in Procenten Prämie, 3, 30, 60 oder 90 Tage nach Sicht, dabei fix rechnend: 1 £ = 5 Sucres, 1 Sucre = 5 Francs, = 4 Mark, = 1 am. $, während es Valparaiso in Procenten Discont für 100 Pesos chilenisch Papier notiert.

Zur Erläuterung folgende Beispiele. Nach einem via Hamburg erhaltenen directen Bericht aus Guayaquil vom 1. März 1899 verkaufte man an diesem Tage kaufmännische Wechsel u. zw. London zu 100%, Paris zu 98% und Markwechsel zu 96% Prämie, 90 Tage Sicht. Die Banken hatten schon seit einiger Zeit nicht verkauft. Die Banknotierung war bei Abgang der letzten Post (1. März 1899) für 3 Tage Sicht: London $103\frac{1}{2}$%, Paris $101\frac{1}{2}$% und Markwechsel $99\frac{1}{2}$%. Wie stellte sich nach den Banknotierungen der Devisencours, 3 Tage nach Sicht, pro Sucre?

| pence x | 1 Sucre |
|---|---|
| $203\frac{1}{2}$ | 100 S. Wechs. |
| 5 | 1 £ |
| 1 | 240 pence |
| x = $23\frac{9}{16}$ pence | |

| Frcs. x | 1 Sucre |
|---|---|
| $201\frac{1}{2}$ | 100 S. Wechs. |
| 1 | 5 Francs |
| x = 2·48 Francs | |

| Mark x | 1 Sucre |
|---|---|
| $199\frac{1}{2}$ | 100 S. Wechs. |
| 1 | 4 Mark |
| x = 2·01 Mark | |

## Republik Columbia, Südamerika.

(*Bogotà und Savanilla.*)

Die Republik Columbia spielt im internationalen Handel eine große Rolle, da in ihrem Gebiete die Landenge von Panama liegt, mit Colon (Aspinwall) an der Ostküste und Panama an der Westküste.

*) Guayaquil ist sehr wichtig für den Londoner und Hamburger Markt, namentlich für Cacao und Steinnüsse. Der regelmäßige Dampferverkehr wird von der „*Pacific-Steam Navigation Company*“ vermittelt, welche wöchentlich 2 Dampfer verkehren lässt. Außerdem wird Guayaquil bereits von deutschen Segelschiffen aufgesucht.

Colon ist der Endpunkt der nach Central-Amerika gehenden Dampferlinien. Von Colon gehen die Güter, so lange der Panama-Canal nicht fertig ist, mittelst der Panama-Eisenbahn nach Panama und von dort auf den transoceanischen Dampfern weiter nach Norden und Süden an der Westküste Amerikas.

Außer Colon und Panama sind noch Savanilla an der Nordküste (Anlaufsplatz der europäischen Dampfer), und im Inneren des Landes die Hauptstadt Santa fé de Bogotà, kurzweg Bogotà, zu nennen.

In Columbia hat seit 30 Jahren das Münzwesen die verschiedenartigsten Wandlungen durchgemacht, um endlich, wahrscheinlich stabil, bei der Papier-Währung stehen zu bleiben, d. h. dass Papiergeld das gesetzliche Geld der Republik bildet.

Die Geldeinheit ist immer der Peso à 100 Centavos und dieser Peso ist genau gleich dem französischen 5-Francs-Stück, nur mit dem Unterschiede, dass einmal der Silber-Peso die Standardmünze, dann der Gold-Peso diese bilden sollte und dass heute der Papier-Peso der Nationalbank die gesetzliche Geld- und Rechnungseinheit ist.

Bogotà und Savanilla notieren Devisen auf Grund eines fixen Verhältnisses in Procenten Prämie. Diesen Devisencoursen wurde bis 1883 der Silber-Peso nach dem Gesetze vom 24. October 1867 zu Grunde gelegt, der 0·900 fein und gleich dem französischen 5-Francs-Stück war. Seit dieser Zeit bildet jedoch der minderwertige Peso, bez. seit 1. Mai 1886 der Papier-Peso die Grundlage und wird dieser Minderwert in der Prämie ausgedrückt. Die fixen Verhältnisse sind: 100 £ = 500 Pesos, 100 Pesos = 500 Francs, = 400 Mark, = 100 am. $. Die Laufzeit der Wechsel ist gewöhnlich 90 Tage Sicht.

Der auf den columbischen Plätzen in normalen Zeiten übliche Zinsfuß ist 7 bis 12% pro anno. Der Hauptwechselverkehr ist in Bogotà. Am Isthmus ist der Wechselverkehr in Panama.

## 4. Die Währungsverhältnisse und Devisen-Notierungen in den indischen und ostasiatischen Staaten.

### *a*) Britisch-Ostindien und Britisch-Birma.

(*Bombay, Calcutta, Madras, Kurrachee, Rangoon und Akyab.*)

Britisch-Ostindien mit Britisch-Birma in Hinterindien hat eine Silberwährung. Die Geldeinheit ist laut Gesetz vom 17. August 1835 die Compagnie-Rupie*) = 16 Annas à 12 Pies.

*) Bei großen Summen rechnet man nach Crore und Lacs. 1 Lac = 100.000 Rupien und 1 Cror = 100 Lacs = 10 Millionen Rupien. Hie und da wird im Handel noch die sogenannte Sicca-Rupie angewendet und man rechnet dann 15 Sicca-Rupien = 16 Compagnie-Rupien. In den französischen Besitzungen in Vorder-Indien wurde durch Verordnung vom 17. October 1895 auch die Rupienrechnung eingeführt.

Die Compagnie-Rupie wiegt 1 Tola*) und wird $^{11}/_{12}$ fein geprägt. Man prägt Stücke zu 2, 1 und $^{1}/_{2}$ Rupien, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, und Stücke zu $^{1}/_{4}$ und $^{1}/_{8}$ Rupien (4 und 2 Annas), welche als Scheidemünze dienen. Von Goldmünzen prägt man 15 Rupienstücke (*Mohur* genannt) und 30 Rupienstücke (Doppel-Mohur), in Feinheit und Gewicht mit den Silber-Rupien übereinstimmend, d. h. das Gewicht eines Mohurs ist ebenfalls 1 Tola. Das Verhältnis von Gold zu Silber ist daher 15 : 1.

Papiergeld wird seit 1861 von der Regierung ausgegeben. Diese Geldscheine der Regierung (*Government Currency Notes*) werden in Appoints zu 5, 10, 20, 50, 100, 500, 1000 und 10.000 Rupien emittiert und sind durch zehn Millionen Rupien in Wertpapieren und im übrigen voll durch Metallgeld gedeckt.

Die Hauptbandelsplätze sind Bombay, Calcutta, Madras, Kurrachee und Delhi in Britisch-Ostindien und Rangoon und Akyab in Britisch-Birma. Diese Plätze notieren von europäischen Plätzen nur London und Paris (sehr selten); weiters notieren dieselben Hongkong, Shanghai, Yokohama und Barren-Silber. Die Notierung für London und Paris ist folgende:

London, *Bank Bills***), *First Class Credits*, *Documents*, Sicht, 15, 30, 60 oder 90 Tage Sicht, ferner *Cable transfers* pro Rupie in shillings und pence.

Paris, *Mercantile Bills*, 3 oder 6 Monate nach Sicht, pro 100 Rupien in Francs. Barren-Silber notiert für 100 Tola in Rupien.

Ende April 1899 war der Cours 70 Rupien. Bei der Zinsenberechnung rechnet man Kalendermonate und das Jahr zu 365 Tagen (englische Usance). Die Courtage beträgt $^{1}/_{8}$% vom Verkäufer. Die Kosten bei telegraphischen Transferierungen sind zu Lasten des Committenten. Als Ueberfahrtszeit von Bombay nach Europa rechnet man nur 15 Tage, da Briefe von Bombay bereits in 14 Tagen in London und am Continent eintreffen.

In Europa werden die britisch-ostindischen Plätze nur in London notiert, und zwar ebenfalls für eine Compagnie-Rupie in shillings und pence, Demand (nach Sicht), 15, 30, 60 oder 90 Tage nach Sicht.

Die Währungsverhältnisse Britisch-Indiens haben in den letzten zehn Jahren verschiedene Phasen durchgemacht. Um die durch das Fallen des Silberpreises hervorgerufenen Schwankungen des Devisencourses zu beseitigen, wurde mit Regierungs-Decret vom 26. Juni 1893 die freie Silberprägung eingestellt und ein Relationscours von 1 Sovereign = = 15 Rupien oder 1 Rupie = 16 pence fixiert. Dieser Cours wurde auch im Jahre 1898 erreicht und ist seither ziemlich stationär geblieben. Im Jahre 1897 wurden die indischen Münzstätten für die freie Goldprägung geöffnet und im Jänner 1898 beschlossen, für in London erlegtes und dort verbleibendes Gold neue Staatsnoten in Indien zu emittieren. Die Golddeckung hat in Sovereigns zu erfolgen und es ist sohin der Uebergang zur Goldwährung nach dem oberwähnten fixen Verhältnisse vorbereitet.

---

*) 1 Tola (siehe pag. 46) = 180 Troygrains = 11·664 *g*.

**) Bank Bills sind die auf die Bank von England in London gezogenen Wechsel; First Class Credits sind Wechsel „erster Classe", von den Banquiers in laufender Rechnung gezogen, und Documents sind die Waren- oder Agenturwechsel, welche beim Export von Waren gezogen werden und denen zur Beglaubigung ein Exemplar des betreffenden Connossements (siehe Abschnitt III, pag. 105) und die Versicherungspolizze beigegeben wird.

Dieses Ziel war hauptsächlich auf folgende Weise erreicht worden: die von den europäischen Importeuren in Indien schuldigen Summen wurden entweder mit Barrensilber oder mit Council-Bills gedeckt. Ersteres konnte infolge Einstellung der Silberprägung nur mehr in ganz geringen Mengen verwendet werden, so dass man bei Begebung der Council-Bills, d. s. Tratten des India-Council in London auf die indischen Staatscassen, nach und nach den Cours hinaufsetzen konnte, bis die Relation erreicht war. Die nach Indien exportierenden europäischen Häuser ziehen ihre Tratten gewöhnlich unmittelbar auf indische Häuser und benützen hiebei europäische Banken, welche auf derlei Tratten den ganzen Betrag oder circa 70% dem Exporteur sofort ausfolgen. „*The Times of India*" in Bombay brachte in ihrer Nummer vom 4. März 1899 folgende Devisen-Quotierungen:

| | |
|---|---|
| *Bank T. T.* . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 s 4 d |
| *Bank Demand* . . . . . . . . . . . . . . . | 1 s 4 d |
| 3 *months sight Credits* . . . . . . . . . . . . | 1 s $4\frac{1}{32}$ d |
| 3 „ „ *Francs* . . . . . . . . . . . | $170\frac{1}{4}$ |

An demselben Tage notierte London in Paris 25·30 a vista, in Hamburg 20·44 Sicht und in Wien 120·50; der Bankzinsfuß in London war 3%, ebenso der in Paris. Wie stellte sich der Wert der Rupie in österr. Kronen und in Mark?

Aus den Ketten

| | |
|---:|---|
| österr. *K* x | 1 Rupie |
| 1 | 16 pence teleg. Ausz. |
| 2400 | 120·50 österr. Gulden |
| 1 | 2 österr. *K* |

folgt x = 1·607 *K*

| | |
|---:|---|
| Mark x | 1 Rupie |
| 1 | 16 pence teleg. Ausz. |
| 240 | 20·44 Mark |

x = 1·363 Mark

und aus den Ketten

| | |
|---:|---|
| österr. *K* x | 1 Rupie |
| 100 | $170\frac{1}{4}$ Frcs. (3 Mon. S.) |
| 100 | $99\frac{1}{8}$ Frcs. teleg. Ausz. |
| 25·30 | 1 £ a vista |
| 10 | 120·50 österr. Gulden |
| 1 | 1 österr. *K* |

folgt auch x = 1·607 *K*

| | |
|---:|---|
| Mark x | 1 Rupie |
| 100 | $170\frac{1}{4}$ Frcs. (3 Mon. S.) |
| 100 | $99\frac{1}{8}$ Frcs. teleg. Ausz. |
| 25·30 | 1 £ |
| 1 | 20·44 Mark |

x = 1·363 Mark

Die Parität der Rupie in österr. Kronen und in Mark ergibt sich also aus der telegraphischen Auszahlung London genau so groß, als wie aus der 3 Monat Sicht-Devise Paris. Da der Cours der telegraphischen Auszahlung London an diesem Tage gerade gleich ist dem oberwähnten Relations-Cours, so zeigen die gefundenen Paritäten gleichzeitig den Wert des Relations-Courses in österr. Kronen und Mark.

## *b*) Ceylon, britische Besitzung.

### (*Colombo.*)

Der Haupthafen Ceylons ist Colombo, der ostasiatische Briefkasten, eine der wichtigsten Telegraphen-, Kohlen- und Dampfer-Stationen der indischen Gewässer.

Auf Ceylon rechnet man gesetzlich nach englischer Währung, nämlich nach Pfund Sterling zu 20 shillings à 12 pence.

Das Geld-Circulationsmittel sind die englischen Münzen. Außerdem circulieren Rupien und mexicanische Dollars. Die Rupien sind gleichwertig mit den indischen Rupien, werden jedoch in 100 Cents eingetheilt.

Beim Ex- und Import wird sehr häufig nach Rupien gerechnet. Ebenso sind die Zölle in Rupien festgesetzt und es werden auch die handelsstatistischen Daten gewöhnlich in Rupien mitgetheilt.

Colombo notiert folgende Devisen:

London in Procent Discont für 100 £ Wechsel, 1, 2, 3 oder 6 Monate nach Sicht; Bombay und Calcutta in shillings und pence pro Rupie, 30 oder 60 Tage nach Sicht; Kanton in shillings und pence pro mexicanischem Dollar, 60 Tage nach Sicht.

Die Commission für Rimessen beträgt 1%, das Delcredere bei Wechseln $2^1/_2$%.

## c) Englische Colonie Straits settlements.

### (*Penang und Singapore.*)

In der commerciell sehr wichtigen englischen Colonie Straits settlements ist die herrschende Währung eine Silberwährung. Die Geldeinheit oder die „Normalmünze" ist der Mexicanische Dollar = 100 Cents (siehe pag. 137).

Das Münzwesen dieser Colonie wurde durch eine königliche Verordnung vom 2. Februar 1895 neu geregelt. Durch diese Verordnung wurde bestimmt, dass ein „britischer Silber-Dollar*) geprägt werden soll, mit einem Normalgewicht von 416 Grains = 26·957 *g* und einem Passier- (Minimal-) Gewicht von 411 Grains = 26·633 *g* und $^{900}/_{1000}$ fein. Gleichzeitig wurde durch diese Verordnung der „Mexicanische Dollar" neuerlich als Normalmünze erklärt und dessen Normalgewicht und Feingehalt beibehalten, das bisherige Passiergewicht von 413·563 Grains aber auf 411 Grains, übereinstimmend mit dem neuen britischen Dollar, herabgesetzt.

Neben dieser Normalmünze gelten als gleichberechtiget: der neue britische Dollar und der Hongkong-Dollar. Außerdem behielt sich die Commission des Schatzes das Recht vor, auf Antrag des Gouverneurs auch noch anderen Dollars den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu verleihen**).

Die Silber-Scheidemünzen der Colonie sind die bisherigen, nur mit herabgesetztem Passiergewicht, nämlich 50, 20, 10 und 5 Centsstücke, welche nur bis zum Betrage von 2 Dollars in Zahlung genommen werden müssen. Die Kupfermünzen bleiben unverändert und sind bis zu dem Betrage von 1 Dollar gesetzliches Zahlungsmittel.

Von europäischen Plätzen notieren in Penang und Singapore:

London für einen mexicanischen Dollar in shillings und pence, *on demand* oder 4 oder 6 Monate Sicht und

---

*) Dieser neue britische Dollar wird in der Münze in Bombay in großen Mengen geprägt und nach den Straits, nach Hongkong und China ausgeführt.

**) Durch Verordnung vom 15. October 1898 ist die Einfuhr der japanischen Silber-Yen verboten worden.

Paris für einen mexicanischen Dollar in Francs, *on demand*, 4 oder 6 Monate Sicht.

Bei der Zinsenberechnung rechnet man Kalendermonate und das Jahr zu 365 Tagen (englische Usance), Courtage $^1/_8$% vom Käufer. Bei der Reduction der Devisen-Course auf den Cours der telegraphischen Auszahlung rechnet man 30 Tage Ueberfahrtszeit.

## *d*) Hongkong.

(*Englischer Stapelplatz an der südchinesischen Küste, der Mündung des Kantonflusses gegenüber.*)

Die herrschende Währung in Hongkong ist eine Silberwährung. Die Geldeinheit oder die „Normalmünze" ist der mexicanische Dollar = 100 Cents.

Neben diesem circulieren die sogenannten Hongkong-Dollars, welche die englische Regierung seinerzeit $^{900}/_{1000}$ fein und 416 Grains schwer prägen ließ und die in den Straits Settlements auch gesetzliches Zahlungsmittel sind, und die japanischen Silber-Dollars oder Yen, welche seit 1. October 1897 in Japan gegen den neuen Gold-Yen al pari eingetauscht werden. Außerdem circulieren in Hongkong als Zahlungsmittel noch die Noten, welche von den in Hongkong vertretenen drei Banken ausgegeben werden, nämlich von der *Hongkong and Shanghai Banking Corporation*, von der *Chartered Mercantile Bank of India, London and China* und von der *Chartered Bank of India, Australia and China*. Die Appoints lauten auf 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Dollars; die erstgenannte darf auch 1-Dollar-Noten bis zum Betrage von 226.000 Dollars ausgeben. Die von diesen Banken ausgegebenen Noten müssen bis zu 50% mit Silber bedeckt sein.

Die Devisen-Notierungen in Hongkong sind folgende: London für einen mexicanischen Dollar in shillings und pence, *on demand* oder 4 oder 6 Monate Sicht oder telegraphische Anweisung. Paris für einen mexicanischen Dollar in Francs, *on demand* oder 4 oder 6 Monate Sicht. Hamburg für einen mexicanischen Dollar in Mark, *on demand* oder 4 Monate Sicht oder telegraphische Anweisung. Andere europäische Plätze notieren nicht. Dagegen notiert Hongkong noch New-York, San Francisco, Bombay, Calcutta, Shanghai, Manila, Saigon, Batavia, Yokohama und Sidney.

Bei der Zinsenberechnung rechnet man Kalendermonate und das Jahr zu 365 Tagen. Courtage $^1/_8$% vom Käufer.

Hongkong notiert auch noch Sovereigns pro Stück in mexicanischen Dollars.

Zur Erläuterung folgende Beispiele: Hongkong notierte am 6. Jänner 1899: London telegraphische Transfers 1 *s* 11$^7/_{16}$ *d*, Demand Bankwechsel 1 *s* 11$^1/_2$ *d*, 4 Monate Sicht Bankwechsel 1 *s* 11$^{11}/_{16}$ *d*, 4 Monate Sicht Privatpapier 1 *s* 11$^7/_8$ *d*, 6 Monate Sicht Privatpapier 2 *s*; Frankreich 4 Monate Sicht Privatpapier Frcs. 2·50$^1/_2$, 6 Monate Sicht Privatpapier Frcs. 2·51$^1/_2$; Hamburg telegraphische Transfers Mark 1·99$^1/_2$, Demand Bankwechsel Mark 2·00, 4 Monate Sicht Privatpapier Mark 2·04$^1/_2$. Am gleichen Tage

notierte London in Wien $120{\cdot}42\frac{1}{2}$, 4%, in Hamburg k. S. $20{\cdot}40\frac{1}{2}$ und in Paris $25{\cdot}19\frac{1}{2}$; ferner notierte Paris in Wien $47{\cdot}77\frac{1}{2}$, 3% und deutsche Plätze in Wien 58·95, 6%. Wie stellte sich die Parität des mexicanischen Dollars in österreichischen Kronen. Vor allem wollen wir die verschiedenen Sicht-Course auf telegraphische Auszahlung reducieren. Als Ueberfahrtszeit von Hongkong nach Europa werden neuester Zeit nur mehr 45 Tage gerechnet.

London.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Demand Bankwechsel . | 23·5 | pence, | 4 Monate Sicht Privatpapier | 23·875 | pence |
| ab Escompte 45 Tage . . | 0·1175 | „ | ab Escompte 165 Tage . | 0·4377 | „ |
| daher telegraph. Auszahlg. | 23·3825 | pence, | daher telegraph. Auszahlg. | 23·4373 | pence |

| | | |
|---|---|---|
| 6 Monate Sicht Privatpapier . . | 24·0 | pence |
| ab Escompte 225 Tage . . . . | 0·6 | „ |
| daher telegraph. Auszahlg. . . | 23·4 | pence. |

Dieser Vergleich zeigt, dass telegraphische Transfers und 4 Monate Sicht Privatpapier gleich hoch, 6 Monate Sicht Privat ein klein wenig theurer und Demand Bankwechsel dagegen etwas billiger notierten. Ebenso zeigt ein Vergleich der Hamburger Notierungen, dass Demand Bankwechsel und 4 Monate Sicht Privatpapier gleich hoch notierten, dass dagegen telegraphische Transfers um 1 Pfennig billiger waren.

Aus den Ketten

| | |
|---|---|
| österr. *K* x | 1 mex. Dollar |
| 1 | 23·4375 pence (tel. Transf.) |
| 2400 | 120·425 Gulden |
| 1 | 2 *K* |

folgt x = 2·352 *K*

| | |
|---|---|
| österr. *K* x | 1 mex. Dollar |
| 1 | 1·995 Mark (tel. Transf.) |
| 100 | 58·95 Gulden |
| 1 | 2 *K* |

folgt x = 2·352 *K*

Der Wert des mexicanischen Dollars in österreichischen Kronen ergibt sich also über London und Hamburg ganz gleich.

## *e*) Französisch Indo-China.

(*Saigon.*)

Die französischen Besitzungen in Hinterindien umfassen: Cochinchina mit der Hauptstadt Saigon; das Königreich Cambodscha mit der Hauptstadt Pnom-Penh; das Kaiserreich Annam mit der Hauptstadt Hué, und Tonkin im Norden von Annam mit den Handelsplätzen Hanoi, Haiphong. Die letztgenannten drei Staaten stehen nur unter französischer Schutzherrschaft. Seit October 1887 gebietet über alle diese Besitzungen ein Civil-General-Gouverneur von Französisch-Indo-China, der in Saigon residiert.

Der wichtigste Handelsplatz ist Saigon.

Die Münz- oder Geldeinheit Indo-Chinas bildet der seit 1885 in Paris geprägte Silber-Dollar, der „*Piastre de Commerce*“ = 100 Cents. Derselbe wird seit 1895 blos 27 *g* schwer und $^{900}/_{1000}$ fein hergestellt. Außerdem werden Scheidemünzen, ebenfalls $^{900}/_{1000}$ fein, zu 50, 20 und 10 Cents, 13·5, 5·4 und 2·7 *g* schwer, geprägt. Ferner prägt die Regierung seit 1895 aus Bronze 1-Centstücke, in der Mitte durchlocht, wie die Käsch in China (siehe pag. 158).

Das erste Bankinstitut ist die im Jahre 1874 gegründete und unter Regierungsaufsicht stehende *„Banque de l'Industrie"*. Diese Bank genießt für ihre privilegirte Zone das ausschließliche Recht zinsfreier Notenausgabe. Die Appoints, in englischer und französischer Sprache ausgegeben, lauten auf 1, 5, 20 und 100 Dollars oder Piaster und werden überall anstandslos zum Nennwert genommen. Außer dieser Bank sind in Saigon noch vertreten: die Hongkong and Shanghai Banking Co. und die Chartered Bank of India, Australia and China. Wechselmakler gibt es in Saigon nicht. Der Wechselcours wird von den Banken gemacht. Außerdem veröffentlicht in unregelmäßigen Zwischenräumen der „Trésor" die für staatliche Zahlungen innerhalb Indo-China giltigen Course auf Frankreich. Von europäischen Plätzen notieren London und Paris pro Piastre in shillings und pence, resp. Francs, Sicht oder 3, 4 oder 6 Monate Sicht. Die Dampfschiffverbindung mit Europa wird von den Messageries Maritimes unterhalten, deren von Marseille abgehende Dampfer Saigon direct anfahren (siehe pag. 116).

## *f*) Niederländisch-Indien.

*(Batavia und Sourabaya.)*

Die niederländischen Colonien in Ostindien haben dasselbe Währungs-System wie das Mutterland, die Niederlande. Die Geldeinheit ist daher der holländische Gulden = 100 Cents.

Das metallische Geld-Circulationsmittel sind die holländischen Gold- und Silbermünzen (siehe pag. 132). Außerdem circulieren aber noch viele fremde Gold- und Silbermünzen, namentlich amerikanische Münzsorten. Von holländischem Papiergelde circuliert in den Colonien nur eine sehr geringe Menge; dagegen hat die Javabank in Batavia das Recht der Notenausgabe.*)

Die Haupthandelsplätze sind Batavia und Sourabaya. Batavia hat eine Börse. Von Devisen werden hauptsächlich notiert: London für einen Livre Sterling in holländischen Gulden, 4 und 6 Monate nach Sicht; Paris für 100 holländische Gulden in Francs, 3 Monate Sicht; Berlin für 1 Mark in holländischen Gulden, 3 Monate Sicht; Holländische Plätze für 100 holländische Gulden, 6 Monate dato, in holländischen Gulden. Singapore und Hongkong für einen mexicanischen Dollar in holländischen Gulden, nach Sicht.

Bei der Zinsenberechnung wird der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Courtage 1‰ vom Verkäufer. Der Discontierungs-Zinsfuß ist ein ziemlich hoher; derselbe beträgt 7 bis 9%. Am 23. Jänner 1899 notierte die „Handelsvereeniging"**) in Batavia folgende Course: London, Bankwechsel, 4 Monate Sicht, 11·96¼ a 11·97½ holl. Gulden, 6 Monate Sicht 11·88¾ a 11·90 holl. Gulden, Factoreiwechsel, 4 Monate Sicht 11·95 a —.— holl. Gulden, 6 Monate Sicht 11·87½ a —.— holl. Gulden. — Paris, Bankwechsel, 3 Monate Sicht, 210·75 a —.— Frcs., Factoreiwechsel, 3 Monate Sicht, 210·75 Frcs., Privatwechsel, 3 Monate Sicht, 213·75 a —.— Frcs. — Berlin, Bankwechsel, 3 Monate Sicht, 0·58⅞ holl. Gulden, Factoreiwechsel, 3 Monate Sicht, 0·58⅞ holl. Gulden. Privatwechsel, 3 Monate Sicht, 0·57⅞ holl. Gulden.

---

*) Die Noten dieser Bank werden in Appoints zu 10, 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 Gulden ausgegeben.

**) Das ist die Filiale des 1863 in Rotterdam errichteten Creditinstitutes *„Internationale Credit- und Handelsvereinigung Rotterdam"*.

## g) Die Philippinen.

(*Manila*).

Auf den Philippinen wurde 1857 eine eigene Münze eröffnet und die heute nominell noch geltende Goldwährung eingeführt. Die Geldeinheit ist der Gold-Dollar (*Peso*) = 100 Centavos, 1·6915 *g* schwer. und 0·875 fein. Die geprägten Silber-Scheidemünzen von 10, 20 und 50 Centavos (*Cents*) waren 0·900 fein und 12·98 *g* per 50 Centavos schwer. Das Verhältnis von Gold zu Silber war daher 15·108 : 1. Im Jahre 1880 setzte man jedoch den Feingehalt der Silbermünzen auf 0·835 herab.

Ein gesetzliches Zahlungsmittel waren ferner die alten spanischen Silber-Dollars in Stücken zu 1, $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Dollar.

Da aber die einheimischen Münzen den Bedarf des Verkehres nicht decken konnten, so zog man die in Ostasien circulierenden mexicanischen Silber-Dollars heran und nahm sie gleichwertig dem Gold-Dollar. Dies hatte zur Folge, dass diese massenhaft nach Manila wanderten, indem sie da um 12 bis 15% höher als in Hongkong und Singapore rentierten. Die Regierung verbot daher 1877 die Einfuhr fremder Münzen und decretierte 1883, als dieses Verbot erfolglos blieb, die Außerverkehrsetzung aller nach 1877 geprägten mexicanischen Dollars und Umprägung derselben in minderwertige Silbermünzen. 1886 erschien ein neues Decret, welches die Einziehung aller fremden Münzen und Umprägung derselben in minderwertige halbe Dollar-Stücke anordnete. Dadurch wurde ein ziemlich rasches Sinken des Wechselcourses herbeigeführt.

In den commerciellen Kreisen Manilas glaubt man, dass sich successive die Silberwährung auf Basis des mexicanischen Dollars einbürgern wird, wie in Singapore und Hongkong.

Manila notiert folgende Devisen: London für einen Dollar in shillings und pence, Bankwechsel 4 Monate Sicht, Creditwechsel 6 Monate Sicht; Paris für einen Dollar in Francs, 6 Monate nach Sicht; Hongkong und Singapore in Procent perte (Verlust) für 100 mexicanische Dollars nach Sicht; Madrid in Procent prime (Gewinn) oder perte (Verlust) für 100 Pesetas nach Sicht, wobei 1 Dollar = 5 Pesetas gerechnet wird.

Bei der Zinsenberechnung nimmt man den Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen an. Courtage 1‰ von beiden Seiten.

## h) Das Kaiserthum China.

(*Shanghai.*)

Das Kaiserthum China hat eine Silberwährung. Die Geldeinheit bezw. die Rechnungseinheit ist der Tael (chinesisch *Liang* oder zu deutsch Unze genannt). Der Tael ist nicht durch eine geprägte Münze repräsentiert, sondern durch ein bestimmtes Quantum Feinsilber. Derselbe wird eingetheilt in 10 Tien oder Mäce à 10 Candarines à 10 Li oder Käsch.

Der officielle oder Regierungs-Tael, welcher durch die Verträge von 1858 stipuliert wurde und der bei etwaigen Streitfragen mit den Fremden die Basis bildet, ist der sogenannte Yue-Haikwan-Tael. Derselbe soll 583·2 Grains = 37·783 *g* Feinsilber repräsentieren. Nach diesem Tael werden

in den chinesischen Vertragshäfen die Zollgebüren bemessen. Nebst dem Haikwan-Tael existieren noch eine Unzahl verschiedener Taels. Für den internationalen Verkehr am maßgebendsten ist der Shanghai-Tael. Das feste Verhältnis dieser beiden Taels ist 111·4 Shanghai-Taels = 100 Haikwan-Taels, woraus sich ergibt, dass der Shanghai-Tael = 33·91 *g* Feinsilber repräsentiert.

Die im Handelsverkehre vorkommenden Geldwerte oder Geldcirculationsmittel sind folgende: 1. Die auf circa 50 Taels ausgewogenen Silberschuhe, d. i. Barren-Silber in der Form eines chinesischen Schuhes, geschmolzen aus importiertem Silber, verschieden fein. 2. Silber-Dollars, geprägt in der Münze zu Canton, $^{900}/_{1000}$ fein. und dessen Untertheilungen von 20, 10 und 5 Cents. 3. Die in neuerer Zeit aus der Münze in Wuchang kommenden Silber-Dollars und die 20, 10 und 5 Cents-Stücke. 4. Die importierten „mexicanischen Dollars", welche „gechoped" werden, d. h. deren Echtheit durch eine Marke gekennzeichnet wird. 5. Hongkong- und Straits-Dollars, die aber gewöhnlich unter 3 bis 5% Discont stehen. 6. Die in der Münze zu Hangtschau geprägten Kupfer-Käsch. Der Wert des mexicanischen Dollars wird in Shanghai mit 73 Candarins festgesetzt, d. h. 100 mexicanische Dollars = 73 Shanghai-Taels. Diese Basis gilt jedoch in der Regel nur während der stillen Saison. Wenn die Thee-, Seiden- und Baumwoll-Exporte beginnen, steigt der mexicanische Dollar gewöhnlich auf 75 bis 76 Candarins. Der Silber-Dollar bildet nur im Detail- und Kleinhandel das Ausgleichsmittel. Im eigentlichen Handelsverkehr ist der Tael die Werteinheit, die quotiert wird. Eine officielle Börse besteht in Shanghai nicht. Die Course werden von den Banken auf Basis der per Kabel von London gemeldeten Raten gemacht und dann durch die Brokers abgesandt. In Shanghai sind folgende Banken vertreten: die deutsch-asiatische Bank, die Russo-China-Bank, die *Hongkong- and Shanghai-Banking-Corporation*, die *Chartered Bank of India, Australia and China*, die Nationalbank von China u. m. a. Die deutsch-asiatische Bank hat auch in Tientsin und Hankow Filialen.

In Shanghai notieren von europäischen Plätzen: London in shillings und pence für einen Shanghai-Tael, 4 Monate nach Sicht oder „*demand*" oder telegraphische Anweisung, Bank- und Privatwechsel; Paris in Francs für einen Shanghai-Tael, 4 oder 6 Monate nach Sicht oder „*demand*". Hamburg (Deutschland) in Mark für einen Shanghai-Tael, 4 oder 6 Monate nach Sicht oder „*demand*".

Bei der Zinsenberechnung rechnet man Kalender-Monate und das Jahr zu 365 Tagen. Für die Ueberfahrt werden 45 Tage gerechnet. Courtage $^{1}/_{8}$% vom Verkäufer. Beispiel. Am 2. Jänner 1899 notierte man in Shanghai: London, Telegraphische Transfers 2 *s* 8$^{5}/_{8}$ *d*, 4 Monat Sicht Bankpapier 2 *s* 8$^{7}/_{8}$ *d*, 4 Monat Sicht Privatwechsel 2 *s* 9 *d*, 4 Monat Sicht Wechsel auf Frankreich Frcs. 3·47$^{1}/_{2}$ und 4 Monate Sicht Wechsel auf Deutschland Mk. 2·83. Am gleichen Tage notierte in London: Wien 12·17, 4%, Berlin lang 20·71, 6%. Wie hoch stellte sich der Tael in österreichischen Kronen, bezw. in Mark?

Benützt man „telegraphische Transfers", so geben die Ketten

| österr. *K* x | 1 Tael |
|---:|---|
| 1 | 32·625 pence teleg. Ausz. |
| 240 | 12·05 ö. W. fl. *a vista* |
| 1 | 2 österr. *K* |
| x = | 3·28 österr. *K* |

| Mark x | 1 Tael |
|---:|---|
| 1 | 32·625 pence teleg. Ausz. |
| 240 | 20·40 Mark *a vista* |
| x = | 2·77 Mark |

## i) Das Kaiserthum Japan.

### (*Yokohama*).

Auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1897 besteht seit 1. October 1897 in Japan eine Gold-Währung. Die Geldeinheit ist der Gold-Yen à 100 Sen à 10 Rin. Derselbe enthält 11·574 Troy-Grains = 0·75 *g* Feingold und ist daher = 2·46 *K* = 24·58 pence = 2·0925 Mark = 2·583 Francs.

Es werden geprägt: *a*) Courantmünzen: Goldstücke zu 20, 10 und 5 Yen, 0·900 fein. *b*) Scheidemünzen: Silberstücke zu 50, 20 und 10 Sen, 0·800 fein; Nickelstücke zu 5 Sen und Bronzestücke zu 1 Sen und 5 Rin (englische Legierung).

Der Haupthandelsplatz (Hafen) ist Yokohama.

Börsen für Fonds, Oel und Reis existieren in allen größeren Plätzen Japans, doch dürfen dieselben nur von Japanern besucht werden. Die fremde Kaufmannschaft besorgt ihre Geldgeschäfte durch europäische, die Warengeschäfte durch japanische Makler.

Die Wechselgeschäfte in Yokohama werden daher direct von den dort vertretenen Banken besorgt. Diese sind: *Comptoir d'Escompte de Paris, the Chartered Bank of India, Australia and China, the Oriental Bank Corporation, the Chartered Mercantile Bank of India, London and China* und *the Hongkong and Shanghai Banking Corporation.* Die japanische Bank „*Shokin Ginko*" (Speciebank) ist das hervorragendste einheimische Geldinstitut, das durch leichte und prompte Geschäftsabwicklung, liberale und doch gewissenhafte Conditionen sich schon einen großen Kundenkreis, namentlich aus dem Kreise der Schweizer Seidenhändler gewonnen hat. Dieselbe gewährt den fremden Kaufleuten gewöhnlich 1/2 bis 1% günstigere Course für deren Tratten gegen Verschiffungen. Die von diesen Banken stipulierten Wechselcourse werden in den englischen und französischen Zeitungen des Platzes veröffentlicht.

Die Devisen-Notierungen finden nicht in Yen, sondern in mexicanischen Dollars statt. Die oberwähnten Banken notieren folgende Devisen: London in shillings und pence und Paris in Francs pro 100 mexicanischen Dollars; Plätze der Vereinigten Staaten Amerikas in Gold-Dollars pro 100 mexicanischen Dollars; Ostindische Plätze in Rupien pro 100 mexicanischen Dollars; Hongkong in Procenten Discont und Shanghai in Taels pro 100 mexicanischen Dollars. Sichten notiert man: 4 Monate, 3 Monate, 60 und 30 Tage und nach Sicht.

Mitte Juni 1899 notierte man Bankwechsel

| London, 4 Monate Sicht | 2 sh. 1 penny | Paris, 4 Monate Sicht | Frcs. 2·64 |
|---|---|---|---|
| 60 Tage „ | 2 „ 3/4 pence | 3 „ „ | „ 2·62 |
| 30 „ „ | 2 „ 5/8 „ | Sicht . . . . | „ 2·58 |
| Sicht | 2 „ 1/2 „ | | |

Bei der Zinsenberechnung variiert der Zinsfuß zwischen 7 und 10%. Man rechnet den Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen. Kalender ist der Gregorianische. Die Courtage beträgt 1/2% von beiden Theilen. Die Hauptumsätze finden in Londoner Wechseln statt. Will man einen dieser Sichtcourse auf London oder Paris in einen *Cab'e transfers* Cours umwandeln, so hat man zur betreffenden Sicht der Ueberfahrt wegen noch 45 Tage zuzuschlagen.

## 5. Die Währungsverhältnisse und Devisen-Notierungen in Australien.

(*Adelaide, Melbourne und Sidney*).

Die gesetzliche Währung in den fünf britischen Colonien Neusüdwales, Victoria, Südaustralien, Westaustralien und Queensland ist die englische Währung. Man rechnet daher nach Livres Sterling, shillings und pence.

Außer den englischen Gold- und Silbermünzen circulieren noch die Noten der verschiedenen Privatbanken. Die wichtigsten Privatbanken sind: *Bank of Australia* (Melbourne, Wellington, Brisbane und Auckland), *Bank of New-South-Wales* (Melbourne), *Mercantile Bank of Sidney, Bank of Victoria* (Melbourne), *Bank of Adelaide* und *Bank of New Zealand.*

Von europäischen Devisen kommt nur die englische in Betracht, da Francs- und Mark-Devisen immer nur mit Verlust zu verkaufen sind, bezw. theurer bezahlt werden müssen. Man trassiert auf London gewöhnlich 60 oder 90 Tage Sicht, seltener 30 oder 3 Tage Sicht, Prämie oder Discont. Gold und Silber werden per Unze Standard notiert.

Diese Notierung ist so zu verstehen: eine auf 100 £ auf London von den australischen Banken gezogene Tratte wird von diesen Banken gewöhnlich mit $^1/_4$ bis 1% Prämie, also mit $100^1/_4$ bis 101 £ bar verkauft. Dagegen kaufen diese Banken auf London gezogene Privatwechsel mit $^1/_4$ bis $^3/_4$% Discont, d. h. sie bezahlen dafür nur $99^3/_4$ bis $99^1/_4$ £ bar. Die Höhe der Prämie, bez. des Discontes richtet sich selbstverständlich nach Nachfrage und Angebot und ist in den verschiedenen Monaten des Jahres auch verschieden. Namentlich während der Wollsaison, wo viele Rimessen nach Australien als Gegenwert kommen, kauft man bei den Banken englische Wechsel auf Summen über 100 £ häufig pari, ja auch franco Commission. Die Commission beträgt gewöhnlich $^1/_2$%. Für Eincassierungen bezahlt man 1%.

## 6. Die Wertausgleichung beim Ex- und Import.

Der Preis der zu exportierenden Ware wird bei directen Aufträgen gewöhnlich „franco Bord" des Bestimmungshafens in der Valuta des betreffenden Platzes gestellt. Nach einzelnen überseeischen Plätzen oder Staaten wird aber häufig in englischer, Francs- oder Markwährung facturiert. So facturieren z. B. österreichische Häuser nach Brasilien, Argentina und anderen südamerikanischen Staaten nur in englischer, Mark- oder Francswährung, nach Nordamerika hingegen in österreichischen Gulden. Die deutschen Häuser facturieren nach Südamerika fast ausschließlich nur in Mark. Bei Consignationsverkäufen hingegen verkauft der Commissionär auf den überseeischen Plätzen immer in der Valuta und nach den Usancen seines Platzes und gibt auch die Abrechnung in derselben Valuta.

Der Ausgleich erfolgt entweder durch eine directe Rimesse oder dadurch, dass der Exporteur den Facturabetrag auf das überseeische Haus trassiert. Wie derlei Tratten eincassiert werden, soll weiter unten gezeigt werden. Die directe Rimesse wird dadurch gemacht, dass der Commissionär auf dem überseeischen Platze eine auf ein europäisches Haus

gezogene Tratte kauft und als Rimesse einschickt. Dass hiebei in erster Linie Tratten in Verwendung kommen, die auf englische Häuser gezogen sind, liegt darin, dass Livres Sterling Devisen auf den meisten überseeischen Plätzen noch immer am coulantesten gehandelt werden.

Der Ausgleich beim Import von überseeischen Plätzen nach Europa erfolgt häufig derart, dass der Verkäufer oder Commissionär auf dem überseeischen Platze den Facturabetrag auf den Käufer mittelst Tratte entnimmt. Diese Tratten werden gewöhnlich 3, 4 oder 6 Monate nach Sicht gezogen, je nach der Usance des Platzes, oder nach der mit dem Käufer getroffenen Vereinbarung. In den meisten Fällen jedoch erfolgen diese Rembourse in 3 bis 6-monatlichen Ziehungen auf Bankhäuser. Sofern diese Bankhäuser nicht in London, Paris oder Berlin ihr Domicil haben, werden die Rembours-Tratten bei den befreundeten Banken der Bezogenen auf den genannten Plätzen zahlbar gestellt.

Die Eincassierung von Tratten, welche von Exporteuren in Deutschland oder Oesterreich-Ungarn auf Basis der Verschiffungsdocumente auf überseeische Plätze gezogen werden, geschieht auf verschiedene Weise. Die österreichisch-ungarischen Exporteure übergeben derlei Tratten sammt den Verschiffungs-Documenten entweder einem heimischen Institute oder einer englischen, deutschen oder französischen Bank oder endlich einer Bank oder Bankfirma auf dem betreffenden überseeischen Platze selbst zum Incasso. In den beiden ersten Fällen können die Exporteure, wenn sie mit dem betreffenden Bankinstitute in laufender Rechnung stehen, sofort nach Uebergabe der Tratte einen Theil oder den ganzen Betrag als Vorschuss entnehmen. In allen anderen Fällen wird die Gegenanschaffung gewöhnlich erst dann gemacht, wenn die Tratten bei Verfall eingegangen sind. Aehnlich gehen die deutschen Exporteure vor, nur dass diese heute fast ausschließlich schon die heimischen Bankinstitute benützen können, indem in den letzten 10 Jahren die großen deutschen Banken auf den wichtigsten überseeischen Plätzen überall Filialen errichtet haben.*)

Für den Handel nach dem Orient ist es, infolge der schwankenden Valuta der einzelnen Länder des Orientes, eine wesentliche Bedingung, den Rembours von den Münzverhältnissen des betreffenden Landes vollkommen unabhängig zu machen. Es empfiehlt sich sohin die Facturen in Francs

*) In Oesterreich, speciell in Wien, befassen sich geschäftsmäßig mit der Eincassierung von Tratten auf überseeische Plätze in erster Linie die k. k. priv. österr. Länderbank, die k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe, die Anglo-österreichische Bank und der Wiener Bankverein. Diese Institute geben den betreffenden Firmen (Exporteuren, Fabricanten und Kaufleuten) auf diese Tratten entweder einen Vorschuss, oder sie räumen denselben darauf einen bestimmten Wechselcredit ein. Diese vier Institute cassieren, soferne dieselben auf den auswärtigen Plätzen keine Filial-Niederlassungen haben, diese Tratten nicht direct ein, sondern benützen hiezu auswärtige Bankinstitute und verrechnen die dadurch sich ergebenden Spesen als Incasso-Spesen, welche sie ihren Committenten belasten.

auszustellen und der Summe des Ausgleichswechsels die Bemerkung „zahlbar zum a vista-Course der Devise Paris" beizusetzen. Derlei Tratten bilden dann einen nicht variablen Wert und können mit Leichtigkeit begeben werden.

Beim Export von Landesproducten des Orients zahlt man ebenfalls mit Chéques auf Paris oder man sendet 20-Francs-Stücke an den Verkäufer, wobei man noch aus dem Umstande Nutzen ziehen kann, dass man stark abgenützte und daher minderwertige Münzen sendet, die aber im ganzen Orient als vollwertig angenommen werden.

Wir wollen nun das hier kurz Angedeutete durch einige Beispiele aus der Praxis illustrieren.

1. A übergibt der Länderbank in Wien eine auf B in Valparaiso in dem Betrage von Mark 1133·60 gezogene Tratte sammt den Verschiffungs-Documenten. Die Länderbank sendet dieselben an die Filiale der Deutschen überseeischen Bank in Valparaiso, welche dieselbe dem B, dort sofort zur Acceptation präsentiert. B acceptiert und erhält die Documente ausgefolgt, während die acceptierte Tratte bis Verfall bei der Filiale der deutschen überseeischen Bank im Depôt bleibt. Nach Eingang der Tratte stellt die Filiale der Deutschen überseeischen Bank über den eingegangenen Betrag ein 90 Tage Sicht Papier auf Hamburg aus und sendet dasselbe der Länderbank als Rimesse für die eingegangene Tratte. Die Länderbank rechnet sofort gegen Escomptierung der 90 Tage Zinsen zum Bankzinsfuß die Rimesse ab und erkennt den A für den betreffenden Betrag. Die Abrechnung ist folgende:

| | |
|---|---|
| Mk. 1133·60, | fällig 10. Nov. 1898, Valparaiso |
| „ 22·66, | 60 Tage Verzugszinsen 12% wegen verspätetem Eingang |
| Mk. 1156·26 | |

Ueber diesen Betrag stellt die Filiale der Deutschen überseeischen Bank eine 90 Tage Sicht Tratte auf Hamburg aus und sendet dieselbe als Rimesse an die Länderbank in Wien, welche dem A in Wien sofort folgende Abrechnung gibt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Mk. 1156·26, 90 Tage Sicht Hamburg à 59 | | ö. W. fl. | 682·19 |
| Incassospesen 3/4 % . . . . | ö. W. fl. | 5·11 | |
| Courtage 4/10 ‰ . . . . . . | „ „ „ | 0·28 | |
| 90 Tage Zinsen 5% . . . . | „ „ „ | 8·52 | |
| deutscher Stempel 1 Mk. . . | „ „ „ | 0·59 | |
| österr. Durchgangs-Stempel . | „ „ „ | 0·12 | |
| 1 ‰ Provision . . . . . . | „ „ „ | 0·68 | 15·30 |
| | | ö. W. fl. | 666·89 |

für welchen Betrag A Valuta dato erkannt wird.

2. Die deutsche Exportfirma Schröder & Co. in Berlin gibt ihrem Banquier. der Deutschen Bank in Berlin, Mark 4584·20 auf Rio de Janeiro zum Incasso. Die Deutsche Bank schickt diese Tratte sammt den Verschiffungs-Documenten an die brasilianische Bank für Deutschland nach Rio und erhält am 13. Juni 1899 als Rembours 90tägiges Sichtpapier auf Berlin. Dieselbe gibt Schröder & Co. hierüber folgende Abrechnung:

M. 4584·20, 120 Tage Sicht Rio à 1520.

Milreïs 6: 96, 980 à 1520.

90 Tage Sicht Berlin Mark 4584·20

| | | |
|---|---|---|
| $^1/_2$% Incassospesen . . . . . . . . | Mark 22·92 | |
| 90 Tage Zinsen, 4% . . . . . . . . | „ 45·84 | |
| deutscher Stempel . . . . . . . . | „ 2·50 | |
| brasilianischer Stempel . . . . . . | „ 5·78 | |
| Porto . . . . . . . . . . . . . . . | „ 1·06 | 78.10 |

Chéque Berlin, Valuta dato. . . . . . . . . . . Mark 4506·10

3. Ein Wiener Exporteur übergibt der k. k. priv. Länderbank eine Tratte auf Port Said per 672 österr. Gulden, fällig am 15. December 1898, zum Incasso und erhält von derselben nach Eingang folgende Abrechnung:

ö. W. fl. 672·— per 15. December 1898 eingegangen à 9·55
Frcs. 1407·35 à 77·15
Piaster 5428·75 à 387$^1/_4$
Frcs. 1401·85 a vista Paris
à 47·80 . . . . ö. W. fl. 670·08

Hievon ab:

| | | |
|---|---|---|
| Incassospesen 4‰ . . . . | ö. W. fl. 2·68 | |
| Courtage $^4/_{10}$‰ . . . . . . . | „ „ „ 0·26 | |
| Provision 1‰ . . . . . . . | „ „ „ 0·67 | 3·61 |

ö. W. fl. 666·47 Valuta dato

Anmerkung. In Aegypten werden österreichische Gulden immer in 20-Francs-Stücken eincassiert. Diese 20-Francs-Stücke sind zum tarifierten Werte derselben (77·15) in Piaster umgerechnet und für diese Piaster wurde Vista Paris zum Course von 387$^1/_4$ angeschafft.

4. Eduard Kanitz & Co. in Wien senden an die *Banque de Salonique* in Constantinopel folgenden Wechsel zum Incasso:

Frcs. 1000·— per 30. Juni 1899, Constantinopel à 100·50

Frcs. 995.— Vista Paris à 47·82$^5$ . . . . . . . . . ö. W. fl. 475·86

| | | |
|---|---|---|
| Incassospesen Frcs. 2·— . . | ö. W. fl. 0·96 | |
| $^4/_{10}$‰ Courtage . . . . . . | „ „ „ 0·19 | |
| 1‰ Conto-Corr. Prov. . . . | „ „ „ 0·48 | 1·63 |

ö. W. fl. 474·23

Valuta 6. Juli 1899, franco.

Anmerkung. Bei den Incassospesen ist der Minimalsatz gerechnet. Die auf 1000 Frcs. lautende Devise ist auf Vista Paris reduciert.

# V. ABSCHNITT.

## Die Verkaufs-Usancen, Preis-Notierung und Preis-Paritäten der Haupt-Stapelartikel im internationalen Handel.

In diesem Abschnitte soll nun, gestützt auf das in den vorhergehenden Abschnitten Besprochene, eine Uebersicht des Welthandels in den Haupt-Stapelartikeln gegeben werden. Zu diesem Behufe haben wir die Verkaufs-Usancen und die Preisnotierung zu besprechen und gleichzeitig zu zeigen, wie diese Notierungen untereinander verglichen werden können.

Wir werden der Reihe nach besprechen: Getreide und Mehl, Raps, Leinsaat, Rüb- und Leinöl, Spiritus, Petroleum, Zucker, Kaffee, Baumwolle.

### *A)* Der internationale Getreide- und Mehlhandel.

#### I. Allgemeine Uebersicht.

Die zwei für den Export von Getreide wichtigsten Staaten sind die Vereinigten Staaten von Amerika und Russland. Die wichtigsten Brotfrüchte der Union sind Mais für den inneren Consum und Weizen und Weizenmehl für die Ausfuhr; doch ist auch die Ausfuhr von Mais in den letzten Jahren riesig gestiegen und die von Hafer und Gerste hat eine ansehnliche Höhe erreicht. Auch in Russland hat Weizen den größten Antheil an der Ausfuhr, ihm folgen Roggen, Hafer und Gerste. Durch die Erschließung Sibiriens infolge des Baues der großen sibirischen Eisenbahn sind ausgedehnte Gebiete des Weizenbaues in die Weltconcurrenz eingetreten. Außer Russland sind von den Staaten Europas Rumänien (Export über die Häfen des Schwarzen Meeres von Mais, Weizen und Gerste nach West-Europa), Bulgarien (Export besonders von Weizen, dann von Mais, Roggen und Gerste), in geringerem Umfange Serbien (Weizen und Hafer) und die Europäische Türkei (Gerste und Mais) zu nennen.

Unter den außereuropäischen Exportländern nimmt Argentinien (Erntezeit Jänner) den ersten Rang nach der Union ein. Ferner sind zu erwähnen Uruguay (Mais und Weizen), Canada (Export von Weizen, Weizenmehl,

Mais und Hafer nach England, Import von Mais aus der Union), Britisch-Indien, Australien (Ernte im Jänner, Export von Weizen), Neuseeland (Hafer), Chile (Weizen und Gerste), die Asiatische Türkei (Ernte April, Export von Gerste und Mais), Aegypten, Marokko und Algier (Weizen, Hafer und Gerste).

Für die Einfuhr von Getreide ist England das wichtigste Land; es bezieht Weizen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, ferner aus Russland, Canada und Argentinien; Weizenmehl aus der Union, Frankreich, Canada und Oesterreich-Ungarn, Gerste aus Russland, der Union, Rumänien und der Türkei, Hafer aus der Union, Russland und Canada, Mais aus der Union, Rumänien und Argentinien.

Auf die Einfuhr von Getreide angewiesen sind auch Oesterreich-Ungarn, das seit 1897 nur noch in Gerste, Hafer und Mais activ und Weizenmehl nur infolge bedeutender Einfuhr von Weizen von der unteren Donau auszuführen im Stande ist, Deutschland (Ausfuhr nur in Mehl und Gries), Frankreich, Italien (Import von Weizen, namentlich aus Indien), die Schweiz (Import von Weizen und Weizenmehl vom Schwarzen Meere, aus der Union und Oesterreich-Ungarn), Spanien, Portugal, Griechenland, Belgien und die Niederlande; ferner Norwegen, Dänemark, Schweden (Ausfuhr von Hafer), Mexico (Maisimport aus der Union), Westindien, Südamerika mit Ausnahme von Argentinien, Uruguay und Chile, Brasilien (Oesterreich-Ungarn exportiert dorthin noch immer bedeutende Mehlmengen) und Südafrika.

Die Weizenernte der Welt betrug im Durchschnitt der letzten Jahre 870 Millionen Hektoliter = ca. 670 Millionen *q*, wovon auf Europa 57·22% und auf die Union 18·46% entfielen.

Der Weltmarkt für Getreide ist durch die Getreidebörsen repräsentiert; auf diesen concentriert sich Angebot und Nachfrage, diese Institutionen sind es, die gegenseitig in fortwährendem innigen Contact stehen und die Preisbildung durchführen. Die maßgebendsten Productenbörsen sind die von New-York und Chicago; unter den europäischen sind von besonderer Bedeutung die Productenbörsen in Liverpool, London, Paris, Wien und Budapest. Bis zur Erlassung des Börsegesetzes vom 22. Juni 1896 waren auch die deutschen Productenbörsen, namentlich Berlin und Mannheim, von besonderer Bedeutung. Seither jedoch hat Berlin viel von seiner führenden Stellung verloren. Dagegen treten jetzt die Getreidebörsen in Amsterdam und Rotterdam mehr in den Vordergrund, da viele deutsche Kaufleute ihre Getreidegeschäfte durch diese Plätze abwickeln.

Das Termingeschäft in Getreide concentriert sich, seit in Deutschland dasselbe verboten ist, in Europa auf den Börsen von Liverpool, London, Paris, Wien, Budapest, Amsterdam und Rotterdam, in Mehl von Paris. Dasselbe bekommt jedoch seine Tendenz fast

immer von New-York, wo dasselbe in geradezu kolossalem Umfange betrieben wird. Auf den russischen Getreidebörsen werden zwar keine Termingeschäfte in diesem Sinne geschlossen, dagegen spielen dort die sogenannten Lieferungsgeschäfte in Getreide mit genau bestimmten „Lieferungsscheinen“ fast dieselbe Rolle und erreichen auch einen sehr bedeutenden Umfang.

### *a)* Exportierende Staaten.

## 2. Vereinigte Staaten von Amerika.

Das Hauptgebiet der Getreideproduction der Union liegt in den Binnenstaaten des Mississippibeckens, und zwar für Weizen im Norden gegen die großen Seen zu, für Mais weiter im Süden. Der Hauptplatz, heute der erste Getreidemarkt der Welt, ist Chicago im Staate Illinois, an der Südecke des Michigansees, mithin an der directen Wasserstraße nach Europa. An den Seen liegen ferner noch die Getreideplätze: Milwaukee im Staate Wisconsin, Duluth im Staate Minnesota, Detroit im Staate Michigan, Toledo und Cleveland im Staate Ohio. Im Inneren sind von besonderer Wichtigkeit St. Louis unterhalb des Zusammenflusses von Mississippi und Missouri, im Mittelpunkte des großen Culturgebietes der Union, und St. Paul am Oberlauf des Mississippi. Kansas City am Missouri ist ein wichtiger Eisenbahnknotenpunkt nach Chicago, St. Louis und New-York. Alle diese Plätze sammeln die großen Getreidevorräthe und verfrachten dieselben entweder direct nach Europa oder geben sie an die atlantischen Häfen New-York, Baltimore, Philadelphia oder Boston ab. St. Louis hat außerdem noch die Wasserstraße nach New-Orleans und verfrachtet bedeutende Quantitäten über diesen Hafenplatz nach Europa. St. Paul ist von besonderer Wichtigkeit für den Mehlexport nach Europa, da es den Mittelpunkt der amerikanischen Mühlenindustrie bildet und jährlich direct ungeheure Quantitäten Mehl nach Liverpool exportiert. San Francisco in Californien ist der Hauptplatz für die pacifischen Länder Amerikas, Asiens und Australiens, außerdem erscheint der californische Weizen auch auf den europäischen Märkten.

Obwohl Chicago das eigentliche Centrum des nordamerikanischen Getreidehandels bildet, so wollen wir doch nur New-York näher besprechen, da für die europäischen Getreidebörsen dieser Platz in erster Linie maßgebend ist.

In der Union werden die Ernte und die Vorräthe in „*bushels*“ (= 35·238 *l*) angegeben; die Qualität des Getreides wird pro Bushel bestimmt (siehe pag. 52) und die Preise*) werden auch pro Bushel in Cents fixiert, wobei man das Bushel Weizen zu 60, das Bushel Roggen und Mais zu 56, das Bushel Gerste zu 48 und das Bushel Hafer zu 32 ℔ englisch rechnet.

*) Nur in Californien (San Francisco) fixiert man den Preis des Getreides pro Cental (100 ℔ englisch).

Von besonderer Wichtigkeit ist die Classificierung oder Gradierung des Getreides in Nordamerika, da auf derselben der ganze Getreide- und Mehlhandel der Union beruht.

In New-York bestehen folgende diesbezügliche Bestimmungen:

Jede Ladung Getreide oder Mehl, die in New-York ankommt, muss classificiert oder gradiert werden. Diese Classification wird durch eigens hiefür bestimmte Inspectoren vorgenommen. Dieselben haben sich genau nach dem für sie festgestellten Reglement zu halten und beziehen für ihre Mühewaltung eigene fixe Inspectionsgebüren. An der Spitze der Inspectoren steht der „*Inspector in Chiet*", welcher von dem „*Committee on grain*", beziehungsweise von dem „*Committee on flour*" der Productenbörse ernannt wird, und der dann die ihm unterstehenden Inspectoren selbst bestellt.

Nach diesem Reglement unterscheidet man Winter-Weizen (4 Sorten weißen, 5 Sorten rothen und 1 Sorte gemischten) und Frühjahrs-Weizen (7 Sorten), deren Beschaffenheit ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Preis des Mehles wird pro „*barrel*" (Fass) zu 196 ℔ englisch Netto in Dollars und Cents fixiert. Man handelt an der Productenbörse folgende Mehl-Typen, u. zw.: Weizenmehl: *Extra Nr. 1, Extra Nr. 2, Superfine, Fine.* Roggenmehl: *Superfine Rye, Fine Rye.* Ferner verkauft man Weizenmehl besserer Qualität unter den Namen: „*Patents flour*", „*Straigds flour*" und „*Clears flour*".

Die Getreidefracht nach Europa wird pro 480 ℔ englisch Weizen in pence fixiert.

An den Productenbörsen in New-York und Chicago wird in Weizen und Mais ein geradezu kolossales Termingeschäft betrieben, das seine Fäden bis Paris, Rotterdam, Wien und Budapest erstreckt; infolge dessen gehen nach den genannten Börseplätzen nicht nur täglich directe telegraphische Nachrichten über die Loco- und Terminnotierungen und über die Tendenz von New-York und Chicago, sondern diese directen Kabeldepeschen werden in den Fachblättern und größeren europäischen Journalen auch täglich publiciert.

Bei Termingeschäften in Weizen muss *Red Winter* Nummer 2 oder Nummer 1 *Hard Spring Wheat*, und bei denen in Mais *Western Mixed* Nummer 2 geliefert werden. Ein Schluss beträgt sowohl bei Weizen als bei Mais 8000 Bushels pro Monat, mithin bei einem Doppeltermin 16.000 Bushels. Courtage $^1/_4$ Cent pro Bushel. Bei Gerste und Hafer beträgt ein Schluss nur 5000 Bushels.

Es können 5% mehr oder weniger geliefert werden, doch wird dieses Plus oder Minus zum Marktpreise des Lieferungstages ausgeglichen.

## 3. Russland.

Die wichtigsten Handelsplätze für Getreide und Mehl sind im Norden: St. Petersburg, Riga, Reval und Libau; im Inneren: Moskau und Warschau, und im Süden: Odessa, Nicolajew, Kertsch und Taganrog. Die Haupt-Ausfuhr-Routen sind von den Plätzen des Schwarzen Meeres nach Frankreich (Marseille) und England (London und Liverpool) und von den Ostseeplätzen nach Antwerpen und Hull.

Der Preis wird für Getreide und Mehl pro Pud (= 16·38 *kg*) in Kopeken bestimmt. Weizenmehl wird jedoch häufig auch pro 5 Pud und Roggenmehl pro 9 Pud verkauft.

An den Haupt-Exportplätzen stellt man für den Export die Preise auch nach den Usancen der auswärtigen Plätze und dann gewöhnlich „franco Bord". Bei Effectivgeschäften wird gewöhnlich nach Muster gekauft; bei Lieferungsgeschäften nach einem vereinbarten Qualitätsgewicht. Termingeschäfte werden an den russischen Getreidebörsen nicht abgeschlossen, dagegen wird in Lieferungsgeschäften sehr stark speculiert.

Die Courtage beträgt $^1/_2$%, die Commission 2%.

## 4. Die unteren Donauländer.

Die unteren Donauländer, welche Getreide regelmäßig exportieren, sind Rumänien, Serbien, Bulgarien und die Türkei.

### *a*) Rumänien.

Die beiden Hauptausfuhrplätze sind Braila und Galatz. Der Export von Weizen, Mais und Gerste erfolgt seewärts hauptsächlich nach Frankreich, England und Belgien. Donauaufwärts geht rumänisches Getreide nach Ungarn, Süddeutschland und der Schweiz. In Galatz und Braila werden in Getreide nur Effectivgeschäfte geschlossen, u. zw. schwimmende Ladung oder Verladung in bestimmter Zeit oder Lieferungsgeschäfte, aber keine Termingeschäfte.

Der Verkauf erfolgt pro Hektoliter, bestimmtes Qualitätsgewicht,*) ab Magazin oder ab Schiff, in Leï Gold. Hafer wird häufig pro 100 *kg* notiert, Mehl ebenfalls pro 100 *kg* in Leï Gold.

Wie Galatz und Braila notieren auch Berlad, Küstendje; dagegen notiert Krajowa Weizen, Roggen und Mais pro 7 *hl* (offenbar anschließend an die frühere Kila zu 6·75 *hl*) und Gerste und Hafer pro 100 *kg*.

In Jassy, Roman und Bottuschan verkauft man Getreide pro Wagenladung (= 10.000 *kg*) in Leï Gold.

### *b*) Die Türkei, Bulgarien und Serbien.

Die für den Getreidehandel wichtigen Plätze, wie Constantinopel, Adrianopel, Varna, Salonichi, dann die bulgarischen und serbischen Donauplätze notieren namentlich für den Export fast durchgehends schon Getreide pro 100 *kg* in Gold-Piaster, bezw. in Gold-Francs. In

*) Das Qualitätsgewicht wird nach einer alten Usance auch heute noch, wo metrisches Maß und Gewicht nicht nur obligatorisch eingeführt ist, sondern auch thatsächlich benützt wird, pro Imperial-Bushel in englischen Pfunden (siehe pag. 52) fixiert.

Salonichi schließt man pro 100 *kg* „franco Bord“ in Francs Gold für lose Ware mit der Bedingung, dass die Säcke kostenfrei retourniert werden; nur nach England wird pro Quarter in shillings abgeschlossen.

Die frühere Notierung pro 100 Oka auf den bulgarischen und serbischen Plätzen und pro Kilé auf den türkischen und griechischen Plätzen verschwindet immer mehr und mehr.

### 5. Diverse überseeische Exportstaaten.

**Britisch-Indien** Die drei Exporthäfen für Weizen sind: Kurachee, Bombay und Calcutta. Nach Kurachee geht hauptsächlich der im ganzen Punjab producierte Weizen; nach Bombay der aus den Central-Provinzen, aus einigen Districten der Bombay-Präsidentschaft und etwas aus den Nordwestprovinzen; nach Calcutta der aus Rohilkand, Oudh und Patna.

Auf den Märkten in den Productionsgebieten verkauft man Weizen pro Rupie in Sers (siehe pag. 46) d. h. man sagt: für eine Rupie fix erhält man so und so viele Sers Weizen.

In den Exporthäfen notiert und verkauft man Weizen pro Cwt. in Rupien, seltener pro Maund in Rupien.

Die Qualität wird gewöhnlich durch Angabe der Provenienz ausgedrückt.

**Canada.** Montreal notiert Getreide pro Imperial-Bushel in Dollars. Man rechnet ein Bushel Weizen zu 60, Roggen und Mais zu 56, Gerste zu 48 und Hafer zu 34 englischen Pfunden. Die Gradierung wird ähnlich durchgeführt wie in der Union.

**Chile.** Valparaiso. Hier wird Weizen, von dem 75% nach England gehen, gewöhnlich noch nach alter Usance verkauft, d. i. pro chilenischer Fanega*) (= 90·75 *l*) in Peso Papier franco Bord. Nach England wird gewöhnlich pro 500 ℔ englisch, cif englischer Hafen, in shillings offeriert.

**Australische Plätze** notieren Weizen entweder pro 480 ℔ englisch oder auch pro 60 ℔ englisch in shillings und pence. Bei den Verschiffungen nach England wird Weizen pro verschifftes Bruttogewicht von 480 ℔, einschließlich Fracht und Versicherung gehandelt. Die Verschiffung erfolgt in Säcken, die als Weizen gewogen und bezahlt werden. Die Zahlung erfolgt in der Weise, dass der Verkäufer 60 Tage Sicht, in London zahlbare Tratten auf den Käufer zieht und die Verschiffungs-Documente beischließt.

**Aegypten.** Alexandrien notiert Getreide noch immer pro Ardeb in Piaster. Man rechnet einen Ardeb (siehe pag. 49) oberägyptischen (Said-) Weizen zu 310 bis 315 und unterägyptischen (Behera-) Weizen zu 320 bis 325 Rottoli. Mehl österreichisch-ungarischer Provenienz zu 100 *kg* Brutto für Netto in Piaster. Preise comptant, ohne Escompte.

---

*) Man rechnet eine Fanega Weizen im Durchschnitte zu 155 Libras (spanische Pfunde) = 71·3 *kg*, welches Gewicht 78·5 *kg* pro Hektoliter entspricht.

## 6. Oesterreich-Ungarn.*)

In Oesterreich-Ungarn wird Getreide pro 100 *kg* Netto, excl. Sack in österr. Kronen Netto Cassa ohne Abzug (Sconto), und Mehl pro 100 *kg* Brutto für Netto, incl. Sack, in österr. Kronen notiert.

Termingeschäfte werden börsemäßig in Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in Wien, Budapest, Prag und Czernowitz abgeschlossen. Ein Schluss beträgt in Wien 500 *q*, in Budapest für Weizen, Hafer und Mais 1000 *q*, für Roggen und Gerste 500 *q*.

In Oesterreich-Ungarn besteht, so wie in einigen anderen Ländern (Deutschland und Frankreich), der sogenannte Mahlverkehr. Das Wesen desselben besteht darin, dass, wenn aus dem Auslande bezogenes Getreide bei dem Zollamte zum Vermahlen angemeldet wird, der Einfuhrzoll nach einem bestimmten Umrechnungsschlüssel restituiert wird, wenn das Mahlproduct innerhalb eines bestimmten Zeitraumes exportiert worden ist. Derselbe hört Ende 1899 auf.

Bezüglich der Verkaufsusancen für die beiden Hauptplätze Wien und Budapest gilt Folgendes:

1. Wien. Börse für landwirtschaftliche Producte, sehr bedeutendes Termingeschäft, namentlich für den Frühjahr- und Herbsttermin. Das Minimal-Qualitätsgewicht für „Usance-Getreide" ist für Weizen 76, für Roggen $70^1/_2$, für Gerste 60 und für Hafer 40 *kg* pro Hektoliter. Courtage bei Effectivgeschäften $^1/_2$%, bei Termingeschäften $^1/_4$% vom Käufer und vom Verkäufer; Commission 1 bis 2%.

Für Mehl wurde an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien ab 15. Juni 1899 eine neue Mehl-Type unter der Bezeichnung: „Wiener Weizenmehl-Type" und „Wiener Roggenmehl-Type" eingeführt.**)

2. Budapest. Warenbörse, ebenfalls sehr starkes Termingeschäft in Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais. Minimal-Qualitätsgewicht für Weizen 76, für Roggen 71, für Gerste 61 und für Hafer 40 *kg* pro Hektoliter.

Die Budapester Mühlen haben ein sehr bedeutendes Mehl-Exportgeschäft nach England, Holland, Brasilien und Niederländisch-Indien.

Die Verpackung des für den Export bestimmten Mehles geschieht *a*) nach England in Ballen à 280 ℔ englisch = 127 *kg*; *b*) nach Brasilien in Fässern (Barrels) oder Ballen à 192 ℔ englisch netto = 87 *kg* und *c*) nach den übrigen Ländern in Ballen à 100 *kg* Brutto für Netto.

Die Budapester Weizenmehl-Typen umfassen die Nummern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, $7^1/_2$ und 8. Futtermehl entspricht Nr. 8.

---

*) Wir geben Oesterreich-Ungarn als Letzten der Exportstaaten, da dasselbe auch in diesem Jahre nur Gerste und Hafer exportieren kann.

**) Die erstere umfasst die Nummern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und $7^1/_2$, die letztere die Nummern 0, 1 und 3 und auf Basis dieser Typen erfolgt nun die amtliche Notierung für Mehl.

## a) Importierende Staaten.

### 7. England.

In England notierte man bis 31. December 1878 das Getreide gesetzlich pro Imperial-Quarter oder pro Imperial-Bushel in shillings und pence. Diesen Hohlmaßen wurden bestimmte Durchschnittsgewichte, je nach der Qualität, substituiert und nach diesen wurde das Getreide zugewogen.

Diese Durchschnittsgewichte sind pro Imperial-Quarter in englischen Pfunden: bei Weizen 504, 500, 496, 492 und 480; bei Roggen 480, 472, 464 und 456; bei Gerste 448, 432, 416 und 400; bei Hafer 336, 320 und 304; bei Mais 496 und 480.

Mit 1. Jänner 1879 ist jedoch im Vereinigten Königreiche die Notierung nach Gewicht und auch die Quantitätsbestimmung nach Gewicht eingeführt worden. Als Gewichtseinheit wurden 100 ℔ englisch oder der Cental (siehe pag. 43) bestimmt und muss seit dieser Zeit jede Ladung Getreide oder Mehl, welche in einem englischen Hafen gelöscht wird, nach Centals berechnet werden. Die Notierung von Getreide und Mehl pro Cental wurde jedoch nur von der Liverpooler Börse acceptiert. Dagegen notiert London im Effectivgeschäft auch heute noch Getreide pro Quarter, d. h. für die oben angegebenen Durchschnittsgewichte, nur im Termingeschäfte hat London die Notierung pro Cental seit einigen Jahren eingeführt.

Die wichtigsten Handelsplätze für den Getreide- und Mehlhandel sind: London, Liverpool, Hull, Southampton, Manchester, Glasgow und Leith.

1. London. Für das Effectivgeschäft sind die „Conditions of the grain trade“ maßgebend.

Nach diesen handelt man in Anlaufhäfen eingetroffenes Getreide, und zwar polnischen Weizen aus Odessa, dann amerikanischen Frühjahrs- und Winterweizen, Donauweizen, ägyptischen und Chileweizen, dann australischen und neuseeländischen Weizen pro 480 ℔; Ghirka-Weizen, Petersburger und ostindischen Weizen pro 492 ℔; californischen Weizen pro 500 ℔; Mais aus Asow, Odessa und Galatz pro 492, amerikanischen Mais pro 480 ℔; Gerste aus der Donaugegend und dem Schwarzen Meer pro 400 ℔; schwedischen und finnländischen Hafer pro 336, Petersburger pro 320 und 304 ℔.

Mehl notiert pro 280 ℔ Brutto für Netto, incl. Sack, die Zahlung erfolgt einen Monat nach Ablieferung ohne Escompte, seltener gegen Vergütung von zwei Monat Zinsen 5% pro anno.

An der Londoner Productenbörse wurde durch das „*London Produce Clearing-House, limited*“ (gegründet 1888) das Termingeschäft für Weizen und Mais eingeführt. Das Hauptgeschäft findet in Weizen statt.

„Alle Geschäfte beziehen sich auf „amerikanischen Weizen“. Unter „amerikanischem Weizen“ ist amerikanischer Frühjahrsweizen von einer nicht geringeren Qualität als Nr. 1, Northern Spring, Duluth Certificat zu verstehen. Der Verkäufer kann jedoch auch andere Sorten, die nach der Bescheinigung der Sachverständigen nicht weniger als 60 ℔ per Bushel wiegen und nicht mehr als 3% nicht-mehlartiger Beimengung enthalten, liefern, gegen Bezahlung der Differenz gegenüber der von den Experten festgestellten Basis.

Die Einheit des Vertrages auf Grund dieser Bestimmungen ist 100 ℔, d. h. ein Cental. Kein Vertrag wird für eine geringere Quantität als 4800 Einheiten ausgestellt und jede verkaufte Quantität soll stets durch 4800 theilbar sein.

Der Preis ist berechnet für „amerikanischen Weizen" per 100 ℔ Netto im Haufen oder in den Säcken der Dock-Compagnie, ohne Sconto und einschließlich Wägelohn und Zustellungsgebür.

Einen Schluss-Contract für ein sogenanntes Platzgeschäft in Termin-Weizen haben wir auf pag. 33 mitgetheilt.

2. Liverpool. An der Liverpooler Productenbörse wird sowohl im Effectiv- als im Termingeschäft der Preis des Getreides per 100 ℔ englisch in shillings und pence fixiert.

Liverpool ist als Getreideplatz viel wichtiger als London, namentlich ist dort das Termingeschäft in Weizen und Mais ein viel bedeutenderes als in London. Bei Weizen muss amerikanischer Red Winter (*of quality not lower than the Standards of Nr. 2 or Nr. 2 Spring, as adopted by the Liverpool Corn Trade Association*) und bei Mais American Mixed (*fair average quality*) geliefert werden.

Die Einheit des Vertrages ist der „*Cental*" und der Vertrag selbst muss für 5000 Centals ausgestellt werden. Der Schluss beträgt daher 500.000 ℔ englisch.

Die Termingeschäfte in Weizen und Mais werden durch ein „*Clearing House*" ausgeführt, welches nicht wie in London eine selbständige Gesellschaft ist und auch noch die Termingeschäfte für andere Artikel abwickelt, sondern welches von „*The Liverpool Corn Trade Association, Limited*" speciell zu diesem Zwecke gegründet und erhalten wird. Diese Gesellschaft, welche seit 1853 besteht, ist überhaupt der Repräsentant des Liverpooler Getreidehandels und vertritt so wie die gleiche Gesellschaft in London unsere continentalen Börsekammern.

Da alles Getreide nach England schwimmend kommt, so haben die Getreide-Tarife für den Seeverkehr eine besondere Wichtigkeit. Die in Anwendung kommenden Tarife sind folgende:

1. Frachtrate pro Imperial-Quarter Weizen (zu 500 ℔ englisch gerechnet) in shillings und pence. Roggen zahlt $2^{0}/_{0}$, Gerste und Oelsaat (Raps) $5^{0}/_{0}$ und Hafer $22^{1}/_{2}{}^{0}/_{0}$ mehr. Dieser Tarif wird angewendet von den Ostseehäfen Riga, Reval, Libau, Königsberg, Danzig und Stettin nach England und den westlichen Continentalhäfen, ferner von Galatz, Braila, Varna, Salonichi und Constantinopel nach England und den westlichen Continentalhäfen.

2. Frachtrate pro *Ton Tallow**) (Tonne Talg, abgekürzt T. T.) in shillings und pence. Standard ist Weizen, d. h. die Rate gilt für Weizen; Roggen zahlt $7^{1}/_{2}{}^{0}/_{0}$, Oelsaat $10^{0}/_{0}$, Gerste $15^{0}/_{0}$ und Hafer $22^{1}/_{2}{}^{0}/_{0}$ weniger als Weizen. Dieser Tarif wird angewendet von den südrussischen Häfen des Schwarzen und Asow'schen Meeres nach England und den westlichen Continentalhäfen.

---

*) Die *Ton Tallow* ist ein Raumbegriff. Man rechnet 15 Tons Tallow = 97 gemessene Imperial-Quarters Weizen und den Imperial-Quarter Weizen = 480 ℔ englisch.

3. Frachtrate pro *ton weight* (= 2240 ℔ englisch) für Weizen in shillings und pence. Roggen zahlt $2^{1}/_{2}{}^{0}/_{0}$, Oelsaaten (*Linseed* und *Rapeseed*) $7^{0}/_{0}$, Gerste $17^{0}/_{0}$, Hafer $37^{0}/_{0}$ mehr. Dieser Tarif findet hauptsächlich Anwendung für Weizen von Ostindien und Australien nach England.

Bei der Umrechnung*) dieser Tarife in andere Währungen rechnet man fix: 1 £ = Frcs. 25·25 = Mk. 20·50 = holl. Gulden 12·40 = amerik. Dollars 4·80.

Zur Erläuterung folgende Beispiele.

Man notiert Getreide-Fracht: Odessa-Hamburg $^{25}/_{—}$, Galatz-Antwerpen $^{4}/_{6}$, Bombay-englische Häfen $^{27}/_{6}$, New-York-englische Häfen $^{2}/_{9}$. Wie stellen sich die Fracht-Paritäten

*a*) für 1000 *kg* Roggen in Mark von Odessa nach Hamburg,

*b*) für 100 *kg* Hafer in Francs von Galatz nach Antwerpen,

*c*) für 100 *kg* Weizen in Francs von Bombay nach Hâvre,

*d*) für 100 *kg* Weizen in österr. Kronen von New-York nach Rotterdam?

Die Paritäten ergeben sich aus folgenden Kettensätzen:

ad *a*)

| | |
|---:|:---|
| Mark x | 1000 *kg* Roggen |
| 0·4536 | 1 ℔ englisch |
| 480 | 1 Imperial-Quarter |
| 97 | 15 T. T. |
| 1 | 25 shillings |
| 100 | 92·5 „ Roggenfracht |
| 20 | 20·50 Mark |

x = 16·84 Mark

ad *b*)

| | |
|---:|:---|
| Francs x | 100 *kg* Hafer |
| 0·4536 | 1 ℔ englisch |
| 500 | 4·5 shillings |
| 100 | 122·5 „ Haferfracht |
| 20 | 25·25 Francs |

x = 3·07 Francs

ad *c*)

| | |
|---:|:---|
| Francs x | 100 *kg* Weizen |
| 0·4536 | 1 ℔ englisch |
| 2240 | 27·5 shillings |
| 20 | 25·25 Francs |

x = 3·42 Francs

ad *d*)

| | |
|---:|:---|
| österr. *K* x | 100 *kg* Weizen |
| 0·4536 | 1 ℔ englisch |
| 480 | 2·75 shillings |
| 20 | 24 österr. *K* |

x = 1·52 *K*

## 8. Deutschland.

In Deutschland notiert man Getreide entweder pro 1000 oder pro 100 *kg* in Mark comptant, ohne Sconto. Per 1000 *kg* notieren: Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Leipzig, Dresden, Magdeburg, Hamburg und Bremen; per 100 *kg* Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Mannheim, Stuttgart, München und Lindau. Mehl notiert überall für 100 *kg*, Brutto für Netto inclusive Sack in Mark, comptant ohne Sconto; nur Stettin und Danzig notieren auch für 50 *kg*.

Bis zum Inkrafttreten des deutschen Börsengesetzes, also bis 1. Jänner 1897, wurden Termingeschäfte in Getreide und Mehl an den Productenbörsen in Berlin, Breslau, Stettin, Köln, Frankfurt a. M. und Mannheim abgeschlossen und spielte hiebei Berlin eine führende Rolle. Seit 1. Jänner 1897 sind die börsenmäßigen Termingeschäfte in Getreide- und Mühlenfabrikaten im ganzen Deutschen Reiche untersagt. Infolge dessen haben die deutschen Getreidemärkte, namentlich Berlin, von ihrer Bedeutung sehr viel verloren.

---

*) Da 1 £ = 24·02 österr. Kronen ist, so wird man, wenn in Oesterreich-Ungarn die Kronenwährung obligatorisch durchgeführt sein wird, bei derlei Umrechnungen dann 1 £ = 24 *K* fix rechnen.

1. Berlin. Seit 1. Jänner 1897, wo die neue Börseordnung*) in Kraft getreten ist, gibt es in Berlin kein börsenmäßiges Geschäft in Getreide und Mehl. Die Getreidegeschäfte werden zwischen den Kaufleuten durch gewerbsmäßige Vermittler direct geschlossen und werden die bedungenen Preise nicht publiciert.

2. Stettin. Für diesen Platz gilt genau dasselbe, was unter 1) für Berlin gesagt worden ist.

Von Stettin finden große Verschiffungen von Gerste und zeitweise auch von Weizen nach England statt. Mehl wird nach England, Holland und Schweden exportiert.

3. Mannheim. Centralpunkt des süddeutschen Getreidehandels. Hauptgeschäft in Weizen, namentlich in überseeischen Provenienzen, die via Antwerpen oder Rotterdam rheinaufwärts kommen. An der Mannheimer Productenbörse notieren Getreide und Mehl, letzteres inclusive Sack, Brutto für Netto, pro 100 *kg* in Mark. Die Feststellung des amtlichen Börsenpreises erfolgt jeden Montag und Donnerstag. Die Geschäfte werden auf Grund von Mustern und Proben geschlossen. Seit 1. Jänner 1897 werden Termingeschäfte in Getreide von den Mannheimer Getreidefirmen je nach Bedarf und Neigung an den Productenbörsen in Paris, London, Liverpool und New-York abgeschlossen. Statt Termingeschäften schließt man jetzt „handelsrechtliche Lieferungs- und Zeitgeschäfte" (siehe pag. 34 und 35).

## 9. Frankreich.

In Frankreich wird Getreide und Mehl ebenfalls nach Gewicht verkauft. Man notiert Getreide pro 100 *kg* Netto, gewöhnlich comptant ohne Sconto (*payement net comptant*) und Mehl pro 100 *kg* Brutto für Netto, incl. Sack.

Die Hauptplätze sind: Paris, Marseille, Hâvre, Dunkerque (Dünkirchen), Lyon und Bordeaux.

1. Paris. Productenbörse (*Bourse de Commerce*). Bedeutendes Termingeschäft in Weizen (*blés*), Roggen (*seigles*), Hafer (*avoines*) und Weizenmehl (*farines fleur*).

Die Usancen für das Termingeschäft in Getreide am Pariser Platze setzen einen Schluss mit 25.000 *kg* fest, der Verkäufer kann Plus oder Minus 5% liefern. Das Mehr oder Weniger, sowie die Differenz im Qualitätsgewicht wird zum Course des Liefertages geregelt. Die Termine sind: laufender Monat, die einzelnen Monate, Doppelmonate und die Vier-Monatstermine. Courtage 5 Centimes pro 100 *kg*.

Die Qualität ist fixiert für Weizen mit 77 *kg* pro Hektoliter, für Roggen mit 72 *kg* und für Hafer mit 47 *kg*; bei geringerer oder besserer Qualität hat der Verkäufer, resp. der Käufer eine Vergütung zu leisten.

*) Siehe pag. 8.

Von besonderer Wichtigkeit ist Paris als Markt für Weizenmehl, u. zw. für Consum-Mehle (*Farines de Consommation*) und für Speculations-Geschäfte in Weizenmehl. Für diese letzteren Geschäfte ist Paris der Hauptplatz am Continent.

Weizenmehl wurde bisher sowohl für Effectiv- als Termin-Geschäfte pro 159 *kg* in Francs notiert. Beim Effectiv-Geschäft, also für das Consum-Mehl, sind die Conditionen folgende: *Le sac de 159 kg, toile à rendre, franco à domicile des acheteurs, au comptant, avec, en boulangerie, 1%, d'escompte, ou à 30 jours sans escompte.* Es wird übrigens Consummehl bereits auch pro 100 *kg* notiert. Im Termin-Geschäft musste die Type *„Farines douze Marques"* geliefert werden, ab 1. September 1899 jedoch wurde an Stelle der bisherigen Type eine neue Type unter dem Titel *„Farines fleur de Paris"* eingeführt und die Notierung pro 100 *kg* fixiert. Diese neue Type muss außer in Bezug auf die Nuance auch in Bezug auf Backfähigkeit, Klebergehalt und Trockenheit bestimmten u. zw. sehr strengen Anforderungen entsprechen. Alle Mehle, die als *„Farines fleur"* geliefert werden, müssen französisches Fabrikat sein und in Säcken à 152 *kg* oder 101 *kg* Brutto geliefert werden.

2. Marseille ist für den französischen Getreidehandel von großer Wichtigkeit, da dort die großen Getreidezufuhren aus Russland, den unteren Donauländern, aus Afrika und Ostindien stattfinden. Die Geschäfte am Marseiller Platze zerfallen in Verkäufe von disponibler Waare und in Lieferungsgeschäfte. Die letzteren theilen sich wieder in *„Marché ferme"* und in Designationsverkäufe.

In Marseille wird auch die frühere Notierung noch ab und zu gebraucht, d. i. pro *Charge* in Francs. Das Qualitätsgewicht wird aber immer pro *Charge* in Kilogramm gegeben (siehe pag. 52). Ebenso wird die Getreidefracht von den südrussischen Häfen nach Marseille pro *Charge* in Francs mit 5% Primage fixiert.

In Weizen werden auch Termingeschäfte abgeschlossen. Dieselben werden durch die *„Caisse de Liquidation des affaires en Marchandises"* abgewickelt. Die Preisnotierung erfolgt pro 100 *kg* in Francs.

## 10. Die Niederlande (Holland).

Die Hauptgetreideplätze sind Amsterdam und Rotterdam. Die Preis-Notierung ist folgende: Weizen pro 2400 *kg*,*) Roggen pro 2300 oder 2100 *kg*, Gerste pro 2000 oder 1950 *kg*, Hafer pro 100 *kg*, Mais pro 2100 oder 2000 *kg*, Mehl pro 100 *kg* Netto excl. Sack in Gulden holl.

Amsterdam und Rotterdam haben, seit das Getreide-Termingeschäft in Deutschland verboten wurde, für Termingeschäfte eine erhöhte Bedeutung erlangt, da die deutschen Getreidehändler ihre Termingeschäfte jetzt größtentheils auf diesen Plätzen ausführen.

*) Die Getreide-Notierung in Holland basiert noch auf der Last = 30 *hl*.

Termingeschäfte werden an diesen zwei Plätzen in Weizen und Roggen geschlossen, u. zw. Weizen pro 2400 *kg* und Roggen pro 2100 *kg* per Cassa ohne Sconto.

Die Reglements für diese Termingeschäfte bestimmen:

*a*) Rotterdam. Schluss für Weizen 60.000 *kg*, für Roggen 52.500 *kg*. Minimalgewicht für Weizen 76 *kg* pro Hektoliter; derselbe ist jedoch lieferbar bis wenigstens 75 *kg* nur muss dann der Lieferant dem Empfänger 1% des Tagespreises bei Ausgabe des Kündigungsscheines über 10 Hektogramm vergüten. Bruchtheile im Verhältnisse. Minimalgewicht für Roggen: 70 *kg* pro Hektoliter, wenn derselbe vom Weißen Meere oder aus den russischen Ostseehäfen kommt, 71 *kg* pro Hektoliter für alle anderen Provenienzen. Der zu liefernde Weizen darf 5% des Gewichtes an Beimischung enthalten, Staub und Sand inbegriffen.

*b*) Amsterdam. Die Reglements für den Terminhandel an der Amsterdamer Börse enthalten fast wörtlich dieselben Bestimmungen, wie die in Rotterdam, nur darf Weizen hier 6% Beimischung enthalten und die Vergütung bei Weizen unter 76 *kg* beträgt 2%.

Bei Getreidebezügen aus den verschiedenen Exporthäfen wird die Fracht gewöhnlich pro 2400 *kg* Weizen in holländ. Gulden fixiert. Roggen zahlt 2%, Gerste 5% und Hafer $22^1/_2$% mehr.

## 11. Die übrigen europäischen Importstaaten.

In **Belgien** notiert man Getreide und Mehl nach Gewicht. Der wichtigste Getreideplatz ist Antwerpen *(Anvers)*. Man notiert daselbst:

Getreide pro 100 *kg* Netto *en Entrepôt*, auf Waggon oder gegen Umladung, in Francs, zahlbar 30 Tage, nachdem die Ware zur Verfügung gestellt ist. Mehl pro 100 *kg* Brutto für Netto, in Francs, zahlbar nach 30 Tagen ohne Sconto.

In **Italien** wird Getreide und Mehl ebenfalls pro 100 *kg* notiert.

An den **schweizerischen** Handelsplätzen verkauft man Getreide und Mehl auch pro 100 *kg*. Die Hauptplätze sind: Zürich, Basel für das rheinaufwärts kommende Getreide, Rohrschach und Romanshorn mit ihren Lagerhäusern und Genf.

## 12. Getreide-Paritäten und Paritäts-Tabellen.

Wir wollen nun zeigen, wie diese verschiedenen Preisnotierungen von Getreide und Mehl verglichen werden können, d. h. wie die Preis-Paritäten*) berechnet werden, wobei es wohl selbstverständlich ist, dass man nur solche Notierungen direct vergleichen kann, welche sich auf die gleiche Qualität der betreffenden Ware, auf dieselbe Zeit der Notierung, auf die gleiche Lieferungszeit, also bei Termingeschäften auf denselben Termin u. s. w., beziehen.

---

*) Siehe pag. 125.

Es soll die wichtigste Notierung, die von New-York mit der von Berlin, Wien und Paris verglichen werden. Am 21. Juli 1899 notierte in

New-York rother Winter-Weizen loco 76, per Juli 75, per September 75, per December 77. Mais per Juli $37^{1}/_{8}$, per September $37^{1}/_{2}$, per December $36^{5}/_{8}$. Mehl, spring clears 2·65.

Am gleichen Tage notierte man folgende Devisencourse: In Wien: London 120·60. In New-York: London Cable transfers 4·88, Paris 5·20, Hamburg $94^{9}/_{16}$. Wir wählen: Weizen per September 75, Mais per Juli $37^{1}/_{8}$ und Mehl.

Aus den Ketten

| | |
|---:|:---|
| österr. *K* x | 100 *kg* Weizen |
| 0·4536 | 1 ℔ englisch |
| 60 | 75 Cents |
| 488 | 1 £ *a vista* |
| 10 | 120·60 österr. Gulden |
| 1 | 2 österr. *K* |

x = 13·56

| | |
|---:|:---|
| österr. *K* x | 100 *kg* Mehl |
| 0·4536 | 1 ℔ englisch |
| 196 | 2·65 $ |
| 4·88 | 1 £ *a vista* |
| 10 | 120·60 österr. Gulden |
| 1 | 2 österr. *K* |

x = 14·73

| | |
|---:|:---|
| Francs x | 159 *kg* Mehl |
| 0·4536 | 1 ℔ englisch |
| 196 | 2·65 $ |
| 1 | 5·169 Francs |

x = 24·50

| | |
|---:|:---|
| Mark x | 1000 *kg* Mais |
| 0·4536 | 1 ℔ englisch |
| 56 | $37^{1}/_{8}$ Cents |
| 95·45 | 4 Mark |

x = 61·25

folgt, dass September-Weizen in New-York 13·56 österr. Kronen als Parität nach Wiener Usance gibt, während Herbstweizen in Wien *K* 16·74 notiert. Amerikanisches Mehl gibt nach Pariser Usance 24·50 Francs; nach Wiener Usance stellt sich die Parität auf 14·73. Mais gibt für die Berliner Notierung 61·25 als Parität.

Die New-Yorker Getreide-Depesche ist für jene europäischen Getreidebörsen, an denen Termingeschäfte gemacht werden, sehr maßgebend und unzählige Male kann man an diesen Börsen die Frage hören: Wie kommt New-York? Antwort z. B. Ein Cent höher, d. h. Weizen für diesen oder jenen Termin ist um 1 Cent gestiegen. Es ist nun wichtig, zu wissen, welcher Preissteigerung dies nach Wiener oder Berliner Usance entspricht. Die Antwort geben folgende Ketten:

| | |
|---:|:---|
| *h* x | 100 *kg* |
| 0·4536 | 1 ℔ englisch |
| 60 | 1 Cent Preisdiff. |
| 488 | 1 £ *a vista* |
| 10 | 24.120 *h* |

x = 18

| | |
|---:|:---|
| Mark x | 1000 *kg* |
| 0·4536 | 1 ℔ englisch |
| 60 | 1 Cent Preisdiff. |
| 95·45 | 4 Mark |

x = 1·54

Auf Grund dieser Resultate pflegt man in der Praxis zu sagen: eine Preissteigerung bei Weizen von 1 Cent nach New-Yorker Notierung entspricht nach Wiener Usance einer Preissteigerung von rund 18 Hellern und nach Usance der norddeutschen Plätze von rund $1^{1}/_{2}$ Mark. Die geringen vorkommenden Differenzen in den Devisen-Coursen ändern an diesen Resultaten nichts.

Für die Praxis sehr wichtig sind die Preis-Paritätstabellen, da man aus denselben unmittelbar, wenn die Notierung für einen Platz gegeben ist,

die Parität nach den Usancen eines anderen Platzes entnehmen kann, also nicht erst einen Kettensatz auszurechnen hat.

Die Construction einer solchen Paritätstabelle wollen wir an einem Beispiele zeigen, indem wir die New-Yorker Notierung für Weizen mit der Notierung der norddeutschen Plätze vergleichen. Man hat die Kette

| | |
|---:|:---|
| Mark x | 1000 *kg* |
| 0·4536 | 1 ℔ englisch |
| 60 | a Cents |
| b | 4 Mark |

und daraus $x = 146{\cdot}972 \cdot \frac{a}{b}$

Hier bedeutet a den Preis für Weizen in New-York und b den Cours für telegraphische Auszahlung von Hamburg in New-York. Setzt man $a = 100$, so wird $x = \frac{14697{\cdot}2}{b}$ und für $b_1 = 95$, $x_1 = 154{\cdot}71$, für $b_2 = 96$, $x_2 = 153{\cdot}10$.

Nach dem heutigen Preise des Weizens würde ein Steigen des Hamburger Devisencourses in New-York um 1 Cent, in der Weizen-Parität für die norddeutschen Plätze eine Differenz von 1·61 Mark hervorrufen, also ein Steigen der Devise um $\frac{1}{4}$ Cent, eine Preisdifferenz von 40 Pfennigen. Es genügt also vollständig, die Devisencourse von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Cent variieren zu lassen. Setzt man hingegen den Devisencours einen Augenblick als constant voraus, z. B. $b = 96$, so wird $x = 1{\cdot}5309 \cdot a$ und man erhält für $a_1 = 80$, $x_1 = 122{\cdot}47$, für $a_2 = 81$, $x_2 = 124{\cdot}00$.

Bei constantem Devisencourse würde eine Preissteigerung in Weizen von 1 Cent, die Berliner Parität also um 1·53 Mark erhöhen. Die Preise des Weizens in New-York dürfen also höchstens nur von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Cent differieren, wenn die Paritätstabelle für zwischenliegende Notierungen leicht die Paritätswerte geben soll.

Wir werden also die Paritätstabelle so einrichten, dass die Weizenpreise von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Cent steigen, die Devisencourse hingegen von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Cent. Die Grenzen der Tabelle bestimmen sich nach den thatsächlichen Verhältnissen. Nach dem Stande der Weizenpreise in New-York während der letzten Jahre wird man vorläufig gewiss ausreichen, wenn man a von 68 bis 115 annimmt. Der Devisencours ändert sich verhältnismäßig sehr wenig. Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre zeigen, dass es genügt, b von $94\frac{3}{4}$ bis $96\frac{1}{2}$ steigen zu lassen. Die Tabelle wird also praktisch in der auf pag. 179 und 180 gegebenen Form zusammengestellt sein.

Wir wollen noch kurz andeuten, wie nun die einzelnen Colonnen der Tabelle rationell gerechnet werden. Es sei die Colonne für den Devisencours 96 zu rechnen. Setzt man in der Gleichung $x = 146{\cdot}972 \cdot \frac{a}{b}$, für $b = 96$, so wird $x = 1{\cdot}5309 \cdot a$. Da nun a jedesmal um $\frac{1}{2}$ Cent zunimmt, so ist die constante Differenz zweier aufeinander folgenden Zahlen 0·76545. Da die Colonne für $a = 68$ beginnt, so ist die Anfangszahl in dieser Colonne $1{\cdot}5309 \cdot 68 = 104{\cdot}1012$, zu welcher man jetzt die constante Zahl 0·76545 nur successive zu addieren braucht. Diese Addition erfolgt am raschesten und praktischesten in der Weise, dass man diese constante Zahl auf ein Stück steifes Papier (am besten auf eine Visitkarte) unten an den Rand schreibt und dieselbe stets oberhalb der letzterhaltenen Zahl der betreffenden Colonne hält. Bei diesem Vorgange rechnet man einer solche Colonne in wenigen Minuten. Die Rechnung muss, wie hier gezeigt, auf vier ode fünf Decimalstellen gemacht werden, wenn die z w e i t e Decimalstelle dann in der ganzen Colonne genau stimmen soll.

**New-York.** **Amerikanischer Weizen** **Norddeutsche Plätze.**

notiert pro Bushel (60 ℔ englisch) in Cents,
umgerechnet pro 1000 *kg* in Mark und Pfennige.

| Preis pro Bushel in Cents | Berlin notiert in New-York telegr. Auszahlung | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 94¾ | 95 | 95¼ | 95½ | 95¾ | 96 | 96¼ | 96½ |
| 68 | 105·48 | 105·80 | 104·92 | 104·65 | 104·38 | 104·10 | 103·83 | 103·57 |
| ½ | 106·25 | 105·97 | 105·70 | 105·42 | 105·14 | 104·87 | 104·60 | 104 33 |
| 69 | 107·03 | 106·75 | 106·47 | 106·19 | 105·91 | 105·64 | 105·36 | 105·09 |
| ½ | 107·81 | 107·52 | 107·24 | 106·96 | 106·68 | 106·40 | 106·13 | 105·85 |
| 70 | 108·58 | 108·29 | 108·01 | 107·73 | 107·45 | 107·17 | 106·89 | 106·61 |
| ½ | 109·36 | 109·07 | 108·73 | 108 50 | 108·21 | 107·93 | 107·65 | 107·37 |
| 71 | 110·13 | 109·84 | 109 55 | 109·27 | 108·98 | 108·70 | 108·42 | 108·13 |
| ½ | 110·91 | 110·62 | 110·33 | 110·04 | 109·75 | 109 46 | 109 18 | 108·90 |
| 72 | 111·68 | 111·39 | 111·10 | 110·80 | 110·52 | 110·23 | 109·94 | 109 66 |
| ½ | 112·46 | 112·16 | 111·87 | 111·57 | 111·28 | 110·99 | 110 71 | 110·42 |
| 73 | 113·23 | 112·94 | 112·64 | 112·34 | 112·05 | 111·76 | 111·47 | 111·18 |
| ½ | 114·01 | 113·71 | 113·41 | 113·11 | 112·82 | 112·53 | 112 23 | 111·94 |
| 74 | 114·79 | 114·48 | 114·18 | 113 88 | 113·59 | 113·29 | 113·00 | 112·70 |
| ½ | 115·56 | 115 26 | 114·95 | 124·65 | 114·35 | 114 06 | 113·76 | 113·46 |
| 75 | 116·34 | 116 03 | 115·73 | 115·42 | 115·12 | 114·82 | 114·52 | 114·23 |
| ½ | 117·11 | 116·80 | 116·50 | 116·19 | 115·89 | 115 59 | 115·29 | 114·99 |
| 76 | 117·89 | 117·58 | 117·27 | 116·96 | 116·66 | 116 35 | 116·05 | 115·75 |
| ½ | 118·66 | 118·35 | 118 04 | 117·73 | 117·42 | I17·12 | 116·81 | 116·51 |
| 77 | 119·44 | 119·12 | 118·81 | 118 50 | 118·19 | 117 88 | 117·58 | 117·27 |
| ½ | 120·21 | 119·90 | 119·58 | 119 27 | 118·96 | 118·65 | 118·34 | 118·03 |
| 78 | 120·99 | 120·67 | 120·36 | 120·04 | 119·73 | 119·42 | 119·10 | 118·80 |
| ½ | 121·77 | 121·44 | 121·13 | 120·81 | 120·49 | 120·18 | 119·87 | 119·56 |
| 79 | 122·54 | 122·22 | 121·90 | 121·58 | 121·26 | 120·95 | 120·63 | 120·32 |
| ½ | 123·32 | 123·00 | 122·67 | 122·35 | 122·03 | 121·71 | 121·39 | 121·08 |
| 80 | 124·09 | 123·77 | 123·44 | 123·12 | 122·80 | 122·48 | 122·16 | 121·84 |
| ½ | 124·87 | 124·54 | 124 21 | 123 89 | 123·56 | 123·24 | 122·92 | 122·60 |
| 81 | 125·64 | 125·31 | 124·98 | 124·66 | 124·33 | 124·01 | 123·69 | 123·37 |
| ½ | 126·42 | 126·09 | 125·76 | 125·43 | 125·10 | 124·77 | 124·45 | 124·13 |
| 82 | 127·19 | 126·86 | 126·53 | 126·20 | 125·87 | 125·54 | 125·21 | 124·89 |
| ½ | 127·97 | 127 63 | 127·30 | 126 97 | 126·63 | 126 30 | 125 98 | 125·65 |
| 83 | 128 75 | 128·41 | 128·07 | 127·74 | 127·40 | 127·07 | 126·74 | 126·41 |
| ½ | 129 52 | 129·18 | 128·84 | 128·50 | 128·17 | 127·84 | 127·50 | 127·17 |
| 84 | 130·30 | 129·95 | 129·61 | 129 27 | 128·94 | 128·60 | 128·27 | 127·93 |
| ½ | 131·07 | 130·73 | 130·38 | 130·04 | 129·70 | 129·37 | 129·03 | 128·70 |
| 85 | 131·85 | 131·50 | 131·16 | 130·81 | 130·47 | 130·13 | 129·79 | 129·46 |
| ½ | 132·62 | 132·27 | 131·93 | 131·58 | 131·24 | 130 90 | 130·56 | 130·22 |
| 86 | 133·40 | 133·05 | 132·70 | 132·35 | 132·01 | 131·66 | 131·32 | 130 98 |
| ½ | 134·17 | 133 82 | 133·47 | 133·12 | 132 77 | 132 43 | 132·08 | 131·74 |
| 87 | 134·95 | 134·59 | 134·24 | 133·89 | 133·54 | 133·19 | 132·85 | 132·50 |
| ½ | 135·73 | 135·37 | 135·01 | 134·66 | 134·31 | 133·96 | 133·61 | 133·27 |
| 88 | 136·50 | 136·14 | 135·79 | 135·43 | 135·08 | 134·72 | 134·37 | 134·03 |
| ½ | 137 28 | 136·92 | 136·56 | 136·20 | 135·84 | 135·49 | 135·14 | 134 79 |
| 89 | 138·05 | 137·69 | 137·33 | 136·97 | 136·61 | 136·26 | 135·90 | 135·55 |
| ½ | 138·83 | 138·46 | 138·10 | 137·74 | 137·38 | 137·02 | 136·67 | 136·31 |
| 90 | 139·60 | 139·24 | 138·87 | 138·51 | 138·15 | 137·79 | 137·43 | 137·07 |
| ½ | 140·38 | 140·01 | 139·64 | 139·28 | 138·91 | 138·55 | 138·19 | 137·83 |
| 91 | 141·16 | 140·78 | 140·41 | 140·05 | 139·68 | 139·32 | 138·96 | 138·60 |
| ½ | 141·93 | 141·56 | 141·19 | 140·82 | 140·45 | 140·08 | 139·72 | 139·36 |

**New-York** **Amerikanischer Weizen** **Norddeutsche Plätze.**

notiert pro Bushel (60 ℔ englisch) in Cents,
umgerechnet pro 1000 *kg* in Mark und Pfennige.

| Preis pro Bushel in Cents | Berlin notiert in New-York telegr. Auszahlung | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 94¾ | 95 | 95¼ | 95½ | 95¾ | 96 | 96¼ | 96½ |
| 92 | 142·71 | 142·33 | 141·96 | 141·59 | 141·22 | 140·85 | 140·48 | 140·12 |
| ½ | 143·48 | 143·10 | 142·73 | 142·36 | 141·98 | 141·61 | 141·25 | 140·88 |
| 93 | 144·26 | 143·88 | 143·50 | 143·12 | 142 75 | 142·38 | 142·01 | 141·64 |
| ½ | 145·03 | 144·65 | 144·27 | 143·89 | 143·52 | 143·14 | 142·77 | 142·40 |
| 94 | 145·81 | 145·42 | 145·04 | 144·66 | 144·29 | 143·91 | 143·54 | 143·16 |
| ½ | 146 58 | 146·20 | 145·82 | 145·43 | 145·05 | 144·68 | 144·30 | 143·93 |
| 95 | 147·36 | 146·97 | 146·59 | 146 20 | 145·82 | 145·44 | 145·06 | 144·69 |
| ½ | 148·14 | 147·74 | 147·36 | 146·97 | 146·59 | 146·21 | 145·83 | 145·45 |
| 96 | 148·91 | 148·52 | 148·13 | 147·74 | 147·36 | 146·97 | 146·59 | 146·21 |
| ½ | 149·69 | 149·29 | 148·90 | 148·51 | 148·12 | 147·74 | 147·35 | 146·97 |
| 97 | 150·46 | 150·06 | 149·67 | 149·28 | 148·89 | 148·50 | 148·12 | 147·73 |
| ½ | 151·24 | 150.84 | 150·44 | 150·05 | 149·66 | 149·27 | 148·88 | 148·50 |
| 98 | 152·01 | 151·61 | 151·12 | 150·82 | 150·43 | 150·03 | 149·64 | 149·26 |
| ½ | 152·79 | 152·39 | 151·99 | 151·59 | 151·19 | 150·80 | 150·41 | 150·02 |
| 99 | 153·56 | 153·16 | 152·76 | 152·36 | 151·96 | 151·57 | 151·17 | 150·78 |
| ½ | 154·34 | 153·93 | 153·53 | 153·13 | 152·73 | 152·33 | 151·93 | 151·54 |
| 100 | 155·12 | 154·71 | 154·30 | 153·90 | 153·50 | 153·10 | 152·70 | 152·30 |
| ½ | 155·89 | 155·48 | 155·07 | 154·67 | 154·26 | 153·86 | 153·46 | 153·06 |
| 101 | 156.67 | 156·25 | 155·84 | 155·44 | 155·03 | 154·63 | 154 23 | 153·83 |
| ½ | 157·44 | 157·03 | 156·62 | 156·21 | 155·80 | 155·39 | 154·99 | 154·59 |
| 102 | 158·22 | 157·80 | 157·39 | 156·98 | 156·57 | 156·16 | 155·75 | 155·35 |
| ½ | 158·99 | 158·57 | 158·16 | 157·75 | 157·33 | 156·92 | 156·52 | 156·11 |
| 103 | 159·77 | 159·35 | 158·93 | 158·51 | 158·10 | 157·69 | 157·28 | 156·87 |
| ½ | 160·55 | 160·12 | 159·70 | 159·28 | 158·87 | 158·45 | 158·04 | 157·63 |
| 104 | 161·32 | 160·89 | 160·47 | 160·05 | 159·64 | 159·22 | 158·81 | 158·39 |
| ½ | 162·10 | 151·67 | 161·25 | 160·82 | 160·40 | 159·99 | 159·57 | 159·16 |
| 105 | 162·87 | 162·44 | 162·02 | 161·59 | 161·17 | 160·75 | 160·33 | 159·92 |
| ½ | 163·65 | 163·21 | 162·79 | 162·36 | 161·94 | 161·52 | 161·10 | 160·68 |
| 106 | 164·42 | 163 99 | 163·56 | 163·13 | 162·71 | 162·28 | 161·86 | 161·44 |
| ½ | 165·20 | 164·76 | 164·33 | 163·90 | 163·47 | 163·05 | 162·62 | 162·20 |
| 107 | 165·97 | 165·53 | 165·10 | 164·67 | 164·24 | 163·81 | 163·39 | 162·96 |
| ½ | 166·75 | 166·31 | 165·87 | 165·44 | 165·01 | 164·58 | 164·15 | 163·73 |
| 108 | 167·53 | 167·08 | 166·65 | 166·21 | 165·78 | 165·34 | 164·91 | 164·49 |
| ½ | 168·30 | 167·86 | 167·42 | 166·98 | 166·54 | 166·11 | 165·68 | 165·25 |
| 109 | 169·08 | 168·63 | 168·19 | 167·75 | 167·31 | 166·87 | 166·44 | 166·01 |
| ½ | 169·85 | 169·40 | 168·96 | 168·52 | 168·08 | 167·64 | 167·20 | 166·77 |
| 110 | 170·63 | 170·18 | 169.73 | 169·29 | 168·85 | 168·41 | 167 97 | 167·53 |
| ½ | 171·40 | 170·95 | 170·50 | 170·06 | 169·61 | 169·17 | 168·73 | 168·29 |
| 111 | 172·18 | 171·72 | 171·27 | 170·83 | 170·38 | 169·94 | 169 50 | 169·06 |
| ½ | 172·95 | 172·50 | 172·05 | 171·60 | 171·15 | 170·70 | 170·26 | 169·82 |
| 112 | 173·73 | 173·27 | 172·82 | 172·37 | 171·92 | 171·47 | 171·02 | 170·58 |
| ½ | 174·51 | 174·04 | 173·59 | 173·14 | 172·68 | 172·23 | 171·79 | 171·34 |
| 113 | 175·28 | 174·82 | 174·36 | 173·90 | 173·45 | 173·00 | 172·55 | 172·10 |
| ½ | 176·06 | 175·59 | 175·13 | 174·67 | 174·22 | 173·76 | 173·31 | 172·86 |
| 114 | 176·83 | 176·36 | 175·90 | 175·44 | 174·99 | 174·53 | 174·08 | 173·63 |
| ½ | 177·61 | 177·14 | 176.68 | 176·21 | 175·75 | 175·30 | 174·84 | 174·39 |
| 115 | 178·38 | 177·91 | 177·45 | 176·98 | 176·52 | 176·06 | 175·60 | 175·15 |
| ½ | 179·16 | 178·68 | 178·22 | 177·75 | 177·29 | 176·83 | 176·37 | 175·91 |

## *B)* Der internationale Handel in Raps und Leinsaat, Rüböl und Leinöl.

### I. Allgemeines.

Das Rüböl (*Oleum Raparum*, *huile de colza*, *rape-oil*, *olio di colza*), welches zu den nicht trocknenden Oelen gehört, wird hauptsächlich aus den Samen dreier Pflanzen gewonnen u. zw.: 1. Raps, Reps oder Winterraps von *Brassica napus;* 2. Sommerraps, Kohlsaat oder Colza von *Brassica campestris* und 3. Rübsen von *Brassica rapa.* Die Ernte von Raps beginnt bei uns gewöhnlich anfangs Juli, von Rübsen etwas (ca. 14 Tage) früher.

Die aus den Samen dieser verschiedenen Oelpflanzen gepressten Oele stimmen in ihren wesentlichen Eigenschaften fast vollständig überein und werden daher ohne weitere Rücksicht auf ihre Abstammung häufig mit einander gemengt als Rüböl in den Handel gebracht.

Seine wichtigste Verwendung ist die als Leuchtmaterial und als Schmieröl, außerdem findet es auch Anwendung bei der Seifenfabrication, sowie als Lederschmieröl und zum Fetten der Wolle. Vereinzelt wird es auch als Genussmittel verwendet.

Das Rüböl wird häufig, meist mit Thran, seltener mit Leinöl, Hanföl, Mohnöl, Leindotteröl, Baumwollsamenöl, Harzöl und Paraffinöl verfälscht.

Aus den Samen des Ackerrettigs (Hederich, Ravisson, Raphanus raphanistrum) wird das Hederichöl (Huile de raphanistre, Hedge radish oil, Olio di rafano) erzeugt, das wie Rüböl verwendet und auch unter diesem Namen, für sich allein, oder mit Rüböl gemischt in den Handel gebracht wird.

Der Hederich wird mittelst eigener Maschinen aus dem sogenannten Getreideausputz gewonnen.

Das Leinöl (*Oleum Lini, huile de lin, linseed oil, olio di lino*), welches zu den trocknenden Oelen gehört, wird aus den Samen des Leins oder Flachses (*Linum usitatissimum*) gewonnen.

Seine hauptsächlichste Verwendung findet das Leinöl zu technischen Zwecken, speciell zur Fabrication von Firniss-, Anstrich- und Buchdruckerfarben, sowie zur Herstellung von Kautschuksurrogaten. In Russland, zum Theil auch in Polen und Ungarn findet es Verwendung als Speiseöl.

Es wird nicht selten, meist mit Rüböl, Hanföl, Leindotteröl, Harzöl, Mineralöl, selbst mit Fischthran verfälscht.

Die bei der Oelgewinnung bleibenden Pressrückstände, die sogenannten Oelkuchen (*Tourteaux*, *oil-seed-cakes*) bilden ein wertvolles Viehfutter.

Die vielfachen Verfälschungen, denen sowohl Rüb- als auch Leinöl ausgesetzt sind, sowie die Verunreinigungen, welche theils von der Gewinnungsart, theils von der Raffination herrühren, machen es nothwendig, eine Prüfung auf die Reinheit vorzunehmen. Das gewöhnlichste Mittel ist die Bestimmung des specifischen Gewichtes und bedient man sich hierzu empfindlicher Araeometer (Oelmesser, Oelwagen). Solche sind von Fischer, Gobley, Brix u. A. construiert worden.

Die Fischer'sche Oelwage, welche u. a. auch in Oesterreich und Deutschland Verwendung findet, hat eine Gradtheilung und ist für 12·5 R. justiert. Ein in derselben eingeschlossenes Thermometer trägt eine Scala, an der die der Normaltemperatur entsprechende Stelle mit einer Marke bezeichnet und deren Gradtheilung so gewählt ist, dass die Grade, welche das Thermometer über der Marke zeigt, einfach von der Araeometeranzeige abzurechnen, die Grade unter der Marke aber, der Araeometeranzeige hinzuzurechnen sind, um die für die Normaltemperatur richtige Araeometerangabe zu finden.

Für genaue Untersuchungen sind jedoch verschiedene chemische Methoden, wie die Bestimmung der Verseifungszahl, der Jodzahl etc. in Anwendung.

Die wichtigsten Raps und Leinsaat producierenden Staaten, welche gleichzeitig mehr oder minder große Mengen exportieren, sind: Russland, Rumänien, Indien, Argentina und die Vereinigten Staaten von Amerika. Staaten, die geringere Mengen producieren, aber bedeutende Mengen importieren, sind Oesterreich-Ungarn, England, Deutschland, Frankreich, Belgien und die Niederlande.

### *a)* Exportstaaten.

### 2. Russland.

Russland baut Raps und Rübsen nur in den südlichen Gouvernements, besonders in Polen und Bessarabien. Leinsaat wird hauptsächlich in den Gouvernements Kovno, Smolensk, Livland, Twer, dem Weichselgebiet, Kostroma, Wladimir, Ekaterinoslaw, Jaroslav, Nischnij-Nowgorod und dem Dongebiet gebaut.

Die Oelsaaten werden — in guten Jahren — nur zum geringsten Theile im Lande selbst verarbeitet, es wird vielmehr der größte Theil der Production ausgeführt und zwar Leinsaat über die Ostseeplätze und über Odessa und Nicolajew; Raps nur über die Plätze des Schwarzen Meeres.

Oelmühlen bestehen in Odessa, Saratow, Murom, Libau, Riga, St. Petersburg, Mzensk (Gouv. Orel) u. a. O. Die Oelkuchen werden als Viehfutter in großen Quantitäten ausgeführt.

Die wichtigsten Plätze sind im Norden: Riga, Reval, Libau, St. Petersburg; im Süden: Odessa, Taganrog und Nicolajew.

Die Notierung erfolgt pro Pud (= 16·38 *kg*) in Kopeken oder, wie in Petersburg, pro Tschetwert.

Ein Termingeschäft in Oelsaaten gibt es in Russland nicht, wohl aber finden Lieferungsgeschäfte statt.

In Riga und Libau erfolgen die Platzverkäufe auf Basis eines bestimmten Gehaltes an reiner Saat (im allgemeinen $87^1/_2{}^0/_0$), der durch Analyse festgestellt wird, gegen Cassazahlung beim Empfang der Ware.

Beim Verkauf in's Ausland werden die Preise nach Dänemark und Deutschland pro 1000 *kg*, nach Holland pro 2040 *kg*, nach Belgien und Frankreich pro 100 *kg*, nach England pro Quarter à 424 ℔, auf Basis von $95^0/_0$ Saatgehalt, gegen Cassa oder dreimonatliches Bankaccept gegen Verladungsdocumente notiert.

Reval ist gleichfalls für den Export von Leinsaat von Bedeutung. Für Verkäufe in's Ausland gelten dieselben Bedingungen wie bei Riga, meist „cif“ oder „delivered“, d. h. incl. Spesen für Entlöschung und Analyse. Die Abschlüsse geschehen theils auf Grundlage von Proben, theils auf Basis des Oelgehaltes nach Procenten, wobei 2 Theile ölhältiger anderer Beimischung gleich einem Theil Leinsaat gerechnet werden.

In Petersburg erfolgt die Notierung pro Tschetwert von 9 Pud Netto. Die Qualität wird entweder nach Probe bestimmt oder auch auf Basis, resp. mit Garantie des Reingehaltes.

Eine Partie zeigt z. B. bei der Analyse:

| | |
|---|---|
| 90% reine Saat . . . . . . . . . . . . . . . . . . | = 90% |
| 6% ölhaltige Beimischung, welche für den halben Wert reiner Saat gerechnet wird . . . . . . . | = 3% |
| 4% nicht ölhaltige Beimischung. . . . . . . . . . | = —% |
| Dieselbe würde also enthalten . . . . . = Netto | 93% |

Odessa und Nicolajew sind wichtig für den Export von Leinsaat und Raps. Hauptexport nach Hull, London, Holland und Nordfrankreich.

In Russisch-Polen wird Rübsen pro Korzec à 212 russ. Pfund (1 russ. Pfund = 0·4095 *kg*); Oel pro Pud Netto, per Cassa ohne Sconto gehandelt.

## 3. Rumänien.

Kohlraps wird vorzugsweise in der Moldau und an der Bahnstrecke Bukarest—Braila cultiviert, Rübsen in der großen und kleinen Wallachei. Wildraps (*Hederich*, *Ravisson*) erscheint vornehmlich in der Dobrudscha, u. zw. in Lein und Gerste wildwuchernd. Leinsaat wird hauptsächlich in der Dobrudscha, kleinere Quantitäten auch in einzelnen Theilen der niederen Wallachei gebaut.

Es besteht in Rumänien keine nennenswerte Oelindustrie — es existieren nur in Bukarest zwei kleine Oelfabriken — und wird daher fast die ganze Production ausgeführt. Die Ausfuhr ist nach Frankreich, Belgien, Holland, England und Deutschland gerichtet.

Die wichtigsten Plätze für die Moldau und Wallachei sind: Galatz und Braila, für die Dobrudscha: Küstendjé (Constanza).

Die Notierung erfolgt in der Wallachei und in Küstendjé pro Hektoliter in Francs (Qualität, wie bei Getreide in englischen Pfunden pro Bushel) oder pro rumänischer Kila (gerechnet zu 7 *hl*); in der Moldau pro Meter-Centner.

Die Verkaufsbedingungen für Raps und Rübsen sind hinsichtlich der Qualität: „gesund, trocken, schimmelfrei, wie auch gereutert“; bezüglich der Lieferung: „zugeführt zum Schlepp“ (ab Wasserstationen) und „zur Bahn“. Die Zufuhr erfolgt auf Kosten des Verkäufers. Die Verkäufe auf dem täglichen Detailmarkte (Obor) verstehen sich „ab Magazin oder Ladeplatz“.

Für Leinsaat gelten folgende Bedingungen: dieselbe darf 6% ölhaltige und nicht ölhaltige Fremdkörper enthalten und wird der Fremdkörpergehalt durch Analyse constatiert. Ergibt letztere ein Plus oder Minus gegen die vereinbarten 6%, so werden

die Differenzen in Form von Bonificationen in der Weise reguliert, dass der Wert der ölhaltigen Fremdkörper, z. B. Wildraps, mit der Hälfte des Verkaufspreises der Leinsaat bewertet wird, während nicht ölhaltiger Fremdkörpergehalt (Erde etc.) als wertlos angenommen wird und voll zu vergüten ist.

## 4. Britisch-Indien.

Britisch-Indien baut sowohl Leinsamen als auch Raps, und zwar ersteren in Behar, in den Gebieten des unteren Himalaya der nordwestlichen Provinzen und Oudh, in Bundelkand, in vielen Districten der Centralprovinzen, in den mittleren und südlichen Theilen der Präsidentschaft Bombay und im Berar. Der Anbau des Leinsamens erfolgt nach dem Monsoon im September—October und zu Anfang des Frühjahres wird geerntet.

Der Export von Leinsaat erfolgt meist nach England, Frankreich (Marseille), Belgien (Antwerpen), Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Hieran participieren in erster Linie Bombay, ferner Calcutta, Madras und Kurrachee. Die Ausfuhr von Raps geht meistens nach Frankreich (Hâvre, Dünkirchen, Marseille), Belgien, Holland (Amsterdam) und in letzter Linie nach Venedig, Triest und Hamburg.

Oel ist bereits ein sehr erwähnenswerter Exportartikel geworden und hat sich die Anzahl der Pressen und Fabriken, besonders in Bengalen, um ein Bedeutendes vermehrt.

Die wichtigsten Plätze sind: Bombay, Calcutta, Madras und Kurrachee. Die Notierung erfolgt für Oelsaaten im Innern pro Rupie in Sers, in den Hafenplätzen pro engl. Cwt. oder pro Maund (Calcutta) in Rupien. Die Verkäufe nach Europa erfolgen theils für Verladungsgewicht, theils für ausgeliefertes Gewicht, und zwar nach England pro Quarter (zu 416 engl. Pfund) in Shillings, nach Frankreich und dem übrigen Continent, mit Ausnahme von Holland, pro 100 *kg*, nach Holland pro Last (= 1960 *kg*). Die Verpackung erfolgt in Jutesäcken von $1^1/_2$ Cwt. Inhalt.

## 5. Argentina.

Leinsaat wird in den Provinzen Buenos-Ayres, Santa Fé und Entre-Rios angebaut und hat der Anbau in den letzten Jahren stark zugenommen, so dass Argentina Russland und Indien auf den europäischen Märkten bedeutende Concurrenz macht. Der Export erfolgt hauptsächlich nach England, Frankreich und Belgien; es bestehen aber auch im Lande viele Oelfabriken, die eine bedeutende Menge Oelsaaten verarbeiten.

Hauptplätze für die Ausfuhr: Buenos-Ayres und Rosario de Santa Fé. Notierung pro 10 *kg* in Pesos moneda nacional. Verkäufe nach Europa nach Usance des Bestimmungshafens.

### 6. Vereinigte Staaten von Amerika.

Das Baumwollsamenöl, welches in Amerika in großen Mengen erzeugt wird, ist ein starker Concurrent des Leinöles, das zwar auch, aber in geringeren Mengen, von den Vereinigten Staaten produciert wird.

Sehr wichtig ist auch der Export der Oelkuchen, der infolge der niedrigen Frachtraten von Jahr zu Jahr zunimmt.

Hauptplatz: New-York. Preisnotierung für Leinsaat pro Bushel, für Leinöl pro Gallone in Dollars und Cents.

Der Handel und die Production von Leinöl sind größtentheils in den Händen der National Linseed Oil Company — dem Leinöl-Trust — in Chicago, welche 35 Oelmühlen besitzt, deren jährliche Leistungsfähigkeit das Pressen von 12 Millionen Bushels Leinsaat ermöglicht. Sie besitzt 37 Elevatoren (im Ganzen für 5 Millionen Bushels), 20 Tankstationen (für 4·357 Millionen Gallonen) und 75 Tankwaggons.

*b)* Importstaaten.

### 7. Oesterreich-Ungarn.

Oesterreich baut Raps und Rübsen hauptsächlich in Böhmen, Galizien, Mähren und Ober-Oesterreich, Leinsaat außerdem noch in Steiermark. Ungarn: Raps wird mit Ausnahme der ganz nördlich gelegenen Comitate so ziemlich im ganzen Lande gebaut, Leinsaat namentlich in den Comitaten zwischen Donau und Theiß.

Der Export von Raps erfolgte 1897 hauptsächlich nach Deutschland und Russland, was zu den seltenen Erscheinungen gehört, der Import von Leinsaat zum größten Theile aus Russland und von Leinöl aus den Niederlanden.

Die österreichisch-ungarischen Oelfabriken verarbeiten größtentheils einheimischen Raps, von Leinsaat wird auch rumänische, russische und indische Saat geschlagen.

Oelfabriken bestehen in Wien, Budapest, Rakos-Palota, dann in Raab, Steinbrück, Brünn, Mosty bei Teschen, Brandeis a. E., Prag u. a.

Hauptplätze: Wien und Budapest. Prag und Lemberg sind von geringer Bedeutung.

Die Preisnotierung sowohl für Saaten als auch für Oele erfolgt pro 100 *kg*. Termingeschäfte werden börsemäßig abgeschlossen in Wien und Budapest.

Wien. Der ganze Verkehr in Oelsaaten, Kuchen und Rüböl concentriert sich an der Börse für landwirtschaftliche Producte. Das Termingeschäft ist äußerst gering und in Oelsaaten überwiegt das Effectivgeschäft bei weitem das Termingeschäft. Haupttermine: August—September und Jänner—Februar. In Leinöl ist nur Effectivhandel außerhalb der Börse. Der Verkehr an der Warenbörse ist gering und wird ausschließlich in prompter oder Lieferungsware betrieben, das eigentliche Termingeschäft kommt nicht vor.

Die „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien", welche sowohl für den Effectiv- als auch für den Terminhandel gelten, enthalten diesbezüglich folgende Paragraphen:

Schluss in Raps: 500 q, in Rüböl 125 q (§. 57).

Oelsaaten. Oelsaaten werden nach 100 kg Netto, excl. Sack gehandelt. (§. 115). Als lieferbare Oelsaat gilt nur gebaute Oelsaat, frei von wilden Sämereien. Nicht lieferbar sind überseeische Provenienzen. (§. 116.) Reps wird entweder als Winter- oder Sommerreps und in kleinkörniger (Rübsen) oder grobkörniger (Kohl) Beschaffenheit gehandelt. Wenn nichts in dieser Richtung bedungen ist, gilt der Preis für gebauten, reinen Winter-Kohlraps als selbstverstanden. (§. 117.) Leinsaat darf nicht mehr als 5% fremde Bestandtheile (Sämereien, Erdkügelchen etc.) zeigen. (§. 118.)

Rüböl. Oel wird per 100 kg Netto, franco Fass gehandelt. (§. 121.) Die Minimalgradhältigkeit wird auf 37 Grad für Rohöl und 38 Grad für raffiniertes Oel festgesetzt. Als Normalwage dient die nach dem System Fischer angefertigte, sich im Besitze der Börse für landwirtschaftliche Producte befindliche Oelwage. (§. 123.) Raffiniertes Rüböl muss aus gebautem Raps erzeugt, strohgelb, klar und rein sein, darf weder einen opalisierenden Schimmer noch einen schwärzlichen Stich zeigen, muss bei Behandlung mit Salpetersäure sofort eine orangerothe Reaction bilden und darf keine Beimischung von anderen Oelen (Surrogaten) enthalten.

Oelkuchen. Wenn der Verkauf einer Ware unter der allgemeinen Bezeichnung „Oelkuchen" stattgefunden hat, so ist darunter die Lieferung von Kuchen aus gebautem Raps selbstverstanden. (§. 132.) Raps- und Leinkuchen müssen ihrer Beschaffenheit nach gesund und ausschließlich aus demjenigen Samen erzeugt sein, dessen Benennung sie tragen. (§. 133.)

Die „Usancen für den Handel an der Wiener Börse (Effecten- und Warenbörse) in Rüböl" enthalten die gleichen Bestimmungen.

Die „Bestimmungen für den Terminhandel an der Warenbörse" setzen einen Schluss in Rüböl auf 200 q, in Raps auf 500 q fest.

Die „Usancen für den Handel in Leinöl" an der Wiener Warenbörse enthalten folgende Bestimmungen:

§. 1. Leinöl wird per 100 kg, inclusive Fass, Netto Tara, ohne Gutgewicht, mit Angabe der Provenienz gehandelt. §. 2. Leinöl jeglicher Provenienz wird in Fässern von 140 bis höchstens 700 kg Bruttogewicht gehandelt. §. 3. Lieferbares Leinöl muss aus gebautem Leinsamen erzeugt, klar, rein und satzfrei sein und darf keine Beimischung von anderen Oelen (Surrogaten) enthalten. Die Lieferung von raffiniertem Leinöl ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. §. 6. Wenn nichts Anderes bedungen wurde, so ist bei Leinöl die Regulierung stets per Cassa mit 2% Scontoabzug verstanden.

Budapest. Sehr bedeutendes Termingeschäft in Kohlraps und Rübsen; keines in Oel.

Schluss: 500 q. Bedingung: gesund, trocken, gereutert. Termin für Rübsen: Juli—August, für Kohlraps: August—September, gegen vorherige fünftägige Kündigung seitens des Verkäufers.

Der Effectivhandel erfolgt auf Grund vorgelegter Qualitätsproben.

Die „Usancen für den Handel in Waren" der Budapester Waren- und Effectenbörse enthalten so ziemlich dieselben Bestimmungen wie die der Wiener Börse.

Prag. Kein Termingeschäft, wohl aber Effectivgeschäfte auf Lieferung.

Raps und Leinsaat wird unter der Condition: gesund, trocken, reingeputzt, per 100 *kg* Netto gehandelt. Bei Abschlüssen vor der Ernte wird in der Regel Lieferung per August-September oder September-October vereinbart.

Rüböl wird gehandelt per 100 *kg* Netto, per Cassa 2% Sconto oder 3 Monate Ziel exclusive Fass; wenn vereinbart auch inclusive Fass.

Termine: prompte Lieferung, August-December, Jänner-April.

Leinöl wird per 100 *kg* Netto, franco Fass, per Cassa 2% Sconto oder 3 Monate Ziel gehandelt.

## 8. England.

Die Production von Raps — in Cambridge und Essex — ist unbedeutend, von Rübsen wird gar nichts und von Leinsaat nach und nach immer weniger gebaut, so dass sie fast ganz geschwunden ist.

Die englische Oelindustrie (*Hull*) verarbeitet daher größtentheils russischen und indischen Raps, und Leinsaat aus Indien, Russland, Argentina, Holland und Rumänien.

Die wichtigsten Plätze sind London und Hull.

London. Die Notierung für Raps erfolgt für 416 Pfund (gewogenen Quarter von je 52 Pfund pro bushel), „cf“ oder „sound delivered“*), für Hederich (Ravisson), Black Sea- und Azoff-Leinsaat für 424 Pfund, für La Plata-Leinsaat für 416 Pfund, für Calcutta-Leinsaat für 410 Pfund, für Rüb- und Leinöl pro ton (à 2240 Pfund) in £ und sh oder pro Cwt. in sh und d.

Der Handel englischer Saat erfolgt gewöhnlich ab Speicher oder Bahnstation, Zahlung 30 Tage; der Handel fremder Saat im Großgeschäft cif abzüglich 2½% Discont und 3 Mts. Zinsen zu 5% p. a. vom Tage der Ausstellung des Connossements mit 4% nicht ölhältiger Beimischung bei Leinsaat und 3% bei ostindischer Rapssaat.

Sowohl in Leinsaat und Raps als auch in Rüböl und Leinöl gibt es kein Termingeschäft, aber hie und da werden Blancoverkäufe in Saaten für Verschiffung von den verschiedenen Productionsländern gemacht.

Für den Oelsaatenhandel Englands und der meisten Exportstaaten sind die Bedingungen der „Incorporated Oil Seed Association“ in London maßgebend, welche auf den Contractformularien angegeben sind.

Hull. Die Notierung ist dieselbe wie in London. Bedingungen in den meisten Fällen cif, 3 Monats-Zinsen vom Datum des Connossements, mit 4% nicht ölhältiger Beimischung bei Leinsaat und 3% bei indischer Rapssaat; mitunter „delivered ex Steamer“, gegen bar mit 2½% Sconto.

Die Analysen werden alle in London gemacht.

*) Es hat sich eigenthümlicher Weise in London der Gebrauch eingebürgert „sound delivered“ Contracte der J. O. S. A. „cif“-Contracte zu nennen. Der Verkäufer hat also das Recht, alle Ware zu liefern, gleichgiltig, ob sie gesund ist oder nicht; die gesunde Ware wird zum vollen Preise bezahlt und havarierte mit dem Preisunterschiede, den die Arbitratoren bestimmen. Andererseits hat der Verkäufer auch die Löschungskosten vom Dampfer in den Leichter, resp. vom Dampfer auf den Quai, in den Fällen, wo der Dampfer an einem solchen anlegt, zu tragen. Die Kosten der Analyse werden immer zwischen Käufer und Verkäufer getheilt.

## 9. Deutschland.

Der Anbau von Raps, Rübsen und Leinsaat erfolgt meist in den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Pommern, ferner in Holstein, Mecklenburg und in Westpreußen (in der Weichselniederung).

Es wird sehr viel Raps aus Indien, Ungarn und Russland und Leinsaat aus Russland, Indien und den La Plata - Staaten bezogen.

Namhaftere Oelfabriken befinden sich in Wittenberge, Brandenburg, Stettin, Danzig, Mannheim, Breslau, Kiel, Neuss, Liegnitz, Glogau, Dresden, Stralsund, Harburg, Viersen, Erfurt und in der Lausitz.

Die wichtigsten Plätze sind: Berlin, Hamburg, Stettin, Danzig, Königsberg, Breslau, Köln, Mannheim und Leipzig.

Die Notierung erfolgt für Oelsaaten pro 1000 *kg*, für Rüböl und Leinöl pro 100 *kg* (in Königsberg pro 50 *kg*).

Da die Termingeschäfte in Oelsaaten und Oelen an den deutschen Börsen ganz aufgehört haben, so wickeln die deutschen Häuser bei Bedarf ihre Termingeschäfte in Leinöl an der Börse von Amsterdam, in Rüböl an jener von Paris ab.

Berlin hat bekanntlich seit Inkrafttreten des Börsegesetzes vom 22. Juni 1896 keine Productenbörse*) und findet seither das Geschäft auf Grund des deutschen Handelsgesetzbuches unter Ausschluss aller Börsegebräuche statt.

Der Preis für Rüböl versteht sich inclusive Fass. Das specifische Gewicht muss 37° nach Fischer sein.

Die Bedingungen sind den früher im Terminhandel gebräuchlichen ähnlich, nur ist die Art der Kündigung, bezw. Anweisung der Ware eine andere und bei Verzug oder Nichterfüllung treten die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches in Kraft**).

Handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte werden derzeit nur in Leinöl, nicht in Rüböl gemacht.

In Hamburg ist nur Effectivgeschäft und erfolgt die Notierung für Oelsaaten und Oelkuchen pro 1000 *kg* Netto, für Oele pro 100 *kg* Netto incl. Gebinde, mit Original-Tara, per comptant, mit 1% Decort bei Leinöl; Netto, ohne Abzüge bei Rüböl. Oelsaaten werden durchweg auf Londoner Contract gehandelt.

Stettin. Leinsaat und Leinöl werden nicht notiert; Raps und Rübsen in der Zeit nach der Ernte. Termin-Geschäfte in Rüböl haben ganz aufgehört.

Danzig. Zahlungsbedingungen für Oelsaaten Netto Cassa nach Empfang der Ware, für Oel nach Vereinbarung entweder Cassa, abzüglich Discont oder 2 bis 3 Monate Accept.

---

*) Siehe pag. 20.

**) Ein Schlusschein über Lieferung von Rüböl nach handelsrechtlicher Art ist auf Seite 34 und 35 mitgetheilt.

Königsberg. Der Preis für Oelsaaten versteht sich lose, frei ab Bahn, Kahn oder Boden, per Cassa bei Empfang, laut Probe. Rüb- und Leinöl wird pro 50 *kg* Netto, exclusive Fass, per Cassa gehandelt.

Breslau. Kleines Effectivgeschäft in Rüböl, nicht unbedeutendes in Raps und Leinsaat.

Köln. Der „Handelsgebrauch der Kölner Producten-Börse" enthält folgende Bestimmungen für den Handel in Rüböl:

Der Preis wird per 100 *kg* Netto bestimmt incl. Fass. Nur gutes klares Rüböl ist lieferbar. Die Ablieferung kann nur in gut beschaffenen Eisenband-Fässern von mindestens 300 *kg* Netto-Gewicht und in Petroleum-Fässern erfolgen. Die Kündigung kann nur in Partien von 5000 *kg* erfolgen, wofür nur ein Lagerplatz zulässig ist.

Mannheim. Durch Errichtung großer Oelmühlen von Seite der größten holländischen Leinölproducenten auf deutschem Boden, sowie Erstellung einer Tankanlage und Einrichtung des damit verbundenen Tankschiffbetriebes ist Mannheim zum Mittelpunkt des mittel- und süddeutschen Leinölhandels geworden.

Preis für Oel pro 100 *kg*, Rüböl 38° Fischer, gegen Cassa, incl. Fass.

## 10. Frankreich.

Frankreich baut Raps (*Colza*) hauptsächlich in den Departements Calvados und Seine Inférieure, Leinsaat (*Graines de lin*) meist in den Departements Nord, Pas de Calais und Vendée. Es werden außerdem große Mengen Raps und Leinsaat aus Russland, Indien, den Donauländern und Ungarn eingeführt.

Die Oelproduction ist eine sehr bedeutende und setzt Frankreich in die Lage, jährlich große Mengen von Rüböl (*Huile de colza*) und Leinöl (*Huile de lin*) auszuführen.

Hauptplatz für Effectiv- und Terminhandel: Paris. Für den Import von Saaten sind wichtig: Hâvre, Dünkirchen, Marseille. Die Notierung erfolgt pro 100 *kg*.

An der Pariser Productenbörse existiert ein sehr bedeutendes Termingeschäft in Rüböl und Leinöl und ist der Handel in denselben durch das „Réglement du marché d'huiles sur la place de Paris" geregelt.

Dasselbe enthält folgende wichtigere Bestimmungen für Rüböl:

Art. 9. Der Markt hat zur Basis Rüböl, rein, gesund, klar und von gutem Geschmack, aus Saaten jeden Ursprungs, welches eine gleiche oder geringere Dichtigkeit hat wie Rüböl aus einheimischer Saat, in Fässern von guter Beschaffenheit, lieferbar in den Häfen von Paris, an den verschiedenen Bahnhöfen etc. etc., nach Wahl des Verkäufers, die Verzehrungssteuer auf Kosten des Käufers. Der Preis versteht sich per 100 *kg*, zahlbar comptant, nach jeder Theillieferung, mit 1% Sconto, die Abwägungen erfolgen genau und es ist dem Empfänger ein Ausschlag von 17 *kg* für 5000 *kg* eingeräumt.
Art. 11. Der Verkäufer hat das Recht, vom ersten bis zum letzten Tag des Monates zu

liefern. Die Lieferungen erfolgen in untheilbaren Partien von 5000 *kg*, mittelst gedruckter Schlussscheine. Art. 17. Die Gewichtsdifferenz, welche mehr oder weniger geliefert werden kann, darf 500 *kg* per Schluss von 5000 *kg* nicht übersteigen und ist zwischen den Parteien zum Cours des Lieferungstages zu regeln.

Für Leinöl gelten dieselben Bestimmungen, nur wird 2 % Sconto gerechnet. (Art. 54.)

Termine sind: Per laufenden Monat, die einzelnen Monate und 4 Monats-Termine.

Nachfolgend die Abrechnung eines Pariser Hauses über ein Termingeschäft in Rüböl.

Paris, le 30 Mars 1899.

M ........................................................................................................................

Décompte à 100.000 *kg* Huile de Colza sur 4 derniers 1899.

| | Fcs | Cts | Fcs | Cts | Fcs | Cts |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Achat. | | | | | | |
| 100.000 *kg* Colzas . . . . . . . . . . . . à | 48 | 50 | 48.500 | — | | |
| Escompte 1 % . . . | | | 485 | — | | |
| | | | 48.015 | — | | |
| Vente. | | | | | | |
| 100.000 *kg* Colzas . . . . . . . . . . . res | 50 | 25 | | | 50.250 | — |
| Escompte 1 % . . . | | | | | 502 | 50 |
| | | | | | 49.747 | 50 |
| Commission 1 % . . . . . . . . . . . . . . | | | 493 | 75 | | |
| Dépêches . . . . . . . . . . . . . . . . . | | | 5 | — | | |
| Balance. . . | | | 1.233 | 75 | | |
| | | | 49.747 | 50 | 49.747 | 50 |
| Solde à votre crédit . . . | | | | | 1.233 | 75 |

S. E. & O.

## II. Die Niederlande.

Die Niederlande producieren Raps in den Provinzen Groningen, Friesland, Nordholland (namentlich im ersten Jahre nach der Trockenlegung des Haarlemer Meeres, des Y etc. auf den sogenannten Polders), Süd-Holland und Seeland; Leinsaat in Groningen, Friesland und namentlich in Süd-Holland und Seeland.

Der Import ist sehr bedeutend u. zw. kommt Raps hauptsächlich aus Britisch-Indien, Rumänien, Südrussland, der Türkei, Belgien und Großbritannien; Leinsaat aus Süd- und Nordrussland, den Vereinigten Staaten, Britisch-Indien und Argentina.

In Holland existieren sehr viele Oelfabriken, hauptsächlich in Wormerveer, Utrecht, Zaardam, Dordrecht, Koog an der Zaan, Sneek und anderen Plätzen von Südholland und Friesland.

Der Export an Rüböl ist gering, hingegen der von Leinöl sehr bedeutend, und zwar meist nach Preußen, Hamburg, Belgien, Großbritannien, Java, den Vereinigten Staaten und Norwegen.

Hauptplätze: Amsterdam und Rotterdam.

Der Preis versteht sich für indische und La Plata-Leinsaat pro 1960 *kg*, für europäische Leinsaat pro 2040 *kg*, für nordamerikanische Leinsaat pro 2000 *kg*, für russischen Raps und Rübsen pro 2040 *kg*, für indischen und Donau-Raps pro 2000 *kg*.

Zahlungsbedingungen für Saaten meist Cassa bei Ankunft, auch wohl gegen Einhändigung der Verladungsdocumente. Letzteres in der Regel bei Bezügen von Nordrussland und Amerika, blos ausnahmsweise bei Bezügen von Südrussland.

Rüb- und Leinöl wird für das Inland pro 100 *kg* Netto, ohne Fass, für den Export jedoch inclusive Fass notiert. Zahlung bei Inlandverkäufen bei Lieferung, beim Export Netto Cassa gegen Documente

Die Verkäufe indischer Saaten werden meist durch auswärtige Vertreter über London nach Londoner Conditionen geschlossen, u. zw. cif Rotterdam, auf Basis von 4% fremder, ölhaltiger oder nicht ölhaltiger Bestandtheile, und erfolgt die Analyse zur Feststellung des endgiltigen Kaufpreises in London mit den aus den Seeschiffen nach Ankunft genommenen Mustern. Die Verkäufe von europäischen Saaten erfolgen auf Grund von Mustern.

Ein Termingeschäft in Saaten besteht nicht, wohl aber in Oel sowohl in Amsterdam als auch in Dordrecht. An diesen beiden Börsen werden sowohl von deutschen als von englischen Häusern viele Termingeschäfte gemacht.

Das „Reglement voor den Handel in Olie te Amsterdam“ lautet im Auszuge folgendermaßen:

Laut Art. 1 versteht sich der Preis bei allen Kaufs- und Verkaufs-Abschlüssen pro 100 *kg* Netto. Zahlung netto comptant, ohne Sconto; im Termingeschäft gegen Aushändigung des Kündigungsscheines an den Käufer, den dieser wieder durch Indossament an einen Dritten u. s. w. übertragen kann; im effectiven Geschäft gegen eine vom Verkäufer dem Käufer zu übergebende Bescheinigung, auf Grund welcher dem Inhaber derselben die Ware in der Fabrik oder Mühle verabfolgt wird. Alle Verrechnungen im Termingeschäft finden am Primo des laut Contract festgesetzten Monates statt. Primo ist stets der erste Markttag des Monates und Markttage sind: Montag, Mittwoch und Freitag. Laut Art. 6 wird unter einem Kündigungsschein die Verpflichtung des Verkäufers zur Ablieferung eines Quantums von 5000 *kg* Oel verstanden. Laut Art. 8 muss die Lieferung in Cisternen oder Fässern erfolgen, und zwar in Amsterdam oder Zaandam, Koog a. d. Zaan, Zaandijk etc. (Dörfer an dem benachbarten Zaanflusse, wo sich die meisten Oelmühlen befinden.) Laut Art. 9 ist der Verkäufer zur Lieferung von g u t e m Oel verpflichtet. Rüböl muss mindestens 38° und Leinöl darf höchstens 31½° auf dem Oleometer von J. F. van Deene bei einer Temperatur von 15° C. wiegen. Eventuelle Streitigkeiten werden durch Ausspruch eines Schiedsgerichtes entschieden, gegen dessen Urtheil es keine Appellation gibt. Dieses Schiedsgericht besteht aus 3 Oelmüllern, 3 Raffineuren, 1 Händler und 2 Maklern und erfolgt jede Entscheidung durch fünf dieser Mitglieder, die durch das Los bestimmt werden.

Das effective Geschäft hat im Allgemeinen die Usancen des Termingeschäftes angenommen und lauten die meisten derselben ebenfalls auf 5000 *kg*. Bei kleineren Mengen als 5000 *kg* tritt meist ein etwas erhöhter Preis ein.

Die gewöhnlich vorkommenden Termine sind für Rüböl: Pro Mai und pro September—December, für Leinöl pro Jänner—Mai, März—Mai, Juni—August und September—December.

Das Termingeschäft in Oel in Dordrecht hat nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Dordrechter Conditionen sind, abgesehen von einzelnen unwichtigen Abweichungen, jenen Amsterdams gleichlautend.

### 12. Belgien.

Raps und Leinsaat werden hauptsächlich in den Provinzen Ost- und West-Flandern, Rübsen dagegen gar nicht gebaut. Leinsaat wird aus Südrussland, den La Plata-Staaten, Rumänien, Ostindien und Nordamerika importiert.

Die bedeutendsten Oelfabriken sind in Steenbrugge bei Brügge, Wervicq, Termonde, Harlebeke, Alost, Louvain, Antwerpen, Tournai und Courtrai.

Die wichtigsten Plätze sind: Antwerpen, Brüssel, Gent, Courtrai, Brügge und Termonde. Die Preisnotierung erfolgt per 100 *kg* in Francs, bordfrei in das Schiff des Käufers geliefert. Zahlungsbedingungen sind 30 bis 60 Tage eigenes Accept für die belgischen Käufer, 60 Tage Bankaccept für die ausländischen. Es wird jedoch auch „cif" gegen 90 Tage Bankaccept gehandelt.

Kein Termingeschäft, doch werden Oelsaaten und Oele auf Lieferung u. zw. auf alle Epochen des ganzen Jahres gehandelt.

## *C)* Der internationale Spiritushandel.

### I. Allgemeines.

Der Spiritushandel ist nicht nur ein wichtiger Zweig des Welthandels, sondern auch ein maßgebender Factor in der indirecten Steuergesetzgebung. Die Spiritusindustrie hingegen spielt in den Productionsstaaten eine hervorragende Rolle, weil dieselbe mit der Landwirtschaft und der Viehzucht im innigsten Zusammenhange steht. Die Landwirtschaft liefert das Rohproduct für die Spiritusfabrication und die Spiritusindustrie liefert wieder als Nebenproduct die Schlempe, welche zur Mästung verwendet wird.

Die Rohproducte, welche in der Spiritusfabrication Verwendung finden, lassen sich in drei Gruppen theilen:

*a)* in solche, welche schon fertig gebildeten Alkohol enthalten und daher direct der Destillation unterworfen werden. Hierher gehört Wein, aus welchem man Weingeist (*alcool de vin*), Franzbranntwein und Cognac erzeugt;

*b)* in solche, welche Zucker enthalten, durch dessen Gährung Alkohol gebildet wird. Hierher gehören: Zuckerhaltige Abfälle und die Melasse bei der Rohrzucker-Fabrication, Rübenzucker-Melasse, eventuell Zuckersaft selbst; endlich zuckerreiche Früchte, wie Zwetschken, Kirschen, Wachholderbeeren u. s. w. Der aus Melasse erzeugte Alkohol heißt kurzweg: Melasse-Spiritus;

*c*) in solche, welche weder Alkohol noch Zucker, dafür aber Stoffe enthalten, die sich in gährungsfähigen Zucker überführen lassen. Hierher gehören vor allem die stärkemehlreichen Samen und Knollen, besonders Weizen, Roggen, Gerste, Mais und Kartoffel. Der aus Kartoffeln erzeugte Spiritus kommt als Kartoffel-Spiritus, der aus Getreide erzeugte als Getreide-Spiritus in den Handel.

Die für den internationalen Handel maßgebenden Spiritussorten sind der Kartoffel- und der Getreide-Spiritus. Weingeist wird in größeren Quantitäten nur in Südfrankreich gewonnen; der Haupthandelsplatz hiefür ist Bordeaux.

Die Hauptproductionsstaaten für Kartoffel- und Getreide-Spiritus sind in Europa: Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Russland; in zweiter Linie sind zu nennen Schweden, die Niederlande und Belgien. Frankreich produciert sehr viel Melasse-Spiritus. In neuerer Zeit beginnt sich die Production auch in Italien zu heben. Von überseeischen Productionsstaaten sind die Vereinigten Staaten von Amerika zu nennen, welche aus Mais riesige Quantitäten Sprit fabricieren. England, Spanien, Portugal, Italien, die Schweiz und die Balkanländer importieren Sprit und Rohspiritus, da ihre eigene Erzeugung den Consum und den Verbrauch zu industriellen Zwecken nicht deckt.

Im Spiritushandel bildet den Hauptfactor die Steuer- und Zollgesetzgebung; denn diese bestimmen in erster Linie, ob ein Export möglich ist oder nicht. Wir werden daher im Folgenden den heutigen Stand der Steuer- und Zollgesetzgebung und die Verkaufsusancen und Preisnotierungen der wichtigsten Staaten besprechen und hiebei wieder die Staaten in zwei Gruppen: exportierende und importierende, eintheilen.

Von den Exportstaaten sollen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Russland, Schweden, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika, von den Importstaaten England, Spanien, Italien und die Schweiz besprochen werden.

### *a*) Export-Staaten.

## 2. Deutschland.

Die Spiritusindustrie Deutschlands ist eine hoch entwickelte, die Production eine sehr bedeutende. Es wurden in der Campagne 1897/98 3,254.000 *hl* reiner Alkohol produciert, wovon im Inlande 2,261.000 *hl* consumiert, zu Denaturierungszwecken 0·9 Millionen *hl* verbraucht und 0·102 Millionen *hl* exportiert wurden.

In Deutschland wird nur Rohspiritus börsemäßig notiert und gehandelt. Die wichtigsten Plätze sind: Berlin, Stettin, Breslau, Leipzig und Köln a. Rh. Hamburg hat als Exportplatz eine exceptionelle Stellung.

Die Basis der Notierung bildet das Brantweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, abgeändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1895. Durch dieses Gesetz wurde in Deutschland verordnet, dass der im Gebiete der Brantweinsteuergemeinschaft hergestellte Brantwein vom 1. October 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zwecke der steuer-

lichen Controle unterliegt. Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesammtjahresmenge, welche 4·5 *l* reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebietes der Brantwein-Steuergemeinschaft gleichkommt, 50 Mark für 10.000 Liter-Procente oder 1 *hl* Alkohol, von der darüber hergestellten Menge 70 Mark für 10.000 Liter-Procente. Bei der Notierung, bezw. beim Abschlusse eines Geschäftes in Rohspiritus muss daher immer angegeben sein, ob sich der Preis auf Rohspiritus von 50 oder 70 Mark Verbrauchsabgabe bezieht, weil in dem Augenblicke, als der Empfänger den Spiritus vom Lieferer übernimmt, der Spiritus in den freien Verkehr eintritt, mithin die Verbrauchsabgabe fällig wird, für welche bis dahin der Lieferer auf Grund des Gesetzes gehaftet hat.

Bei der Feststellung der Jahresmenge bleibt der Brantwein, welcher ausgeführt wird, und jener, der zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, außer Ansatz, da für derlei Brantwein keine Verbrauchsabgabe zu bezahlen ist.

Als Einfuhrzoll bestimmt dasselbe Gesetz ab 1. Juli 1891 für Liqueure 180 Mark und für alle übrigen Brantweine, *a*) in Fässern 125 Mark, *b*) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen 180 Mark pro 100 *kg*.

Außer der Verbrauchsabgabe wird der Spiritus noch durch die Maischbottich-, die Material- und die Brennsteuer belastet.

Für den Artikel Spiritus gestattet das deutsche Börsegesetz das Termingeschäft (siehe pag. 20). Das Termingeschäft in Spiritus ist daher auch an den meisten Productenbörsen Deutschlands und an der Warenbörse in Hamburg aufrecht erhalten worden; nur in Berlin macht man seit 1. Jänner 1897 statt den Termingeschäften „handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte“ in Spiritus.

1. Berlin. Bedeutendes Geschäft in effectivem und handelsrechtlich lieferbarem, guten, rohen Kartoffelspiritus mit 50 oder 70 Mark Verbrauchsabgabe. Preis pro 10.000 Liter-Procent oder 100 *l* reinen Alkohols, exclus. Fass, in Mark comptant.

2. Stettin. Bedeutendes Termingeschäft. Preisnotierung wie in Berlin. Die Schlusscheine für das Termingeschäft in Spiritus lauten entweder mit 50 oder 70 Mark Verbrauchsabgabe und mit Fass oder ohne Fass. Der Schluss beträgt 10.000 *l* reinen Alkohols.

3. Hamburg. Bedeutendes Termingeschäft in rohem Kartoffel-Spiritus und Effectivgeschäft in rectificiertem und Kartoffel-Spiritus.

Rectificierter Spiritus wird per 100 *l* à 100% (10.000 Liter-Procent) inclusive Fass in Mark, comptant mit 1% Decort (Escompte) gehandelt. Roher Kartoffel-Spiritus ebenfalls per 100 *l* à 100%, entweder ohne Fass oder „in guten Eisenband-Spiritusstücken“ in Mark, comptant. Für die Termingeschäfte gelten die Bedingungen und Gebräuche der vom Vorstande der Hamburger Spiritus-Börse festgestellten Schlussnoten. Diese Schlussnoten sind alle „mit der Bestimmung für's Ausland“ festgestellt. Man hat zweierlei Schlussnoten: eine für die Geschäfte ohne Fass, die andere inclusive Fass.

Die Notierung für Termin-Spiritus erfolgt an der Hamburger Börse pro 100 *l* à 100%, also pro 10.000 Liter-Procent für rohen Kartoffel-Spiritus ohne Fass in Mark. Inclusive Eisenband-Spiritusstücke ist die Notiz um 4½ Mark höher.

### 3. Oesterreich-Ungarn.

Die Spiritusindustrie Oesterreich-Ungarns ist ebenso hoch entwickelt wie die Deutschlands, nur die Production ist etwas geringer. Die Erzeugung des der Consumabgabe (siehe weiter unten) unterliegenden Brantweines ist in den letzten sieben Jahren ziemlich stationär geblieben. In der Betriebsperiode 1897/8 wurden 2,441,345 *hl* reiner Alkohol erzeugt, wovon 1,820.315 *hl* im Inlande consumiert, 284.324 *hl* ausgeführt und 267.823 *hl* zu anderweitiger abgabefreier Verwendung gebraucht wurden.

Der Export österreichisch-ungarischen Sprits geht hauptsächlich in die Schweiz, dann über Hamburg nach den deutschen Colonien und Japan, über Triest und Fiume nach der Türkei und Kleinasien, eventuell auch nach Griechenland und über Triest—Marseille nach der Nord- und Ostküste Afrikas. Ganz kleine Quantitäten gehen noch über Triest nach Italien.

Die Basis des Spiritushandels bilden: das Brantweinsteuer-Gesetz vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 95) und die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, und das gleichlautende ungarische Brantweinsteuer-Gesetz (G. A. XXIV ex 1888), welches durch ein neues Gesetz die gleichen Abänderungen erfahren hat. Durch diese Gesetze wird verordnet, dass Brantwein, welcher innerhalb der Zoll-Linie erzeugt wird, einer Abgabe unterliegt, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet, als Productionsabgabe bei der Erzeugung oder als Consumabgabe bei dem Uebergange des Brantweines aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Productionsabgabe beträgt 70 österreichische Kronen für 10.000 Liter-Procente; die Consumabgabe 70, bezw. 90 österreichische Kronen für je 10.000 Liter-Procente. Die Alkoholmenge, welche von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigen Satze dieser Abgabe jährlich, d. i. vom 1. September des einen bis 31. August des nächsten Jahres erzeugt werden darf, bleibt bis 31. August 1908 für Oesterreich mit 1,017.000 *hl*, für Ungarn mit 853.000 *hl* und für die dem österr.-ungar. Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und Hercegovina mit 8000 *hl* festgesetzt (contingentiert). Die individuelle Vertheilung des contingentierten Spiritus auf die einzelnen Brennereien in den beiden Steuergebieten wird für die einzelnen Ländergebiete selbständig im Gesetzgebungswege vorgenommen. Spiritus kann von der Consumabgabe auch befreit werden, so insbesondere der zu gewerblichen Zwecken verwendete.

Wird Spiritus, auf dem die Abgabe haftet (d. h. für den die Steuer noch nicht bezahlt wurde), gegen Abschreibung derselben in Fässern oder anderen Behältnissen und in Mengen von mindestens 1 *hl* über die Zoll-Linie ausgeführt, so wird für je 10.000 Liter-Procente eine Ausfuhrbonification von 10 österreichischen Kronen gewährt. Für Spiritus, auf dem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in Mengen von mindestens 50 *l* über die Zoll-Linie ausgeführt wird, außerdem noch eine Abgaberückvergütung von 35 österreichischen Kronen pro 10.000 Liter-Procente gewährt, welche sechs Monate nach dem Tage der Ausfuhr fällig wird

Der Einfuhrzoll für gebrannte geistige Flüssigkeiten beträgt pro 100 *kg*:

*a*) Für Liqueure, Punschessenzen und andere mit Zucker und anderen Stoffen versetzte, gebrannte geistige Flüssigkeiten, dann für Arrak, Rum, Franzbrantwein, Cognac 60 Gulden Gold.

*b*) Für andere gebrannte Flüssigkeiten 44 Gulden Gold.

Außer dem Zoll ist die Brantweinabgabe nach dem höheren Satze der für das Inland festgesetzten Consumabgabe zu entrichten.

Der Preis für Spiritus wird in Oesterreich-Ungarn mit Ausnahme von Triest und Fiume für 10.000 Liter-Procente contingentierten Rohspiritus (zum Consumsteuersatze von 70 Kronen für 10.000 Liter-Procente) exclusive Steuer und Gebinde in österreichischen Kronen festgesetzt. Die wichtigsten Plätze für den Handel in Rohspiritus sind Wien, Budapest, Prag, Lemberg und Czernowitz. Speciell für den Export wichtig sind Triest und Fiume.

Bezüglich der Plätze Wien und Budapest sei Folgendes erwähnt:

1. Wien. Sehr bedeutendes Effectiv- und Termingeschäft in Rohspiritus an der Wiener Börse (Abtheilung für den Handel in Waren). An der Börse für landwirtschaftliche Producte findet gar kein Geschäft statt, obwohl der Artikel auch dort gehandelt werden kann.

2. Budapest. Sehr bedeutendes Effectiv- und Termin-Geschäft.

Ein wichtiger principieller Unterschied zwischen Wien und Budapest wurde durch die neuen Usancen dadurch geschaffen, dass in Budapest der Handel in Spiritus nach Gewicht obligatorisch, in Wien nur facultativ eingeführt wurde.

3. Triest. Geschäft in rectificierter Ware für den Export.

Der Preis wird pro Hektoliter à 90% exclusive Fass in österr. Kronen festgesetzt. Zahlung comptant mit $4^1/_2$% Cassasconto. Courtage $^1/_2$%, Commission 1 bis 2%.

Der nach Triest für den Export gelieferte Sprit ist gewöhnlich 95% stark. Die Lieferung erfolgt fast ausnahmslos in Tankwaggons, daher der Preis jetzt in der Regel „exclusive Fass“ bestimmt wird.

## 4. Russland.

Die Spiritusindustrie in Russland ist sehr bedeutend. Die Production war in der Campagne 1897/98 noch immer größer als in Deutschland, obwohl dieselbe in den letzten Jahren zurückgegangen ist.

Russland producierte in der Campagne 1897/98 28,011.266 Wedro = = 3,445.386 *hl* reinen Alkohol. Der Verbrauch im Inlande betrug 25,359.400 Wedro = 3,119.206 *hl* Alkohol. Der Export geht in den letzteren Jahren immer mehr zurück und betrug 1897/98 nur mehr 1,523.415 Wedro = = 187.380 *hl* reinen Alkohols.*)

In Russland bildet bei der Preisbestimmung der Wedrograd (siehe pag. 73) die Rechnungseinheit. Der Preis wird theils exclusive, theils inclusive Fabricat-Steuer bestimmt.

*) Die russische Monopolsverwaltung sah sich nämlich nach Einführung des Brantwein-Monopols im ehemaligen Königreiche Polen veranlasst, zwecks Bildung eines Stockes fast die ganze Production aufzukaufen.

Die Fabricat-Steuer (Accise) beträgt 10 Rubel pro Wedro Alkohol oder 81·30 Rubel pro 10.000 Liter-Procente. Beim Export wird die Accise rückerstattet; überdies wird aber für den in das Ausland exportierten Spiritus jeden Stärkegrades, und zwar ob Rohspiritus oder Sprit, eine Ausfuhrprämie gewährt. Diese beträgt ab 1. Juli 1894 $3^1/_2\%$. Für den in Spiritusfabricaten enthaltenen Alkohol wird, wenn dieselben in Glas- oder Thongefäßen ausgeführt werden, eine Ausfuhrprämie von $5^1/_2\%$ gewährt.

Die Einfuhr von Kornbrantwein in Fässern oder anderen großen Gefäßen ist in Russland verboten, die Einfuhr in Flaschen gegen einen Einfuhrzoll von 0·75 Rubel Gold pro Flasche jedoch gestattet.

Der Großhandel mit Brantwein in Russland ist seit 1. Jänner 1891 mit einer speciellen Steuer, der sogenannten Wedro-Steuer, belegt. Es wird nämlich für Spiritus, welcher die Großlager, Getränke- und Rectifications-Anstalten passiert, in Ortschaften 1. Kategorie 3 Kopeken, in jenen 2. Kategorie $2^1/_2$ und in jenen 3. Kategorie 2 Kopeken pro Wedro 40grädigen Brantweins als Zuschlagsteuer erhoben.

Großlager und Rectifications-Anstalten sind solche, die jährlich mindestens 5000 Wedro 40grädigen Brantwein umsetzen; Getränke-Anstalten und mit Brennereien verbundene Rectifications-Anstalten sind diejenigen, welche mindestens 2000 Wedro 40grädigen Brantwein umsetzen. Die Zahl der Großlager ist contingentiert. In Russisch-Polen ist der Spiritushandel monopolisiert.

Die wichtigsten Plätze sind St. Petersburg, Reval, Riga, Libau, Moskau, Warschau, Odessa.

St. Petersburg und Reval notieren pro 40 Wedrograde, inclusive Fass, in Kopeken, comptant; Riga pro 60 Wedrograde und Odessa pro 1 Wedrograd, alle exclusive Accise. Warschau hingegen notiert pro Wedro à 78%, also pro 78 Wedrograde inclusive Accise in Rubel und Kopeken, comptant ohne Sconto.

Die Parität mit den deutschen und österreichisch-ungarischen Plätzen geben folgende zwei Kettensätze:

| | |
|---|---|
| Mark x | 10.000 $l\%$ |
| 12·3 | 1 Wedrograd |
| a | b Kopeken |
| 10.000 | c Mark |
| x = ... Mark | |

| | |
|---|---|
| österr. *K* x | 10.000 $l\%$ |
| 12·3 | 1 Wedrograd |
| a | b Kopeken |
| 100 | c österr. *K* |
| x = ... österr. *K* | |

## 5. Frankreich.

In Frankreich wird nur rectificierter Spiritus börsemäßig notiert und gehandelt. Der wichtigste Platz ist Paris, wo an der Productenbörse ein sehr bedeutendes Termingeschäft stattfindet.

Nach dem *Règlement des marchés des Alcools* sind die Conditionen folgende:

Der Preis wird fixiert pro Hektoliter à 90%, *surforce en sus*, in Francs comptant mit 2% Escompte. Die Basis bildet $^3/_6$*) *fin première qualité de toute provenance, livrable nu***) *en Entrepôt, en cuves de fer, ou à leur défaut*

*) $^3/_6$ bedeutete ursprünglich im Spiritushandel einen Weingeist, welcher auf 6 Maßtheile 3 Theile absoluten Alkohol enthält. Diese Bezeichnung hat sich nun bis heute erhalten, bezeichnet aber jetzt in Paris einen rectificierten Spiritus von 90% Stärke nach Gay-Lussac. Im Spiritushandel selbst ist dieses $^3/_6$ so eingebürgert, dass man kurzweg sagt: il fait en trois-six (er macht Geschäfte in Spiritus).

**) *nu* (nackt) bedeutet exclusive, *logé* inclusive Fass.

*dans les fûts du vendeur,* im Lagerhaus (*Entrepôt Général*) von Paris, in den öffentlichen Magazinen von Paris und S. Denis, oder in allen anderen öffentlichen Magazinen, welche vom Staate oder von der *Chambre Syndicale* dafür bewilligt sind. Der Verkäufer hat das Recht, vom ersten bis zum letzten Tage des Monats zu liefern. Die Lieferung beträgt pro Monat 25 *Pipes* und erfolgt auf Grund von Lieferungsscheinen, genannt *filières*, die durch Indossament übertragen werden können. Das Quantum von 25 *Pipes* ist 155 *hl* à $90^0/_0$, da man die Pipe zu 620 *l* à $90^0/_0$ rechnet. Es können pro 25 Pipes $10^0/_0$ mehr oder weniger vom Verkäufer geliefert werden.

Im Sprit-Termingeschäft sind die Haupttermine: 4 *derniers*, 4 *premiers* und 4 *de Mai* (Mai bis incl. August). Da die Lieferung pro Monat 25 Pipes beträgt, so umfasst die Transaction für einen solchen Haupttermin 100 Pipes. Im Laufe eines solchen 4 Monat-Termines werden die Termingeschäfte geschlossen „*courant du mois*“ oder „*du prochain ou des prochains*“, d. h. für den laufenden Monat oder für den nächsten, oder für die nächsten noch zum Termin gehörigen Monate.

Die Courtage ist $^1/_2\,^0/_0$; die Commissionshäuser rechnen gewöhnlich $1^0/_0$ Commission für Kauf, event. Verkauf, Delcredere und Courtage.

Nachfolgend eine Abrechnung über ein Termingeschäft in Sprit, durchgeführt von einem Pariser Commissionär für ein Wiener Haus:

Am 6. August werden infolge Auftrages 155 *hl* zum Preise von Frcs. 41·75 gekauft. Am 26. August 1899 notierte man Spiritus pro September 43·25. Das Wiener Haus gibt telegraphisch Auftrag zum Verkauf. Der Pariser Commissionär effectuiert den Verkauf zum Preise von 43·25 und gibt am 5. September 1899 dem Wiener Hause folgende Abrechnung:

Paris, le 5 Septembre 1899.

**Monsieur N. N. à Vienne.**

Décompte à 155 Hectolitres Alcool sur Septembre 1899.

| 1899 | | | | | | Frcs | Cts | Frcs | Cts |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Achat | | | | | | |
| 916 | Auguste | 6 | 155 Hectol. 3/6 1% | 41 | 75 | 6471 | 25 | | |
| | | | Escompte 2% | | | 129 | 45 | | |
| | | | | | | 6341 | 80 | | |
| | | | Vente | | | | | | |
| 1447 | Auguste | 29 | 155 Hectol. 3/6 res | 43 | 25 | | | 6703 | 75 |
| | | | Escompte 2% | | | | | 134 | 10 |
| | | | | | | | | 6569 | 65 |
| | | | Commission 1% . . | | | 65 | 85 | | |
| | | | Dépêches . . . . . . . | | | 4 | — | | |
| | | | Balance | | | 158 | — | | |
| | | | | | | 6569 | 65 | 6569 | 65 |
| | | | Solde à votre Crédit Frcs | | | | | 158 | — |

S. E. e. O.

Dieselbe schließt mit einem Saldo von 158 Francs zu Gunsten des Wiener Hauses.

Der Eingangszoll auf Spiritus beträgt pro 10.000 Liter-Procente 70 Francs. Der vertragsmäßige Eingangszoll ist jedoch nur 30 Francs pro 10.000 Liter-Procent. Oesterreich-Ungarn und Deutschland zählen zu den Vertragsstaaten.

Die allgemeine Verbrauchsabgabe (*Droit général de consommation*) beträgt in Frankreich 156·25 Francs pro 10.000 Liter-Procente und die *Taxe de remplacement aux entrées de Paris* 186·25 Francs pro 10.000 Liter-Procente.

Die Abgabe für denaturierten Spiritus wurde durch ein Gesetz vom 16. December 1897 auf 3 Francs pro *hl* reinen Alkohols herabgesetzt.

## 6. Schweden und Norwegen.

Schweden produciert fast ausschließlich Getreide-Spiritus. Die meisten Brennereien befinden sich in den südlichen Theilen des Landes. Der Hauptsitz der schwedischen Spiritus-Raffinerien ist Carlshamm. Dieselben beziehen den Rohspiritus hauptsächlich aus Russland und exportieren Sprit nach England.

In Schweden wurde durch eine königliche Verordnung bestimmt, dass vom 3. April 1888 ab für den im Lande hergestellten Brantwein eine Steuer von 50 Oere pro Liter Brantwein von normaler Stärke*) (= 112·5 Mark pro 10.000 Liter-Procent) bezahlt werden muss. Der Einfuhrzoll beträgt nach dem Zolltarif vom 1. Jänner 1898 so wie bisher für Brantwein und Spiritus in großen und kleinen Fässern 75 Oere pro Liter Normalspiritus,**) in anderen Gefäßen 1·35 Kronen pro Liter ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt. Bezüglich der ersten Position wird stärkerer Spiritus als Normalspiritus auf die Normalstärke reduciert.

In Norwegen hat am 3. Mai 1895 das Storthing beschlossen, dass die Steuer für im Inlande erzeugten Brantwein 2·40 Kronen pro 1 *l* à 100% Stärke, d. i. 270 Mark pro 10.000 Liter-Procent zu betragen habe. Als Vergütung für die Verdunstung beim Gradieren werden 20 Oere pro 1 *l* à 100%, d. i. 22·5 Mark pro 10.000 Liter-Procent rückerstattet. Bei der Ausfuhr von norwegischem Brantwein wird für Sprit 2·40 Kronen, für Rohspiritus 2·33 Kronen pro 1 *l* à 100% rückvergütet. Für denaturierten Spiritus kann von dem Regierungsdepartement die Steuer nachgesehen werden. Der Minimal-Eingangszoll auf Spiritus beträgt für das Liter***) 2·40 Kronen, wenn in Flaschen oder Kruken, ohne Rücksicht auf den Stärkegrad, und 2·54 Kronen in anderer Umhüllung zu 100% Alkoholstärke berechnet. Der Maximal-Eingangszoll ist 3 Kronen.

## 7. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Vereinigten Staaten von Amerika producieren bedeutende Quantitäten Spiritus aus Mais und exportierten in früheren Jahren ziemlich große Mengen davon nach Europa. Die Hauptabsatzgebiete für amerikanischen Sprit waren England, Portugal, ein Theil von Spanien, Italien und die Türkei. Dieser Export hat aber in den letzten Jahren ziemlich aufgehört.

---

*) Brantwein von normaler Stärke, sogenannter Normal-Spiritus, ist in Schweden 50% stark. Es ist daher 1 *l* Normal-Spiritus = 50 Liter-Procent.

**) Dieser Zollsatz entspricht 168·75 Mark pro 10.000 Liter-Procent.

***) Die Quantität wird aus dem Nettogewichte bestimmt, und zwar mittelst der vom dortigen Aichamte herausgegebenen Schrift „Ueber den Alkoholometer". Tara bei Fässern 16%.

Der amerikanische Exportspiritus ist, wie bereits pag. 74 mitgetheilt wurde, 188⁰ nach Gendar, also 94% nach Tralles stark. Weniger als 186⁰ darf jedoch dieser Sprit nicht haben, sonst ist er nicht mehr lieferbar. Diese 2⁰ Differenz werden durch eine entsprechende Preisreduction ausgeglichen. Der Preis für Exportsprit wird pro amerikanischer Gallone, 188⁰ stark (= 356 Liter-Procente), inclusive Fass, in Cents festgesetzt.

Die Kosten, welche in New-York, Philadelphia u. a. bis zur Verladung in's Schiff auflaufen, betragen ¾ bis 1% des Preises. Man schließt auch häufig „franco Bord". Die amerikanischen Spiritusfässer enthalten gewöhnlich 40 Gallonen = ca. 150 *l*. Die Fracht wird pro 40 Gallonen in shillings und pence mehr 5% Primage fixiert, wobei je 40 Gallonen gleich 41 Gallonen als Ausgleich gerechnet werden.

Der Einfuhrzoll beträgt 2·25 Dollars pro Gallone Normal-Spiritus (*proof*) = 507·76 Mark pro Hektoliter reinen Alkohols — ein Zollsatz, der jede Einfuhr unmöglich macht.

Die Parität der New-Yorker Notierung für Exportsprit mit den deutschen Plätzen ergibt sich aus folgender Kette, wenn *a* den Preis pro Gallone, 188⁰ stark, und *b* den Cours für Hamburg telegraphische Auszahlung bedeutet.

| | |
|---|---|
| Mark x | 10.000 *l*% |
| 356 | *a* Cents |
| *b* | 4 Mark telegr. Ausz. |

$$x = 112{\cdot}36 \cdot \frac{a}{b}$$

*b*) Import-Staaten.

## 8. England.

Das Spiritusgeschäft dieses Landes ist ein ziemlich bedeutendes. An den Börsen wird dieser Artikel nicht gehandelt und notiert, sondern die Geschäfte werden von den betreffenden Häusern direct abgeschlossen.

Der Preis wird pro Imperial-Gallon proof spirits*) in shillings und pence bestimmt; amerikanischer Sprit auch häufig nach Gewicht pro Cwt. Die Zahlung erfolgt selten comptant, sondern gewöhnlich gegen 4 Monat Accept.

Der Spiritus ist in England mit einer sehr hohen Consumsteuer belastet. Dieselbe beträgt für die Gallone proof spirits (= 261 Liter-Procent) 10 shillings, d. i. pro 10.000 Liter-Procente £ 19 „ 3 „ 2 = 392·72 Mark. Im Inlande erzeugter Spiritus, der ausgeführt wird, ist von der Consumsteuer befreit. Als Einfuhrzoll sind pro Gallone proof spirits 10 shillings 4 pence festgesetzt, d. i. pro 10.000 Liter-Procente £ 19 „ 15 „ 11 = 405·82 Mark.

England importiert hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten von Amerika, aus Deutschland, Holland und Russland. Der von Deutschland, namentlich der von Hamburg nach England exportierte Sprit geht gewöhnlich direct nach den englischen Colonien.

---

*) Siehe pag. 74.

## 9. Italien.

Die Production von Spiritus nimmt in Italien von Jahr zu Jahr zu. Die Hauptindustrie ist in Mailand und im Neapolitanischen. Der Import von Spiritus nimmt hingegen ab, u. zw. hauptsächlich in Folge der successiven Erhöhung der Steuer. Italien hat auf Spiritus eine Fabricationssteuer gelegt. Dieselbe beträgt 180 Lire pro Hektoliter Alkohol bei der Temperatur von 15·56° Celsius. Gleichzeitig wurde der Zollzuschlag bei der Einfuhr von Spiritus ebenfalls mit 180 Lire pro Hektoliter Alkohol festgesetzt. Der allgemeine Einfuhrzoll für Spiritus beträgt 30, der vertragsmäßige (für Deutschland und Oesterreich-Ungarn) 14 Lire pro 10.000 Liter-Procente.*)

In Italien wird nur rectificierter Spiritus börsemäßig gehandelt. Die wichtigsten Plätze sind: Mailand und Neapel.

Der Preis wird pro 100 *kg* in Lire bestimmt, unter Zugrundelegung einer bestimmten Stärke. Neapel und Mailand notieren pro 100 *kg* 95% stark, exclusive Fass, aber inclusive Fabricationssteuer, in Lire comptant oder 3 bis 4 Monate Accept, ab Station Neapel, bezw. Mailand. Courtage 1%.

## 10. Die Schweiz.

In der Schweiz wurde durch Gesetz vom 23. December 1886 das Brantwein-Monopol eingeführt.**) Dieses Gesetz wurde am 27. Mai 1887 „in Kraft und vollziehbar" erklärt.

Die Durchführung des Brantwein-Monopoles ist der eidgenössischen Alkohol-Verwaltung in Bern übertragen, welche alljährlich ihren Bericht über die Geschäftsführung und den Rechnungsabschluss an den Bundesrath zu erstatten hat, der dann seinen Bericht der Bundesversammlung unterbreitet.

Die Alkohol-Verwaltung besitzt drei Lagerhäuser oder Depôts: in Delsberg (Delemont), Burgdorf und Romanshorn und bezieht Spiritus hauptsächlich aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Die Alkohol-Verwaltung liefert auf Bestellung an Jedermann, gegen Barzahlung, „monopolisierte gebrannte Wasser" (Sprit und Trinkbrantwein) in Quantitäten von mindestens 125 *kg* oder 150 *l* von einer und derselben Spritsorte. Die von der Alkohol-Verwaltung abgegebenen Marken sind folgende:

---

*) Spiritus deutscher oder österreichisch-ungarischer Provenienz hat also pro 10.000 Liter-Procente den Zoll von 14 Lire und den Zollzuschlag von 180 Lire zu bezahlen, wodurch die Einfuhr von Spiritus für diese Provenienzen einfach unmöglich gemacht wird.

**) Das Brantwein-Monopol ist seit 27. October 1893 auch in Serbien eingeführt. Die Monopols-Taxe pro 1 *kg* erzeugten Spiritus beträgt 1·17 Francs Gold. Brantwein einführen darf nur der Staat.

I. **Weinsprit** 95%, Monopolmarke A. V. W., in der Qualität den besten, absolut neutralen, aus filtriertem Kartoffelspiritus hergestellten deutschen Weinspriten entsprechend, zum Preise von Frcs. **175** per 100 *kg* Nettogewicht oder Frcs. **142·60** per Hektoliter 95% ohne Gebinde.

II. **Primasprit** 95%, Monopolmarke A. V. P., in der Qualität den feinsten filtrierten Kartoffelspriten Deutschlands entsprechend, zum Preise von Frcs. **170** per 100 *kg* Nettogewicht oder Frcs. **138·53** per Hektoliter 95% ohne Gebinde.

III. **Feinsprit** 95%, Monopolmarke A. V. F., in der Qualität den gut rectificierten Spriten der deutschen, österreichischen oder ungarischen Märkte entsprechend, zum Preise von Frcs. **167** per 100 *kg* Nettogewicht oder Frcs. **136·08** per Hektoliter 95% ohne Gebinde.

IV. **Rohspiritus** verschiedener Gradstärke (90—93%), in der Regel aus den inländischen Brennereien, zum Preise von Frcs. **143·25** per Hektoliter 100% ohne Gebinde.

Der Landesverbrauch betrug im Jahre 1898 65.232 *q* Trinksprit und 53·898 *q* Denaturierungsware, der Gesammtverbrauch also 119.130 *q*, von dem durch die inländische Erzeugung 19·7% gedeckt wurden.

Die Betriebsrechnung der Alkohol-Verwaltung pro 1898 ergab einen Betriebsüberschuss von Frcs. 7,262.558 gegen Frcs. 7,001.155 im Vorjahre. Von diesem Ueberschusse wurden Frcs. 6,453.335 an die Cantone vertheilt.

## II. Spanien.

Die Spiritus-Industrie Spaniens ist nicht bedeutend. Es wird hauptsächlich nur Weingeist erzeugt. Dieses Land muss den größten Theil seines Bedarfes an Sprit einführen. Die Hauptbezugsstaaten sind die Vereinigten Staaten, Deutschland und Schweden.

Nach dem heutigen Stande der Spiritussteuer-Gesetzgebung in Spanien zahlt Spiritus ohne Rücksicht auf die Stärke pro Hektoliter 25 Pesetas Verbrauchsabgabe und 37·50 Pesetas Specialsteuer. Diese Specialsteuer muss auch für ausländischen Spiritus beim Import bezahlt werden; außerdem ist für denselben noch ein Einfuhrzoll von 160 Pesetas pro Hektoliter zu entrichten (Zolltarif vom 1. Juli 1899). Liqueure, Cognac und andere zusammengesetzte Brantweine zahlen einen Einfuhrzoll von 260 Pesetas pro Hektoliter.

Der wichtigste Platz für den spanischen Spiritushandel ist Barcelona. Man notiert daselbst Industriesprit (*aguardiente de industria*) pro Fass*) von 516 *l* inclusive Fass in Pesetas. Die Verkäufe werden, ob Effectiv- oder Lieferungsgeschäfte, alle cif Barcelona abgeschlossen; die Ausgleichung geschieht durch 90 Tage Accept, datiert von dem Tage, wo nach geschehener Gradierung und Nachfüllung der Fässer die Nota überreicht wird, und domiciliert in Paris. Obwohl Sprit börsemäßig gehandelt wird, so findet doch keine officielle Notierung statt.

*) Dieses entspricht dem alten spanischen Maße, der Jerezana = 17 Barrilons = 516 *l*.

Die Qualität muss nach den neuesten Vorschriften mittelst des Gay-Lussac'schen Alkoholometers (Normal-Temperatur + 15° Celsius) bestimmt werden. Bis vor kurzer Zeit war das pag. 71 angeführte Alkoholometer von Cartier in Anwendung. Der Sprit muss mindestens 94% = 39° Cartier stark sein. Die Quantität wird durch Nachfüllen der Fässer gemessen.

## *D)* Der internationale Petroleumhandel.

### I. Allgemeines.

Petroleum *(huile de naphte, pétrole, bitumen,* ital.: *petrolio,* engl.: *petroleum*), Erdöl, Bergöl, Steinöl, Naphtha, Mineralöl, Kerosin ist die allgemeine Bezeichnung des in der Natur vorkommenden Gemenges flüssiger Kohlenwasserstoffe.

Bekannt war das Erdöl schon im Alterthum. Es findet sich schon seit undenklichen Zeiten auf der Oberfläche in der Mitte des Todten Meeres schwimmend vor. Die heiligen Feuer der Altäre in Baku, welche schon zu den Zeiten der Perser von den Feueranbetern verehrt wurden, sind nichts anderes als Ausströmungen von Steinöl-Quellen. Bei den Aegyptern fand das verdickte Erdöl (Asphalt) schon vielfache technische Anwendung. Auf der Insel Zante kannte man Petroleumquellen schon vor 2000 Jahren, ebenso sind die Quellen in Sicilien und an den Ufern des Irawaddy in Birma schon im Alterthum bekannt gewesen und in China bestehen seit Jahrhunderten Petroleumbrunnen.

Trotz der großen geologischen Verbreitung des Erdöles wurde es nur in wenigen Ländern in so großer Menge gefunden, dass es für den Handel von Bedeutung sein konnte und sind hier an erster Stelle die Vereinigten Staaten von Amerika und Russland, dann Galizien, Rumänien und Sumatra zu nennen. Außerdem wird Petroleum in nennenswerten Mengen noch gewonnen in Deutschland (im Elsass), Italien (Parma), Schottland, ferner in Canada, Peru, Japan, China, Neu-Seeland u. a. m.

Die ursprüngliche Gewinnungsweise des Petroleums entsprach vollständig der untergeordneten Verwendung desselben. In Galizien wurden Brunnen, ähnlich jenen für Wasser, gegraben, dieselben in manchen Fällen durch Gänge vereinigt, in welchen sich das aus den Felsen fließende Oel ansammelte. In Deutschland wurde Erdöl, wenn es nicht, wie bei Tegernsee, von selbst an die Erdoberfläche trat, auf sehr primitive Weise durch Abschöpfen der das Wasser bedeckenden Oelschichte gewonnen. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts gieng man im Elsass zu dem Tiefbauschachte über, den man jetzt zu Gunsten der Bohrungen ganz aufgegeben hat. In Rumänien wurden Schächte in einer Tiefe von 50—170 *m* gegraben und das Oel mit Holzeimern gefördert. Die Bewohner des Kaukasus gewannen das Oel durch Ausschöpfen von etwa 3 *m* tiefen Löchern. Später legte man trichterförmige Cisternen an, die eine Tiefe von höchstens 30 *m* erhielten. In den Vereinigten Staaten von Amerika erbohrte man im Jahre 1809 den ersten artesischen Brunnen. Der überwältigende Erfolg, den Major Drake und sein Nachfolger William Smith durch Anwendung der Bohrer erzielten, gab den Anstoss zu weiteren Tiefbohrungen in Amerika und allmählig auch im Kaukasus und in Europa.

Die fast ausnahmslose Verwendung des Rohöles besteht in der Gewinnung von Essenzen (Benzin etc.), Leuchtölen und in der eventuellen Verarbeitung der Rohölrückstände, deren Verwendung als Heizmaterial in den letzten Jahren immer mehr zunahm, zu Schmierölen etc.

Die Raffinerien befinden sich meist in unmittelbarer Nähe der Rohölproductionsstätten oder, aus commerciellen Gründen, in größerer Entfernung von denselben. In Amerika und Russland wird das Rohöl durch Rohrleitungen direct in die Destillierkessel oder in kleinere Reservoirs geleitet. In Galizien, Rumänien, Deutschland und in manchen Gegenden Amerikas erfolgt der Rohöltransport entweder in Fässern oder durch Kesselwaggons. In den letzten Jahren sind übrigens auch in Galizien und Rumänien Rohrleitungen angelegt worden. Als Destillationsproducte erhält man in der Regel zwei Hauptgruppen: *a*) die Leuchtöle, Essenzen oder gewöhnlich Benzin genannt; *b*) das Petroleum.

Im Petroleumhandel und bei der Verzollung des Rohöles und des Petroleums spielen das specifische Gewicht und der Testpunkt (Entflammungspunkt) eine ausschlaggebende Rolle.

Die Bestimmung des specifischen Gewichtes der Erdöle geschieht in der Praxis ausschließlich mit Aräometern, mit Beauméscala (hauptsächlich in Amerika gebräuchlich) oder mit specifischen Gewichts- und Beauméscalen, beide auf Wasser als Einheit bezogen. Das specifische Gewicht der Rohöle schwankt von 0·780 bei manchen italienischen Oelen bis 1·3 bei paraffinreichen rumänischen oder indischen Erdölen. Bei den raffinierten Oelen bestehen ebenfalls starke Differenzen. In Amerika werden die Handelssorten mit einem Gewichte von 44 bis 45° B. (0·805 bis 0·810 spec. Gew.) erzeugt, während die russischen Petroleumsorten 41 bis 42° B. (0·820 bis 0·824 spec. Gew.) schwer sind. Galizisches und rumänisches Petroleum haben gewöhnlich 43 bis 44° B. (0·810 bis 0·815 spec. Gew.).

Die Eigenschaft des Petroleums, bei Erwärmung brennbare Dämpfe zu entwickeln, die mit Luft gemischt explodieren, nennt man die Entflammbarkeit; den Temperaturgrad, bei welchem die Dämpfe in solcher Menge entwickelt werden, dass sie entzündet werden können, den Entflammungspunkt (*Flashing point*). Je niedriger der letztere liegt, desto feuergefährlicher ist das betreffende Oel bei Gebrauch in Lampen oder Oefen. Unter Entzündbarkeit des Petroleums versteht man seine Eigenschaft, angezündet weiter zu brennen, wenn es auf eine bestimmte Temperatur, den Entzündungspunkt (*burning point*), erhitzt wird. Gewöhnlich liegt der Entzündungspunkt 5 bis 12° höher als der Entflammungspunkt.

Bei Bestimmung der Feuergefährlichkeit eines Petroleums handelt es sich selbstverständlich um Feststellung der Entflammbarkeit, denn die Explosionsgefahr entsteht schon mit der Entwicklung brennbarer Dämpfe, nicht erst mit der Brennbarkeit des flüssigen Oeles. In den meisten Ländern sind Bestimmungen über das noch als erlaubt anzusehende Entflammungsminimum getroffen. Als erlaubtes Entflammungsminimum gilt in England 73° F. (22·8° C.), in Deutschland und Oesterreich-Ungarn 21° C., in Russland 28° C. nach Abel. Es gibt sehr viele Apparate zur Bestimmung des Entflammungspunktes, so die von J. Salleron und Urbain, Tagliabue, Saybolt, Abel u. a. Der Apparat von Abel ist seit dem Jahre 1882 im Deutschen Reiche für die amtliche Controle des Petroleums eingeführt.

Wir wollen nun zunächst die zwei Hauptproducenten, nämlich die Vereinigten Staaten von Amerika und Russland besprechen, dann die minder wichtigen Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Niederländisch-

Indien, denen dann die vorwiegend oder ausschließlich importierenden Staaten Europas folgen sollen. Hiebei ist aber sofort der Umstand hervorzuheben, dass man in den meisten Ländern von einem eigentlichen Handel gar nicht sprechen kann, da sich das ganze Geschäft oder doch ein großer Theil desselben in den Händen mächtiger Trusts oder Cartelle befindet, so in Amerika, Russland, Deutschland, England etc.

## 2. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Petroleum-Industrie der Vereinigten Staaten datiert erst aus dem Jahre 1859, obwohl schon viel früher (1629) das Vorkommen von Erdöl bekannt war.

Trotzdem man das Erdöl zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern zu Beleuchtungszwecken zu verwenden suchte, misslangen stets diese Bestrebungen. Man verwarf es überall seines äußerst unangenehmen, ekelerregenden Geruches und des russenden, rauchenden Brennens wegen. Im Jahre 1857 wurden die ersten Reinigungsversuche gemacht und im Laufe dieses Jahres die ersten 12 Fässer Petroleum nach New-York gebracht. Am 29. August 1859 erbohrte man in einer Tiefe von 200 Fuß eine mächtige Quelle, die schon am ersten Tage eine Ausbeute von 400 Gallonen ergab. Von diesem Tage datiert die eigentliche Petroleum-Industrie der Vereinigten Staaten.

Die hauptsächlichsten Fundorte befinden sich in den Staaten Pennsylvanien, New-York und West-Virginia, dann in Californien, Colorado, Indiana, Kansas, Texas und Missouri. Die größten Raffinerien sind in Pennsylvanien.

In Pennsylvanien allein wurden im Jahre 1859 blos 82.000 Barrels Rohöl gewonnen, 1892 dagegen 32,761.466 Barrels. Die Production der Vereinigten Staaten an Rohöl (Crude Petroleum) betrug im Jahre 1871 5·8 Mill. Barrels (à 42 Gallonen*), 1881 27·7 Mill. Barrels, 1891 54 Mill. Barrels, 1896 60 Mill. Barrels, 1897 $58^1/_2$ Mill. Barrels und 1898 52·8 Mill. Barrels = 2219 Mill. Gallonen.

Diese Daten zeigen, dass die Production in den letzten zwei Jahren eine bedeutende Abnahme erfahren hat. Amerika wurde im Jahre 1898 von Russland zum ersten Male überflügelt, da die russische Production $66^1/_2$ Mill. Barrels = 2793 Mill. Gallonen (486 Mill. Pud), die amerikanische hingegen blos 52·8 Mill. Barrels = 2219 Mill. Gallonen (386 Mill. Pud) betrug.

Der riesigen Zunahme der Production entsprechend, hat auch der Export kolossal zugenommen. Derselbe betrug an Rohöl, Naphtha, Leuchtöl, Schmierölen und Rückständen etc. im Jahre 1871 145·2 Mill. Gallonen, 1897 hingegen 807,830.000 Gallonen.

Dieser Export erfolgt zum größten Theil über *New-York* (ca. zwei Drittel) und *Philadelphia* (fast ein Drittel). Während in früherer Zeit der Export hauptsächlich in Barrels oder, besonders nach den heißen Ländern, in Kisten (eine Holzkiste enthält je zwei Blechcassetten, jede mit einem Inhalte von 5 Gallonen) erfolgte, wird derselbe jetzt zum größten Theile in eigens für diesen Zweck construierten Tankdampfern bewerkstelligt.

Die Beförderung des Petroleums nach den Hafenplätzen geschieht durch eigene, viele Kilometer lange Rohrleitungen (die sogenannten Pipe lines) oder durch Kesselwagen (Tank cars), in sehr geringem Maße in Barrels.

*) Barrels enthalten de facto 49 bis 50 Gallonen.

Es wird hauptsächlich raffiniertes Petroleum ausgeführt, rohes Oel geht nur nach jenen Ländern, die selbst Raffinerien besitzen, so Frankreich, Cuba und Spanien. Hauptabnehmer des raffinierten Petroleums sind Großbritannien, Deutschland, China und Japan, Holland, Südamerika, Belgien, Ostindien, Norwegen und Schweden etc. Jene Absatzgebiete, die dem russischen Productionsgebiete näher liegen, sind begreiflicherweise mit ihren Exportzahlen in den letzten Jahren stark zurückgegangen, ebenso macht sich in Ostindien und Ostasien die Concurrenz des sumatranischen Langkatöles bemerkbar. Speciell Oesterreich-Ungarn bezieht indirect nur ganz unbedeutende Mengen. Als Beleuchtungsmaterial hat übrigens Petroleum viel von seiner Bedeutung verloren, dafür werden die Rückstände immer mehr zu Heizzwecken verwendet.

Die Preisnotierung erfolgt sowohl für Rohöl als auch für raffiniertes Petroleum pro amerikanische Gallone in cents; hiebei muss aber zwischen der Notierung für den Inlandconsum und jener für den Export unterschieden werden. Erstere ist bedeutend höher, was auf die Beherrschung des einheimischen Marktes durch die *Standard Oil Company* zurückzuführen ist.

Die Gallone raffiniertes Petroleum wird = 6½ engl. ℔, die Gallone Essenz (in Amerika Naphtha genannt) = 5¾ ℔ gerechnet, und bei Anstellung nach Plätzen, die nach metrischem Gewichte rechnen, die Gallone Petroleum mit 2·85 *kg*, die Gallone Essenz mit 2·45 *kg* reduciert. Diese Reduction erfolgt in der Factura des amerikanischen Raffineurs in folgender Weise:

. . . . . engl. ℔ à 6½ ℔ pro Gallon = . . . . . Gallons à 2·85 *kg* = . . . . . *kg*.

Es ist ein Entzündungspunkt von 110° F. (= 43·4° C.) vorgeschrieben, für den Export nach den meisten Ländern genügt ein Entflammungspunkt (*flashing point*) von 70° F. (70 Abel Test) = 21° C., oder, für England, von 73° F. = 22·8° C.

An der *New-Yorker* Productenbörse bestehen folgende auf Petroleum bezügliche Notierungen: 1. Raffiniertes Petroleum incl. Fass f o b New-York, 2. Rohöl incl. Fass f o b New-York, 3. United Pipe Line Certificates, 4. Petroleumfracht.

Die Anomalie, dass Rohöl im Preise höher steht als raffiniertes Petroleum — eine Erscheinung, die auch in Baku wiederkehrt — rührt davon her, dass die Rückstände der Petroleumfabrication sehr theuer bezahlt werden und, wie schon erwähnt, als Heizmaterial eine immer größere Verwendung finden.

Die *Pipe Lines* Gesellschaften sind seitens der Regierung ermächtigt, den Empfang von Oel, das sie entweder direct von den Brunnen oder von den Sammelreservoirs der Brunnenbesitzer übernehmen, durch sogenannte *Certificates* zu bestätigen und damit zu bezahlen. Es geschieht dies in der Weise, dass das Oel, bevor es in die *Pipe Lines* der betreffenden Gesellschaft*) kommt, von Beamten in hiefür eingerichteten geaichten Behältern genau gemessen wird. Ist dies geschehen, so wird das Qantum — abz. 3% für Lieferungsspesen etc. — in das Buch der Gesellschaft eingetragen und dem Besitzer hiefür ein Certificat ausgestellt, das wie jedes andere Wertpapier an der Börse**) gehandelt wird. Der Certificatsbesitzer hat jederzeit das Recht, nicht nur bei jener Gesellschaft, die das Certificat ausstellt, sondern auch bei jeder mit dieser in Verbindung stehenden, somit auf jeder Station, wo dieselben Tanks besitzen, das Rohöl zu übernehmen.

Die Fracht für Petroleum in Barrels versteht sich pro 40 Gallonen in shillings und pence, wobei usancegemäß auch für das Fass eine Gallone berechnet wird, zuzüglich 5% Primage. Z. B. 50.000 Gallonen + 1000 Gallonen für 1000 Barrels = 51.000 Gallonen.

---

*) Eine der größten derartigen Gesellschaften ist die United Pipe line, deren Certificate an der New-Yorker Börse gehandelt werden.

**) Die Notierung versteht sich in Dollars und Cents pro 42 Gallonen.

Beinahe der ganze Petroleumhandel Amerikas ist in den Händen der *Standard Oil Company*, richtiger des Standard Oil Trust, der nicht nur in Amerika die freie Production und die freie Raffinerie vernichtete, sondern auch in Europa in vielen Ländern den ganzen Handel an sich gerissen hat.

### 3. Russland.

Das russische Petroleumgebiet ist als das zweitwichtigste*) zu bezeichnen.

Obwohl die Petroleumindustrie von Baku erst seit beiläufig 25 Jahren besteht, so ist das Vorhandensein der Naphtha schon vor Christi Geburt bekannt gewesen. Als 1813 das Chanat von Baku dem russischen Reiche einverleibt worden war, wurden die Einkünfte aus dem Naphthahandel, die bis dahin dem Chan zufielen, als Reichseigenthum erklärt. Im Jahre 1872 wurden die Gruben veräußert und jetzt werden die Naphthahältigen Kronländereien voa der Regierung verpachtet.

Von 1873 ab datiert der ungewöhnlich rapide Aufschwung der russischen Petroleumindustrie. So wurden im Jahre 1873 circa 4 Millionen Pud Naphtha, 1888 190 Millionen Pud, und 1898 486 Millionen Pud Rohnaphtha gewonnen. Diese Zahlen betreffen nur den District von Baku, als Balachany, Sabuntschy, Romany, Bibi-Eubat und Binagadinsk, denn in den übrigen Districten als Kuban, Twer, Dagestan, Tiflis und Elisabethpol, wo sich auch Naphtha vorfindet, ist die Ausbeute sehr gering.

Die reichste Oelregion im kaukasischen Gebiete ist die Halbinsel Apscheron; sie umfasst mit derjenigen der benachbarten Districte etwa 2000—3000 *km*². Manche Bohrlöcher lieferten ganz enorme Ergebnisse, so z. B. die Druschbaquelle im Jahre 1883, welche täglich eine halbe Million Pud 90 *m* hoch schleuderte.

Der starke Preissturz des Jahres 1880 veranlasste die Rohölproducenten zur Bildung eines Cartells unter Führung der Firma Gebrüder Nobel. Im Jahre 1893 bildete sich ein zweites Syndicat mit der „Kaspische Schwarze Meer Gesellschaft“ an der Spitze, das sich mit dem erstgenannten vereinigte und bezüglich Versorgung des Inlandes sowie wegen des Exports besondere Abmachungen getroffen hat.

Von größter Wichtigkeit ist die ausgedehnte, noch immer zunehmende Verwendung der Rückstände, des sogenannten Masut, als Heizmaterial, so insbesondere für die Dampfer auf dem Schwarzen und Kaspischen Meer, die Eisenbahnen und Fabriken.

Im Jahre 1897 wurden in Baku**) ca. 280 Mill. Pud Masut produciert, wovon 230 Mill. Pud über Astrachan und Petrowsk nach Russland giengen, 20 Mill. Pud für den localen Consum und 20 bis 30 Mill. für die Schmierölfabrication verwendet wurden. In's Ausland giengen nur ca. 3 Mill. Pud. Als Normalertrag kann man für 3·5 Pud Rohnaphtha über 2 Pud Masut und ca. 1 Pud Petroleum rechnen.

Der Export der verschiedenen Naphthaproducte nach dem Auslande erfolgt auf zwei Hauptrouten, die eine ist die Bahnlinie Baku—Tiflis—Batum, die andere die Bahn von Petrowsk am Kaspischen Meere nach Noworossisk am Schwarzen Meer. Von Baku geht das Petroleum in

*) Im Jahre 1898 war zum ersten Male die Production Russlands größer als die Amerikas; Amerika 386 Millionen Pud, Russland 486 Millionen Pud.

**) Die Petroleum-Raffinerien befinden sich fast ausnahmslos in Baku.

Cisternenwagen nach Batum, wo sich große Reservoirs befinden, aus denen nach Bedarf die Tankdampfer oder die Kisten*) gefüllt werden**). Für den Transport von Baku nach Petrowsk stehen eigene Tankdampfer zur Verfügung, während die Weiterbeförderung nach Noworossisk ebenfalls in Cisternenwagen erfolgt. Durch die 1899 eröffnete Bahn Baku-Petrowsk ist es möglich, auch nach den entlegenen Theilen Russlands Petroleum in Kesselwagen direct zuzuführen.

Die Ausfuhr von Naphthaproducten aus Batum allein betrug im Jahre 1897 53·8 Mill. Pud. Davon waren 43·7 Mill. Pud Leuchtöle, (Petroleum und Petroleumdestillate), 8 Mill. Pud Schmieröle und 2·1 Mill. Pud Rückstände. Die Ausfuhr gieng hauptsächlich nach der Türkei, Aegypten, Italien, Griechenland, Großbritannien, Belgien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Ost-Asien. Viel Petroleum gieng auch aus den Wolgahäfen nach Ost-Deutschland.

Die nur für das im Inlande consumierte Petroleum zu entrichtende Accise beträgt: *a*) für leichte Oele 60 Kopeken pro Pud und *b*) für schwere Oele 50 Kopeken pro Pud.

Zu den leichten Oelen, welche der hohen Accise unterliegen (d. h. 60 Kopeken pro Pud) zählen alle destillierten Naphthaproducte, welche Dämpfe ausscheiden, die bei einer Temperatur unter 98° C. (78·5° R.) entflammen. Zu den schweren Beleuchtungsölen, welche die niedrige Accise (50 Kopeken pro Pud) zahlen, gehören destillierte Naphthaproducte, deren Entflammungstemperatur nicht unter 98° C. (78·5° R.) ist.

Die Hauptplätze Russlands sind: **Baku** für die Production, **Batum** und **Noworossisk** für den Export nach dem Ausland, und im Innern des Reiches: **Zaritzin**, **Saratow** und **Nischnij Nowgorod**. Die Preisnotierung erfolgt in ganz Russland pro Pud (= 16·38 *kg*) in Kopeken; für das Ausland ohne, für das Inland inclusive Accise.

Die Zufuhren in's Innere Russlands erfolgen mit Tankdampfern via Astrachan, von wo das Petroleum entweder auf der Wolga in Barschen, oder per Eisenbahn in Cisternen-Waggons weiter befördert wird.

Wichtig für den Innenhandel ist die Börse in Zaritzin; die Preise für Saratow stellen sich — wegen der Fracht — um 2 Kopeken, für Nischnij Nowgorod um 7 Kopeken höher als für erstgenannten Platz. Zahlungsbedingungen daselbst sind Cassa oder per Nachnahme gegen Anzahlung bei Abschluss des Geschäftes.

Die Versorgung Russisch-Polens erfolgt via Zaritzin und Saratow, von wo das Petroleum in Cisternenwagen nach Warschau und Lodz gebracht wird, wo sich große Reservoirs befinden. Aus diesen wird dann an die Kleinhändler für den Platzconsum verkauft.

Der Entflammungspunkt ist gesetzlich mit 28° C. (22·4° R.) nach dem Abel-Pensky-Apparat festgesetzt und wird strenge durch die Accisebehörde in Baku überwacht, ohne deren Certificat kein Petroleum verladen werden kann.

---

*) 1 Kiste enthält bekanntlich 10 Gallonen à 6½ engl. ℔ = 65 engl. ℔ = 1·8 Pud.

**) In Barrels ist nur ein ganz verschwindender Export. Während früher nach Ostasien nur Kisten-Petroleum verfrachtet wurde, hat seit Freigabe des Suezcanales für Tankdampfer und Errichtung von großen Tankanlagen in Indien, China und Japan etc. der Kisten-Export stark abgenommen.

## 4. Oesterreich-Ungarn.

Petroleum wird hauptsächlich am Nordostabhange der Karpathen in Galizien und der Bukowina gefunden, während in Nordungarn und Siebenbürgen nur wenige hundert Barrels produciert werden.

Die Petroleum-Industrie Galiziens hat sich sehr langsam entwickelt und, obwohl man die ersten wissenschaftlichen Hinweise auf Petroleumvorkommen schon im Jahre 1789 findet, erst im letzten Jahrzehnt, seitdem eine Reihe großer, capitalskräftiger Unternehmungen die Ausbeutung in die Hand nahm, einen ungeahnten Aufschwung genommen.

Die Production von Rohöl betrug noch im Jahre 1882 blos 200.000 *q*, 1897 dagegen 3,096.263 *q*. Die Ausdehnung des Oelterrains ist eine sehr große, dasselbe zieht sich von Neu-Sandez durch Ostgalizien, die Bukowina und Rumänien hin, die Länge desselben wird auf 600 *km*, die Breite auf 50 *km* und die Gesammtausdehnung auf circa 30.000 $km^2$ geschätzt. Die bedeutendsten Fundorte sind Schodnica, Potok, Borysław, Bóbrka, Równe, Węglówka, Ropienka, Wańkowa-Brylików und viele andere. Den größten Theil der Production, circa $^2/_3$, liefert das Revier Drohobycz-Borysław-Krechowice, in welchem Schodnica liegt. Die Anzahl der Röhrenleitungen betrug Ende 1897 17 mit einer Länge von 152·3 *km*.

Der Petroleumverbrauch der ganzen Monarchie betrug 1897 2,194.229 *q*, von dem Galizien bereits (eine Ausbeute von 60% Petroleum angenommen) über 80% deckt.

In Folge dessen ist der Import fortwährend zurückgegangen. Von raffiniertem, leichtem Mineralöl (zum Zollsatze von fl. 10.—) wurden im Jahre 1897 nur 48.852 *q*, davon 43.987 *q* aus den Vereinigten Staaten, von rohem, schwerem Mineralöl (zum Zollsatze von fl. 2.—) 480.386 *q*, davon 474.662 *q* aus Russland (hauptsächlich sogenanntes Kunstöl, das aus ca. 90% Leuchtöl und 10% Rückständen oder Rohöl besteht), von rohem, leichtem Mineralöl (zum Zollsatze von fl. 2·40) 36.759 *q* aus Amerika und außerdem von rumänischem Rohöl (zum ermäßigten Zollsatze von fl. 0·68) 188.574 *q* eingeführt.*)

Jetzt wird bereits der größte Theil des Bedarfes im Lande selbst gedeckt, ja, man hat sogar schon begonnen, zu exportieren. Im Jahre 1897 wurden 127.368 *q* in österr.-ungar. Raffinerien erzeugtes Petroleum ausgeführt, wovon 78.937 *q* nach Deutschland, 45.879 *q* nach der Schweiz und der Rest nach den Niederlanden, Belgien und Italien gieng.

Zur Raffination des Rohöles bestanden Ende 1897 77 Raffinerien, wovon 55 in Galizien und der Bukowina, 7 in anderen Provinzen Oesterreichs, 14 in Ungarn und Siebenbürgen und 1 in Bosnien.

Die Beförderung des Rohöles erfolgt zu 90% in Kesselwagen. Benzin wird ausschließlich und Petroleum zu 60% der Gesammterzeugung in Cisternenwaggons (à 10.000 *kg*) verfrachtet. Schmieröle werden durchwegs in Barrels versendet. Die schon erwähnten Rohrleitungen dienen zur Beförderung des Oeles von den Schächten nach der Eisenbahn.

Um die Ueberproduction zu verhindern, besteht ein Cartell, durch welches die Productionsmenge beschränkt (contingentiert) ist.

---

*) Ab 1. Jänner 1900 beträgt der Zoll für Rohöl fl. 3·50 Gold pro 100 *kg*, für raffiniertes Petroleum fl. 4·60 Gold, wobei aber für letzteres die Verbrauchsabgabe von 13 Kronen pro 100 *kg* Netto, die bisher im Zollsatz enthalten war, separat zu entrichten ist. Die Maximalmenge des zum ermäßigten Zollsatze einzuführenden rumänischen Rohöles ist mit 200.000 *q* fixiert, von denen 190.000 *q* auf Ungarn und 10.000 *q* auf Oesterreich entfallen. Die Verbrauchsabgabe trifft jedes Mineralöl, welches mittels Raffinierung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern dargestellt wird und dessen Dichte bei einer Temperatur von 12° R. nicht größer als 870° ist.

Die Usancen der für den Consum wichtigsten Plätze Wien, Budapest, Prag und Triest sind folgende:

Wien. Nur Effectivgeschäft an der Warenbörse. Petroleum wurde zwar unter die Terminartikel einbezogen, doch hat sich ein Termingeschäft nie entwickelt. Jedoch finden Schlüsse auf Lieferung statt, welche stets effectiv erfüllt werden und sich den jeweiligen Consumperioden des Jahres anpassen.

Die speciellen Bedingungen für den Handel mit Petroleum an der Wiener Börse, giltig vom 15. April 1897, lauten im Auszuge: Petroleum wird in Barrels, inclusive Fass per 100 *kg* mit 20% Tara-Vergütung und ohne Gutgewicht gehandelt. Petroleum ist, sofern nichts Anderes bedungen wurde, nur in Barrels von mindestens 165 bis höchstens 200 *kg* Bruttogewicht lieferbar. Bei der Regulierung von Lieferungsgeschäften wird als durchschnittliches Nettogewicht eines Barrel 145 *kg* angenommen.

Wenn nichts Anderes vereinbart wurde, so gilt als lieferbares Petroleum solches, das im In- oder Auslande aus galizischem, kaukasischem oder amerikanischem Rohöl raffiniert wurde, unentzündlich ist, gut brennt, nicht stockt und der Farbqualität nach der Type „*Standard white*" entspricht. Ist solches lieferbares Petroleum aus galizischem Rohöl raffiniert, so muss es bei einer Temperatur von + 15° C. ein specifisches Gewicht von 0·810—0·820 besitzen. Als lieferbares kaukasisches Petroleum gilt solches, das aus kaukasischem Rohöl im In- oder Auslande raffiniert, nahezu wasserhell ist und bei einer Temperatur von + 15° C. ein specifisches Gewicht von 0·817 bis 0·827 besitzt. Als lieferbares amerikanisches Petroleum gilt solches, das im In- oder Auslande aus amerikanischem Rohöl raffiniert, bei einer Temperatur von + 15° C. ein specifisches Gewicht von 0·795 bis 0·809° und den dieser Provenienz eigenthümlichen ätherartigen Geruch (*sweet odour*) besitzt, der Farbqualität nach jedoch der Type „*Standard white*" entspricht.

Als unentzündliches Petroleum gilt solches, das am Abel'schen Apparat erst bei einer Temperatur von mindestens + 21° C. sich entflammt. Als gut brennbares Petroleum gilt dasjenige, welches in einer gut construierten Lampe mit Flachbrenner und gebrauchsmäßigem Docht, bei gewöhnlicher Flammenhöhe nach einer Brenndauer von 4—5 Stunden keine wesentliche Veränderung in der Flamme erkennen lässt, nicht raucht oder flammt. Als nicht stockend gilt nur solches Petroleum, das bei Abkühlung in der Luft oder im Eise bis —8° C. nicht zu gallertartiger Consistenz gerinnt.

Die Normal-Farbqualitäten sind Wasserhell (*Water white*) und Mercantilweiß (*Standard white*).

Petroleum wird gegen prompte Cassa ohne Scontoabzug nach erfolgter Uebergabe der Ware oder Aushändigung der Factura und der zum Bezuge erforderlichen Papiere (Ausfolgescheine, Frachtbriefe etc.) gehandelt.

An der Wiener Börse werden 3 Petroleumsorten gehandelt: kaukasisches raff., ohne Fass, ab Triest transito; galizisches standard white und galizisches wasserhell, letztere zwei ab Wien per Waggon. Die Notierungen verstehen sich, mit Ausnahme derjenigen „ab Triest transito", incl. Verbrauchsabgabe.

Die Usancen der Budapester Börse, giltig vom 1. August 1897, differieren nur wenig von den oben angeführten der Wiener Börse.

Prag. An der Prager Börse findet ein regelmäßiges Geschäft nicht statt, das Börse-Schiedsgericht wird jedoch öfters in Folge schlussbrieflicher Vereinbarung der Parteien zur Schlichtung von Streitigkeiten berufen.

Die amtliche Notierung im Coursblatt der Warenbörse lautet: „Waggonladung, 20% Tara. Netto Cassa prompt, per 100 Kilo." Es sind kaukasisches, galizisches und wasserhell angeführt.

Triest. Eine officielle Preisnotierung findet an der Warenbörse nicht statt; gehandelt wird ausschließlich russisches Petroleum und die Zahlungsbedingungen sind: Cassa eine Woche ohne Sconto, Tara, wenn in Fässern: 20%, wenn in Kisten: Brutto für Netto.

## 5. Rumänien.

In Rumänien kennt man Petroleum schon seit langer Zeit unter der Benennung „*Pekureti*" (Theer), aber erst in den letzten Jahren hat auch die Petroleumindustrie Rumäniens einen großen Aufschwung genommen.

Die Oelquellen befinden sich zumeist am Südostfuße der Karpathen und zwar in den Districten: Prahova (Umgebung von Ploeştĭ, Poiana, Campina, Doftaneţi etc.), Buzeu (Monteoru), Dimbovita (Tîrgoveştĭ und Glodeni) und Bacau (Moineştĭ und Umgebung).

Während die Production im Jahre 1890 600.000 *q* betrug und dann stark zurückgegangen war, betrug dieselbe im Jahre 1898 1,900.000 *q*. Dadurch ist es möglich geworden, nicht nur den eigenen Bedarf vollkommen zu decken, sondern auch bedeutende Mengen sowohl von Rohöl als auch von Petroleum auszuführen.

Der Consum im Lande betrug im Jahre 1898 300.000 *q* Leuchtöl und 350.000 *q* Residuen zu Heizzwecken. Der Export der sich noch vor Kurzem auf die nach Ungarn zum ermäßigten Zollsatze von fl. 0·68 Gold ausgeführten 200.000 *q* Rohöl beschränkte, betrug pro 1898 bereits 150.000 *q* Petroleum und 280.000 *q* Rohöl. Derselbe erfolgt sowohl auf dem Donauwege nach Regensburg, wo große Reservoire zur Versorgung des deutschen Marktes mit rumänischem Petroleum erbaut wurden, als auch von Constanza aus auf dem Seewege nach Genua und selbst nach Westafrika.

Die Raffinerien, die ca. 70% des Rohöles verarbeiten, befinden sich in Campina, Bukarest, Monteoru, Tîrgoveştĭ, Moineştĭ und Ploeştĭ.

Hauptplätze sind Bukarest, Ploeştĭ und neuester Zeit für die Ausfuhr zur See Constanza. Die Preisnotierung erfolgt pro 100 *kg*, 3—4 Monate Ziel. Hie und da wird auch per Vadra (13·5 *l* = 10 *kg*) gehandelt. Der Preis des Rohöles versteht sich pro 100 *kg* Netto ab Cisterne und erfolgt der Transport desselben in Cisternenwagen; in Barrels wird nur raffiniertes Petroleum versandt.

## 6. Niederländisch-Indien.

Sowohl auf Java wie auch auf Sumatra und Borneo wird Petroleum in beträchtlichen Mengen gefunden und hat diese Production für die Versorgung von Süd- und Ostasien eine sehr große Bedeutung, da besonders das in der Qualität ausgezeichnete Langkat-Oel von Sumatra wegen der billigen Frachtsätze das concurrierende amerikanische und russische Oel leicht aus dem Felde schlagen kann. Die Production Javas im Jahre 1898 betrug 14,903.380 am. Gallonen, die von Langkat 54,796.940 am. Gallonen.

Auf Java werden die in der nächsten Nähe von Soerabaya befindlichen Quellen von Wonokromo ausgebeutet. Auf Sumatra hat man im

Gebiete von Langkat einen außerordentlich ergiebigen Petroleumboden entdeckt. Das Areal desselben soll sehr groß sein und die Qualität kommt der des amerikanischen mindestens gleich. Außer an den genannten Orten wurde Petroleum noch in Moeara Enim und bei Palembang, sowie bei Kollok in der Gegend von Sawah Laento (*Padangsche Bovenlanden*) gefunden. Auch die Petroleumindustrie in Niederländisch Ost-Borneo ist in beständigem Aufschwung begriffen.

Raffinerien bestehen in Langkat und Soerabaya. Absatzgebiet für Langkat-Oel, das als „*Crown Brand*" in den Handel kommt, sind insbesondere Penang, Singapore, Java, China und Japan.

Die Preisnotierung erfolgt im Großhandel in niederländisch-indischem Courant cif per Kiste, im Kleinhandel incl. Zoll und Accijes (Steuer), ebenfalls per Kiste. Der Zoll beträgt holl. fl. 0·25 per Hektoliter, die Accijes h. fl. 2·50 per Hektoliter, mithin Zoll und Accijes zusammen ca. h. fl. 1 pro Kiste.

## 7. Italien.

Die Petroleum-Production Italiens ist eine sehr geringe und erreicht jährlich kaum 25.000 *q*.*) Die Quellen befinden sich hauptsächlich in der Provinz *Parma* und in *Sicilien*. Die Zone, in der Petroleumquellen gefunden wurden, erstreckt sich von der Provinz Pavia zu der von Bologna, u. zw. parallel den Apenninen.

Der Bedarf muss fast vollständig aus dem Auslande gedeckt werden. Eingeführt wird nur raffiniertes Petroleum, hauptsächlich in Tanks, aus den Vereinigten Staaten (60%) und aus Russland.

Der Zoll beträgt für raffiniertes und rohes Petroleum 48 Lire Gold pro 100 *kg*. Der Entflammungspunkt (*grado d'infiammazione*) ist mit 21° C. Abel festgesetzt.

Die Hauptplätze Italiens sind: Genua, Livorno, Savona und Venedig, wo sich auch Reservoirs befinden, doch sind in sämmtlichen größeren Handelsstädten Petroleumdepôts. Die Preisnotierung erfolgt pro 100 *kg* oder pro Kiste, entweder exclusive oder inclusive Zoll. Zahlungsbedingungen: 30 Tage Accept oder per comptant mit ½% Sconto.

Der Handel mit amerikanischem Petroleum ist ganz in den Händen der „*Società Italo-Americana del Petrolio*", einer Zweiggesellschaft der *Standard Oil Company*, welche das Petroleum in Tankdampfern importiert, und bezüglich des russischen Petroleums in jenen der „*Società per gli oli minerali*". Diese Gesellschaften beherrschen den italienischen Markt vollständig und haben sich über ein gemeinsames Vorgehen geeinigt.

## 8. Deutschland.

In Deutschland kommt Erdöl in drei Gebieten vor: Das eine liegt in der Richtung Hannover—Braunschweig, das zweite im Elsass (in den Kreisen Weißenburg und Hagenau) und das dritte an der Westseite des Tegernsees. An Ergiebigkeit ist das Lager des Elsass am bedeutendsten. Die Erdöl-Production von ganz Deutschland betrug pro 1898 25.789 *t*.

*) Das im Inlande raffinierte Petroleum unterliegt einer Fabricationssteuer von 10 Lire pro Centner.

Es wird sowohl amerikanisches als auch, allerdings in geringeren Mengen, russisches (sowohl auf dem Seewege als auch von den Wolgahäfen nach Ostdeutschland), galizisches und in jüngster Zeit sogar rumänisches Petroleum (auf der Donau bis Regensburg) eingeführt. Die Einfuhr von raffiniertem Petroleum erfolgt hauptsächlich über Bremen, Hamburg, Stettin, Königsberg, Danzig, dann indirect über Rotterdam und Vlissingen. Rohöl kommt nur über Nordenham—Bremen, da in ganz Deutschland außer jenen Raffinerien, die im Lande selbst gewonnenes Rohöl verarbeiten, nur eine einzige Raffinerie — in Bremen — besteht.

Der Import Deutschlands betrug im Jahre 1897 8,946.110 *q*, davon 95% aus Amerika und 5% aus Russland. Die Einfuhr erfolgt größtentheils in Tankdampfern. Von den Tankanlagen aus wird es dann entweder in Tankkähnen oder in Kesselwagen dem Consum zugeführt.

Der deutsche Petroleumhandel ist fast gänzlich in den Händen der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft, einem Tochterinstitut der *Standard Oil Company*.

Der Normal-Entflammungspunkt ist gesetzlich bei einem Barometerstande von 760 *mm* mit 21° C. festgesetzt. Die Untersuchung erfolgte früher in Bremen durch das Testbureau der Bremer Petroleumbörse, an den anderen Plätzen durch behördlich angestellte Chemiker oder amtliche Versuchsstationen.

Die für den Petroleumhandel wichtigsten Plätze Deutschlands sind: Bremen, Hamburg, Stettin, Königsberg, Berlin und Mannheim.

Die Preisnotierung erfolgt entweder pro 50 *kg* (in Norddeutschland) oder pro 100 *kg* (in Berlin und Süddeutschland).

Bremen und Hamburg notieren den Preis pro 50 *kg* Netto inclusive Fass, exclusive Zoll.*) In Bremen wird für Durchschlag 1 *kg* pro Barrel, für Tara 20% vergütet. Das Gewicht eines Barrels ist mit 144 *kg* Netto anzunehmen. Zahlungsbedingungen: Vier Monate Ziel oder gegen bar, abzüglich 5% Discont pro anno. Termingeschäfte werden nicht gemacht.

In Bremen besteht unter dem Namen „Bremer Petroleumbörse" ein Verein, dessen Aufgabe es ist, die Interessen des Bremer Petroleumhandels zu fördern, insbesondere die Verkaufsbedingungen festzusetzen, Einrichtungen zu treffen, welche eine zuverlässige und unparteiische Untersuchung der Qualität des Petroleums ermöglichen, sowie Bestimmungen über Schiedsgerichte zu treffen. Zur Untersuchung des Petroleums auf Entflammungspunkt und Farbe wurde ein eigenes Testbureau der Petroleumbörse mit besonderen Bestimmungen eingerichtet. Da aber seit länger als 10 Jahren kein untertestiges Oel angebracht worden ist, konnte das Testbureau aufgehoben werden.

Im Hamburg sind die Zahlungsbedingungen: Bar mit 1% Decort. Taravergütung 20%. Es werden zwei Qualitäten: *Standard white* und *water white*, erstere im überwiegenden Maße, geführt.

Stettin, Königsberg und Danzig notieren die Preise pro 50 *kg* Netto incl. Fass mit 20% Tara, verzollt.

---

*) Zoll für Rohöl und raffiniertes Petroleum Mk. 6·— per 100 *kg* Brutto = Mk. 7·50 per 100 *kg* Netto.

Stettin. Zahlung bar mit $^{5}/_{12}\%$ Discont (5% p. a.). Gehandelt wird hauptsächlich *Standard white; Water white* wird nur in geringen Mengen bezogen.

Königsberg. Zahlungsbedingungen: 2 Monate offene Buchschuld, 3 Monate Accept oder per Cassa mit $1^{1}/_{2}\%$ Discont. Gehandelt wird größtentheils *Standard white*; von *Water white*, russischem und Mischöl (russisches und *Standard white*) unbedeutende Mengen.

Danzig. Zahlung: Cassa, $1^{1}/_{2}\%$ Sconto. Es wird fast nur *Standard white* gehandelt.

Berlin und Mannheim. Preisnotierung pro 100 *kg* Netto incl. Fass, 20% Tara.

Berlin. Zahlung Netto Cassa bei Empfang der Ware. $^{3}/_{4}$ des ganzen Consums in *Water white*.

Mannheim. Zahlungsbedingung: 1 Monat Accept oder bar mit 5% Discont p. a. Die Lieferung erfolgt gewöhnlich unverzollt. Hauptsorte *Standard white*.

Die Versorgung Berlins erfolgt ausschließlich auf dem Wasserwege Elbe—Havel—Spree mittelst Tankkähnen von Hamburg aus, wenn nicht die Eisverhältnisse die Benützung des Bahnweges erfordern, wobei auch, wegen der billigen Fracht, Hamburg vorzugsweise in Betracht kommt. Es besteht eine großartige Tankanlage*) der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft, aus der nach dem nothwendigen Ablagern das Petroleum in Barrels gefüllt oder auch lose in Kesselwägen dem Consum zugeführt wird. Seit Aufhebung der Productenbörse gibt es in Berlin kein Termingeschäft mehr, es werden nur effective Lieferungsgeschäfte zwischen der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft und den Petroleumhändlern gemacht.

Der Import Mannheims erfolgt mittelst Rheintankkähnen von Vlissingen und Rotterdam aus. Die Verkäufe in Mannheim erfolgen zum Theile auf Lieferung in den Herbst- und Wintermonaten, wobei monatlich gleiche Mengen zu beziehen sind.

## 9. Großbritannien.

In Schottland (West- und Mid-Lothian, sowie im Süden von Fifeshire) wird aus einem mit Kohlenwasserstoffen stark imprägnierten Thonschiefer (oil shale) Petroleum gewonnen. Production jährlich 50 Mill. Gallonen Rohöl.

Der Hauptplatz Englands für den Petroleumhandel ist London, außerdem kommen in Betracht Liverpool, Bristol und Avonmouth; doch wird Petroleum in allen größeren Häfen importiert und gehandelt, so in Glasgow, Cardiff, Newcastle, Hull etc.

Der Import von raffiniertem Petroleum betrug pro 1898 3,758.895 Barrels, davon 76% aus Amerika und 24% aus Russland.**)

Der Import geschieht fast ausschließlich in Tanks und nur zum geringsten Theil in Barrels.***) Außerdem wird eine große Quantität Schmieröl und sogenanntes Gasöl, das als Heizmaterial für Maschinen verwendet wird, sowohl aus Amerika, als auch aus Russland eingeführt. Der Import des amerikanischen Petroleums ist zu 90% in Händen der *Standard Oil Company*.

Einfuhrzoll wird nicht eingehoben. Der Entflammungspunkt (flashing point) ist gesetzlich mit 73° F. (= 22·8° C.) festgesetzt.

---

*) 16 eiserne Tanks mit je 2,600.000 *l* (oder 15.000 Barrels) Inhalt.

**) Der Import von russischem Petroleum ist in den letzten Jahren constant gestiegen.

***) In Barrels werden nur die besten Qualitäten eingeführt, da man die Wahrnehmung machte, dass die eisernen Tanks die Farbe afficieren.

Der Preis wird auf allen Plätzen pro Gallone (= 4·54 *l*) in pence incl. Fass notiert, doch wird seit einigen Jahren der bei weitem größte Theil des Petroleums den Consumenten in Kesselwagen zugeführt, indem das gewünschte Quantum abgezapft und für die nicht gelieferten Barrels ein nach Uebereinkunft bestimmter Betrag vom Verkaufspreis abgezogen wird.

Hiebei wird die Gallone amerikanischen Petroleums zu 8 ℔ und die Gallone russischen Petroleums zu $8^1/_4$ ℔ umgerechnet. Zahlung per Cassa innerhalb 14 Tagen ohne Discont; bei früher erfolgender Zahlung abzüglich $5^0/_0$ p. a. Interessen.

## 10. Frankreich.

Die Hauptplätze für den Verkauf sind: Paris, Hâvre, Rouen, Bordeaux und Marseille. Da aber die einzelnen Raffinerien bis zu Mengen von 50 *l* direct an den Kleinhändler verkaufen und ein Zwischenhandel daher nicht existiert, so sind alle jene Orte, wo sich Raffinerien befinden, von größerer oder geringerer Wichtigkeit. Die größten Raffinerien sind in Rouen, St. Loubès, Pantin bei Paris, Hâvre, Blaye, Colombes, Bordeaux, Aubervilliers, Marseille, Cette, Lille, Bounières, Douai und viele andere.

Es wird fast nur Rohöl eingeführt und zwar hauptsächlich über Hâvre, Rouen, Dunkerque, Bordeaux, Cette und Pantin bei Paris; fast ausschließlich in Tankdampfern. Der Import betrug im Jahre 1898 3,228.938 *q* Rohöl, davon $83^0/_0$ aus den Vereinigten Staaten und $17^0/_0$ aus Russland.

Der Verkauf erfolgt pro 100 *kg* oder pro 100 *l* (1 *l* Petroleum = 800 *g*, 1 *l* Essenz = 700 *g*). Die Lieferung erfolgt entweder in Blechgefäßen (bidons), welche zum facturierten Preise zurückgenommen werden, oder in Fässern, *fûts perdus*. Zahlung comptant mit $^1/_2{}^0/_0$ Sconto oder 30 Tage.

Das Fass wird vor der Füllung tariert und sodann die Anzahl der Nettokilogramme durch das specifische Gewicht dividiert, z. B.

| | | |
|---|---|---|
| 1 Fass Petroleum, Brutto | 180 *kg* | |
| Tara | 33 „ | |
| Netto | 147 *kg* | : 0·800 = 183·7 *l*. |

Man verkauft weder amerikanisches noch russisches Petroleum, sondern es werden die „Marken“ der einzelnen Raffineure gehandelt. Auf Lieferung werden nur ganz ausnahmsweise Geschäfte gemacht, die Preise vielmehr nur für „prompt lieferbar“ angestellt.

Der Zoll beträgt für Rohöl 9 Frcs. per 100 *kg*, für raffiniertes Petroleum 12 Frcs 50 cts. Der Entflammungspunkt ist mit 35° C., Instrument *Luchaire* vorgeschrieben.

## 11. Belgien.

Die Hauptplätze Belgiens sind Antwerpen, Gent, Brügge und Charleroi, doch ist nur Antwerpen vermöge seiner günstigen geographischen Lage hervorragend. Die Einfuhr erfolgt nur über Antwerpen und betrug im Jahre 1898 847.094 Barrels amerikanisches und 175.430 Barrels russisches Petroleum. Es wird nur raffiniertes Petroleum eingeführt und bestehen sohin in Belgien keine Raffinerien.

Der Preis wird pro 100 *kg* Netto inclusive Fass mit 2% Sconto notiert. Tara 20%. Zahlung 30 Tage, bei früherer Zahlung unter Abzug von 5% Interessen p. a. Das früher ziemlich lebhafte Termingeschäft hat fast ganz aufgehört.

Der Entflammungspunkt ist gesetzlich mit 21° C. fixiert. Einfuhrzoll wird nicht eingehoben.

## 12. Die Niederlande.

Holland ist sehr wichtig für den Transit-Verkehr nach Deutschland, der auf dem Rhein erfolgt. Es bestehen hiefür eigene Tankanlagen in Vlissingen. Im Jahre 1897 betrug die Ausfuhr nach Deutschland und zwar meist in Rheintankboten 217,150.000 *kg*. Eingeführt wird nur raffiniertes Petroleum, da Raffinerien in Holland nicht existieren. Die Einfuhr erfolgt fast ausschließlich in Tankdampfern. Sie betrug mit Ausschluss des Transitverkehres pro 1897 152,945.000 *kg* und erfolgte zur Hälfte über Rotterdam, zur Hälfte über Amsterdam. Aus Russland kamen nur ca. 2½%.

Die wichtigsten Plätze sind Rotterdam, Amsterdam und Vlissingen. Die Preisnotierung erfolgt pro 100 *kg* Netto incl. Fass mit 20% Tara; Zahlung comptant mit 1% Sconto bei Platzverkäufen, für den inländischen Verkehr 8 bis 14 Tage mit 1% Sconto, für Bezüge aus, respective Lieferungen nach dem Auslande nach Wahl des Käufers oder Verkäufers, oft pränumerando.

Der Entflammungspunkt ist mit 21° C. Abel Test festgesetzt. Die gewöhnlich vorkommende Sorte ist *Standard white*. Der Einfuhrzoll beträgt sowohl für Rohöl als auch für raffiniertes Petroleum 55 cents per 100 *kg* Netto. Zolltara, bei Einfuhr in Barrels, 15%. Der Petroleumhandel der Niederlande ist ganz in den Händen der *American Petroleum Company*, einer Zweiganstalt der *Standard Oil Company*, welche in allen Orten des Landes Depôts errichtet hat.

## 13. Die Schweiz.

Die Einfuhr von Petroleum und Petroleumdestillaten betrug im Jahre 1898 593.954 *q* im Werte von 7,629.494 Frcs, und erfolgte größtentheils aus den Vereinigten Staaten; aus Russland kamen nur 11%.

Amerikanisches Petroleum kommt über Basel, wenn dasselbe von Bremen oder Mannheim versandt wird, oder über den St. Gotthard, wenn es von Savona geliefert wird. Russisches Petroleum geht über Bregenz ein.

Preisnotierung gewöhnlich per 100 *kg* franco Fracht und Zoll oder bei russischem Petroleum ab Bregenz transito. Bei Fassware 20% Tara.

Zahlungsbedingungen sind netto 30 Tage Tratte. Zoll für Petroleum (roh oder gereinigt) und Petroleumdestillate 1 Francs 25 cents per *q*. Ein Entflammungspunkt ist nicht fixiert. Im Handel kommen *Standard white* und *water white* vor, bei russischem Petroleum heißt es gewöhnlich „*Marke Nobel*“.

## 14. Spanien und Portugal.

Spanien. Die Haupthäfen für den Import sind: Alicante, Barcelona, Bilbao, Santander, Sevilla (wohin die Seedampfer durch den Canal gelangen) und Valencia. Es wird hauptsächlich Rohöl, und zwar

fast ausschließlich aus Nordamerika (1898 32 Millionen *kg*) in Tankdampfern importiert. Die bedeutendsten Raffinerien bestehen in Alicante, Barcelona, Madrid, Málaga, Santander und Sevilla.

Die Preisnotierung des raffinierten Petroleums erfolgt bei Barrelsbezügen in Pesetas pro Barrel incl. Emballage und Abgaben, bei Kistenbezügen in Pesetas pro Kiste von 10 Gallonen.

Bei Bezügen aus Amerika erfolgt die Facturierung in Dollars oder Livres Sterling unter folgenden Zahlungsbedingungen: Domicilwechsel auf London, 3 Monate, gegen Connossement bei Acceptierung des Wechsels oder *confirmed bank credit* auf London. Die Zahlungsbedingungen für Platzverkäufe sind 30 Tage mit Sconto von 1—3% je nach Bedeutung der Summe und 3 bis 4 Monate gegen Accept.

Der Zoll ist 30 Pesetas pro 100 *kg* für Rohöl und 42 Pesetas pro 100 *kg* für raffiniertes Petroleum. Derselbe wird Brutto für Netto eingehoben und es zahlen daher die Barrels, Kisten und Blechbüchsen denselben Zoll wie Petroleum. Der Entflammungspunkt, der mit dem Apparate von *E. Granier* bestimmt wird, ist gesetzlich auf 16° fixiert.

Der Hauptplatz Portugals für den Petroleumhandel ist Lissabon, welches von der im Jahre 1897 14 Millionen *kg* betragenden Gesammteinfuhr die Hälfte importierte. Eingeführt wird nur raffiniertes Petroleum, meist aus Amerika. Die Einfuhr geschieht bisher nur in Kisten oder Fässern.

Die Preisnotierung erfolgt entweder pro Kiste oder pro Fass, im Kleinhandel auch pro Kilogramm.

Zahlungsbedingungen: 3 Monate Ziel oder per Cassa mit 1½% Sconto. Zoll 67 Reïs pro Kilogramm. Der Entflammungspunkt ist mit 110° F. fixiert.

## 15. Dänemark, Schweden und Norwegen.

Die wichtigsten Plätze Dänemarks sind Kopenhagen und Aarhus. Die Preisnotierung erfolgt per 100 Pfund (= 50 *kg*) Netto gegen Barzahlung.

Importiert wird nur raffiniertes Petroleum in Tanks. Import pro 1897 51½ Millionen *kg* und zwar größtentheils aus Amerika. Der Entflammungspunkt ist mit 21° C. fixiert, für Leuchtthurmöl mit 40° C. Der Zoll beträgt 1 Skilling (48 Skilling = 1 Krone) per Pfund (= ½ *kg*), wenn das specifische Gewicht zwischen 0·76 und 0·86 ist, wenn darunter oder darüber 2 Skillinge pro Pfund.

Die wichtigsten Plätze Schwedens sind Stockholm, Göteborg und Malmö. Der Preis wird per 100 *kg* Netto, 18% Tara, gegen 3 Monats-Accept notiert. Kein Einfuhrzoll.

Import im Jahre 1897 62 Millionen *kg* raff. Petroleum, wovon ca. 10% russisches, hauptsächlich in Tanks. Zwei Raffinerien, in Södertelje und Engelsberg. Entflammungspunkt 22° C., für Leuchtthurmöl 40° C. Abel Test.

Die Hauptplätze Norwegens sind Christiania, Bergen und Drontheim. Preisnotierung per 100 *kg* Netto, incl. Fass, 18% oder Originaltara. Zahlungsbedingungen: 30 Tage mit 2% Sconto oder per 4 Monate. Kein Einfuhrzoll.

Import im Jahre 1897 40 Millionen *kg*, wovon ca. 10% aus Russland, der Rest aus Amerika. Eingeführt wird nur raffiniertes Petroleum, und zwar in Tanks.

Entflammungspunkt 21° C. Untersuchung durch von der Polizei bestellte Controleure

## 16. Der Orient.

Die Staaten des Orientes, Rumänien ausgenommen, importieren Petroleum. Die europäische und asiatische Türkei importieren fast ausschließlich Petroleum aus Russland (Batum) und nur geringe Mengen aus Amerika und Rumänien. Russisches Petroleum wird in Kisten, amerikanisches und rumänisches in Fässern eingeführt. Bulgarien bezieht größtentheils russisches und auch geringe Mengen rumänisches und österreichisch-ungarisches Petroleum. Aegypten importiert fast ausschließlich russisches Petroleum in Kisten und kleine Mengen auch aus Amerika. In Griechenland und Serbien ist der Petroleumhandel monopolisiert.

Der Entflammungspunkt ist nirgends gesetzlich fixiert.

*a)* Die Türkei. Die Haupt-Einfuhrplätze sind: Constantinopel, Salonichi, Beirut und Smyrna. Die Preisnotierung erfolgt gewöhnlich per Kiste in Piastern. (In Beirut per Oka.)

Zahlungsbedingungen sind Cassa oder kurzes Ziel. In Smyrna ist die Usance: sofortige Deckung in Prima-Sichtwechseln nach Empfang der Ware. Der Einfuhrzoll beträgt 8% *ad valorem.*

*b)* Bulgarien. Die Hauptplätze sind: Sofia, Rustschuk, Sistow, Burgas und Varna. Die Preisnotierung erfolgt per Kiste*) in Lewa (Francs). Zahlungsbedingung: im Großhandel per Cassa, im Kleinhandel 4 bis 6 Monate Ziel.

Der Zoll beträgt für rohes und raffiniertes Petroleum 1 Franc per *q* Netto. Für die Emballage, wie Kisten, Blechdosen, Fässer u. dgl. wird ein besonderer Zoll von 14% *ad valorem* eingehoben. Die Accise beträgt 5 Francs und der Octroi 3 Francs per *q*. Es wird nur raffiniertes Petroleum eingeführt.

*c)* Aegypten. Die Hauptplätze sind: Alexandrien und Port Said. Die Preisnotierung erfolgt per Kiste in Francs. Zahlungsbedingungen prompt Cassa oder 3 Monate Ziel.

Import 1898 1,222.482 Kisten, zum größten Theil aus Russland. Zoll 8% *ad valorem*, in ägyptischen Piastern zahlbar.

*d)* Griechenland. In diesem Lande ist der Petroleumhandel seit 1. Februar 1885 monopolisiert. Private dürfen also Petroleum nicht einführen. Die Regierung führt nur das besser brennende amerikanische Petroleum ein, u. zw. ausschließlich in Holzkisten.**) Der Verkauf ist der *Société de Régie des Revenus affectés au service de la Dette publique Hellénique* übertragen. Der Import erfolgt über die Häfen von Piräus, Patras, Corfu, Syra und Volo, wo sich Centraldepôts befinden; Verschleißniederlagen sind in den Hauptorten einer jeden Eparchie. Der Verschleiß geschieht in Mengen von mindestens einer Büchse zu festgesetzten Preisen.***)

---

*) Die Kiste wird zu 36 *kg* Brutto und 30 *kg* Netto gerechnet.

**) Eine Kiste enthält bekanntlich zwei Blechbüchsen, deren jede = 11½ Oka gerechnet wird.

***) Der heutige Verkaufspreis beträgt circa 30 Drachmen per Kiste, während die Regierung loco Einfuhrhafen 9 bis 10 Drachmen dafür bezahlt.

Der Preis darf nie mehr betragen als den Marktpreis am Erzeugungsplatze, mehr Transport-, Emballage- und Localauslagen, ferner 10% für Gewichtsabgang und Zoll. Letzterer beträgt für raffiniertes oder rohes Petroleum per Oka 0·43 Drachmen. Aus dem Petroleum-Monopol resultiert daher für den Staat kein Gewinn, außer dem Zoll.

*e*) Serbien. Hier ist der Petroleumhandel seit 1895 monopolisiert. Der Staat, resp. die Monopol-Direction bezieht nur russisches raffiniertes Petroleum über Radujevatz und Belgrad und verkauft dasselbe selbst en gros und en detail. Verkaufsstellen, resp. Reservoirs und Lager befinden sich in Belgrad, Radujevatz und Kussiak. Der Preis, zu welchem die Monopol-Direction seit Bestand des Monopols verkauft (das kleinste abgegebene Quantum ist eine Kiste), ist 54 Centimes Silber per Kilogramm, doch kann derselbe erhöht oder reduciert werden.

Wir geben noch einige Beispiele, welche zeigen sollen, wie die Preisparitäten für diesen Artikel zu rechnen sind.

*a*) Am 22. Juni 1899 notierte raff. Petroleum in New-York für den Export in Barrels 7·20; London Cable Transfers 4·88. Wie stellt sich die Parität für London?

*b*) Am 1. December 1898 notierte Petroleum in Baku 22 Kopeken, welchem Preise nach österreichischer Usance entspricht dies, wenn Papierrubel in Wien 1·28 notieren?

*c*) Die Fracht für Petroleum in Barrels von New-York nach Deutschland beträgt 2 sh 3 d; wie viel macht dies für 50 *kg* in Mark, wenn 1 £ = Mk. 20·50 gerechnet wird?

*a*)

| | |
|---:|:---|
| d x | 1 Gallon engl. |
| 1 | 8 ℔ engl. |
| $6\frac{1}{2}$ | 1 Gallon am. |
| 1 | 7·2 Cents |
| 488 | 240 d |

x = $4\frac{3}{8}$ d

*b*)

| | |
|---:|:---|
| *K* x | 100 *kg* |
| 16·38 | 1 Pud |
| 1 | 22 Kop. |
| 100 | 1·28 Gulden |
| 1 | 2 *K* |

x = *K* 3·44

*c*)

| | |
|---:|:---|
| Mk. x | 50 *kg* |
| 2·85 | 1 Gallon am. |
| 40 | 41 Gallon (wegen Fass) |
| 40 | 2·25 sh |
| 100 | 105 sh (wegen 5% Primage) |
| 20 | 20·50 Mk. |

x = Mk. 1·09

## *E*) Der internationale Zuckerhandel.

### I. Allgemeines.

Zur Gewinnung des Rohzuckers dient in Europa fast ausschließlich*) der Saft der Zuckerrübe (Varietäten von *Beta vulgaris L.* und *Beta maritima L.*) und in den Tropen jener des Zuckerrohres (*Saccharum officinarum L.*).

Für Rohrzucker sind zwei Productionsgebiete maßgebend, das amerikanische und das asiatische, wovon das erstere ungefähr doppelt so viel Zucker für den Welthandel liefert, als das letztere. Für das amerikanische

*) In Spanien wird auch Rohr-Rohzucker gewonnen (1898/99 8000 tons).

Productionsgebiet sind zu nennen: Westindien, insbesondere Cuba (Production vor dem Kriege 1 Mill. Tonnen, gegenwärtig 300.000 Tonnen), Britisch- und Französisch-Westindien, Portorico, die Vereinigten Staaten von Amerika und Canada (268.000 Tonnen) Mexico, die centralamerikanischen Staaten, Britisch-Guiana, Brasilien (Export 165.000 Tonnen), Argentinien und Peru. Im asiatischen Productionsgebiet steht Java (Export 665.000 Tonnen) obenan, außerdem sind zu nennen die Philippinen, Britisch-Indien, China und Formosa. In Afrika producieren Mauritius (180.000 Tonnen), Aegypten und Réunion bedeutendere Mengen. Einen großen Aufschwung hat die Production Australiens genommen, wo Queensland, Neu-Süd-Wales, Hawaii (240.000 Tonnen) und die Fidji-Inseln eine beträchtliche Zunahme aufzuweisen haben. Der Gesammt-Production an Rohrzucker in der Campagne 1898/99 von 2,959.000 Tonnen steht die Rübenzucker-Production von 4,765.000 Tonnen gegenüber, welche zum größten Theile von Europa geliefert wird. Die Hauptproducenten von Rübenzucker sind Deutschland (1·7 Mill. Tonnen), Oesterreich-Ungarn (1 Mill. Tonnen), Frankreich (775.000 Tonnen), Russland (750.000 Tonnen), Belgien und die Niederlande. Kleinere Mengen erzeugen Dänemark, Schweden, Spanien, Italien, Rumänien, Serbien und Bulgarien und von außereuropäischen Ländern die Vereinigten Staaten, Chile und Japan.

## 2. Rohzucker und Consumzucker.

Im Zuckerhandel unterscheiden wir Rohzucker und Consumzucker.

Der Rohzucker repräsentiert die aus zuckerreichen Pflanzensäften gewonnenen, mehr oder weniger verunreinigten und deshalb bald heller, bald dunkler gelbbraun erscheinenden, eine lose, körnige Masse bildenden Saccharose- (Rohrzucker) Krystalle. Der mit Aetzkalk und Kohlensäure gereinigte Saft wird unter Luftleere in eigenen Verdampfapparaten concentriert und nach mechanischer Filtration in Vacuumapparaten zu einer klebrigen, körnig-krystallinischen Masse (Füllmasse) verkocht, welche man mittelst Centrifuge in Rohzucker und Sirup zerlegt. Der so gewonnene Rohzucker wird Erstproduct genannt. Durch abermaliges Einkochen des von diesem abfließenden Sirups (Grünsirup) erhält man Rohzucker-Zweitproduct und aus dem von diesem abgetrennten Sirup Drittproduct etc. Sirup, welcher durch nochmaliges Einkochen keine Saccharose mehr auskrystallisieren lässt, wird Melasse genannt. Die Zweit-, Dritt-, Viertproducte etc. werden auch als Nachproducte bezeichnet. Aus der Melasse lässt sich durch ein physikalisches Verfahren (Osmose) oder durch Darstellung von Kalk- oder Strontiumsaccharaten der sogenannte Melassezucker gewinnen.

Die Basis für die Qualitätsbestimmung und für die Steuer- und Zollbehandlung des Rohr-Rohzuckers bildeten früher einzig und allein die von der niederländischen Regierung aufgestellten Standard-Muster oder Typen. Diese unter dem Namen „Holländischer

Standard" (*Dutch Standard*) bekannten Typen umfassen zwanzig Classen, von Nummer 1 bis 20. Nummer 1 bezeichnet schwarz-braunen Rohzucker. Je höher die Nummer, desto lichter die Farbe; Nummer 20 bezeichnet ganz weißen Rohzucker. Diese Standard-Nummern geben aber keine sehr verlässliche Basis, weil Rohzucker leicht dunkler gefärbt werden kann und weil Zucker von ganz gleicher Farbe, aber verschiedener Provenienz, keine gleichen Rendements beim Raffinieren ergeben.

Unter Rendement (Raffinationswert) versteht man, wie viel Procente raffinierten Zuckers man aus dem Rohzucker erhält.*) Man fängt daher an, auch bei Colonial-Rohzucker das Rendement als Basis zu nehmen, das bei Rüben-Rohzucker allgemein die Basis des Handels und der Steuern und Zölle bildet. Das Rendement wird aus der Polarisation berechnet. Unter Polarisation versteht man die Angabe, wie viel Gewichtstheile Rohr- (oder reiner) Zucker in 100 Gewichtstheilen Rohzucker enthalten sind, ermittelt mit Hilfe des Polarisationsapparates (Saccharimeter). Rohzucker enthält neben Rohrzucker noch Invertzucker (ein Gemenge von Trauben- und Fruchtzucker), Wasser, anorganische Salze (Asche) und organische Substanzen. Die beiden letztgenannten Gruppen von Stoffen heißen Nichtzucker.

Rüben-Rohzucker wird ausschließlich nach dem Rendement verkauft. Das Rendement berechnet man in Oesterreich, indem man von der Polarisation den fünffachen Aschengehalt abzieht; in Deutschland geschieht gewöhnlich die Berechnung durch Subtraction der $2^1/_4$fachen Menge des Nichtzuckers von der Polarisation; in Frankreich wird außer dem fünffachen Aschengehalte noch die zweifache Menge von Invertzucker abgezogen. Es können daher zwei Partien Rohzucker, welche ganz gleich polarisieren, d. h. gleichviel reinen Zucker enthalten, ganz verschiedene Rendements ergeben.

Die Basis des Handels in Rüben-Rohzucker bildet „erstes Product" mit einem Rendement von 88 Graden oder Procenten. Ein Plus wird bis zu einem fixierten Maximum vom Käufer, ein Minus bis zu dem fixierten Minimal-Rendement vom Verkäufer vergütet. Rohzucker unter dem Minimal-Rendement kann refusiert werden. „Nachproducte" haben ein geringeres Rendement und sind in der Regel unter 75% nicht mehr lieferbar.

Der Rohzucker dient zur Erzeugung des Consumzuckers, wird aber auch in der Conditorwaren-Erzeugung und bei der Chocolatefabrikation, in außerösterreichischen Ländern auch in der Bierbrauerei verwendet. In Deutschland bezeichnet man grobkrystallinischen Rüben-Rohzucker als Kornzucker.

Unter „Consum-Zucker" oder „Zucker" kurzweg versteht man im Großbetriebe hergestellte Saccharose von größtmöglichster technischer Reinheit. Der Consumzucker wird entweder aus Rohzucker oder aber auch direct aus Rübensaft gewonnen. Aus Rohzucker wird auf zweierlei Weise Consumzucker erzeugt, indem man die Rohzucker-Krystalle blos durch Abwaschen vom Sirup befreit oder den Rohzucker wieder in heißem Wasser löst, die erhaltene Lösung reinigt und im Vacuum auf Füllmasse verkocht (eigentliche

*) Z. B. 88° Rendement heißt: 100 *kg* Rohzucker geben 88 *kg* raffinierten Zucker.

Raffination). Bei der ersten Arbeitsweise gewinnt man durch Abwaschen in Centrifugen und Trocknen den Sandzucker oder Granulated*), oder das Centrifugieren wird so lange fortgesetzt, bis die Zuckerkrystalle zu einer festen, gleichmäßigen Masse zusammenbacken, welche herausgenommen nach dem Trocknen als ganze Blöcke (Segmente), oder in kleinere Stücke zerschlagen als Pilé, in Verkehr gebracht wird.

Die nach dem zweiten Verfahren aus Rohzuckerlösung erhaltene Füllmasse wird entweder in der Centrifuge auf Raffinade-Krystallzucker (Raffinade Granulated) oder in den bekannten Hutformen auf Brod-Raffinade verarbeitet. Das Decken und Verarbeiten der Raffinade-Füllmasse wird in neuerer Zeit aber auch häufig in der Centrifuge vorgenommen, und zwar sowohl in Hutgestalt (Centrifugal-Brode), als auch in Form von Blöcken, Platten und Stangen, welch' letztere zerschnitten, Würfelzucker (Raffinade-Würfel) liefern. Würfelzucker wird auch durch Zerschneiden von aus feuchter, gereinigter Zuckermasse gepressten Stangen erzeugt (Presswürfel). Der ganz oder theilweise direct aus Rübensaft gewonnene Consumzucker wird Saftmelis genannt. Durch Einkochen der bei der Reinigung der Raffinade- oder Saftmelisfüllmasse erhaltenen Sirupe unter Zusatz von Rohzucker (Einwurf) erhält man eine Füllmasse, aus welcher die sogenannte „Einwurf-Melis" oder kurzweg „Melis" genannte Zuckersorte hervorgeht. Aus grobkrystallinischer Raffinade- oder Melisfüllmasse wird die Concassé genannte Zuckersorte erhalten.

Consumzucker zeigt ein möglichst gleichkörniges, festes, glänzendes Krystall-Gefüge, ist meist rein weiß, manchmal jedoch mit einem gelblichen oder bläulichen Stich und löst sich im Wasser ohne Hinterlassung eines merklichen Rückstandes. Er soll mindestens 99·3% Polarisation zeigen, nicht mehr als 0·3% Sulfatasche enthalten und Invertzucker nur in Spuren aufweisen.

Nach der äußeren Form unterscheidet man nachstehende Sorten:

*a*) Brod- oder Hutzucker. Die Zuckerbrode werden im Gewichte von 2 bis 15 *kg* erzeugt und können für den Export, namentlich nach dem Oriente, nur kleine Brode verwendet werden.

*b*) Würfelzucker. Weiße krystallinische Stücke von flacher oder regelmäßiger (die in England erzeugten Tate's cubes) würfelförmiger Gestalt.

Derselbe wird für den Consum auf dem Continente in der Regel in Kisten zu 50 und 25 *kg* verpackt, kommt aber auf dem Weltmarkte in der verschiedensten Verpackung vor.

*c*) Pilé. Unregelmäßige, oft einen Stich in's Gelbliche zeigende Stücke von mehr oder weniger rundlicher, unregelmäßiger Form und verschiedener Größe.

*d*) Zuckermehl (Raffinad-Farin), ein durch Zerkleinern von verschiedenem Consumzucker, oder aus Abfällen der Weißzuckererzeugung (Abdrehen der Spitzen der Brode etc.) hergestelltes, weißes, mehr oder weniger krystallinisches, mehliges Product.

*e*) Krystallzucker (Granulated), ein weißes, jedoch manchmal etwas gelbliches oder bläuliches, meist etwas glänzendes, mehr oder weniger grobkörniges, krystallinisches Pulver.

---

*) Der französische Sucre blanc hat ein gröberes Korn als Granulated.

Alle Sorten Consum-Zucker werden nach den von den einzelnen Börsen aufgestellten Standard-Typen oder nach Muster oder Fabriksbenennung oder endlich nach jenen Typen gehandelt, welche von den betreffenden Fabriken bei den Börsenvorständen hinterlegt wurden.

### 3. Die Hauptmärkte für Rohzucker.

#### *a*) Ueberseeische Plätze.

Von überseeischen Märkten für Rohr-Rohzucker sind die wichtigsten: New-York, Habana (Cuba), Bahia (Brasilien) und Samarang (Java).

New-York. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind sehr bedeutende Zucker-Consumenten. Dieselben producieren selbst auch Rohrzucker, u. zw. in Louisiana, Texas und anderen Südstaaten und Rübenzucker in Californien, Nebraska und Michigan. Der Total-Consum wird pro 1898 auf 2,047.344 tons, d. i. 61·1 ℔ per Kopf der Bevölkerung geschätzt, und mit 80% durch den Import von auswärtigem Zucker gedeckt. Die Einfuhr erfolgt aus Java, Westindien, Cuba, Europa (besonders aus Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Holland), den Sandwich-Inseln, Brasilien und von den Philippinen. New-York ist für Rohzucker einer der maßgebenden Hauptmärkte. Es notiert Rohzucker pro ℔ englisch in Cents. Außer New-York sind für den amerikanischen Zuckerhandel noch von Bedeutung Philadelphia, San Francisco und New-Orleans.

Habana. Cuba producierte vor dem Bürgerkriege jährlich 10 Millionen Centner und wird in wenigen Jahren wieder unter den Rohrzucker producierenden Ländern obenan stehen. Der Haupt-Export findet nach den Vereinigten Staaten von Amerika statt. Die Haupt-Ausfuhrhäfen sind Habana und Matanzas. Habana notiert Zucker entweder pro Arroba in Reales fuertes (8 Realen = 1 Dollar) oder pro Quintal in spanischen Dollars.*)

Samarang. Java nimmt unter den Rohrzucker producierenden Ländern den zweiten Platz ein. Java-Zucker geht hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten, China, Singapore und Australien. Der zum Export gelangende Rohzucker ist Nummer 14 bis 15, holl. Standard. Der Haupt-Ausfuhrhafen ist Samarang. Der Preis wird pro Pikul (= 61·75 *kg*) in Gulden holl. gestellt.

Bahia. Die Production Brasiliens hat in den letzten Jahren bedeutend abgenommen. Die Haupt-Ausfuhrhäfen sind Bahia und Pernambuco. Die Ausfuhr erfolgt hauptsächlich nach Nordamerika, u. zw. in Rohzucker Nummer 7 bis 8 holl. Standard. Der Preis wird gewöhnlich pro Arroba (= 14·7 *kg*) in Reïs Papier, franco Bord gestellt.

In Europa sind die Hauptmärkte für Rohzucker: London, Magdeburg, Hamburg, Prag, Paris, Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam und Kiew. Die bedeutendsten Terminmärkte sind London, Paris, Magdeburg und Hamburg.

*) Siehe wegen des Gewichtes pag. 39 und wegen der Währungsverhältnisse pag. 138.

### *b)* London.

London ist der eigentliche Weltmarkt sowohl für Colonial- als Rüben-Rohzucker.

Der Zucker-Consum Englands betrug pro 1898 1,500.000 tons, die Einfuhr 821.000 tons Raffinade, 475.000 tons Rüben- und 259.000 tons Rohr-Rohzucker. Die Einfuhr von Raffinade erfolgt größtentheils aus Deutschland*) (70%), Holland und Frankreich, die von Rohzucker aus Deutschland (40%), Frankreich, Belgien, Peru, Britisch-Westindien, den Philippinen, Java etc.

London notiert Rohzucker pro Cwt. (= $50^3/_4$ *kg*) in shillings und pence, u. zw. Cuba- und Java-Rohzucker schwimmend (*floating conditions*), Zucker von anderen Ländern gelandet und bei Ankunft, österreichische und deutsche Zucker franco Bord Hamburg, belgische f o b Antwerpen, französische f o b Paris, Dünkirchen und Treport.

Das Termingeschäft wird durch das *„London Produce Clearing House limited“* abgewickelt. Basis des Termingeschäftes ist Rüben-Rohzucker, mittlere Qualität, erstes Product, frei an Bord Hamburg, 88° Rendement.

Ein Schluss beträgt 500 Sack à 100 *kg* Netto. Für jeden Grad über oder unter 88 werden $1^1/_2$ d pro Grad vergütet, über 92° wird nichts vergütet, unter 86 ist nichts lieferbar. Nachproduct ist mit 75° lieferbar, Grenze nach unten 70°, Vergütung ebenfalls $1^1/_2$ d.

### *c)* Deutsche Plätze.

Von Wichtigkeit sind Hamburg und Magdeburg, doch kommen für das effective Geschäft auch Braunschweig, Breslau, Danzig, Halle a. S. und Stettin in Betracht. Termingeschäfte werden jedoch nur in Hamburg und Magdeburg gemacht.

Die deutschen Plätze notieren pro 50 *kg* Netto incl. Sack.

In Hamburg wird das Termingeschäft durch die Waren-Liquidations-Casse abgewickelt und werden Geschäfte auf alle 12 Monate abgeschlossen.

Ein Schluss beträgt 500 Sack = ca. 50.000 *kg* Netto, der Preis versteht sich abzüglich $^5/_6$% Decort, frei an Bord Hamburg. Jeder der beiden Contrahenten hat einen Einschuss von 1 Mark pro Sack zu leisten. Sobald sich eine Preisschwankung von 25 Pfennig oder mehr ergibt, ist ein Nachschuss zu leisten. Zu liefern ist I. Product, Basis 88° Rendement; jeder Grad über oder unter 88 ist mit $12^1/_2$ Pfennigen für den Grad zu verrechnen, über 92 wird nichts vergütet, unter 86 ist nichts lieferbar.

In Magdeburg verbucht die Magdeburger Liquidations-Casse, G. m. b. H., nur Termingeschäfte Basis 88° frei an Bord Hamburg. (Die Bedingungen sind die gleichen wie in Hamburg.) Im effectiven Geschäft, das viel bedeutender ist, wird „ab Eisenbahnstation der Fabrik“, seltener „frei Magdeburg“, Basis 88° für I. Product und 75° für Nachproduct gehandelt.

---

*) In der Menge des als „aus Deutschland eingeführt“ angegebenen Zuckers ist auch der gesammte Zucker österreichisch-ungarischer Provenienz enthalten (1898/99 220.000 *t*).

### *d*) Oesterreichisch-ungarische Plätze.

Prag ist der Haupt-Exportplatz für österreichischen Rüben-Rohzucker. Die Preisnotierung erfolgt pro 100 *kg* Netto, excl. Sack, auf Basis 88° Rendement und erstes Product; für den Inlandsverkehr ab böhmischen Stationen, für den Export frachtfrei Aussig; für den Export nach Deutschland und England wird frei an Bord Hamburg offeriert und verstehen sich die Preise in Mark pro 50 *kg*, resp. shillings pro Hundredweight incl. Sack, Basis 88% Rendement, Vergütung 12½ Pfennige, resp. 1½ pence pro Grad nach oben oder unten. Specielle Termin-Usancen existieren nicht.

Wien und Budapest sind für den Consum wichtig, für den Rohzuckerhandel jedoch von geringerer Bedeutung.

Die Conditionen für den Inlandsverkauf sind in Prag, Wien und Budapest ziemlich gleichlautend:

Bei Rohzucker ist, wenn nicht Anderes vereinbart wurde, erstes Product und der Preis für 100 *kg* Netto, excl. Sack, ab Bahnstation franco Waggon unversteuert auf Basis 88% Rendement, pro Cassa mit 2% Sconto zu verstehen. Ueber 88% wird ein Tausendstel des Kaufpreises pro ein Zehntel-Procent aufgezahlt, unter 88 bis 86% werden 2·5 Kreuzer pro ein Zehntel-Procent in Abzug gebracht. Rohzucker unter 86% Rendement ist nicht lieferfähig. Nachproducte sind nur bis 2% Rendement unter der Voranalyse des Verkäufers lieferbar. Für jedes ein Zehntel-Procent über oder unter der genannten Basis sind 1·5 Kreuzer zu zahlen. (In Prag ein Tausendstel des Kaufpreises für jedes Zehntel-Procent über der genannten Basis und 1·5 Kreuzer für jedes Zehntel-Procent unter der Basis)

Außer Prag ist für Rüben-Rohzucker noch Brünn zu nennen, welches ab mährischer Stationen notiert, sonst aber dieselben Conditionen wie Prag hat.

### *e*) Holländische Plätze.

Holland ist für den Transitverkehr von Deutschland und Belgien nach Großbritannien von Wichtigkeit. Man importiert hauptsächlich Rohzucker aus Belgien und Preußen. Die Ausfuhr geht fast ausschließlich nach England.

Die wichtigsten Plätze sind Amsterdam und Rotterdam, welche Zucker pro 100 *kg* Netto im Entrepôt in holl. Gulden notieren*). Wenn kein specielles Ursprungsland ausbedungen wurde, ist internationaler Rübenzucker zu liefern. Basis 88° Rendement für Erstproduct, 75° für Nachproduct. Grenze für Erstproduct 86—92°, für Nachproduct 70—82°. Jeder Grad über oder unter der Basis wird zu 15 cents verrechnet. Ein Termingeschäft besteht nicht.

### *f*) Russische Plätze.

Der wichtigste Platz ist Kiew, außerdem sind zu nennen Moskau, Petersburg, Odessa, Warschau und Charkow, welche Zucker pro Pud in Rubel und Kopeken notieren.

Die Erzeugung Russlands in der Campagne 1898/99 betrug 41,299.988 Pud (676.493 metrische Tonnen) Sandzucker, der Verbrauch 35·5 Millionen Pud (581.500 *t*); die Ausfuhr, welche in den letzten Jahren constant abnahm, nur 5·6 Millionen Pud (91.000 *t*). Der

*) Paris und Antwerpen notieren Rüben-Rohzucker pro 100 *kg* in Francs, dieselbe Basis wie die deutschen und österreichischen Märkte.

Export erfolgt hauptsächlich nach England, Italien und Asien. In Russland wird nur Sandzucker erzeugt; derselbe muss absolut weiß sein und mindestens 99·75% polarisieren. Er wird größtentheils raffiniert und zu Broden und Würfelzucker verarbeitet. Die russische Raffinade zeichnet sich durch ganz bedeutende Härte und schwere Löslichkeit*) aus. Die Raffinerien befinden sich meist in Moskau, Petersburg, Kiew, Odessa etc. An der Börse von Kiew, dem Centralpunkt des Zuckerhandels, wird Zucker nicht gehandelt, doch besteht die Absicht, die börsemäßige Notierung einzuführen. Termingeschäfte gibt es in Russland nicht, doch werden viele Lieferungsgeschäfte auf spätere Termine gemacht.

In Wien notierte man am 4. November 1899 Rohzucker, 88° Rendement, prompt, Frachtbasis Aussig fl. 12·15, wie stellt sich die Parität *a*) mit Hamburg und *b*) mit London, wenn deutsche Reichsbanknoten 59·05 und Sovereigns 12·09 notierten?

*a*)

| | |
|---|---|
| Mk. x | 50 *kg* |
| 100 | 12·15 Gulden |
| 59·05 | 100 Mk. |
| x = Mk. 10·29 | |

*b*)

| | |
|---|---|
| sh x | 1 Cwt. |
| 1 | 50¾ *kg* |
| 100 | 12·15 Gulden |
| 12·09 | 20 sh |
| x = 10 sh 2½ d | |

*c*) Zucker steigt in New-York um $^1/_{16}$ Cent im Preise. Welcher Preissteigerung entspricht dies für Hamburg, wenn Berlin in New-York 95¼, 60 Tage Sicht, 6% notiert?

| | |
|---|---|
| ₰ x | 50 *kg* |
| 0·4536 | 1 am. ℔ |
| 1 | $^1/_{16}$ Cent |
| 96·44 | 400 ₰ |
| x = 28·6 ₰ | |

95·25 per 60 Tage Sicht
1·19 + Discont für 75 Tage à 6%
96·44 telegr. Anw.

## 4. Die Hauptmärkte für Consum-Zucker in Europa.**)

### *a*) London.

Hier sind eine Hauptmarke die „*Tates cubes*", welche auch am höchsten notieren. Außerdem notiert man Brode, Pilé, Granulated und französischen Krystallzucker Nr. 3 cif London. Preis pro Cwt. in shillings und pence, ohne Rücksicht auf Steuer, da in England weder Zoll noch Steuer existieren.

Es bestehen eigene Contractbedingungen für deutsche, österreichische und belgische auf fob Conditionen verkaufte Raffinadezucker.

### *b*) Paris.

Hauptmarke Brod-Raffinade. Preis pro 100 *kg* in Francs, versteuert für den Inlandverkehr, exclusive Steuer für die Ausfuhr.

In Paris besteht ein bedeutendes Termingeschäft in weißem Zucker (*Marché des Sucres blancs*). Die Basis dieses Speculationsmarktes bildet „weißer Zucker Nummer 3" (*Sucre blanc numéro trois des types du Marché de Paris* [siehe pag. 221 Granulated]). Es kann aber auch Nr. 2

---

*) Im Gegensatz zur österreichischen Raffinade, die leicht löslich ist.

**) Von überseeischen Märkten ist sehr wichtig New-York, wo Würfelzucker, Granulated und Zuckermehl gehandelt werden und pro Pfund incl. Sack oder Fass in Cents notieren.

gegen eine Vergütung von 25 cts. und Nr. 1 gegen eine Vergütung von 50 cts. pro 100 *kg* geliefert werden.

Der Preis dieses Zuckers wird fixiert pro 100 *kg* Netto in Francs, abzüglich $^1/_4$% Escompte. Die Haupttermine sind: 4 *Octobre*, kurzweg auch „Campagne“ genannt, da mit diesem Termin die neue Ernte beginnt und Zucker alter Campagne nicht mehr lieferbar ist; ferner 4 *premiers*,*) 4 *Mars*, 4 *Mai* und *Juillet-Août*. Die Einheit des Contractes (Schluss) sind 400 Sack (101 *kg* Brutto = 100 *kg* Netto) für den 4 Monatstermin, jeden Monat 100 Sack zu liefern. Die Courtage beträgt $12^1/_2$ Centimes pro Sack.

### *c)* Magdeburg.

In Magdeburg werden folgende Sorten Consumzucker gehandelt: Krystallzucker I, Brodraffinade I und II, Würfelzucker, gemahlene Raffinade und gemahlener Melis. Die Preisnotierung erfolgt für den Inlandverkehr mit, für den Export ohne Verbrauchsabgabe pro 50 *kg* in Mark, u. zw. für Würfelzucker incl. Kiste, Brode exclusive Fass, gemahlene Raffinade und gemahlener Melis-Zucker incl. Sack Brutto für Netto; Granulated incl. Sack per Netto, meist in englischer Packung von 2 Cwt. Netto und dann häufig auch in englischer Währung gegen Cassa abzüglich $^5/_6$% Discont, sonst sämmtliche Raffinaden gegen Cassa, abzüglich 1% Discont, selten gegen zwei Monate Accept.

Die Ausfuhr sowohl als auch der Verbrauch haben in Deutschland in den letzten 10 Jahren ganz bedeutend zugenommen. Der Export pro 1898/99 betrug 1,086.000 *t*, die zum größten Theile nach Großbritannien und Nordamerika (Vereinigte Staaten und Canada) giengen, doch wurde auch Rohzucker nach den Niederlanden, Schweden und Norwegen, raffinierter Zucker, besonders Granulated, nach Japan, Indien, Süd-Amerika, Brode und gemahlener Zucker nach der Schweiz etc. ausgeführt. Der Consum betrug pro 1898/99 738.000 *t*, die Gesammt-Erzeugung 1,713.000 *t*.

### *d)* Triest, Wien und Prag.

Triest. Dieser Platz ist der Hauptausfuhrhafen für österreichischen Raffinade-Zucker. Ueber Triest geht österreichischer Raffinade-Zucker nach allen Hauptplätzen des Orientes.**)

Oesterreich-Ungarns Stellung im Orient beruht auf der Organisation seines Zuckerhandels und auf den Vortheilen, welche durch Triest geboten werden. Die österr.-ungarischen Zuckerfabriken handeln nur selten unmittelbar nach der Türkei, meist wird der Handel dorthin durch Banken oder große Ausfuhrfirmen vermittelt, welche in Triest ihren Sitz oder Zweiganstalten haben. Diese Banken und Ausfuhrfirmen geben den Zuckerfabrikanten Vorschüsse auf ihre Erzeugung, halten in Triest große Lager aller im Orient gangbaren Zuckersorten und haben in Constantinopel und den bedeutenden türkischen Küstenplätzen, sofern sie nicht ein für alle Mal mit einem bestimmten Abnehmer in Verbindung stehen, ihre Agenten und Vertreter. Diese Einrichtung bietet dem Händler in der Türkei und namentlich in Constantinopel den Vortheil, dass er seinen Zuckerbedarf

*) Siehe pag. 17 die Termine bei den Termingeschäften.

**) Der Export nach der Türkei pro 1897 betrug aus Oesterreich-Ungarn 70,000.000 *kg*, aus Frankreich 8,800.000 *kg*, aus Russland 4,200.000 *kg*, aus Großbritannien 1,000.000 *kg*, aus Belgien 350.000 *kg*, aus den Niederlanden 125.000 *kg* und aus Deutschland 85.000 *kg*.

in jeder beliebigen Menge und Beschaffenheit in Triest zu decken vermag, und dass er die diesbezüglichen Geschäfte, die meist auf telegraphischem Wege vermittelt werden, jeden Augenblick zum Abschluss zu bringen im Stande ist. Bei der Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Verbindung zwischen Triest und den türkischen Hafenstädten ist ferner der Händler sicher, dass er die bestellte Ware bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, für Constantinopel in längstens 10 Tagen, zu erhalten vermag.

Die in Triest gangbaren Sorten sind Centrifugal-Pilé, Melis-Pilé, Concassé, Brode à 2 *kg* und 1·8 *kg*, Krystallsand, Granulated und Würfelzucker (rangiert in Kisten zu 50 *kg*).

Die Hauptmarke des Triester Marktes ist Prima Centrifugal-Pilé, in welchem ein sehr bedeutendes Speculationsgeschäft stattfindet. Ein eigentliches Termingeschäft besteht nicht, doch wird Zucker sowohl für prompte als auch für gleichtheilige Lieferung innerhalb 3, 5 und 10 Monaten gehandelt.

Der Preis wird pro 100 *kg* per Cassa bei Ankunft der Ware mit 2% Sconto, frachtfrei Triest, gestellt.

Die Wiener Usancen für raffinierten Zucker, von denen die Usancen Prags und Triests wenig differieren, lauten im Auszuge:

Raffinierte Zucker (Raffinade, Melis, Würfelzucker, Pilé, Concassé, Krystallzucker, Zuckermehl, Candis) müssen trocken sein und eine Polarisation von mindestens 99½% ausweisen. Alle diese Sorten Zucker werden gehandelt: 1. nach Fabriksmarke, 2. nach Muster, 3. nach Type (Usance-Ware, in Triest: „I. Centrifugal-Pilé).

1. Nach Fabriksmarke gehandelter Zucker muss der von der bezüglichen Fabrik bei der Börsekammer hinterlegten Qualitätsprobe entsprechen. 2. Nach Muster gehandelter Zucker muss demselben vollkommen entsprechen. 3. Zucker, welcher nach Type gehandelt wird, muss der von der Börsekammer für die betreffende Zuckergattung festgesetzten Type entsprechen.

Der Inlandspreis schließt im Gegensatze zum Exportpreise die Steuer in sich; bei Verkäufen zum Exportpreise (Transito) gehört die Ausfuhr-Bonification dem Verkäufer.

Raffinade und Melis werden, wenn nicht Anderes bedungen, per 100 *kg* Brutto mit Papier und Bindfaden gewogen, exclusive Fass, per Cassa 2% Sconto gehandelt (ledige Ware). Bei Würfel- und Candiszucker, dann bei Zuckermehl in Fässern oder Kisten verpackt, versteht sich der Preis franco Emballage per 100 *kg* Netto, per Cassa mit 2% Sconto.

Bei Pilé, Concassé und Krystallsand verstehen sich die Preise, wenn nicht Anderes bedungen wurde, per 100 *kg* Sporco, Cassa 2% Sconto, inclusive Sack.

Für den Export*) fixiert Triest die Preise pro 100 *kg* franco Bord Triest, bar mit 2% Cassasconto in österreichischen Kronen.

Wien ist der eigentliche Markt für den Inlandsverkehr.

## 5. Steuern, Prämien und Zölle für Zucker.

Zum Schlusse wollen wir noch die Steuern, Prämien und Zölle der wichtigsten Staaten anführen.

**Deutschland.** Nach dem Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896 beträgt die Zuckersteuer Mk. 20.— per 100 *kg* Netto. Die Steuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuercontrole in den freien Verkehr tritt. Zucker, welcher unter Steuer-

*) Als Absatzgebiete des Triester Marktes sind außer der Türkei insbesondere Ostindien, Griechenland, Italien, Bulgarien und Aegypten zu nennen.

controle ausgeführt wird, ist von der Erhebung der Steuer befreit. Außerdem ist eine Betriebssteuer zu entrichten. Ferner wird für die einzelnen Zuckerfabriken alljährlich eine Zuckermenge (Contingent) festgesetzt, bei deren Ueberschreitung sich der Steuerzuschlag für die das Contingent übersteigende Zuckermenge um einen dem Ausfuhrzuschusse für Rohzucker gleichkommenden Betrag erhöht. Das Gesammtcontingent für 1899/1900 beträgt 18,893.188 *q*. Im Falle der Ausfuhr des Zuckers wird ein Ausfuhrzuschuss gewährt, welcher: *a*) für Rohzucker von mindestens 90% Zuckergehalt und raffinierten Zucker von unter 98, aber mindestens 90% Zuckergehalt Mk. 2·50; *b*) für Candis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in weißen, harten, durchscheinenden Krystallen von mindestens 99½% Zuckergehalt, alle diese Zucker auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aufsicht Mk. 3·55; *c*) für alle übrigen Zucker von mindestens 98% Zuckergehalt Mk. 3·— für 100 *kg* beträgt. Der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art beträgt Mk. 40.— für 100 *kg*.

**Oesterreich-Ungarn.** Das Zuckersteuergesetz vom 20. Juni 1888 wurde durch die Bestimmungen der kais. Verordnung vom 17. Juli 1899, IV. Theil, theilweise abgeändert. Darnach unterliegt laut §. 1 Zucker jeder Art einer Verbrauchsabgabe, und zwar: 1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Sirup für 100 *kg* Netto 38 *K*. 2. Zucker anderer Art für 100 *kg* Netto 6 *K*.

Bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art, über die Zoll-Linie wird eine Ausfuhrbonification gewährt, welche *a*) für 100 *kg* Netto ausgeführten Zucker unter 99·3 bis mindestens 90% Polarisation 3 *K* 20 *h*; *b*) für 100 *kg* Netto ausgeführten Zucker von mindestens 99·3% Polarisation 4 *K* 60 *h* beträgt.

Sollte die Ausfuhr-Bonification für sämmtlichen während einer Betriebsperiode, d. i. während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zoll-Linie ausgeführten Zucker den Betrag von 18,000.000 *K* übersteigen, so ist der die 18,000.000 *K* übersteigende Betrag von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art zu ersetzen.*)

Der allgemeine Zolltarif, für Zucker giltig vom 1. August 1899, Tarif-Classe IV, setzt als Eingangszoll für 100 *kg* fest: für Rohzucker unter Nr. 19 holl. Standard 6 Gulden Gold; für solchen von Nr. 19 und darüber und für raffinierten Zucker 11 Gulden Gold. Außer dem Zolle ist die Verbrauchsabgabe von 38 *K* zu entrichten.

**Russland.** Die Zuckersteuer (Accise) wird nach dem Gewichte der effectiv producierten Zuckermengen erhoben und beträgt Rubel 1·75 pro Pud; außerdem haben die Fabriken eine Fabricationssteuer von Rubel 5·— per 1000 Pud erzeugten Zucker zu entrichten. Bei der Ausfuhr russischen Zuckers in's Ausland und auch nach Finnland, mit Ausnahme von Centralasien, wird die erhobene Zuckersteuer rückvergütet. Durch kais. Ukas vom 20. Juni 1895 wurde die Zuckerproduction contingentiert. Der Finanzminister schätzt jährlich die voraussichtliche Erzeugung und zerlegt dieselbe in 3 Theile: der erste Theil ist der voraussichtliche Gesammtverbrauch; von diesem werden zunächst 60.000 Pud einer jeden Fabrik zugesprochen; der Rest wird auf sämmtliche Fabriken im Verhältnisse zu ihrer durchschnittlichen Erzeugung aufgetheilt. Der zweite Theil ist der sogenannte „unantastbare Vorrath“, der nur auf Anordnung des Finanzministers in dem Falle, als sich der vorausberechnete, für den Consum bestimmte erste Theil zu klein erweisen sollte, oder die sogenannten „Ministerialpreise“ **) im Inlande überschritten werden würden, ganz oder theilweise zum Ver-

*) Die Netto-Exportprämien für 1897/98 stellten sich auf fl. 2·15 für Raffinade, fl. 1·50 für Rohzucker 1. Classe und fl. 1·40 für Rohzucker 2. Classe.

**) Dieser Preis beträgt für Kiew und die Bahnstationen um Kiew für die Wintermonate Rubel 4·50 pro Pud Sandzucker.

kaufe gebracht werden darf. Die Freigabe erfolgt in Procentsätzen des unantastbaren Vorrathes. Die Ministerialpreise sind die behördlich gestatteten Höchstpreise im Inlande und werden vom Finanzminister alljährlich festgesetzt. Der dritte Theil der Erzeugung, der sogenannte „Freie Vorrath" muss exportiert werden, da er sonst außer der Accise von Rubel 1·75 noch einer Ergänzungssteuer von Rubel 1·75 unterliegen würde, oder kann von den Fabriken auf Lager gehalten und in die nächste Campagne hinübergenommen werden, in welchem Falle dieser Theil der Production der nächstjährigen Erzeugungsziffer zugeschlagen wird. Die Menge des in die nächste Campagne zu übertragenden Zuckers darf jedoch 8% nicht überschreiten.

Laut Zolltarif vom 11. Juni 1891 betragen die Zollsätze in Rubel Gold per Pud:

1. Rohzucker; gestossener oder gemahlener Zucker aller Art ohne Beimengung von Stücken 3.—. 2. Raffinade-, Melis-, Lump- und Candiszucker, in Hüten und Stücken 4·—.

**Frankreich.** Die Grundlage der Zuckerbesteuerung bildet das Gesetz vom 29. Juli 1884, welches aber durch spätere Gesetze einschneidende Aenderungen erfahren hat. Die gegenwärtig giltigen Hauptbestimmungen sind die folgenden:

Die Besteuerung erfolgt nach dem Rübengewichte, und zwar sind für 100 *kg* Rüben mindestens 7·75 *kg* raff. Zucker mit Frcs. 60·— pro *q*, für die Ausbeute über 7·75% bis zu 10·5% Zucker Frcs. 30·— zu bezahlen, die Ausbeute über 10·5% ist mit Frcs. 45·— zu versteuern. Durch Gesetz vom 7. April 1897 wurden für 100 *kg* Raffinadewert folgende directe Exportprämien eingeführt: Raffinade Frcs. 4·50, Rohzucker von mindestens 98% Polarisation Frcs. 4·—, von 65 bis 98% Polarisation Frcs. 3·50. Französische Colonialzucker, welche direct nach Frankreich eingeführt werden, genießen einen Entfernungsnachlass von Frcs. 2·25 für Colonien des atlantischen Oceans und Frcs. 2·50 für die anderen Colonien pro 100 *kg* Raffinadewert. Zur Deckung des Prämienbedürfnisses wird von den nicht zur Ausfuhr gelangenden Zuckern eine Raffinationssteuer von Frcs. 4·— von Candis und raffinierten Zuckern von mindestens 98% Polarisation und eine Fabricationssteuer von Frc. 1·— von Rohzucker für Verbrauchszwecke bestimmt, alles pro 100 *kg* Raffinadewert eingehoben. Die Zollsätze des allgemeinen Tarifes betragen in Francs pro 100 *kg*: Zucker aus den französischen Colonien und Besitzungen direct eingeführt, sowie Zucker aus dem Auslande in Mehlform, dessen voraussichtliches Ergebnis beim Raffinieren von 98% oder weniger beträgt 60·—, mehr als 98% und raffinierter 76·— (der Minimaltarif für letzteren, der für österr.-ungar. Provenienzen gilt, beträgt blos 72·—). Außer diesen Zöllen werden noch Zuschläge erhoben, u. zw. für Rohzucker europäischen Ursprunges Frcs. 10·50, für raffinierten Zucker Frcs. 16·— (Minimaltarif Frcs. 10·—) per 100 *kg* Netto.

Außer diesen Zuschlägen haben diese fremden Rohzucker, wenn sie in den Consum gehen, sowie diese Raffinaden noch eine Steuer von Frc. 1·—, resp. Frcs. 4·— zu entrichten.

**Vereinigte Staaten von Amerika.** Mit 31. Juli 1897 sind nachstehende Zollbestimmungen in Kraft getreten: Zucker nicht über Nr. 16 holländ. Standard, welche nicht über 75° Polarisation aufweisen 0·95 Cents pro Pfund und für jeden weiteren, durch Polariskop-Probe festgestellten Grad 0·035 Cents pro Pfund mehr, für Bruchtheile eines Grades im Verhältnis; für Zucker über Nr. 16 holl. Standard und allen Zucker, welcher einen Raffinierungsprocess durchgemacht hat 1·95 Cents pro Pfund. Zucker aus Ländern, die direct oder indirect Exportprämien zahlen, unterliegen einem Zuschlagszolle in der Höhe der gezahlten Nettoprämie.

**Britisch-Indien.** Zucker aller Art unterliegt einem 5%igen Zolle vom Tarifwerte von 14 Rupien pro Cwt. Seit 20. März 1899 werden für Zucker aus Prämien-Ländern neben dem Wertzoll noch Zollzuschläge in genau derselben Höhe wie in Amerika, nur noch in Rupien umgerechnet, eingehoben.

## F) Der internationale Kaffeehandel.

### 1. Allgemeines.

Das wichtigste Land für den Bau des Kaffees ist Brasilien,*) denn dieses liefert fast $^3/_4$ der gesammten Kaffeemenge, die produciert wird. Das Hauptgebiet der Production sind die beiden Küstenprovinzen Rio de Janeiro mit dem Hinterlande Minas-Geraes und São Paolo (Hafen Santos). Von dem Werte der Warenausfuhr Venezuelas (Hafenplätze Maracaibo, La Guayra, Puerto-Cabello etc.) und Columbias (Hafen Savanilla) entfällt der stärkste Antheil auf Kaffee. Relativ bedeutend ist der Kaffeebau an der Westküste Central-Amerikas; allen voran ist jetzt Guatemala, dann folgen Costarica und S. Salvador; auch in Mexiko steigt andauernd die Production des Kaffees. In Westindien sind hervorzuheben die Republik Hayti, Portorico und Jamaika. Das zweite große Gebiet der Kaffeeproduction liegt im Südosten Asiens. An der Spitze steht Java, an dieses reihen sich Sumatra, Celebes und Bali. Weniger bedeutend ist der Kaffeebau auf den Philippinen, auf Ceylon ist er durch die *Hemileia vastatrix* fast vernichtet und auch in Britisch-Indien ist ein Rückgang bemerkbar. Dagegen sind die Mengen, welche von dem bei den Orientalen so hoch geschätzten Mokka-Kaffee, sowie aus dem Arabien benachbarten Theile Afrikas in den Handel kommen, nur klein. Auf den Hochebenen Afrikas südlich vom Aequator wird der Kaffeebau in größerem Maße in Angola betrieben und in Deutsch-Ostafrika bestehen viel versprechende Pflanzungen.

Gegenwärtig kommt jährlich ein Quantum von 9 bis 10 Millionen Meter-Centnern Kaffee in den Welthandel, das ist mehr, als die Welt verbraucht.

### 2. Die europäischen Kaffeemärkte.

London ist ein Hauptstapelplatz für Kaffee; daselbst sind alle Sorten vertreten, ausgenommen etwa die Provenienzen von Niederländisch-Indien, die ihren Weg hauptsächlich nach Holland nehmen.

In London finden jeden Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag die öffentlichen Kaffee-Auctionen statt. Die Verkaufs-Conditionen sind folgende: pro Cwt. (= $50^3/_4$ *kg*) in shillings und pence, 1 bis $1^1/_2$% Escompte (*Discount*), Gutgewicht und Tara nach Provenienz und Verpackung. Der Verkauf erfolgt prompte, d. h. die Valuta ist fällig in 30 Tagen, vom ersten Samstag nach der Auction an gerechnet. Die Anstellungen, welche die Londoner Kaffee-Häuser nach dem Continente machen, sind nach Oesterreich-Ungarn gewöhnlich „c f", nach den Ostseeplätzen, nach Norwegen und Schweden „*cost*" (erste Kosten).

Auf dem Continente sind die zwei Hauptstapelplätze für Kaffee Hamburg und Hâvre. Dieselben haben eine führende Rolle und machen von Jahr zu Jahr größere Umsätze.

Die Einfuhr Hamburgs hat in den letzten Jahren kolossal zugenommen, sie betrug pro 1898 200.350.000 *kg*, woraus die große Bedeutung dieses Platzes zu entnehmen ist.

---

*) Die 1898er Ernte betrug 10.500.000 Sack à 60 *kg* = 6,300.000 *q*. Dieselbe war allerdings die größte aller bisherigen Ernten.

Hamburg notiert Kaffee pro 1/2 kg in Pfennigen. Bei Platzverkäufen muss im Durchschnitt einer Partie der Sack mindestens 57 1/2 und höchstens 65 kg Brutto wiegen; nur Domingo-Kaffee kann bis 67 1/2 kg Bruttogewicht pro Sack haben. Tara. Wenn in Säcken, 2% vom Bruttogewicht, abgerundet auf 1/4 kg, wenn die Emballage bis 1 1/2% wiegt; man vergütet jedoch 2 1/2% Tara, wenn die Emballage über 1 1/2 bis 2% beträgt. Bei Kaffee in anderer Emballage wird reine (reelle) Tara berechnet. Gutgewicht wird keines mehr gewährt. Abschlag bei Mengen von mehr als 250 kg Brutto 3‰ vom Bruttogewichte, auf 1/2 kg abgerundet.

Hâvre notiert Kaffee pro 50 kg in Francs; Hâvreser Conditionen: Zahlung comptant, Escompte 1 1/2 bis 2%; Tara nach Provenienz und Verpackung.

Marseille handelt mit Kaffee aus Brasilien, Niederländisch- und Britisch-Indien, aus Westindien (Portorico, Hayti), und von der Nordküste Südamerikas. Notierung und Conditionen mit Hâvre übereinstimmend.

Triest ist seit Eröffnung des Suez-Canales, namentlich aber seit Einführung des Differentialzolles ein wichtiger Handelsplatz für ostindischen Kaffee und hat durch die Errichtung einer regelmäßigen Dampferlinie nach Brasilien auch für den dortigen Kaffee erhöhte Bedeutung gewonnen.

Triest notiert pro 100 kg in Kronen. Tara. Bei Brasil-Kaffee in einfachen Säcken 1/2, und gewaschen in Doppelsäcken 1 kg pro Sack; für alle anderen Provenienzen reelle Tara. Bei Kaffee in Fässern von den Antillen und Ostindien gilt die Factura-Tara. Gewichts-Reduction: 100 ℔ spanisch = 46 kg, 112 ℔ englisch = 50 3/4 kg.

Für Brasil-Kaffee kommt ferner Antwerpen (Anvers) als wichtiger Platz in Betracht.

Antwerpen notiert pro 50 kg in Francs. Man kauft nach Muster oder Type.

Die holländischen Plätze Amsterdam und Rotterdam, welche pro 1/2 kg in holl. Cents notieren, sind die maßgebenden europäischen Plätze für Kaffee von Java, Sumatra und Celebes. In Amsterdam und Rotterdam finden abwechselnd öffentliche Auctionen statt, bei denen der gesammte von der niederländischen Handelsgesellschaft für Rechnung der Regierung nach Holland gebrachte Kaffee verkauft wird.

Außer Europa sind die Vereinigten Staaten von Amerika der größte Consument. Dieselben versorgen sich durch die beiden Hauptplätze New-York und San Francisco aus Central- und Südamerika und beziehen auch kleine Partien von den Philippinen und aus Niederländisch-Indien (Sumatra). New-York notiert pro ℔ englisch, in Cents amerikanisch.

## 3. Der Kaffeebezug aus den Productionsländern.

Der Bezug aus den Productionsländern erfolgt meist auf Basis von cf oder cif Preisen. Wir werden daher bei der folgenden Besprechung der Abwicklung des Kaffeegeschäftes zwischen Europa und den Productionsländern die Notierungen und Verkaufs-Usancen der einzelnen überseeischen Plätze nur insoweit angeben, als sie zum Verständnis der jetzt allgemein üblichen Preisanstellung und der überseeischen Marktberichte nothwendig sind.

### a) Brasil-Kaffees.

Rio de Janeiro und Santos notieren pro 10 *kg* oder auch noch pro Arroba (14·7 *kg*) in Milreïs, bezw. Reïs Papier. Die Anstellungen nach Europa werden jedoch fast ausschließlich nach englischer Usance (pro Cwt. in shillings und pence) oder nach Hâvreser Usance (in Francs pro 50 *kg*) c f oder c i f gemacht. Die Verpackung des Brasil-Kaffees geschieht in Säcken à 60 *kg* Netto-Verschiffungsgewicht. Die Qualität wird durch Typen von den einzelnen Häusern festgestellt.

Die Fracht für Brasil-Kaffee nach Europa wird pro 40 Cubikfuß englisch in shillings mehr 5% Primage fixiert, wobei man, wenn Kaffee in Säcken à 60 *kg* verpackt, verschifft wird, auf die Raumtonne 1050 *kg* oder 21 Cwt. rechnet; wenn derselbe jedoch in Fässern verschifft werden sollte, so rechnet man nur 900 *kg* oder 18 Cwt. Die Fracht wird aber auch häufig pro Ton = 20 Cwt. mehr 5% Primage oder pro 1000 *kg* in Francs abgeschlossen.

### b) Centralamerikanische Kaffees.

Unter centralamerikanischen Kaffees begreift man die Kaffees aus Venezuela (im Handel unter dem Namen Laguayra), aus Columbia (Savanilla), aus Guatemala, Costarica, Honduras und Nicaragua (centralamerikanische Republiken), aus Mexico und aus Surinam (holländische Colonie im Norden Südamerikas). Diese Kaffees gehen größtentheils nach London, Hâvre und Hamburg. Bei den früher erwähnten Auctionen in London werden dieselben gewöhnlich unter dem Schlagworte „centralamerikanische Kaffees“ verkauft.

Diese überseeischen Plätze fixieren den Preis fast ausschließlich noch pro 100 ℔ spanisch (= 46 *kg*) in der Währung des betreffenden Landes oder auch c f London nach englischer Usance, oder c f Hamburg oder Hâvre.

### c) Westindische Kaffees.

Aus Westindien bezieht Europa hauptsächlich Domingo-Kaffee (Hayti) und Portorico-Kaffee.

Diese Kaffees werden ebenfalls direct nach den einzelnen europäischen Hafenplätzen nach englischer Usance c f angestellt, und zwar durch die Vertreter der überseeischen Häuser in Bremen, Hamburg, Hâvre, London und Antwerpen. Auf diesen überseeischen Plätzen wird der in Ballen verpackte Kaffee schon in metrischem Gewichte facturiert und dann in englisches Gewicht umgerechnet. Hiebei rechnen Londoner Commissionäre gewöhnlich 1015 *kg* = 20 Cwt.

### d) Ostasiatische Kaffees.

Batavia, Soerabaya und Samarang (Java). Die Kaffee-Ernte auf Java theilt sich in zwei Theile: in jenen, welcher dem Gouvernement abgeliefert werden muss,*) und in den, welcher in Privathänden ist. Von

*) Das Gouvernement zahlt 15 Gulden holl. pro Pikul, d. i. 24·3 Gulden holl. pro 100 *kg*.

ersterem müssen 100.000 Pikuls in Batavia verkauft werden, der andere wird, wie bereits erwähnt, in Rotterdam und Amsterdam in den Auctionen verkauft. Der Kaffee von den Plantagenbesitzern kommt größtentheils in Soerabaya und Samarang zum Verkaufe.

Padang (Sumatra) und Macassar (Celebes). Der Markt für Sumatra-Kaffee ist Padang. Derselbe geht hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Auf Celebes wird der im Handel unter dem Namen Menado bekannte Kaffee gebaut. Der Handelsplatz dafür ist Macassar. Der Preis wird auf allen diesen Plätzen pro Java-Pikul*) in Gulden holländisch bestimmt.

Die Verpackung erfolgt in Säcken à einen Java-Pikul schwer.

Colombo (Ceylon). Die Production ist sehr gering, da die Kaffee-Cultur fast ganz vernichtet worden ist. Der Preis wird pro Cwt. in Rupien oder shillings fixiert.

Manila (Philippinen). Dieser Kaffee geht größtentheils nach England. In Manila wird der Preis für Kaffee für den Export gewöhnlich pro ton, franco Bord Manila, in £, shillings und pence gestellt. Die Londoner Häuser stellen Manila-Kaffee pro Cwt., c f in shillings und pence an.

### *e*) Mokka-Kaffees.

Man unterscheidet arabischen Mokka, aus Yemen, der Süd-West-Ecke von Arabien kommend, und afrikanischen Mokka aus Harrar. Der Haupthandelsplatz für Mokka-Kaffee ist jetzt Aden. Man kauft und verkauft dort arabischen Mokka pro Frazella (= 28 ℔ englisch) in Rupien, und afrikanischen Mokka pro Frazella Berbera (= 32 ℔ englisch) in Maria Theresia-Thalern.

Am 1. October 1899 notierte Kaffee Type Nr. 18 (von Gustav Trinks & Co.) in Rio de Janeiro cf 7 $ 626 per 10 *kg*, welcher Preis-Parität entspricht dies *a*) für London, *b*) für Hâvre, *c*) für Hamburg. Gleichzeitig notiert London in Rio $7\frac{9}{16}$ d, 90 Tage Sicht, 5%, London in Hamburg Sicht 20·47 und London in Paris 25·20.

*a*)

| sh x | 1 Cwt. |
|---:|---|
| 1 | $50\frac{3}{4}$ *kg* |
| 10 | 7·626 $ |
| 1 | 7·44 d (ab Disc. 120 Tage) |
| 12 | 1 sh |

x = 24 sh

*b*)

| Frs. x | 50 *kg* |
|---:|---|
| 10 | 7·626 $ |
| 1 | 7·44 d |
| 240 | 25·20 Frs. |

x = Frs. 29·79

*c*)

| ₰ x | 0·5 *kg* |
|---:|---|
| 10 | 7·626 $ |
| 1 | 7·44 d |
| 240 | 2047 ₰ |

x = 24·2 ₰

## 4. Die Terminmärkte für Kaffee.

Der börsenmäßige Kaffeehandel ist hauptsächlich repräsentiert durch die Terminmärkte, da das prompte Geschäft, welches sich in dem Artikel Kaffee an den Warenbörsen abwickelt, durch den directen Bezug aus den Productionsländern mehr in den Hintergrund tritt.

In Europa haben wir folgende Kaffee-Terminmärkte: Hâvre, Hamburg, Marseille, London, Antwerpen, Amsterdam und Rotterdam. Außerdem ist noch ein Kaffee-Terminmarkt in New-York.

*) Siehe pag. 46.

*a)* Hamburg. Preis: pro $^1/_2$ *kg* in Pfennigen mit 1% Decort. Standard: *Santos good average.* Termine: Monatstermine, vom laufenden angefangen und noch die weiteren 11 Monate. Courtage $^1/_2$%, Commission 1%, Schlussnotenstempel 10 Mark.

Die allgemeinen Bestimmungen setzen fest: Sämmtliche Kaufverträge müssen *good average Santos*-Kaffee als Vertragsobject bezeichnen. Kein der Gesellschaft aufzugebender Contract darf ein kleineres Quantum als 500 Sack = 29.250 *kg* Netto, zum Gegenstande haben; die Quantität der verkauften Sack muss stets durch 500 theilbar sein.

*b)* Hâvre. Preis: pro 50 *kg* im Entrepôt in Francs. Standard: *Good average Santos.* Termine: wie Hamburg. Ein Schluss beträgt 500 Sack = 29.400 *kg* Netto. Courtage $^1/_2$%, Commission 1%.

*c)* Marseille. Preis: pro 50 *kg* im Entrepôt in Francs, comptant bei der Lieferung mit einem Escompte von 2%. Standard: *Rio bon ordinaire.* Termine: wie Hamburg. Courtage $^1/_4$%. Ein Schluss beträgt 250 Sack zu 15.000 *kg* Brutto und 14.850 *kg* Netto gerechnet.

*d)* London. Preis: pro Cwt. in shillings und pence. Standard: *Rio fair channel.* Termine: wie Hamburg. Ein Schluss beträgt 500 Säcke = 580 Cwt. Netto.

*e)* Amsterdam und Rotterdam. Preis: pro $^1/_2$ *kg* in Cents holl.

Diese beiden Plätze haben zweierlei Standards. Der Santos-Contract lautet auf 500 Ballen = 29.400 *kg* Netto. Standard: *Santos good average.* Der Java-Contract auf 200 Ballen = 12.000 *kg* Netto. Standard: *Java good ordinary.*

*f)* Antwerpen (Anvers) übereinstimmend mit Hâvre.

*g)* New-York. Preis: pro ℔ englisch in Cents amerik. Standard: Rio Nummer 7. Termine: die nächsten 4 oder 5 Monate.

## 5. Die Einfuhrzölle für Kaffee.

Zum Schlusse geben wir noch eine Zusammenstellung der Einfuhrzölle auf Kaffee in den wichtigsten europäischen Staaten, reduciert auf 100 *kg* in Mark.*)

*a)* Oesterreich-Ungarn.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pro 100 *kg* Netto | 40 fl.**) | = 81.— | Mark |
| „ 100 „ bei der Einfuhr zur See | 37 „ | = 74·93 | „ |
| „ 100 „ gebrannt | 50 „ | = 101·26 | „ |

*b)* Deutschland.

| | |
|---|---|
| Pro 100 *kg* Netto | 40 Mark |
| „ 100 „ gebrannt | 50 „ |

*c)* Frankreich.

Direct aus einem außereuropäischen Lande: Pro 100 *kg* Netto 156 Francs = 126·36 Mark.

Außereuropäischen Ursprungs, bei der Einfuhr über ein europäisches Entrepôt: Pro 100 *kg* Netto 166 Francs = 134·46 Mark. Pro 100 *kg* geröstet oder gemahlen 208 Francs = 168·48 Mark. Bei der Einfuhr aus den französischen Colonien und Besitzungen und den Schutzländern Hinterindiens: die Hälfte.

*) 100 Francs = 81 Mark und 1 £ = 20·50 Mark.

**) Die Zölle sind vorläufig noch in Goldgulden zu bezahlen. 42 Goldgulden = 100 Kronen.

*d)* Großbritannien.

Pro Cwt. 14 shillings = 28·25 Mark pro 100 *kg*
Gedörrt, geröstet oder gemahlen pro ℔ engl. 2 pence = 37·66 „ „ 100 „

*e)* Italien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| α) Roher | pro 100 *kg* | 150 Lire | = 121·50 Mark |
| β) Gebrannter | „ 100 „ | 207 „ | = 167·67 „ |

*f)* Russland.

3 Rubel Gold pro Pud = 61·31 Mark pro 100 *kg*
15% Zuschlag, wenn aus einem europäischen Lande eingeführt, welches den russischen Erzeugnissen in Bezug auf Einfuhr und Durchfuhr nicht die Meistbegünstigung gewährt.

## *G)* Der internationale Baumwollhandel.

### I. Allgemeines.

Die Hauptproduction der Baumwolle entfällt auf die Union ($^5/_6$ der Welt-Production), obwohl die Pflanze hier gar nicht einheimisch ist und erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im Großen gebaut wurde. In den übrigen Theilen des tropischen und subtropischen Amerika wird in den niedrig gelegenen Gegenden überall Baumwolle produciert; größeren Wert für den Handel hat sie nur in Brasilien und Peru. Die uralte Baumwollcultur Vorderindiens spielt im Welthandel eine Rolle erst seit dem nordamerikanischen Sclavenkriege, als die Zufuhren aus der Union stockten. Die Production von China mit Formosa, von Japan etc. genügt nicht annähernd dem Bedarfe Ostasiens. Auf die Union und Britisch-Indien folgt nach der Größe der Production unmittelbar Aegypten; kleinere Mengen liefern die asiatische und die europäische Türkei (sogenannte Levantiner Wolle). In neuerer Zeit werden in Transkaukasien und in Centralasien immer größere Flächen der Baumwollcultur unterworfen, deren Ertrag aber nur für den russischen Markt Bedeutung hat. Einige Südseeinseln, wie Tahiti, die Fidschigruppe, erzeugen eine ausgezeichnete Baumwolle, aber ihre Menge ist unbedeutend.

Die Baumwoll-Production der Welt betrug in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt rund zwölf Millionen Ballen*) à 400 ℔ englisch, von der England entsprechend der Größe seiner Baumwollindustrie etwas mehr als $^1/_3$, das ganze übrige Europa zusammen nahezu $^1/_3$ und Amerika $^1/_4$ verarbeitet, während der Rest in Britisch-Indien verbraucht wird. In der Campagne 1897/98 war die Baumwollernte Nordamerikas allein 11,200.000 Ballen und Britisch-Ostindien producierte circa 1,700.000 Ballen à 500 ℔ englisch. Die 1898/99 Ernte dürfte jedoch bedeutend kleiner sein.

Bei dem Artikel **Baumwolle** ist die **Provenienz** (Herkunft) und die **Classe** (Qualität) maßgebend.

---

*) Hievon entfallen auf die Union allein circa 10·3 Millionen Ballen.

Die Provenienz wird durch bestimmte Schlagworte bezeichnet. Maßgebend hiefür sind die von der *„Liverpool Cotton Association“* gebrauchten Bezeichnungen. Diese sind:

*a*) Für nordamerikanische Baumwolle: *Sea Island,**) *Florida Sea Island, Upland,***) *Texas, Orleans;*

*b*) für brasilianische Baumwolle: *Pernambuco, Ceara, Paraibo, Rio grande, Bahia, Maceio, Maranham, Santos;*

*c*) für westindische Baumwolle: *Fiji* und *Tahiti Sea Island, West-Indian;*

*d*) für Peru-Baumwolle: *Peru Rough* (rauh), *Peru Smooth,* (glatt), *Sea Island;*

*e*) für ägyptische Baumwolle: *Egyptian brown, Egyptian white;*

*f*) für ostindische Baumwolle: *Bengal,****) *Madras, Dhollerah, Omra, Bhaunagar, Broach, Tinnevelly,* u. a.

Bezüglich der Qualität wird die Baumwolle classificiert, d. h. in verschiedene Classen eingetheilt und die einzelnen Classen mit bestimmten Namen bezeichnet. Auch hier ist wieder die von der *„Liverpool Cotton Association“* eingeführte Classification maßgebend.

Dieselbe lautet für nordamerikanische Baumwolle:

1. *ordinary,* 2. *good ordinary,* 3. *low middling,* 4. *middling,* 5. *good middling,* 6. *middling fair,* 7. *fair.*

*Middling* ist die Durchschnitts-Qualität, *ordinary* die geringste, *fair* die beste Sorte. Diese Bezeichnungen repäsentieren die ganzen Classen. Außerdem gebraucht man, namentlich auf den amerikanischen Märkten, noch sogenannte Zwischen-Classen (Halbe- und Viertel-Classen), die man z. B. mit *strict good ordinary* oder *fully good middling* u. a. bezeichnet.

Die Classification für ostindische Baumwolle ist folgende:

1. *middling,* 2. *good middling,* 3. *middling fair,* 4. *fair,* 5. *good fair,* 6. *good,* 7. *fine.*

Zwischen-Classen werden ebenfalls durch *fully* oder *strict* bezeichnet.

Diese Classification wird auch, namentlich für die besseren Sorten, bei Brasil- und ägyptischer Baumwolle angewendet.

Die von der *„Liverpool Cotton Association“* aufgestellten Classificationen werden mit Ausnahme der französischen Plätze von allen anderen europäischen Plätzen, mit theilweisen Abweichungen in der Qualität auf den einzelnen Stapelplätzen, respectiert. Die französischen Plätze Hâvre und Marseille haben eine eigene Classification. Die den oben mitgetheilten Classen entsprechenden Typen *(Standards)* werden jedes Jahr von den Liverpooler

*) Unter *Sea Island* versteht man eine eigene Sorte von Baumwolle, die in Nordamerika hauptsächlich auf jenen Inseln gebaut wird, welche der Küste von Georgia vorlagern. Die Production ist gering, die Qualität bezüglich Stärke, Länge und Schönheit des Stapels sehr gut.

**) Mit *Upland* bezeichnet man gewöhnlich die in den atlantischen Staaten producierte Baumwolle; mit *Orleans, Louisiana* etc. jene der Golfstaaten.

***) Ostindische Baumwolle, welche außerhalb Bengalen produciert wird, nennt man gewöhnlich Surat-Baumwolle.

Maklern im Einvernehmen mit den auf den überseeischen Plätzen dazu berufenen Factoren mit großer Vorsicht ausgewählt und neu aufgestellt, und von da von den übrigen Börseplätzen bezogen. Die Verschiffung von nordamerikanischer Baumwolle neuer Ernte beginnt gewöhnlich im September, jene von Bengal-Wolle im November und die von Surat-Wolle im December.

Die Baumwoll-Ballen haben je nach der Provenienz ein verschiedenes Gewicht und auch die derselben Provenienz variieren noch ziemlich stark. Man rechnet die Ballen von nordamerikanischer Baumwolle von 180 bis 220 *kg*. Bei Ernteschätzungen versteht sich der Ballen zu 450 ℔ englisch = 204 *kg*. Die Ballen von ostindischer Baumwolle variieren zwischen 140 und 200 *kg*. Die Ballen von ägyptischer Baumwolle haben ein Gewicht von 225 bis 300 *kg*, die von Brasil-Baumwolle von 75 bis 220 *kg*.

Das Quantum wird im Baumwollhandel, sowohl beim Effectiv- als Termingeschäfte, immer in Ballen fixiert. Dem Lieferer ist daher stets ein ziemlich großer Spielraum gegeben, da es in seiner Wahl liegt, die Größe der Ballen innerhalb der gebräuchlichen, früher angeführten Grenzen zu bestimmen. Da es vorkommen soll, dass bei Käufen auf Verschiffung in späteren Monaten, wenn mittlerweile der Preis gestiegen ist, möglichst kleine Ballen, und umgekehrt, wenn der Preis mittlerweile stark gefallen ist, möglichst große Ballen zur Verschiffung gelangen, bezw. geliefert werden, so wird neuerer Zeit sehr häufig die Clausel in die Abschluss-Contracte aufgenommen, dass der Ballen ein bestimmtes Minimal- und Maximalgewicht nicht überschreiten darf.

## 2. Die europäischen Baumwollmärkte.

*a)* Liverpool. Der erste Baumwollmarkt der Welt für effective Ware ist noch immer Liverpool, obwohl der continentale Baumwoll-Import sich immer mehr und mehr von den englischen Plätzen zu emancipieren sucht; denn England hat einen so großen Bedarf an Baumwolle, dass dadurch die Bedeutung des Liverpooler Marktes stets gesichert bleiben wird.

Liverpool notiert und handelt alle Provenienzen Baumwolle. Der Preis wird pro ℔ in pence fixiert. Ein Termingeschäft, u. zw. ein sehr bedeutendes, findet in nordamerikanischer Baumwolle statt. Basis: *Upland, middling,* nichts unter *low middling.*

An der Liverpooler Baumwollbörse können folgende Geschäfte abgeschlossen werden:

1. Termingeschäfte (*Futures*).
2. Verkäufe von in Liverpool lagernder Baumwolle.
3. Verkäufe von Baumwolle auf Ankunft (*to arrive*).
4. Cost-Fracht (c f) und Cost-Fracht-Assecuranz (c i f) Verkäufe.

Letztere Art von Geschäften werden mehr favorisiert, seit der continentale Baumwollhandel immer mehr und mehr Käufe auf den überseeischen Plätzen direct vollzieht. Da heute die meisten Continental-Spinner in Europa ihre Einkäufe durch die Agenten der überseeischen Häuser c f oder c i f machen und Ware von den europäischen Hauptplätzen (Liverpool, Bremen, Hâvre u. a.) nur dann beziehen, wenn sie momentan Bedarf haben oder die Ernte auf den überseeischen Plätzen schon verkauft ist, so concentriert sich neuerer Zeit der Baumwollmarkt mehr auf diese Art der Anstellungen und Verkäufe.

*b)* Bremen. An der Bremer Baumwollbörse können folgende Geschäfte abgeschlossen werden:

1. Verkäufe von bereits in Bremen lagernder Baumwolle, entweder auf Basis einer Classe oder nach Muster.

2. Verkäufe von Baumwolle auf Ankunft (*to arrive*). Darunter sind solche Verkäufe verstanden, bei denen die Zeit oder Art der Abladung, bezw. die geschehene Abladung oder stattfindende Entlöschung der Baumwolle vereinbart worden ist und die Ablieferung nach Ankunft in Bremen stattzufinden hat.*)

3. Verkäufe von Baumwolle mit einer bestimmten Lieferzeit (auf Lieferung). Derlei Baumwolle muss binnen der im Kaufvertrage festgesetzten Zeit geliefert und vom Verkäufer spätestens am letzten Geschäftstage der vereinbarten Lieferzeit angedient, bezw. zur Ablieferung bereit gehalten werden.**)

4. Verkäufe von Baumwolle nach Cost, Fracht-Bedingungen (cf).

Der Preis wird per $^1/_2$ *kg* in Pfennigen fixiert.

Besonders wichtig sind die Cost-Fracht-Verkäufe. Bei diesen hat sich die Bremer Baumwollbörse dem Liverpooler Platze insoferne untergeordnet, als in den Schlusscontracten der Preis nach Liverpooler Usance, nämlich pro ℔ englisch Netto in pence fixiert erscheint, obwohl in der Praxis häufig der Preis auch pro 50 *kg* in Mark stipuliert wird. Für diese Cost-Fracht-Verkäufe sind von der Bremer Baumwollbörse zweierlei Contracte vorgeschrieben: einer für amerikanische und einer für ostindische Baumwolle.

Bei Verkäufen von in Bremen lagernder Baumwolle ist die Zahlung comptant mit 5% pro anno Discont für 3 Monate vom Tage des Verkaufes an gerechnet und bei Verkäufen von Baumwolle auf Ankunft ebenso, nur vom Tage der Andienung an gerechnet. Die Courtage beträgt bei allen Geschäften $^1/_2$% vom Bruttobetrage, zahlbar zur Hälfte vom Käufer und zur Hälfte vom Verkäufer.

*c*) Hamburg. Dieser Platz spielt im Baumwollhandel hauptsächlich eine Rolle als Terminmarkt. Die Termingeschäfte in Baumwolle werden durch die dortige Waren-Liquidationscasse abgewickelt. Mit Rücksicht auf das deutsche Börsengesetz vom 22. Juni 1896 erschien am 1. Jänner 1897 ein neues Regulativ für die Termingeschäfte in nordamerikanischer Baumwolle, aus dem wir Folgendes anführen:

Der Preis versteht sich für $^1/_2$ *kg* Netto in Pfennigen, abzüglich $1^1/_4$% Decort. Kein der Gesellschaft***) aufzugebender Contract darf ein kleineres Quantum als 21.500 *kg* Netto, welche 100 Ballen gleich gerechnet werden, zum Gegenstand haben; die verkauften Quantitäten müssen stets durch 21.500 theilbar sein. Die Gesellschaft verbucht nur Contracte über nordamerikanische Baumwolle, Basis *Middling*, nichts unter *Low*

*) Verkäufe von landender Baumwolle sind als Verkäufe auf Ankunft anzusehen.

**) Unter Lieferung per Anfang eines Monates ist der 1. bis incl. 5., unter Mitte eines Monates der 13. bis incl. 17., und unter Ende eines Monates der 24. bis incl. ultimo zu verstehen.

***) Mit „Gesellschaft" ist die Waren-Liquidationscasse bezeichnet.

*Middling* mit 5% Franchise,*) welche zu den von dem Vorstand der Baumwollbörse festgestellten Schlusschein-Bedingungen abgeschlossen sind.

Die Lieferung geschieht auf Basis eines Nettogewichtes von 21.500 *kg*, in Partien von ungefähr 100 Ballen (10% mehr oder weniger), welche jedoch nicht unter 20.000 und nicht über 23.000 *kg* Nettogewicht nach Abzug aller Tara und Refactie ergeben dürfen. Das Bruttogewicht der einzelnen Ballen darf nicht unter 135 und nicht über 300 *kg* sein.

*d*) Die übrigen continentalen Baumwollmärkte.

Hâvre, Marseille und Dünkirchen sind die für den französischen Baumwollmarkt wichtigen Plätze und Bestimmungshäfen. Dieselben notieren pro 50 *kg* in Francs. In Hâvre findet für nordamerikanische Baumwolle ein Termingeschäft statt; außerdem ein ziemlich bedeutendes Effectivgeschäft in nordamerikanischer (vorzüglich in jener aus den Golfstaaten) und Brasil-Baumwolle. Die Makler (*Courtiers*) stellen die Preise gewöhnlich für die beiden Classen: „*très ordinaire*" und „*bon ordinaire*" fest.

Für Belgien ist Antwerpen (*Anvers*) der Hauptplatz und Bestimmungshafen. Derselbe notiert Baumwolle pro 50 *kg* in Francs.

Für Italien sind die Bestimmungshäfen: Venedig, Neapel und Genua. Venedig ist gleichzeitig auch Bestimmungshafen für Süddeutschland.

Nach Oesterreich geht ostindische und ägyptische Baumwolle via Triest, nordamerikanische via Bremen oder Hamburg. In den letzten Jahren gieng speciell nach Nieder-Oesterreich sehr viel nordamerikanische Baumwolle via Triest. Triest ist nur Transit- und Speditionsplatz. Die Triester Platzusancen enthalten gar nicht den Artikel Baumwolle. Dagegen wird in Wien Baumwolle börsemäßig gehandelt.

Der Preis für Baumwolle versteht sich bei allen Provenienzen für das Nettogewicht und, wenn nichts Anderes bedungen oder vereinbart wurde, in Kronen pro 100 *kg*. Im Allgemeinen gegen vier Monat Accept oder 2% Sconto per Cassa; bei prompter Ware vom Tage des Abschlusses und bei Ware auf Lieferung vom Tage der Anweisung zur Empfangnahme der an dem betreffenden Hafenplatz oder Bestimmungsort bereits eingetroffenen Ware. Speciell für den Wiener Platz gilt dieser Usus von vier Monat Accept mit 2% Sconto oder von drei Monat Accept mit 1½% Sconto, oder wenn Cassa-Ausgleich bedungen wurde, mit 3% Sconto per Cassa.

Bei überseeischen Bezügen oder schwimmend gekaufter Ware versteht sich der Preis auf der zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten Valuta- und Gewichtsbasis. Als Regel gilt bei überseeischen Bezügen die Ertheilung eines Rembourses (Crediteröffnung) bei einem englischen oder Continental-Bankhause, auf welches der Verkäufer für Rechnung des Käufers unter Begleitung eines Exemplares des Connossements (Verladescheines), bei cif Conditionen auch der Assecuranz-Polizze, den Gegenwert der Factura entnimmt.

### 3. Die Arbitration der Baumwolle.

Unter Arbitration der Baumwolle versteht man die Bestimmung der Vergütung, welche, wenn Bemänglungen an der Qualität der verschifften Baumwollpartien erhoben werden, durch ein im Vorhinein bestimmtes

---

*) Unter 5% Franchise versteht man, dass bis zu 5% unter *Low Middling* geliefert werden darf gegen eine Extravergütung an den Empfänger von 1½ Pfennigen per ½ *kg* für jede halbe Classe unter *Low Middling*.

Schiedsgericht einer Baumwollbörse nach Vergleichung des eingesandten Ausfallsmusters jener Partien mit den Classen-Standards zuerkannt wird.

Diese Arbitrationen finden für die von Deutschland und Oesterreich-Ungarn bezogenen Baumwollpartien in der Regel an einer der früher besprochenen drei Baumwollbörsen (Liverpool, London und Bremen) statt, indem bei den directen Verschiffungen der Baumwolle von Nordamerika und Ostindien nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn fast ausschließlich Liverpooler, Londoner oder Bremer Arbitration gefordert wird.

In Liverpool und London wird die Arbitration durch die Makler besorgt, welche für einen Schiedsspruch über eine Partie von 100 Ballen £ 1 „ 1 „ — erhalten. Hiebei muss bei amerikanischer Baumwolle jeder Ballen, bei Surat-Baumwolle nur jeder zehnte Ballen bemustert werden. In Liverpool werden alle Provenienzen arbitriert; in London hauptsächlich die Bengal-Sorten (Calcutta-, Madras- und Tinnevelly-Verschiffung).

In Bremen wird die Arbitration von angestellten beeidigten Classierern besorgt. Die Gebüren betragen $7^1/_2$ bis 20 Pfennige pro Ballen.

Nach den Usancen der Wiener Warenbörse gelten Liverpool, Bremen und London als Arbitrationsstellen, wenn im Contracte nicht vorgesehen ist, welches Arbiter-Collegium zu entscheiden hat, ob jenes des Schiedsgerichtes der Wiener Börse, Warenbranche, ob ein Triester oder ein anderes Arbiter-Collegium.

In Hamburg findet die Arbitration auf Basis der Liverpooler Standards statt. Dieselbe wird vom kaufenden Makler mit einem vom Verkäufer zu bestimmenden Makler gemeinsam vorgenommen und nur, falls sie sich nicht einigen können, ist ein Dritter als Obmann zu wählen. Für jede Arbitrage erhält der hinzugezogene Makler eine Vergütung von 25 Mark, welche Käufer und Verkäufer gemeinschaftlich zu zahlen haben.

## 4. Der directe Baumwollbezug aus den Productionsländern.

Bei Baumwolle tritt der directe Bezug aus den Productionsländern, wie bereits auseinandergesetzt, noch mehr in den Vordergrund als bei Kaffee. Wir werden daher bei der folgenden Besprechung der Abwicklung des Baumwollgeschäftes zwischen Europa und den Productionsländern die Notierungen und Verkaufs-Usancen der einzelnen überseeischen Plätze nur insoweit angeben, als sie zum Verständnis der jetzt üblichen Preisanstellung, der Facturen und der überseeischen Marktberichte nothwendig sind.

*a*) Nordamerikanische Baumwolle. Die Hauptmärkte für diese sind New-Orleans, Charleston, Savannah, Galveston, New-York.

Alle diese Plätze notieren Baumwolle pro Pfund amerikanisch Brutto in Cents und die Fracht pro Pfund amerikanisch Brutto in pence mehr 5% Primage. Die amerikanischen Häuser machen ihre Anstellungen durch ihre Agenten in Europa nach Deutschland und Oesterreich immer pro Pfund englisch in pence, c f Bremen oder Hamburg, 6% Tara und facturieren in englischem Gewichte. Rembours in 90 oder 60 Tage Sicht Tratten auf ein Haus in London oder auf einen deutschen Platz.

Der wichtigste Baumwollplatz der Union ist New-York mit einer nationalen Baumwollbörse und einem sehr bedeutenden Termingeschäfte in *Upland, Basis*: *middling*, nichts unter *low middling*, wie in Liverpool.

Am 3. August 1899 notierte man in New-York: Upland middling pro September 5·59, pro October 5·71. In Liverpool notierte man an demselben Tage den September—October Termin $3^{17}/_{64}$. Wenn gleichzeitig London in New-York Cable transfers

$4{\cdot}86\,^5/_8$ und Berlin in New-York $94\,^1/_4$, $4\,^1/_2$% notierten, wie calculieren sich die Preise der New-Yorker Notierung für Liverpool und Bremen?

Will man die New-Yorker Notierung mit einer europäischen Notierung vergleichen, so muss man darauf Rücksicht nehmen, dass New-York Brutto notiert, während die europäischen Plätze Netto notieren. Ferner müssen auch die Fracht und die Spesen in Berücksichtigung gezogen werden. Bei nordamerikanischer Baumwolle wird auf den europäischen Plätzen 6% Tara gerechnet; die Fracht nach Europa betrug an diesem Tage $^1/_2$ Cent pro Pfund; für Spesen rechnet man gewöhnlich 2%. Wir haben also für die September-Notierung 5·59 Cents + 0·335 Cents (6% Tara) + 0·5 Cents (Fracht) + 0·112 Cents (2% Spesen incl. See-Assecuranz) = 6·537 Cents als Preis, welcher der Vergleichung zu Grunde zu legen ist und erhalten aus den Ketten

| | |
|---:|:---|
| pence x | 1 ℔ englisch |
| 1 | 6·537 Cents |
| 486·63 | 240 pence |

$x = 3\,^7/_{32}$

| | |
|---:|:---|
| Pfennige x | 0·5 *kg* |
| 0·4536 | 6·537 Cents |
| 95·13 | 400 Pfennige |

$x = 30{\cdot}30$

als Preis für Liverpool $3\,^7/_{32}$ und für Bremen 30·30.

*b*) Brasil-Baumwolle. Die Ausfuhrhäfen für dieselbe sind Pernambuco und Bahia. Diese Plätze notieren pro Arroba (= 14·7 *kg*) in Milreïs Papier. Facturiert wird in metrischem Gewichte.

*c*) Ostindische Baumwolle. Die Ausfuhrhäfen für ostindische Baumwolle sind Bombay, Calcutta, Madras und Kurrachee.

Bombay notiert und kauft Baumwolle im Inlande pro Candy oder pro Maund*) in Rupien. Calcutta notiert und kauft Baumwolle im Inlande pro Factorei-Maund in Rupien. Madras notiert und kauft Baumwolle im Inlande pro Candy oder pro Maund in Rupien.

Die Anstellungen und Verschiffungen nach Europa werden gewöhnlich pro Pfund englisch in pence oder pro 50 *kg* in Francs, c f oder c i f Triest, Venedig, Marseille, Hâvre, Liverpool, London oder Antwerpen, unter Angabe der Verschiffungstermine gemacht. Reelle Tara mit Specification in der Gewichtsliste. Die See-Assecuranz muss im ersten Falle von dem Käufer besorgt werden. Musterziehung erfolgt im Anstellungs- (Bestimmungs-) Hafen oder loco Fabrik, aber stets in Gegenwart eines Vertreters des Verkäufers.

*d*) Aegyptische Baumwolle. Verschiffungshafen: Alexandrien. In Alexandrien notiert man Baumwolle pro Cantar (= 100 Rottoli) in ägyptischen Piastern, erste Kosten, und facturiert bei den Anstellungen nach Europa ebenfalls in ägyptischem Gewichte. Die Gewichtsreduction erfolgt bei Verkäufen nach dem Continente zu 100 Rottoli = 98 ℔ englisch.

Die Anstellungen geschehen entweder pro ℔ englisch in pence oder pro 50 *kg* in Francs, Cost and Freight (cf) oder wie z. B. nach Oesterreich „franco Waggon Triest“. Der Facturenwert wird gewöhnlich drei Monate dato auf ein deutsches, französisches oder englisches Haus gezogen.

*) Siehe pag. 46.

# SACH-REGISTER.

## C.

## M.



## N.

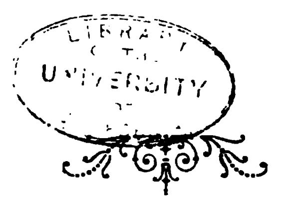
## T.



## U.



## V.


UNIVERSITY

Nr 1.

Nur giltig bis 16. August 1899

)RE

...Nr. ... für Rechnung oder Ordre der ...
... eingelagerte:

| | Gattung |
|---|---|
| | |
| | |
| | |

...lagerung bei in Wien vertretenen Assecuranz-
...um-Abgabe, ... Verzehrungssteuer,
...nden tarifmässigen Gebühren,
... Erlag der darauf haftenden Lasten werden
...
v...
... und der Gebührentarife des Lagerhauses der
S...

Die Verwaltung
des
LAGERHAUSES DER STADT WIEN:

LAGERHAUS DER STADT WIEN.

...giltig bis 16. August 1899

)RE

...Nr. ... für Rechnung oder Ordre der ...
... eingelagerte:

| | Gattung |
|---|---|
| | |
| | |
| | |

...lagerung bei in Wien vertretenen Assecuranz-
...um-Abgabe, ... Verzehrungssteuer,
...nden tarifmässigen Gebühren
... Erlag der darauf haftenden Lasten werden
...
... und der Gebührentarife des Lagerhauses der

Die Verwaltung
des
LAGERHAUSES DER STADT WIEN:

Strasser ... mpp.

LAGERHAUS DER STADT WIEN.

JUXTA

zu Lagerschein Nr. 0.000

über per Schiff eingelangte

und am 16. August 1898

im Magazin X Post Nr. 3246

für Rosenbuch & Täuber

in Wien

eingelagerte:

Anzahl

Verpackungsart Rinfusa

Zeichen

Nr.

Menge Netto 100287 Kgr

Gattung Reps

Versichert für ö. W. fl. 15000.~

Vorauslagen ö. W. fl. ~

Gebühren vom 16 August 1898

Zu beziehen: 16 August 1899

WIEN, am 29 September 1899

ausgefolgt an: Rosenbach & Täuber per Post.

Den Empfang obigen Lagerscheines bestätigt:

WIEN, am 18




LAGERHAUS DER STADT WIEN

# I. LAGER-BESITZSCHEIN.

## VORMERKUNGS-BESTÄTIGUNG.

Der Warrant zu diesem Lager-Besitzschein wurde am ___ 18 ___ an *der Anglo österr. Bank* ___ in *Wien* indossirt zur Sicherstellung des Betrages von *[zwölf]tausend Gulden öW —* nebst ___ % Zinsen ___, zahlbar am *19 December* 18*98* bei *der Anglo öst. Bank, Wien* und das Indossament am heutigen Tage vollinhaltlich in unser Lagerbuch eingetragen.

Wien, am *30 September* 18*98*

(Obige Bestätigung wird erst durch die Unterschrift der Lagerhaus-Verwaltung wirksam.)

DIE VERWALTUNG DES LAGERHAUSES DER STADT WIEN.

LAGERHAUS DER STADT WIEN

# II. WARRANT.

## I. INDOSSAMENT.

Raum für Stempelmarken.

*16 Kronen*

Für *uns* an die Ordre de*r* *Anglo österr. Bank* ___ in *Wien* zur Sicherstellung eines Betrages von *zwölftausend Gulden öW* nebst ___ % Zinsen ___,

### VORMERKUNG.

Nebenstehendes Indossament wurde am heutigen Tage vollinhaltlich in unser Lagerbuch Mag. *X* Post-Nr. *2246* eingetragen.

Nr. 2.

Fünf Kreuzer

5 kr.

Stempel

An[2])

in

Bestimmungs-Station[2]

der

Etwa beantragter Transportweg. Anzuwendende Tarife.

[2]) Name und genaue Adresse ...
[3]) Genaue Angabe der Eisen...

| Wagen | | |
|---|---|---|
| Nummer und Serie [1]) | Eigenthums-Merkmal [1]) | Ladegewicht (kg) Ladefläche (m²) |
| 24727 | St. B. | |

Karte Nr. / Pos. 616

[1]) Einzutragen vom Absender, wenn derselbe das Gut bei der Aufgabe verladen hat.

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Gü... Reglements und der Tarife, welche für diese Sendung in ...

| Zeichen und Nummer | Anzahl | Art der Verpackung | Inhal... |
|---|---|---|---|
| C 1/37 | 37 | Ballen | Felle getrock... ra... |

| Kronen | Heller |
|---|---|

| ...tes ...t ...m | Tarif-Classe | Frachtsatz für 100 Kilogr. | Zu erheben | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Kronen | Heller |

Declarirtes Interesse an der Lieferung } in Buchstaben

Erklärung wegen der etwaigen Zoll- und ... Documente und Beilagen incl. Bleiverschl...

Beantrage Duplicat, Aufnahmeschein, Quittungsbuch [4])

[4]) Das nicht Beantragte ist durchzustreichen.

Stempel über Ertheilung einer Aufnahmebescheinigung.

189 9.

Stempel der Versandt-Station.

Wäge-Stempe...

**Allgemeine Bemerkungen:**

Die stark umrahmten Theile des Formulares sind durch die Eisenbahn, die übrigen vom Absender auszufüllen. (Siehe jedoch Anmerkung 1.)

Die Uebergangs-Stempel sind der Reihenfolge nach auf der Rückseite dieser Hälfte des Frachtbriefes aufzudrücken.

*Nr. 3.*

1. Abgegeben am 23. | e Revision übernehmen:
2. a) Eingetragen im
   unter Nr.
   b) Eingelagert / Post im Mag
   eitere Bemerkungen des Oberbeamten zur
3. Prüfung der Waaren-E | achtung bei der Revision:
   Vergleichung mit dem
   und mit den übrigen P

**Tra** n **Wien** melden dem **k. k. Haupt-**
eichneten Waaren unter Anschluß von
1. Giltig im Grenzgebie Stück anderen Documenten an,
   nach Schilg... finden und haften für die Richtigkeit
   und im inneren Zoll
   nach Stück abgesonderte Waaren-Erklärungen,
   mit der Verpflichtung Frachtbriefen und anderen Documenten
   außer diesen keine weiteren, der ganzen
   nenden Papiere haben, und daß die
   Ladung vollständig erschöpfen.

**K. k.**

am .................................. ni ............ 1899

ENKER & Co.

Ausgelagert am | r. vom 189
durch

| ...lärung | | |
|---|---|---|
| Waaren | | |
| ...k- Ku- et., ...en- ...g- keit | Benennung nach Anleitung des Zolltarifes | Angabe aa) über die Bestimmung der Waare; bb) der Aemter, wo der Ein- oder Austritt, oder die Schlußamtshandlung stattfinden soll; cc) der ausgestellten Frachtbriefe, Deckungs-Urkunden, Bewilligungen u. s. w. |
| | 10. | 11. |
| | Kalbleder | zur Ausfuhr |
| | gemeines | über Orsova |
| | | nach Bulgarien |
| | | |
| | | |
| | | |
| ...o | Einhundertsiebzigacht Kilogramm. | |

**Schenker & Co.**

| | | | IV. Nachweisung | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Verpackung | W… | | im Register | | Anmerkung |
| Anzahl, Gattung, Zeichen, Nummern der Collien | Gewic… | | Gattung | Zahl | |
| | nach Abwage | | | | |
| | sporco | | | | |
| | Kilogra… | | | | |
| 12. | 13. | 14. | 24. | 25. | 26. |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

# Schenker & C°.

in

# WIEN.



RIA" LIMITED.

SCHENKER & Co

whereof is Master for this present

er in the said Ship, and now lying in the Port of FIUME

with liberty to call at any Port or Ports in the Mediter-

for any purposes whatever, to carry goods on deck, to sail with

to carry goods of all kinds, dangerous and otherwise, also with

teamer, before or after vessel's departure, to put them into ware-

remaining there entirely at shipper's risk; goods carried on other

ditions of the B/L or policy of transhippers

ALL EXPENSES CAUSED BY QUARANTINE
TU BE BURNE BY CONSIGNES OF GOODS

110

ed bags barley

ng gross 110,000 Ko

Should t
tto have th
accessible p
the nearest
proprietors
stipulated c

from the Ship's deck where the Ship's responsibility shall cease, in

ar thereto as she can safely get, (the Act of God, the King's Enemies, Pirates,

People, Loss or Damage resulting from any of the following perils, whether arising from the

ons in the service of the Ship, or for whose acts the Shipowner is liable, or otherwise, namely:

n Shore, Boilers, Steam or Machinery, or from the consequences of any damage or injury thereto,

s, Rivers, Steam Navigation or Land Transit of whatever nature or kind soever, and howsoever

SCHENKER & Co

said Goods being paid by the Consignees.

or adjustment to be made up in Austria-Hungary. If payable by

g, if payable by Consignees, it is due on the arrival of the Goods

er's Bills at Sight on London on the date of the Vessel's entry at

nge for Bill of Lading or Delivery Order. Prepaid freight to be

Freight:

es or Damage resulting from Sweating, Leakage, Breakage, Rust, Decay, Rain, Spray, bursting

Stowage or Contact with, or Smell ... any other good, nor from incorrect

bsence of Marks, or Numbers, ... being incorrectly stated in this Bill of Lading.

ht and all expenses. Freight ... to be paid by the Shipper or Consignee in

hipowner is not to be ... the Invoice Value of the Goods. Freight on Goods

Shippers will be held ... all damage caused by Goods of an inflammable, explosive,

nature ... such Shippers shall be aware thereof or not, and whether such Shippers shall

Tons ... named Port unless otherwise ordered by Consignees immediately on Vessel's

... immediately after arrival of Steamer or the same will be transhipped into lighters

... Master Porterage to be done by the agents of the ROYAL HUNGARIAN SEA

Tons at ... to be landed and received on the quay by the corporation appointed by the agent of the

Goods are landed on the Quay or put into Craft. The freight and all other Charges to be

of Lading. In the event of Quarantine the Goods to be discharged on arrival, into Quarantine

110,000 Kilo ... risk and expense; or should this be impracticable or the Vessels not be admitted, or should

Blockade or Interdict of the Port of Discharge, or if, without such Blockade or Interdict, the

es, the Master to have the option, and is hereby authorised to land the Cargo at the nearest

Litr ... being placed in charge of any Mercantile Agent, or of the Austro-Hungarian or of the British

named, stating the landing and with whom deposited, the Goods to be at the Shipper's risk

tion be interruped by ice the Captain to have the option of delivering the goods at the nearest

Cub Met ... reights stipulated on this Bill of Lading. Acceptance of this Bill of Lading shall be held as

Foul value

hath affirmed to three Bills of Lading, all of this tenor and date

......189 7

FOR THE ROYAL HUNGARIAN SEA NAVIGATION COMPANY
"ADRIA" Limited.

Hartmann

# Schenker & Co.

in

# WIEN.



ALL EXPENSES CAUSED BY QUARANTINE
TU BE BURNE BY CONSIGNES OF GOODS

RIA“ LIMITED.

SCHENKER & Co

whereof is Master for this present
er in the said Ship, and now lying in the Port of FIUME
with liberty to call at any Port or Ports in the Mediter-
for any purposes whatever, to carry goods on deck, to sail with
l to carry goods of all kinds, dangerous and otherwise, also with
teamer, before or after vessel's departure, to put them into ware-
remaining there entirely at shipper's risk; goods carried on other
ditions of the B/L or policy of transhippers

*110*
*ed bags barley*

*ing gross 110,000 k°*

*Should t*
*tto have th*
*accessible p*
*the nearest*
*proprietors o*
*stipulated o*

from the Ship's deck where the Ship's responsibility shall cease, in
ar thereto as she can safely get, (the Act of God, the King's Enemies, Pirates,
People, Loss or Damage resulting from any of the following perils, whether arising from the
ons in the service of the Ship, or for whose acts the Shipowner is liable, or otherwise, namely:
Shore, Boilers, Steam or Machinery, or from the consequences of any damage or injury thereto,
s, Rivers, Steam Navigation or Land Transit of whatever nature or kind soever, and howsoever

SCHENKER & Co

said Goods being paid by the *Consignees.*
a or adjustment to be made up in Austria-Hungary. If payable by
g, if payable by Consignees, it is due on the arrival of the Goods
er's Bills at Sight on London on the date of the Vessel's entry at
nge for Bill of Lading or Deliverv Order. Prepaid freight to be

Freight:

Tons

Tons at

*110,000* Kilo

Litre

Cub Met

*without value.*

es or Damage resulting from Sweating, Leakage, Breakage, Rust, Decay, Rain, Spray, bursting
Stowage or Contact with, or Smell [illegible] any other good, nor from incorrect
bsence of Marks, or Numbers, or fr[illegible] being incorrectly stated in this Bill of Lading.
ght and all expenses. Freight [illegible] Goods, to be paid by the Shipper or Consignee in
hipowner is not to be liable [illegible] than the Invoice Value of the Goods. Freight on Goods
Shippers will be held [illegible] for all damage caused by Goods of an inflammable, explosive,
nature [illegible] such Shippers shall be aware thereof or not, and whether such Shippers shall
o be [illegible] named Port unless otherwise ordered by Consignees immediately on Vessel's
[illegible] immediately after arrival of Steamer or the same will be transhipped into lighters
[illegible] Master Porterage to be done by the agents of the ROYAL HUNGARIAN SEA
[illegible] to be landed and received on the quay by the corporation appointed by the agent of the
e Goods are landed on the Quay or put into Craft. The freight and all other Charges to be
of Lading. In the event of Quarantine the Goods to be discharged on arrival, into Quarantine
s risk and expense; or should this be impracticable or the Vessels not be admitted, or should
Blockade or Interdict of the Port of Discharge, or if, without such Blockade or Interdict, the
es, the Master to have the option, and is hereby authorised to land the Cargo at the nearest
ds being placed in charge of any Mercantile Agent, or of the Austro-Hungarian or of the British
amed, stating the landing and with whom deposited, the Goods to be at the Shipper's risk
ation be interruped by ice the Captain to have the option of delivering the goods at the nearest
reights stipulated on this Bill of Lading. Acceptance of this Bill of Lading shall be held as

hath affirmed to three Bills of Lading, all of this tenor and date

189*7*

FOR THE ROYAL HUNGARIAN SEA NAVIGATION COMPANY
„ADRIA“ Limited.

*[signature]*



Nr. 5.

d.

einrich Kapitän O. Cüppers

der Linie, durch den Suez-Kanal, von Herrn N. N.

sware 760 kg

By no reason the vessel may be held accountable for any breakage of glass, glassware &/or marble of any description.

nwire 8250 kg

stg; Not responsible for rust.")

Waaren in andere Dampfschiffe umzuladen und für Rechnung des Schiffes aber auf Gefahr
en in gleich guter Verfassung und Beschaffenheit im Hafen von Tientsin
r kommen kann, an Herrn C. Melchers & Co
oder an deren Order abzuliefern.

s baar ohne Abzug zu zahlen. Nach der Umladung treten die Konnossementsbedingungen
n Dampfschiffes auf.

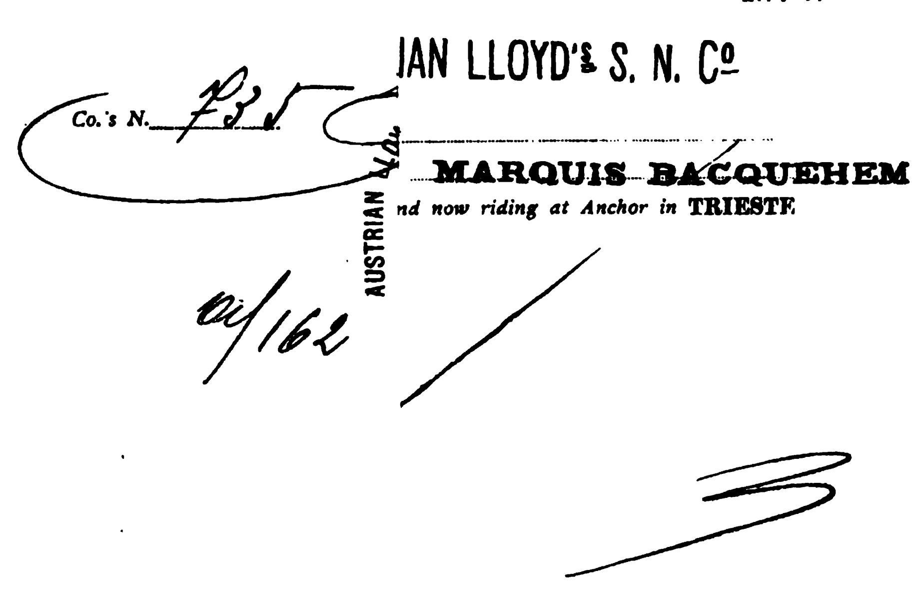
alls das Schiff durch Quarantaine oder Blockade verhindert ist, den Bestimmungshafen zu erreichen oder die Güter
, oder falls der Schiffer das Einlaufen in den Hafen oder das Löschen der Güter daselbst für unsicher erachtet,
efugt, auf Kosten und Gefahr der Ablader oder Empfänger diese in ein Depot, einen Quarantäneplatz oder einen
Hafen zu entlöschen, womit seine Verpflichtung erfüllt ist. Doch hat er den Empfängern der Güter, soweit sie
erden können, sofort Anzeige zu machen.
r beschädigte oder durch Leckage verminderte Ladung ist volle Fracht zu zahlen. Für Gewichtsvermehrung in
Seebeschädigung ist keine Fracht zu zahlen.
le Verantwortlichkeit des Rheders für die Güter erlischt, wenn dieselben aus seinem oder seines Vertreters
scheiden.
Venn die Güter von dem Ladungs-Empfänger nicht ohne Verzug in Empfang genommen werden, ist der Schiffer
auf Kosten und Gefahr ihrer Eigenthümer zu landen, oder in Hulks oder Leichterfahrzeuge zu entlöschen.
Dem Schiffer steht an allen Gütern ein Pfandrecht zu für die Bezahlung von Fracht und Unkosten, einschliesslich
Liegegeld, Kosten der Weiterbeförderung und der Beförderung nach dem Verschiffungshafen, sowie der in den
und IX erwähnten Strafen, Schäden und Kosten und der Ansprüche aus grosser Haverei. Auch ist das Schiff
den Unterschied zwischen dem Betrag der im Konnossement bedungenen Fracht und dem Verkaufs-Erlös der Güter
rlader zurückzugreifen, wenn die Fracht nicht anderweitig bezahlt wird.
Im Falle von Ansprüchen wegen unvollständiger Ablieferung, wenn das Schiff seinen Bestimmungsort erreicht
s Preis der Marktpreis im Bestimmungshafen am Tage der Einklarirung des Schiffes, abzüglich der ersparten
nd Kosten. Das Schiff ist nicht verantwortlich für irgend welchen Verlust am Marktwerth, der durch verspätete
ntige Ablieferung der Waaren verursacht ist.
ewicht, Maass, Marke, Qualität, Inhalt und Werth, wenngleich im Konnossement erwähnt, gelten als dem Schiffer
es sei denn, dass das Gegentheil ausdrücklich anerkannt und vereinbart worden wäre. Die Zeichnung des Kon-
gilt nicht als solche Vereinbarung.
Haverie grosse ist nach den „York-Antwerp rules 1890" in Hamburg oder Bremen nach Wahl der Rheder zu reguliren.
des Schiffers haben die Empfänger bezüglich eines auf sie entfallenden Beitrages zur Haverie grosse einen
ngsschein mit declarirter Werthangabe zu zeichnen, oder genügende Sicherheit zu leisten.
Der Rheder ist befugt, über Ansprüche aus Kollisionen eine schiedsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen.
Fracht und Kosten, wenn am Bestimmungsort zu zahlen, sind gegen Ablieferung zahlbar in Baar, ohne Discont
im Konnossement genannten Währung, oder, nach Empfängers Wahl, zu dem am Tage der Einklarirung des
enden Sichtkurse für Bankierwechsel. Im Voraus bezahlte Fracht kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn
Ladung verloren gehen.
Für das Verhältniss zwischen Verfrachter und Befrachter bezw. Empfänger ist das deutsche Recht maassgebend.
ollten über die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so ist der
ext als der allein maasgebende anzusehen.

; sobald eins erfüllt ist, sind die anderen kraftlos.

Capt. Copie



Nr. 6.


IAN LLOYD'S S. N. C°

Co.'s N. 735

AUSTRIAN

MARQUIS BACQUEHEM

nd now riding at Anchor in TRIESTE

01/162

to the Conditions at foot hereof at the

)F INDIA, AUSTRALIA & CHINA

| WEIGHT |
| --- |
| Kilogramms |
| 8400 |

to be paid by Shipper at TRIESTE

undersigned affirmed to ... Bills

Agent.

Master

ven Gütern, Geldern, Werthen, Thieren u. s. w. durch
gt zu den Bedingungen ihres Reglements (Abscl. II,
stehendes mit besonderer Rücksicht auf den Verkehr
lis ein Auszug ist:

ringt ihr übergebene Güter etc. mit eigenen und, wo
chiffen an den Bestimmungshafen. Namens der Gesell-
ent oder der Capitän das Connossament, ohne Mitwir-
e ist befug., das Frachtgut jederzeit, vor oder nach
aus Seezwang oder ohne solchen, auf andere ihrer
ten zu überschiffen. Hiedurch verursachte Versäumniss
echtigt nicht zu Ansprüchen gegen die Gesellschaft.

(Gewalt ausgeschlossen), wo Güter 2 Monate nach der
unftszeit am Bestimmungshafen eintreffen, leistet die
ung in der Höhe des halben Frachtgeldes und des
ei Nichtankunft der Güter 6 Monate nach dem genannten
ut 9 Monate nach der fahrplanmässigen Ankunftszeit
nicht eingetroffen ist, so wird es als verloren betrachtet
tzt.

Gesellschaft hat der Absender eine Declaration über
benen Sendungen auszustellen und trägt derselbe alle
chaden von Schiff und Ladung aus ungenauen Angaben
llschaft ist befugt, die Uebereinstimmung des Inhaltes
Declaration in Gegenwart des Absenders, seines Bevoll-
r Zeugen zu prüfen.

r Frachtgüter erfolgt vom Bord; wenn nicht, so werden
Gesellschaft auf Kosten des Empfängers ausgeladen und
ie Verpflichtungen eines ordentlichen Verwahrers ob-
des Gutes wird durch die Agentie von dessen Ankunft
kannt. so wird die Ankunft des Gutes durch Anschlag
bart. Geld- und Werthsendungen sind bei der Ankunft
abzuholen, widrigenfalls die Empfänger Kosten und
ren Ausschiffung verbundenen Folgen zu tragen haben.

| | |
| --- | --- |
| Freight | f. |
| B/L, stamps & sundries | |
| Hangars fee | |
| Insurance f. | |
| TOTAL | f. |

PREPAID

S. N. 375/8.
1898.

arrangements. If the Charterers shall have reason to be dissatisfied with the conduct of ...ters, the Owners shall, on receiving particulars of the complaint, investigate the same, and if ...e appointment.

...shed from time to time with all requisite instructions and sailing directions, and shall keep a ...age or voyages, with the consumption of coal, a copy of which shall be forwarded to the ...which the Steamer may call.

... the option of continuing the Charter for the further period of *Two, Five or Eight* ...on giving notice thereof to the Owners *one month* previous to expiration of

...me from deficiency of men or stores, break down of machinery, or damage preventing the ...e than twenty-four working hours, the payment of hire shall cease until she be again in an ...vice; but should the Vessel be driven into port, or to anchorage by stress of weather, or be ... ~~causes beyond Charterers' control~~, such detention or loss of time shall be at the ~~joint~~ risk of

...York-Antwerp Rules, 1890, and any relief thereunder to be for account of Charterers, during ...g full hire under this Charter-Party

... the hire is to cease and determine on the day of her loss; in the event of the Vessel not being ...port of loading, hire shall determine and cease on the date of such leaving, and any freight ..., shall be returned to the Charterers.

...rterers indemnified to the same extent that would apply to Owners if working the Steamer ...les in which Steamer is employed by Charterers, against all such claims and risks as are ...ndemnity Associations; they also shall afford Charterers the benefits of any other Associations ... which Steamer may be entered.

...sea, fire, barratry of the Master and Crew, enemies, pirates and thieves, arrests and restraints ...collisions, stranding and other accidents of navigation as expressed in the terms of the Bills ...s excepted, even when occasioned by negligence, default, or error in judgment of the Pilot, ...ants of the Shipowner.

...s through explosion, bursting of boilers, breakage of shafts, or any latent defect in the ... from want of due diligence by the Owners of the Ship, or any of them, or by the Ship's

...hich Steamer trades being at war with any other country, no Goods contraband of War ...mer to be required to enter any Port that is in a state of blockade, or where hostilities ...nal arrangement with Owners.

... deck which would in the opinion of the Master injure the structure of the vessel, or any voyage ...ts loaded to the knowledge of Charterers that would involve risk of seizure, capture or penalty, ... Governments.

... ~~the option at any time during this Charter of purchasing the said vessel for the sum of~~ -

...lien upon all Cargoes, and all Sub-Freights for Freight or Charter Money due under this ...e a lien on the Ship for all moneys paid in advance and not earned.

...er paying crew's proportion, wages and expenses, for Owners' and Charterers' equal benefit. ...this Contract, estimated damages.

...between the Owners and Charterers, the matter in dispute shall be referred to three persons in ... each of the parties hereto, and the third by the two so chosen; their decision, or any two of ..., and for the purpose of enforcing any award, this agreement may be made a rule of court.

...half per cent. on the estimated gross amount of Freight is due to ALEXr. HOWDEN & CO., ... Charter-Party (ship lost or not lost).

...rage on the gross amount of freight and demurrage is due by the steamer ...this Charter, steamer lost or not, to **FARRAR, GROVES & CO.**

*By authority of*
*The Deddington S/S Co. Ld,*
*(Messrs. H Samman & Co managers)*
*(Sd) Farrar Groves & Co as agents*

*...len & Co*

Nr. 8.

Ladungs-No. .................. Post ..................

Schiff No. ..................

Schiffer .................................................. resden.

Name des Versicherers: ..................

Versicherungssumme: [redacted]

Stempel der Geschäfts-Stelle der Kette am Ablieferungsort:

Wir bekennen, auf Grund und Empfänger verbindlich sind, von

Herr .................................................. übernommen zu haben:

| Zeichen und Nummer | Anzahl | Art der Verpackung oder Maass | I |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

und verpflichten uns, dieses Gut an He
gegen Zahlung der nebenstehenden Na
zu berechnenden Nebengebühren und Ve

Zur Anerkennung des richtigen

**Dresden,** am ..................

Stempel der Geschäfts-Stelle der Kette am Abgangsort:

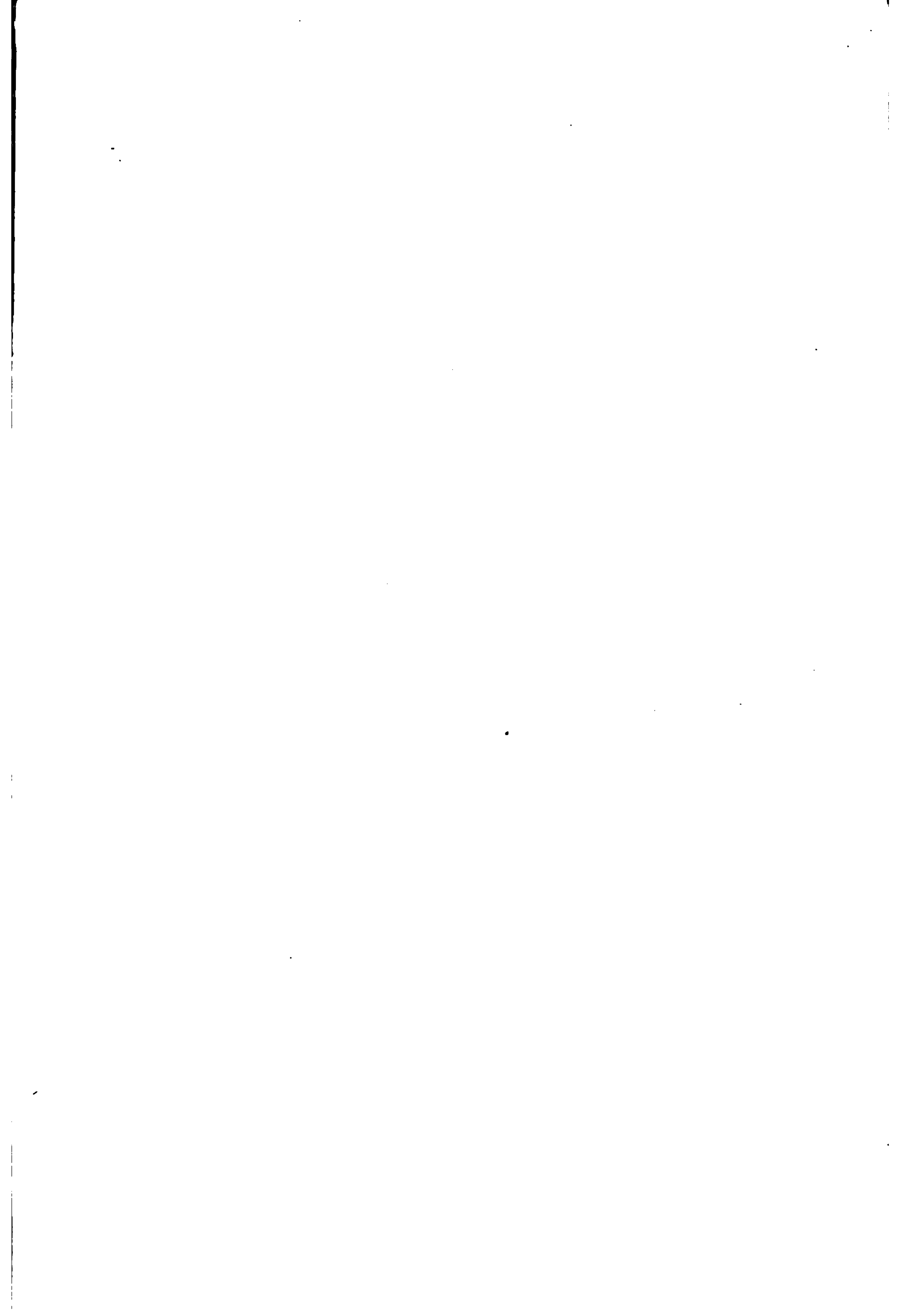
## Rechnung.

ankatur-Vermerk: ..................

| | für 100 Kilogr. | M | ₰ |
|---|---|---|---|
| nahme | | | |
| t bis | | | |
| „ | | | |
| „ | | | |
| dekosten | | | |
| dekosten | | | |
| hmegebühr in Hamburg | | | |
| ferungsgebühr „ „ | | | |
| pplohn „ „ | | | |
| rgewöhnliche Kosten bei Abnahme und Lieferung | | | |
| eld ........., Krangeld | | | |
| geld ........., Schuppengebühr | | | |
| tische Gebühr | | | |
| ofertigung in | | | |
| rlag | | | |
| sion für { Nachnahme / Zollverlag | | | |
| ........., Ladescheine | | | |
| cherungsgebühr | | | |
| | | | |

Form. F. 302. 1898. **Nachdruck verbote**
Zu haben in der Buchdruckerei von Arthur Schönfeld in Dresden


UNIVERSITY
OF






HF1007
.S7
115354

